Forschungen

zur

Brandenburgischen und Preußischen Geschichte.

Neue Folge der „Märkischen Forschungen" des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

In Verbindung

mit

Fr. Holtze und **G. Schmoller**

herausgegeben

von

Otto Hintze.

Siebzehnter Band, zweite Hälfte.



Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1904.

Piererſche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co. in Altenburg.

Inhaltsverzeichnis.

*

I.

Die Allianzverhandlungen Gustav Adolfs mit Kurbrandenburg im Mai und Juni 1631.

Von

Johannes Kretzschmar.

Es ist bekannt, in welcher schwierigen Lage sich der Kurfürst von Brandenburg befand, als Gustav Adolf mit der ungestümen Forderung an ihn herantrat, sich mit ihm gegen Kaiser und Liga zu verbünden. Militärisch war der Kurfürst völlig in den Händen der Kaiserlichen, die, mit Ausnahme einiger festen Plätze, das Land beherrschten; dazu hatte er nur einige wenige Kompagnien, mit denen er notdürftig diese Plätze besetzen konnte[1]). Hatte man früher in dem nordischen Könige einen Retter von der Tyrannei eines Wallenstein gesehen, so waren diese Wünsche nach den Erfahrungen, die man soeben erst in Preußen gemacht hatte, längst stille geworden, und an Stelle der freudigen Hoffnungen, die man auf sein Kommen gesetzt hatte, war das Verlangen getreten, ihn fern zu halten, wenigstens von der Mark und von Pommern, dessen Anfall nach dem Tode des alternden Herzogs bevorstand. Das war der Zweck der bekannten Sendung Bergmanns[2]). Des Königs gewalttätiges Verfahren in Preußen mußte die schwersten Befürchtungen wegen Pommern wachrufen, um so mehr, als der König in Stralsund bereits festen Fuß gefaßt hatte. Und wurden sie nicht halb und halb bestätigt durch die Drohungen, mit denen der König denselben Bergmann heimschickte,

---

1) Jany, Anfänge der alten Armee. I. 1901. Damals bestand die ganze brandenburgische Kriegsmacht aus den beiden Regimentern Kracht und Burgsdorff, zusammen 1600 Mann, mit denen die Festungen Berlin, Küstrin, Spandau, Peitz und Driesen besetzt wurden.

2) Droysen, Brandenb. Audienzen. Zt. f. pr. Gesch. XV.

daß, wenn sich der Kurfürst nicht mit ihm konjungiere, er nimmer Pommern bekommen werde?

Das war aber keine so geringe Forderung, als es uns heute scheint, die wir den späteren Verlauf vor Augen haben. Wer stand dafür, daß des Königs kühne und gewagte Expedition einen glücklichen Ausgang nehmen würde, einen besseren, als alle die verschiedenen Versuche, die bisher von protestantischer Seite unternommen, die alle an der Macht des Kaisers und seiner Bundesgenossen gescheitert waren? In Berlin sowohl wie in Dresden hielt man es nicht für möglich, daß der König mit seiner geringen Macht allein der Schwierigkeiten Herr werden würde. Und schlug auch dieser Versuch fehl, so stand der Verlust von Land und Leuten und des Kurhutes in sicherer Aussicht. Wie hätte es der Kurfürst bei der damaligen Lage überhaupt wagen können, sich offen dem Gegner derer anzuschließen, die sein Land besetzt hatten? Wer verbürgte ihm, daß sein Schwager mit ihm in Pommern glimpflicher verfahren würde als in Preußen?

In diesem Dilemma gab es für ihn nur einen Ausweg: der enge Zusammenschluß mit den anderen evangelischen Ständen, vor allem mit Sachsen, ihrem Haupte und dem einzigen Stande, dessen Kräfte der Krieg bisher verschont hatte. Ein Anschluß an den König hätte unter den damaligen Umständen eine Trennung von seinen natürlichen Bundesgenossen bedeutet, er hätte sich damit ihrer Hilfe für alle Fälle beraubt: nicht nur gegen den Kaiser, falls dieser Sieger blieb, sondern auch gegen den König, wenn dessen Unternehmung gelang. Wie alle die deutschen Stände, bedeutete auch der Kurfürst von Brandenburg für sich allein nichts, am wenigsten unter den damaligen Umständen; nur im Verein mit den übrigen konnten sie eine politische Rolle spielen. Und in einem Bündnisse mit dem mächtigen und siegreichen Könige wäre diese machtlose Stellung nur noch schroffer zum Ausdrucke gekommen.

Es war deshalb ganz im Sinne Brandenburgs, als Sachsen sich endlich aufraffte und den Leipziger Konvent ausschrieb, der den erwünschten Vorwand abgab, noch einmal von dem Könige Aufschub für die immer dringlicher geforderte Entscheidung zu fordern. Es war aber auch nur konsequent, wenn Brandenburg hier am lebhaftesten für den Zusammenschluß der Evangelischen in Deutschland eintrat und die Bildung einer selbständigen, dritten Partei forderte, die gleichberechtigt neben Schweden getreten wäre. Wie bekannt scheiterte dieser Plan an dem Widerspruche Sachsens, und nunmehr mußte Brandenburg für sich allein die Entscheidung treffen, um so mehr, als auch der König entschlossen war, sie unter allen Umständen jetzt herbeizuführen. Die Situation hatte sich

inzwischen für Brandenburg wesentlich verschlechtert, als Gustav Adolf sich mit Frankfurt und Landsberg auch der Neumark bemächtigt und damit die Eroberung von Pommern auch nach dieser Seite hin abgeschlossen hatte. Der letzte Punkt, der hier noch fehlte, war Küstrin, das zugleich der Schlüssel für die Mittelmark war. Der König drängte nunmehr auch, weil er entschlossen war, dem schwer bedrohten Magdeburg, „das er in Alarm gebracht", die feierlich versprochene Hilfe zu bringen [1]). Auch die Verschärfung der politischen Zwangslage durch diesen moralischen Druck war ein Vorteil für ihn, den er nicht unbenutzt gelassen hat. Auf dem Marsche nach Magdeburg wurden diese sehr interessanten Unterhandlungen Anfang Mai in Küstrin eröffnet.

Da der Kurfürst versprochen hatte, dem Könige über den Leipziger Konvent zu berichten, entschloß er sich, seinen Kanzler Götzen und den Geheimrat Pfuel zu ihm zu senden, die denn auch mit den nötigen Instruktionen über die Forderungen des Königs: Ratifikation der pommerschen Allianz und Realkonjunktion mit dem Könige, versehen wurden [2]). Über den Konvent sollten sie rückhaltlos und pure dem Könige alles mitteilen, da er es doch sonst von anderer Seite erfahren würde. Ferner erklärte sich jetzt der Kurfürst auch zu der begehrten Konjunktion bereit, wenn sie innerhalb der pommerschen Allianz und der Leipziger Beschlüsse bliebe; für diesen Fall wurden die Gesandten ermächtigt, sich mit dem Könige wegen eines Konzepts zu vergleichen, doch auf Ratifikation des Kurfürsten; fordere dagegen der König eine Realkonjunktion, wie er sie früher begehrt habe, so sollten sie sie ablehnen, da auch die übrigen evangelischen Stände sich dazu noch nicht hatten erklären wollen, der König auch beabsichtige, offensiv gegen den Kaiser vorzugehen.

Wegen Küstrin ließ es der Kurfürst nochmals bei dem Anerbieten vom Januar bewenden [3]), wonach dem Könige nicht nur jetzt der Paß bei Küstrin vorüber, sondern jederzeit auch der Repaß offen stehen solle, doch

---

1) Brandenburgisches Geheimratsprotokoll vom 5. März 1631. (Berlin, Rep. 21. 127 p. I.)

2) Prot. des geheimen Rates vom 23. April. — Instruktion dd. 24. April und Kreditif dd. 27. April (Berl. 24c, Nr. 9). — Ihren Bericht erstatteten sie in der Sitzung vom 5. Mai.

3) Handschreiben des Kurfürsten an den König dd. 1631 Jan. 14 und Ordre an den Obersten Kracht, Kommandanten von Küstrin eod. Berl. 21. 27g). — Vgl. dazu Wittich, Magdeburg S. 347, und seine trefflichen Ausführungen über die Vorgänge vor Küstrin, Frankfurt und Landsberg in den ersten Tagen des Januar 1631, die zugleich auch zeigen, wie es der König nicht verschmähte, Tatsachen zu seinen Gunsten auf den Kopf zu stellen.

unter schriftlicher Versicherung des Königs, daß er dann in die Festung selbst nicht dringen und auf seinem Begehren nicht beharren wolle. Der Kurfürst fügte aber jetzt noch das Erbieten hinzu, daß, wenn der König auch des Havelpasses bei Spandau bedürfe, er ihm in der gleichen Weise freistehen solle wie der zu Küstrin, und wenn der König auch eines Passes über die Spree benötige, so möchte er sich Fürstenwaldes oder Köpenicks bedienen, aber die Residenz verschonen.

Die Gesandten trafen den König in Küstrin. Auf Begehren des Königs setzte Götzen den Entwurf einer Allianz zu gegenseitigem Beistande folgenden Inhalts [1]) auf. Die Vereinigung sollte nur defensiv, namentlich nicht gegen Kaiser und Reich gerichtet sein, sondern nur zum Schutze gegen unrechtmäßige Gewalt dienen, „damit sie beiderseits bei ihren Königreichen, Kur-, Fürstentümern und Landen, bei ihren Würden, Hoheiten, Immunitäten und Freiheiten gelassen werden"; ihr beiderseitiger „Staat" sollte durch diese Allianz nicht verändert werden, vielmehr jeder bei königlichen und kurfürstlichen Würden und landesfürstlicher Hoheit und Gerechtigkeit verbleiben. Der Kurfürst bedang sich ausdrücklich aus, daß sein Verhältnis zum Kaiser, Reich und Kreise dadurch nicht verändert werde, nahm auch seine pacta mit Polen und die Verpflichtungen, die ihm der Kurverein und die Erbverbrüderung auferlegten, absonderlich aus. Der König verpflichtete sich dagegen, alle von ihm okkupierten kurfürstlichen Plätze unentgeltlich wieder einzuräumen, ja er sollte sie ihm alsbald zurückgeben, sobald der Kurfürst sie mit seinem eigenen Volke besetzen wollte, nur freier Paß und Repaß sollte dem Könige offen bleiben. Der König versprach ferner, keinen Frieden zu schließen, in dem nicht der Kurfürst eingeschlossen sei, wogegen sich der Kurfürst verpflichtete, keine Allianz einzugehen, die diesem schwedischen Bündnisse nachteilig sei. Beide versprachen sich gegenseitig Hilfe für den Fall, daß einer von ihnen um dieses Bündnisses willen angegriffen würde. Ferner ratifizierte der Kurfürst die pommersche Allianz vom 20. Juli 1630 [2]) mit allen Klauseln, wogegen der König sich verpflichtete, den Kurfürsten bei seinen Successionsrechten zu schützen und ihm nach dem bevorstehenden Tode des letzten Herzogs aus dem Greifenstamme zum wirklichen Besitze Pommerns zu verhelfen.

---

1) Kretzschmar, Gustav Adolfs Pläne und Ziele in Deutschland. (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens.) 1904. Beil. 8. Der ursprünglich in Küstrin aufgesetzte Entwurf ist nicht bekannt, der l. c. abgedruckte Entwurf ist bereits nach den Beratungen vom 5. Mai in Berlin abgeändert, doch sind die Änderungen nur unerheblich gewesen.

2) Nur diese allein, nicht auch die übrigen pommerschen Verträge.

Es liegt auf der Hand, daß dieser Entwurf nicht nach dem Sinne des Königs war; denn gerade das, was er von den Ständen zu haben wünschte und worauf es ihm in erster Linie ankam: absolutes Kriegsdirektorium und Verfügung über die Pässe, Festungen und Hilfsmittel des Landes, das war ihm hier vorenthalten. Von dem Direktorium war überhaupt nicht die Rede, ganz entsprechend den Leipziger Beschlüssen, wonach man die Kriegsdirektion dem Könige nicht übergeben, sondern bei der Reichs- und Kreisverfassung bleiben wollte, so daß jeder Kreis sein imperium à part behalten sollte; doch sollten alle mit dem Könige korrespondieren und auf diese Weise Eins ausmachen [1]). Ebensowenig war von Kontributionen oder Einräumung der Pässe und Festungen die Rede.

Dagegen war aber also jetzt der Kurfürst bereit — und das ist das wichtigste — die pommersche Allianz zu ratifizieren. Da der König das, wie bekannt, als Vorbedingung für die Zulassung Brandenburgs zur Succession in Pommern verlangt hatte, so wäre damit auch jeder Vorwand für den König gefallen, seinem Schwager die Succession noch streitig zu machen. Der ominöse § 14 der pommerschen Allianz, der als einseitiges Reservat des Königs die Pommern nicht gebunden hatte [2]), noch weniger für Kurbrandenburg verbindlich war, hätte damit überhaupt seine Bedeutung verloren [3]), wenn es dem Könige lediglich darauf angekommen wäre, mit ihm den Kurfürsten zum Anschlusse an Schweden zu zwingen. Hier mußte es sich also zeigen, ob der König wirklich Absichten habe Pommern oder Teile davon für Schweden zu erwerben. Er hat denn auch keinen Augenblick gezögert, diese Absichten offen zu bekennen: er hoffe, daß man ihm Rügen und Stralsund lassen werde, oder wie es ein andermal heißt: „JMt haben oram maritimam haben wollen, Wolgast, Usedom, Rügen u. a. Orte [4])."

Man sieht, daß unter diesen Umständen für den Kurfürsten die Einräumung seiner Festungen und die Überlassung des absoluten Direktoriums an den König doppelt unmöglich war: er hätte sich dem

---

1) Horn an Oxenstierna dd. Vorstadt von Küstrin 1631 Mai 6 (Arkiv II, Nr. 663).

2) Vgl. Bär, Pommern im dreißigj. Kriege S. 83.

3) Götzen wies dem Dr. Steinberg nach, „daß das pommersche Reservat SrKD. nicht könne präjudizieren; hätte den pommerschen Vertrag ratifiziert" (Brand. Geheimratsprotokoll vom 10. Mai).

4) Protokoll vom 5. Mai 1631 und 19. Okt. 1632. — Kurbrandenburg an den Grafen Schwarzenberg dd. 1631 Juli 5. (Berl. 24c. 2, Fasz. 12. — Beil. 10 in „Gustav Adolfs Pläne und Ziele in Deutschland".)

Könige mit gebundenen Händen überliefert, der ihm die ora maritima — vielleicht auch die Häfen in Preußen — vorzuenthalten gedachte. Es wäre ein indirekter Verzicht auf Pommern gewesen. Ebenso klar ist es aber auch, daß der König besonderes Interesse haben mußte, den Kurfürsten von Brandenburg völlig in Devotion zu bringen, obwohl er faktisch bereits in seinen Händen war.

Der König bestand denn auch auf völliger Einräumung von Küstrin und Spandau; er bedürfe ihrer unbedingt zu seinem Vormarsch auf Magdeburg, der ihm angebotene freie Paß und Repaß, sowie die Zusage, daß die Päſſe dem Feinde gesperrt sein sollten, genüge ihm nicht: voluntas hominum sei ambulatoria und folge gemeiniglich dem Glücke [1]).

Mit diesem Bescheid kehrten Götzen und Pfuel nach Berlin zurück, wo man sich keinen Augenblick über den Ernst der Situation täuschte [2]). Die Allianz Götzens fand hier im allgemeinen Billigung und nur wenig wurde daran verbessert, z. B. daß sie ewig währen und von zehn zu zehn Jahren erneuert werden sollte. Man war bereit sie abzuschließen, da sie nicht nur vorteilhaft für den Kurfürsten war, sondern ihm vor allem Sicherheit wegen Pommern und vor dem absoluten Direktorium des Königs verschafft hätte. Diesem die Festungen einzuräumen, konnte sich der Kurfürst auch jetzt nicht entschließen. Dagegen war er bereit dem Könige wegen Küstrin noch weiter entgegenzukommen: er erklärte jetzt an Eidesstatt [3]), daß dem Könige und seiner Armee jederzeit der Paß und Repaß bei und um Küstrin im Glück und Unglück offen stehen, dem Feinde dagegen verschlossen sein sollte. Der Kommandant, Oberst Kracht, und die beiden Kapitäne der Garnison sollten darauf durch Handschlag oder Eid verpflichtet werden und selbst von der Befolgung eines widrigen Befehles vom Kurfürsten entbunden sein. Dem König sollte es auch frei stehen, vor dem langen und vor dem kurzen Damme Schanzen aufzuwerfen und sie mit eigenem Volke zu besetzen: nur das Kommando in der Festung selbst solle dem kurfürstlichen Kommandanten verbleiben. Ist der König auch damit nicht zufrieden, so will der Kurfürst sogar geschehen lassen, daß der König ober- oder unterhalb der Festung, d. h. außerhalb des Bereichs der Kanonen, eine Brücke über die Oder schlage,

1) Horn an Oxenst. Arkiv II, Nr. 663.

2) Protokoll vom 5. Mai.

3) Resolution dd. Mai 6. — Berl. 24c. 2, Nr. 8. — Dazu ein kurfürstliches Handschreiben an den König eod. (Konzept von Götzen, Berl. 21. 27g). — An demselben Tage erging eine Ordre an den Ob. Kracht, sich nach dieser Erklärung zu richten, insbesondere den Handschlag oder Eid zu leisten, aber alles im höchsten Geheim zu halten (ebd.).

sie mit Schanzen beschließe und mit eigenem Volke besetze, für deren Unterhalt der Kurfürst sorgen werde. Wird der König geschlagen, so soll er und seine Armee den Rückzug in die Außenwerke haben, und werden seine Truppen auch von hier vertrieben, dann sollen sie in die Festung selbst aufgenommen werden. Dagegen erwarte der Kurfürst, daß der König eine entsprechende Gegenversicherung ausstellen werde[1]).

Mit dieser Erklärung begab sich Götzen abermals zum Könige, der ihm aber in Frankfurt a./O. einen sehr ungnädigen Empfang bereitete[2]). Kaum daß er zu bewegen war, das kurfürstliche Schreiben zu Ende zu lesen; er verharrte steif und fest auf der Einräumung der Festungen: er wäre nicht klug, wenn er keine Sicherheit wegen eines Rückzugs und wegen des Direktoriums habe, eine Schiffbrücke zu schlagen könne man ihm ohnedas nicht wehren. Mit Mühe war er zu bewegen, dem Gesandten auf sein Verlangen einen schriftlichen Bescheid zu geben, wie es der diplomatische Gebrauch war. Er entließ Götzen mit dem Bescheide[3]), er werde selbst kommen und hoffe, daß sich dann sein Schwager eines anderen zum Besten des evangelischen Wesens bedenken und wegen Küstrins nicht verursachen werde, daß er, der König, indem er Küstrin mit einem Teile der Armee blockieren müsse, an Truppen so geschwächt werde, daß er Magdeburg nicht entsetzen könne. Mit Magdeburg sei es auf das höchste gekommen und summum periculum in mora; er sähe aber kein anderes Mittel, ihren beiderseitigen Staat zu versichern, als daß der Kurfürst, dessen Staat ohnedas guten Teils in seinen Händen sei, sich ihm vertraue und seine Festungen unter des Königs Direktion stelle. Der König gab Befehl zum Vormarsche, am 11. Mai sollte die Armee bei Köpenick sein; Küstrin hielt er inzwischen blockiert.

---

1) Das Konzept dieser Gegenversicherung (Berl. 21. 27g) entwarf Götzen am 7. Mai in Frankfurt; es ist höchst charakteristisch für die Gründe, warum Brandenburg seinem mächtigen Schwager die Festung nicht einräumen wollte: der König erklärte hierin mit dem brandenburgischen Erbieten vom 6. Mai zufrieden sein und nichts weiter fordern zu wollen; er verspricht auch „bei JKW. wahren Worten und wie hoch sich SKD. gegen JMt. verbunden" — d. h. ebenfalls an Eidesstatt —, da er den Paß allein zu seiner persönlichen Sicherheit und um im Notfalle Sicherheit wegen des Rückzugs seiner Armee zu haben und sonst um keiner anderen Ursachen halber begehrt habe, daß er solchen Paß auch zu keinem andern Zwecke verlangen und gebrauchen, oder auf die Festung keineswegs etwas prätendieren wolle, unter was Schein oder Namen es auch geschehen oder erdacht werden möchte, so dem Kurfürsten, seiner Festung oder seinen Ländern zum Schaden gereichen könnte.

2) Bericht Götzens in der Sitzung vom 10. Mai.

3) Grubbes Relation dd. Berlin Mai 15 (Arkiv I, Nr. 520). — G. Adolf an Kurbrandenburg dd. Frankfurt Mai 8 (Berl. 21. 27g).

In Berlin war man nicht wenig betreten darüber, da man nicht in der Lage war, sich dieser Forderung zu erwehren. Mit gutem Gewissen konnte man sich sagen, daß man dem Könige mit Küstrin[1]) entgegengekommen war, soweit man es aus freien Stücken tun konnte; selbst der schwedische Kronhistoriograph Chemnitz nennt die Erklärung des Kurfürsten „ziemlich", und der schwedenfreundliche Kanzler Götzen erklärte, wenn der König nichts anderes als seine Sicherheit begehre, wie er hoch kontestiere, so sei es nicht von nöten, daß er die Festung selbst in Händen habe. Die schwedischen Räte, die bei dem Empfange Götzens zugegen waren, waren alle perplex über des Königs Hartnäckigkeit und so weit gehende Forderungen, die nur geeignet seien Mißtrauen bei den Evangelischen zu erwecken[2]). Hatte man ihm nicht auch dadurch, daß man ihm gestattete, eine Schiffbrücke zu schlagen und sie selbst zu bewachen, allen Prätext genommen[3])? Und daß ihm der Paß durch Küstrin selbst offen stand, hatte der König ja schon durch die Tat erprobt: der Kurfürst hatte getreu seiner dem Könige im Januar gegebenen Erklärung den Durchmarsch ohne weiteres geschehen lassen, als der König Frankfurt angreifen wollte. Hatte das der Kurfürst damals zugelassen, als die Kaiserlichen noch die beiden Hauptfestungen der Neumark in den Händen hatten, der Kurfürst also ihrer Rache preisgegeben war, wenn das Unternehmen des Königs fehlgeschlagen und er zum Rückzuge gezwungen worden wäre, wie hätte es jetzt der Kurfürst verweigern sollen, nachdem der König Herr der Neumark geworden war. Ja noch mehr, der Kurfürst hatte es bereits geschehen lassen, daß der König zur Verteidigung des Passes von Küstrin auf beiden Seiten der Oder Schanzen aufwerfen ließ, als er, während er selbst Landsberg belagerte, den Anmarsch Tillys befürchtete[4]). Und hat nicht der König selbst dem recht gegeben, indem er sich schließlich mit dem Reverse des Kurfürsten begnügte, dessen Erklärungen er also doch für seine Sicherheit als ausreichend erachtet haben muß?

---

1) Chemnitz gibt an (S. 142), daß der König wegen Küstrin halb und halb befriedigt gewesen sei (der Kurfürst hätte sich mit der Erklärung vom 6. Mai wegen Küstrin „ziemlich und auf die Weise, wie solches hernachmal verglichen, herausgelassen"), daß man dagegen wegen Spandau nicht eins geworden sei. Dagegen spricht der von Grubbe (l. c.) überlieferte Bescheid des Königs an die Gesandten, der nur von Küstrin spricht; dann die Blockade von Küstrin, die alsbald erfolgte. Wie denn auch Küstrin für den König stets eine viel größere Bedeutung hatte als Spandau.

2) Protokoll vom 10. Mai.

3) Knesebeck in der Sitzung vom 18. Juni.

4) Wittich, Magdeburg S. 453.

Anders vielleicht mit Spandau; aber auch hier wird man die Bereitwilligkeit des Kurfürsten zugeben müssen, dem Könige entgegenzukommen, soweit es möglich war. Bereits zu Küstrin hatte Götzen erklären müssen, daß dem Könige Paß und Repaß auch durch Spandau offen stehe, in demselben Maße, wie durch Küstrin. Nun spricht allerdings die kurfürstliche Erklärung vom 6. Mai nur von Küstrin allein, nicht auch von Spandau. Es ist aber nicht anzunehmen, daß der Kurfürst hier weniger zu bewilligen bereit gewesen wäre, als bei Küstrin; es kommt das vielmehr daher, daß sich die Verhandlungen in der Hauptsache und in erster Linie um Küstrin, an dem dem Könige am meisten gelegen, drehten. Daß der Kurfürst auch bei Spandau dasselbe zu bewilligen bereit war, wie bei Küstrin, zeigt seine Erklärung vom 12. Mai[1]), von der sogleich die Rede sein wird.

Man wird deshalb nicht anders urteilen können, als daß es nicht die Sicherheit allein war, die den König auf seiner Forderung bestehen ließ, sondern sein eigenes Interesse. Der König selbst hat es als seine Aufgabe bezeichnet, den Kurfürsten „in Devotion" zu bringen[2]), wie er denn überhaupt keine selbständigen Bundesgenossen an den Ständen haben wollte, sondern solche, über die er unbedingt verfügen konnte. Sein Legat Salvius spricht viel schärfer von einer realis subjectio der Stände und bezeichnet die Sache damit auch richtiger. Es ist hier nicht der Ort, die Gründe des Königs für sein Vorgehen und seine Ziele, die er dabei im Auge hatte, auseinanderzusetzen[3]), nur das ist hinzuzufügen, daß ihm als Mittel hierzu seine Allianzen dienten. Und gerade diese Verhandlungen mit Brandenburg geben ein sehr charakteristisches Beispiel dafür ab.

Von Fürstenwalde aus sandte der König seinen Obersten Grafen Ortenburg nach Berlin[4]) und forderte kategorische Resolution wegen der Konjunktion und wegen Einräumung der Pässe. Der Kurfürst bat aber um Absendung von Kommissaren, mit denen seine Räte verhandeln könnten. Als solche erschienen am 11. Mai der Feldmarschall Horn und Dr. Steinberg in Berlin[5]). Sie hatten abermals den Auftrag,

---

1) Chemnitz S. 143.

2) G. Adolf an Oxenstierna dd. 1630 Okt. 18 (Arkiv I, Nr. 144, S. 236), vgl. Wittich, Magdeburg S. 581.

3) Vgl. Kretzschmar, Gustav Adolfs Pläne und Ziele in Deutschland, Kap. III.

4) Instr. dd. Mai 9. Berl. 24c. 2, Nr. 10. — Vgl. Grubbes Rel. dd. Mai 15. Arkiv I, Nr. 520.

5) Grubbes Relation l. c. u. Chemnitz S. 142.

den Abschluß einer Allianz zu fordern, und zwar nicht nach dem Muster der pommerschen, sondern nach der im November 1630 aufgesetzten hessischen Eventualkonföderation. Die Absicht ist klar: denn die pommersche Allianz vom 20. Juli 1630 war in der Tat noch ein foedus inter pares, die hessische dagegen „war kein Bündnis inter pares, sondern eine Militärkonvention, durch die Hessen trotz aller Reservationen sich seiner Souveränität auf die Dauer der Allianz begeben hatte“ [1]. Nichts kann die Absichten des Königs deutlicher enthüllen, als diese Forderung, nachdem der Kurfürst vorher seine Bereitwilligkeit ausgesprochen hatte, sich mit dem Könige gemäß der pommerschen Allianz zu verbünden [2]. Um den Marsch nach Magdeburg durch diese Verhandlungen nicht aufzuhalten, sollten die schwedischen Kommissare zunächst den Punkt wegen Einräumung der Festung zum Abschlusse bringen, das übrige vorläufig zurückstellen. Der König verpflichtete sich, sie dem Kurfürsten unweigerlich zurückzugeben, wenn die Gefahr vorüber, in seinem „Staat“ nichts zu verändern, auch in seinen kurfürstlichen Würden und landesfürstlichen Hoheiten keinen Eintrag zu tun.

Der Kurfürst, von dem heranrückenden Heere des Königs bedroht, mußte noch weiter nachgeben.

Die brandenburgische Resolution erfolgte tags darauf [3]:

1. Die Direktion des Kriegswesens will der Kurfürst dem Könige nicht streitig machen, solange er in seinen Ländern bleibt; doch wird ihm der König das Kommando über die brandenburgischen Truppen, Anstellung unverdächtiger Offiziere und was dem anhängig, nicht nehmen; dahingegen wird der Kurfürst dem Könige mit seinem Volke sekundieren und gern alles anordnen, was der König als zur Kriegesführung nötig erachten wird. Außerhalb seiner Länder und bei den gesamten evangelischen Ständen kann der Kurfürst zwar nichts versprechen, wenn es aber zu erreichen ist, daß sie, nach des Königs Vorschlag, die Deliberation dessen, was vorzunehmen, behalten, dagegen die Exekution der Beschlüsse simpliciter dem Könige anheimstellen und ihm die Direktion absolute übertragen, so wird das der Kurfürst nach Möglichkeit unterstützen.

2. Die Pässe in Brandenburg darf der König alle mit seinem

1) Struck, Wilh. von Weimar S. 35.

2) Grubbes Relation: Churfursten var ej obenägen sig med K.M. efter det pommerska förbundet att alliera: det K.M. för många orsaker icka hafver kunnat ingå.

3) 12. Mai. Berl. 24c. 2, Nr. 12, fol. 102, ohne Datum; Chemnitz 143 gibt allein den § 2 wieder, die sehr wichtigen übrigen Punkte verschweigt er.

Volke besetzen, außer den beiden Festungen Küstrin und Spandau. Diese sollen aber dem Könige geöffnet werden, wenn er ihrer bedarf; im besondern sollen sie ihm — wie das ganze Land des Kurfürsten — im Notfalle offen stehen, wenn er im Rückzuge ist oder gar geschlagen werden sollte. Hierüber will der Kurfürst nicht nur eine schriftliche Versicherung übergeben, sondern auch für seine Person — wenn der König ebenfalls dazu erbötig ist — einen leiblichen Eid leisten, ebenso alle Kommandeure, Offiziere und Mannschaften der Garnisonen; der Eid soll gelten, so lange der Krieg dauert. Außerdem ist der Kurfürst zufrieden, wenn der König die Vorstädte und Außenwerke von Küstrin, sowie die Stadt Spandau gleich jetzt mit seinem Volke besetzt und sie befestigt. Wenn die schwedischen Truppen im Notfalle in die Hauptfestungen eingelassen werden, soll die brandenburgische Garnison gemeinsam mit ihnen die Festungen verteidigen. Dagegen soll der König eine genügende Gegenversicherung ausstellen, daß das alles dem Kurfürsten ohne Schaden sein soll, daß die schwedischen Truppen nach Beendigung der Gefahr wieder abgeführt und die Festungen dem Kurfürsten ohne Entgelt wieder eingeräumt werden sollen.

3. Solange der Kurfürst seine Pässe nicht selbst besetzen kann, sie vielmehr von den Schweden besetzt werden müssen, verpflichtet sich der Kurfürst zur monatlichen Kontribution von 20 000 Talern.

4. Der Kurfürst erwartet, daß sich der König wegen der Kriegskosten nicht an ihn, sondern an seine Feinde hält, die ihn zum Kriege veranlaßt haben; dagegen ist der Kurfürst erbötig, wenn die Sachen wohl ausschlagen sollten, erinnern zu helfen, daß man sich dankbar gegen den König erweise. „Soviel aber die pommerschen Lande betrifft, will SKD. des gänzlichen Vertrauens zu SKMt. sein, wenn sie die pommersche Allianz geratifiziert, daß alsdann SKMt. auch auf allen Fall SKD. in allem eodem loco et ratione wie den jetzigen regierenden Herzogen zu Pommern und anders nicht zu halten gemeint sein werden."

Der Kurfürst behielt sich damit nicht viel mehr vor, als das Dekorum und den Schein, als ob er noch selbst das Kommando führe; er wollte sich den Schimpf ersparen, auch formell anzuerkennen, daß ein anderer Herr in seinem Lande sei.

Aber auch diese Erklärung genügte dem Könige nicht, der jetzt mit dem Kurfürsten persönlich zu verhandeln wünschte. Sie trafen sich am 13. Mai vor Berlin, und als auch hier die Verhandlungen ohne Resultat verliefen, folgte der König der Einladung des Kurfürsten und blieb zur Nacht im Schlosse zu Berlin. Am 14. Mai wurden die

Verhandlungen fortgesetzt, bei denen es schwer genug herging[1]). Der Kurfürst wollte sich zu keiner Einräumung verstehen, ohne Abschluß einer vollkommenen Allianz — in seinem Sinne; der König wiederholte dagegen seine Forderungen „besonders in directione belli, quotisatione militum und refusione sumptuum", die der Kurfürst nicht bewilligen konnte. Über die Einzelheiten dieser schweren Verhandlungen sind wir auf einen Brief des Kurfürsten an den Grafen Schwarzenberg angewiesen, der allerdings von sehr großem Interesse ist[2]). „Wir haben unserem Verhoffen zugegen befunden, daß JKW. auf ihren vorigen postulatis allerdings bestanden, und ob sie zwar etliche Erbieten getan, so wir billig nicht geringe zu achten (als daß SKW. uns das Herzogtum Pommern auf allen Fall vollkömmlich wiedereinzuräumen; nicht weniger auch die occupata in unser Kur Brandenburg, und zwar so viel dieses letzte betrifft, auch ohne alle Refusion der aufgewandten Kriegskosten, wieder abzutreten; auch keinen Frieden zu machen, wir wären denn sambt allen evangelischen Kur-, Fürsten und Ständen, die es mit SrKW. halten würden, darin mitbegriffen und der Erhaltung unserer sammetlichen Lande und Leute gnugsam gesichert), daß jedoch die Gegenpostulata überaus schwer und hart gewesen, indeme wir 1. die mit des Herzogen zu Pommern Lb. getroffene Alliance sambt allem, was demselben anhängig ist, auch unsersteils ratifizieren und darin treten sollen, und dennoch 2. SKW. ihr in Pommern das jus belli, wie sie es nennen, ratione der aufgewandten Unkosten reservieren wollen, worunter, so viel wir vermerken können, dann vornehmlich auf den tractum maritimum ganz oder doch gutenteils und zuvörderst auf die Seehafen des Ortes, aufs wenigste soviel das dominium maris betrifft, gesehen sein mag. Wir haben auch vors 3. nichts desto minder der kgl. Armee eine ansehnliche Summe Geldes aus unserm erschöpften Lande reichen[3]) und vors 4. SrKW. auch das directorium belli in unserm Lande und zwar dergestalt, daß SKW. auch mit unsern eigenen Festungen, wie sie es gut befinden würden, zu gebahren, die ihrige Garnisonen, wann sie wollten, hineinzulegen und die unsrige hergegen herauszukommandieren, ja auch unsere Kommandeurs und Offizierer nach ihrem Gefallen abzusetzen und in summa so viel das Kriegswesen betrifft, absolute et liberrime zu schaffen und zu befehlen haben sollten, einräumen sollen."

---

1) Relation Grubbes l. c.

2) dd. Juli 5, bereits erwähnt in Droysen, Pr. Politik (2. Aufl.) III. 1. S. 265. — S. oben S. 5, Note 4.

3) Nach dem Bericht Götzens (Protokoll vom 18. Juni) forderte der König monatlich 25 000 Taler.

Der bei weitem interessanteste Punkt bei diesen Verhandlungen ist Pommern; nicht nur daß der König hier im persönlichen Verkehr mit seinem Schwager seine Ansprüche auf die Küstenstrecke zu erkennen gab [1]), sie zeigen auch deutlich die Art und Weise, wie der König verfuhr: wenn er dem Kurfürsten das Herzogtum Pommern auf allen Fall vollkömmlich einzuräumen versprach, sich aber sein jus belli ratione seiner Kriegskosten vorbehielt, so nahm er mit der einen Hand, was er mit der andern gab. Es war selbstverständlich, daß der Kurfürst darein nicht willigen konnte; er schlug deshalb vor, diese Frage bis zu den allgemeinen Friedenstraktaten zu verschieben; einmal weil es eine Sache sei, die das ganze Reich interessiere, dann auch weil es doch billig sei, daß diejenigen für die Kriegskosten aufzukommen hätten, die den König zu dem Kriege veranlaßt hätten, und nicht der Kurfürst, der mit dem Könige in keiner Feindschaft gelebt habe [2]).

Für den König war aber zunächst die dringlichste Frage die Einräumung der Festungen, und hier mußte der Kurfürst schließlich nachgeben. Die Festung Spandau wurde dem Könige eingeräumt [3]) (unter Vorbehalt der landesfürstlichen Hoheit des Kurfürsten), doch nur zur persönlichen Sicherheit des Königs und bis zum Entsatze Magdeburgs; sobald dies geschehen oder der König für seine Person in Sicherheit war,

---

1) In dem ebenfalls am 14. Mai von Brandenburg aufgesetzten Nebenvertrage („Gustav Adolfs Pläne" Beil. Nr. 9) lautet der Passus so: „Nachdem wir, der König, hierbei uns auch die auf die Befreiung der pommerschen Lande gewandte und noch ferner ufwendende Kosten und dero Refusion, ehe denn wir uf allem Fall gemelte pommersche Lande des Kurfürsten L. restituieren, reservieret und uns derselben halber jure hypothecae und zur Versicherung einen Anteil des Landes, bevoraus von dem tractu maritimo bis zu der gedachten Kriegskosten Vergnügung einzubehalten vernehmen lassen: so haben . . ."

Ergänzt und bestätigt wird dieser Bericht, soweit er Pommern betrifft, durch einen Passus in des Königs Resolution vom 15. Juni (Droysen, Schriftstücke S. 119): er habe dem Kurfürsten abermal das Herzogtum „allein gegen Royal-Versicherung ihrer Freundschaft und einer geringen ganz erträglichen Abstattung etzlicher Unkosten, zu deren Versicherung sie allein etliche wenige Plätze an der Ostsee begehrt (welches jedoch bei Unterhandlung vielleicht noch moderiert, oder bei künftigen Generaltraktaten mit dem römischen Kaiser noch ganz aufgehebt werden können) offeriert, sich auch des juris belli und aller aufgelaufenen und weiter auflaufenden Unkosten gänzlich verzeihen wollen". Der Kanzler Götzen habe das aber pede stante respuiert, der Kurfürst selbst mit keinem Worte zu beantworten gewürdiget.

2) Nebenvertrag (dd. Mai 14).

3) Kapitulation dd. 14. Mai. Sverges tract. V, S. 449.

sollte sie dem Kurfürsten zurückgegeben werden. Küstrin[1]) dagegen verblieb unter brandenburgischem Kommando, doch so, daß der Kommandant angewiesen wurde, dem Feldmarschall Horn — der in der Neumark blieb — in allen Fällen zu gehorchen; sobald der Feind herankommen würde, sollte er sich mit Horn vereinigen, um einen feindlichen Übergang über den Paß zu verhindern, und zu dem Zwecke schwedisches Volk in die Festung einnehmen.

Auch über die Allianz mit dem absoluten Direktorium und allem, was davon abhängig war, kam es zu Verhandlungen. Brandenburg verharrte bei dem von Götzen entworfenen Projekte — also bei der pommerschen, nicht hessischen Vorlage. Die bereits am 6. und 12. Mai gemachten weiteren Zugeständnisse, zusammen mit der Einräumung von Spandau, wurden jetzt in einem Nebenvertrage der Allianz in aller Form noch hinzugefügt[2]).

Der Kurfürst sprach hierin auch die Absicht aus, seine Truppen so weit zu verstärken, daß er selbst seine Pässe besetzen und der König dann seine Truppen an sich ziehen könnte. Dem Könige sollten sämtliche Festungen für Paß und Repaß offen stehen, auch sollte er sie in der Gefahr mit seinem Volke besetzen dürfen, wobei nach der jetzt wegen Spandau abgeschlossenen Kapitulation verfahren werden sollte. Solange der König die brandenburgischen Pässe besetzen müßte, verpflichtete sich der Kurfürst zu ihrem Unterhalte vom 1. Juni ab monatlich 20 000 Taler Kontribution zu entrichten.

Wenn also hier das, was jetzt für Spandau in besonderer Kapitulation in dem einen Falle — bis zum Entsatze Magdeburgs — zugesagt worden war, allgemein auf alle brandenburgischen Festungen und auf alle sich wiederholenden Notfälle ausgedehnt war, der Kurfürst also in diesem Punkte einen Schritt weiter entgegengekommen war, so waren doch die übrigen Punkte: Direktorium, Kontribution und vor allem Pommern im Sinne des Kurfürsten, nicht des Königs entschieden. Der König hat sich denn auch durch diese Allianz die Hände nicht gebunden, die weiteren Verhandlungen darüber wurden vielmehr vorläufig aufgeschoben.

So hatte der König seine Forderungen und damit die „Devotion" des Kurfürsten nur teilweise durchgesetzt. Er begnügte sich vorläufig mit derjenigen, die materiell am wichtigsten war: Spandau hatte er besetzt

---

1) Grubbes Relation dd. 15. Mai (Arkiv I, Nr. 520) und Gustav Adolf an Oxenstierna eod. (ebd. Nr. 306).

2) Verlesen in der Sitzung vom 14. Mai, zusammen mit der Kapitulation wegen Spandau.

und über Küstrin konnte er so gut wie verfügen. Der ohnmächtige Kurfürst war zwar ohne das schon völlig in den Händen des Königs, die formelle Anerkennung der „Devotion" aber durch eine Allianz, die dem Könige das absolute Kriegsdirektorium und die Festungen überliefert hätte, fehlte noch immer.

Fragen wir nach der Ursache, so geht das Verhalten des Königs wie das des Kurfürsten in letzter Linie auf die pommersche Frage zurück, für beide Teile war Pommern das Streitobjekt, um das sie hier miteinander kämpften — in den beiden anderen Kardinalfragen: Direktorium und Einräumung der Festungen, war der Kurfürst seinem Schwager so weit entgegen gekommen, als es ihm Ehre und Gewissen überhaupt zuließen; in der pommerschen Frage dagegen blieb er fest und unerschütterlich, und an dieser Frage vornehmlich sind die damaligen Allianzverhandlungen gescheitert [1]).

Der König brach dann alsbald mit der Armee zum Entsatze von Magdeburg auf, lag aber vom 17.—22. Mai bei Potsdam still, um die Resolution des Kurfürsten zu Sachsen wegen seiner notwendigen Mitwirkung zu erwarten. Bekanntlich lehnte Kursachsen diese, sowie die Forderung des Königs einer „jedesmaligen" Verstattung von Paß und Repaß durch Wittenberg ab, und Magdeburg ging verloren. In dem Manifeste, das der König zu seiner Rechtfertigung erscheinen ließ, hat er dann schwere Vorwürfe auf die beiden Kurfürsten gehäuft und ihnen wegen ihrer zögernden Haltung und der Versagung ihrer Beihilfe die Schuld an der Katastrophe zugeschoben [2]). Es ist hier nicht der Ort, Kursachsens Haltung dem Könige gegenüber zu verfolgen; bei Kurbrandenburg liegen aber die Dinge doch anders. Wäre es dem Könige lediglich und allein auf den Entsatz der hartbedrängten Stadt angekommen, so waren die ihm von dem Kurfürsten bei seinem Anmarsche angebotenen Bedingungen wegen Küstrin und Spandau derartig, daß sie dem Könige jede Sicherheit boten, zumal wenn man bedenkt, daß der wehrlose Kurfürst sowieso völlig in seinen Händen war, daß er einen Bruch dieser Versprechen gar nicht hätte wagen können. Und dann: kam es denn überhaupt auf Brandenbnrg bei dem Entsatze an? Von Brandenburg konnte der König, der den vereinigten Armeen Tillys und Pappenheims allein nicht gewachsen war, keine Verstärkung erwarten,

---

1) Götzen in der Sitzung vom 16. Juni: der Alliance halber hätten JkD. ihre hohen Bedenken, das Vornehmste wäre, daß JMt. etliche vornehme Orte an Ostsee behalten wolle.

2) Vgl. darüber die sehr verständigen Ausführungen Wittichs 641/2.

da der Kurfürst überhaupt nur einige wenige Kompagnien besaß [1]). Für den König kam es in diesem Augenblicke allein auf die Entscheidung von Kursachsen an, und diese erhielt er erst am 21. [2]), als Magdeburg bereits gefallen war.

Der König hat allerdings auf die Verhandlungen mit Brandenburg einige sehr kostbare Tage verwenden müssen: es kann aber nicht geleugnet werden, daß der König diese ganze Lage der Dinge benutzt hat, auf den Kurfürsten eine äußerst scharfe Pression auszuüben, um ihn „zur Devotion" zu bringen. Er verquickte mit der Magdeburger Frage die des Abschlusses einer Allianz, die ihm nicht nur das absolute Direktorium und die völlige Verfügung über die Kurlande, sondern zugleich auch die Anerkennung seiner Ansprüche auf die Seeküste bringen sollte — und das hat man stets übersehen. Pommern, das der Reichskanzler Oxenstierna später treffend pomum Eridis bezeichnet hat, hat damals zum ersten Male seine verhängnisvolle Wirkung auf den Gang der Ereignisse ausgeübt, und man muß doch zugeben, das dies lediglich eine schwedische Interessenfrage war.

Noch ehe Gustav Adolf die Nachricht von dem Falle Magdeburgs erhalten hatte, begannen die Verhandlungen mit Brandenburg von neuem und zwar infolge der runden Absage, die der König von Sachsen erhielt. Dem Könige mußte es jetzt um so notwendiger erscheinen, sich wenigstens des zweiten der evangelischen Kurfürsten ganz zu vergewissern, als Brandenburg — wie erwähnt — bisher seine Politik in fast unbedingter Abhängigkeit von Sachsen geführt hatte. Trotzdem es von Dresden aus nicht die geringste materielle Unterstützung, ja nicht einmal die Zusage einer solchen oder sonst einen guten Rat erhielt, und obwohl es gerade Sachsen gewesen war, das die brandenburgischen Pläne auf dem Leipziger Konvente durchkreuzt hatte, blieb Brandenburg nach wie vor seiner bisherigen Haltung getreu und wollte sich keineswegs von Sachsen und den andern evangelischen Reichsständen trennen. Sogleich nach dem Abschlusse der Konvention mit Schweden wurde der Kanzler Götzen nach Dresden gesandt, um die nötigen Aufklärungen über die Zwangslage zu geben, die zur Einräumung von Spandau geführt hatte [3]), zugleich auch um den Kurfürsten zur Mitwirkung an dem Entsatze Magdeburgs und zur Unterstützung des Schwedenkönigs zu be-

---

1) S. o. S. 1.

2) Nicht 22., wie Wittich (S. 635) angibt, vgl. Droysen, Schriftstücke S. 109.

3) Instr. dd. Mai 18. (Berl. 41. 13a.)

stimmen. Man war in Berlin nicht wenig betreten, als man erfuhr, daß Sachsen die Einräumung von Spandau trotzdem übel aufgenommen habe[1]).

Um so mehr Anlaß hatte Gustav Adolf — wie gesagt — sich seines Schwagers völlig zu versichern. „Die consilia gehen dahin," schreibt Grubbe, „den Kurfürsten abermals zur persönlichen Unterredung mit dem Könige zu bringen, um zunächst mit ihm abzuschließen, und zwar so fest, daß er nicht wieder abspringen kann; dann will man sich seiner bedienen, Kursachsen zu gewinnen[2])." Am 22. war der brandenburgische Rat Kurt Bertram v. Pfuel im königlichen Lager bei Potsdam[3]), und diese Gelegenheit benutzte der König, seinem Schwager folgende Forderungen zuzustellen[4]): 1. Kategorische Erklärung, ob der Kurfürst sich mit ihm konjungieren oder bei Kursachsen bleiben wolle, auch nach der Erklärung Kursachsens, daß es in kaiserlicher Devotion verharren und dem Könige Paß und Repaß nicht einräumen wolle. — 2. Falls der Kurfürst zur Allianz bereit sei, soll die hessische als Richtschnur dienen und Abänderungen die substantialia nicht berühren. — 3. Der Kurfürst soll mit seinen Räten sich in die Nähe des Königs begeben. — 4. Falls der Kurfürst die Allianz nicht eingehen will, wird der König mit der Armee zurückgehen, Spandau wie versprochen wieder abtreten und seinen statum in andere Wege versichern. Daran schlossen sich noch Geld- und Proviantforderungen für die Armee.

Des Königs Absicht war also, durch die — nicht ernst gemeinte — Drohung seines Rückzuges seinen Schwager gefügig zu machen. Nachdem sich der Kurfürst so weit mit dem Könige eingelassen hatte, konnte er

---

1) Protokoll vom 23. Mai.

2) Grubbes Relation dd. 22. Mai (Arkiv I, Nr. 521). — Gustav Adolf sagt in der „norma futurarum actionum" (Söltl, 30j. Krieg III, S. 275): Kurbrandenburg ist die Brücke, Kursachsen recht beizukommen.

3) Grund seiner Sendung war der Revers wegen Küstrin; der König war mit dem vom Kurfürsten übersandten nicht zufrieden, er forderte die Versicherung vom 6. Mai. — Gustav Adolf an den Kurf. dd. 21. Mai (Droysen, Schriftstücke S. 106). — Pfuel überbrachte ihn am 22., der König aber verweigerte die Ausstellung eines Gegenreverses. Leider fehlen uns die Akten über diese Frage, auch der beanstandete Revers ist nicht bekannt, so daß wir auf die wenigen (schwedischen) Quellen angewiesen sind (vgl. dazu noch Arkiv I, Nr. 314 u. 521, Wittich S. 634). So lange nicht auch die brandenburgischen sich finden — im Berl. Geh. Staatsarchiv konnte ich sie nicht ermitteln — wird man mit einem abschließenden Urteile zurückhalten müssen.

4) Mem. des Königs für Pfuel dd. Potsdam Mai 22 (Droysen, Schriftstücke S. 109).

des Anmarsches Tillys nach dem Falle Magdeburgs gewiß sein; und ebenso sicher war es, daß Tilly dann ebenfalls die Einräumung von Spandau und Küstrin, wenn nicht auch der Residenz und der übrigen Festungen gefordert haben würde[1]).

In Berlin beriet man am 23. die Forderungen des Königs[2]). Über die Absage Sachsens war man nicht wenig befremdet; man fand sie nicht einmal den Leipziger Abmachungen gemäß, da sie einer Feindseligkeit gegen Schweden gleich kam, während doch dort verabredet worden war, dem Könige alle Freundschaft zu erweisen. Da man — falls der König wirklich zurückgehen sollte — den Anmarsch Tillys sicher zu erwarten hatte, kam es vor allem darauf an, zu wissen, ob Brandenburg dann auf Sukkurs von Sachsen würde rechnen können oder nicht. Man war dessen um so weniger sicher, als man wußte, daß Sachsen die Einräumung Spandaus übel vermerkt hatte. Deshalb wurde dem Kanzler Götzen umgehend Mitteilung von den Forderungen des Königs gemacht[3]) und ihm aufgetragen, allen Fleiß anzuwenden, Sachsen zu einer für Schweden favorablen Erklärung zu vermögen; auf alle Fälle aber von dem Kurfürsten eine Erklärung zu begehren, ob er Brandenburg zu Hilfe kommen werde, wenn Tilly anmarschiere. Ja man schwang sich jetzt sogar zu der Drohung auf, daß man, so ungern man auch von Sachsen und den evangelischen Ständen abtreten würde, doch auf Mittel bedacht sein müsse, daß man nicht ganz bloß und ohne Assistenz befunden werde.

Dem Könige antwortete man[4]): Daß man hoffe Sachsen doch noch zu anderer Resolution zu bringen; da der König selbst nochmals an Sachsen geschrieben habe[5]), auch Arnim und Götzen sich dahin bemühten, so sei zu hoffen, daß sich ein Bruch zwischen dem Könige und Sachsen vermeiden lasse; infolgedessen sei es auch noch nicht nötig, daß sich Brandenburg schon jetzt resolviere, mit wem man es halten wolle; der König möchte sich deshalb gedulden, bis die Antwort von Kursachsen eintreffen würde. — 2. wisse der König, daß der Kurfürst bereit sei, eine Allianz abzuschließen; auch sei man außer in drei Punkten (dem absoluten Direktorium über des Kurfürsten Volk und Festungen, der Höhe der Kontribution und Erstattung der Kriegskosten,

1) Vgl. Chemnitz S. 163.
2) Protokoll des geheimen Rates.
3) dd. Mai 23. (Berl. 41, 13a.)
4) Resolution dd. Mai 23. (Berl. 24c. 2, Nr. 12.)
5) dd. Spandau Mai 22. (Droysen, Schriftstücke S. 29.)

d. h. Pommern)[1]), bereits ziemlich nahe gekommen. Der Kurfürst verharre auch jetzt noch bei dem bereits entworfenen Projekte, doch mit dem Maße, daß er sich von den übrigen evangelischen Ständen dadurch nicht trenne. Die hessische Allianz sei ihm nicht bekannt. — 3. Spandau sei der Kurfürst jederzeit gern bereit wieder zu übernehmen; wohin der König marschieren werde, stehe bei ihm, doch hielte der Kurfürst dafür, daß der Entsatz von Magdeburg noch nicht ganz aufzugeben sei. — 4. Die Geld- und Proviantforderungen lehnte der Kurfürst ab. — 5. Wegen Küstrin verbliebe es bei des Kurfürsten Erbieten, auch habe der Kommandant bereits Befehl, sobald sich der König zu der bereits aufgesetzten Gegenversicherung verstehe und sie vollziehe, auch die vorher bereits gemachten Außenwerke dem Kurfürsten einräume, dem Könige jederzeit Paß und Repaß offen zu halten, den Feinden aber zu schließen, auch den König in der Not in die Vorstädte und schließlich in die Festung selbst zu lassen; auch habe Oberst Kracht bereits Befehl, mit Horn gute Korrespondenz zu halten, dessen Angaben zur Defension der Festung zu befolgen und ihn in der Not mit 200 Mann aus der Festung zu sekundieren.

Damit stand der König in Ruhe, bis er den tatsächlich erfolgten Verlust Magdeburgs erfahren hatte. Dann aber — am 26. Mai[2]) — ließ er durch seinen Agenten Joachim Transehe[3]) in Berlin eröffnen, er sei nunmehr entschlossen, seinen Rückzug dorthin zu nehmen, wo es ihm und seiner guten Intention am dienlichsten sei; die Festung Spandau werde er seiner königlichen Parole zufolge wieder einräumen, er gönne dem Kurfürsten, daß es ihm und seinem Lande künftig gut gehen und daß er sich ohne des Königs Assistenz retten möge.

In Berlin war man sich über den Ernst der Lage völlig im klaren[4]). Trotzdem war man keinen Augenblick in Zweifel, daß man

1) Knesebeck in der Sitzung vom 16. Juni.

2) Chemnitz S. 163. — Irmer, Arnim S. 133 nach Thurn und Transehes Bericht an den König vom 27. Mai (Stockholm).

3) Das Beglaubigungsschreiben des Grafen Thurn als Ordinari-Ambassadeurs und Transehes als Agenten in Berlin datiert vom 16. Mai 1631 (Droysen, Schriftstücke S. 105). Über die Wahl Thurns war man in Berlin sehr wenig erfreut, man versuchte sie abzuwenden. (Sitzung vom 17. Mai.)

4) Protokoll vom 27. Mai. — Die Erzählung Transehes über den Eindruck seiner Botschaft auf Knesebeck (Irmer l. c.: der Minister sei aufs äußerste erschrocken, zuerst blutrot, dann ganz bleich geworden, und habe in seiner Bestürzung fast den Griffel fallen lassen) ist entweder sehr übertrieben, wie sich alle Berichte Transehes durch sehr starkes Auftragen der Farben auszeichnen, oder sie gibt eben nur den Eindruck auf Knesebeck wieder. Keineswegs darf man sie ver-

die Wiedereinräumung von Spandau mit Dank anzunehmen hätte: „man könnte nicht wissen, was der König für Intentionen gehabt, daß er solche, da er doch Versicherung genug gehabt, SkD. abgedrungen". Ja es tauchten jetzt ernstlich wieder Zweifel auf, ob der König dem Tilly gewachsen sein würde. Die Armee des Königs war damals in Wirklichkeit in einem üblen Zustande infolge des Mangels an Geld und Proviant, besonders die Reiterei hauste arg und verlief stark, trotzdem der König doch in Person bei der Armee war. Ging der König wirklich zurück, so blieb kein anderer Schutz als kursächsisches Volk, da dem Kurfürsten bisher alle Mittel gesperrt worden waren, seine geringen Truppen zu verstärken. Deshalb sollte der Kapitän Ribbeck sofort nach Dresden zum Kanzler Götzen eilen[1]). Zum Könige wurden die Räte Knesebeck und Pfuel geschickt — Markgraf Sigismund lehnte die Mission ab — ihm zunächst für die angebotene Wiedereinräumung von Spandau zu danken; da aber Tillys Anmarsch zu besorgen sei, sähe es der Kurfürst gern, wenn der König vorläufig noch bliebe, bis die kursächsische Erklärung eingetroffen sei. Auch solle man ihn um seinen Rat bitten, was zu tun sei: „damit man seine Intention sehen möge"; denn der König hatte über die Richtung seines Marsches nichts verlauten lassen. Im übrigen aber meinte der Kurfürst, „daß der König nicht aufzuhalten sei, sondern man hätte ihn im Namen Gottes ziehen zu lassen; wenn Tilly, was vorgegangen, recht wolle aufnehmen, hätte er keine Ursache etwas feindliches vorzunehmen". Deshalb solle man zu gleicher Zeit auch an Tilly schicken und von dem Könige die Neutralität begehren.

Der König ließ sich auf nichts ein[2]): er wisse nicht, sagte er zu

---

allgemeinern und am allerwenigsten auf den Kurfürsten selbst ausdehnen. Auf den schwedenfreundlichen Knesebeck mußten die von Tilly drohenden Gefahren allerdings einen viel tieferen Eindruck machen, als auf den Kurfürsten, der sich nur dem stärksten Zwange gefügt hatte, als er dem Könige Spandau überließ. Ihm war vielmehr die Aussicht, seine Festung wiederzubekommen, sehr willkommen, zumal er hoffte, sich vor Tilly mit gutem Gewissen rechtfertigen zu können. Dabei wurde er redlich unterstützt von dem Markgrafen Sigismund, der sich ebenso sehr wie der Kurfürst selbst gegen die schwedische „Devotion" sträubte. Das Sitzungsprotokoll vom 27. Mai spiegelt eine ganz andere Stimmung in Berlin wieder, als sie Chemnitz (oder Transehe) angibt und wie sie seitdem überall wiederholt worden ist. — Vgl. auch Wittich S. 659 ff., der diese abermaligen Verhandlungen mit Brandenburg leider nur ganz flüchtig behandelt.

1) Er traf ihn am 30. Mai in Torgau. Götzen an den Kurfürsten dd. Mai 31. (Berl. 41, 13a.)

2) Protokoll vom 28. Mai: Bericht v. d. Knesebecks über seine und Pfuels Verrichtung beim Könige am 27.

den Gesandten, ob man mit ihm scherze, wenn man von ihm wissen wolle, wie man sich retten könne; wenn es der Kurfürst begehre, wolle er ihn defendieren und alles dabei aufsetzen; dann müsse aber zuvor die Allianz richtig gemacht und er das absolute Direktorium über das brandenburgische Volk und die Festungen haben. Er verlangte bis nachmittags 5 Uhr kategorische Resolution, wenn kein Schluß gemacht würde, würde von Freundschaft keine Rede mehr sein. Die Frage nach der Neutralität nahm der König sehr übel auf und nahm an, daß der Kurfürst mit Tilly bereits in Verhandlungen stünde.

Um seinen Forderungen mehr Nachdruck zu geben, sandte er mit den brandenburgischen Räten zugleich seinen Obersten Graf Ortenburg nach Berlin [1]), der dieselben Forderungen der Konjunktion und des Direktoriums wiederholen und zugleich anfragen sollte, ob der Kurfürst sich lieber selbst verteidigen wolle oder sich getraue von den Kaiserlichen eine redliche und beständige Neutralität zu erhalten; ferner wie der Kurfürst dagegen dem Könige genügende Sicherheit zu verschaffen gedächte.

Der geheime Rat in Berlin [2]) war nach wie vor der Meinung, daß alles von der Erklärung Sachsens abhinge und daß man bis dahin die eigene auszustellen hätte; man solle den König bitten zu warten, bis der Kanzler Götzen zurück sei; sei der König damit nicht zufrieden, „müsse man dahinstellen, was dem Könige gefiele: man wäre itzo in seinen Händen“. Dementsprechend fiel die Resolution aus [3]), in der sich der Kurfürst sogar erbot, selbst zu Kursachsen zu reisen. Will der König ihm Spandau einräumen, so ist der Kurfürst bereit, sein Volk anmarschieren zu lassen, wenn es dem Könige gefällig ist; ebenso stehe es in des Königs Belieben, mit der Armee fortzuziehen oder zu bleiben. Für den Fall, daß er fortzieht, will sich der Kurfürst bemühen, mit Hilfe von Sachsen auf die Beine zu kommen und sich nach Möglichkeit zu verteidigen; sich auch um eine redliche Neutralität beim Feinde bemühen, vorausgesetzt, daß auch der König auf eine solche eingehen werde, wenn sie von Tilly zu erhalten ist. Bleibt dagegen der König, so ist der Kurfürst bereit für Proviant zu sorgen, so gut es bei dem elenden Zustande der Mark möglich ist. „Weil ich mich aber und meine Gemahlin und Kinder und meine ganzen Staat und Landen vor itzo in EMt. Hand und Mächten lediglich befinde, so will ich hoffen, es

---

1) Kreditif dd. Spandau 27. Mai (Droysen, Schriftstücke S. 110). — Sein „Anbringen“ Berl. 24c. 2, Nr. 12.

2) Protokoll vom 28. Mai.

3) dd. 28. Mai. — Dazu Schreiben an den König eod. (wiedergegeben bei Chemnitz S. 164), beide Berl. 24c. 2, 12.

schließen EKW. auf einen oder den anderen Wegen, so werden sie es dennoch mit mir, gedachter meiner Gemahlin, fürstlichen Kindern, Residentien und Landen und Leuten also anstellen, wie es der Verwandtschaft gemäß und EKW. sich dessen bei jedermänniglich Ruhms und von Gott Beistands und Segens zu getrösten haben, es auch EKW. bei den übrigen evangelischen Ständen zu Gewinnung mehren Lieb und Respekts dienen kann, gestalt ich denn alles Gott und EKW. heimbstellen und befehlen muß."

Mit diesem Bescheide wurde der Graf Ortenburg entlassen; ehe er aber in Spandau wieder eintraf, meldete sich in Berlin bereits ein neuer Abgesandter des Königs, der Oberst Melchior v. Dargitz[1]), mit dem Verlangen, der Kurfürst solle 600 Schweden in seine Residenz einnehmen. Der Kurfürst erklärte hierauf, er wolle eher sterben, als das tun[2]). Man stellte dem Könige vor[3]), daß durch diese Maßregel Tilly notwendiger Weise auf Berlin gezogen würde, denn er habe versprochen, nichts gegen die Residenz zu unternehmen, wenn auch Gustav Adolf das gleiche tun würde. Auch würde es mit Recht für eine Konjunktion und Unterstellung unter des Königs Direktorium angesehen werden, während der Kurfürst doch eine solche Trennung von seinen Mitständen zu vermeiden wünsche. Dagegen erklärte sich jetzt der Kurfürst auch dazu bereit, in der Gefahr die schwedische Armee nicht nur vor den Wällen Berlins zu logieren, sondern sie auch einzunehmen und sich mit ihr zu verteidigen. Dann aber wiederholte man die Frage, ob der König leiden möchte, daß sich der Kurfürst bei Tilly um eine Neutralität der Länder zwischen Elbe und Oder bemühe; „könnte ich ihn EMt. Eventual Intention vergewissern und hätte Spandau gemäß der Kapitulation wieder in den Händen, so würde von Tilly, an den ich aber noch nichts habe gelangen lassen, die Versicherung zu erlangen sein".

Das alles war nichts weniger als nach den Wünschen des Königs; statt daß er mit seiner Drohung, fortzumarschieren, den Kurfürst zum engen Anschluß an ihn vermocht hätte, nahm der Kurfürst vielmehr das Anerbieten, Spandau wieder abzutreten, mit Dank an, versprach sich mit Hilfe Sachsens so gut es gehen wollte zu defendieren, ja wünschte sich bei Tilly um die Neutralität zu bemühen. Nichts hätte dem Könige widerwärtiger sein können, als der noch engere Anschluß an Sachsen, den er doch gerade unterbinden wollte.

---

1) Kreditif dd. Spandau 28. Mai (Droysen, Schriftst. S. 111). Diese Sendung wird bei Chemnitz nicht erwähnt.

2) Protokoll vom 28. Mai, nachmittags.

3) Schreiben an den König eod. Berl. 24c. 2, Nr. 12.

Es blieb dem Könige noch als letztes Mittel die persönliche Verhandlung mit seinem Schwager selbst. Zu ihr kam es am 30. Mai, als sich der Kurfürst in das königliche Lager zu Spandau begab[1]). Der König bestand hier auf dem absoluten Direktorium, auch über alle Pässe und Festungen, aber gerade das lehnte der Kurfürst ab; am allerwenigsten wollte er dem Könige Küstrin und Spandau überlassen; er wollte sie vielmehr selbst besetzen und bat deshalb um Abschaffung der schwedischen Musterplätze, damit er selbst werben könne; zu diesen Werbungen sei er auch zufolge des Leipziger Schlusses verpflichtet. Über diesen Hauptpunkt konnte jetzt ebensowenig eine Einigung erreicht werden, wie früher, der Kurfürst blieb vielmehr auch in den persönlichen Verhandlungen seinem Schwager gegenüber fest. Nach dem Berichte Grubbes hätte man sich über die übrigen Punkte: Einquartierung, Kontribution und Erstattung der Kriegskosten, einigen können.

Auch diese Verhandlungen waren also ergebnislos, sie müssen aber einen ziemlich gereizten Abschluß gefunden haben; denn in Berlin beschloß man die Kurfürstin als Vermittlerin zum Könige nach Spandau zu senden[2]). Für sie wurde folgende Instruktion zu Papier gebracht. 1. Die Festungen bleiben in der Hand des Kurfürsten, dagegen stehen sie dem Könige für Paß und Repaß stets offen, auch sollen seine Truppen in der Not in die Außenwerke und schließlich auch in die Festungen selbst aufgenommen werden. — 2. Die schwedischen Musterplätze werden abgeschafft, damit der Kurfürst selbst werben kann; doch soll sich das neugeworbene Volk auch dem Könige mit Handschlag oder Eid verpflichten. Das Kommando behält der Kurfürst, der sich aber verpflichtet alle Anordnungen des Königs unverlängt ausführen zu lassen. — 3. Will der König fortziehen, so muß es der Kurfürst geschehen lassen; will er dagegen hier bleiben, so verspricht der Kurfürst Proviant zu liefern, so viel es ihm möglich ist. — 4. verpflichtet sich der Kurfürst — falls der Kanzler Götzen eine solche Resolution von Sachsen mitbringt, daß er sich keines Sukkurses von dort zu versehen habe — sich mit dem Könige zu konjungieren und sich über eine Allianz zu vergleichen; doch erwartet der Kurfürst, daß sich der König wegen der aufgewandten Kriegskosten sowohl in Pommern wie im Kurfürstentum nach aller Billigkeit und freundschwägerlichem Willen erweisen, insbesondere keinen Frieden abschließen werde ohne Einschluß des Kurfürsten.

---

1) Über diese persönlichen Verhandlungen liegt bisher allein eine schwedische Quelle vor, die Relation Grubbes vom 4. Juni (Arkiv I, Nr. 523).

2) Memorial für die Kurfürstin, als sie nach Spandau zum Könige reisen wollte, dd. 31. Mai. — Berl. 14c. 2, Nr. 12.

Die Reise der Kurfürstin unterblieb zwar, aber in diesen Punkten darf man das äußerste erblicken, bis wohin der Kurfürst zu gehen gedachte: in der Hauptsache, dem absoluten Direktorium und Pommern, blieb er also fest, und alle Versuche des Königs, seinen Schwager durch Überredung und Drohung einzuschüchtern, waren gescheitert.

Der König mußte nachgeben, und am 31. Mai sandte er seinen Hofrat Dr. Steinberg nach Berlin mit folgender Proposition [1]): „er wäre resolviert, dieses, so bishero zwischen ihnen beiden traktieret, bis die kursächsische Resolution einkäme, zu suspendieren"; da er aber trotzdem die Havel abwärts zu marschieren gedächte, begehrte er allein die Einräumung der Festung Spandau so weit auszudehnen, bis seine Armee entweder hinter die Festung in Sicherheit gebracht, oder aber der Feind so weit gebracht sei, daß er dem Könige den Rückzug nicht mehr abschneiden könne.

Der König meinte: alle Verhandlungen sollen suspendiert sein, bis die Erklärung von Sachsen einkommt, ausgenommen den einen Punkt wegen Spandau, das der Kurfürst dem Könige — ohne Rücksicht auf die sächsische Resolution — so lange überläßt, bis seine Armee in Sicherheit ist oder er der Festung nicht mehr bedarf. Der Kurfürst dagegen verstand es anders: daß auch die Einräumung von Spandau nur interimsweise gefordert werde, bis die sächsische Erklärung eintreffen würde; dann sollten alle Verhandlungen von neuem beginnen; in diesem Sinne gab er des Königs Begehren statt [2]), und dem entsprechend wurde die brandenburgische Resolution vom 1. Juni abgefaßt [3]). Sie beginnt „Auf der KMt. zu Schweden anderweit geschehenes Anbringen erklärt SkD. zu Brandenburg sich interimsweise und bis es auf eingelangte kurf. sächsische Resulution zu ferneren Traktaten komme, dahin":

1. — unter Wiederholung der Proposition Steinbergs — würde es der Kurfürst am liebsten sehen, wenn er Spandau selbst besetzen könnte; der König kann wohl der Parole des Kurfürsten trauen, da er einen so großen Teil von Preußen, dem Kurfürstentum u. a. anwartenden Landen in den Händen habe. Geht der König aber darauf nicht ein, so ist der Kurfürst bereit, seinem Begehren nachzugeben und ihm die

---

1) Chemnitz S. 165. — Kreditif dd. Spandau 31. Mai (Droysen, Schriftstücke S. 112).

2) Stripe in der Sitzung vom 12. Juni: er sei in der Audienz des Steinberg erschrocken „wie der Kurfürst sich alsobald präzipitiert habe".

3) Berl. 24c. 2, Nr. 12. — Chemnitz S. 165 im Auszuge; von dem ganzen Vorgange berichtet er aber nichts.

Festung zu lassen, bis es die spezifizierte Wege erreicht hat; doch soll der König einen entsprechend veränderten Revers ausstellen. — 2. wegen Küstrin verspricht der König an Eidesstatt, will auch einen Revers[1]) ausantworten, 1) daß der schwedischen Armee Paß und Repaß jederzeit offen stehen solle, — 2) des Königs Feinden dagegen geschlossen sein solle; — 3) die Festung gegen diese Feinde aufs äußerste zu verteidigen, — 4) den König und seine Armee in der Gefahr in die Vorstädte und Außenwerke, auch 5) in die Festung selbst einzulassen, doch so, daß die Festung, nachdem die Gefahr vorüber, dem Kurfürsten alsbald wieder eingeräumt wird. Der brandenburgische Kommandant und die Offiziere sollen auf diese Resolution vereidigt werden. — Dagegen bittet der Kurfürst seine ihm im Leipziger Schlusse auferlegten Werbungen durch die ausgeteilten Musterplätze und Kontributionen nicht zu hindern.

Dem Wortlaute nach, daran ist nicht zu zweifeln, lautete diese Interimsresolution nur bis zum Eintreffen der sächsischen Resolution: der Eingang bezeichnete sie als interimistisch, und das galt natürlich für alle folgende Punkte gleichmäßig; nach dem Eintreffen der sächsischen Erklärung[2]) sollten die jetzt suspendierten Verhandlungen von neuem beginnen.

Der König sandte aber tags darauf — am 2. Juni — folgende Resolution[3]): Da eine Wiedereinräumung von Spandau für jetzt untunlich sei,

1) Das Konzept des Reverses und des Eides für den Oberst Kracht ebd.

2) Auch der Wortlaut in Grubbes Relation vom 4. Juni (Arkiv I, Nr. 523) beweist, daß der Sinn dieser „Interims-Resolution" sich auch auf die Abmachungen wegen Spandau und Küstrin erstreckte: Nach den persönlichen Verhandlungen der beiden Fürsten är det ändtligen så vidt kommit, att denne churfürsten begärer allenast så länge dilation, till dess Sachsen en gång ännu resolverar, derom hans cantzler Götze är rest att sollicitera; och när den resolutionen inkommer, vill då Chur-Brandenburg till K.Mts. contentement resolvera. Spandau skall K.M. emellertid behålla, och om Cüstrin, som förr, högt blifva försäkrader. Dermed ock K.M. hafver gifvit sig till freds.

Ferner noch deutlicher der Wortlaut der folgenden Relation vom 14. Juni (ebd. I, Nr. 524): Churfursten af Brandenburg hade sig med K.M. interimsvis så förenat, det K.M. skulle havfa sin armée här i Churfurstens land, behålla Spandau och blifva om Cüstrin starkt försäkrad, till dess resolutionen af Sachsen ankomma kunde. Sollte aber trotzdem noch ein Zweifel bestehen, so wird er durch den weiteren Bericht Grubbes (ebd.) völlig beseitigt; er berichtet hier allein davon, daß der Kurfürst sich geweigert habe, den Revers wegen Küstrin auszustellen, weil der König die Worte „künftige und jetzige Feinde" einzuschieben verlangt habe: den Passus wegen Spandau — und der war die Hauptsache — übergeht er völlig mit Stillschweigen!

3) Resolution dd. 2. Juni (Droysen, Schriftstücke S. 112).

könne er dem Wunsche des Kurfürsten nicht willfahren; er acceptiere daher „die beschehene Eventual Extension seiner Besatzung pure" — d. h. ohne Rücksicht auf die zu erwartende kursächsische Resolution; auch die Erklärung wegen Küstrin ließ er sich gefallen, verlangte aber bei denjenigen Stellen, wo von seinen „Feinden" die Rede war, die Einschiebung der Worte „künftige und jetzige Feinde". Dagegen verschob er die Erledigung der Bitte des Kurfürsten wegen seiner eigenen Werbungen auf die Haupttraktaten, die erst nach dem Eintreffen der sächsischen Resolution vorgenommen werden sollten: die „Interims-"Resolution wurde also nur auf denjenigen Punkt beschränkt, der nicht im Interesse des Königs lag — er wollte die Werbungen des Kurfürsten durchaus nicht zulassen [1]) —, während er die anderen Punkte pure acceptierte: das hätte die Abmachungen über Spandau und Küstrin zu dauernden gemacht und der König hätte das, was er gewollt und was ihm der Kurfürst bisher mit der größten Hartnäckigkeit verweigert hatte — die Verfügung über die beiden Festungen — erreicht gehabt.

Das war natürlich nicht im Sinne des Kurfürsten, war auch nie seine Absicht gewesen, und man war in Berlin nicht wenig aufgebracht über ein solches gewaltsames Verfahren des Königs. Der Kurfürst erklärte denn auch am 4. Juni [2]), daß er es zwar bei der Weiterbesetzung von Spandau durch die Schweden bewenden lasse, da der König eine Wiedereinräumung für untunlich erachte, daß diese Weiterbesetzung aber nicht so pure gemeint sei, wie die königliche Resolution besage, sondern daß sie wie alle anderen Punkte ebenfalls auf die erhoffte sächsische Erklärung gestellt sei; sobald sie eintreffe, träte die erste Kapitulation und der erste Revers des Königs (vom 14. Mai) wieder in Kraft. Wegen Küstrin lehnte der Kurfürst die Einschiebung der Worte „jetzige und künftige" ab — die sich doch nur auf Kursachsen beziehen konnten, falls es doch zum Bruche kommen würde — und ließ es auch in diesem Punkte bei der Interimserklärung vom 1. Juni bewenden.

Dagegen erhob nun wieder der König Vorstellungen [3]): die Klausel in der Einleitung bezöge sich allein auf die Haupttraktaten, nicht auf die Festungen; denn da die sächsische Erklärung jeden Tag eintreffen

---

1) Arnim in der Sitzung vom 19. Juni abends.

2) Berl. 24. c. 2. Nr. 12. — Vgl. dazu Chemnitz S. 166, der die Sache so darstellt, als hätte den Kurfürsten die Erklärung vom 1. Juni gereut und als hätte er nachträglich versucht, sein Versprechen abzuschwächen.

3) Chemnitz S. 166; durch wen sie erhoben wurden, sagt Chemnitz nicht; nach Grubbes Relation vom 14. Juni (Arkiv I, Nr. 524) müßte es durch Steinberg geschehen sein; auch über die Zeit läßt sich genaueres nicht angeben.

könne, hätte der König für seinen Vormarsch keine Sicherheit; dagegen war der König bereit in der Versicherung wegen Küstrin die Worte „jetzige und künftige“ Feinde vorläufig auszusetzen, bis die sächsische Erklärung eintreffen würde.

Es liegt auf der Hand, daß diese Erklärung des Königs keine Rechtfertigung ist. Selbst wenn man zugibt, daß Steinbergs Proposition vom 31. Mai so geartet war, wie es der König darstellte, so kam es doch nicht auf seine Proposition, sondern auf des Kurfürsten Bewilligung an, und diese — vom 1. Juni — enthält, wie erwähnt, den besagten Vorbehalt ohne Zweifel; des Kurfürsten ganzes Bemühen von der Wiederaufnahme der Verhandlungen an war ja darauf gerichtet, die Entscheidung bis zum Eintreffen der sächsischen Erklärung hinauszuschieben. Auch mußte man in Berlin, wo man mit dem baldigen Erscheinen Tillys in der Mark rechnete, durchaus der Überzeugung sein, daß die Verlängerung der schwedischen Besetzung von Spandau kein wertloses Zugeständnis sei, auch wenn es sich nur um kurze Zeit, bis zum Eintreffen der sächsischen Erklärung, handelte: es waren gerade die kritischen Tage, in denen es sich entscheiden mußte, ob Tilly kommen würde oder nicht.

Ob weiter darüber verhandelt worden ist, wissen wir nicht. Am 9. Juni ließ aber der König durch seinen Gesandten und Agenten in Berlin dem Kurfürsten folgendes eröffnen[1]): 1. wegen Spandau läßt es der König nochmals bei der Obligation vom 1. Juni pure bewenden, läßt sich auch nicht irren, daß man diese Obligation durch die Erklärung vom 4. Juni wieder auf eine ganz widrige incompatibile kurze Zeit restringieren will. Der König nimmt es auf sein Gewissen, daß er hierunter nichts gefährliches, sondern nur securitatem sui et status sui, auch des Kurfürsten und seines Kurfürstentums suche. — 2. verzichtet der König ganz und gar auf die Einschiebung der beanstandeten Worte in dem Revers wegen Küstrin, hofft dagegen, daß man nunmehr den Versicherungsbrief ohne Aufenthalt vollziehen, auch daß Oberst Kracht seinen Revers ausstellen werde.

Am 12. Juni kam diese Sache in der Sitzung des geheimen Rates zur Sprache, an der auch der aus Dresden zurückgekehrte Kanzler Götzen teilnahm. Hier kam die Mißstimmung über den König offen zu tage: man sähe jetzt, daß der König mit Spandau viel mehr gesucht habe, als bloß die Sicherheit seiner Person; er hätte bald anfangs gesehen,

1) Thurns und Transehes Anbringen dd. Juni 9. Orig. Berl. 24c. 2, Nr. 12.

daß er Magdeburg nicht hätte entsetzen können: der König allegiere, was ihm nütze, und es scheine, als ob er die Festung behalten wolle. Die Rückgabe hätte er nur zum Schein angeboten; auch mit der Allianz mache man es immer schwerer, ja es gewinne das Ansehen, als wolle man es machen wie mit Pommern, und dem Kurfürsten nur etliche Ämter einräumen. Die Zusage sei für Spandau wie für Küstrin nur interimistisch geschehen, darauf beruhe es noch jetzt, da man Arnim mit der sächsischen Erklärung ehester Tage erwarte, und dabei müsse es auch verbleiben. Zudem hause des Königs Armee übler, als es je die Kaiserlichen getan, es sei besser, wenn der König fortzöge.

Am nächsten Tage ward in Gegenwart des Kurfürsten die Antwort an den König beraten und festgesetzt[1]).

1. Spandau betreffend läßt es der Kurfürst allerdings bei seiner Erklärung vom 1. Juni gemäß des klaren Wortlautes derselben interimsweise bewenden, bis es auf die kursächsische Resolution, die noch immer aussteht, zu weiteren Verhandlungen kommt; will sich auch nicht versehen, daß seine Erklärung vom Könige anders, als wie sie vom Kurfürsten erteilt worden, acceptiert und verstanden werden könne; der Kurfürst hofft vielmehr — nachdem die Gründe weggefallen sind, warum seinerzeit Spandau eingeräumt worden ist, die königliche Armee auch Mittel genug hat, sich ohne Spandau zu retirieren oder an einen andern Ort zurückzubegeben —, daß der König seinem Revers zufolge die Festung wieder abtreten und den Kurfürsten damit nicht länger aufhalten werde.

2. Da die Armee hier dem Feinde keinen Abbruch getan, den kurfürstlichen Landen dagegen äußersten Schaden und Ruin zugefügt, ja gleichsam das exequiert hat, was dem Kurfürsten seine Feinde längst gegönnt haben, auch mit dem Ruin des Kurfürstentums des Königs Intention, seinen Freunden zu helfen, nicht erreicht wird, so bittet der Kurfürst, der König möchte seine Armee unverlängt dahin abführen, wo sie ohne des Kurfürstentums Verderb Nutzen schaffen könnte.

3. hat zwar der Kurfürst sich verpflichtet, der schwedischen Garnison in Spandau den nötigen Unterhalt zu reichen; doch hat er nicht dafür halten können, daß des Königs Armee, die über die Elbe rücken sollte, solange im Lande und gerade in denjenigen Ämtern liegen bleiben würde, welche der Garnison zum Unterhalt zugeteilt worden sind; jetzt ist alles um Spandau und die Residenz rein ausgeplündert und alle anderen Kreise,

---

1) Sitzung vom 13. Juni. — eod. Antwort auf das Mem. Thurns und Transehes (Konzept von Götzen) Berl. 24c. 2, Nr. 12 — z. T. abgedruckt bei Chemnitz S. 166/7.

auch die kurfürstlichen Vorwerke und Tafelgüter so hoch belegt, wie nie zuvor: der Kurfürst hat deshalb keine Mittel mehr, der Garnison in Spandau den Unterhalt zu reichen, und bittet um so mehr um Befreiung seiner Länder und Wiedereinräumung von Spandau.

4. Betreffend den Versicherungsbrief wegen Küstrin und den Revers des Obersten Kracht verbleibt der Kurfürst bei seinem vorigen Erbieten; doch bittet der Kurfürst um einen Gegenrevers, daß der König die Festung nicht anders begehren wolle, als in den angezogenen Fällen, sie auch, wenn die Not und Gefahr vorüber, wirklich wieder abtreten werde. Auch habe der Kurfürst sein Erbieten wegen Küstrin davon abhängig gemacht, daß seine Länder von allen Einquartierungen, Muster- und Sammelplätzen und Kontributionen befreit werden. Sobald der König deshalb genügende Versicherung tue, werde es an der Ausantwortung des kurfürstlichen Versicherungsbriefes und des Reverses des Obersten Kracht nicht fehlen.

5. Wegen der Insolentien der Truppen bittet der Kurfürst um ein königliches Patent, dem die Klausel eingerückt werde — wie es auch von kaiserlicher Seite früher geschehen sei — daß es gestattet sei, Gewalt mit Gewalt zu vertreiben.

Das war eine „ziemlich empfindliche“ Resolution, wie sie Chemnitz mit Recht nennt. Mochte der Kurfürst dazu noch so berechtigt sein, mochten namentlich die Insolentien der Truppen noch so unerträglich sein — Grubbe[1]) ist so ehrlich und gesteht es unumwunden zu, daß die groben Exzesse der schwedischen Reiterei an dem Widerwillen und der Erzürnung schuld seien: ein so scharfes Schreiben war unter den gegebenen Umständen eine Unklugheit; es mußte den König notwendig reizen, in dessen Händen man doch war. Hatte sich der König bis jetzt selbst ins Unrecht gesetzt, namentlich durch die willkürliche und gewaltsame Interpretation der kurfürstlichen Resolution vom 1. Juni, so gab Brandenburg jetzt diese günstige Position auf und schien es auf einen Bruch ankommen zu lassen, ohne doch in der Lage zu sein, dem Könige irgendwie Widerstand leisten zu können. Der König hat denn auch diese veränderte Situation nach Kräften ausgenutzt. Auch lag der Argwohn gar zu nahe, daß Kursachsen hier seine Hand im Spiele habe, wenn auch die Resolution aus Dresden noch ausstand; aber Götzen war soeben von dort zurückgekehrt, und vor wenig Tagen hatte der Kurfürst von Sachsen

1) Seine Relation vom 14. Juni (Arkiv I, Nr. 524): dat är visst, att våre ryttares stora och grofva excesser deras vedervilja ock mycket ondt i allas hjertan, som något lida, förorsaka.

erst den König auffordern lassen, er möchte, da er hier keinen Unterhalt mehr für seine Armee finde, nach Schlesien marschieren.

Der König war denn auch über diese weitaussehende Resolution so erzürnt, daß er eine Zusammenkunft mit dem Kurfürsten, die dieser vorgeschlagen hatte, ablehnte; er wandte sich aber in einem Handschreiben an die Kurfürstin, in der er sich und seine Handlungen rechtfertigte[1]).

Dem Kurfürsten sandte er auf „solche scharfe und herbe Deklaration, dergleichen er in denen mit den vornehmsten Potentaten Europae geführten Kriegen und Traktaten niemalen bekommen", eine gleiche und noch schärfere Abfertigung[2]).

Er verlangte bis zum folgenden Morgen definitive Antwort, ob sich der Kurfürst mit ihm gegen den Kaiser und die Katholischen vereinigen und ihm deswegen genügende Sicherheit geben wolle oder nicht; im letzteren Falle werde er ihm zwar Spandau wieder einräumen, gegen den Kurfürsten aber als seinen Feind verfahren, Pommern und was er von den kurfürstlichen Ländern innehabe oder noch erobere jure belli et retentionis behalten und in des Kurfürsten Ländern der Kriegsnotdurft nach verfahren; falls er bis übermorgen keine Antwort habe, werde er das Stillschweigen für eine Deklaration der Hostilität ansehen. Zugleich beauftragte er seinen Gesandten und den Agenten in Berlin, den Grafen Thurn und den Hofrat Transehe, ihre Päſſe zu fordern.

Jetzt war man in Berlin in großer Verlegenheit, da man sich gegen die angedrohte Gewalt nicht schützen konnte, aber doch die gestellten Bedingungen nicht annehmen wollte. Am 16. Juni traf endlich Arnim aus Dresden ein[3]), der im Auftrage seines Kurfürsten mitteilte, daß Kursachsen nichts von einem Anschlusse an Schweden wissen wolle; es würde auch alles bei Kurbrandenburg aufsetzen, wenn ihm etwas zustoßen sollte. Er erschien wie ein Retter in der Not, zumal er ohnedas sich des vollen Zutrauens des Kurfürsten von Brandenburg erfreute. Noch an demselben Tage nahm er an der Geheimeratssitzung teil, in der über des Königs drohenden Brief beraten wurde.

Hier übte die Erklärung Sachsens keinen geringen Einfluß aus, und das um so mehr, als sich bei allen Teilnehmern an der Beratung die Überzeugung geltend machte, daß der König nicht bastant sein würde,

1) Ebd. Das Handschreiben ist leider nicht bekannt.

2) dd. Spandau 15. Juni (Droysen, Schriftst. S. 115), z. T. auch bei Chemnitz 167.

3) Grubbes Relation dd. 18. Juni (Arkiv I, Nr. 525). — Irmer, Arnim S. 135, sagt am Abend des 16., das ist nicht möglich, da er bereits an der Geheimeratsitzung desselben Tages teilnahm, die um 2 Uhr nachmittags stattfand.

den Kurfürsten zu schützen. Mißglücke ihm sein Unternehmen, so könne er sich wohl über den breiten Graben in seine Heimat zurückziehen, der Kurfürst dagegen würde um Land und Leute kommen; in Schweden würde er kein Kurfürstentum finden, meinte der Kurfürst; Kursachsen und die anderen Evangelischen würden es improbieren, alsdann säße er allein, wenn man mit den Katholiken oder mit Schweden Frieden schlösse. Auf der andern Seite konnte man sich aber auch den Tatsachen wieder nicht verschließen, daß auch Kursachsen nicht in der Lage sein würde, Brandenburg zu schützen, und daß es für Brandenburg und alle Evangelischen noch schlimmer sein würde, wenn der König mit Offens weggehen und seine Hand ganz abziehen würde. Man kam auch jetzt zu keiner anderen Resolution als vorher: dem Könige alle erdenkliche Sicherheit wegen der Päſſe zu geben, dagegen die geforderte Totalkonjunktion abzulehnen. Auf allseitiges Bitten übernahm Arnim den keineswegs angenehmen Auftrag, mit dem Könige zu verhandeln und ihn wenn möglich milder zu stimmen; ihm sollte die Antwort auf des Königs Schreiben vom 15. und eine ihr entsprechende Instruktion nachgeschickt werden.

Am 17. war Arnim in Spandau beim Könige[1]), zunächst als Privatmann, indem er das Eintreffen der kurfürstlichen Antwort ankündigte. Der König war anfänglich höchst ungeduldig und alteriert; er beklagte sich darüber, wie man ihn behandle: er sei auf Bitten des Kurfürsten hierhergekommen, aber statt daß man ihn als Gast behandle, werde er als einer traktiert, der den Kurfürsten verderben wolle. Er müsse wissen, wessen er sich vom Kurfürsten zu versehen habe, und selbst Arnim würde ihm nicht raten, sein Glück und seinen ganzen Staat auf eine schlechte Parole zu setzen. Deshalb habe er neben Spandau auch Küstrin gefordert, an dem ihm noch mehr als an ersterem gelegen sei. Arnim erwiderte darauf, daß an des Kurfürsten Parole nicht zu deuteln sei; auch sei es des Kurfürsten eigenes Interesse, wenn es dem Könige gut ginge. Wolle der König sein Vertrauen erhalten, so solle der König auch von ihm nichts verlangen, was dieser guten Intention zuwiderliefe; bei Sachsen und anderen Evangelischen würde es Nachdenken verursachen, wenn er Brandenburg nicht verschone; Küstrin sei

1) Der Bericht Arnims in der Sitzung vom 18. Juni. — Dazu eigenhändiges Schreiben Arnims o. D. Berl. 24c. 2, Nr. 12. Fol. 88; Grubbes Relation dd. 18. Juni (Arkiv I, Nr. 525); Chemnitz (S. 169) gibt hier ein Schreiben des Königs an die Kurfürstin vom 13. Juli (Droysen, Schriftst. S. 202) als Inhalt der Unterredung des Königs mit Arnim wieder.

eine vornehme Festung, daran des ganzen Landes Wohlfahrt hafte; man würde bald glauben, der König wolle auch die Kur haben. — Das sei so absurd nicht, fuhr der König auf; Leute, die ihn und seine Intentionen nicht kennten, möchten wohl so urteilen. — Als darauf Arnim abermals wiederholte, welches Aufsehen sein Verfahren gegen Brandenburg bei den Evangelischen erregen würde, die sich in Leipzig zu gegenseitigem Schutze verbunden hätten: er hätte deshalb auch Befehl, dem Kurfürsten zu versichern, daß Sachsen ihn in keiner Not verlassen, sondern alles bei ihm aufsetzen würde, fuhr der König abermals auf: er müsse zufrieden sein, wenn das gegen ihn gemeint sei. Darauf Arnim: Der Leipziger Schluß besage, daß einer den andern in politischen und geistlichen Sachen sukkurrieren wolle, weiter ginge das nicht; da der König nicht aus diesen Ursachen gekommen sei, ginge es auch nicht gegen ihn. Arnim fügte dann noch die bekannten Gründe hinzu, die den Kurfürsten zu seiner Haltung veranlaßten: er würde sich durch einen Bund mit Schweden gegen den Kaiser aller Hilfe der Evangelischen berauben, wenn des Königs Unternehmen fehlschlüge; auch sei die begehrte conjunctio mehr eine separatio: es sei besser, Kurbrandenburg vereinige sich mit Sachsen und den übrigen Evangelischen, so würde er dem Könige ersprießlichere Dienste leisten. Wegen der begehrten Päſſe wolle der Kurfürst ihm einen Revers geben, wodurch der König genug versichert sei; wenn der Kurfürst des Königs Wort traue, solle auch der König des Kurfürsten Parole trauen. — Während der weiteren Diskurse bestand der König vor allem auf Küstrin, so daß Arnim den Eindruck hatte, er würde dafür wohl Spandau wieder herausgeben [1]), doch müsse sich auch der künftige Kommandant von Spandau dem Könige verpflichten, die Festung gegen alle anderen zu halten. Dann kam der König von selbst auf die Bedingungen der Allianz zu sprechen, wobei er wegen der Kriegskostenerstattung wiederum die Versicherung etlicher Plätze an der Ostsee verlangte. Des weiteren gab der König dem Arnim noch verschiedene Aufträge an Sachsen mit: er würde von ihm keine Konjunktion begehren, ja, er sei bereit ihm seine ganze Armee oder einen Teil von ihr zu übergeben und sich selbst zurückzuziehen.

Während dessen ward dem Arnim seine Instruktion überreicht, die ihm der Kurfürst nachgesandt hatte [2]). Hierin beklagte sich der Kurfürst,

---

1) Nach Grubbe l. c. hat das aber Arnim dem Könige selbst vorgeschlagen.

2) s. d. (17. Juni) Puncta bei JKW. aufs beste zu erinnern. — Berl. 24c. 2, Nr. 12. Fol. 86. Sie stimmt inhaltlich überein mit der brandenburgischen Resolution vom 17. Juni (ebd.) auf des Königs Schreiben vom 15.

daß seine Erklärung falsch verstanden worden sei; der König habe selbst kein Gefallen an den Exzessen seiner Armee, und wem anders als dem König hätte er es mitteilen und um Abhilfe bitten können? Die Abführung der Armee sei nur erbeten worden, um dem Lande Erleichterung zu verschaffen. Daß man dem Kurfürsten darüber noch Vorwürfe mache, wozu er sich den Kaiserlichen gegenüber unter dem Drucke ihrer Armeen habe verstehen müssen, schmerze ihn tief. Spandau habe er nur wieder begehrt, weil es des Königs Revers so besage und der König sich habe nach Stettin begeben wollen. Daß man ihn zur Konjunktion gegen Kaiser und Liga mit so harten Drohungen zwingen wolle, ginge ihm sehr zu Herzen: selbst zu Leipzig hätte man es insgesamt für bedenklich gehalten, den Kaiser öffentlich für Feind zu erklären, noch viel bedenklicher würde es jetzt sein, wenn der Kurfürst dies allein tun und sich damit von seinen Mitständen trennen wolle. Würden die evangelischen Stände zusammen oder Sachsen als Direktor der evangelischen Verfassung sich mit dem Könige konjugieren, so würde der Kurfürst sich nicht absondern. Er sähe auch keine Notwendigkeit ein, warum der König so hart auf einer Konjunktion bestünde, wodurch der Kurfürst sich jeden Einflusses auf seine evangelischen Mitstände begeben, also dem Könige weniger nützen könnte, als wenn er sich nicht konjungiere. Es schmerze ihn, daß der König seinem fürstlichen Worte nicht mehr trauen wolle; der König hätte zudem ja Preußen und Pommern in seinen Händen, so wisse er nicht, warum er ihm noch mehr Versicherung geben solle. Er versehe sich deshalb auch keiner Feindseligkeit vom Könige, der ja zu seiner Rettung gekommen sei und dem er zu einer Hostilität keine Ursache gegeben habe. Er verspreche nochmals allem, wozu er sich vordem erboten, fürstlich und aufrichtig nachzukommen, erwarte aber eine gleichmäßige Gegenversicherung vom Könige.

Der König antwortete darauf „mit Affekten und Passion“: Arnim sei schlecht unterrichtet; der Kurfürst hätte ihn um den Ersatz von Magdeburg gebeten: er wäre aber mit Verhandlungen aufgehalten worden; als Magdeburg über, hätte er zurückgehen wollen: da sei er weiter genötigt worden zu bleiben. Nichts sei geschehen, ihm gutes zu tun, wie er gehofft, nicht einmal Kommissare hätte man verordnet, und deshalb gehe bei der Armee alles unordentlich her und das Land müsse leiden; man solle ihm monatlich 30 000 Taler geben, dann würde er

(Chemnitz S. 169), die eintraf, eben als Arnim seinen Abschied vom Könige genommen hatte.

seine Armee abführen. Er müsse Sicherheit haben, werde an die See gehen und erwarten, daß man zu ihm käme.

Arnim nahm alles ad referendum und erstattete am folgenden Tage im Geheimen Rate ausführlichen Bericht[1]). Er faßte seine Beobachtungen dahin zusammen, daß der König nach seiner Meinung nicht mehr solchen Eifer zum Werke habe, „er hätte sich in deme zu viel eingebildet, daß er alles zu erlangen, auch das directorium zu führen gemeinet“; nun nicht alles so ging, auch Tilly nicht so Krieg führe, wie der König wolle und denke, sei er verdrossen; so meint er, er könne schließlich doch nicht mehr Versicherung seines Staats erhalten, als er jetzt schon habe, denn diese beschäftige ihn am allermeisten; seine Intention sei, die Häfen an der See und in Pommern zu „konservieren“, sie würden ihm großen Vorteil gewähren, wenn der Krieg in Polen wieder anginge. „Der König sähe wohl, daß es die ganze Welt würde Unrecht schätzen, wenn er die Seestädte oder auch ganz Pommern und die Neumark behalten sollte; vermeinte darum, daß er ein honestum praetextum suchte, stellte solche Sachen an, verdrehte die Worte, sagte er sei gefordert, übel traktiert und wollte dahero Ursach haben. Jetzo versuchte er, ob SkD. in Güte die Seestädte JMt. abtreten wolle, do nicht, werden sie andere Mittel dazu haben können; wäre itzo derer schon versichert, außer Küstrin. Anders könnte er von JMt. Intention nicht judizieren. Spandau hätte JMt. nicht allein ihrer Person halber begehrt, sondern daß sie es zur Umwechselung für Küstrin gebrauchen könnten. Wenn sie Küstrin weg hätten, hätten sie sich geschlossen. Bekämen sie Rostock und Wismar auch, legten sie sich dann in Sicherheit, dem Kaiser den Krieg müde zu machen.“ — Er könne also dem Kurfürsten nicht raten, sich mit dem Könige einzulassen, sondern müsse ihn warnen; Tilly käme gewiß, und der Kurfürst möchte Land und Leute verlieren. Doch solle man dem König mit freundlichen Worten begegnen, damit er nicht verletzt werde und weggehe, auch solle man ihm die verlangten 30 000 Taler monatlich geben.

Die Räte stimmten Arnim bei, daß der König, der seine Forderungen von einem zum andern Male steigere, „eine andere Intention haben müsse“; auch der Kurfürst selbst war der Meinung des Feldmarschalls, daß des Königs Intention wohl sei, die ora maritima zu behalten. Trotzdem waren aber alle der Meinung, daß um des allgemeinen evangelischen Wesens halber der König nicht fortgehen dürfe. Der Kurfürst war bereit, ihm Spandau noch länger zu lassen, dagegen

---

1) Sitzung vom 18. Juni.

waren sie alle einig, daß man ihm Küstrin nicht einräumen dürfe, wohl aber solle man jetzt wegen des Reverses nicht viel mehr disputieren. Auch mit der Kontribution solle man ihm entgegenkommen, ihm 20 000 Taler, etwa auf 5—6 Monate, bieten oder statt dessen eine bestimmte Summe.

Die Sitzung hatte den ganzen 18. Juni in Anspruch genommen, mit Ausnahme der Zeit, die für den Gottesdienst reserviert war, da dieser Tag ein Bettag war. Gustav Adolf war inzwischen ungeduldig geworden, daß er die von Arnim in Aussicht gestellte „verbesserte Erklärung" nicht erhalten hatte, und kündigte nunmehr dem Kurfürsten an[1]), daß er morgen seine Armee marschieren lassen werde, da er das Stillschweigen — gemäß dem von ihm gestellten Ultimatum — als Kriegserklärung annehmen müsse; damit nicht ein Pünktlein an seiner Parole ermangle, werde er am folgenden Tage, den 19. Juni, Spandau wieder räumen, das der Kurfürst besetzen könne, wenn er wolle: der Kurfürst solle ihm die von ihm ausgestellten Reverse zurückgeben; auch wolle er zu weiterer Freundschaft unverbunden sein.

Am späten Abend noch sandte der Kurfürst als Antwort die Ankündigung seiner in Aussicht gestellten Resolution für den folgenden Tag, den 19. Juni; der König solle den Verzug nicht übel aufnehmen, den der heutige Bettag verursacht habe.

Am 19. Juni 6 Uhr morgens wurde im brandenburgischen geheimen Rat die Resolution verlesen und genehmigt[2]):

1) wegen Küstrin wird der Revers, wie ihn der Kurfürst am 1. Juni angeboten hatte, vollzogen, nachdem der König auf die Einrückung der Worte „jetzige und künftige Feinde" am 9. Juni durch seinen Gesandten verzichtet hat; auch der Oberst Kracht soll seinen Revers einschicken; doch erwartet der Kurfürst, daß auch der König seine Gegenversicherung von sich geben werde. — Der Kurfürst verzichtete also auf das „Interimistikum" und vor allem darauf, daß vorher die königliche Armee abgeführt werde und die Pressuren aufhören müßten.

2) da der König Spandau noch in seinem Besitz zu behalten für nötig befindet, will es ihm der Kurfürst auf den vom König am 2. Juni zugesendeten Revers noch eine Zeitlang lassen, doch soll diese Erklärung geheim bleiben. — Der Kurfürst verzichtete also auch hier auf das Interimistikum und nahm die vom Könige am 31. Mai be=

1) Gustav Adolf an den Kurfürsten dd. 18. Juni (Droysen, Schriftst. S. 127).

2) dd. 19. Juni — Berl. 24c. 2. Nr. 12.

gehrte Verlängerung der schwedischen Besatzung — „bis die Armee entweder zurück hinter die Festung in salvo wieder gebracht oder aber der Feind in Stand gesetzet wäre, daß er der königlichen Armee an dem Orte die Retraite in keine Wege abschneiden könnte" [1])— pure an.

3) die begehrten 30 000 Taler monatlich seien eine wahre Unmöglichkeit bei dem Zustande des Landes; doch biete er aufs äußerste 20 000 Taler auf 6 Monate, wenn das Land von allen Einquartierungen und Musterplätzen befreit und der Kurfürst an seinen Werbungen nicht gehindert werde.

4) die von dem Könige in Pommern okkupierten Orte betreffend, bittet der Kurfürst, es bei seiner bisherigen Zusage zu lassen und diesen Punkt bis zu den allgemeinen Friedensverhandlungen auszusetzen; die Anschuldigung, als ginge der Kurfürst mit dem Gedanken um, sie eventuell mit Gewalt wieder zu gewinnen, weist der Kurfürst zurück.

Mit diesem Bescheide begab sich Arnim am 19. Juni auf Bitten des Kurfürsten und seiner Räte abermals zum Könige nach Spandau [2]).

---

1) Chemnitz S. 165.

2) Chemnitz, dessen Chronologie in den ganzen Verhandlungen vom 17. ab nicht richtig ist, verschweigt die kurfürstliche Resolution und die Sendung Arnims gänzlich. — Auch Grubbes Relation vom 2. Juli (Arkiv I, Nr. 526) ist nur mit großer Vorsicht zu benutzen, da sie mehrfache unrichtige Angaben enthält. Er gibt als Inhalt der kurfürstlichen Antwort vom 19. Juni an, daß der Kurfürst blef allt dervid, att Spandau måtte restitueras och KMts armée föras utur hans land; han ville blifva neutral och hålla sig vid Chur-Sachsen och Leipziger beslutet. Davon stimmt, wie man sieht, fast kein einziges Wort. — Ebensowenig ist es richtig, daß der König daraufhin am Abend des 19. Juni ein Absageschreiben nach Berlin geschickt habe, att han om morgonen skulle anamma Spandau igen; KMt. ville sedan gå med arméen sin väg och hålla honom för fiende; ein Schreiben dieses Inhalts ist vielmehr bereits am 18. abends abgegangen, und die Veranlassung dazu war, wie oben dargelegt, eine andere. — Die zweite Sendung Arnims vom 19. Juni verschweigt er, wenn er sie nicht mit den Verhandlungen verwechselt, die — nach Grubbe, sonst haben wir keine Quellen — Arnim mit dem Könige am 20. vor Berlin hatte. Daß aber in diesem Augenblicke die Abrede zwischen beiden dahin gegangen sei, att KMt. skulle Spandau på nytt igen taga och behålla, arméen (skulle) blifva i Churfurstens land, till dess man sig kunde förvidga och förnumme Chur-Sachsens resolution, ist nach dem ganzen bisherigen Verlaufe und den bekannten Akten ganz unmöglich und völlig ausgeschlossen. Die letzte Differenz nahm ja gerade von dem Vorbehalt der kursächsischen Resolution ihren Ausgang, den der König beiseite geschoben hatte. — Das alles beweist, welche Vorsicht auch Grubbes Relationen gegenüber geboten ist, der doch so gut wie irgend einer unterrichtet war, da er damals diese Angelegenheiten in der königlichen Kanzlei mit bearbeitete. Bei dieser Relation kann man leicht auch den Grund seiner Irrtümer nachweisen:

Seine Verhandlungen verliefen ohne jeden Erfolg. Der König sandte ihn vielmehr unter Begleitung Steinbergs wieder zurück[1]) mit folgenden Forderungen:

1) Einräumung von Spandau pure, damit er sich der Festung nach des Krieges Notdurft gebrauchen könne, „nicht aber daß solche um den andren Tag und so oft SrkD. etwas neues eingebildet wird, abgefordert werde"; dagegen soll es bei Revers und Kapitulation verbleiben.

2) in Küstrin sollen der Oberst, alle Offiziere, Beamte und Soldaten dem Könige schwören dem Revers nachzuleben, dem Könige und den Seinigen jederzeit den freien Paß und Repaß offen zu halten, ihn gegen des Königs und des Kurfürsten Feinde zu halten, auch den König und die Seinigen in der Not einzulassen. Zur größeren Sicherheit ist es dem König gestattet, jenseits der langen Brücke eine Schanze aufzuwerfen. Dagegen ist der König erbötig, eine Gegenversicherung zu geben.

3) soll es dem Könige freistehen, das Land wegen der Kontribution in Quartiere einzuteilen und dazu gewisse Kommissare zu verordnen; er versprach, die Quartiere mit solcher Moderation anzulegen, daß sich niemand zu beklagen habe.

Dagegen konnte sich der König durchaus nicht dazu verstehen, dem Kurfürsten eigene Werbungen zu gestatten, eher wollte er ihm von seinem Volke überlassen. Er begehre aber kategorische und umgehende Antwort: könne Arnim das erreichen, so würde der König mit dem Fußvolk bleiben, die Reiterei dagegen nach Mecklenburg und in die Priegnitz schicken; gehe der Kurfürst aber nicht darauf ein, so werde er am folgenden Tage 7 Uhr morgens Spandau räumen.

Abends 9 Uhr am 19. Juni überbrachte Arnim im geheimen Rate zu Berlin diese Forderungen. Niemand votierte als der Kurfürst selbst und der Markgraf Sigismund. Der Kurfürst erklärte: kein ehrlicher Mann könne ihm raten, dieses alles einzugehen. Ihm stimmte Markgraf Sigismund bei, es würde dergestalt SrkD. dero landesfürstliche Ober=

---

sie ist erst am 2. Juli in Stettin geschrieben, also ziemlich lange nach den Ereignissen, so daß es erklärlich ist, daß er die einzelnen Resolutionen und Gegenerklärungen, die sich ja damals gerade einander jagten, verwechselt hat.

Das Menschenmögliche an Entstellung und Verdrehung leistet sich dann Grubbe in der zusammenfassenden Relation über die gesamten Verhandlungen mit Brandenburg, dd. Juli 8 (Arkiv I, Nr. 527).

1) Gustav Adolf an Kurbrandenburg, dd. Spandau, 19. Juni (Droysen, Schriftst. S. 128) — u. Sitzung des geheimen Rates eod. abends 9 Uhr.

hoheit gesperret und man wollte SkD. vom Kaiser, römischen Reich und von den Evangelischen, auch Leipziger Schlusse abziehen.

Sogleich ward ein Schreiben an den König aufgesetzt[1]), worin der Kurfürst erklärte, er vermöge nicht mehr zu bewilligen, als sein heutiges Schreiben bereits enthalten habe; das kurbrandenburgische Volk werde morgen um 7 Uhr in Spandau zur Stelle sein, nicht als wenn der Kurfürst von seiner heutigen Erklärung zurückträte, sondern weil es der König wolle, dem er es anheimstelle, ob er die Festung räumen oder sie „auf Maß, wie der eheste und letzte EKW. Reverse es vermögen", noch eine Zeitlang behalten wolle.

In der Nacht ward Curt Bertram von Pfuel mit diesem Schreiben nach Spandau geschickt, zugleich mit dem Auftrage, die Festung zu besetzen, falls der König sie räumen würde.

Pfuel traf den König am 20. Juni morgens, als er eben sein Pferd besteigen wollte, und empfing von ihm die Resolution[2]): er breche soeben mit seiner gesamten Infanterie und dem rheingräflichen Regimente zu Pferde nach Berlin auf und wolle da hinein; würde der Kurfürst ihn in Güte aufnehmen, so wollte er ihn auch also traktieren, daß er mit ihm wohl zufrieden sein solle; würde es der Kurfürst aber auf einen Widerstand ankommen lassen, so würde er ihn als Feind verfolgen und an dem Blutbade und der unfehlbaren Plünderung vor Gott entschuldigt sein.

Damit marschierte er aus Spandau, das nunmehr von den Brandenburgern wieder besetzt wurde. Sein Marsch ging auf Köpenick zu.

Der Gewalt mußte der Kurfürst weichen; er schickte dem Könige zunächst Arnim entgegen, und dann, als dies ohne Erfolg war, das „kurfürstliche Frauenzimmer", das den König bestimmen sollte von Feindseligkeiten gegen die Residenz abzusehen. Der König ließ sich aber nicht irren, während er mit den kurfürstlichen Frauen Tafel hielt, ließ er die Armee in voller Schlachtordnung aufmarschieren und seine Kanonen gegen die Residenz richten.

Nun gab der Kurfürst nach und es kam noch am 20. Juni zu dem bekannten Rezeß[3]), wonach der Kurfürst dem Könige Spandau für die Dauer des Krieges einräumte, auch darauf verzichtete, sie vorher zurückzufordern; im übrigen sollte der frühere Rezeß vom 14. Mai in Geltung bleiben. Küstrin verblieb zwar dem Kurfürsten, doch versprach

1) dd. Juni 19. Berlin 24c. 2. Nr. 12. Fol. 97.
2) Pfuel an Kurbrandenburg, dd. Spandau, Juni 20. (ebd. Fol. 101).
3) Mörner S. 107. Sverges trakt. V. S. 457.

der Kurfürst an Eidesstatt, der königlichen Armee jederzeit den Paß und Repaß bei der Festung — nicht durch dieselbe — offen zu halten, ihn dagegen den Feinden des Königs zu verschließen und die Festung gegen sie aufs äußerste zu verteidigen; dagegen sollen die Schweden in der Not in die Vorstädte und Außenwerke, im äußersten Falle auch in die Festung selbst eingenommen werden; in letzterem Falle steht dem Könige das Kommando zu. Der Oberst, die Offiziere und die Soldaten schwören hierauf dem Könige und der Oberst stellt außerdem einen schriftlichen Revers aus. Dagegen verpflichtet sich der König, diese Bewilligung nicht anders als angegeben zu gebrauchen und die Festung, wenn die Not vorüber, ohne weiteres wieder zu räumen.

Ferner bewilligt der Kurfürst die Einteilung seines Landes in zehn Quartiere und die Erlegung von 3000 Talern monatlich aus jedem Quartiere. Darüber hinaus will der König das Land in keiner Weise belegen oder beschweren.

Schließlich gestattet der König dem Kurfürsten gemäß dem Leipziger Schlusse eine gewisse Anzahl Volks zu Roß und zu Fuß für sich zu werben.

Wenn man diese Bedingungen mit den früheren Anerbietungen des Kurfürsten und den Forderungen des Königs vergleicht, ist man überrascht zu sehen, mit wie wenigem sich schließlich der König begnügt hat, und das, trotzdem er den äußersten Grad von Pressionen anzuwenden für nötig befunden hatte, die doch bei der nahen Verwandtschaft der beiden Fürsten und der Glaubensgemeinschaft um so auffälliger sein mußten. Spandau hatte der König allerdings für die Dauer des Krieges bekommen, aber keineswegs pure und damit nach des Krieges Notdurft zu verfahren; vielmehr blieb der Revers vom 14. Mai in Kraft, wonach die schwedische Garnison auf diese Kapitulation vereidigt wurde, Veränderungen an der Festung nur mit Bewilligung des Kurfürsten vorgenommen werden durften u. a. m. War nicht die Forderung des Königs, daß er die Festung so lange behalten dürfe, bis die königliche Armee entweder hinter die Festung in salvo oder der Feind soweit gebracht sei, daß er dem Könige den Rückzug nicht mehr streitig machen könne, — Forderungen, die der Kurfürst schließlich bewilligt hatte — bereits derart gewesen, daß eine Wiederabtretung jederzeit abgeschlagen werden konnte? Die Bedingungen wegen Küstrin hielten sich ferner völlig in dem Rahmen dessen, was der Kurfürst bereits am 1. Juni zugestanden hatte. Neu war dagegen die Bewilligung von 30 000 Talern monatlicher Kontribution, während andererseits wieder ganz überraschenderweise der König die eigenen Werbungen des Kurfürsten

zugestand, und das noch dazu unter Anerkennung der Leipziger Beschlüsse.

Dagegen fehlt es gänzlich an irgend welchen Abmachungen über eine Allianz, über das absolute Direktorium — nicht einmal von dem Direktorium innerhalb der kurfürstlichen Lande, das der Kurfürst dem Könige bereits zugestanden hatte, ist die Rede — und über die Erstattung der Kriegskosten, d. h. über Pommern, verlautet nichts. Wir wissen nicht einmal, wie weit es über diese wichtigsten Punkte, die vor allen andern bereits im Mai die Verhandlungen so schwer gemacht hatten, jetzt zu Verhandlungen gekommen ist.

Ebensowenig wissen wir, welche Motive den König schließlich zu dieser auffälligen Nachgiebigkeit bewogen haben. Wir sind hierin auf Vermutungen angewiesen und werden wohl nicht allzusehr fehl gehen, wenn wir annehmen, daß dabei das bekannte Eheprojekt seiner Tochter Christine mit dem Kurprinzen [1]) eine bedeutsame Rolle gespielt hat. Wir wissen, daß es während der persönlichen Anwesenheit des Königs in Berlin von ihm vorgeschlagen worden ist [2]) — ob das aber schon im Mai oder jetzt im Juni geschehen ist, läßt sich nicht entscheiden; doch spricht die ganze Situation eher für letzteres als für ersteres. Wir wissen auch, daß der König bereits früher — im Januar zu Bärwalde [3]) — dem Kanzler Götzen von diesem Projekte Eröffnung gemacht hatte: daß er also schon seit längerer Zeit sich mit diesem Plane getragen hat; und daß es später vom Könige sehr lebhaft als Auskunftsmittel betrieben worden ist, die sich kreuzenden schwedischen und brandenburgischen Ansprüche in Deutschland, vor allem in Pommern, zu vereinigen.

Ist diese Vermutung richtig, so muß aber konstatiert werden, daß der Erfolg den Erwartungen des Königs keineswegs entsprach; denn so ehrenvoll auch eine Verbindung mit dem schwedischen Königshause sein mochte, so waren doch weder die Schwierigkeiten, die dieser Ehe entgegenstanden, gering, noch auch die gebotenen Vorteile groß genug, um die damit verbundenen Nachteile wett zu machen [4]). Der Kurfürst und

1) Vgl. Armstedt, Der schwedische Heiratsplan des Großen Kurfürsten, 1896, — u. Rich. Schulze, Das Projekt der Vermählung Friedrich Wilhelms mit Christina, 1898.

2) Brand. Protokoll vom 31. Mai 1632 (Charlottenburg, Hausarchiv).

3) Urk. u. Akten zur Gesch. des Großen Kurfürsten I, 592.

4) Darüber ausführlich in meinem „Gustaf Adolfs Pläne und Ziele in Deutschland", Kap. III, S. 204 ff.

mit ihm sein geheimer Rat[1]) haben sich denn auch dem Vorschlage gegenüber zunächst sehr reserviert, ja ablehnend verhalten.

Das eine hatte der König aber endlich erreicht: die tatsächliche Verfügung über das Kurfürstentum, das ihm freilich auch ohne das zur Verfügung stand. Ob es politisch sehr klug war, den Kurfürsten von Brandenburg alle Bitterkeit des Zwanges kosten zu lassen, wird man billig bezweifeln müssen; zum mindesten wird dies Beispiel auf den an sich schon spröden und hartnäckigen Kurfürsten von Sachsen seinen Eindruck nicht verfehlt haben: Gustav Adolf duldete keine gleichberechtigten Alliierten, er verlangte Unterordnung und Devotion von ihnen.

Wie schwer und bitter der Kurfürst diese Behandlung von seinem Schwager empfunden hat, ist bekannt, und nichts kann die Stimmung des Kurfürsten besser charakterisieren, als das erwähnte Schreiben an Schwarzenberg vom 5. Juli, der nach wie vor sein Vertrauen behielt. Erst der Sieg bei Breitenfeld hat die Stimmung zugunsten des Königs verändert. Trotzdem behielt auch Gustav Adolf zeitlebens ein lebhaftes Mißtrauen gegen Brandenburg, und nur durch die stärksten Mittel gelang es ihm schließlich, den Schwager dauernd an sich zu fesseln, indem er nunmehr dem genannten Eheprojekte noch die Aussicht auf den Erwerb der schwedischen Krone hinzufügte.

Ein interessantes und charakteristisches Nachspiel hatten diese Verhandlungen noch in der Kontributionsfrage. Diese war, wie erwähnt, in der Kapitulation vom 20. Juni auf 30 000 Taler monatlich festgesetzt; der König hatte das genehmigt und sich mit Siegel und eigenhändiger Unterschrift gebunden. Das hinderte ihn nicht, am 12. August statt dessen 40 250 Taler zu fordern[2]); er ließ sich auch durch keine Vorstellungen des Kurfürsten[3]), daß das absolut unmöglich und gegen den Vertrag sei, irre machen. Es sei ihm zu Berlin in Abwesenheit seiner Staatsbücher unmöglich gewesen, einen richtigen Überschlag zu machen oder alles so präzise zu überlegen; „wir müssen es, da wir gleich einen ungefährlichen Vorschlag von 30 à 40 000 Rth. getan hätten, solches notwendig bei der richtigen Ausrechnung, an deren für diesmal die Konservation unser Armee hanget, verbleiben lassen“[4]). Man einigte sich

1) Vgl. den Extrakt der Konsultation zu Liebenwalde (Anf. Okt. 1631). — Berl. 30. Nr. 22.

2) Droysen, Schriftstücke S. 138.

3) Berl. 24c. 3. Nr. 1.

4) Gustav Adolf an Kurbrandenburg, dd. 29. August (Droysen, Schriftst. S. 140).

schließlich in dem Rezesse vom 10. September[1]) dahin, daß der Kurfürst sich für die ersten drei Monate (August, September und Oktober) zu den 40 250 Talern verstehen mußte, die Festsetzung der weiteren Kontribution wurde späteren Verhandlungen vorbehalten, doch versprach der König, dann höchstens 30 000 Taler fordern zu wollen.

Der König erwies sich auch hier als ein großer Politikus, der tut, was ihm Nutzen bringt[2]).

1) Sverges trakt. V. S. 507.

2) Gustav Adolf an die Kurfürstin Elisabeth Charlotte von Brandenburg. dd. 13. Juli (Droysen, Schriftst. S. 202; danach bei Chemnitz S. 169).

II.

Zur Geschichte der Agrarverfassung von Ost- und Westpreußen.

Von

Hans Plehn.

I.

Die Kolonisation.

Die Germanisierung Preußens bildet den Abschluß der großen deutschen Kolonisationsepoche im Mittelalter. Es waren die letzten Flutwellen der altdeutschen Auswanderung, die sich in voller Stärke bis hierher wälzten. Ihre Kraft war noch groß genug, um das Land, nicht wie Kur- und Livland nur mit einer dünnen Oberfläche, sondern mit einer starken Schicht deutscher Bevölkerung zu bedecken; aber sie waren nicht mehr stark genug, das ganze Land, das der deutschen Besiedelung offen stand, zu ergreifen. Was aber der deutschen Einwanderung an Zahl abging, das wurde ersetzt durch die planmäßige Organisation und die kraftvolle Energie, mit der diese späteste deutsche Kolonie begründet und geleitet wurde.

Schlesien und Pommern sind durch die einheimischen slavischen Fürsten germanisiert worden, Brandenburg durch eine deutsche Landesherrschaft, Preußen durch einen deutschen Staat. Denn der Staat, den eine geistliche Körperschaft in dem eroberten preußischen Lande begründet hat, verdient wirklich diesen Namen. An festem Gefüge der inneren Verwaltung und frühzeitiger Ausprägung politischer Grundsätze ist dem preußischen Ordensstaat in dem gesamten germanisch-romanischen Kulturkreise des Mittelalters nur das anglo-normannische Reich zu vergleichen. Ein eigentümlich moderner Zug unpersönlicher Staatsraison war diesem mittelalterlichen Mönchsritterorden eigen. Die mittelalterlich-patrimoniale

Anschauung, die das Land als Privatbesitz oder Familiengut des Herrschers betrachtet, konnte hier nicht aufkommen, wo die regierenden Ordensbrüder geistlichen Standes waren und das Armutsgelübde abgelegt hatten. Persönliche Velleitäten des Dynasten konnten sich innerhalb einer Aristokratie nicht durchsetzen, der die Absetzung ihres Oberhauptes zustand. Dazu kam, daß der Gesichtskreis dieser geistlichen Landesherrschaft weit über die preußischen Grenzen hinausreichte. Im ganzen Deutschen Reiche lagen die Ordensballeien zerstreut; bis 1309 war der Sitz des Hochmeisters südlich von den Alpen; und in Hochmeistern wie Hermann von Salza, unter dessen Regierung der Ostseestaat gegründet wurde, konzentrierten sich die Erfahrungen der politischen und wirtschaftlichen Kultur Deutschlands, Italiens und zum Teil des Orients. Planmäßig und bewußt wurde der preußische Staat gegründet und regiert. Der Entwicklung der anderen deutschen Territorien um Jahrhunderte vorauseilend, begründete der Orden ein System der Wirtschaftspolitik, das man als Vorläufer des Merkantilismus bezeichnen darf. Dies planmäßige Wirken kann man bis in die Anfänge der Kolonisation zurückführen. Die übrigen Landschaften des nordostdeutschen Kolonisationsgebiets haben die Geschichte ihrer Besiedelung; in Preußen darf man von der Kolonialpolitik der Landesherrschaft sprechen.

Der polnische Herzog von Masovien, der im Kriege mit den heidnischen Preußen lag und zu schwach war, aus eigener Kraft sein Land zu verteidigen, rief den Deutschen Orden zu Hilfe. Eine Verwendung der Ritterorden an der slavischen Grenze war damals nichts Neues mehr. In der Mark saßen Tempelherren, in Pommern Johanniter, in Livland bestand der Schwert-Ritterorden, und Herzog Konrad von Masovien selbst hatte einen eigenen deutschen Orden, der sich nach seinem Sitz in der Weichselstadt Dobrin nannte, ins Leben gerufen. Das Neue war, daß der Deutsche Orden, als er dem Rufe des Polen folgte, das Kulmerland als souveräne Herrschaft von ihm erwarb und sich vorsorglich den unabhängigen Besitz allen Landes, das er von den Heiden erobern würde, vom Kaiser und Papst bestätigen ließ.

Im Jahre 1230 kam der Deutsche Orden nach Preußen. 1231 gründete er Thorn, im folgenden Jahre Kulm; am 28. Dezember 1233 verlieh er den Bürgern beider Städte die Kulmer Handfeste; im Jahre 1238 schloß er mit dem Herzog von Großpolen einen Handelsvertrag[1]).

1) Es folgte 1243 ein Handelsvertrag mit den Herzögen von Gnesen und Kalisch; 1252 mit dem Herzog von Kujavien. Hirsch, Handels- und Gewerbegeschichte Danzigs, S. 179, [606].

Zu den ersten wirtschaftlichen Maßnahmen des Ordens in Preußen gehörten also die Gründung von Städten, die rechtliche Regelung städtischen Lebens und die Fürsorge für ihren Handel. So verfuhr er in einem Lande, dessen Boden nur zum kleinen Teile einer geringen Ackerkultur erschlossen war, dessen Bewohner der neuen Herrschaft und dem neuen Glauben erst unterworfen werden mußten, und dessen Besiedlung mit deutschen Einwanderern erst beginnen sollte. Thorn und Kulm, an dem Unterlaufe der Weichsel, wenige Meilen vom Meere gelegen, waren als Handelskolonien gegründet. Und auf Thorn und Kulm folgte, als der Orden das Meer erreicht hatte, am frischen Haff und an der Ostsee wieder eine Reihe von Handelsstädten: Elbing, Braunsberg, Memel und Königsberg. Die älteste Kirche Königsbergs war dem heiligen Nikolaus, dem Patron der Seefahrer, geweiht[1]).

Diese städtische Kolonialpolitik des Ordens ist geographisch bedingt durch die Lage Preußens an der Weichsel und der See, geschichtlich durch die Entwicklung, die das Städtewesen in jener Zeit erreicht hatte. Der Orden wurde damals von Hermann von Salza regiert. Diesem großen Staatsmanne, dem Freunde Kaiser Friedrichs II. und des Papstes Gregor IX., muß die hochentwickelte, geldwirtschaftliche Kultur Italiens und die Bedeutung, die damals Geldwirtschaft und Geldreichtum für die Staatspolitik gewonnen hatten, aus eigener nächster Beobachtung bekannt gewesen sein.

Auch mit deutschen Hansastädten, namentlich mit Lübeck, stand der Orden schon früh in Verbindung. Im Jahre 1242 verhandelte er mit den Lübeckern über die Anlage einer Stadt an der samländischen Küste; ausgedehnter Grundbesitz und besondere Freiheiten wurden ihnen in Aussicht gestellt[2]). Die Städte Braunsberg, Frauenburg, Elbing und Memel wurden mit lübischem Recht bewidmet.

Der Orden war der Erbe der gesamten kolonialen Erfahrungen, die das Deutschtum in fast zwei Jahrhunderten östlich von der Elbe erworben hatte. Aber nur jene städtischen Beziehungen erklären es, daß der Orden beabsichtigt hat, in dem neuerworbenen Lande, wo die Seeküste und der Weichselstrom zu einer Zeit entwickelter geldwirtschaftlicher Kultur zur Gründung von Handelskolonien förmlich einluden, wo auf der pommerschen Seite in Danzig ein alter Handelsplatz bestand, keine reine Ackerbaukolonie zu gründen.

Es ist nicht zu verkennen, daß der Orden, der ja erst nach langen

1) Lohmeyer, Geschichte von Ost- und Westpreußen, S. 93.
2) Lohmeyer S. 89 f.

Verhandlungen und offenbar nach genauen Erkundigungen das Kulmerland als Geschenk des masovischen Herzogs annahm, unter dem Einfluß bestimmter wirtschaftspolitischer Gedanken nach Preußen gegangen ist. Das lehrt der programmatische Beginn seiner Politik, das lehrt auch der Inhalt der Kulmer Handfeste. Darin erklärt der Orden die Gewinnung von Gold, Silber und andern Metallen, mit Ausnahme des Eisens, als Regal[1]). Bei Goldfunden sollte das schlesische, bei Silberfunden das Freiberger Bergrecht gelten; die Freiberger Silberbergwerke waren damals erst unlängst erschlossen. Die Gewinnung des Bernsteins hat der Orden von Anfang an monopolisiert. Freilich haben die Kämpfe mit den eingeborenen Preußen auf Jahrzehnte hinaus alle Kulturinteressen vor dem Selbsterhaltungstriebe zurücktreten lassen. Als aber der Orden nach bitterem Ringen wirklich Herr seines Landes geworden war, knüpfte er wieder an sein altes Programm an. Wie städtische Handelsherren begann er selbst einen umfangreichen überseeischen Handel, dessen Einnahmen ihm außerordentliche Besteuerungen der Untertanen ersparten und seinen Reichtum sprichwörtlich machten. Wie sehr der Orden von der städtischen Politik beeinflußt worden ist, geht daraus hervor, daß er später die Grundsätze städtischer Gesetzgebung und innerer Politik auf sein Territorium übertragen hat, denn eben in dieser Übertragung besteht die Wirtschaftspolitik des Ordens ebenso wie der Merkantilismus.

Freilich hätte eine rein städtische Kolonialpolitik das Programm des Ordens nicht ausfüllen können. Seine Aufgabe war, einen Territorialstaat zu schaffen. Schon bei der Gründung von Städten konnte er sich nicht auf die Anlage von Handelsstädten beschränken. West- und Ostpreußen sind mit einem Netze kleiner Städte bedeckt, die mit wenigen Ausnahmen aus der Ordenszeit stammen. Nur zwei Gebiete blieben im Mittelalter städtearm, ja zum Teil städtelos: das heutige Litauen und Masuren. Die Besiedlung Masurens hat der Orden nicht mehr vollenden können, die Besiedlung Litauens hatte noch kaum begonnen, als seine Macht im dreizehnjährigen Kriege gebrochen wurde. Sieht man von jenen beiden Gebieten ab, und ebenso von Pommerellen, das

---

1) Edelmetalle hat der Orden in Preußen natürlich nicht gefunden. Dagegen kommt Eisen in der Form von Raseneisenerz nicht selten vor. Ost- und Westpreußen hat eine ganze Anzahl von Eisenhämmern gehabt, von denen einige noch nach 1850 in Betrieb waren. Im Mittelalter hat Preußen Eisen nach England ausgeführt. (Hirsch, Handels- und Gewerbegeschichte Danzigs, S. 116.) — Eine Saline hat der Orden in Slonsk besessen; wahrscheinlich im Gebiete Nessau, das nicht weit entfernt von den Salzlagern bei Inowrazlaw lag. (Weber, Preußen vor 500 Jahren, S. 106.)

erst später unter seine Herrschaft kam und dessen Entwicklung sich abweichend von der Preußens gestaltet hatte, so findet man, daß in Westpreußen etwa auf 5½, in Ostpreußen auf 8½ Quadratmeilen eine Stadt kommt.

Das Charakteristische bei dieser systematischen Städtegründung ist folgendes. Der Orden ging in der Besiedlung oder genauer: in der Okkupation des Landes nur allmählich vor, er besetzte ein Gebiet nach dem andern, wie die Felder eines Schachbretts; sobald er sich aber zur Erschließung eines neuen Bezirks anschickte, war das erste die Gründung einer Stadt.

Die Gründung einer neuen Stadt bedeutete freilich nicht nur die Okkupation eines neuen Gebietes zur Besiedlung, sondern zugleich seine militärische Sicherung. Das gilt natürlich auch von den vorher genannten Handelsstädten. Die Kämpfe mit den Preußen und später mit den Sudauern und Litauern machten den Fortgang der Besiedlung von der militärischen Beherrschung der Landschaft abhängig. Nahezu alle Städte waren befestigt. Oft auch baute der Orden eine Burg nahe der Stadt oder legte die Stadt dort an, wo schon eine Burg stand. Burgen ohne Städte sind selten. Man findet sie z. B. in der westlichen Hälfte des Kulmerlandes. Hier hatte der Orden, das Land Schritt für Schritt erkämpfend, zahlreiche Burgen anlegen müssen, die so nahe aneinander lagen, daß dieselbe Anzahl von Städten in dieser engen Nachbarschaft nicht hätte bestehen können. Auch an der litauischen Grenze, wo Befestigungen notwendig waren, lange bevor man an die Kolonisierung hätte denken können, gab es Burgen ohne städtische Siedlungen.

Hätte es nur die militärische Sicherung des Landes gegolten, so hätten die Burgen genügt. Der Zweck der systematischen Städtegründung war ein wirtschaftlicher. Der Orden schuf wirtschaftliche Verkehrszentren zu einer Zeit, wo ein Verkehr noch nicht bestand; er schuf sie um den Verkehr zu erzeugen. Das ist dasselbe System, nach dem im 19. Jahrhundert die westlichen Staaten von Nordamerika besiedelt wurden. Die Dezentralisation des Verkehrs, die in dieser ziemlich dichten Städtegründung liegt, hat ihren natürlichen Grund in den mangelhaften Verkehrsverhältnissen. Die Landstraßen waren von der ursprünglichsten Art, und Kunststraßen hat der Orden nicht gebaut. Die Städte mußten so nahe aneinander liegen, daß der Bauer, der sein Getreide verkaufte, an einem Tag hin- und zurückfahren konnte. Die Entfernung, die man damals dem Bauern zumuten durfte, war etwa drei bis vier Meilen. Der Bischof von Kulm, dem eine Getreideabgabe von den Bewohnern seiner Diözese zustand, traf 1248 mit diesen das Ab-

kommen, daß niemand verpflichtet sein sollte, das Getreide weiter als drei Meilen zu fahren. Ähnlich bestimmte an der Grenze des Ordenslandes der Bischof von Plock, daß seine Bauern das Zinskorn nicht weiter als drei Meilen zu fahren haben sollten[1]). In der Okkupation des Landes folgte der Orden den Wasserläufen. Diese, die wichtigsten Verkehrsstraßen, die er vorfand, machte er zu seiner Operationsbasis. An der Weichsel lagen Thorn und Kulm. Dem Flußlauf folgend gründete er 1233 Marienwerder, 1237 nahe der Nogatmündung Elbing. Damit beherrschte er den Strom und die Verbindung mit der See; 1239 legte er an dem frischen Haff die Burg Balga an. Von diesen Punkten ließ sich aber immer nur ein schmaler Strich landeinwärts militärisch behaupten. Weit in das Innere des Landes hinein durfte der Orden sich nicht vorwagen. Nachdem er 1233 die Pomesanier an der Sirgune geschlagen hatte, gründete er im folgenden Jahre in der Mitte des Kulmerlandes Burg und Stadt Rehden. Aber Rehden blieb 20 Jahre lang die einzige Stadt dieses Gebiets, die ein paar Meilen von der Weichsel entfernt lag.

Das Kulturwerk der Ordens wurde durch die Aufstände der Preußen um mehr als ein Menschenalter aufgehalten. Es kamen Zeiten, wo er um sein Dasein zu kämpfen hatte. Erst nachdem 1273 der „große" Aufstand niedergeworfen war, konnte er an die planmäßige Besiedlung denken. Bald aber begann die Tätigkeit auf allen Seiten. Im Süden zog man die Drewenz aufwärts, die die Grenze mit Polen bildete, um den Osten des Kulmerlandes in das tatsächlichste Herrschaftsgebiet des Ordens einzubeziehen; im Norden schritt die Okkupation Pomesaniens fort, und vom frischen Haff her begann der Bischof von Ermland sein Territorium zu erschließen.

Stets wurde die Okkupation eines neuen Landstriches mit der Gründung einer Stadt eingeleitet. Die Jahre von 1315—1335 sind die Zeit der fruchtbarsten Städtegründung; nicht weniger als 17 Städte sind in dieser kurzen Frist entstanden. Um 1410 standen, einige Doppelstädte mitgerechnet, 93 Städte; die eigentliche Epoche der Städtegründungen aber war um die Mitte des 14. Jahrhunderts abgeschlossen.

Die Geschichte der Besiedlung Preußens ist noch wenig erforscht. Für manche Gebiete geben die Gründungsjahre der Städte den einzigen Anhalt. Die Urkunden sind nur zum Teil gesammelt und verarbeitet, und nicht für alle Landschaften haben sie sich in solcher Vollständigkeit erhalten, daß man den Gang der Besiedlung und ihren Plan deutlich

---

1) Plehn, Strasburger Kreisgeschichte, S. 38 f.

übersehen könnte. Immerhin genügt das Vorhandene, um die Landpolitik des Ordens und die Entwicklung des Grundbesitzes zu erkennen.

Der Orden hatte das Kulmerland durch Schenkung der masovischen Fürsten, Preußen durch Eroberung gewonnen; beide Besitztitel ließ er sich sowohl vom Kaiser als vom Papste bestätigen. Auf Grund dessen nahm er das Eigentum an Grund und Boden des gesamten Landes für sich in Anspruch. Und ebenso wie der Orden waren die vier preußischen Bischöfe und deren Domkapitel in ihren Anteilen zugleich Landesherren und Eigentümer des Bodens. An diesem Recht hat die Landesherrschaft festgehalten. Weder der Orden noch die Bischöfe und Kapitel haben das Land den Einwanderern zu vollem Eigentum gegeben — oder doch nur in vereinzelten Fällen; sie verliehen ein weitgehendes, sehr liberales Nutzungs- und Besitzrecht und behielten sich das Obereigentum vor. Sie verkauften das Land nicht, sondern sie gaben es unentgeltlich. Der Meliorationswert, den die Ansiedler durch ihre Arbeit an dem unurbaren Boden schufen, wurde ihr Eigentum; sie durften ihre Güter, wenn auch unter bestimmten Beschränkungen, veräußern. Dagegen forderte die Landesherrschaft von den Landannehmern und ihren Besitznachfolgern dauernde Leistungen, die dinglich an den Boden geknüpft waren. Die beiden Arten von Leistungen, deren die Landesherrschaft am meisten bedurfte und womit der Grundbesitz dinglich belastet wurde, waren Kriegsdienst und Zinszahlung. Diesen beiden Formen der Leistungen entsprechen die beiden Hauptarten des Grundbesitzes, Güter und Dörfer. Zwar gab es Güter, deren Besitzer Zins zahlten, und Dörfer, in denen kriegsdienstpflichtige Personen wohnten, aber die Hauptformen des Grundbesitzes sind doch kriegsdienstpflichtige Güter und zinspflichtige Dörfer. Es galt die mittelalterliche Anschauung, daß der Ritter mit seinem Blute, der Bauer mit seinem Gute dem Lande zu dienen habe.

Die Pflicht zum Kriegsdienste war für den Orden lange Jahrzehnte hindurch ein größeres Bedürfnis als die Zinszahlung. Es war nur eine kleine Zahl von Ordensrittern, die 1230 nach Preußen zogen. Die Kreuzzüge, die über ein Menschenalter hindurch eine große Bedeutung für den Orden hatten, brachten nur eine vorübergehende Unterstützung, wenn nicht einzelne Teilnehmer in den Orden eintraten oder sich als Grundbesitzer in der neuen Kolonie niederließen. Aus dem Bedürfnis der Landesverteidigung erklärt sich die Tatsache, daß die Güter in Preußen älter sind als die deutschen Dörfer.

Der Gesichtspunkt der Landesverteidigung beherrschte die ersten Jahrzehnte die gesamte Landpolitik des Ordens fast vollständig. Auch die

Bischöfe und Kapitel sahen sich genötigt, danach zu handeln. Bei der Gründung von Gütern handelt es sich aber nicht um eine Besiedlung mit deutschen Kolonisten, sondern nur um eine Aufteilung des Landes; es wurden nur Besitztitel am Boden geschaffen. Güter von erheblicher Größe wurden an Leute vergeben, die sie unter der Verpflichtung zum Kriegsdienste übernahmen und im übrigen in ihrem Interesse nutzen mochten. Durch diese Verleihung von Gütern wurde nur eine dünne Schicht deutscher Grundbesitzer geschaffen, die eine ähnliche Stellung einnahmen, wie noch heute der deutsche Adel in Kurland und Livland. Dort ist die Besiedlung in diesem Stadium stecken geblieben, weil eine zahlreiche Einwanderung deutscher Bauern nicht erfolgte.

Die Besiedlung Preußens, und zwar aller einzelnen Gebiete, wie sie nach und nach okkupiert und erschlossen wurden, vollzog sich in drei Etappen. Zuerst wird eine Stadt gegründet, dann werden Güter ausgetan, und erst zum Schluß beginnt die Ansetzung deutscher Bauern. Die Dienstgüter und die zinspflichtigen Dörfer entsprechen cum grano salis den heutigen Rittergütern und Landgemeinden. In der Tat ist die heutige soziale Verteilung des Grundbesitzes auf die Kolonisation zurückzuführen. Die große Zahl von Rittergütern, wie im Osten überhaupt so auch in Preußen, entstammt dem Bedürfnis der Landesverteidigung in den Anfängen der Germanisierung. Wo die Rittergüter so selten sind wie im heutigen Litauen, kann man schon an dieser Tatsache erkennen, daß jene Verteilung des Grundbesitzes nicht bis in die Ordenszeit zurückreicht. Freilich sind nicht alle Dienstgüter zu Rittergütern geworden. Im wesentlichen ist das nur geschehen, wo der Orden dem Grundherrn die Gerichtsbarkeit über sein Gut verliehen hat. Ein beträchtlicher Teil der Grundherren ist vom Orden von Anbeginn mit der Gerichtsbarkeit, sowohl der höheren als auch der niederen, bewidmet worden. Ein andrer Teil der Grundherren erhielt die Gerichtsbarkeit nicht. Aus denjenigen Gütern, die ohne dies Privileg blieben, sind die oft genannten kölmischen Güter entstanden, die später eine besondere Kategorie zwischen den adligen Gütern und den Bauerndörfern bildeten, und die heute teils Gutsbezirke teils Landgemeinden sind.

Schon die Kulmer Handfeste enthält einige Grundsätze der Landpolitik des Ordens[1]). In dieser Urkunde ist von Dörfern noch nicht die Rede, sondern nur von Gütern. Als ihre Besitzer werden die Bürger

---

1) Preußisches Urkundenbuch, ed. Philippi-Wölky (Königsberg 1882), S. 183 ff. Vgl. dazu v. Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen. I. Die kölmischen Güter (1891).

der Städte genannt. Zwar sind ihre Landgüter dem Bereich der städtischen Gerichtsbarkeit entzogen; ihre Bezeichnung als Bürger lehrt aber, daß diese ältesten Einwanderer nicht nur der Sicherheit halber hinter den Mauern der Städte wohnten, sondern daß sie wirklich der städtischen Bürgerschaft angehörten. Die Kulmer Handfeste regelte den Umfang des Kriegsdienstes im Verhältnis zur Größe des verliehenen Gutes. Auf einem Gut von 40 Hufen (= 650 Hektar) und darüber ruhte ein schwerer, auf kleineren Gütern ein leichter Reiterdienst. Zum schweren Reiterdienst gehörten der volle Panzer und schwere Waffen, ein gepanzerter Streithengst sowie zwei Reiter zur Begleitung; der leichte Reiterdienst wurde mit der Platenrüstung, leichten Waffen und mit einem einzigen Pferde geleistet. Zugleich erlaubte die Kulmer Handfeste, daß von einem Dienstgut ein gewisser Teil veräußert werden durfte, aber nicht mehr als 10 Hufen; der Grundbesitz sollte durch Teilungen nicht so geschwächt werden, daß er zur Leistung des Kriegsdienstes unfähig würde. Andrerseits verbot die Handfeste die Vereinigung mehrerer Güter in einer Hand. Eine zu weit gehende Zersplitterung des Grundbesitzes sollte ebenso vermieden werden wie eine Latifundienbildung.

Indessen hat der Orden selbst Latifundien von großem Umfange geschaffen. Im Jahre 1236, also wenige Jahre nach seiner Ankunft in Preußen, verlieh er in Pomesanien 300 Hufen (etwa 5000 Hektar) an Dietrich von Tiefenau, und 1242 fügte er diesem Besitz noch neun preußische Dörfer hinzu[1]). Dietrich Stange besaß im Jahre 1285 ebenfalls in Pomesanien 1200 Hufen (fast 20 000 Hektar)[2]). 1321 erhielten drei deutsche Ritter „und etliche ihrer Freunde" im Lande Sassen einen Besitz von 1440 Hufen, also nahezu vier Quadratmeilen[3]). Der Bischof von Ermland verlieh noch im Jahre 1388 einen Komplex von 350 Hufen (= 5760 Hektar)[4]), und einen gleich großen Besitz tat der Orden im Amt Seesten aus[5]). Güter von 100 Hufen (= 1650 Hektar) sind mehrfach im Kulmerland, im Ermland und anderen Gebieten nachzuweisen.

Es ist klar, daß eine wirtschaftliche Nutzung derartiger Flächen ganz ausgeschlossen war; selbst bei einem Gut von 100 Hufen muß man für die ältere Zeit diese Möglichkeit gänzlich in Abrede stellen. Dabei hat

1) Cramer, Urkundenbuch des Bistums Pomesanien. Marienwerder 1887. S. 1, 3.

2) Urkundenbuch von Pomesanien S. 8.

3) Altpr. Monatsschrift Bd. XXXIII, S. 562 ff.

4) Cod. dipl. Warm. III, 185.

5) Toeppen, Geschichte Masurens, S. 101.

der Orden jene 1440 Hufen im Jahre 1321 zu vollem Eigentum verliehen, ohne sich das Obereigentum vorzubehalten [1]). Andererseits war die kriegsdienstpflichtige Leistung gerade in diesem Falle nicht gering. Sie bestand in 6 Roß- und 24 Platendiensten.

In diesen großen Verleihungen spricht sich der Landhunger aus, der alle germanischen Wanderungen und Besiedlungen begleitet hat. Und wenn der Orden willens war, diesen Landhunger zu befriedigen, so fand er zweifellos auch seine eigne Rechnung dabei. Derartige Latifundien hat er stets nur an der äußersten Grenze der Kultur geschaffen [2]). Die Ritter, die sie übernahmen, hatten als Squatter in der Wildnis das eigentliche Besiedlungswerk vorzubereiten. Der Orden muß seinen Vorteil darin gesehen haben, große Privatunternehmer zu finden, mit denen er sich in die Arbeit teilen konnte. Denn jene drei Ritter, die mit ihren Freunden von ihren 1440 Hufen 6 Roß- und 24 Platendienste zu leisten übernahmen, kann man kaum anders als große Privatunternehmer bezeichnen.

Hat der Orden gegen die Gründung solcher Latifundien weder politische noch soziale Bedenken gehabt? Er mag wohl die natürliche Entwicklung vorausgesehen haben. Eine wirtschaftliche Nutzung so großer Flächen war wie gesagt undenkbar, sie wurde erst möglich durch eine Zerteilung des Besitzes. Und diese Zerteilung des Besitzes ist durch Erbgang und Verkauf in verhältnismäßig kurzer Zeit erfolgt. Aus jenen 1440 Hufen sind 28 selbständige Ortschaften hervorgegangen [3]).

Das ist ein Vorgang, der sich bei neueren Kolonien, z. B. in Nordamerika, wiederholt. Die Besiedlung beginnt mit der Okkupation sehr großer Flächen. Je weiter sie fortschreitet und je mehr mit der steigenden Kultur der Bodenwert sich erhöht, desto mehr sinkt in allmählicher Stufenfolge die ursprüngliche Besitzgröße auf ein mittleres Niveau herab.

In späterer Zeit hat denn auch der Orden sowohl die obere wie die untere Grenze für die Größe eines Dienstgutes herabgesetzt. Er verlieh Güter von 10, 8, 6 und 4 Hufen und darunter, und zwar gab er auch den Besitzern so kleiner Güter die hohe und niedere Gerichtsbarkeit. Die Zersplitterung großer Güter durch Erbgang und Verkauf begünstigte

---

1) Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen, I, 27 [2]).

2) In der Urkunde von 1321 wird den Beliehenen: „wand sie mit den ersten dy wiltnisse begriffen haben“, die hohe Zahl von 20 Freijahren eingeräumt.

3) Altpr. Monatsschrift XXXIII, S. 563.

er, denn nun konnte er von jedem Anteile denselben Kriegsdienst fordern wie vorher von dem ganzen Gute. Daneben hat sich indes eine nicht unerhebliche Anzahl größerer Güter von 30—60 Hufen erhalten[1]).

Die eigentliche deutsche Besiedlung beginnt erst mit der Gründung von Dörfern. Es ist schon gesagt worden, daß die Einwanderung deutscher Bauern jünger ist als die Einwanderung der Ritterschaft. Sie beginnt erst nach dem letzten preußischen Aufstande, der 1273 beendet wurde. Die verbreitete Vorstellung, daß sich gleich nach der Gründung von Thorn und Kulm eine starke deutsche Einwanderung in das Weichseltal ergossen habe, wird sich schwerlich halten lassen. Die ältesten Handfesten deutscher Dörfer, die wir kennen, stammen erst aus den Jahren 1282, 1284 und 1287[2]).

Es ist oft geschildert worden, in welcher Weise die deutschen Dörfer gegründet wurden. Die Landesherrschaft befaßte sich nicht selbst mit der Besiedlung, sondern betraute damit einen Unternehmer (Lokator). Dieser warb die nötige Zahl von Bauern, und nach glücklich erfolgter Ansiedlung erhielt er das Schulzenamt, d. h. die gerichtliche und polizeiliche Verwaltung des neuen Dorfes. Er wurde mit einigen zinsfreien Hufen, meist dem zehnten Teile der Dorfmark, ausgestattet. Eine beträchtliche Anzahl der Schulzen war zum Kriegsdienst verpflichtet. Häufig wurde ihnen die Kruggerechtigkeit verliehen.

Der Krug oder Kretscham, wie der Orden ihn nannte und wie er in Schlesien noch heute heißt, spielte bei der Besiedlung eine große Rolle. Er war gewissermaßen der Markt des Dorfes. Einige Urkunden verleihen dem Krüger das Recht zu backen und zu schlachten[3]). Die Naturalabgabe von Pfeffer und Safran, die dem Krüger in Preußen hie und da auferlegt sind, zeigen, daß ein Handel mit gewissen Produkten mit seiner Wirtschaft verbunden war. Nach einigen ermländischen Urkunden wird dem Lokator die Kruggerechtigkeit ausdrücklich deshalb ver-

---

1) Weber, Preußen vor 500 Jahren, S. 253, gibt doch zu kleine Durchschnittszahlen an. Im heutigen Kreis Strasburg z. B. waren folgende Dienstgüter 20 Hufen und darüber groß: Ciborz, Druschin, Kl.-Summe, Szymkowo; 30 Hufen und darüber: Chelmonie, Niewierz, Piontkowo, Sumowo, Wonsin; 40 Hufen und darüber: Gajewo, die zwei Hälften von Konojad zu je 57 Hufen, Milischewo und Piecewo. Plehn, Strasburger Ortsgeschichte. Von einer großen Anzahl von Gütern fehlen indessen die Arealangaben aus der Ordenszeit. — Natürlich beziehen diese Ziffern sich auf den Grundbesitz, und nicht auf den eigenwirtschaftlichen Vorwerkbetrieb der Grundherren. Hierüber vergleiche das folgende Kapitel.

2) Perlbach, Regesten.

3) Pomesan. Urkundenbuch Nr. 78. 94. Codex dipl. Warm. I. 222, 247 u. a.

liehen, damit er desto leichter die Einwanderung in die Wildnis leiten könnte.

Sehr verschieden ist die Größe der deutschen Dörfer. Es kommen alle Abstufungen vor, von 100 und 120 Hufen und darüber bis herab zu 30 und 20 Hufen. Über die Größe der Bauernstellen fehlt es an Angaben. Sie waren größer als im Mutterlande, da die Rodung einen geringeren Ertrag gab und da auch den Bauern der Landhunger plagte; sie verkleinerten sich später oft durch Erbteilung. Doch sind noch im 18. Jahrhundert in Ostpreußen Bauernstellen von vier Hufen nicht so ganz selten. Die Allmende fehlt in Preußen ebenso wie in Schlesien; sie wurde durch Weide- und Hütegerechtigkeiten auf grundherrlichem Boden ersetzt.

So lange das Land noch nicht völlig aufgeteilt war, konnte die Dorfmark leicht vergrößert werden. Oft wurden die Dörfer nicht so angelegt, daß ihre Grenzen einander berührten; und was von Wald oder Feld dazwischen lag, wurde in der Folge häufig der einen oder andern Gemeinde, die sich zu vergrößern suchte, zur Urbarung überwiesen.

Die erste starke Einwanderung deutscher Bauern fällt in die Zeit von 1280—1300. Zunächst geht sie ins Kulmerland und nach Pomesanien. 20 Jahre später finden wir sie einige Meilen weiter östlich. Immer aber folgt sie in einem Abstand von ein paar Jahrzehnten der Landverteilung an deutsche Ritter. Zur Illustrierung mögen einige Nachrichten aus der Besiedlung des Ermlandes dienen[1]). Die planmäßige Kolonisation dieser Landschaft beginnt nach dem Ende des großen Preußenaufstandes unter dem Bischof Heinrich I. (1279—1300). Von den 37 Urkunden über Landverleihungen, die sich aus der Zeit dieses Bischofs erhalten haben, bezieht sich eine auf eine Stadt (Braunsberg), die übrigen 36 auf Güter. Deutsche Dörfer hat Bischof Heinrich nicht gegründet. Sein Nachfolger Eberhard (1301—1325) hat etwa 24 Güter verliehen und 12 deutsche Dörfer gegründet. Dann aber ändert sich das Verhältnis, von jetzt ab überwiegen die Dörfer.

Die ermländischen Urkunden geben auch einen Begriff von der Intensität der Dorfgründungen. In dem bischöflichen Anteil wurden 1300—1325 etwa 600 Hufen mit deutschen Bauern besiedelt, in dem Anteil des Domkapitels in derselben Periode gegen 700 Hufen. In

---

1) Das Folgende nach den Urkunden des Codex dipl. Warmiensis. Vgl. dazu die noch nicht abgeschlossene, auf breiter Grundlage angelegte Geschichte der Kolonisation des Ermlandes von Prof. Roehrich (Zeitschrift für die Geschichte Ermlands, 1898 ff.).

den Jahren von 1325—1340 haben der Bischof und das Kapitel je über 900 Hufen mit deutschen Bauern besetzt. Auf beide zusammen kommen also in der Zeit von 1300—1340 über 3000 Hufen (= 49 000 Hektar). Aber man erhielte ein schiefes Bild, wenn man die Besiedlung dieses einen Gaues für sich allein betrachtete. In denselben 40 Jahren hat der dem Ermland benachbarte Komtur von Elbing seinerseits auf 1200 Hufen deutsche Bauern angesetzt[1]). Und so war es aller Orten. Während die Verschreibung von Dienstgütern von dem Zentrum der Landesherrschaft ausging (sie blieb dem Hochmeister vorbehalten), war die Gründung von Dörfern dezentralisiert. Jede einzelne Komturei bildete den Mittelpunkt einer eifrigen Besiedlungstätigkeit. Und es scheint, daß in dieser Dezentralisation der Besiedlung das Geheimnis ihres Erfolges gelegen hat. Im ganzen sind in der Zeit bis 1410 über 1400 deutsche Dörfer gegründet worden[2]). Und zwar sind dies nur landesherrliche Dörfer; die der Ritterschaft, von denen es keine Verzeichnisse gibt, sind dabei nicht mitgerechnet.

Der Deutsche Orden ist aber nicht imstande gewesen, in den zwei Jahrhunderten seiner Blüte sein ganzes Herrschaftsgebiet zu kolonisieren. Man kann beobachten, wie die Besiedlung und zugleich die Germanisierung von einem Menschenalter zum andern weiter nach Osten vorrückt. Aber die Kolonisation des äußersten Südostens und Ostens hat nicht vollendet werden können. Die Auswanderung aus dem deutschen Mutterlande war nicht mehr stark genug, um Preußen nicht nur politisch, sondern auch national vollständig zu erobern.

Die preußischen Gaue, die den heutigen Landschaften Masuren und Litauen entsprechen, waren schon bei der Ankunft des Ordens sehr dünn bevölkert. In dem erbitterten Kampf mit den Heiden wurden sie systematisch verwüstet. Der Orden nannte dies Land die „Wildnis". Er bezeichnete damit ein Gebiet, dessen Erschließung durch seine Kolonisation noch nicht begonnen hatte. Um 1234 begann die Wildnis in der Mitte des Kulmerlandes; allmählich wich sie vor der Axt und dem Pflug der Deutschen zurück. Anfangs des 14. Jahrhunderts reichte sie noch über die Westgrenze des heutigen Ostpreußens hinaus; um 1350 beschränkte sie sich auf das gegenwärtige Masuren und Litauen. Die Wildnis grenzte nicht unmittelbar an das Kulturland; dazwischen lag ein Streifen Landes, mehrere Meilen breit, in halb angebautem Zustande. Die Grenzen dieser Bezirke befanden sich in beständigem Fluß; von

1) Nach den Urkunden im Cod. dipl. Warm.
2) Weber, Preußen vor 500 Jahren, S. 85.

Jahrzehnt zu Jahrzehnt breitete die deutsche Kultur ihre Herrschaft weiter aus.

Als die Besiedlung von Ermland, Natangen und Barten im Gange war, legte der Orden zum Schutz dieser Gebiete einige Burgen in der Wildnis an: 1335 Angerburg, 1336 Insterburg, 1337 Lötzen, bald darauf Rastenburg, endlich 1344 Johannisburg[1]). Die Besiedlung selbst begann von Westen aus. Die Städte Osterode und Gilgenburg wurden um 1326 gegründet, es folgte Soldau (um 1349), Hohenstein (um 1359) und später Neidenburg[2]). Im Amt Ortelsburg wurden 1381 die Handfesten über die ersten Zinsdörfer ausgestellt, 1386 die Stadt Passenheim angelegt[3]). In dem Amt Seesten begann die Besiedlung ebenfalls um 1380[4]); im Amt Rhein etwa 20—30 Jahre später[5]); in den Ämtern Johannisburg und Lyck erst in dem zweiten Viertel des 15. Jahrhunderts[6]). Die spärliche deutsche Einwanderung zeigt sich schon darin, daß der Orden in Masuren außer Passenheim nur noch eine Stadt angelegt hat, Sensburg, und schon diese kam nicht recht vorwärts. Die Kriege mit Polen haben dann die Kolonisation Masurens fast um ein Jahrhundert aufgehalten. Die Kolonisation Litauens aber war zur Ordenszeit noch hinter der Masurens zurückgeblieben.

Von den stärker bevölkerten Gebieten des Ordenslandes ist das Samland besonders arm an deutschen Kolonisten geblieben. Die Masse der Bevölkerung bildeten hier die preußischen Freien, die, meist mit wenig Land ausgestattet, zum Kriegsdienst verpflichtet waren. Da die Aufstände der Eingeborenen hier leicht und schnell niedergeworfen waren und die Preußen sich danach ruhig verhielten, so ließ sie der Orden meist im freien Besitz ihres Grund und Bodens[7]). Außerdem hat er einen Teil der unterworfenen Sudauer hierher verpflanzt. Landesherrliche deutsche Zinsdörfer gab es im Samland bis 1390 überhaupt nicht. Neben dem preußischen Haken war die deutsche Hufe so selten, daß zweimal die „Hufen" als Ortsname vorkommen[8]). Noch im 18. Jahrhundert finden wir in den samländischen Bauerndörfern zwar die Gemengelage, aber nicht das Dreifeldersystem. Im Samland hat sich auch die preußische

---

1) Toeppen, Geschichte Masurens, S. 63 f.
2) Toeppen, Masuren, S. 65 f., 69.
3) Toeppen a. a. O. S. 92, 96 f.
4) Toeppen S. 98.
5) Toeppen a. a. O. S. 104.
6) Toeppen S. 106 f. 108 f.
7) Lohmeyer, Geschichte von Ost- und Westpreußen, S. 114.
8) Weber, Preußen vor 500 Jahren, S. 145.

Sprache am längsten erhalten. Und auf die geringe deutsche Einwanderung ist wohl die Tatsache zurückzuführen, daß das Samland zur Ordenszeit kein Landgericht gehabt hat[1]).

* * *

Aus welchen Gauen stammten die deutschen Einwanderer? Das nordostdeutsche Kolonialgebiet ist wohl in ähnlicher Weise ein Schmelztiegel aller deutschen Stämme gewesen, wie die Vereinigten Staaten von Nordamerika ein Schmelztiegel der europäischen Völker. Das sächsische Landrecht, das in Preußen seit dem 14. Jahrhundert die Geltung eines Territorialrechts gewinnt, weist auf Nordwestdeutschland als die Heimat der Mehrzahl der Ansiedler. Wichtige Anhaltspunkte bietet die Sprache. Noch heute gibt es in Preußen hochdeutsche Bezirke neben plattdeutschen. Nach einem Zeugnis von 1600 wurde in Thorn hochdeutsch, in Danzig platt gesprochen. Das Niederdeutsche weist wieder mannigfache Abstufungen auf. Daneben bildet ein Teil des Ermlandes eine mitteldeutsche Sprachinsel. Man pflegt diesen Dialekt für schlesischen Ursprungs zu halten und nimmt an, daß das Ermland zum Teil von Schlesien her besiedelt worden wäre. Sollte aber Schlesien, das doch auch zu dem nordostdeutschen Kolonisationsgebiet gehört, nur wenige Generationen nachdem es selbst besiedelt worden, schon eine beträchtliche Auswanderung gehabt haben? Die Erforschung der Dialekte sowohl in ihrer heutigen Form als nach den mittelalterlichen Geschichtsquellen — es gibt überraschende Übereinstimmungen zwischen beiden — wäre eine bedeutende und interessante Aufgabe der Germanistik.

Über die Motive der Auswanderung schweigen die Quellen[2]). Es ist wohl kein Zweifel, daß sie vorwiegend wirtschaftlicher Natur gewesen sind. Die Entwicklung der städtischen Geldwirtschaft hatte die wirtschaftliche Lage des grundbesitzenden Adels verschlechtert, zum Teil erschüttert. Jüngere Söhne und Brüder, deren Erbteil zu schmal geworden war, zogen dem Zwange des geistlichen Cölibats oder des Herrendienstes ein freies Leben in der Wildnis vor. Bauern, die durch die Änderung der niedersächsischen Agrarverfassung landlos geworden waren, oder die Mißwachs und Hungersnot von der heimischen Scholle vertrieben hatte, konnten in dem kolonialen Neuland ihre wirtschaftliche Selbständigkeit wieder begründen.

---

1) Toeppen, Masuren, S. 120[1]).

2) Die Auswanderung nach dem Osten war im 13. Jahrhundert in ähnlicher Weise populär geworden, wie im 19. Jahrhundert die Auswanderung nach den Vereinigten Staaten.

So wenig uns die Urkunden über die persönliche Seite der Auswanderung zu sagen wissen, so erkennen wir doch hie und da den interessanten Typus des kolonialen Unternehmers. Der erwähnte ermländische Bischof Heinrich I. (1279—1300) war ein Lübecker; er zog drei Brüder und einen Schwager in die neue Kolonie. Über 500 Hufen Landes hat er ihnen verliehen. Er rühmt sie in den Urkunden als die ersten Einwanderer und Förderer seines Bistums. Einer seiner Brüder habe ihm für seine Geschäfte beim römischen Stuhl bedeutende Summen Geldes aus seinem Vermögen vorgeschossen, das er sich in fernen Landen erworben hätte [1]). Man sieht, wie schon beim Beginn der Erschließung dieser Küstenlandschaft geldwirtschaftliche Unternehmerinteressen sich betätigen. Und in welcher Richtung sie sich bewegten, zeigt eine andere Urkunde. Im Jahre 1287 wird ein Gut von 12 Hufen an der ermländischen Küste verliehen, mit der ausdrücklichen Berechtigung, das geerntete Getreide zu Wasser und zu Lande auszuführen [2]). In den ersten Anfängen der Kolonisation zeigt sich also die ausgesprochene Absicht, Getreide für den auswärtigen Markt zu produzieren. Nicht nur dem Orden, sondern sogar einem Teil der ländlichen Einwanderer schwebte die Idee einer Handelskolonie vor.

Allen diesen deutschen Einwanderern gab der Orden ein einheitliches Besitzrecht. Dessen Grundlage war hier wie im übrigen nordostdeutschen Kolonialgebiet das vlämische Bauernrecht; seine Grundzüge sind in der Kulmer Handfeste enthalten. Ohne Unterschied wurde dies kulmische Recht das Besitzrecht der Stadtbürger, der Grundherren und der deutschen Bauern. So schuf der Orden eine Rechtsgleichheit, die die gesunde demokratische Grundlage seiner Kolonialpolitik gewesen ist. Die Unterschiede der Stände und Klassen des Mutterlandes wurden nicht in die Kolonie übertragen. „Die Scheidung zwischen Adel und Nichtadel ist wegen der Gleichberechtigung in Erwerb und Besitz von Grund und Boden in Preußen niemals so scharf hervorgetreten als sonst in Deutschland [3])." Eine soziale Gleichheit war damit natürlich nicht geschaffen. Zwischen Bauern und Grundherren bestand ebenso ein sozialer Unterschied wie zwischen dem Besitzer eines Gutes von 6 und einem von 60 Hufen. Aber erst allmählich entwickelte sich eine neue ständische Schichtung. Sie beruhte vor allem auf der verschiedenen Größe des Grundbesitzes, sodann darauf, ob der Grundherr mit der Gerichtsbarkeit

1) Cod. dipl. Warmiensis I, 125, 140 f.

2) Cod. dipl. Warm. I, 129.

3) v. Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen, I, 1.

privilegiert war oder nicht. Aber wenn sich auch im 16. Jahrhundert der Adel zu einem Stande konsolidierte, so fehlte bis ins 18. Jahrhundert ein kastenartiger Abschluß des Adels gegen die Kölmer. Erst Friedrich der Große hat den Bürgerlichen verwehrt in Ostpreußen adlige Güter zu erwerben.

Zugleich erleichterten die kolonialen Verhältnisse den Übergang von einem Beruf und von einem Stande in einen anderen[1]). Stadtbürger erwerben kriegsdienstpflichtige Güter und werden mit der Gerichtsbarkeit beliehen. Handwerker übernehmen die Gründung (Lokation) von Dörfern[2]). Bauern ziehen in die Städte und erwerben das Bürgerrecht.

Die Bildung neuer ständischer Unterschiede wurde augenscheinlich auch dadurch hintangehalten, daß die Landesherrschaft selbst eine aristokratische Körperschaft war. Eine aristokratische Herrschaft, die sich mit seltnen Ausnahmen nicht aus den Geschlechtern des Landes ergänzte, sondern aus dem Reiche, mußte die Bildung einer zweiten Aristokratie der Untertanen eifersüchtiger zu verhindern suchen als eine monarchische Staatsgewalt. Und andrerseits führte die Stellung der Untertanen gegenüber einer zwar stammesgleichen, aber landfremden Aristokratie, die zudem eine ungewöhnlich feste Staatsgewalt repräsentierte, dazu, daß die Landstände sich zu einer besonders engen Einheit zusammenschlossen, die eine exklusive Gesinnung eines einzelnen Standes zunächst nicht aufkommen ließ.

* * *

Einen wichtigen Teil der Kolonialpolitik des Deutschen Ordens bildet die Behandlung der Eingeborenen. Die Grundfrage war für den Orden stets, wie die Preußen sich zu seiner Herrschaft und zum Christentum stellten. Gleichwohl wurden unter den treuen Anhängern, wohl wie es ihrer sozialen Stellung und Persönlichkeit entsprach, mannigfache Unterschiede gemacht. Wir sehen, daß sich verschiedene Schichten innerhalb der preußischen Bevölkerung herausbilden. Eine Gruppe von Preußen ist den Deutschen völlig gleichgestellt worden; sie erhielten Güter mit denselben Freiheiten (Gerichtsbarkeit) und zu demselben kulmischen Recht wie deutsche Grundherren. Sie wurden als Deutsche behandelt und sind offenbar frühzeitig germanisiert worden.

---

1) Ein Wagner (currifex) loziert 1299 das Dorf Lamprechtsdorf (Pomes. Urk.B. S. 28); ein andrer Wagner loziert 1321 das Dorf Monsterberg (Cod. dipl. Warm. I, nr. 209).

2) Sehr anschaulich schildert Priebatsch (Histor. Zeitschr. Bd. 88, S. 193 ff., 1902) den kolonialen Charakter des märkischen Adels.

Eine zweite Gruppe bilden die sogenannten preußischen „Freien". Diese lebten nach preußischem oder genauer: nach polnischem Stammesrecht — denn dies hatten sie sich bei den Friedensverhandlungen 1249 gewählt — und hatten ein besonderes Besitzrecht. Dies Recht der preußischen Freien und ebenso das der polnischen Freien in Pommerellen (die in den Ordensurkunden die „Pane" genannt werden), ist namentlich bei der Vererbung ungünstiger als das kulmische Recht; auch werden von ihnen größere Leistungen gefordert. Jene Stammesrechte sind durch die deutschen Dienstrechte beeinflußt; wer ein Gut zu preußischem oder polnischem Recht besaß, war zwar kein unfreier Ministeriale, wurde aber in mancher Hinsicht ähnlich wie ein solcher behandelt[1]). Man macht sich von dem Recht dieser preußischen und polnischen Freien eine falsche Vorstellung, wenn man es als eine Art Adelsrecht bezeichnet. Wenngleich nicht wenige Güter zu preußischem Rechte 10—20 Hufen groß waren, so umfaßten viele doch nur 6, 4, ja 2 und selbst 1 Hufe. Aus den Landesordnungen des 16. Jahrhunderts erfahren wir, daß die Söhne preußischer Freien häufig ein Handwerk erlernten. Im 18. Jahrhundert ist die große Masse der preußischen Freien in dem Stande der Kölmer aufgegangen. Ihr Besitzrecht wird man nicht als ein Adelsrecht, sondern eher als ein Schulzenrecht zu charakterisieren haben[2]).

Die dritte Gruppe der Preußen sind die Unfreien: Bauern, Gärtner, Gesinde. In dem Frieden, den der Orden 1249 mit den Eingeborenen schloß, sicherte er ihnen die persönliche Freiheit zu, unter der Bedingung, daß sie seiner Herrschaft und dem Christentum treu blieben. Da aber bald darauf die Aufstände von neuem ausbrachen, wurde diese Zusicherung annulliert und der siegreiche Orden behandelte von jetzt ab die große Masse der Eingeborenen als Unfreie. Zu den Freien gehörten nur die, die durch besonderes Privileg ihren Grundbesitz zu preußischem oder gar zu kulmischem Rechte erhielten.

Nun beobachten wir, daß namentlich seit der Mitte des 14. Jahrhunderts preußische Lokatoren mit preußischen Bauern Dörfer zu kulmischem Recht anlegten, und daß andrerseits schon vorhandene nichtdeutsche Dörfer nachträglich mit kulmischem Rechte bewidmet wurden. Ihre Ansetzung zu deutschem Recht bedeutet ihre wirtschaftliche Germanisierung. Wenn ein schon vorhandenes preußisches Dorf

1) v. Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen, II 1, S. 12 ff., 49 ff.

2) Vgl. Weber, Preußen vor 500 Jahren, S. 139, 145, 295.

kulmisches Recht erhielt, so heißt das, daß an Stelle der Einzelhöfe der Preußen die deutsche Flurverfassung trat, mit Gewanneinteilung und Dreifelderwirtschaft. Diese wirtschaftliche Germanisierung hat sich im Laufe der Zeit auch in den preußischen Dörfern durchgesetzt, deren Bewohner in dem preußischen Stammesrecht und in der Unfreiheit beharrten; eine Ausnahme bildet, wie gesagt, das Samland.

Ebenso sind im Kulmerlande und in der Komturei Nessau eine Anzahl polnischer Dörfer zu deutschem Recht „umgesetzt" worden[1]). In einer Urkunde von 1295, wodurch der Komtur von Nessau zwei Polen eine halbe Zinshufe Land zu Vogelsang anweist — die Gewährung von sechs Freijahren weist auf eine neue Ansiedlung hin — wird ausdrücklich bemerkt, daß die Beliehenen von dem polnischen Recht befreit sein sollten[2]). Eine solche Umsetzung zu deutschem Recht wird man auch anzunehmen haben, wo ein kölmisches Zinsdorf ohne einen Schulzen vorkommt[3]). Ferner wo der Naturalzins vorherrscht[4]), oder wo ein Naturalzins in Geldzins umgewandelt wird[5]); denn das Charakteristische der deutschen Dörfer ist im ganzen nordostdeutschen Koloniallande (und auch in Polen) ein bestimmter von der Hufe zu entrichtender Geldzins.

Mit der Einführung der deutschen Hufenverfassung wurde dem Dorf häufig auch die deutsche Gerichtsverfassung verliehen, mit der dann natürlich die Einführung des deutschen Privat- und Strafrechts verbunden war. In den undeutschen Dörfern gab es nicht Schulz und Schöffen, sondern als Ortsobrigkeit einen Starosten; das Gericht aber hielt ein Ordensbeamter, der Kämmerer, oder der Grundherr, wenn ihm die Gerichtsbarkeit zustand. Wie die Einführung der deutschen Hufenverfassung in ein nichtdeutsches Dorf dessen wirtschaftliche Germanisierung, so bedeutet die Einführung der deutschen Gerichtsverfassung seine rechtliche Germanisierung.

Die Verleihung des kulmischen Besitzrechts, womit die Einführung der deutschen Wirtschaftsverfassung verbunden ist, und die Verleihung der deutschen Gerichtsverfassung mit Schulz und Schöffen, die die Einführung des deutschen Privat- und Strafrechts sowie auch des höheren Wehrgeldes in sich begreift, sind verschiedene Vorgänge, die sorgfältig

---

1) Plehn, Strasburger Kreisgeschichte. Anhang Nr. 2, S. 330.

2) Märcker, Thorner Kreisgeschichte. Anhang Nr. 5, S. 620.

3) z. B. Klein-Smeyaw (Zmiewko). Plehn, Strasburger Ortsgeschichte, sub nomine.

4) z. B. in den Dörfern Groß-Gorczenitza, Szabda und Szczuka, a. a. O.

5) z. B in dem Dorfe Zbiczno, a. a. O.

voneinander getrennt werden müssen. Das Zinsdorf Klein-Smeyaw (Zmiewko)[1]) hatte noch 1437 keine Schulzen. Es hatte zwar die deutsche Wirtschaftsverfassung, aber nicht die deutsche Gerichtsverfassung erhalten; es war zwar wirtschaftlich, aber nicht rechtlich germanisiert worden. Die Dörfer Groß- und Klein-Stab in der Komturei Nessau erhielten bei ihrer Umsetzung zu deutschem Recht einen Schulzen[2]). Dagegen blieb in Kostryn, das 1390 deutsches Recht erhielt, der Starost[3]). In den Urkunden über die Umsetzung von Gurske und Nieder-Nessau ist von der Verleihung des Schulzenamtes nicht die Rede[4]). Und bemerkenswert ist, daß wo der Nessauer Komtur dem Dorf zugleich die deutsche Gerichtsverfassung verleiht, er es tut „mit Rat, Wissen und Willen unseres Hochmeisters" und des Konvents. Bei der rein wirtschaftlichen Germanisierung wird nur der Konsens des Konvents erwähnt.

Es kommen sogar Fälle einer partiellen rechtlichen Germanisierung vor. Im Jahre 1384 wird das Dorf Piestkeim bei Gutstadt von einem Preußen, aber zu deutschem Recht loziert. Die Einwohner sollten innerhalb des Dorfes und auf den Wegen zur Stadt nach deutschem Recht gerichtet werden; falls sie sich aber anderwärts etwas zu schulden kommen ließen, nach preußischem Recht[5]).

Unter welchen Voraussetzungen ist in nichtdeutschen Dörfern die deutsche Gerichtsverfassung eingeführt worden? Die Aufnahme in den Rechtsverband des deutschen Volks erhielt ein nichtdeutsches Dorf durch besondere Verleihung. Es handelt sich nicht um eine allmähliche Entwicklung; das Recht der Polen und der Preußen hat sich nicht allmählich zu dem deutschen Recht entwickelt, die Gerichtsverfassung hat nicht allmählich Form und Recht der deutschen Gerichtsverfassung erworben; sondern die Veränderung beruhte in jedem Falle auf einem Willensakt der Landesherrschaft. Und die Verleihung hat zweifellos nicht stattgefunden, wenn der Orden nicht die Voraussetzungen vorfand, die die Gewähr für eine gedeihliche Rechtsverwaltung auf deutsche Art boten.

Eine Voraussetzung war die persönliche Freiheit des Bauern, die jedenfalls mit der Bewidmung des deutschen Rechts verliehen wurde[6]). Eine zweite Voraussetzung war zweifelsohne die sprachliche Germanisierung. In einem polnischen oder preußischen Dorf sprach ein Beamter

1) S. o. S. 61[3]).

2) Märcker, Thorner Kreisgeschichte. Anhang Nr. 36, 37. S. 638, 639.

3) Märcker a. a. O. Nr. 30, S. 634.

4) Märcker a. a. O. Nr. 16, 40, S. 626, 642.

5) Cod. dipl. Warm. III, 128.

6) Brünneck, Geschichte des Grundeigentums, I, 3.

des Ordens oder der Grundherr Recht; im deutschen Dorfe war der Schulze der Vorsitzende, die Schöffen die Urteilsfinder. Sollte eine nichtdeutsche Gemeinde die gerichtliche Selbstverwaltung erhalten, so mußte der Schulze fähig sein die Prozesse zu führen, die Schöffen das Urteil zu finden. Nun hatte das deutsche Prozeßverfahren auch in Preußen sein strenges Formelwesen unverändert beibehalten; selbst in dem Gericht des Kämmerers in einem preußischen Dorfe hatte es, wie die Jura Prutenorum[1]) deutlich erkennen lassen, volle Geltung. Der Kämmerer konnte sich bei dem Verhör und bei dem Eide wohl des Dolmetschers bedienen; ebenso der Schulze, wenn er etwa das Gericht über unfreie Preußen besaß; aber bei der Prozeßführung und bei der Anwendung der Formeln war die deutsche Sprache nicht zu entbehren.

Wir dürfen hieraus folgern, daß in allen Zinsdörfern, wo wir im 15. Jahrhundert die deutsche Gerichtsverfassung vorfinden, also überall wo Schulzen resp. Schulzenhufen vorkommen, die deutsche Sprache vorherrschte, gleichviel ob die Dörfer von Hause aus deutsch oder erst später germanisiert waren.

* * *

Bald nach 1600 war der preußische Stamm völlig entnationalisiert, das preußische Idiom ausgestorben. Das preußische Volkstum erlag der lebenskräftigeren Nationalität, die es umgab; und je nachdem diese deutsch oder polnisch war, wurden die Preußen germanisiert oder polonisiert. Der Polonisierung fielen die Preußen in einigen Teilen Westpreußens anheim, das 1466 unter polnische Herrschaft geriet, und ferner in dem ostpreußischen Masuren.

Der Verlauf der Polonisierung Westpreußens ist noch zu wenig erforscht. Sie vollzog sich mit überraschender Schnelligkeit; in wenigen Generationen nach dem Thorner Frieden von 1466 war sie vollendet. Dieser Vorgang wäre nicht zu begreifen, wenn man nicht annähme, daß ein Teil der Bevölkerung schon vorher polnisch gewesen wäre und daß er durch eine beträchtliche polnische Einwanderung infolge der Verheerungen des Krieges verstärkt worden wäre. Das ursprünglich wendische Pommerellen war schon zur Ordenszeit stark polonisiert; ist doch Pommerellen vorzugsweise die Heimat des polnischen Ritterrechts im Ordensstaat. Und auch das Kulmerland dürfte im Mittelalter eine nicht unbeträchtliche polnische Bevölkerung gehabt haben; die Einwanderung deutscher Bauern beginnt erst 1282, und schon im Jahre 1250 erhielt der kulmische

1) Jura Prutenorum, ed. Laband. Königsberg 1866.

Bischof den Zehnten von 8000 Pflügen[1]). Einige Urkunden erwähnen polnische Dörfer. Wenn die völlige Germanisierung des Kulmerlandes daraus gefolgert worden ist, daß die Zinsbücher des Ordens nur deutsche Hufendörfer und keine Hakendörfer kennen, so ist daran zu erinnern, daß die Zinsbücher nur die landesherrlichen Zinsdörfer verzeichnen, aber nicht die privater Grundherren. Und wenn die polnischen Bauern der privaten Grundherren um 1440 wirtschaftlich germanisiert gewesen wären — urkundliche Zeugnisse fehlen darüber gänzlich — so würde das noch keine Schlüsse auf ihre sprachliche Germanisierung zulassen. Endlich ist der größte Teil der Gärtner und des Gesindes im Kulmerlande wahrscheinlich polnisch gewesen.

Eine Verstärkung erhielt das Polentum aber dadurch, daß es ihm gelang, sich die Reste der preußischen Bevölkerung zu assimilieren.

Das Kulmerland war etwa 150 Jahre, bevor der Orden es erwarb, unter polnische Herrschaft gekommen; in den Kämpfen, die die Berufung des Ordens nach Preußen zur Folge hatten, war es Jahre hindurch verwüstet worden: es kann daher nicht mit Sicherheit angenommen werden, daß um 1230 noch ein nennenswerter Bestand preußischer Bevölkerung dort ansässig war[2]). Preußisch blieben dagegen die Löbau und der Bezirk des heutigen Kreises Stuhm. Die Löbau ist ein preußischer Gau gewesen, in dem die Polen nie festen Fuß gefaßt hatten, und der erst Anfang des 14. Jahrhunderts von dem Orden erschlossen wurde. Heute ist die dortige Bevölkerung ganz überwiegend polnisch. Das Gebiet des heutigen Kreises Stuhm gehört zu dem preußischen Gau Pomesanien. Heute haben wir hier eine polnische Enklave, die durch einen breiten Streifen deutschen Landes von dem polnischen Teile des Kulmerlandes geschieden ist, während es ein schmälerer Streifen von dem slavischen Pommerellen trennt. Der urkundliche Nachweis ist leicht zu führen, daß hier im Mittelalter Preußen gesessen haben[4]). Die

1) Plehn, Straßburger Kreisgeschichte, S. 21 f. Ich habe hier die Einwanderung deutscher Bauern zu früh angesetzt.

2) a. a. O. S. 10 ff., 49 ff.

3) a. a. O. S. 35 f.

4) Vgl. Schmitt, Geschichte des Kreises Stuhm. — Sehr wichtiges Beweismaterial ist in den Ortsnamen enthalten. Leider fehlt bisher eine philologisch zuverlässige Untersuchung darüber. Ketrzynskis Behauptungen (vgl. seine Erwiderung auf meine Angriffe in den Roczniki towarzystwa naukowego w Toruniu, 1901, S. 166 ff.) sind wissenschaftlich völlig wertlos. Überraschend viele Ortsnamen in der Löbau, in der Stuhmer Gegend und sogar im Kulmerland finden sich wieder in Teilen von Ostpreußen, die preußisch und litauisch, aber nie polnisch gewesen sind. Man kann diese unmöglich von vornherein für polnischen Ursprungs halten.

Landschaft scheint leidlich dicht bevölkert gewesen zu sein, und die deutsche Einwanderung war gering; das preußische Volkstum war noch nicht erloschen, als Westpreußen an Polen fiel. Es war aber, als im 16. Jahrhundert eine polnische Einwanderung begann, ebensowenig stark genug, seine Eigenart zu bewahren wie in Ostpreußen. Und da es nach Sitte und Sprache dem Polentum weit näher stand als dem Deutschtum, so ist es von diesem vermutlich noch leichter und schneller aufgesogen worden, als in Ostpreußen vom Deutschtum. Für die starke Anziehungskraft, die das Polentum schon früher auf die Preußen ausgeübt hat, ist besonders charakteristisch, daß die Preußen in dem Friedensschlusse von 1249, als sie der Orden vor die Wahl stellte, nach welchem Recht sie leben wollten, sich für das polnische Recht erklärten.

Auch in Masuren[1]) war, wie wir aus den Urkunden genau wissen, die ursprüngliche, freilich äußerst dünne Bevölkerung preußisch gewesen; häufig behielt sich die Landesherrschaft bei Güterverleihungen die Gerichtsbarkeit über die preußischen Bewohner vor. Schon Ende des 14. Jahrhunderts aber läßt sich eine polnische Bevölkerung deutlich erkennen. Zuerst zeigte sie nur geringe Neigung zur Seßhaftigkeit. Als bei Ortelsburg 1360 ein polnisches Bienerdorf gegründet wurde, mußten die Ansiedler ausdrücklich geloben, „daß sie bei uns bleiben und uns getreu sein wollen“[2]). Der Orden scheint diese Einwanderung nicht nur begünstigt, sondern sie auch, namentlich so lange er das Dobriner Land in Pfandbesitz hatte, geradezu hervorgerufen zu haben[3]). Man kann die Ausbreitung des Polentums deutlich verfolgen. Bei der Huldigung des Hochmeisters Ludwig von Elrichshausen (1450) werden polnische Freie in mehreren Gebieten erwähnt. In den Jahren 1480—81 wurden verschiedene Kirchen in Masuren mit polnischen Geistlichen besetzt. Unter Herzog Albrecht saßen in mehreren Ämtern „fast eitel Polen“[4]). Es kommt die Bezeichnung „polnische Ämter“ auf.

Auch hier verstärkte sich die polnische Einwanderung augenscheinlich dadurch, daß sie sich die preußischen Autochthonen assimilierte. So war z. B. die Bevölkerung um Gerdauen im 14. Jahrhundert preußisch, während im 17. Jahrhundert dort polnisch gepredigt wurde — heute ist sie rein deutsch[5]).

---

1) Toeppen, Geschichte Masurens, S. 112 ff.

2) a. a. O. S. 92.

3) a. a. O. S. 116.

4) Weber, Preußen vor 500 Jahren, S. 130 ff.

5) Weber, Preußen vor 500 Jahren, S. 132.

Die Polonisierung der Preußen in Masuren ist ohne eine beträchtliche polnische Einwanderung nicht zu erklären. Und da der Westen Masurens, in dem schon zur Ordenszeit Polen saßen, zu dünn bevölkert war, als daß eine starke Abwanderung von dorther hätte stattfinden können, so muß man eine Auswanderung aus Polen selbst annehmen. Im 16. Jahrhundert hat sich das Polentum auch in Ostpreußen sehr stark ausgebreitet[1]). Herzog Albrecht hat Polen angesiedelt. In der Dohnaschen Herrschaft im nördlichen Oberland gab es zu Anfang des 17. Jahrhunderts polnische Dörfer[2]). Die preußischen Stände selbst haben sich einmal über die zunehmende polnische Einwanderung beschwert[3]).

II.

Grundherrschaft und Gutswirtschaft im Mittelalter.

Wenn der Orden Land vergab, gleichviel ob zu einem Dienstgut oder zur Gründung einer Stadt oder eines Dorfes, so wurde eine bestimmte abgemessene Fläche für diesen Zweck ausgeworfen. Der Orden verlieh dem Ritter, dem Freien, dem Lokator eine bestimmte Zahl von Hufen und setzte genau die Grenzen der neuen Ortschaft fest. Die Grenze wurde umritten, das Areal mit dem Meßseil, soweit Wald und Wasser es zuließen, ausgemessen. Schon in einer Handfeste von 1285 heißt es: nach der Gewohnheit des Kulmerlandes sei der Umfang des Gutes mit dem Meßseil festgestellt[4]). Der Lauf eines Baches, markante Bäume, erratische Blöcke, Wege, die Grenze einer schon vorhandenen Feldmark dienten zur Orientierung. Oft wird die Grenze in der Handfeste mit peinlicher Genauigkeit beschrieben. Schließlich werden Grenzzeichen angebracht, die Grenze „beschüttet". Das Feldmessen war im Ordenslande zu einer erstaunlich hohen Vollendung

---

1) Weber, Preußen vor 500 Jahren, S. 132.

2) (Graf Siegmar Dohna), Aufzeichnungen aus der Vergangenheit der Familie Dohna I (Anhang: Urkundenbuch) S. 102, 107.

3) Toeppen im Programm des Hohensteiner Gymnasiums 1867, S. 25. Welche Bedeutung die polnische Sprache, zumal bei den engen staatsrechtlichen und höfischen Beziehungen zu Polen, damals in Ostpreußen hatte, erhellt aus folgendem. Im Jahre 1545 wird der zwölfjährige Achatius Dohna nach Plock gegeben, um dort polnisch zu lernen. (Aus der Vergangenheit der Familie Dohna, V, 46.) Als Georg Friedrich v. Eulenburg und Ahasver v. Lehndorff 1652 ihre Studienreisen antraten, gingen sie zuerst auf zwei Jahre nach Posen, danach nach den Niederlanden, Frankreich und Italien. Diplomatarium Ileburgense II, 575 ff.

4) Wölky, Kulmer Urkundenbuch, S. 69.

ausgebildet[1]). Nicht selten stimmt die Hufenzahl einer Ordenshandfeste mit dem heutigen Areal der Ortschaft bis auf minimale Unterschiede überein. Freilich wurde, wenn das Land in Kultur gebracht war, oft eine zweite Vermessung vorgenommen, um das „Übermaß" an Land festzustellen und danach die pflichtmäßige Leistung zu erhöhen. In den Handfesten wahrt sich oft der Orden das Recht dazu; zuweilen verzichtet er ausdrücklich auf eine genaue Vermessung. Auch die Theorie des Feldmessens war entwickelt. Im Anfange des 15. Jahrhunderts ist die „Geometria Culmensis" im Ordenslande entstanden; es ist die älteste geometrische Schrift in deutscher Sprache[2]).

Die Feldmark eines Gutes oder Dorfes stellt demnach eine durch bestimmte Grenzen abgeschlossene Fläche dar. Und jede Dorfgemarkung, die der Orden dem Lokator — von den Gütern sprechen wir später — anwies, bildete auch eine kommunale Einheit für sich. Das deutsche Dorf war zugleich eine wirtschaftliche und eine politische Gemeinde. Die Grenzen des Gerichts- und Polizeibezirks deckten sich mit den Grenzen des Dorfes.

Dem Lokator des deutschen Dorfes war die Erbschultisei samt einem Teil der Gerichtsgefälle übertragen; er übte die Gerichtsbarkeit über das ganze Dorf aus. Die Landesherrschaft hatte in der Kulmer Handfeste ausdrücklich darauf verzichtet, in den Städten Kulm und Thorn eignen Grundbesitz zu erwerben[3]). Diesen Grundsatz hat der Orden stillschweigend nicht nur auf die übrigen Städte, sondern auch auf die deutschen Dörfer ausgedehnt. In der Gemarkung eines Dorfes hat er sich niemals eignen Grundbesitz noch einen Teil der Gerichtsbarkeit vorbehalten, während der Rest dem Schulzen geblieben wäre. Die Domänenvorwerke des Ordens bildeten ebenso eine geschlossene Gemarkung[4]) wie die Zinsdörfer. In

1) Feldmesser (agrimensores) werden öfters in den ermländischen Urkunden genannt. Vgl. Roehrich, Kolonisation des Ermlandes (Zeitschrift für die Geschichte des Ermlandes, 1898 ff.). Kiewning-Lukat, Urkunden zur Geschichte des Hauptamts Insterburg (1895), S. IV ff.

2) Geometria Culmensis, ed. Mendthal (Publikation des Vereins für die Geschichte Ost- und Westpreußens, 1886).

3) Preußisches Urkundenbuch, ed. Philippi-Wölky, S. 187.

4) Sehr bezeichnend heißt es in einer Urkunde des Bistums von Pomesanien: er verleihe dem Schultheiß Matheis das Schulzenamt mit 4 Freihufen in dem Dorf Stangenwalde, das 60 Hufen umfaßt, „und dor bobin 25 Huben, di wir czu unserem vorwerke haben gesundirt". Pomes. Urkundenb., ed. Cramer, S. 80, Nr. 53. — Ende des 18. Jahrhunderts gab es nach Goldbecks Topographie in Ostpreußen überhaupt keine Domänenvorwerke, die in Dörfern lagen; in Westpreußen gab es 252 (v. Haxthausen, Ländliche Verfassung, S. 186); diese sind namentlich im 17. Jahrh. auf wüsten Bauernhufen angelegt worden.

der ältesten Dorfgründungsurkunde, die wir besitzen — sie ist 1282 über das Dorf Frankenhain ausgestellt [1]) —, verzichtete der Orden ausdrücklich darauf, innerhalb der Dorfmark ein Allodium (Vorwerk) oder ein Dienstgut anzulegen, außer zugunsten der Familie des Lokators [2]). Später bedurfte es eines solchen Versprechens nicht mehr; Domänenvorwerke und Dörfer lagen stets voneinander getrennt.

Ebenso stellten die Dienstgüter geschlossene Flächen dar; auch sie waren wirschaftliche und kommunale Einheiten. Ein Dienstgut, mit dessen Besitz die Gerichtsbarkeit verbunden war, bildete einen selbständigen Gutsbezirk [3]). Dem Grundherrn wurde die hohe und niedere Gerichtsbarkeit „über seine Leute in seines Gutes Grenzen" verliehen. Die politische Gewalt, die der Besitz der Gerichtsbarkeit über die Hintersassen gewährte, haben die Grundherren in Preußen nicht durch Usurpation gewonnen oder der Landesherrschaft in einer Zeit der Schwäche abgetrotzt. Der Ordensstaat war so fest gefügt, daß Usurpationen öffentlicher Rechte nicht gut vorkommen konnten. Wenn er auch im 15. Jahrhundert der Korporation der Stände einen wachsenden Einfluß auf die Staatsangelegenheiten zugestehen mußte, so hat er doch bis in die letzten Tage seiner Herrschaft an einzelne nichts von seinen Regierungsrechten abgetreten. Es war der Wunsch der Ritterschaft, die Straßengerichtsbarkeit zu erwerben, aber der Orden hat mit zäher Standhaftigkeit dieses Recht verteidigt [4]). Erst im 16. Jahrhundert kommen einige Fälle vor, wo große Grundherren die Straßengerichtsbarkeit erhalten.

Dagegen aber hat der Orden von vornherein eins der wichtigsten öffentlichen Rechte, die Gerichtsbarkeit, den Grundherren überlassen, während, soweit wir sehen, die deutsche Landesherrschaft in der Mark Brandenburg und die slavischen Fürsten in Schlesien und Pommern diese anfänglich nicht zu vergeben pflegten. Von Anbeginn der Kolonisation verlieh der Orden, wenn er Dienstgüter vergab, zugleich die Gerichtsbarkeit, und zwar sowohl die hohe als die niedere. Es sind Ausnahmefälle, wo ein Gut nur mit der niederen Gerichtsbarkeit bedacht wurde [5]). Wenn er aber die Gerichtsbarkeit verlieh, so geschah es für

1) Froelich, Geschichte des Kreises Graudenz, I, 160.

2) Über Dienstgüter, die in Dörfern liegen, s. u.

3) Mit Recht führt Brünneck in seiner Geschichte des Grundeigentums in Preußen diesen Begriff in das Mittelalter ein.

4) Ständeakten I, 241 a. 1414. II, 368 a. 1441. IV, 417 a. 1454. V, 529 a. 1508. p. 596, 608 a. 1517.

5) Es geschieht öfter bei Zinsgütern, deren Besitzer nicht kriegsdienstpflichtig war, sondern einen Hufenzins zu zahlen hatte. Brünneck, Grundeigentum, I, 70 f.

den ganzen Umfang der Gemarkung; die Grenzen des Gutes und der Gerichtsbarkeit fallen regelmäßig zusammen. Eine Zersplitterung der Grundherrschaft, die in späterer Zeit gelegentlich vorkommt, ist nichts Ursprüngliches, sondern ein Produkt allmählicher Entwicklung.

Diese häufige Verleihung der Gerichtsbarkeit mag einerseits den Zweck gehabt haben, die Landesherrschaft in der Polizeiverwaltung und Rechtsprechung zu entlasten. Der Ordensstaat kannte weder Berufsbeamte noch verlieh er die Ämter in der Art des Lehnstaats. Die Verwaltung wurde von den Mitgliedern der Körperschaft, den Komturen mit ihren Konventen, gehandhabt. Und bei der geringen Anzahl der Ordensbrüder, bei den schweren Aufgaben, die die Anfänge der Kolonisation und die Kämpfe mit den Eingeborenen mit sich brachten, bei der nicht geringen Ausdehnung der Komtureien mochte es ratsam erscheinen, einen Teil der lokalen Gerichtsbarkeit und Polizeiverwaltung auf die Grundherren zu übertragen. Andererseits darf man aus der Praxis des Ordens den Schluß ziehen, daß dies beides: die Schaffung geschlossenen Grundbesitzes und die Verleihung öffentlicher Rechte den Ideen und Tendenzen entsprach, die zu Anfang des 13. Jahrhunderts in dem kolonialen Deutschland mächtig waren.

Über den Ursprung der Grundherrschaft in Preußen kann kein Zweifel sein. Der Orden und ebenso in ihren Gebieten die Bischöfe und Domkapitel besaßen das Bodenregal am ganzen Lande. Sie verliehen den Grund und Boden nicht zu Eigentumsrecht, sondern zu Erbleihe. Der Orden besaß das Obereigentum sowohl an den Städten wie an den Dienstgütern und an den landesherrlichen deutschen Dörfern. Durch sein Privileg, und nur allein dadurch, entstand die private Grundherrschaft. Die Ritter waren eher in das Land gekommen als die deutschen Bauern. Tat nun ein Ritter eine Feldmark an einen Lokator aus, damit dieser ein Dorf gründete, so behielt der Ritter die Grundherrschaft und das Obereigentum an dem Dorf, das die Bauern zu kulmischer Erbleihe erhielten. Die private Grundherrschaft ist streng genommen ein Zwischenobereigentum[1]), denn das Obereigentum an dem Dienstgut selbst stand der Landesherrschaft zu.

Was war der Inhalt der privaten Grundherrschaft? Rachfahl erklärt die Grundherrschaft als ein rein privatrechtliches Gebilde und identifiziert es mit dem Obereigentum (Zwischenobereigentum); das wesentlichste Recht, das aus der Grundherrschaft entspränge, sei der Zinsbezug von den angesiedelten deutschen Bauern gewesen[2]).

1) Brünneck, Grundeigentum, I, 15.
2) Zeitschrift der Savigny-Stiftung. German. Abteilung. Bd. 16.

In Preußen entsteht aber die Grundherrschaft nur dort, wo der Grundherr öffentliche Rechte d. h. die Ausübung der Gerichtsbarkeit besitzt. Die Verleihung eines Dienstgutes ohne Gerichtsbarkeit schafft in Preußen keine Grundherrschaft. Der Besitzer eines Dienstgutes, dem die Gerichtsbarkeit fehlt, kann kein deutsches Dorf gründen, denn er ist nicht in der Lage, dem Schulzen die niedere Gerichtsbarkeit zu übertragen. Die eigene Gerichtsverwaltung ist aber eine selbstverständliche Voraussetzung für ein deutsches Dorf.

Nach welchen Grundsätzen der Orden die Gerichtsbarkeit in einem Falle verlieh und in einem anderen sich selbst vorbehielt, können wir nicht feststellen. Die Tatsache des Unterschiedes bei der Verleihung beobachten wir aber seit den Anfängen der Kolonisation. Die Größe des Gutes war ohne Einfluß darauf, ob der Besitzer die Gerichtsbarkeit erhielt oder nicht. Es gab Güter von acht Husen, mit deren Besitz die Gerichtsbarkeit verbunden war, und solche von 40 Husen, denen sie fehlte. Auch das war nicht entscheidend, ob die Güter zu deutschem oder preußischem Recht verliehen waren, es kommen preußische Dienstgüter mit der Gerichtsbarkeit und kulmische ohne sie vor. Der Stand, dem der Besitzer in der Heimat angehörte, ist ebenfalls nicht maßgebend gewesen. In der Kolonisationsepoche ist der Unterschied der Stände im Ordenslande von viel geringerer Bedeutung als im Mutterlande. Vor allem hatte das gleiche Besitzrecht eine demokratische Basis geschaffen, wie sie dem Bedürfnis einer jungen Kolonie entsprach und die ein Auf und Nieder auf der sozialen Stufenleiter außerordentlich erleichterte. Freilich auf die weitere Entwicklung der Standesverhältnisse in Preußen ist der Besitz oder Nichtbesitz der Gerichtsbarkeit von größtem Einfluß gewesen.

Bekanntlich gab es im 18. Jahrhundert in Ostpreußen drei Kategorien des ländlichen Besitzes: 1. königliche Domänenvorwerke und Bauerndörfer; 2. adlige Gutsvorwerke und Dörfer; 3. kölmische Güter und Dörfer. Ihnen entsprachen im 15. Jahrhundert folgende Kategorien: Domänenvorwerke bestanden auch zur Ordenszeit. Die königlichen Dörfer des 18. Jahrhunderts sind die landesherrlichen Dörfer zu kulmischem Recht und die der preußischen Bauern (auf die wir noch zurückkommen). Die adligen und die kölmischen Güter und Dörfer des 18. Jahrhunderts sind im 15. Jahrhundert kriegsdienstpflichtige Güter. Die Besitzer der Dienstgüter werden in den Ständeakten des 15. Jahrhunderts mehrfach in „Ritter und Knechte“ einerseits und in „die Freien“ anderseits geschieden. An Stelle der „Ritter und Knechte“ kommt Ende des 15. Jahrhunderts der Begriff des Adels auf. Das, was sie von den Freien scheidet, ist offenbar in erster Linie der Besitz der Gerichtsbarkeit.

Die Güter, die zur Ordenszeit mit der Gerichtsbarkeit bewidmet waren, sind, wie lokalgeschichtliche Untersuchungen ergeben, adlige Güter geworden, die anderen sind im 17. und 18. Jahrhundert Freigüter; ihre Besitzer heißen je nach ihrem Besitz kölmische oder preußische Freie. Dieser Unterschied hört infolge der Allodifizierung des Grundbesitzes auf; beide Klassen werden im 18. Jahrhundert kurzweg Kölmer genannt. Zu kulmischem und preußischem Recht wurde aber auch ein erheblicher Teil der adligen Güter besessen. Erst seit dem 15. Jahrhundert tritt das magdeburgische und noch später das Lehnsrecht mit ihnen in Konkurrenz, die später als die eigentlichen adligen Besitzrechte gelten.

Allerdings ist die Verleihung der Gerichtsbarkeit nicht der einzige Grund der Trennung zwischen adligen und kölmischen Gütern geblieben. Als sich der Adel zu einem Stande konsolidiert hatte, da hat auf die rechtliche Qualität des Gutes der persönliche Stand des Besitzers einen Einfluß ausgeübt; und das ist auch bei der endgültigen Scheidung des kölmischen und adligen Besitzes wirksam gewesen. Nach der kurfürstlichen Instruktion von 1684 sollten alle Freigüter, die ursprünglich einem Adligen verliehen oder vor 1612 von adligen Personen besessen waren und die vom Scharwerksdienst befreit waren, als adlige Güter gelten; die andern sollten unadlige Güter sein, gleichviel ob die Besitzer die hohe und niedere Gerichtsbarkeit hatten oder nicht.

Allein die ursprüngliche Grundlage für die spätere kommunalrechtliche Verteilung des Grundbesitzes beruht auf der Verleihung der Gerichtsbarkeit. Mit Recht hebt Brünneck hervor, daß die öffentlichen Rechte, mit denen ein Teil der Dienstgüter zur Ordenszeit bewidmet war, vor allem die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, dann das Jagdrecht und das öfter verliehene Patronatsrecht ihrem Inhalt und Wesen nach den adligen Gerechtigkeiten der späteren ost- und westpreußischen Rittergüter entsprochen haben[1]. In den Urkunden werden diese Rechte mehrfach als jura feodalia bezeichnet[1]. Auf die Sienstgüter, deren Besitzern die jura feodalia zustanden, ist der Begriff selbständiger Gutsbezirke schon im Mittelalter anwendbar.

Die Verleihung eines Dienstgutes begründet an sich keine Herrschaftsrechte[2]. Dies geschieht nur durch ausdrückliche Verleihung der Gerichtsbarkeit. Die Güter der Freien, denen die jura feodalia nicht besonders verliehen waren, hatten eben deshalb keine Gerichtsbarkeit.

---

1) Brünneck, Grundeigentum, I, 41 ff.

2) Sehr richtig wird dies herborgehoben in einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts von 1901 (Entscheidungen Bd. 37, S. 148 ff.).

Auf einem preußischen oder kulmischen Freigute (um den Begriff zu antizipieren) stand niemand unter der Gerichtsbarkeit des Gutsbesitzers, sondern alle Einwohner waren dem landesherrlichen Gericht unterstellt. In einer ganzen Reihe von Urkunden über derartige kriegsdienstpflichtige Güter, deren Besitzer die Gerichtsbarkeit nicht erhielten, behält sich der Orden ausdrücklich das Gericht „über unsere Preußen" vor[1]). Diese Freien stellen demnach keine Ortsobrigkeit vor. Andererseits sind die Freien selbst und ihre Leute nicht der Gerichtsbarkeit eines benachbarten Guts oder Dorfes, sondern der der Landesherrschaft unterworfen[2]).

Während also die „feodalen" Dienstgüter selbständige Gutsbezirke darstellen, waren die Dienstgüter der Freien ohne Ortsobrigkeit. Sie waren kommunalfrei[3]). Diese kommunalfreien Güter sind in der großen Mehrzahl Einzelhöfe gewesen, ebenso wie die „feodalen" Güter. Die späteren kölmischen Dörfer sind meist aus der Zersplitterung kölmischer Güter entstanden. Nicht selten war auch ein Gut zugleich an mehrere Freie, etwa an mehrere Brüder, ausgetan worden; bei Erbteilungen ging dann der Besitz in mehrere Hände. Oder eine Ortschaft wurde aus mehren kleineren Dienstgütern (ohne Gerichtsbarkeit) gebildet, die an verschiedene Personen vergeben wurden; mitunter wurde das eine zu kulmischem, das andere zu preußischem Rechte besessen, so daß in demselben Orte verschiedene Besitzrechte nebeneinander galten.

Als politische Gemeinden kann man diese kommunalfreien Orte nicht bezeichnen. Politische Gemeinden waren im Ordensstaat nur die deutschen Dörfer und die feodalen Güter. Eine politische Gemeinde zusammen

---

1) Die „feodalen" Dienstgüter hatten die Gerichtsbarkeit über die Preußen; den Schulzen der Städte und Dörfer war sie meist versagt.

2) Brünneck I, 40, 46, 70.

3) Brünneck I, 70 scheint auch diese Güter als selbständige Gutsbezirke anzusehen, weil sie keinem städtischen oder dörflichen Gerichtsverbande angehörten. Indessen fehlt die Ortsobrigkeit. Das oben S. 71 Anm. 2 angezogene Urteil des Oberverwaltungsgerichts konstruiert für die kölmischen Güter im 18. Jahrhundert die Zugehörigkeit zu dem fiskalischen Gutsbezirk der Domänenämter. Das entspricht der neueren Verwaltungsrechts politik, die seit der Kreisordnung mit den zahlreichen kommunalfreien Ortschaften aufzuräumen hatte. Ob diese Auffassung historisch berechtigt ist, soll hier nicht entschieden werden; auf das Mittelalter kann jene Konstruktion keinenfalls übertragen werden. Unbedingte Zustimmung aber verdient die Auffassung des OVG., daß die Kölmer keine Herrschaftsrechte besessen haben, und daß daher die kölmischen Güter nicht als Gutsbezirke im modernen Sinne anzusehen sind. Der Aufsatz von Halberg, im Verwaltungsarchiv II, 393 ff., gegen den die Entscheidung des OVG. mit Recht polemisiert, ist noch ohne Kenntnis von Brünnecks Geschichte des Grundeigentums geschrieben worden.

4) Vgl. u. a. Toeppen, Masuren, S. 93 f.

aus einem Dorf und einem Gut zu schaffen widersprach der Praxis des Ordens, und man darf wohl folgern: es widersprach seinen Grundsätzen. Nun kommt es allerdings vor, daß in der Gemarkung eines deutschen Dorfes ein freies Gut mit Kriegsdienstpflicht, aber ohne feudale Rechte, oder auch ein kulmisches Zinsgut angelegt wurde. In der erwähnten Urkunde über das Dorf Frankenhain von 1282 hatte der Orden versprochen, innerhalb der Dorfmark ein Dienstgut für niemand anders als für die Familie des Lokators zu gründen; es ist indes dazu nicht gekommen[1]). In dem Dorfe Leynaw scheinen frühzeitig einige Dienstgüter angelegt worden zu sein[2]). Namentlich aber nach den ersten polnischen Kriegen des 15. Jahrhunderts hat der Orden wüste Bauernhufen zu kulmischem oder magdeburgischem Rechte an Freie ausgetan, ohne sie mit der Gerichtsbarkeit zu bewidmen. Das ist der Ursprung der späteren westpreußischen „Lehmanneien“[3]). In Ostpreußen behielten sie den Namen der Freien und werden im 18. Jahrhundert Kölmer genannt, wie die gleichgestellten Besitzer der Einzelhöfe. Diese kriegsdienstpflichtigen Freien innerhalb einer Dorfmark entsprechen Knapps Vorstellung von dem Ritter, der „der Nachbar des Bauern“ war. Aber diese Freien haben in Preußen niemals die Grundherrschaft und die Gerichtsbarkeit über das Dorf, in dem sie wohnten, erlangt, außer durch besondere Verleihung oder durch Usurpation; und beides scheint äußerst selten vorgekommen zu sein. Zur Ritterschaft haben diese Freien niemals gehört. Zum Charakter der Ritterschaft gehörte, daß sie die höhere und niedere Gerichtsbarkeit in ihren Gutsgrenzen besaßen. Ebensowenig wie diese Freien sind die Lokatoren und ihre Nachfolger, die Erbschulzen, die die niedere Gerichtsbarkeit verwalteten, Grundherren geworden. Im 17. Jahrhundert waren sie erbuntertänig wie die Bauern.

Da diese Freien nicht mit der Gerichtsbarkeit über ihre Hufen beliehen waren, so erstreckte sich die Gerichtsbarkeit des Schulzen nach wie vor über die ganze Dorfmark. Höchstens wurde der Freie für seine Person, aber nicht etwa sein Gesinde ꝛc., von der Dorfgerichtsbarkeit eximiert[4]). Dies wurde dann ausdrücklich in seiner Handfeste ausgesprochen. Enthielt die Urkunde nichts davon, so war sein Gerichtsstand vor dem Dorfgericht. Hier und da wird ein solcher Freier zwar nicht von dem Dorfgericht, aber von der Verpflichtung befreit, als Schöffe zu

1) Froelich, Graudenzer Kreisgeschichte, I, 160.

2) Plehn, Strasburger Ortsgeschichte, unter: Goral.

3) Plehn, Strasburger Kreisgeschichte, S. 45 ff.

4) Pomes. Urkundenb. Nr. 44, S. 64. Brünneck I, 40 verallgemeinert diesen Fall zu sehr.

fungieren. So heißt es in einer Urkunde des Kulmer Domkapitels, das 1410 ein dienstpflichtiges Gut von drei Hufen in dem Dorfe Groß-Lezno verlieh: „Was aber die Gemeine des Dorfes zu Lezen angeht, damit wir nichts zu thun haben, da nehmen wir ihn nicht von, denn alleine daß man ihn nicht soll zwingen, in dem Gericht des Dorfs Schöppe oder Beisitzer zu sein[1])."

Der Freie konnte kein Bauerndorf gründen, denn er besaß keine Herrschaftsrechte, war also nicht in der Lage, den Lokator mit der niederen Gerichtsbarkeit auszustatten. Nur die Besitzer von Dienstgütern, die die Gerichtsbarkeit hatten, konnten deutsche Dörfer gründen. Sie verfuhren in diesem Falle genau wie der Orden. Sie verliehen von ihrem Areal eine geschlossene Fläche von einer bestimmten Hufenzahl in genau festgestellten Grenzen an den Lokator; das Dorf ward von dem übrigen Gute des Grundherrn abgetrennt. Ein Fall, wo das Vorwerk des Grundherrn in den Grenzen eines deutschen Bauerndorfes gelegen hätte, dürfte im Mittelalter nicht nachzuweisen sein. Da die Landesherrschaft ihrerseits dem Lokator die Gemarkung frei überließ, ohne darin ein eignes Vorwerk anzulegen und ohne einen Teil der Gerichtsbarkeit für sich in Anspruch zu nehmen, so folgten die Grundherren ihrem Beispiel. Andernfalls hätten sie vielleicht keine Ansiedler bekommen. Auch war so der Grundherr selbst frei von dem Flurzwang der Bauerngemeinde.

Der Landesherrschaft gegenüber war der Grundherr darüber, ob er sein Gut als eignes Vorwerk bewirtschaften oder ob er daneben ein Bauerndorf gründen wollte, keine Rechenschaft schuldig. Er erhielt wohl gelegentlich in der Handfeste die ausdrückliche Erlaubnis, Bauern anzusiedeln. Er war dazu aber nicht verpflichtet; und tat er es, so berief er sich in der Lokationsurkunde nicht etwa auf die besondere Erlaubnis des Ordens; ein Beweis, daß er sie nicht brauchte. Die Ansiedlung der Bauern war seine Privatsache, da der Zins der Bauern ihm selber und nicht dem Orden zustand. Infolgedessen sind wir über die Besiedlungstätigkeit der Ritterschaft weit weniger unterrichtet, als über die des Ordens. Die Ordenskanzlei nahm von den mediaten deutschen Dörfern keine Notiz, die Zinsdörfer in den Zinsbüchern des Ordens sind sämtlich landesherrlicher Qualität.

Der Grundherr, der mit den feudalen Rechten belehnt war, konnte auch seinerseits mediate Dienstgüter schaffen. Er entäußerte sich dadurch seines Besitzes nicht, wie durch den Verkauf, sondern er behielt

1) Kulmer Urkundenb., ed. Wölky, S. 368. Vgl. Plehn, Strasburger Kreisgeschichte, S. 48.

sein Zwischenobereigentum an dem Gute. Bekannt ist die Verleihung eines Bezirks von etwa 1000 Hufen, die 1276 der Bischof von Leslau bei der heutigen Stadt Gollub an die beiden schlesischen Grafen Simon Gallicus und Albert Smolna übertrug[1]). Dies ist indes nicht der einzige Fall einer solchen Afterverleihung. Im Jahre 1399 verlieh Philipp Wildenau „mit dem Rat seiner Nächsten“ „seinem getreuen Diener“ Heinrich Hasenberger und dessen Nachfolgern 32 Hufen im Amt Ortelsburg zu kulmischem Rechte[2]). Hans Pfeilsdorf verlieh 1430 und 1439 zwei kriegsdienstpflichtige Güter von je 7 Hufen zu kulmischem Recht, das eine seinem getreuen Schepen, das andere seinem Diener Wilhelm[3]). Es scheint schon im Mittelalter nicht so ganz selten gewesen zu sein, daß deutsche Freie unter privaten Grundherren standen; und zwar waren sie von diesen selbst angesiedelt worden. Ein Pfleger von Ortelsburg fragte den Hochmeister auf einer Zusammenkunft von Gebietigern und ehrbaren Leuten zu Barten, wie es mit dem Pflugkorn der Freien gehalten werden sollte, die ihre Handfesten von ehrbaren Leuten (privaten Grundherren) hatten und die später immediate Untertanen des Ordens geworden waren[4]).

In welcher Beziehung standen die Hintersassen der privaten Grundherren zur Landesherrschaft, zum Staate? Auf die Ausübung der hohen und niederen Gerichtsbarkeit hat der Orden, wie gezeigt, in sehr vielen Fällen verzichtet. Auch andere öffentliche Rechte, z. B. den Zehnten der Preußen — ursprünglich eine kirchliche Abgabe — hat er hie und da den Grundherren überwiesen[5]). In dem Gesamtprivileg, das der Landmeister Konrad Thierberg 1285 einigen „Feodalen“ im Ermlande ausstellte, heißt es: ihre Untersassen sollen dem Orden dienen zu Heerfahrten, zur Landesverteidigung und zum Bau neuer Befestigungen, wie unsere eignen Untertanen; zu andern Diensten aber sind sie nicht unserm Hause, sondern ihren „feodalen“ Herren verpflichtet[6]).

In der erwähnten Urkunde von 1276[7]) erklärte der Bischof von

1) Brünneck I, 13 ff.

2) Toeppen, Masuren, S. 94.

3) Toeppen, Masuren, S. 96.

4) Toeppen, Masuren, S. 123.

5) z. B. Handfestenband X, Bl. 78, 87 (Königsberger Staatsarchiv).

6) Cod. dipl. Pruss., ed. Voigt I, 188: porro eorum homines, qui in eorum bonis resident, ad expeditiones et terre defensiones ac novas municiones construendas . . . sicut et nostri homines tenebuntur domui nostre fideliter deservire, nec ad alia servicia nostre domui sint obnoxii, sed suis dominis feodalibus videlicet suprascriptis.

7) Cod. dipl. Pruss., ed. Voigt I, 167 f.

Leslau seine Afterzinsleute, den Grafen Simon Gallicus und Albert Smolna, für frei von aller Zahlung und Dienst, außer dem ausbedungenen Zins. Der Bischof, und nicht etwa der Orden, verlieh ihnen die hohe und niedere Gerichtsbarkeit. Sie sollten mit fünf Rossen dem Orden dienen — also der Landesherrschaft und nicht dem Bischof. Allein dies erklärt sich daraus, daß der Bischof als ausländischer Kirchenfürst dem Orden keine Kriegsdienste leistete, also nicht fordern konnte, daß seine Afterzinsleute ihm selbst dienten. Immerhin ist die Bestimmung über den Kriegsdienst doch in des Bischofs Namen ausgesprochen und nicht in dem der Landesherrschaft. Dagegen heißt es in der Urkunde, die 1399 Philipp Wildenau über das von ihm verliehene Afterdienstgut ausstellt: „davon soll er mir bereit sein zu dienen und meinen rechten Erben und Nachkömmlingen mit zweien Diensten"; und ausdrücklich wird in der Urkunde der „obersten Herrschaft", d. h. des Ordens gedacht[1]).

Wie schon erwähnt, war im Amt Ortelsburg die Streitfrage entstanden, wie es mit dem Pflugkorn der mediaten Freien zu halten wäre. Die Grundherren hatten diese ihre freien Hintersassen in den Handfesten weder verpflichtet Pflugkorn zu entrichten, noch Dienste zu leisten, wenn alte Häuser (Burgen) gebrochen oder neue gebaut würden. Die versammelten Gebietiger und Ehrbarleute erklärten, daß, da die Grundherren selbst diese Verpflichtungen hätten übernehmen müssen, sie auch ihre Hintersassen davon nicht hätten befreien können[2]). Aus dieser Entscheidung ist nicht deutlich zu erkennen, ob nun die Landesherrschaft oder die Grundherren diese mediaten Freien zu jenen Staatsbauten herangezogen hätten. Da aber den Grundherren indirekt der Vorwurf gemacht wird, daß sie diese Pflichten in den von ihnen ausgestellten Handfesten nicht normiert hätten, so scheint die Anschauung die gewesen zu sein, daß es den Grundherren obgelegen hätte, ihre Hintersassen zu den Staatslasten zu verpflichten und demnach zu den entsprechenden Leistungen anzuhalten. Dann hätten die mediaten Untertanen öffentlichrechtliche Dienste direkt ihren Grundherren, und nicht ihrer Landesherrschaft zu leisten gehabt. Eben diese Anschauung finden wir in einer Handfeste, die 1354 die Feodales von Tungen für das kulmische Dorf Peiskam ausstellten. Dort werden die Bauern verpflichtet, ihren Grundherren zu dienen in Reysis seu expedicionibus — es handelt sich also um den Kriegsdienst — ac aliis serviciis, wie die Bauern in benachbarten Dörfern[3]).

1) Toeppen, Masuren, S. 94.
2) Toeppen, Masuren, S. 123.
3) Altpreuß. Monatsschrift 1898, S. 271 ff.

Von Interesse ist hier eine Urkunde des Bischofs von Pomesanien von 1367 über das Gut und Dorf Dakow [1]). Der Bischof verlieh den 44 Hufen großen Besitz der Witwe des Thorner Bürgers Tidemann Pape. Vordem hatte der Ritter Schambor Stange von Stangenberg das Zwischenobereigentum an Dakow in Anspruch genommen und das Recht eine Zeitlang ausgeübt. Der Ritter bezog von „den Herren des Dorfes Dakow" (seinen Afterzinsleuten) den Rekognitionszins (die „Urkunde") und überreichte sie dann selbst dem Bischof. Dann aber verzichtete Schambor vor dem gehegten Landding zu Riesenburg: „allis herschaft, gerichtis, dinstis, und allis rechtis, daz her und syne erben hetten adir gehabin mochtin czu dem hern des dorfes Dakow adir eren lutin adir czu dem gute." Die neue Besitzerin wurde demnach vor dem Landdinge frei und ledig gelassen „orkundis, gerichtis . . . und dinstis erer luete". Der Zwischenobereigentümer hatte also nicht nur den Rekognitionszins (Urkunde) und die Gerichtsbarkeit über den Ort in Anspruch genommen, sondern auch die Dienste des Besitzers selbst und seiner Hintersassen. Und es erhellt, daß alle diese Dienstleistungen die Konsequenzen der Gerichtsbarkeit gewesen sind, die der Zwischengrundherr seinen Afterzinsleuten nicht mit verliehen hatte.

Diese Stellung der Untersassen zum Grundherrn kommt deutlich zum Ausdruck bei dem Schoß von 1419. Da heißt es: „Vorwerkgärtner sollen geben von dem Garten 1 Skot, seinem Herrn zu Hilfe, auf dessen Hufenschlage er sitzt . . Die Müller (sollen geben), jeglicher von einem Rade gleich einer Hufe, aber die Müller, die da sitzen auf das Fünfte oder Vierte, sollen geben ihr fünftes Teil ihrem Herrn zu Hilfe [2])."

Man sieht, die Grundherrschaft hat in der Blütezeit des Ordensstaats ihre völlige Ausbildung erreicht. Die Grundherren in Preußen haben — bis die Untertänigkeit eingeführt wurde — gegenüber ihren Hintersassen keine weiteren Rechte erworben. Denn die Straßengerichtsbarkeit, die im 16. Jahrhundert einigen der größten Grundherren verliehen wurde, bedeutet weiter nichts als eine Ausdehnung der Gerichtsbarkeit auf die öffentlichen Landstraßen innerhalb ihres Grundbesitzes. Was der ostpreußische Adel in dem Jahrhundert nach 1466 der Landesherrschaft an Rechten abgetrotzt hat, beschränkt sich ganz und gar auf eine günstigere Gestaltung des Erbrechts für die, die nicht mit kulmischem, sondern mit magdeburgischem oder Lehnrecht bewidmet waren.

---

1) Pomes. Urkundenb. S. 103 f.
2) Toeppen, Ständeakten I, 338.

Grundherrschaft und Gerichtsbarkeit, beide in erblichem Besitz, sind seit dem 13. Jahrhundert im Ordensstaat bis in ihre letzten Konsequenzen entwickelt. Mit vollem Bewußtsein, planmäßig, hat die stärkste Staatsgewalt in dem nordostdeutschen Kolonialgebiet selbst sie ins Leben gerufen.

Zur Ausbildung der Gutsherrschaft gehörte nichts weiter, als daß ein bedeutender landwirtschaftlicher Eigenbetrieb der Grundherren vorhanden war: und auch dieser ist ein Erzeugnis der Kolonisationsepoche.

Bevor wir hierauf eingehen, müssen wir noch auf die Beweglichkeit der kommunalrechtlichen Verhältnisse zur Ordenszeit kurz hinweisen.

Es ist zur Ordenszeit nichts Seltenes, daß eine Ortschaft zuerst ein Domänenvorwerk, dann ein Zinsdorf und schließlich ein Dienstgut war. Um nur zwei Beispiele zu nennen: Wibsch war zuerst ein kölmisches Dienstgut, später ein Zinsdorf[1]). Pluskowenz war ursprünglich ein landesherrliches Zinsdorf, wurde 1422 zu magdeburgischem Rechte verliehen und gehörte 1438 wieder zu Dörfern der Komturei Papau[2]). Bisweilen klagten die Stände, daß sowohl der Orden als die Bischöfe Dienstgüter in Bauerndörfer verwandelten, und zwar nicht nur solche, die heimgefallen waren, sondern die Besitzer würden zu diesem Zwecke ausgekauft[3]). „Davon würden die Banner in dem Felde erheblich geschwächt", bemerkten die Stände dazu. Der Hochmeister antwortete darauf, er wolle mit den Herren Prälaten darüber verhandeln; was ihn selbst beträfe, so habe er auch viele neue Dienstgüter geschaffen, „so daß alle Käufe vollkommen vergütet seien"[4]).

* * *

Der Orden hat, wie wir wissen, früher Handfesten über kriegsdienstpflichtige Güter als über deutsche Bauerndörfer ausgestellt. Und wie die Güterverleihungen, so sind auch die Gutswirtschaften um einige Jahrzehnte älter als der bäuerliche Wirtschaftsbetrieb in deutschen Dörfern.

Die frühzeitige Gründung der Gutswirtschaft lag in der Natur der Dinge. Die deutschen Einwanderer, die dem Orden Kriegsdienste leisteten, mußten ihren Lebensunterhalt haben. Der Orden verlieh ihnen dazu Land. Deutsche Bauern, von deren Zins die Grundherren in West-

1) Märcker, Thorner Kreisgeschichte, S. 571 f.
2) Märcker a. a. O. S. 451.
3) Ständeakten II, 219, 242, a. 1440. III, 141, a. 1450. IV, 42, a. 1453.
4) Ständeakten II, 242.

deutschland lebten, waren in Preußen noch nicht eingewandert, und als ihre Einwanderung begann, brauchten sie 6, 8 oder mehr Freijahre, um ihre eigne Wirtschaft auf dem unurbaren Boden einzurichten. Den Lebensunterhalt aber auf Naturallieferungen der Eingeborenen zu basieren, wäre bei dem niedrigen Stande ihrer wirtschaftlichen Kultur für sie selbst zu schwer, für die Gutsherren aber zu unsicher gewesen. Wird doch noch in viel späterer Zeit über den schlechten Zinsertrag von den preußischen ebenso wie von den polnischen Bauern geklagt [1]).

Es war also das Nächstliegende, daß die, die vom Orden Land empfingen, einen eignen Wirtschaftsbetrieb begründeten [2]). Man wird sogar behaupten dürfen, daß ihnen diese Einsicht nicht erst gekommen ist, als sie den Boden der Kolonie betraten, sondern daß sie schon mit diesem Plan aus der Heimat gewandert sind. Wir schließen das aus den frühzeitig vorkommenden Bestimmungen über die Abgabe von deutschen Pflügen. Im Jahre 1230 trat Bischof Christian, der 1215 von dem Papst zum Missionsbischof in Preußen geweiht worden war, seinen Besitz im Kulmerlande und in der Löbau an den Orden ab; dafür wies ihm der Orden unter anderm den sogenannten Bischofsscheffel zu, nämlich vom deutschen Pfluge je einen Scheffel Roggen und Weizen, und vom slavischen Haken einen Scheffel Weizen. Diese Bestimmung über das Pfluggetreide hat der päpstliche Legat Wilhelm von Modena, als er 1243 die kirchlichen Verhältnisse in Preußen organisierte, erneuert; sie ging in die Kulmer Handfeste und in die Verträge über, die der Bischof von Kulm 1248 und 1255 mit seinen Diözesanen abschloß. Die Unterscheidung des deutschen Pfluges von dem Haken, dessen sich die Slaven und Preußen bedienten, kehrt bekanntlich überall in dem nordostdeutschen Kolonialgebiet wieder. Jene Bestimmungen über den Bischofsscheffel setzen aber voraus, daß der deutsche Pflug schon ins Land eingeführt worden war. Nicht erst die deutschen Bauern, sondern schon die deutsche Ritterschaft hatte, wie es ja natürlich war, den deutschen Pflug nach Preußen gebracht. Als 1236 Dietrich von Tiefenau einen Bezirk von 300 Hufen in Pomesanien erhielt, wurde er verpflichtet, von jedem deutschen Pfluge je einen Scheffel Weizen und Roggen zu entrichten [3]). So wird denn auch schon früh die Eigenwirtschaft der Ritter in den Urkunden erwähnt. Der Ritter Dietrich Stange trat 1280 seinen Besitz in Pomesanien dem dortigen Bischof gegen ein Gebiet von 1200

1) Weber, Preußen vor 500 Jahren, S. 130.

2) Vgl. zu dem folgenden Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des Preußischen Staats, VI, Kap. 3 (1901).

3) Pomesanisches Urkundenbuch, ed. Cramer, S. 1 f.

Hufen ab, dabei wurde er auf Lebenszeit von den Abgaben des Bischofsgetreides von allen Äckern, die er mit seinen eignen Pflügen bestellen ließe, befreit[1]). Wenn die Ritter in ihrer alten Heimat nicht Landwirte von Beruf gewesen waren, so wurden sie es in der Kolonie.

Die Gutswirtschaft bestand schon, als die Einwanderung deutscher Bauern begann. Die deutschen Bauern sind das ganze Mittelalter hindurch nicht an den landwirtschaftlichen Arbeiten der Gutswirtschaften beteiligt gewesen[2]); diese waren nicht auf die Scharwerksdienste deutscher Bauern begründet.

Zu den landwirtschaftlichen Arbeiten auf den Gütern wurden die Eingeborenen verwendet. Deutsche Landarbeiter gab es allermindestens in den ersten Jahrzehnten nicht. Ein Deutscher, der in die Kolonie einwanderte, konnte überall eine Bauernstelle erhalten, sich wirtschaftlich selbständig machen. Das Land bekam er umsonst. Unter diesen Umständen wären deutsche Arbeiter auch zu teuer gewesen. Freie eingeborene Landarbeiter gab es natürlich ebensfalls nicht. Naturvölker bringen keinen freien Arbeiterstand hervor. Überhaupt pflegt es Generationen zu dauern, bis sich Naturvölker, sowohl was Willigkeit als was Leistung betrifft, den Arbeitsanforderungen von höher zivilisierten Einwanderern angepaßt haben. Wären die deutschen Einwanderer auf die freie und freiwillige Arbeit der eingeborenen Preußen angewiesen gewesen, so war die Kultivierung des Landes eine Unmöglichkeit.

In den Anfängen einer jeden Kolonie ist das Arbeitsproblem eines der schwierigsten, und der Mangel an Arbeitskräften wird meistens dadurch beseitigt, daß ein Teil der Eingeborenen in eine wenn nicht rechtlich, so doch ökonomisch unfreie Arbeiterklasse herabgedrückt wird. So ist wohl der Vorwurf, den schon 1237 Papst Gregor IX. gegen den Orden erhob: er mache die Preußen zu Hörigen, nicht unbegründet gewesen[3]). In dem Frieden, den der Orden 1249 mit den Preußen nach dem ersten Aufstande schloß, versprach er ihnen die Freiheit, sofern sie ihm und der Kirche treu blieben. Aber die Aufstände brachen von neuem aus, und nach der endgültigen Unterwerfung wurden alle Preußen, die nicht durch ein besonderes Privileg in den Stand der Freien erhoben wurden, als Leibeigne behandelt. Die Preußen waren

1) Pomesanisches Urkundenbuch, ed. Cramer, S. 9: de omnibus agris, quos propriis aratris coluerimus.

2) Meitzen a. a. O. VI, 151 f.

3) Cod. dipl. Pruss., ed. Voigt I, nr. 48.

also nicht nur ökonomisch, sondern auch rechtlich unfrei gemacht. Damit war das Arbeitsproblem fürs erste gelöst.

Verlieh der Orden ein Gut, so wurden die auf der Gemarkung angesiedelten Preußen in die Verleihung des Grund und Bodens mit einbegriffen. Namentlich in samländischen Urkunden wird häufig neben dem Boden eine gewisse Anzahl von Familien, die dazu gehörten, dem Beliehenen überwiesen. Dies waren Hörige. Waren auf der Gemarkung preußische Freie angesessen, so mußten die ihren Besitz räumen und wurden anderwärts dafür entschädigt. In den Handfesten für die preußischen Freien behielt sich der Orden oft das Recht vor, sie umzusiedeln. Solche Verleihungsurkunden über ein Gut mit einer Anzahl preußischer Familien sind nicht nur für Deutsche, sondern auch für freie Preußen ausgestellt worden, und nicht immer war damit die Verleihung der Gerichtsbarkeit verbunden.

Die Preußen saßen wie die Litauer in Einzelhöfen. Geschlossene Dörfer mit Hufenverfassung und Gemengelage haben zuerst die Deutschen unter dem Orden angelegt [1]). Dagegen finden wir in Ostpreußen im 17. und 18. Jahrhundert überall die Preußen in geschlossenen Dörfern [2]). Wir müssen annehmen, daß sowohl der Orden als die privaten Grundherren die zerstreuten Höfe der preußischen Bauern zu dörflichen Siedlungen zusammengelegt haben. Die deutschen Grundherren sind die wirtschaftlichen Lehrmeister der Eingeborenen gewesen; sie und nicht die deutschen Bauern haben sie wirtschaftlich germanisiert. Auch eine Art von Dorfverfassung erhielten die preußischen Dörfer, wenngleich das Gericht einem Ordensbeamten, dem Kämmerer, oder dem Grundherrn vorbehalten blieb. An ihrer Spitze stand der Älteste, der im preußischen wie im polnischen Dorfe der Starost hieß; und aus den Jura Pruthenorum wissen wir, daß „die Gemeinde" des Dorfes, wie sie ausdrücklich genannt wird, Beratungen abhielt [3]).

Auf den kriegsdienstpflichtigen Gütern, die groß genug waren, um neben dem Gutsvorwerk deutsche oder preußische Bauerndörfer zu tragen, hatten sowohl die preußischen als die deutschen Dörfer ihre Gemarkung innerhalb bestimmter Grenzen. Vorwerk und Dorf lagen nicht im Gemenge. Was die deutschen Dörfer anbelangt, so haben wir dies bereits

1) Meitzen a. a. O. VI, 136 f.

2) Nach den Amtsrechnungen und den Hufenschoßprotokollen von 1715—19 (siehe unten Kapitel IV).

3) Jura Pruthenorum, ed. Laband, § 39: Wo die gemeine in eime dorffe bei einander sind und ein gespreche haben umb hirtelon, oder umb ander sache . . .

erörtert. Aber auch für preußische Dörfer können wir eine Gemengelage mit dem Vorwerk nicht annehmen. Den Preußen waren Flurverfassung und Gemengelage ursprünglich unbekannt. Es wäre für die Gutsherrschaft belästigend und hinderlich gewesen, wenn sie durch den Flurzwang auf das Zusammenarbeiten mit den Preußen angewiesen gewesen wären, die erst im Laufe von Generationen zur deutschen Wirtschaftsweise erzogen werden konnten. Und da, wie wir sehen werden, im 18. Jahrhundert Gutsvorwerk und Bauerndorf in der großen Mehrzahl von Fällen voneinander getrennt lag — wo die Gemengelage vorkommt, ist das Vorwerk erst später auf wüsten Bauernhufen errichtet worden — so dürfen wir schließen, daß diese getrennte Lage aus der Kolonisationsepoche herstammt.

Die Ansiedlungen der Preußen waren dünn gesät und der Anbau des Landes war spärlich. In vielen Urkunden kehrt formelhaft die Verleihung von allen Einkünften und Nutzungen von urbarem und unurbarem Lande (agri culti et inculti) wieder. Der geringe Anbau des Landes erhellt ferner daraus, daß den Besitzern von Dienstgütern ebenso wie den deutschen Bauern oft Freijahre gewährt wurden.

Es war also nicht nur die regelmäßige landwirtschaftliche Arbeit zu leisten: zunächst war die schwere Arbeit des Rodens zu bewältigen. Woher nahm der Besitzer eines Gutes die Arbeitskräfte dazu? Ist die mittelalterliche Gutswirtschaft auf die Fronarbeit der preußischen Bauern basiert gewesen? Auf Gütern, die genug Bauern zur Verfügung hatten, mag das ebenso wie im 18. Jahrhundert der Fall gewesen sein; schwerlich wird man die preußischen Bauern bloß zum Heuschlag, zur Ernte, zu Holzfuhren und dergl. herangezogen haben.

Es gab aber auch eine Klasse von Gütern, die keine Bauern hatten. Dahin gehören die kleineren und mittleren Güter, etwa von 4—10 Hufen, die für ein Bauerndorf keinen Raum boten. Eine andere Klasse von Gutsbesitzern war nicht in der Lage Bauerndörfer zu begründen. Es sind die, denen die Gerichtsbarkeit nicht verliehen war, die späteren Kölmer. Das wenigstens ist gewiß, daß sie keine deutschen Dörfer gründen konnten, denn sie besaßen nicht die Gerichtsbarkeit, konnten also den Lokator nicht mit der niederen Gerichtsbarkeit bewidmen. Ob im Mittelalter auf solchen „kölmischen“ Gütern preußische Bauerndörfer gelegen haben, wissen wir nicht[1]). Im 18. Jahrhundert

1) Wenn der Orden ein Dienstgut verlieh, sich aber die Gerichtsbarkeit über „unsre Preußen“ vorbehielt, so können wir daraus nicht ersehen, ob diese Preußen Bauern waren — und blieben, oder etwa zu Gesinde und Gärtnern gemacht wurden.

hatten sie überhaupt keine Dörfer, und vielleicht darf man daraus schließen, daß dieser Zustand schon im Mittelalter bestanden hat.

Jedenfalls stellen die Flurkarten die Tatsache außer Zweifel, daß es in Preußen vom Beginn der Kolonisation Gutswirtschaften ohne Bauern gegeben hat[1]). Um den Arbeitsbedarf derselben zu decken, schuf man ein Arbeitsinstitut, das bis zur Gegenwart mit der Gutswirtschaft eng verknüpft ist: den Gärtner. Der Gärtner nimmt eine Mittelstellung zwischen dem Gesinde und den Bauern ein; er ist ein kleiner Ackerwirt, ein landwirtschaftlicher Kleinunternehmer, der dem Großbetriebe angegliedert ist. Es ist nun charakteristisch, daß wir schon aus den ersten Anfängen der Besiedlung von Gärtnern hören, und zwar von unfreien Gärtnern. Diese werden erwähnt in einer ermländischen Urkunde von 1305[2]). Zwei preußischen Freien wurde ein Dienstgut zu kulmischem Recht verschrieben und zugleich erhielten sie das Recht, die Habe ihrer Gärtner, die ohne Erben stürben, selbst in Besitz zu nehmen. Das ist ein Charakteristikum, aus dem man deutlich erkennt, daß jene Gärtner unfreie Preußen waren[3]). In zahlreichen Urkunden werden die Gärtner in Verbindung mit Dienstgütern und Vorwerken genannt. Im Jahre 1346 verlieh der Orden das bisherige Domänenvorwerk Pywnitz (in der Komturei Birgelau), das 18 Hufen groß war, als Dienstgut; zugleich wurden dem alten Besitzer sechs Gärtner „in seinem Hof verliehen“[4]): offenbar unfreie Polen oder Preußen. Die Gärtner sind das Korrelat zur Gutswirtschaft. „Vorwerksgärtner, die auf dem Hubenschlage ihres Herrn sitzen“, werden bei dem Schoß von 1419 erwähnt[5]). Auch die Freien, die keine Gerichtsbarkeit besaßen, hatten unfreie Gärtner. Eine Verordnung des Hochmeisters von 1441 erwähnt die Gärtner der Ehrbarleute *und der Freien*, die sie auf ihren Gütern oder vor ihren Höfen haben[6]).

Über die Bewirtschaftung dieser Vorwerke berichten die Quellen äußerst wenig. Daß die Dreifelderwilderwirtschaft herrschte, dürfte man a priori annehmen; bei einem Vorwerk des Kulmer Domkapitels werden die drei Felder erwähnt und ihre Größenverhältnisse angegeben[7]). Bei dem Schoß von 1419 hören wir von Hofleuten: „der Hofmann auf

---

1) Meitzen Bd. VI, 138—146.
2) Cod. dipl. Warm. I, 230.
3) S. a. S. 94.
4) Märcker, Thorner Kreisgesch., Anhang Nr. 15, S. 625.
5) Ständeakten I, 338.
6) Ständeakten II, 361.
7) S. a. S. 84.

das Dritte, auf das Fünfte und um die Hälfte"[1]); es ist eine Anteilswirtschaft, wobei der Hofmann einen hohen Prozentsatz des Rohertrages erhält[2]).

Einige Nachrichten stehen uns über das Areal der Gutswirtschaften zu Gebote. Es kommen natürlich ebenso große Unterschiede vor, wie bei den Gütern selbst. Neben vielen kleinen Vorwerken gab es auch solche von recht erheblicher Ausdehnung; freilich darf man nicht annehmen, daß ihre gesamte Fläche gleichmäßig angebaut gewesen wäre. Wir stellen im folgenden einige Angaben über größere Gutswirtsschaften zusammen.

Im Jahre 1285 beschloß das Kulmer Domkapitel das Dorf Morczyn, dessen Besiedlung mit polnischen Bauern mißglückt war, unter anderweitiger Entschädigung der Polen in ein Vorwerk zu verwandeln; das Areal betrug 28 Husen[3]). — Ein anderes Vorwerk des Domkapitels war Belczyn oder Balaczyn. Dessen drei Felder umfaßten 23½, 24½ und 20 Husen. Das Vorwerk betrug also 68 Husen[4]).

Im Jahre 1346 verkaufte der Orden das Vorwerk Pywnitz mit 18 Husen[5]). In Wybcz existierte im Jahre 1425 ein Vorwerk von 18½ Husen[6]). Milschaw (Miliszewo) bestand im Jahre 1452 aus einem Vorwerk von 10 Husen und einem Bauerndorf von 23 Husen[7]).

Der Bischof von Pomesanien verlieh 1346 das Dorf Stangenwalde mit 60 Husen „und darüber 25 Husen, die wir zu unserm Vorwerk haben gesondert"[8]). Im Jahre 1401 überwies der Bischof dem Ritter Machwitz den Hof Schramme, ein Vorwerk von 12 Husen[9]). Im Jahre 1403 tauschte der Bischof ein Dorf und ein Vorwerk von 12 Husen gegen ein anderes Dorf und ein Vorwerk von 32 Husen um[10]).

In Ermland wird 1326 ein Teil des 30 Husen großen Vorwerks

---

1) Ständeakten I, 377.

2) Auf den argentinischen Großwirtschaften ist das System heute üblich; der Gutsverwalter bekommt die Hälfte des Rohertrages.

3) Wölky, Kulmer Urkundenbuch p. 62, 67, 69. — Wölky a. a. O. und Märcker, Thorner Kreisgeschichte 389, haben das Wort allodium, das eben Vorwerk bedeutet, irrtümlich als Allod im rechtlichen Sinne gedeutet.

4) Kulmer Urkundenbuch S. 425, Anm.

5) Märcker, Thorner Kreisgeschichte, S. 625 f.

6) Märcker a. a. O. S. 572.

7) Plehn, Ortsgeschichte des Strasburger Kreises, S. 80.

8) Pomesanisches Urkundenbuch S. 80.

9) Pomesanisches Urkundenbuch S. 169 f.

10) Pomesanisches Urkundenbuch S. 173 f.

Pluten zu einem Dorfe ausgetan [1]). Ein kleineres Vorwerk von 9 Hufen Land und 2 Morgen Wiesen wird 1434 erwähnt [2]); 1404 ein 9½ Hufen großes Vorwerk des ermländischen Domkapitels [3]). Der Bischof von Ermland verlieh 1384 sein 50 Hufen großes Vorwerk Bischdorf, um dort ein Dorf zu lozieren [4]). Im Jahre 1386 wurden 26 Hufen eines bischöflichen Vorwerks zur Gründung eines Dorfes angewiesen [5]). Im Jahre 1396 verkaufte der Bischof sein Vorwerk Swansberg mit 30 Hufen an die Stadt Heilsberg [6]). Ein Vorwerk von 17 Hufen 6 Morgen wird 1394 erwähnt [7]). Im Jahre 1406 übergab der Bischof 30 Hufen eines Vorwerks der Stadt Wartenberg [8]). Im Jahre 1410 verkaufte der Bischof von seinem Vorwerk Karwan, das 50 Hufen 25 Morgen umfaßte, 45 Hufen 25 Morgen an die Neustadt Braunsberg [9]).

Diese Beispiele, die sich vermehren ließen, genügen, um die Existenz großer Gutswirtsschaften im Mittelalter zu beweisen. Ein weiterer indirekter Beweis dafür ergibt sich aus der Getreidehandelspolitik des Ordens. Preußen führte im Mittelalter bekanntlich große Mengen von Getreide aus. Der größte Handelsherr war der Orden selbst. Seine Getreidehandelspolitik führte im 15. Jahrhundert zu beständigen Konflikten mit den Städten, hauptsächlich deshalb, weil er bei allgemeinen Ausfuhrverboten einzelnen Personen den Export erlaubte [10]). Das Interesse, das nicht nur die Städte, sondern auch die Ritterschaft an diesen Dingen nahmen, läßt darauf schließen, daß auch die Ehrbarleute und Freien Getreide für den Export gebaut haben. Dafür spricht auch die erwähnte Urkunde von 1287, in der sich der Besitzer eines Zinsgutes an der ermländischen Küste die Erlaubnis zur Getreideausfuhr gewähren ließ.

Ein zweiter indirekter Beweis für das Dasein von Großwirtschaften im Mittelalter ergibt sich aus den Arbeiterverhältnissen, und aus den politischen Maßregeln, mit denen der Orden im 15. Jahrhundert in diese Dinge eingriff. Im 15. Jahrhundert gab es in Preußen einen

---

1) Codex diplomaticus Warmiensis II, 381.
2) a. a. O. II, 40.
3) a. a. O. III, 391 f.
4) a. a. O. III, 91.
5) a. a. O. III, 164 f.
6) a. a. O. III, 283 ff.
7) a. a. O. III, 267.
8) a. a. O. III, 418.
9) a. a. O. III, 458 ff.
10) Naudé, Getreidehandelspolitik (Acta Borussica), Bd. I, 252—78.

offenbar zahlreichen Stand von freien Landarbeitern. Ihre Freiheit ergibt sich aus ihrer Freizügigkeit und aus dem Inhalte der Landesordnungen. Die ersten dieser Landesordnungen sind Lohntaxen, es sind die ältesten staatlichen Lohntaxen in Deutschland[1]). Lohntaxen aber werden nicht für unfreie Arbeiter eingeführt; deren Löhne würden nach dem Willen der Herren normiert worden sein. Aus den Lohntaxen entwickelten sich die Gesindeordnungen; auch diese haben die Freiheit des Gesindes zur Voraussetzung. Als freie Leute haben diese Leute vermutlich nach deutschem Recht gelebt. Ob sie auch überwiegend deutscher Herkunft gewesen sind, Nachkommen eingewanderter Bauern, die im Laufe der Generationen sozial herabgekommen waren, oder ob sie größtenteils von entlaufenen oder freigelassenen Preußen herstammten, wissen wir nicht.

Unter den Landarbeitern hat man drei Gruppen zu unterscheiden: das eigentliche Gesinde, die schon erwähnten Gärtner und Tagelöhner. Das Gesinde ist an sich nicht charakteristisch für den landwirtschaftlichen Großbetrieb. Gesinde braucht auch der größere Bauer; es gibt eine Lohntaxe, die allein für den ganz bäuerlichen Distrikt der drei Werder erlassen ist[2]). Erwähnt werden in diesen Lohntaxen: der Knecht, der sein Geschirr machen und mit der Sense hauen oder den Pflug anrichten kann; Pflughalter und Pflugtreiber; Weidehüter; eine vollwachsene Magd, eine mäßige Magd und eine Kindermagd[3]).

Die deutschen Gärtner — von den preußischen ist oben gehandelt worden — waren freie Leute und hatten kulmisches Besitzrecht, wenn auch die Bezeichnung: kölmischer Gärtner erst später vorkommt[4]). Sie durften von ihrem Garten fortziehen, wenn sie ihn in währende Hand gebracht und ihren Zins gezahlt hatten[5]). Die Freizügigkeit setzt persönliche Freiheit voraus. Diese Gärtner sind wohl dieselben, die auch als Erbgärtner[6]) bezeichnet werden; diesen werden die gemieteten Gärtner gegenübergestellt[7]), die vermutlich ihren Garten nicht zu Erbzinsrecht besaßen, sondern nur gepachtet hatten. — Auch Bauern hatten Gärtner. Die Landesordnung für die drei Werder sagt: „auch soll jedermann halten von 2 Huben einen Gärtner; und wenn er keinen hat, der thu die Arbeit selber[8])."

1) Kern, Beiträge zur Agrargeschichte Ostpreußens, S. 158 f. (Forschungen 1901.)

2) Ständeakten I, 106.

3) Vgl. Kern a. a. O.

4) Ständeakten V, 697, a. 1522.

5) Ständeakten I, 199, 628, 701; II, 222, 237.

6) Ständeakten I, 543, 586, 587.

7) Ständeakten I, 586.

8) Ständeakten I, 106. — Im Bauerndorf liegt der Garten auf dem Lande

Die dritte Klasse der Landarbeiter im 15. Jahrhundert sind die eigentlichen Tagelöhner. Das Schoßregister von 1419 erwähnt u. a. „das ledige Gesinde, das auf Tagelohn liegt"[1]). Sonst werden sie als Hausgenossen, d. h. Einlieger, namentlich aber als lose, ledige Leute bezeichnet. Anfangs des 15. Jahrhunderts sind diese Tagelöhner im wesentlichen „Austleute", d. h. Erntearbeiter. Der Grund zu ihrer Existenz liegt in den klimatischen Bedingungen des landwirtschaftlichen Betriebes. In Ost- und Westpreußen ist die Vegetationsperiode ziemlich kurz; die Erntearbeiten drängen sich auf wenige Wochen zusammen, denn das Getreide wird später reif und die Ernte muß eher beendet sein, weil man wegen des früh eintretenden Frostwetters weniger Zeit für die Winterbestellung hat. Um die Arbeit in der kurzen Zeit zu bewältigen, genügen nicht die Arbeitskräfte, mit denen die Wirtschaft den übrigen Teil des Jahres auskommt; zur Ernte müssen fremde Arbeiter angenommen werden. Fremde Drescher werden dagegen erst nach der Entvölkerung durch den dreizehnjährigen Krieg erwähnt[2]). Nicht nur die größeren Besitzer, sondern auch die Bauern brauchten Erntearbeiter; sie werden in der Lohntaxe für die drei Werder erwähnt[3]).

Eine Taxordnung für das Kulmerland setzt den Lohn der Erntearbeiter in der Weise fest, daß sie von dem Morgen 2 Skot 6 Pfennig oder 10 Scheffel Getreide von 10 ausgemessenen Morgen oder den Zehnten (die zehnte Garbe) erhalten sollten[4]). Die allgemeine Landesordnung von 1408 normiert den Lohn für den Morgen auf 2 Skot, 1½ Scheffel oder den Zehnten[5]). Diese Lohnsätze galten aber nur für die Saisonarbeiter. „Welche Gärtner oder sonst ledige Leute in der Austzeit oder wann man ihrer bedarf nicht arbeiten wollen um solchen Lohn, für den sie vorher gearbeitet haben, die sollen ihre Buße nicht wissen", heißt es in der erwähnten Taxordnung für das Kulmerland.

---

des Bauern, der den Gärtner angesetzt hat. Vgl. die Handfeste von Rußenau von 1414 (Pomes. Urkundenb. S. 186): An Dezem soll dem Pfarrer geben der Hufner zwei Scheffel Gerste von der Hufe; der Gärtner „von seiner Arbeit" zwei Hühner. „Wenn es aber geschieht, daß auf einem Garten kein Gärtner wohnt, so soll der Hufner, auf dessen Erbe der Garten liegt, nicht verbunden sein dem Pfarrer Hühner zu geben."

1) Toeppen, Ständeakten I, 338.

2) Thunert, Ständeakten Westpreußens, S. 384, a. 1474. — Die ostpreußische Landesordnung von 1494 (Toeppen, Ständeakten V, 417), die ebenfalls gemietete Drescher erwähnt, ist apokryph. S. u. S. 103.

3) Toeppen, Ständeakten I, 106.

4) Toeppen, Ständeakten I, 106, Nr. 74.

5) Toeppen, Ständeakten I, 117.

Die Lohntaxen verfolgen den Zweck, die obere Grenze des Lohns zu bestimmen; ihre Voraussetzung ist eine steigende Tendenz der Lohnsätze, und deren Voraussetzung ein zu geringes Angebot von Arbeitskräften. Gelegentlich wird dies auch ausgesprochen; so bekundet 1417 der Hochmeister, „daß viel Klage vor uns gekommen ist, als von ungewöhnlichem Lohne, das die Arbeitsleute im Lande nehmen“ [1]).

Aus der Zeit vor der Schlacht von Tannenberg kennen wir nur Lohntaxen; danach beginnen die Gesindeordnungen. Ihr Inhalt [2]) besteht in Strafbestimmungen gegen den, der höheren Lohn gibt oder nimmt, als die Lohntaxe vorschreibt; Regelung der Kontraktdauer und der Kündigungsfrist; dem Gesinde wird verboten, sich zugleich an mehreren Orten zu vermieten; es wird verordnet, unter welchen Umständen das Kontraktverhältnis vor der Zeit gelöst werden darf, zumal wenn der Knecht oder die Magd heiraten will; die Herrschaft soll dem Gesinde nicht außer dem Lohn noch Lein säen [3]).

Nach dem polnischen Kriege von 1409—11, infolge der Entvölkerung, verschärfte sich der Mangel an Arbeitern, auch an Gesinde. Die häufig wiederholten Einschärfungen der Lohntaxen zeigen, wie unwirksam sie waren. Im Jahre 1425 klagt der Komtur von Balga in einem Briefe an den Hochmeister: „Item so klagen alle Ehrbarleute, Freie und Bauern um Dienstboten, denen man großen Lohn muß geben; . . . als zu 9, 8, 7 und 6 Mark auf das Geringste, und die man dennoch nicht kann bekommen. Soll das zugehen, daß also die Dienstboten das Land zwingen, so wird das Land großlich verderbet [4]).“ Der Vogt von Dirschau schreibt 1444 dem Hochmeister, der Lohn der Dienstboten, Knechte 2c. stiege immer höher; „das kommt davon, daß die Leute von dem Lande in die Städte ziehen“ [5]).

In der Tat bestätigen die Ständeakten, daß die Landflucht im 15. Jahrhundert einen großen Umfang angenommen hat. Und mit ihr stieg der Arbeitsmangel auf dem Lande. Der Orden bemühte sich, dieser Kalamität zu steuern, ohne Erfolg zu haben. Schon 1412 verfügt die Landesordnung Heinrichs von Plauen: „Item soll man alles lose Volk aus den Städten und den Vorstädten treiben auf das Land, so es zum Auste kommt [6]).“ Diese Beschränkung auf die Erntezeit

1) Toeppen, Ständeakten I, 303.
2) Vgl. Kern, Beiträge zur Agrargeschichte Ostpreußens, S. 158 f.
3) Ständeakten III, 534, a. 1452. Kern setzt dies Verbot erst zu 1503 an.
4) Ständeakten I, 439.
5) Ständeakten I, 627.
6) Ständeakten I, 199.

findet sich in den späteren Landesordnungen nicht mehr. Die Landesordnung von 1420 gibt den Städten auf zu bestellen, „daß in ihren Städten und Vorstädten kein ledig Gesinde gehauset noch gehofet werde, die zu Diensten taugen; desgleichen man auf dem Lande auch bestellen soll“ [1]). In der Landesordnung von 1427 heißt es: „Item zu vermeiden viel Arges, sollen in Städten, Dörfern und Kretschmen (Krügen) leichtfertige lose Leute, die zur Arbeit oder zu Diensten taugen, nicht gehalten werden; würde sie jemand fürder hausen oder hegen, der soll sein in der Herrschaft Buße [2]).“ Die Buße dafür wird in der Landesordnung von 1444 auf 1/2 Mark festgesetzt; dem Denunzianten wird die Hälfte versprochen [3]). Dieselbe Landesordnung von 1444 verfügt folgendes gegen die Bettelei: „Wer von Arbeit sich zu ernähren vermag, der soll nicht betteln gehen; wird jemand dawider thun, der soll von der Herrschaft wegen solcher Unehrbarkeit mit harter Strafung gehalten werden; denn die Rechte wollen, daß man die eigen (leibeigen) machen soll“ [4]). Im folgenden Jahre wird verordnet: „Item lose Leute, Bettler und ‚Stabstreicher‘, Mann oder Weib, die sich von ihrer Arbeit möchten ernähren, sollen vor den Schlössern und in den Dörfern, Städten und Vorstädten nicht gehauset oder geheget werden [5]).“

Aus dem Jahre 1444 besitzen wir einige Propositionen aus dem Kulmerlande, die sich zu denselben Fragen äußern. Die Gebiete Birglau und Thorn bemerken: „Item so haben wir großes Gebrechen auf dem Lande an Arbeitern und Dienstboten; darum begehren wir, daß man allerlei lose Leute, die nicht Arbeit oder Hantierung haben, in den Städten nicht hege, sondern mit Fleiß austreibe [6]).“ Die Gebiete Schönsee, Leipe und Gollub fordern, „daß kein Vorstädter außerhalb einer jeglichen Stadt, groß oder klein, keinen Hausgenossen (Einlieger) bei sich behalten soll in seinem Hause, sondern der Wirt soll alleine bleiben in seinem Hause“ [7]). Die Stadt Graudenz schreibt: „Item daß kein Einwohner der Städte also wohl, als die Vorstädter halte Haus-

1) Ständeakten I, 359. Vgl. I, 343.

2) Ständeakten I, 471. Der Artikel ist wiederholt in der Landesordnung für die Niederlande von 1441. Ständeakten II, 363.

3) Ständeakten II, 619.

4) Ständeakten II, 622. — Eine Verordnung aus dem Ende des 14. Jahrhunderts hatte bestimmt, daß niemand außerhalb seines Kirchspiels „in Bettlers Weise wandern“ dürfe. Ständeakten I, 72.

5) Ständeakten II, 666.

6) Ständeakten II, 629.

7) Ständeakten II, 634.

genossen, die da mögen arbeiten. Item daß niemand Dienstboten länger soll herbergen denn 3 Tage[1])."

Man sieht, daß hier keine einseitigen Wünsche der Landbevölkerung vorlagen. Den kleinen Städten war diese Zuwanderung vom Lande nicht bequem[2]). Sie waren schon räumlich auf diesen Zuwachs der Bevölkerung nicht eingerichtet. Eine Steuerberechnung von 1433 erwähnt bereits Kellerwohnungen in den Städten: „Handwerker, die in Kellern oder in gemieteten Kammern wohnen . . item alle, die in Kellern wohnen und in Vorkellern[3])."

Es waren augenscheinlich die großen Städte, vor allem Danzig, der Hafenplatz, deren Interessen diese Abwanderung vom Lande entsprach. Auf der Tagfahrt zu Elbing im Jahre 1448 legte die Ritterschaft folgenden Artikel vor: „Item daß man weder in den Städten, noch in den Vorstädten, noch auf dem Lande keinerlei lose Leute und Buben, die sich mit ihrer Hand ernähren möchten und arbeiten können, und doch betteln laufen, nicht hege, hofe und hause, noch ihnen Almosen gäbe. Das soll man verkündigen in allen Städten und sonst an allen Enden. Wen man dann einen Monat nach der Verkündigung wird finden, den wird die oberste Herrschaft aufnehmen, zu Gefängnis setzen und dahin schicken, da er sich seiner Hände wird müssen ernähren[4])." Diesem Artikel stimmten die Städte, trotz des Zuredens des Hochmeisters, nicht zu, sondern gaben einige Wochen darauf folgende Antwort: „Das wäre ihnen schwer zu thun, denn manch armer Knecht hat nichts und kann auch nichts gewinnen, und muß von Not wegen betteln und sich sonst behelfen bis in das Frühjahr, daß er zu Arbeit kommen mag; und etliche Städte sind also geschickt, daß sie solche Leute müssen haben als in ihren Hopfen- und Weingärten, etliche zur Schiffahrt und in andern Geschäften, nachdem ein jedermann geschickt ist. Sollte man denn solche Leute vertreiben, das möchte den Städten zu großem Schaden kommen. Aber Spieler, Lotterer und solche Buben, wo die Städte die wissen, die wollen sie gerne vertreiben." Mit diesem Arbeitermaterial wäre der Landwirtschaft freilich kaum gedient gewesen. Der Hochmeister gab den Bescheid, es hätten ja auch nur die ausgewiesen werden sollen, die nicht arbeiten wollten, betteln gingen und unnütz seien[5]).

Der dreizehnjährige Krieg dezimierte die ohnedies dünne ländliche

1) Ständeakten II, 631.
2) Vgl. unten Kapitel IV.
3) Ständeakten I, 586.
4) Ständeakten III, 84.
5) Ständeakten III, 89 f.

Bevölkerung. Die Landwirtschaft griff, um ihren Arbeitsbedarf zu decken, zu einem anderen Mittel: sie bezog Erntearbeiter aus Polen. Ob dies auch schon früher geschehen ist, wissen wir nicht. Jedenfalls steht das fest, daß Ende des 15. Jahrhunderts polnische Wanderarbeiter regelmäßig zur Erntezeit nach Preußen — und nach Schlesien — zogen. Wir erfahren diese Tatsache aus dem polnischen Reichsgesetz von 1496, das diese Wanderungen verbot, und schon aus diesem Umstande müssen wir schließen, daß jene Wanderungen einen beträchtlichen Umfang angenommen hatten [1]).

Und dies Verbot blieb nicht auf dem Papier stehen: die Landbevölkerung in Polen wurde schollenpflichtig gemacht. Zwar finden wir noch im 18. Jahrhundert polnische Erntearbeiter in Ostpreußen [2]), aber regelmäßige jährliche Massenwanderungen waren durch die Leibeigenschaft der polnischen Landbevölkerung unmöglich gemacht oder doch sehr erschwert.

Die Folge war, daß man auch in Preußen allmählich dazu schritt, die Freizügigkeit der ländlichen Bevölkerung zu beschränken.

III.

Leibeigenschaft und Untertänigkeit.

1. Die preußischen Bauern und die Leibeigenschaft.

Zur Ordenszeit gab es, wie gezeigt, nebeneinander zwei grundverschiedene Klassen von Bauern: deutsche und preußische. Der Unterschied lag nicht allein in der Nationalität, sondern auch im Recht. Die preußischen Bauern waren unfreie Leute, ohne Besitzrecht an dem Boden, den sie bebauten; die deutschen dagegen waren persönlich frei, und ihr Besitzrecht war dasselbe Erbzinsrecht wie das der Ritter, der Freien und der Bürger in den Städten: das kulmische Recht.

Diese deutschen Bauern zu kulmischem Recht sind nicht zu verwechseln mit dem Stande der Kölmer. W. v. Brünneck, dem wir die Kenntnis der Geschichte des Grundeigentums in Preußen verdanken, hat gleichwohl diese beiden Klassen identifiziert. „Freie Bauern,“ sagt er,

1) Bandtkie, Jus Polonicum, 348 (Statuta Joh. Alberti 1496 § 23). Item quoniam quam plures laici et mulieres de terris Masoviae, et aliis terris regni Poloniae, Silesiam et Prussiam messis tempore se conferre consueverint, quo fit, ut in terris Poloniae laboratores et servitores haberi non possint faciliter, itaque statuimus . . . . .

2) Siehe unten Kapitel V.

„heißen in Preußen entweder Kölmer oder preußische Freie[1])." Die Ortsgeschichte lehrt aber, daß diese Identifizierung auf einem Irrtum beruht. Verfolgt man die Geschichte der einzelnen Ortschaften nach ihrer kommunalen Qualität von den Amtsrechnungen und Prästationstabellen des 18. Jahrhunderts rückwärts bis zu den Zins- und Dienstbüchern und den Gründungsprivilegien der Ordenszeit, so ergibt sich folgendes. Die kulmischen Bauerndörfer des Mittelalters sind — wo nicht durch eine neue Verleihung eine Änderung der Qualität eingetreten ist — im 18. Jahrhundert Dörfer mit Zins- und Scharwerksbauern. Die Güter der Kölmer dagegen und der preußischen Freien des 18. Jahrhunderts entsprechen den Gütern der deutschen und preußischen Freien der Ordenszeit. Ihre Besitzer waren kriegsdienstpflichtig, aber nicht zinspflichtig. Die Freiheit von Zins und Scharwerk unterschied sie von den deutschen Bauern; von der Ritterschaft unterschieden sie sich dadurch, daß sie keine Gerichtsbarkeit besaßen.

Brünnecks Irrtum beruht auf der Annahme, daß man überall, wo die Urkunden vom 15.—18. Jahrhundert von „Bauern" sprechen, darunter unfreie Bauern zu verstehen hätte[2]). Infolge dieser beiden falschen Voraussetzungen hat Brünneck eine Reihe von Urkunden, die von freien deutschen Bauern zu kulmischem Rechte handeln, auf die unfreien Bauern zu preußischem Rechte bezogen; und hierdurch sind mannigfache Mißverständnisse und Verwechslungen entstanden, so daß es einer neuen Untersuchung über Ursprung und Wesen der Leibeigenschaft und der davon gänzlich verschiedenen Untertänigkeit bedarf.

Das „preußische Recht", d. h. die Unfreiheit der preußischen Bevölkerung, geht zurück auf die Kämpfe des 13. Jahrhunderts. Der Friede, den der Orden 1249 mit den Eingeborenen schloß, gewährleistete diesen die persönliche Freiheit, wofern sie dem Orden und dem Christentum treu blieben; aber, heißt es weiter: quaecumque provincia

1) Brünneck, Leibeigenschaft in Ostpreußen (Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, German. Abt., Bd. VIII, S. 42[3]).

2) Brünneck folgt hier Haxthausen, Ländliche Verfassung in Ost- und Westpreußen (Königsberg 1839), S. 198. Zum Gegenbeweis nur ein paar Beispiele. Ständeakten, ed. Toeppen I, 342 (Ausschreiben eines Schosses a. 1419): gebuwer der Deutschen dorffer. — I, 547 (Schoßangelegenheit von 1431): Prusche und Deutsche gebuwer. — V, 386 (Landesordnung von 1482): wenn eyn gebawer, der czu kolmisschem rechte siczt. — In der Landesordnung von 1526 wird in dem Paragraphen „Von Unterhaltung der Pfarrer" der „colmisch paur auf Samlandt und Natangen" erwähnt. (Jacobson, Geschichte der Quellen des Kirchenrechts I 2, S. 9 [Urkundensammlung].) Brünnecks Irrtum ist auch in Kerns Beiträge zur Agrargeschichte Ostpreußens übergegangen.

vel cetero apostaverit, predictam perdat libertatem. Der Aufstand brach von neuem aus, und als er nach jahrzehntelangem Kampfe niedergeworfen war, hielt sich der Orden an jene Bestimmung des Friedens von 1249. Wer treu geblieben war, wurde jetzt ein preußischer Freier; einzelne Personen wurden sogar mit deutschem (kulmischem) Rechte begabt; die große Masse der preußischen Bevölkerung aber wurde unfrei.

An diesem Zustande der Unfreiheit hat sich, soweit wir sehen können, vom 13. Jahrhundert bis zur Zeit der Bauernbefreiung nichts von Belang geändert. Eins ihrer wesentlichsten Merkmale war die Gebundenheit an die Scholle. Das Recht der Freizügigkeit fehlte den unfreien Preußen gänzlich. Zwar verweist Brünneck[1]) auf die Landesordnungen des 15. Jahrhunderts, die den Bauern erlaubten, ihren Hof zu verlassen, wenn sie ihn in währende Hand gebracht hätten. Er bezieht diese Artikel der Landesordnungen, weil darin von „Bauern" die Rede ist, auf die unfreien Preußen und folgert, daß diese ein beschränktes Freizügigkeitsrecht besessen hätten. Allein jene Artikel der Landesordnungen handeln von *deutschen* Bauern[2]). Wo die *preußische* Bevölkerung Gegenstand der Gesetzgebung ist, da sprechen die Landesordnungen des 15. Jahrhunderts stets von den „Preußen". Und zwar zieht sich durch alle Landesordnungen dieser Zeit das Verbot, daß Preußen weder in Städten noch in deutschen Dörfern wohnen dürften; sie sollten kein Handwerk erlernen, nicht das Bürgerrecht erwerben, sich nicht unter die deutsche Bevölkerung mengen[3]). Hier wird also gerade das Gegenteil von dem ausgesprochen, was Brünneck behauptet: die Preußen haben kein Freizügigkeitsrecht besessen. Und wenn Brünneck weiter feststellt[4]), daß im 16. Jahrhundert die preußische Bevölkerung wiederum der Freizügigkeit entbehrte, so erhellt, daß ihr Rechtszustand seit dem Ende des 13. Jahrhunderts keiner Veränderung unterworfen worden ist.

Ebensowenig können wir eine Entwicklung in dem Erbrechte der Preußen entdecken. Der unfreie Preuße war fähig Vermögen zu erwerben. Ihr Privateigentum vererbten sie auf ihre Frauen, Kinder und Verwandte. Waren aber keine Erben vorhanden, so fiel der Nachlaß

---

1) Brünneck a. a. O. S. 44 f. Er folgt auch hier Harthausen a. a. O. S. 211.

2) Siehe unten.

3) Vgl. die Landesordnungen von 1417, 1418, 1420, 1452, 1494. Ständeakten (ed. Toeppen) I, 309, 317, 358; III, 533; V, 413.

4) Brünneck a. a. O. S. 45 f.

an die Landesherrschaft, auch wenn der Erblasser der Hörige eines privaten Grundherrn gewesen war. Doch hier und da verzichtete der Orden durch besonderes Privileg auf die Hinterlassenschaft erblos verstorbener Unfreier zugunsten des Grundherrn[1]). Im 15. Jahrhundert aber, sagt Brünneck, wurde die Vermögensfähigkeit der Preußen beschränkt, indem die Grundherren, das Sinken der Macht des Ordens mißbrauchend, anfingen sich der Hinterlassenschaft ihrer Leibeignen zu bemächtigen, ohne zu fragen, ob nicht etwa Erben vorhanden wären[2]). Allein die eine Urkunde, die Brünneck anführt, beweist nichts für seine Ansicht. Es ist ein Schreiben des Komturs von Balga an den Hochmeister, vom Jahre 1425. Der Komtur bittet, „uns zu unterrichten, wie wirs mit der Ehrbarleute Bauern, wenn die versterben, sollen halten, namentlich wenn die Ehrbarleute sich würden zuziehen ihr Gut und was sie hinter sich haben gelassen"[3]). Davon daß die Grundherren die Rechte der Erben zu verkürzen gesucht hätten, sagt die Urkunde kein Wort. Dies darf man um so weniger aus dem Briefe herauslesen wollen, als es sich nach Brünneck um eine Neuerung gehandelt haben soll. Der Komtur erwähnt die Sache so kurz, daß man annehmen muß, sie sei dem Hochmeister nicht fremd gewesen. Daß der Nachlaß erblos verstorbener Preußen an die Landesherrschaft fiel, war in der Tat eine bekannte Rechtseinrichtung; es hatte wie bemerkt stets eines besonderen Privilegs bedurft, um ihn privaten Grundherren zuzuweisen. Die Frage, die der Komtur dem Hochmeister vorlegte, lautete also nicht, ob der Grundherr oder die Hinterbliebenen, sondern: ob der Grundherr oder die Landesherrschaft das Anrecht auf den Nachlaß hätten; natürliche Erben waren eben nicht vorhanden. — Noch eine zweite Urkunde aus den Ständeakten ist hier heranzuziehen. Im Jahre 1441 verordnete der Hochmeister: „wenn die Gärtner der Ehrbarleute und der Freien, die sie auf ihren Gütern oder vor ihren Höfen haben, versterben, so soll sich die Herrschaft derselben Güter der Gärtner nicht unterwinden[4])." Auch hier wird vorausgesetzt, daß keine natürlichen Erben vorhanden wären; nicht das Recht der natürlichen Erben, sondern das Recht der Landesherrschaft auf den Nachlaß wird wahrgenommen.

Nicht als eine Wiederherstellung, sondern lediglich als eine Bestätigung alten Rechts ist demnach die Bestimmung der Landesordnung von 1540 über das Erbrecht der preußischen Bauern aufzufassen: wenn

1) Brünneck S. 42.
2) Brünneck a. a. O. S. 42.
3) Ständeakten I, 440.
4) Ständeakten II, 361.

ein preußischer Bauer stirbt, so fällt seine nachgelassene fahrende Habe (über das, was zur Besetzung des Erbes vonnöten ist) an sein Weib, seine Kinder oder nächsten Freunde[1]). Auch die späteren Landesordnungen und das ostpreußische Provinzialrecht haben diese Bestimmung übernommen.

Eine andere Beschränkung der Vermögensfähigkeit der Preußen erblickt Brünneck in den Verträgen und Verordnungen über die Behandlung entlaufener Bauern. Damit werden wir uns zu beschäftigen haben, wenn wir die Rechtsverhältnisse der deutschen Bauern behandeln.

Der unfreie Preuße konnte also Eigentum erwerben. Worin bestand aber sein Eigentum? Der deutsche Bauer hatte ein gutes erbliches Besitzrecht; er durfte seinen Hof, wenn auch nur mit Konsens seines Herrn, verkaufen. Der preußische Bauer hätte seinen Hof schon deshalb nicht verkaufen können, weil er nicht freizügig war. Aber er hatte auch kein Besitz-, sondern nur ein Nutzungsrecht an dem Hof; wäre er freizügig gewesen, so hätte er den Hof wohl verlassen, aber ihn nicht verkaufen können. Und nicht nur der Hof, sondern auch der Besatz (Inventar) gehörte dem Herrn. Die erwähnte Landesordnung von 1540 sagte über das Erbrecht des Preußen: seine nachgelassene Habe über das, was zur Besetzung des Erbes vonnöten ist, solle an seine natürlichen Erben fallen. Der Besatz des Hofes also gehörte dem Herrn; nur was der Bauer außerdem an fahrender Habe besaß, war sein persönliches Eigentum.

Dem Grundherrn gehörte also der Bauerhof, das Inventar — und der Bauer selbst. Diese verschiedenen Besitzobjekte standen nicht in unlöslicher Beziehung zueinander. Waren doch nicht alle unfreien Preußen bäuerliche Wirte. Ein gewisser Teil diente ihren Herren als Gärtner, Hofleute, Knechte, Mägde, Hirten, Waldwärter, Schützen, Köche rc. Diese standen ohnehin in keiner Verbindung mit dem Grund und Boden; sie waren nicht an den Boden, sondern an die Person des Herrn gebunden. Auch konnte der Herr die Bauern, die kein erbliches Nutzungsrecht hatten, von ihrem Hof entfernen und zu Gärtnern oder Pflugknechten machen. Sie waren ein selbständiges Vermögensobjekt ihres Herrn[2]). „Es fehlte an gesetzlichen Vorschriften, welche dem Herrn die einseitig von ihm vorzunehmende Trennung seiner Leibeigenen von den

1) Brünneck S. 43.
2) Brünneck S. 55 ff.

Gütern, auf denen sie sich befanden, verwehrt hätten[1]." Es war demnach nichts als die Konsequenz dieser Rechtslage, wenn Sahme in seiner „Gründlichen Einleitung zur Preußischen Rechtsgelahrtheit" den Grundsatz ausspricht, daß die preußischen Untertanen von ihren Herren beliebig verkauft, vertauscht und verpfändet werden könnten[2].

Und dieser Grundsatz blieb nicht ganz auf die gelehrte Theorie beschränkt. Im Jahre 1640 vertauschten Johann Kasimir zu Eylenburg und Albrecht von Rautter ihre Güter Mehleden und Bloskeim. In dem Vertrage wurde ausgemacht, daß ein Bauer samt dem Besatz in Mehleden bleiben, die beiden andern und der Schulz aber mit ihren Kindern, dem Besatz und ihrem eignen Vermögen ihrer Herrschaft nach Bloskeim folgen sollten; die Bloskeimer Bauern dagegen siedelten nach Mehleden über[3]. Ein paar andere Beispiele führt Kern an. Im Jahre 1740 annonzierte ein bankrotter Gutsbesitzer v. Foller, der gar keinen Grundbesitz mehr hatte, im „Königsberger Intelligenzwerk", daß er ein paar Untertanen zu verkaufen habe, nämlich einen Koch, sein Weib, ihre zwei Töchter und einen Förster. Die Regierung zu Königsberg sah sich nicht in der Lage, den Rechtsgrundsatz dieses Handels anzufechten, sondern behandelte nur die öffentliche Anzeige als eine Art groben Unfugs[4].

Die unfreien Preußen befanden sich demnach tatsächlich in dem Zustande der Leibeigenschaft; nur muß man mit diesem Begriffe die Vermögensfähigkeit verbinden. Das Wort Leibeigenschaft war allerdings in Preußen vor dem 17. Jahrhundert nicht gebräuchlich[5].

Einen vergeblichen Versuch, die Leibeigenschaft aufzuheben, hat Herzog Albrecht gemacht. Im Jahre 1550 wurde eine Kommission zur Beratung einer neuen Landesordnung eingesetzt. Diese reichte dem Herzog ein „Bedenken" ein, worin sie die gänzliche Aufhebung der Leibeigenschaft als eine dem Herzog und dem Adel rühmliche und dem Lande nützliche Maßregel vorschlug. „Die Hufen würden besser besetzt bleiben, fleißiger bewirtschaftet werden, wenn sie den Händen freier Leute anvertraut würden. Zinse und Scharwerk würden darum noch keinen Abbruch erleiden[6]." Zur Ausführung dieses Gedankens kam es nicht. Zwar wurde in dem Testament Herzog Albrechts die Aufhebung der Leibeigenschaft ausgesprochen. Die Absicht des Fürsten war vornehmlich,

1) Brünneck S. 56.
2) Sahme (1741) S. 29.
3) Diplomatarium Ileburgense, ed. Mülverstedt II, 274.
4) Kern, Beiträge 163 f.
5) Siehe unten S. 118.
6) Brünneck, Leibeigenschaft, S. 51.

daß junge Preußen zu Predigern herangebildet würden, damit sie unter ihren Volksgenossen die Reformation förderten. Das Testament verordnete, daß alle Preußen „des leiblichen knechtischen Eigentums" befreit werden und sich ihrer freien Geburt wie die Kölmer getrösten sollten. Wer sich dem Studium widmete, sollte mit seiner Person und Gütern befreit sein, die übrigen nur die persönliche Freiheit erhalten [1]). Das Testament war unter dem Einflusse der Stände zustande gekommen; der König von Polen bestätigte es [2]). Es wurde wie ein Staatsgrundgesetz in die von den Ständen veröffentlichte Sammlung der „Privilegia des Herzogtums Preußen" aufgenommen. Gleichwohl erlangte nur der Satz Gesetzeskraft, daß diejenigen Preußen frei sein sollten, die sich dem Studium widmeten. Dieser Satz war in die Kirchenordnung von 1568 übernommen worden [3]) und wurde auch von den Juristen des 18. Jahrhunderts anerkannt [4]). Im übrigen blieb die Leibeigenschaft bestehen. Nicht nur der Adel, sondern auch die herzoglichen Domänenämter hielten an dem bisherigen Zustande fest. Nur die Städte, deren Grundbesitz freilich nicht beträchtlich war, und auf deren Gebiete schwerlich viele preußische Dörfer lagen, machten sich den Grundsatz der vollständigen Aufhebung der Leibeigenschaft zu eigen [5]) und haben ihn mit Entschiedenheit dem Adel gegenüber vertreten [6]).

2. Die deutschen Bauern und die Erbuntertänigkeit.

Während die rechtliche Lage der preußischen Bauern seit dem Ende des 13. Jahrhunderts im wesentlichen dieselbe blieb, vollzog sich eine einschneidende Veränderung in den rechtlichen Verhältnissen der deutschen Bauern. Der deutsche Bauer, der seinen Hof zu kulmischem Erbzinsrecht besaß, wurde erbuntertänig gemacht.

Unter der Untertänigkeit versteht man eine Beschränkung der Freiheit in folgenden Punkten. Der Bauer ist an die Scholle gebunden, ihm fehlt die Freizügigkeit. Und nicht der Bauer allein als Bewirtschafter des Hofs, dessen Obereigentümer der Grundherr ist, sondern auch

1) Brünneck S. 51 f.

2) Toeppen, Die preußischen Landtage. Programm des Gymnasiums Hohenstein 1855, S. 29.

3) Altpreuß. Kirchenbuch (Königsberg 1861) S. 133: „Von Tokken".

4) Sahme, Einleitung zur preußischen Rechtsgelahrtheit, S. 29. Auch die Verordnung vom 8. November 1773 nimmt darauf Bezug. Vgl. Kern, Beiträge, S. 190.

5) Brünneck, Leibeigenschaft, S. 52 f.

6) Siehe unten S. 109 f.

seine Familie ist an die Scholle gebunden. Seine Söhne bedürfen der Erlaubnis des Herrn, wenn sie fortziehen wollen, etwa um sich einem städtischen Berufe zu widmen, die Töchter, wenn sie sich außerhalb der Herrschaft verheiraten wollen, und die Erlaubnis wird selten ohne Loskauf erteilt. Zugleich sind sie dem Gesindezwang unterworfen, sie müssen dem Herrn als Knechte, Mägde, Instleute ihr lebelang dienen.

Allein dieser erbuntertänige Bauer ist Eigentümer seines Hofs und Inventars; der Grundherr hat nur das Obereigentum am Grund und Boden. Das kulmische Besitzrecht des Bauern wird an sich durch die Erbuntertänigkeit in keiner Weise berührt. Auch war er selbst nicht, wie der Leibeigene, ein Besitzobjekt des Herrn.

Wann und auf welche Weise ist die Untertänigkeit entstanden? Im 15. Jahrhundert war die Freizügigkeit des deutschen Bauern nur an eine bestimmte Voraussetzung geknüpft. In den Landesordnungen jener Zeit kehrt die Bestimmung beständig wieder, daß der Bauer nur dann seinen Hof verlassen dürfe, wenn er ihn in währende Hand gebracht hätte. In der Kulmer Handfeste findet sich diese Beschränkung noch nicht. Wenn aber der Besitzer eines zu kulmischem Rechte verliehenen Guts mit Hintansetzung der übernommenen Verbindlichkeiten sich heimlich aus dem Staube macht, so wird das doch schon hier als rechtswidrig aufgefaßt. Er verwirkt in diesem Falle eine Buße von 30 Schilling, wenn er nach Ablauf von 18 Wochen nach dreimaliger vergeblicher Mahnung seine Verbindlichkeiten unerfüllt läßt; bei fortgesetztem Ungehorsam verdoppelt sich die Strafe von 6 zu 6 Wochen. Die Landesherrschaft darf dann sein Vermögen beschlagnahmen, darf das Gut aber nicht einziehen[1]).

Wenn nun das Recht der kulmischen Handfeste auch die Grundlage des Besitzrechts der deutschen Bauern geworden ist, so war es ursprünglich doch für die kriegsdienstpflichtigen Güter geschaffen worden. Als dann die Einwanderung deutscher Bauern begann, ist vermutlich gewohnheitsrechtlich jene Bestimmung eingeführt worden, daß für den Fall des Wegzugs ein Ersatzmann zu stellen wäre. Wann dies geschehen sein könnte, wissen wir nicht. Die erste Erwähnung finden wir in einer Urkunde von 1390, durch die den polnischen Bauern von Kostryn in der Komturei Nessau das kulmische Besitzrecht verliehen wurde, und zwar ohne daß das Dorf die deutsche Gerichtsverfassung erhielt: das Starostenamt blieb bestehen. Diese Urkunde sagt: „Wir wollen, daß keiner aus dem Dorfe vom Erbe möge ziehen, er habe denn

1) Brünneck, Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen. I. Die kölmischen Güter. S. 8, 20.

seinen Acker und seinen Hof mit einem andern Bauer besetzt, der dem Hause Nessau seinen Zins und seine Arbeit (Scharwerk) nach vorgeschriebenem Recht und alter Gewohnheit geben und thun möge . . .[1])" Daß diese Norm ursprünglich nur für die undeutschen Bauern gegolten und erst später auf die deutschen angewendet wäre, ist deshalb nicht anzunehmen, weil die polnischen und preußischen Bauern hörig, also überhaupt nicht freizügig waren. Im Widerspruch zu dem Geiste des kulmischen Rechts steht jene Bestimmung wohl nicht. Dem „erblichen und ewigen" Besitzrecht der Bauern — wie es in den Privilegien heißt — entspricht die Verpflichtung einer dauernden Zinszahlung an den Grundherrn; wie der Grundherr den Bauern nicht in seinem Besitze stören darf, so soll auch der Bauer nicht durch plötzlichen Wegzug die Zinszahlung unterbrechen, sondern muß einen Ersatzmann stellen, der in seine Verpflichtungen voll eintritt. Eine irgend erhebliche Beeinträchtigung der Freiheit des Bauern kann man darin kaum erblicken. Das Korrelat zu dieser Beschränkung der bäuerlichen Freizügigkeit ist doch, daß — ebenso wie nach der Kulmer Handfeste — der Grundherr ein solches verlassenes Bauerngut nicht eigenmächtig einziehen durfte. So bestimmte die Landesordnung von 1467, also unmittelbar nach Beendigung des polnischen Krieges: „die (Landes-)Herrschaft oder Jedermann sonst, der da wüste Hufen auf dem Lande hätte und nicht besetzen könnte (d. h. weil die Besitzer verschollen waren) — so soll man von beiden Teilen solche Erbe je eher wie besser, so als Recht ist, aufbieten lassen; so das geschehen ist, soll man solche wüste Hufen und Erbe denjenigen, die noch im Lande sind, noch ein halbes Jahr offen halten, und denjenigen, die außer Landes sind, ein ganzes Jahr; kommen sie dann nicht oder bringen sie sie sonst nicht in währende Hand, so mag sich dann die Herrschaft, unter denen die Erbe gelegen sind, unterwinden sie zu besetzen[2])."

Jener Artikel der Landesordnungen lautete[3]): „Wenn ein Bauer sein Erbe in währende Hand bringt zu rechter Zeit und zu Genüge, und bezahlt seinem Herrn, was er schuldig ist (d. h. an Zins)[4]), so mag er ziehen, wohin er will." Es wird also verlangt, daß er seinem Herrn

1) Märcker, Thorner Kreisgeschichte, Anhang Nr. 30, S. 635.

2) Ständeakten V, 241.

3) Landesordnungen von 1427, 1441, 1444, 1445. Ständeakten I, 473. II, 365, 621, 666.

4) Landesordnung 1445, Ständeakten II, 666: und em seynen czinss hat bezalet. — Brünneck, Leibeigenschaft, S. 45, scheint an das Loskaufsgeld eines unfreien Preußen zu denken.

rechtzeitig aufkündigt und einen Ersatzmann stellt, mit dem der Herr zufrieden ist; er bedarf zum Verkauf des Konsenses des Grundherrn. Zur Kontrolle forderten die Stände und bestimmten die Landesordnungen, daß der Herr dem Bauern einen Abschiedsschein ausstellen sollte, ohne den er weder von andern Grundherren noch von den Städten aufgenommen werden dürfte[1]). Wie aber, wenn der Grundherr, obwohl alle Verbindlichkeiten erfüllt waren, den Abschiedsschein verweigerte? Dann darf der Bauer klagen. Die Landesordnung von 1445 bestimmte: der Bauer „solle frei sein zu ziehen, wohin er will, und soll mit keiner Buße des Gerichts (der Grundherr war zugleich der Gerichtsherr) oder sonst verhindert werden; und würde ihm dann sein Herr nicht Briefe wollen geben, so soll er sich beklagen bei dem obersten (Gericht); und wenn die Wahrheit wird erkannt, da soll er ihm denselben Urlaubsbrief zu geben schuldig sein“[2]).

Auch die ostpreußischen Landesordnungen nach dem Frieden von 1466 vertreten dieselben Grundsätze. Die von 1478 hebt noch ausdrücklich die Freizügigkeit der Kinder der Bauern hervor: „wo ein Erbe von dem Vater oder einem Bruder besetzt ist, und der Brüder mehr sind, so mögen die andern ziehen, wohin sie wollen. Und ob sich einer wollte beweiben, das mag er tun unter derselben Herrschaft oder wo es ihm beliebet; wäre aber der Vater so schwach und könnte das Erbe (den Hof) nicht betreiben, und hätte einen Sohn, so soll derselbige Sohn das Erbe besetzen oder zur Genüge des Herrn, unter dem er gesessen ist, in währende Hand bringen[3]).“

Die Landesordnung von 1482 wiederholt das Recht des Bauern fortzuziehen. Und zwar heißt es hier ausdrücklich: „wenn ein Bauer, der zu kulmischem Recht sitzt, sein Erbe in währende Hand bringt“ ꝛc.; und der Artikel schließt: „mit den Preußen halte mans nach alter Gewohnheit“[4]), so daß also nicht der mindeste Zweifel obwalten kann, welcher von beiden Klassen von Bauern jene Artikel der Landesordnungen gegolten haben. —

War es verboten, daß Bauern ohne Abschiedsschein anderwärts angenommen wurden, so war es folgerichtig, ihre Auslieferung zu verlangen, zumal da man nicht das Recht hatte, ihre Höfe anderweit zu besetzen. Wenn unfreie Preußen flüchteten, so ergab sich das Recht, sie zurückzufordern, schon aus ihrem Hörigkeitsverhältnis. Das wurde denn

1) Zuerst a. 1412. Ständeakten I, 199.
2) Ständeakten II, 666.
3) Ständeakten V, 327.
4) Ständeakten V, 386.

auch in den Landesordnungen bestimmt, und zur Ergänzung schloß man Auslieferungsverträge mit dem Auslande. Einen solchen Artikel enthält der Thorner Friede von 1466. Eine Beschränkung der Freizügigkeit der deutschen Bauern — Brünneck denkt an Preußen[1]) — lag darin nicht: war der Bauer ausgeliefert, so konnte er seinen Hof wieder verlassen, sobald er ihn in währende Hand gebracht und den rückständigen Zins bezahlt hatte. Brünneck nimmt Anstoß daran, daß davon in dem Thorner Friedensinstrument nichts steht; es gehörte in der Tat nicht dort hinein, sondern in die Landesordnungen, und die von 1478 und 1482 enthalten, wie gesagt, diese Bestimmung. Auch schon in dem Frieden, der 1436 zwischen dem Orden und Polen geschlossen wurde, war die gegenseitige Auslieferung flüchtiger Bauern verabredet worden[2]); also zu einer Zeit, wo die Freizügigkeit der deutschen Bauern keinenfalls angezweifelt werden kann.

Wie sollte es aber bei der Auslieferung flüchtiger Bauern mit ihrer Habe gehalten werden? Die Landesordnung von 1445 sagte: nimmt jemand einen Bauern ohne Brief an, so soll er ihn wieder ausantworten *mit seinen Gütern* und dazu seinem eigentlichen Herrn den „versessenen Zins" zurückerstatten; was er dem Bauern etwa vorgeschossen hätte, soll er verloren haben[3]). Dasselbe war in dem erwähnten Frieden von 1436 ausgemacht worden, und auch nach einem Vertrage, den 1453 die Bischöfe von Kulm und Plock miteinander abschlossen, sollten flüchtige Bauern *mit ihrer gesamten Habe* (cum tota substantia) ausgeliefert werden[4]). In einem anderen Auslieferungsvertrage, der 1481 zwischen dem Adel des Kulmer und des Dobriner Landes zustande kam, und in dem ausdrücklich die Freizügigkeit zwischen beiden Landschaften gewährleistet wurde, setzte man eine Geldbuße für den Herrn fest, der die Auslieferung eines flüchtigen Bauern verweigerte; der Flüchtling selbst sollte mit einer vernünftigen, aber nicht übermäßigen Züchtigung bedacht werden. Über die Auslieferung des Vermögens der Bauern ist hier nichts stipuliert[5]).

Diese Verträge bezogen sich augenscheinlich sowohl auf freie als unfreie Bauern. Das Friedensinstrument von 1436 spricht u. a. von Krügern, der Vertrag von 1481 von Krügern und Schulzen; und diese

1) Brünneck, Leibeigenschaft 45.

2) Privilegia des Herzogtumbs Preußens (Braunsberg 1616) S. 9.

3) Ständeakten II, 666.

4) Urkundenbuch des Bistums Kulm p. 486.

5) Märcker, Thorner Kreisgeschichte, S. 665 f.

beiden Klassen waren wohl ausnahmslos mit kulmischem Rechte bewidmet.

Ein anderer Auslieferungsvertrag, den der Orden 1472 mit dem Fürsten von Masovien abschloß, enthielt folgende abweichende Bestimmung. Der Bauer sollte hiernach mit dem Vermögen ausgeliefert werden, das er aus der Heimat mit sich gebracht hatte. Was er dagegen auf seiner neuen Stelle etwa dazu erworben hätte, sollte er zurücklassen. Hätte er sein früheres Vermögen oder etwaige Vorschüsse seines zweiten Herrn aufgebraucht, so sollten beide Herren das einander nicht ersetzen dürfen[1]). Für das Inland stellte dann die Landesordnung von 1526 den Grundsatz auf, daß der flüchtige Bauer nicht nur mit seiner ganzen ursprünglichen Habe, sondern auch mit der Hälfte des dazu erworbenen Vermögens ausgeliefert werden sollte[2]).

Nun urteilt Brünneck von den beiden zuletzt erwähnten Urkunden von 1472 und 1526, — die andern scheint er nicht gekannt zu haben — sie setzten eine gänzliche Erwerbs- und Vermögensunfähigkeit der unfreien Leute voraus; denn er versteht auch hier unter Bauern nur die unfreien Preußen[3]). Für den Vertrag von 1472 trifft diese Annahme möglicherweise auch zu. Die übrigens auffällige Wendung: der Bauer, der sein ursprüngliches Vermögen in der Fremde verzehrt habe, solle dafür seinem Herrn „mit dem Halse antworten“, könnte man auf den Leibeigenen deuten. Und in den Teilen des 1466 verkleinerten Ordensstaates, die an Masovien grenzten, haben wohl wenig deutsche Bauern gesessen.

Was nun den Inhalt der beiden Urkunden betrifft, so stimmt die Verordnung, daß der Bauer seine ursprüngliche Habe bei seiner Auslieferung mitbekommt, mit den beiden Urkunden von 1436 und 1453 überein. Diese seine Habe ging aber offenbar nicht durch die Auslieferung in den Besitz seines alten Herrn über, sondern blieb das Eigentum des Bauern selbst. Hätte der ausgelieferte Bauer sie zurücklassen müssen, so wäre das nicht nur eine Ungerechtigkeit gegen ihn selbst gewesen, sondern auch gegen seinen rechtmäßigen Herrn, der dann einen vollständig verarmten Wirt zurückerhielt; auch wäre es geradezu eine Begünstigung dessen gewesen, der wider die Ordnung einen Mann ohne Abschiedsschein angenommen hätte. Auch die beiden Bestimmungen, daß der zweite

1) Baczko, Geschichte Preußens IV, Beilage VIII, S. 159 f. Brünneck, Leibeigenschaft, S. 48.

2) Brünneck a. a. O. S. 49.

3) Brünneck a. a. O. S. 48 f.

Herr seine etwaigen Vorschüsse verlieren, daß er andererseits aber dem rechtmäßigen Herrn nicht den etwaigen Verlust des ursprünglichen Vermögens des Bauern ersetzen sollte, daß er also den Bauern nicht mit einem neuen Vermögen auszustatten brauchte, leuchten ohne weiteres ein. Schwierig zu erklären bleibt demnach nur, weshalb der unrechtmäßige Herr das ganze oder halbe Vermögen, das der Bauer unter ihm erworben hatte, behalten durfte. Allein aus diesen ad hoc getroffenen Bestimmungen wird man nicht auf eine Beschränkung der Erwerbs- und Vermögensfähigkeit der Bauern schließen dürfen.

Eine ernstliche Beschränkung der Freiheit der Bauern sieht Brünneck, der hier wieder an die unfreien Preußen denkt, in der Landesordnung von 1494 [1]). Diese Landesordnung hat schon oft das Interesse der Kulturhistoriker erregt wegen der grausamen Strafen, die sie für entlaufene Bauern und Dienstboten vorschreibt. Der Herr, der seines entlaufenen Bauern habhaft wird, darf ihn hängen lassen. Wird ein flüchtiger Dienstbote eingebracht, so soll „man ihn bringen bis in die nächste Stadt; da soll ihn der Henker oder Stadtmaid an die Staupsäule mit dem Ohre mit einem Pfennigsnagel annageln, und ihm ein Messer in die Hand geben, bis er sich selber abschneidet“. Diese Landesordnung kann indes nicht für Ostpreußen erlassen sein. Denn der Eingangssatz schließt mit den Worten: „ . . . sall her dem woywoden dy gnannte bussze szeynn vorfallenn“. Woiwoden hat es in Ostpreußen nie gegeben. Ob es eine westpreußische Landesordnung gewesen ist? Es ist deshalb nicht wahrscheinlich, weil jene Bestimmungen in die westpreußische Landesordnung von 1529 (es ist mit unwesentlichen Veränderungen die ostpreußische Landesordnung von 1526) nicht aufgenommen sind. Die Frage nach der Echtheit der Urkunde ist um so schwerer zu beantworten, als die Abschrift, die Toeppen vorgelegen hat, verloren zu sein scheint. Sie befand sich in einem Folianten des Königsberger Staatsarchivs „Allerley Ordnung“, dieser Foliant war schon zu Toeppens Zeit aufgelöst [2]), und gegenwärtig sind die Blätter, die die Abschrift enthielten, nicht aufzufinden. Für die ostpreußische Geschichte muß man jedenfalls von der Benutzung dieser Urkunde absehen. —

Im Jahre 1517 beschäftigten sich die Stände auf der Tagfahrt zu Königsberg mit der Freizügigkeit der Bauern. Ganz im Gegensatz zu der Landesordnung von 1478, die das Wegzugsrecht der Bauern-

1) Ständeakten V, 417. Brünneck S. 46; er zitiert nach dem Abdruck bei Baczko IV, 72.

2) Mitteilung aus dem Königsberger Staatsarchiv.

kinder ausdrücklich hervorhob, äußert sich eine Bittschrift des Adels, namentlich von Natangen und Samland: „Wenn ein Bauer zwei oder drei Söhne habe, so behielte er nur einen bei sich, die andern verschicke er oder sie liefen nach ihrem eignen Willen in die Städte, um den Bürgern zu dienen oder ein Handwerk zu lernen; diese Bauernkinder, und ebenso entlaufene Bauern und Gesinde, die keinen Abschiedsschein besitzen, sollen von den Städten ausgeliefert werden[1])." Hier wird zum erstenmal verlangt, daß auch die Kinder der Bauern ohne Abschiedsschein nicht wegziehen dürften. Die drei Städte Königsberg betonten in ihrer Bittschrift das Recht des kölmischen Mannes, der sein Erbe in währende Hand gebracht, in die Städte zu ziehen und unangefochten dort zu wohnen[2]). Diesen zweiten Punkt bestätigte der letzte Hochmeister; eine Äußerung von ihm über die Forderung des Adels ist nicht bekannt.

Eine Landesordnung kam damals nicht zustande. Die erste Landesordnung in dem herzoglichen Preußen bezeichnet aber eine Wendung. Sie wurde im Jahre 1526 erlassen[3]), ein Jahr nach der Säkularisierung des Ordens und zugleich ein Jahr nach dem samländischen „Bauernaufruhr"[4]); 1529 wurde sie auch in Westpreußen eingeführt.

In der Landesordnung von 1526/29 ist von dem Wegzugsrecht der Bauern nicht mehr die Rede, sondern nur von dem Verbot, Bauern ohne Abschiedsschein anzunehmen[5]). Der Artikel lautet: „so ein Bauer, wasserlei Condition er sei, oder eines Bauern Sohn aus einer Herrschaft in die andere sich begäbe, so soll er von keinem Herrn oder Junker ohne schriftlichen Schein seines Abschieds angenommen werden."

Damit war die Freizügigkeit der Bauernsöhne beschränkt worden. Welches Interesse hatten die Grundherren an dieser Neuerung? Die Landesordnung von 1526 führte die Vormiete ein; es war die Vorstufe zum Gesindezwange. „Was von Knechten und Mägden um Lohn dienen, dieselben sollen ihrer Obrigkeit zuvor, ehe sie sich an fremde

1) Ständeakten V, 596.

2) Ständeakten V, 599.

3) Ständeakten V, 610.

4) Die Aufrührer waren überwiegend die preußischen Freien. Deutsche Bauern gab es im Samland nur wenig. Die ökonomischen Ursachen der Unruhen lagen in der Erhöhung des Scharwerks, womit gerade die Freien bedrückt wurden. Dazu kamen soziale Ideen wiklefsitischen Ursprungs, die die Reformation begleiteten. Voigt, Geschichte des Bauernaufruhrs in Preußen 1525. Neue Preuß. Prov.-Blätter 1847. — Immerhin ist der Aufruhr auf die Bauernpolitik des 16. Jahrhunderts wohl nicht ganz ohne Wirkung gewesen.

5) Ein Abdruck befindet sich in dem Anhang zum Jus Culmense correctum (Braunsberg 1711).

Orte in Dienst begeben, davon Meldung thun; und so die Obrigkeit ihr selbst zu dienen Behuf haben würde, und mit gebührlicher und ausgesetzter Ordnung der Besoldung und Löhne versehen will, sollen sie sich anderswohin in Dienst nicht wenden."

Also nur die, die um Lohn dienen wollten, wurden von dieser Vorschrift betroffen. Einem Bauernsohn, der in der Stadt ein Handwerk erlernen oder anderwärts ein Bauerngut übernehmen wollte, konnte der Grundherr formell wohl den Abschiedsbrief verweigern, aber er hatte kein Interesse daran ihn zurückzuhalten, da er kraft der Vormiete ihn nur dann für seinen Dienst gewinnen konnte, falls er überhaupt auf Lohnarbeit ausging.

Während wie gesagt die Landesordnung von 1526 das Abzugsrecht der Bauern nicht erwähnte, hat Herzog Albrecht 1550 die Stände daran erinnert. Wenn nur das Erbe mit Wissen der Herrschaft geziemend besetzt sei, so sollte dem Bauern ganz freistehen, sich zu setzen unter den Herzog selbst oder unter den Adel; gerade die „Eigenmachung der Bauern" triebe sie von ihrem Erbe[1]). Man erkennt aus dieser Mahnung die Tendenz des Adels, das Wegzugsrecht der Bauern zu beschneiden. Und er erreichte sein Ziel in der Landesordnung von 1577. Die Beschränkung der Freizügigkeit wurde jetzt auch auf die Bauerntöchter ausgedehnt. Dazu kam der Gesindezwang. „Weil aber unter den Bauern jeweilen befunden, daß mancher zwei, drei, auch wohl vier Söhne und so viel Töchter hat, aber davon keinen von sich thun will, daß er der Herrschaft dienen sollte, so er doch solche seine Kinder gern Fremden vermietet: wo nun solche Bauern, die mutwillig, überflüssig und ohne Not ihre Kinder daheim behielten, sie nicht wollten der Herrschaft, wenn sie derselben bedürfte, dienen lassen, oder aber ließen sie müßig gehen, im Bier liegen oder um Tagelohn arbeiten, oder liehe sie andern zur Arbeit, so soll der Herr Macht haben, da er einen Knecht oder Magd bedarf, einen von denselbigen übrigen in Dienst zu nehmen, und wo die Eltern sie mutwillig vorenthielten oder das Kind nicht dienen wollte, sowohl den Vater als das Kind zu strafen. Jedoch sollen hierin auch unsre Amtsleute und die vom Adel ihr Gewissen bedenken und mit Fleiß Acht haben, daß sie nicht den Leuten ihre Kinder nähmen, die sie ihres Alters oder Haushaltes halber selber bedürften und nicht entbehren können[2])."

Die Landesordnung von 1577 war in einer Zeit zustande gekommen,

---

1) Kern, Beiträge, S. 155.

2) Grube, Corpus constitutionum Prruthenicarum (1721). II, 56.

als die Stände auf der Höhe ihrer Macht standen; es war ein Sieg des Adels, der sich durch diese Rechtsänderung die notwendigen Arbeitskräfte sichern wollte, über die Städte, vor allem Königsberg, die ihrerseits fürchteten, daß die Beschränkung der Freizügigkeit die Zuwanderung von Arbeitern in die Städte verringern würde. Unzweifelhaft trägt also die Einführung des Gesindezwangs den Stempel der Klassenherrschaft des Adels.

Will man ihn aber historisch richtig beurteilen, so muß man seinen Zusammenhang mit der innern Politik des Ordens in Betracht ziehen. Sehr mit Recht bemerkt Kern, daß der Gesindezwang zum Teil eine Polizeimaßregel gegen den Müßiggang darstellt [1]). Schon die Landesordnungen des 15. Jahrhunderts sind voll von scharfen Bestimmungen gegen die „losen Leute und Müßiggänger" [2]). Jene Verordnungen waren, wie früher gezeigt worden, hervorgegangen aus einem objektiven volkswirtschaftlichen Bedürfnis, nämlich dem großen Mangel an Arbeitskräften in der Landwirtschaft, den die starke Landflucht hervorgerufen hatte. Der Wortlaut der Landesordnung von 1577 läßt das Motiv der Bekämpfung des Müßiggangs, der zumal zu einer Zeit empfindlichen Gesindemangels gesetzliche Maßregeln herausforderte, deutlich erkennen.

Mit den Vorstellungen des ökonomischen Liberalismus darf man an diese Dinge nicht herantreten. Es ist bemerkenswert, daß Anfang des 18. Jahrhunderts ein aufgeklärter Aristokrat wie der Graf Truchseß von Waldburg, der durch die Reform des Hufenschosses gerade die Bauern wirtschaftlich zu heben suchte, der den Dienstzwang auf drei Jahre beschränken wollte, zugleich doch auch die Kinder freier Leute dem Dienstzwange zu unterwerfen wünschte. Nach seiner Meinung sollte ferner kein Bauer mehr als drei Kinder zu Hause behalten dürfen, „da sonst das Dienstvolk nicht nur noch knapper wird, sondern auch die Eltern fast ausgefressen und arm gemacht werden" [3]). Als Parallele darf darauf hingewiesen werden, was der alte Tribukeit, der diese Dinge Ende des 18. Jahrhunderts selbst durchgemacht hatte, von der erziehlichen Wirkung des Scharwerks auf die Bauernkinder erzählt, die dadurch eine tüchtige landwirtschaftliche Schulung erhielten [4]).

Gleichwohl ist der Gesindezwangsdienst wohl bei weitem das Drückendste der ganzen Untertänigkeit gewesen. Für den Bauer selbst war die Schollenpflichtigkeit, falls er einen erträglichen Herrn hatte,

1) Kern, Beiträge, S. 184.

2) Siehe oben S. 88 ff.

3) Kern, Beiträge, S. 170, 200.

4) Tribukeits Chronik, herausgegeben von Horn. Insterburg 1894.

kein so schweres Los. Der Fall, daß ein freier Mann eine untertänige Stelle annahm und den Untertänigkeitseid leistete, ist in Ost- und Westpreußen keineswegs selten gewesen. Als Motiv wird gelegentlich die Heirat mit einer Untertanin angegeben; der Mann heiratete dann wohl in eine Bauernstelle hinein[1]). Von seinen Kindern aber konnte nur eins den Hof übernehmen; die übrigen waren zeitlebens zum Hofdienst verpflichtet. Aus den allerdings nicht zahlreichen Urkunden, die über Loskäufe bekannt sind, möchte man schließen, daß ein Vater eher daran gedacht hätte, seine Kinder loszukaufen als sich selbst.

Der Dienstzwang war in der Landesordnung von 1577 in ziemlich gelinder Form eingeführt worden. Nur eins von den „überflüssigen" Kindern des Bauern sollte die Herrschaft zum Hofdienst nehmen. Amtsleute und Adel sollten „ihr Gewissen bedenken". Aber außer den Regungen des Gewissens schützte nichts den Bauern vor einem Mißbrauch des Rechts. Ob er seine Kinder in der eignen Wirtschaft wirklich brauchte oder nicht, war schließlich dem Ermessen des Herrn überlassen, der seinen Bedarf an Arbeitskräften gedeckt haben wollte. Endlich war der Dienstzwang zeitlich unbeschränkt. Wäre er etwa auf drei Jahre, wie Graf Truchseß dachte, fixiert gewesen, so war der Zustand erträglicher. Allein er galt auf Lebensdauer, wenn der Untertan sich nicht loskaufte oder entfloh. Auch die Bauerntöchter, die nach der Landesordnung von 1526 sich unter eine fremde Herrschaft verheiraten durften, wofern es mit Einwilligung der Eltern geschah und das Gutsinventar durch ihre Aussteuer nicht geschmälert wurde, mußten sich nach der Gesindeordnung von 1633 mit dem Herrn über ein Loskaufsgeld einigen, wenn sie heiraten wollten[2]).

Noch das Testament Herzog Albrechts von 1567, das den unfreien Preußen den Genuß der „kölmischen Freiheit" sichern wollte, ging von der Voraussetzung aus, daß die deutschen Bauern freie Leute wären. Zehn Jahre später, durch die Landesordnung von 1577, war ihre Untertänigkeit besiegelt. Das ältere Wort „Untersasse" hatte nur die Bedeutung des Gerichtsstandes innerhalb der Grundherrschaft gehabt; an den neuen „Untertanen"[3]) hatte der Herr ganz andere Ansprüche gewonnen. Die Landesordnung von 1577 bedeutete einen völligen Bruch mit dem alten Recht.

---

1) Vgl. für Ostpreußen die Gesindeordnung von 1633; für Westpreußen die Kreisgeschichten.

2) Kern, Beiträge, S. 163. Vgl. auch S. 171.

3) Das Wort „Untertanen der Edelleute" kommt schon auf der Tagfahrt 1517 vor. Ständeakten V, 601.

Wenige Jahre später, auf dem Ständetage von 1582, kam es zur Erörterung der bäuerlichen Verhältnisse. Der Adel beschwerte sich, daß Bauernsöhne ohne Erlaubnis der Herrschaft in die Städte entliefen, um ein Handwerk oder eine andere Hantierung zu lernen. Die Städte entgegneten, nach den Handwerksrollen würde niemand zu einem Handwerk aufgenommen, der nicht Freibriefe von seiner Herrschaft habe oder der ein freier kölmischer Mann sei. Der Adel gab nicht zu, „daß die kölmischen Leute ihres Gefallens ohne Zulaß der Herrschaft in fremde Dienste oder zu Handwerken sich begeben wollten". Die Städte aber folgerten aus dem Testament Herzog Albrechts, das die Preußen befreit habe, daß die kölmischen Bauern selbstverständlich freie Leute wären. „Solches ist den Städten fremd zu hören gewesen, denn so lange sie gedenken und von ihren Alten reden und sagen hören, ist das Wort „kölmisch" allezeit für ein frei Wort gehalten; also wenn man gesaget: es ist ein kölmisch Mann, ist dahin verstanden, daß es ein ganz freier Mann, der seines Gefallens ohne gesuchten Urlaub seiner Herrschaft und ohne Ab- oder Loskaufung ziehen, und sich seines Gefallens, wohin er gewollt, begeben mögen, wie denn auch die von den Städten wohl wissen, daß mit den Leuten, so zu kölmischen Rechten sitzen, es also je und allewege gehalten worden, daß wenn das Erbe eines von den Kindern behält, die andern sich begeben mögen, wohin es ihnen gefallen; ja, was mehr ist, daß ein kölmischer Mann Macht gehabt habe, sein Gut zu verkaufen und selbst mit Kindern und allem zu ziehen, wohin es ihm gefällig." Der Adel erwiderte darauf, „daß die Städte die kölmischen Leute ganz und gar frei haben wollten .... Solches können die von der Herrschaft und die Landräte denen von den Städten nicht nachgeben noch gestatten, da es mit denselben weiter nicht gemeint, als daß sie ihre Güter andern verkaufen und eins das andre erben, sie aber sich samt ihren Kindern von ihrer Herrschaft ohne derselben Willen unter andre nicht begeben mögen". Der Markgraf Georg Friedrich, der damalige Regent des Herzogtums, überging in seiner Antwort auf das vereinigte Bedenken der Stände diesen Punkt ganz[1]).

Das kölmische Besitzrecht der Bauern erkannte demnach der Adel an, sowohl den erblichen Besitz, als die Fähigkeit, das Gut zu verkaufen. Nur bedurfte er zum Verkauf des Konsenses des Herrn, und falls der Bauer unter eine andere Herrschaft ziehen wollte, mußte er sich und die Seinen freikaufen.

1) Toeppen, Die preußischen Langtage während der Regentschaft des Markgrafen Georg Friedrich von Ansbach (Programm des Gymnasiums Hohenstein (1865), S. 38 f.

Die drei Städte Königsberg aber verharrten auch weiterhin auf dem Boden des historischen Rechts. Sie erkannten die Landesordnung von 1577 nicht an, so daß diese in einem wichtigen Teile, nämlich in der Auslieferung flüchtiger Untertanen, nie vollständig durchgeführt worden ist. Ebenso protestierte Königsberg gegen die Gesindeordnung von 1633, die die Bestimmungen über den Gesindezwangsdienst übernahm. Die Gesindeordnung wurde im Druck veröffentlicht, ohne daß die Städte ihre Zustimmung erteilt hätten. Königsberg ließ eine ausführliche „Resolution“ dagegen schreiben und veröffentlichte diese im Jahre 1640 samt den früheren Protesten[1]). Das Pamphlet ist interessant genug, um näher darauf einzugehen. Es richtet sich mit der größten Entschiedenheit gegen die Untertänigkeit der Bauern. Die Städte beklagen sich bitter, daß das Testament Herzog Albrechts über die Befreiung der Preußen nicht durchgeführt worden sei, daß nicht nur der Adel, sondern sogar die herzoglichen Ämter selbst den kölmischen Mann in die Unfreiheit herabdrückten. „Die Jurisdiktion und Pflege der Gerechtigkeit wird . . . . zu einem Eigentum, und die armen eingebornen Unterthanen auf dem Lande, ohne allen Unterschied, sie seien unter der hohen Herrschaft oder unter denen vom Adel geboren — da doch billig wo nicht durchs ganze Land, insonderheit in den Ämtern der alten löblichen hohen Herrschaft Testament gültig und die Unterthanen von aller Leibeigenschaft befreit sein sollten . . . . . ärger denn in wilde Bestien verwandelt. Denn ein Bär, Elen, Hirsch oder Hase, obs gleich auf eines Edelmanns Grund und Boden Junge zeugt, so sind doch die Jungen, ehe sie gefangen, nicht sein Eigentum, sondern mögen frei davon springen, sobald sie auf die Füße kommen und ihre Weide nach ihrer Art suchen, wo sie wollen: eines Bauern Sohn und Tochter aber, die ihren Müttern wohl so sauer als adlige Kinder geworden, die nicht weniger zu Gottes Ebenbild erschaffen und mit Christi Blut zu gleichem Erbteil der Seligkeit teuer erkauft, sollen aus dieser Ordnung einen gebundenen Fuß haben, ihren Junkern oft bei genauem Traktament und schlechtem Lohn, bei harter Arbeit und vielen Schlägen fortdienen, und um etwas zu

1) Abdruck etlicher Bedencken und Schrifften, so teils von wegen der Städte Königsberg, theils von wegen aller Städte deß Hertzogthumbs Preußen offentlich in Landtägen an die Stände, und sonsten an die Regierung übergeben sind. Belangende die newe im Hertzogthumb Preußen revidirte und gefaste Landes: Tax: und Gesindeordnungen: worinnen insondere auch von der Leibeigenschaft und Zustande der Bawren im Hertzogthumb Preußen gehandelt wird . . . Gedruckt im Jahr 1640. (Ein Exemplar befindet sich in der Königlichen Bibliothek zu Berlin.)

lernen, ihre Besserung zu suchen und von Gott mehres Glück zu erwarten, ohne Dero speziel Zulaß (welcher seltsam und selten zu erfolgen pflegt) anderswohin in Dienst sich nicht wenden; ja da sie gleich niemand außer der Zeit entlaufen, nichts gestohlen noch sich verschelmet, von allen, bei denen sie betreten werden, bei Strafe von 10 Mark der Oberherrschaft abzutragen, losgegeben und ausgefolget werden. Wem kommt diese Ordnung mehr zu Gute als denen, die solche zu ihrem eignen Nutzen gemacht haben? Denn wer hat dergleichen Unterthanen? Nicht die Bürger, noch weniger die Krüger, Freien und Bauern. Aber dadurch wird den Bürgern verschnitten das Gesinde, so sie zu ihrer Hauses- auch zu gemeiner Stadtarbeit vom Lande haben müssen. Die Bauern werden, geborne und ungeborne, die noch in lumbis patrum sind, in millesimam usque generationem, ja die Mägde und das weibliche Geschlecht auch, welches sonst an andern Orten, da schwerere Dienstbarkeiten sind, als in Pommern, Mecklenburg, Livland, Kurland und sonsten davon befreit ist, in äußerste Leibeigenschaft unverschuldeter Sachen gesetzt. Sollte Gott sich des nicht erbarmen und ein Einsehen haben? [1])."

Ganz richtig wird in dem Pamphlet zwischen kulmischen und preußischen Bauern unterschieden. Es sei eine ganz falsche Voraussetzung, „als wären alle Bauern im Herzogtum Preußen indifferenter, sie seien der Herrschaft oder des Adels, leibeigene Leute; und wird dannenhero die Unterthänigkeit (so bloß subjectionem jurisdictionalem in sich hält) und die Leibeigenschaft (so den statum libertatis personae aufhebt und servitutem, qua alterius proprietate et dominio privato quis subicitur, induciret) für ein Ding genommen, ganz perperam und wider die principia des Rechts".

Aus reiner idealer Menschenliebe hatten die drei Städte Königsberg freilich nicht Partei für die Bauern ergriffen. Der Streit um die Freiheit der Bauern war ein Streit um die notwendigen Arbeitskräfte. Die Gutsherren nahmen den Bauern die Freizügigkeit, um sich genügend Arbeiter zu sichern, und aus demselben Grunde wollten die Städte den alten Zustand der Freiheit erhalten. „Dadurch wird den Bürgern verschnitten das Gesinde", lautet eine bezeichnende Stelle in dem Pamphlet. Und recht bemerkenswert ist, daß die Städte in ihrer Resolution sich gegen das Gesinde noch weniger liberal zeigten als der Adel. Wenn das Gesinde den Dienst wechselte, so hatte es früher zwischen dem

1) Allerley Bedencken, S. 8 f.
2) Allerley Bedencken, S. 12 ff.

Ende des einen und dem Anfang des andern eine kurze Ferienzeit von 14 Tagen gehabt. Die Gesindeordnung von 1633 beschränkte diese „Martinsfeier“ auf eine Woche, weil in dieser Zeit „Tänze gehalten werden, wohin zusammengetragen und verzehret wird, was ein jeder seiner Herrschaft abgeknappt und gestohlen hat“. Die Städte aber gönnten dem Gesinde nicht einmal diese kurze Frist, „denn Üppigkeit, Gesäuf, Abspannung, des Gestohlenen Verzehrung ist in einer Stunde zugelassen ebenso schlimm als in 14 Tagen“. Das Gesinde sollte sofort aus dem einen Dienst in den andern treten[1]). Und wenn die Gesindeordnung den Dienstboten den Wirtshausbesuch an den Werktagen verbot, an den Sonntagen aber erlaubte, so erklärten das die Städte für eine ärgerliche Neuerung. Auf dem Lande könne dieser Brauch vielleicht vitandi majoris mali causa so bald nicht abgeschafft werden, in den Städten aber sollte er nicht aufkommen, „da ohnedies in der Wochen das Gesinde nicht so schwere Arbeit und ihr gut Essen und Trinken hat und man auch am Sonntag ihrer nicht entraten kann“[2]).

Obwohl die Untertänigkeit die persönliche Freiheit der deutschen Bauern in so empfindlicher Weise beschränkte, veränderte sie nichts an dem kölmischen Besitzrecht. Noch über ein Menschenalter werden die landesherrlichen Dörfer — über die adligen fehlt es an Quellen — danach unterschieden, ob sie kulmisches Recht hätten oder preußisches.

3. Zins- und Scharwerksbauern.

Der Unterschied zwischen den kulmischen und preußischen Bauern ist im 18. Jahrhundert ganz und gar verschwunden. Jetzt gibt es zwei andere Klassen: die Zins- und Scharwerksbauern. Die Bedeutung ergibt sich aus den Worten. Die Verpflichtung des Zinsbauern gegen den Grundherrn besteht wesentlich in einem höheren Geldzins, während er wenig und nur gemessenes oder auch gar kein Scharwerk zu leisten hat. Der Scharwerksbauer dagegen ist zu hohem, meist ungemessenem Scharwerk verpflichtet und entrichtet nur einen geringen oder gar keinen Geldzins; Naturalabgaben, wie Hühner, Gänse, Garn und dergleichen laufen nebenher.

Vom 13. bis zum 17. Jahrhundert werden die Bauern nach ihrem

1) Allerley Bedencken, S. 10.

2) Ebenda S. 11. — Die Regimentsräte leiteten wegen des „aufrührerischen“ Pamphlets einen Prozeß gegen die Städte Königsberg ein und befahlen es zu konfiszieren. Baczko, Geschichte Preußens, V, 146, 285. — Breysig, Urkunden u. Aktenstücke, I, 279, 285, 289.

Besitzrecht unterschieden; im 18. nach der Art ihrer Verpflichtungen gegen den Herrn. Die verminderte Bedeutung des Besitzrechts, die sich hierin ausdrückt, ist ein Symptom, wie sehr sich die Lage der deutschen Bauern verschlechtert hatte.

Mehrere Ursachen haben dazu beigetragen, den Unterschied zwischen deutschen und preußischen Bauern zu verwischen. Das Besitzrecht war Stammesrecht gewesen, hatte auf der Nationalität beruht. Nun war durch die energische kirchliche Arbeit der Reformationszeit die sprachliche Germanisierung sehr beschleunigt worden; um 1600 war die preußische Sprache ausgestorben und damit das sinnfälligste Kennzeichen des nationalen Unterschieds erloschen. Dann war die tiefe Kluft zwischen der Freiheit der deutschen und der Leibeigenschaft der preußischen Bauern zum guten Teil ausgefüllt worden, als jene untertänig gemacht wurden. Es war eine Nivellierung sehr zu Ungunsten des deutschen Elements. Eine weitere Nivellierung zugunsten des preußischen Elements bestand darin, daß die preußischen Dörfer die kommunale Selbstverwaltung, wie sie in den deutschen Gemeinden geübt wurde, erhielten. Im 17. Jahrhundert finden wir auch in den preußischen Dörfern das Schulzenamt. Denn von der Einführung der Untertänigkeit war die selbständige Gemeindeverwaltung nicht berührt worden. Die Dorfgerichte bestanden noch im 18. Jahrhundert, die Ämter der Schulzen und Ratmannen, das ganze alte sächsische Herkommen im Gerichtswesen erhielt sich ebenso wie die Flurverfassung. An diesem Gemeindeleben nahmen nun auch die Preußen Anteil. Schon lange waren sie wirtschaftlich germanisiert worden; nur im Samland blieb die altgewohnte Einfelderwirtschaft bestehen [1]).

Schließlich fiel auch die rechtliche Schranke. Das kulmische Recht der deutschen Bauern ging unter.

Der Unterschied zwischen Zins- und Scharwerksbauern knüpft an die älteren Verhältnisse an. Schon im Mittelalter ist für den deutschen Bauern charakteristisch, daß er einen nicht unerheblichen Geldzins von seinen Hufen entrichtete, während seine Leistung an Scharwerk (wenn sie überhaupt allgemein galt) nicht hoch und jedenfalls gemessen war. Der preußische Bauer dagegen entrichtete meist wohl keinen Geldzins, und neben seinem Naturalzins war er zum Scharwerksdienst, wahrscheinlich zu ungemessenem, verpflichtet. Nähere Angaben über einzelne Dörfer fehlen, weil die Preußen als unfreie Leute keine Handfesten erhielten. Von den Zinsdörfern spricht schon die Ordenskanzlei. Stets sind

1) Siehe unten Kapitel IV.

darunter deutsche Dörfer zu verstehen. Die preußischen Dörfer sind in den Zinsbüchern des Ordens häufig gar nicht aufgeführt, eben weil sie keinen Zins gaben; oft erfährt man von ihrer Existenz, obwohl es sich zweifellos um alte Ansiedlungen handelt, erst aus den Amtsrechnungen, die für Ostpreußen von dem 17. Jahrhundert an erhalten sind.

Im 17. Jahrhundert entrichten auch die preußischen Bauern in vielen Fällen einen Geldzins, der aber, entsprechend den größeren Scharwerksdiensten, niedriger ist als der der deutschen. Vergleicht man nun den Zins, den zu Anfang des 17. Jahrhunderts preußische Bauern, mit dem, den einige Jahrzehnte später in denselben Dörfern die Scharwerksbauern entrichteten, so zeigt sich häufig, daß sowohl der Geld- als auch der Naturalzins ganz unverändert geblieben ist. Man wird also wohl die Scharwerksbauern der späteren Zeit mit den alten preußischen Bauern identifizieren dürfen.

Dagegen ist der Zins der Zinsbauern oder, wie sie auch heißen, der Hochzinser, erheblich höher als der, den in denselben Dörfern früher kulmische Bauern entrichtet hatten. Im Mittelalter hatte deren Geldzins einen angemessenen Pachtschilling für den Hof dargestellt. Nach der Preisrevolution des 16. Jahrhunderts aber traf das Sinken des Geldwerts bei dem gleichbleibenden Zinse der Bauern den Grundherrn auf das empfindlichste. Auf dem ostpreußischen Ständetage von 1582 kam dies zur Sprache. Der erste Stand führte aus: „es sei anerkannt, daß jetzt dem Fürsten die Landesverteidigung, der Hofstaat, die Bestallungen, die Einkäufe für die Kleidung, Küche, Keller ꝛc., und jedem von Herrschaft und Adel die Ritterdienste, der eigne Unterhalt, das Gesindelohn ꝛc. vier-, fünf- auch sechsmal so viel kosteten als früher. Der Bauer erhalte jetzt für sein Getreide das vier-, fünf- und sechsfache und würde, wenn er nicht so viel auf Köstung, Kindelbier, Kleidung und Trinken verschwendete, besser leben können als mancher von höherem Stande. Es wäre also gut, wenn sowohl der Herzog als auch die von Herrschaft und Ritterschaft auf seine Erlaubnis mit jedem ihrer Untertanen wegen des Zinses und Scharwerks nach Gelegenheit des Ackers und anderer Umstände unterhandelten und sich mit denselben verglichen, wie sie es am besten könnten und gegen Gott und den Fürsten verantworten möchten. Es sei nicht zu präsumieren, daß einer so unbedächtigen und tyrannischen Gemüts sein werde, daß er seinen Untertanen mehr als sie tragen könnten auferlegen sollte, zumal da er dann befürchten müßte, daß sie ihm entliefen. Geschähe ihnen aber zu viel, so sollten sie klagen dürfen ..... Auch der zweite Stand fand eine leidliche Erhöhung des Bauernzinses nicht unbillig, da er früher bei den billigen Getreidepreisen gering

angeschlagen und die Münze nicht wenig geändert sei (noch bei Menschengedenken seien an jedem Taler fünf Groschen verloren); doch solle man auch der Bauern Wohlfahrt bedenken, und in den neuen Abmachungen von den Hauptleuten die Mäßigung getroffen werden, daß sie beiden Teilen leidlich seien" [1]).

Solche Abmachungen sind in der Tat getroffen worden, und der Zins wurde in vielen Fällen erhöht. Dafür wurde das Scharwerk, zu dem seit dem 16. Jahrhundert auch die kulmischen Bauern in erheblichem Umfange herangezogen waren, verringert. So hatten z. B. die Bauern in dem kulmischen Dorfe Kuppen (Amt Preuß. Mark) zur Ordenszeit 1½ Mark für die Hufe gezinst und daneben gescharwerkt. Nach dem Beschluß einer herzoglichen Kommission sollten sie in Zukunft 12 Mark von der Hufe geben und dafür vom Scharwerk frei sein. Da aber das Amt ihr Scharwerk für die Heuernte und die „Reisen" nach der Stadt nicht entbehren konnte, so kam man überein, daß sie 8 Mark zinsen und außerdem bei der Heuernte und den Getreidefuhren zur Mühle, bei Holzfuhren und dem Reparieren der Zäune im Felde helfen sollten [2]). Ähnlich wurden um die Mitte des 17. Jahrhunderts im Amt Preuß. Holland die Dörfer Hasselbusch, Judendorf, Copienen und Wicknaw, die früher für das Vorwerk Weeskenhof gescharwerkt hatten, auf hohen Zins gesetzt und leisteten Scharwerk fortan nur zur Heuernte und beim Mistfahren [3]).

Dergleichen Abmachungen finden sich in zahlreichen Urkunden vom Ende des 15. bis ins 18. Jahrhundert. Wurde an einigen Orten der Zins erhöht, so erniedrigte man ihn anderwärts, und zum Ausgleich wurde dafür das Scharwerk erhöht. Die Leistungen an Zins und Scharwerk ergänzen einander stets.

Die Erhöhung der Zinse betrifft aber nur die eine Seite der Sache. Weit folgenschwerer war, daß die deutschen Bauern ihres kulmischen Besitzrechtes verlustig gingen. Im 18. Jahrhundert ist das kulmische Recht das spezifische Besitzrecht der deutschen Freien, auf die sich nunmehr die Bezeichnung Kölmer beschränkt. In den Dörfern begegnen wir dem

---

1) Toeppen, Die preußischen Landtage während der Regentschaft des Markgrafen Georg Friedrich von Ansbach. Programm des Gymnasiums Hohenstein 1865, S. 37.

2) Amtsrechnungen von Pr. Mark 1601 (Königsberger Staatsarchiv).

3) Amtsrechnung von Pr. Holland 1654. — Die Amtsrechnungen enthalten eine Fülle derartiger Nachrichten. Vgl. auch Flanß, Das ehemalige Amt Marienwerder. Zeitschrift des histor. Vereins f. d. Reg.-Bez. Marienwerder. Heft 35.

kulmischen Recht nur noch bei den Freischulzen, Krügern und einem Teil der Müller (ein Teil von diesen saß zu Pachtrechten), sowie bei denjenigen Freien, deren Besitzungen innerhalb einer Dorfgemarkung im Gemenge mit den Bauernäckern lagen. Ebenso erhielt sich in Westpreußen das kulmische Recht bei den Freischulzen, Krügern und „Lehmännern“, wie hier die Freien in einer Dorfgemeinde genannt werden. Auch unter den adligen Grundherren haben diese Klassen das alte Besitzrecht gewahrt.

Wie hat sich diese Entwicklung vollzogen? Eine genaue Darstellung derselben kann hier nicht gegeben werden; sie setzte eine lokalgeschichtliche Untersuchung mindestens über einige ostpreußische Ämter voraus. Für Westpreußen scheint es gänzlich an Nachrichten zu fehlen. Über die ostpreußischen Privatbauern sind die Quellen ebenfalls außerordentlich dürftig. Dagegen enthalten die ostpreußischen Amtsrechnungen genügendes Material, um diese Entwicklung an den landesherrlichen Bauern studieren zu lassen. Im Anfange des 17. Jahrhunderts werden in den Amtsrechnungen kulmische und preußische Dörfer streng geschieden. Später wird das Besitzrecht nur noch in Abkürzungen („c. R.“ und „pr. R.“ = kulmisches und preußisches Recht) angedeutet. Nach den Schwedenkriegen wissen die Amtsrechnungen nur noch von Scharwerks- und Zinsbauern — beide durcheinander in deutschen und preußischen Dörfern — zu berichten, und nur bei den Schulzen wird angegeben, daß sie kulmisches oder preußisches Recht besäßen. Dies Nebeneinander von Zins- und Scharwerksbauern in ein und demselben Dorfe ist eine sehr bemerkenswerte Erscheinung. Von der Ordenszeit an bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts hatten das kulmische und das preußische Recht dörferweise geherrscht. Nicht der einzelne Bauer, sondern die ganze Gemeinde lebte nach kulmischem oder preußischem Recht; es haftete am Dorf, an den Höfen der gesamten Dorfschaft. Im Jahre 1441 verordnet der Hochmeister, daß wenn ein Preuße kulmischen Besitz hat, dieser nach kulmischem Recht vererbt wird[1]); es ist offenbar die Bestätigung alten Herkommens. Heiratet ein kölmischer Mann in einen preußischen Hof, so nimmt er, wie die Landesordnung von 1540 bestimmt, preußisches Recht an.

Indem die alte Einheitlichkeit des Rechts aufgehoben wurde, indem preußische Bauern auf wüste Hufen in einem kölmischen Dorfe gesetzt wurden und umgekehrt, mußte eine rechtliche Unklarheit und Unsicherheit entstehen. In dem Nebeneinander der beiden Besitzrechte an sich, solange sie dörferweise getrennt waren, hatte für die deutschen Bauern kein

1) Ständeakten II, 361.

Moment von Rechtsunsicherheit gelegen [1]); aber es trat ein, sobald Kölmer und Preußen in einem Dorfe zusammen wohnten. Wie wollte nun der einzelne dem Amtmann oder dem Grundherrn gegenüber den Nachweis führen, daß er seinen Hof zu kulmischem Rechte besäße? Welchen Zins und welche Dienste er seinem Herrn schuldig war, das stand durch Kontrakt und Gewohnheit fest; dafür stand ihm das Zeugnis der ganzen Dorfschaft zu gebote. Aber für sein kölmisches Besitzrecht hatte er keinen Beweis in Händen. Der Schulze dagegen war in der Lage, durch die Handfeste den Beweis zu führen. Die Handfesten der Ordenszeit waren häufig nur auf die Person des Schulzen ausgestellt, hatten häufig nur erwähnt, daß er selbst mit kulmischem Rechte bewidmet sei, obwohl es für das ganze Dorf galt. Aber auch da, wo die Handfeste auf das ganze Dorf lautete, mußte ihre Geltung aufhören, sobald preußische Bauern auf kulmische Hufen gesetzt wurden — ohne daß ihnen zugleich das kulmische Recht verliehen wurde. Der Schulz aber konnte durch das Zeugnis der Handfeste sein Besitzrecht wahren. Desgleichen der Krüger, der ebenfalls in der Handfeste erwähnt war; denn dem Schulzen war gemeinhin das Krugrecht verliehen worden. Müller und Freie, auch die westpreußischen Lehmänner, hatten ihre besonderen Privilegien. So erklärt es sich, daß diese Klassen Kölmer blieben. Ihr Besitzrecht wurde im ostpreußischen Landrecht von 1685 förmlich anerkannt [2]).

Hieraus ist ersichtlich, daß in Preußen die Rezeption des römischen Rechts auf die Entwicklung der bäuerlichen Rechtsverhältnisse keinen wesentlichen Einfluß gehabt hat, da sie dem guten Besitzrecht der Schulzen 2c. nicht abträglich gewesen ist.

An die Stelle des Gesamtprivilegs für das Dorf waren individuelle Verträge getreten. Zunächst wohl nur für die neuen Ansiedler, die auf wüste Hufen gesetzt wurden. Seit dem 15. Jahrhundert war eine sehr große Zahl von Hufen in den Dörfern unbesetzt. Nach einem Verzeichnis von 1679 betrugen sie in allen ostpreußischen Ämtern nicht weniger

---

1) Vgl. v. Below, Territorium und Stadt, S. 25.

2) Brünneck, Gesch. des Grundeigentums. Die kölmischen Güter, S. 125 u. 126 [1]). — Was die Bauern zu ehemals kulmischem Recht betrifft, so glaubt Brünneck, auch ihr Besitzrecht habe sich im 17. Jahrhundert in Eigentum verwandelt. Dies ist, wie oben gezeigt, ein Irrtum. Brünneck hat die spätere Entwicklung der später sogenannten „kölmischen" Dörfer, die aus der Zersplitterung von kriegsdienstpflichtigen kölmischen Gütern (ohne Gerichtsbarkeit) entstanden sind, vor Augen, und hält alles, was in den Urkunden „Bauer" heißt, für unfreie Preußen. Die kölm. Güter S. 113—127.

als 16 797 [1]). Die Kriege, wirtschaftliche Ungunst, die Landflucht, Epidemien hatten in vielen Dörfern Lücken gerissen; die Schwedenkriege hatten ganze Ortschaften entvölkert. Bei dem Mangel an Menschen wurden die wüsten Hufen besetzt, wie die Gelegenheit sich bot: wirtschaftlich kräftige Leute wurden auch in preußischen Dörfern als Hochzinser angesiedelt und Scharwerksbauern rückten an die Stelle von Kölmern. Die Auflösung der alten Dorfverfassung, die auf dem Stammesrechte beruhte, hat sich wohl nur allmählich, in einem längeren Zeitraum, vollzogen. Schon eine Spezifikation des Kopfgeldes von 1627 unterscheidet nur Zins- und Scharwerksbauern [2]). Vollendet aber ward diese Entwicklung, die zur Beseitigung des kulmischen Besitzrechts der deutschen Bauern führte, wohl erst durch die Verwüstungen der Schwedenkriege [3]).

Bezeichnend für diese Wandlung ist folgendes. In der Landesordnung von 1577 lautete der Artikel von der Erbschaft der preußischen Freien und Bauern: „Wenn ein kölmischer Mann sich in ein preußisches Gut beweibet und niedersetzet, soll er und seine Erben sich alter Gewohnheit nach des preußischen Rechtes halten." Dagegen soll ein Preuße, der „von seiner Herrschaft des Eigentums losgezehlet wird und mit Wissen, Willen und Zulaß seiner Herrschaft in das Kölmische sich setzen und begeben würde, sich auch der kölmischen Freiheit und Begnadigung zu getrösten und zu genießen haben" [4]). Dieser Artikel ging unverändert in das ostpreußische Landrecht von 1620 und in die Landesordnung von 1640 über. In dem Landrecht von 1685 ist aber eine Änderung vorgenommen worden. An den beiden ersten Stellen ist anstatt des Wortes „preußisch" das Wort „bäuerlich" getreten, so daß der Satz nun lautet: „Wenn ein kölmischer Mann sich in ein bäuerliches Gut beweibet, so soll er sich . . . . des bäuerlichen Rechtes halten" [5]). Dagegen blieb der zweite Satz unverändert: „Wenn ein Preuße von seiner Herrschaft seines Eigentums losgezehlet wird" 2c. Man sieht, hier ist der kölmische Mann nicht mehr dem Preußen,

1) Breysig, Urkunden und Aktenstücke, II, 877.

2) Baczko, Geschichte Preußens, V, 260.

3) Erwähnenswert ist, daß der Große Kurfürst verordnete, die wüsten Hufen zu kölmischen Rechten auszutun. Aber es meldeten sich nur ganz wenige Leute, obwohl die Verordnung von allen Kanzeln verkündet wurde. Als Grund gibt die Königsberger Regierung die Furcht vor außerordentlichen Auflagen an. Breysig, Urkunden und Aktenstücke, II, 523[1] a. 1667.

4) Grube, Corpus const. Pruth., II, 54.

5) Landrecht von 1620 und 1685 lib. 5, tit. 15, § 1.

sondern ganz allgemein dem Bauern gegenübergestellt: das ist der Kölmer des 18. Jahrhunderts, der ehemalige deutsche Freie. Einen kulmischen Bauern kennt das Landrecht von 1685 nicht mehr. Von derselben Anschauung gingen auch die Stände in dem Vereinigten Bedenken vom 17. März 1671 aus: „daß das kölmische Recht bei seiner Natur, Eigenschaft und Wesen gelassen und zu keinem Bauernrecht gemacht werde“ [1]). Dagegen war eine Erinnerung an das ehemalige preußische Recht in der Bedeutung von Unfreiheit noch geblieben. So antwortete die Königsberger Regierung 1724 dem König, als er befahl, die Leibeigenschaft in Preußen aufzuheben: das verhaßte Wort der Leibeigenschaft sei in Preußen nicht gebräuchlich; die Leute, die sich auf den Domänen und Privatgütern befänden, würden Erbuntertanen oder preußische Bauern genannt [2]).

Die Bezeichnung Leibeigenschaft kommt im 17. Jahrhundert allerdings vor. Das Testament Herzog Albrechts von 1565 hatte von dem „leiblichen Eigentum“ der Preußen gesprochen. Die Gesindeordnung von 1633 braucht das Wort Leibeigenschaft und ebenso das Königsberger Pamphlet [3]). Im Jahre 1672 forderte die Königsberger Regierung den Kurfürsten auf, zu erklären, daß keine Dienstboten, Leibeigene und bäuerliche Untertanen noch ihr zum Acker- und Scharwerk gehöriges Volk geworben werden sollten [4]). Endlich heißt es in dem Landtagsabschied von 1669: es sei ein Mandat wegen der flüchtigen Bauern aufgesetzt worden; „jedoch daß auch die Ritterschaft die Leute dergestalt traktiere, daß sie bleiben können und daß ihnen die provocationes und appellationes an das Hof- und Oberappellationsgericht, viel weniger ihre anderen Beschwerden immediate an S. Ch. D. zu bringen, durch Zwang und Bedräuung nicht genommen oder entzogen werden. Sollte aber wegen der Leibeigenen ein anderes in Rechten hergebracht sein, so wollen S. Ch. D. solchem hiermit nichts derogiret haben“ [5]). Im 18. Jahrhundert ist dann der Ausdruck Leibeigenschaft wieder außer Kurs geraten, er wurde verdrängt durch die „Erbuntertänigkeit“.

Als die Untertänigkeit durch die Landesordnung von 1577 eingeführt worden war, bestanden zwei Formen der Unfreiheit nebeneinander:

1) Baczko, Geschichte Preußens, V, 512 f. Brünneck, Geschichte des Grundeigentums. I. Die kölmischen Güter, S. 125.

2) Knapp, Bauernbefreiung, II, 28.

3) Grube II, 81. Allerley Bedencken S. 12 ff.

4) Breysig, Urkunden und Aktenstücke, II, 733.

5) a. a. O. II, 586.

die Untertänigkeit und die Leibeigenschaft. Sie entsprachen den beiden Klassen von Bauern: der kulmische Bauer war untertänig, der preußische leibeigen. Als nun der Unterschied des Besitzrechts verschwand, scheint sich auch der Unterschied jener beiden Formen der Unfreiheit verwischt zu haben. Man wird kaum sagen dürfen, daß jetzt der Zinsbauer untertänig, der Scharwerksbauer aber leibeigen gewesen sei. Die persönlichen Rechtsverhältnisse der Zins- und Scharwerksbauern sind niemals mit juristischer Schärfe gegeneinander bestimmt worden. Die Grenzen waren flüssig; es ist nicht unwahrscheinlich, daß in der Praxis ein wirtschaftlich untüchtiger Zinsbauer zum Scharwerksbauern herabsank, während andrerseits namentlich im 18. Jahrhundert viele Scharwerksbauern zu Hochzinsern emporstiegen. Nun hatte die Leibeigenschaft die Konsequenz, daß ein Leibeigner verkauft, vertauscht und verpfändet werden konnte. Welche Klasse von Bauern wurde hiervon betroffen? Freilich sind, soweit wir sehen, derartige Fälle wohl immer nur seltene Ausnahmen gewesen. Sie sind nicht als typisch zu betrachten, wenngleich es die Rechtslage der Bauern charakterisiert, daß sie überhaupt möglich waren. Hat man nun auch Hochzinser in solcher Weise verhandeln können? Positiv können wir die Frage nicht beantworten. Aber man möchte annehmen, daß die Hochzinser wenn nicht rechtlich, so doch durch ihre wirtschaftliche und soziale Lage vor derartigen Gefahren geschützt waren. In dem erwähnten Falle des Herrn von Foller hat es sich überhaupt nicht um Bauern, sondern um Gesinde gehandelt.

Durch die Verordnung vom 8. November 1773 wurde jene Konsequenz der Leibeigenschaft formell aufgehoben. Die Loslassung durfte danach nicht verweigert werden, „wenn eine Herrschaft sich beikommen ließe, einen Untertanen ohne das Gut, zu dem er gehörte, zu verkaufen oder zu verschenken“ [1]).

Welches Besitzrecht trat nun an die Stelle des kulmischen? Wie war das Besitzrecht der Hochzinser beschaffen, wie unterschied es sich von dem der Scharwerksbauern und von dem kulmischen Erbzinsrecht? Ohne Belang für den Unterschied von Zins- und Scharwerksbauern ist dabei, ob der Bauer eignen oder herrschaftlichen Besatz hatte. Man kann es nicht als Regel hinstellen, daß der Hochzinser stets eignen Besatz gehabt hätte. Der Konsistorialrat Bock berichtet in seiner wirtschaftlichen Naturgeschichte von Ost- und Westpreußen, daß der Hochzinser mit eignem Besatz kein Scharwerk zu leisten, der mit herrschaftlichem Besatz gewisse Scharwerksdienste, auch Postfuhren zu leisten pflegte, wenn er nicht aus-

1) Kern, Beiträge, S. 190 f.

drücklich durch seinen Kontrakt davon befreit wäre[1]). Selbst die Bauern, die persönlich freie Leute waren, hatten nicht immer eignen Besatz. In Sportehnen (Amt Liebstadt) gab es um 1717 drei besetzte Bauern, von denen nur einer ein Untertan, die beiden andern freie Leute waren[2]).

Wodurch sich das Besitzrecht des Zinsbauern von dem kulmischen Rechte unterschied, ist deutlich zu erkennen. Der kölmische Bauer war Eigentümer seines Hofs, konnte ihn, die Einwilligung des Herrn vorausgesetzt, verkaufen. Dieses Recht ruhte zwar gewissermaßen in der Epoche der Untertänigkeit, es konnte nur ausgeübt werden, wenn der Besitzer sich zugleich freikaufte; aber es ging nicht etwa durch Nichtgebrauch verloren. Die Freischulzen, die ebenfalls untertänig waren, sind im Besitz des kulmischen Rechts geblieben. Der Zinsbauer dagegen hat das Recht, den Hof zu verkaufen, offenbar nicht gehabt, er war nicht Eigentümer seines Hofs.

Die vorhandenen Quellen machen zwischen dem Besitzrecht des Zins- und Scharwerksbauern wenig Unterschied. Wenn ein Bericht, den die Königsberger Regierung am 14. Dezember 1716 nach Berlin schickte, allgemeine Geltung beanspruchen darf, so hätten beide Klassen von Bauern nur ein unerbliches, widerrufliches Nutzungsrecht besessen. Die Regierung schreibt: „Die Untertanen sitzen auf den Hufen nur wie ein Hofmann, dem man ein gewisses Inventarium an Haus, Vieh, Wagen und Hausgerät übergibt, das er komplet zu erhalten hat[3])." Offenbar saßen beide Klassen zu Laßbesitz. Als Friedrich der Große durch Kabinettsorder vom. 11. September 1784 in Ostpreußen Urbarien und „Grund- und Hofbriefe" für die Bauern einführen wollte, widersetzten sich Kammer und Adel, weil man dadurch eine „Transferirung dominii" fürchtete[4]). Ob im allgemeinen der Zinsbauer ein erblicher und der Scharwerksbauer ein unerblicher Lassit gewesen sei, ist bei dem gegenwärtigen Stande unserer Kenntnisse nicht zu entscheiden. In der Praxis

1) Bock V, 385. Die Angabe L. Krugs, daß der Hochzinser stets eignen Besatz gehabt hätte, ist danach zu berichtigen. Vgl. Kern, Beiträge, S. 237 ff.

2) Hufenschoßprotokolle. — Ein Edikt von 1722 nimmt darauf Bezug, daß ein besetzter Bauer allmählich das Eigentum an dem Besatz durch Abzahlung erwerben könnte. Leman, Westpr. Provinzialrecht, II, 5. — Den Zinsbauern in Damerau (Amt Fischhausen) gehörte der Besatz zum Teil zu eigen, zum Teil hatten sie ihn von der Herrschaft (Hufenschoßprotokolle).

3) Kern, Beiträge, S. 172.

4) Kern S. 193 f.

scheinen auch die Höfe der Scharwerksbauern vererbt worden zu sein[1]). Schon zur Ordenszeit scheint man bei den preußischen Bauern erbliches und unerbliches Nutzungsrecht unterschieden zu haben. Wohl die einzige Urkunde, die davon handelt, ist das samländische Fischerei- und Holzprivileg Heinrichs von Plauen von 1413. Dies unterscheidet 1. deutsche Leute, 2. (preußische) Freie, 3. „beerbete besessene gebuwer", 4. „unbeerbete" Leute und 5. Gärtner. Das Privileg galt nur für die preußischen Freien und für die besessenen beerbeten Bauern[2]).

Positive Angaben über das Besitzrecht der Zins- und Scharwerksbauern scheinen vor den Agrarreformen des 18. Jahrhunderts äußerst selten zu sein[3]). Die Frage nach dem Besitzrecht, ob es ein wirkliches Besitz- oder nur ein Nutzungsrecht, ob es erblich wäre oder nicht, stellte man eigentlich erst wieder, seitdem die Ideen der Bauernbefreiung sich ausbreiteten. Freilich darf man nicht a priori schließen, daß Unsicherheit des Besitz- und Erbrechts notwendig einen häufigen Besitzwechsel hervorriefe; in England sind im 18. und 19. Jahrhundert, bei einjährigen Pachtkontrakten, viele Farmen Generationen lang bei denselben Familien geblieben.

Der Unterschied zwischen Scharwerks- und Zinsbauern lag ganz wesentlich auf wirtschaftlichem Gebiet. Obwohl beider Besitzrecht prinzipiell so sehr ungleichartig nicht war, so erhoben sich die Hochzinser doch fast wie eine privilegierte Klasse über den Scharwerksbauern. In dieser Hinsicht fand das Verhältnis der kulmischen und preußischen Bauern seine Fortsetzung in dem von Zins- und Scharwerksbauern.

Was nun die wirtschaftliche Lage der Bauern betrifft, so war diese örtlich ungemein verschieden. Nur zur Illustration stellen wir die Leistungen von ein paar Zinsdörfern mit dem Inventar und Aussaat zusammen[4]). (Siehe S. 122.)

Diese Verhältnisse waren nun viel beweglicher geworden. Während die Verpflichtungen, wie sie durch die mittelalterlichen Handfesten zu kulmischem Rechte geregelt waren, für Jahrhunderte dauerten, schwankten jetzt die Bestimmungen der Kontrakte innerhalb weniger Jahrzehnte. Deshalb haben einzelne Beispiele aus dieser Zeit nur einen geringen typischen Wert. Nicht einmal die Zahl der Hufen, die der Bauer bewirtschaftete,

---

1) Boehme, Gutsherrlich-bäuerl. Verhältnisse in Ostpreußen 1770—1830 (Schmollers Forschungen XX, 3), S. 12.

2) Ständeakten I, 223 f.

3) Es ist charakteristisch, daß Boehme hierüber so wenig mitteilen kann.

4) Nach den Hufenschoßprotokollen. Weitere Beispiele bei Kern, S. 231 ff. Für Westpreußen vgl. die Kreisgeschichten.

Amt Bartenstein	Zahl der Bauern	Wie viel Hufen	Zins	Scharwerk	Pferde	Ochsen	Kühe	Schafe	Schweine	Ausſaat in Scheffeln							
										Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Lein	Bohnen	Buchweizen	Sommerroggen
Groß-Sollen	6	—	10 Taler vom Erbe	9 Tage mit der Sense, 6 Mist fahren, 6 pflügen, 6 eggen, 1 Fuhre nach Königsberg, einige Fuder Brennholz anfahren	6—7	3—4	3	4—5	2	27	10	12	2	—	—	—	—
Klein-Sollen	2	4	40 Taler vom Erbe; 2 Gänse, 3 Hühner, 6 Kapaunen	je 3 Tagepflügen, Mist fahren, eggen, mähen, einfahren. 3 Reisen nach Königsberg	6	4	4	10—12	6	27—36	8—9	15—16	2—2½	1	—	½	½
Boritten	6 freie Bauern mit eignem Besatz	3 Hufen; dazu 3 Hufen eines siebenten Hofes, in die sie sich geteilt hatten	10 Taler von der Hufe	nur 1 Fuhre nach Königsberg	4	4	2	6	4	20	12	18	2	1½	½	—	—
Döhrings	2 Bauern	auf 2½ Hufen	125 Mark vom Erbe	1 Reise nach Königsberg. Ein Stück grob Leinen von 20 Ellen von ihrem Gespinst	6	2	2—3	8	3	23	7	12	1½	—	—	—	—
	4 Bauern	auf 3 Hufen	150 Mark vom Erbe		7—8	4	3—4	10	5	28	8	15	2	2	—	—	—

blieb konstant. Kaspar von Nostiz erwähnt in seinem Haushaltungsbuche eine Anordnung Herzog Albrechts, daß man keinem Bauern mehr als zwei Hufen Land lassen solle, weil er doch nicht imstande sei, eine größere Fläche zu bewirtschaften[1]). Im 18. Jahrhundert haben auch private Grundherren hie und da die Bauernhöfe verkleinert. Wir geben in der folgenden Tabelle eine Zusammenstellung von ein paar Dörfern, von denen vergleichbare Angaben aus den Jahren 1717 und 1749 vorliegen[2]).

Amt Balga	Bauernstellen		Zu wieviel Hufen		Besatz									
					Pferde		Ochsen		Kühe		Schafe		Schweine	
	1717	1749	1717	1749	1717	1749	1717	1749	1717	1749	1717	1749	1717	1749
Arenstein . . .	8	7	3	3	6	4	3	2	2–3	1	5–6	—	1–2	—
Breitlinde . .	9	8	4	4	6	8	3	4	2–3	2	5–6	—	1–2	—
Grünwiese . .	10	10	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	4–5	5	2	4	1–2	2	2	—	2	—
Warweinen . .	9	11	6 zu 2 3 zu $2\frac{1}{2}$	2	4–5	4	2	4	2	2	2	—	2–3	—
Litkefürst . . .	3	3	4	3	4	8	2–3	4	1–2	2	8	—	2	6
Montitten . .	3	3	4	$2\frac{2}{3}$	6	6	4	4	2	2	—	—	2	—
Perscheln . . .	3	3	2	2	6	8	3	4	2	2	2	—	2	—
Steindorf . . .	4	?	2	2	4	8	4	4	3	2	1	—	1	—
Tiefensee . . .	10	9	3	?	6	4	2–3	2	2–3	1	2–3	—	2	—
Windekeim . .	8	8	3	?	6	10	3	4	2	2	2	—	2	—

Sehr viel ungünstiger als die Hochzinser standen die Scharwerksbauern da. Der Zins der Hochzinser richtete sich nach der Bodenbeschaffenheit des Bauerngutes und stellte wohl in ähnlicher Weise, wie bei den kulmischen Bauern des Mittelalters, einen angemessenen Pachtschilling dar. Die Dienstleistungen des Scharwerksbauern aber waren weniger nach den Verhältnissen des Bauernguts, als nach den wirtschaftlichen Bedürfnissen des herrschaftlichen Vorwerks bemessen. Oft hatte ihre Höhe keinen rationellen wirtschaftlichen Grund, sondern hing ganz von der Willkür des Herrn ab. So mußten hie und da im oberländischen Masuren die Bauern täglich, aber nur auf ein paar Stunden, zur Arbeit kommen — eine ruchlose Vergeudung ihrer Zeit und Arbeitskraft. Von den Scharwerksbauern der Fahrenheidtschen und Lehndorffschen Güter entwirft Böhme ein düsteres Bild. Das über-

1) Nostitz' Haushaltungsbuch, ed. Lohmeyer S. 12.

2) Die Angaben von 1717 sind den Hufenschoßprotokollen entnommen; die von 1749 stehen bei Kern, Beiträge, S. 240.

mäßige Scharwerk richtete sie zu Grunde. Daher ein auffällig schneller Besitzwechsel in diesen Bauernstellen. Tüchtige Instleute ruinierten sich, wenn sie einen solchen Hof übernahmen. Die wirtschaftliche Lage der Instleute war viel günstiger als die der Scharwerksbauern[1]). Zur sichern Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Bauern müßte man auch die Konsumtion in der bäuerlichen Wirtschaft kennen. Bock erzählt in seiner wirtschaftlichen Naturgeschichte von Ost- und Westpreußen, daß die polnischen Bauern bei Neidenburg, Soldau und Wilhelmsberg sich besser stünden als die Bauern im deutschen Oberlande. Der Grund sei, daß der deutsche Bauer sich im wesentlichen von Mehlkost nährte und deshalb kaum so viel Getreide zum Verkauf behielte, um Zins und Steuern zahlen zu können. Die polnischen Bauern bauten und verzehrten viel Kohl, Rüben und anderes Gemüse und verkauften ihren Roggen, Hirse und Buchweizen trotz der erheblichen Entfernung im deutschen Oberlande bis nach Elbing hin. Bock fügt noch hinzu, daß die masurischen Bauern sich infolge dieser Kost einer weit besseren Gesundheit erfreuten als die deutschen Oberländer[2]). —

Ganz ungenügend sind wir darüber unterrichtet, in welchem Zahlenverhältnis kulmische und preußische Bauern zueinander standen. Lokalgeschichtliche Forschungen können dies vielleicht bis zu einem gewissen Grade aufhellen. Für die landesherrlichen Dörfer Ostpreußens würden die Amtsrechnungen des 17. Jahrhunderts das Material enthalten. Für die adligen Dörfer sind die Quellen dürftig. Einen Teil der ehemaligen preußischen Dörfer erkennt man freilich schon an ihrer Kleinheit. Die Hufenschoßprotokolle von 1715—19 geben das Areal von 255 adligen Gütern in Ostpreußen an[3]).

	1—6 Hufen	6—12 Hufen	12—30 Hufen	30—60 Hufen	über 60 Hufen	Summe
Oberland . . .	1	5	8	4	—	18
Samland . . .	11	7	6	—	—	24
Natangen . . .	15	68	82	39	9	213
Summe . . .	27	80	96	43	9	255
In Prozenten .	10,6 %	31,3 %	37,7 %	16,9 %	3,5 %	—

1) Boehme, Gutsherrl.-bäuerl. Verhältnisse in Ostpreußen, S. 19 ff.

2) Bock (1782—85) III, 1002 ff.

3) Über die Hufenschußprotokolle vgl. das folgende Kapitel. — Es waren hier nur die Bauerndörfer in Betracht zu ziehen, in deren Gemarkung kein Vorwerk lag, deren ursprüngliche Arealverhältnisse durch Anlage eines Vorwerks nicht verändert worden waren. Die Protokolle berichten über 261 solcher Dörfer, aber nur über 255 sind die Angaben vergleichbar.

Die Dörfer, die nicht größer als 6 Hufen sind, darf man mit Sicherheit, die von 6—12 Hufen Größe mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit als ehemalige preußische Ansiedlungen ansehen. Andrerseits sind die größeren Dörfer nicht durchweg deutsch gewesen, denn es kommen nachweislich auch preußische Dörfer von 40 Hufen und darüber vor.

Über das Zahlenverhältnis von Zins- und Scharwerksbauern unterrichtet uns eine Steuertabelle von 1701 [1]). Damals, also vor der Kolonisation Friedrich Wilhelms I., zählte Ostpreußen in seinen derzeitigen Grenzen insgesamt 62 775 Bauern [2]), und zwar 54 438 Scharwersbauern und 8337 Hochzinser. Der Adel hatte 2607 Hochzinser und 12 223 Scharwerksbauern; die königlichen Domänen 5730 Hochzinser und 42 225 Scharwerksbauern. Die Zinsbauern machten also nur 13, die Scharwerksbauern 87 % aus. Die Zinsbauern befinden sich danach in einer befremdlich geringen Minderheit. Indes muß man beobachten, wie sich dies Verhältnis in den drei Kreisen Ostpreußens darstellt.

Die königlichen Domänen [3]).

	Samland	Natangen	Oberland	Summe
Deutsche Hochzinser	1 247	573	1 145	2 965
Andere deutsche Bauern [4])	1 378	2 003	811	4 192
Hochzinser in den litauischen, polnischen und oberländischen Ämtern	1 826	803	136	2 765
Andere (Scharwerks-) Bauern in denselben Ämtern	30 092	6 828	1 103	38 023
Deutsche Jungen, Mägde und Bauernkinder	3 944	1 783	2 301	8 028
Jungen, Mägde ꝛc. in den litauischen ꝛc. Ämtern	24 451	6 066	1 163	31 680

Der Adel [5]).

	Samland	Natangen	Oberland	Summe
Deutsche Hochzinser	436	926	1 099	2 461
Andere deutsche Bauern	824	6 552	1 464	8 840
Hochzinser in den litauischen, polnischen und oberländischen Ämtern	—	37	109	146
Andere Bauern in denselben Ämtern	980	1 287	1 116	3 383
Deutsche Jungen, Mägde und Bauernkinder	2 912	4 655	4 230	11 797
Jungen ꝛc. in den litauischen ꝛc. Ämtern	686	2 430	2 365	5 481

1) Bergmann, Geschichte der ostpreußischen Stände und Steuern 1688 bis 1704 (Schmollers Forschungen 1901), S. 209 ff. Vgl. u. Kapitel V.

2) Nach Abzug der Kaufgärtner und Mietsleute. Vgl. u. Kapitel V.

3) Bergmann S. 213.

4) D. h. andere (Scharkwerks-) Bauern in den deutschen Ämtern.

5) Bergmann S. 209.

Wir sehen hieraus, daß 30 092, also nahezu die Hälfte der gesamten Bauern Ostpreußens, Scharwerksbauern auf den Domänenämtern des litauischen Samlands, d. h. des heutigen Litauens, waren. Und von den 68 504[1]) Jungen, Mägden und Bauernkindern kommen 24 451, also mehr als ein Drittel, auf das litauische Samland. Diese sind litauischen Stammes gewesen; soweit wir sehen, sind sie in der Mehrzahl erst seit dem 16. Jahrhundert eingewandert.

In den deutschen Ämtern gab es im Jahre 1701 5426 Hochzinser und 13 022 Scharwerksbauern. Die Hochzinser machen also von der Gesamtheit der dortigen Bauernschaft nahezu 30 %, die Scharwerksbauern ein wenig über 70 % aus.

1) Zu der in den Tabellen oben angeführten Gesamtziffer von 56 986 kommen noch 11518 Jungen ꝛc. in den Wirtschaften der Kölmer.

(Schluß folgt im nächsten Heft.)

III.

Untersuchungen zur Geschichte der Staatsverträge Friedrichs des Großen.

Von

Melle Klinkenborg.

I. Die nicht ratifizierte Postkonvention zwischen Preußen und Kursachsen vom 22. April 1767.

Durch die Postverträge von 1699, 1700 und 1718 sind die postalischen Beziehungen zwischen Brandenburg-Preußen und Kursachsen für die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts geregelt worden. Es wurden gemeinsame Verbindungen zwischen Magdeburg und Leipzig, Leipzig und Halberstadt, Leipzig und Berlin und endlich zwischen Magdeburg und Wittenberg eingerichtet. Dabei wurde festgesetzt, daß Sachsen das halbe Porto für die mit der preußisch-sächsischen Post beförderten Briefe aus Holland, Westfalen und vom Niederrhein, sowie für die Pakete aus Hamburg beziehen solle; dagegen hatte sich Sachsen verpflichtet, den Korrespondenten nach diesen Landen die Wahl der Route zu überlassen und, falls eine solche nicht angegeben sei, Briefe und Pakete durch die preußische Post dorthin befördern zu lassen[1]).

Die Bestimmungen dieser Verträge wurden von beiden Seiten nicht mehr innegehalten, als sich namentlich während der ersten Regierungsjahre Friedrichs II. die wirtschaftlichen Beziehungen Preußens zu Sachsen immer ungünstiger gestalteten. Ein heftiger Handelskrieg entbrannte damals zwischen beiden Mächten, als Friedrich II., um seine mittleren

1) H. Stephan, Geschichte der Preußischen Post S. 104 u. 169. Ich führe nur die für den Westen Preußens festgesetzten Bestimmungen an, da sie allein für unsere Untersuchung von Bedeutung sind.

Provinzen Pommern, Brandenburg, Magdeburg-Halberstadt und später Schlesien zu einem wirtschaftlichen Ganzen zu verbinden, gegen das kulturell überlegene Sachsen das Stapelrecht der Stadt Magdeburg wieder einrichtete, hohe Transitoimposten auf allen Straßen erhob und zuletzt eine Reihe von sächsischen Waren überhaupt verbot. Demgegenüber erließ Sachsen ein Verbot der preußischen Waren und suchte den gesamten Fuhrverkehr von Leipzig nach Hamburg und dem Westen über den Harz oder westlich um den Harz zu leiten, damit man preußisches Gebiet nicht zu berühren brauchte[1]).

In diesen allgemeinen Gegensatz wurden natürlich auch die Postverhältnisse verwickelt. Hüben und drüben kümmerte man sich nicht mehr um die früheren Vereinbarungen. Von sächsischer Seite wurde damals die sogenannte gelbe Kutsche oder der Küchenwagen, der 1723 zum Schaden Preußens von Sachsen und Braunschweig als Fahrpost zwischen Leipzig und Braunschweig angelegt und mit der dortigen nach Hamburg gehenden Hennebergschen Küchenpost kombiniert, sowie 1738 in eine Geschwindpost verwandelt worden war, ausschließlich dazu benutzt, um die sächsischen Korrespondenzen nach Hamburg und dem Westen und zurück zu befördern. Hart empfand man auf preußischer Seite diesen Schlag: hatte man doch schon früher diese gelbe Kutsche aufs heftigste bekämpft, da sie eine Konkurrenzlinie gegen die preußischen Posten zwischen Braunschweig und Leipzig über Halberstadt und zwischen Leipzig und Hamburg über Magdeburg war, und stets behauptet, daß ihre Einrichtung gegen die früheren Verträge verstoße. Zum Entgelt für diese Schikanen ließ die preußische Postbehörde die von Hamburg nach Leipzig bestimmten Pakete nur bis Halle mit der ordinären Post gehen und von dort mit einer Landkutsche nach Leipzig befördern, damit den Sachsen das halbe Porto, das sie bei der postalischen Expedition dafür fordern konnten, entging. Ähnliche Umgehungen der Vertragsbestimmungen und Erschwerungen der gegenseitigen Postverbindungen wurden von beiden Seiten in großer Anzahl begangen[2]).

Als man Ende 1755 auf Konferenzen zu Halle die wirtschaftlichen Streitigkeiten beizulegen suchte, wurde zugleich auch über diese postalischen Beschwerden verhandelt. Ohne Erfolg. Im Mai 1756 wurden

---

1) R. Koser, König Friedrich der Große, I (2. Aufl.), S. 443 ff., und G. Schmoller im Jahrbuch für Gesetzgebung 2c. N. F. 10. Jahrg., S. 698 ff.

2) Stephan a. a. O. S. 159, und namentlich S. 224 ff. Acta betr. die Blankenburgische sogenannte Küchenpostkutsche vom Jahre 1738 im Geh. Staatsarchiv zu Berlin (G.St.A.) Rep. XI, Postsachen 195.

diese Konferenzen abgebrochen[1]). Während des siebenjährigen Krieges, der bald darauf begann, wurden die sächsischen Posten von Preußen für eigene Rechnung verwaltet. Während nun nach dem Kriege die frühere preußische Handelspolitik fortgesetzt, ja verschärft wurde und damit der wirtschaftliche Kampf mit Sachsen wieder auflebte[2]), geschah es merkwürdigerweise, daß die preußische Postbehörde 1767 einen Vertrag mit Sachsen abschloß, durch den diese Handelspolitik gewissermaßen durchbrochen wurde. Wie aber war es möglich, daß sich zwischen preußischen Behörden ein solcher Gegensatz der Prinzipien geltend machen konnte? Es erklärt sich dies aus den damaligen Verwaltungsverhältnissen Preußens: die organische Einheit der inneren Verwaltung war durch die Einführung der französischen Regie 1765/1766 verloren gegangen. Durch sie wurde insbesondere der wenn auch lose Zusammenhang, der zwischen Generalpostamt und Generaldirektorium bisher bestanden hatte, aufgehoben. Die Postadministration wurde unter Aufsicht, nicht Leitung, des Grafen Reuß dem französischen Intendanten Bernard übertragen. Das alte Kollegium des Generalpostamtes löste sich vollständig auf; ein neues aus französischen Beamten wurde gebildet, dem jede Tradition mit den früheren Verhältnissen fehlte. Die durch diese Tradition vermittelte Verbindung des Generalpostamtes mit dem Generaldirektorium und dem durch die Einführung der Regie ebenfalls selbständig gewordenen Accisedepartement, sowie dem Kabinettsministerium, war nicht mehr vorhanden; sie wurde nur durch die Person des Königs, durch seine Kabinettsregierung notdürftig hergestellt. Daß dies aber selbst unter einem Monarchen wie Friedrich II. in durchaus ungenügender Weise geschah, zeigt die Geschichte des sächsisch-preußischen Postvertrages von 1767[3]).

Die Initiative zum Abschlusse dieser Konvention ist von der preußischen Postadministration ausgegangen. Ob eine spezielle Veranlassung hierfür vorgelegen hat, ist nicht mehr festzustellen, da die noch von Stephan in seiner Geschichte der preußischen Post benutzten Akten heute im Geheimen Archiv des Reichspostamtes zu Berlin nicht mehr

1) Stephan a. a. O. S. 226 ff. Koser a. a. O. I, S. 444. Schmoller a. a. O. S. 718. Acta betr. Postdifferenzen mit Kursachsen von 1754/55 im G.St.A. Rep. XI, Postsachen 195.

2) Schmoller a. a. O. S. 718. Koser a. a. O. II, S. 407.

3) Stephan a. a. O. S. 277. Koser a. a. O. II, S. 389. Sämtliche Posträte des Generalpostamtes (Selig, Lieder, Buchholz und Bertram) wurden bei der Einführung der Regie aus ihrem Amte entfernt und durch Franzosen (Bernard, Guiard, Gilbert de la Hogue, Langner, Boutmy und de St. Cyr) ersetzt.

ermittelt worden sind und Stephan nur oberflächlich über die Verhandlungen Auskunft gibt[1]). So bedauerlich es ist, daß die für die preußische Postgeschichte wichtigen Akten des 18. Jahrhunderts noch in der Postregistratur des 19. Jahrhunderts (nach 1858, wo Stephan die betreffenden Akten benutzte) zugrunde gegangen sind, so vermögen wir doch glücklicherweise durch die im Geheimen Staatsarchiv aufbewahrten Postakten des Kabinettsministeriums wenigstens einige Aufklärungen zu dem Stephanschen Bericht zu geben. Über den Beginn der Verhandlungen sagt Stephan folgendes: „Im Jahre 1767 wurde der Postregisseur Guiard und der Geheimsekretär Pape aus Berlin nach Dresden zum Behuf einer zwischen beiden Staaten bei den Hubertusburger Friedensunterhandlungen verabredeten Generalpostkonferenz gesendet. Anfangs schöpfte die Regierung in Dresden über die ziemlich schnell erfolgte Ankunft dieser Kommissarien Mißtrauen: sie wähnte, dieselbe hätten eine politische Mission, weil das Gerücht ging, daß die Kaiserin von Rußland 100 000 Mann an die polnische Grenze sende, und daß Friedrich ebenfalls zur Bedrohung Polens mit einer Armee von 60 000 Mann in Schlesien stände. Dieses Mißtrauen wurde indes bald beseitigt und die Unterhandlungen wegen der Postangelegenheiten mit Eifer und gutem Willen begonnen. Als indessen im Verlauf derselben der Oberpostmeister Hofrat Welck aus Leipzig zu der Konferenz zugezogen wurde, legten die preußischen Kommissarien dagegen Protest ein. „Le cabinet," berichtet Guiard, „est composé de gens d'esprit, mais ils conviennent qu'ils n'ont point de connaissances locales sur l'objet à discuter. Mr. Welck leur est donc malheureusement nécessaire. Ce palefrenier est arrivé depuis quelques jours, il travaille avec les commissaires et leur suggère ses anciennes flèches qui comme nous nous en sommes expliqués ouvertement ne méritent pas d'être répoussées par une main Prussienne." Infolge des Einspruches der preußischen Kommissarien wurde Welck von den Konferenzen wieder ausgeschlossen. Er blieb jedoch in Dresden." Hierzu ergeben sich aus den Akten des Geheimen Staatsarchivs[2]) folgende Ergänzungen. Am 9. Dezember 1766 teilte Friedrich II. dem Minister Grafen von Finckenstein in einer Kabinetts-

1) Stephan a. a. O. S. 228 ff. Eine Auskunft des Reichspostamtes vom 12./11. 1903 besagt: „Die Durchsicht der im Geheimen Archiv des Reichspostamtes vorhandenen Akten über die Postverhältnisse zwischen Kurbrandenburg (Preußen) und Kursachsen hat ergeben, daß diese Akten hier in fortlaufender Folge nicht vorliegen; von Anfang des 18. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts sind keine Akten über diesen Gegenstand vorhanden."

2) Das Folgende ist dem von Hertzberg gebildeten Aktenfaszikel: „1767. Acta betr. die von der französischen Postadministration mit Kursachsen geschlossene,

order mit, daß die Generalpostadministration zu besserer Einrichtung des Postwesens nötig fände, einige Regisseure nach Dresden und Braunschweig zu schicken, und daß er das, was zu ihrer Legitimation erforderlich sein möchte, nach Rücksprache mit dem Generalpostintendanten Bernard veranlassen möge. Die Postadministration beabsichtigte darnach also gleichzeitig mit Sachsen und Braunschweig zu verhandeln; es erklärt sich dies daraus, daß die wichtigste Streitfrage mit Sachsen wegen der erwähnten gelben Kutsche zwischen Leipzig und Braunschweig zugleich auch Braunschweig anging. Am 17. Dezember zeigte dann Bernard dem Departement der auswärtigen Affairen an, daß als Unterhändler nach Dresden der Postregisseur Edme Guiard, nach Braunschweig der Postregisseur Jacques Gilbert de la Hogue bestimmt sei. Ihre Vollmachten wurden bereits am nächsten Tage ausgefertigt. Doch plötzlich, ohne daß ein Grund angegeben wurde, erfolgte hierin eine Änderung: die Vollmacht für Guiard wurde kassiert und am 30. Januar 1767 eine neue ausgestellt, die auf ihn und den Kriegsrat und magdeburgischen Postdirektor Christian Wilhelm Pape zugleich lautete. Die Ernennung Papes zum Kommissar bedeutete eine ungemeine Erschwerung der Verhandlungen, denn Pape gehörte zu den preußischen Postbeamten, von denen der frühere Geheime Postrat Buchholz sagt, daß sie en général die Sachsen mit einer gewissen superiorité ansehen, die diese verletze und aigriere und sie ganz von Preußen ableite[1]). Doch hören wir darüber Pape selbst! Er schreibt am 21. Februar 1767 von Dresden aus an den Minister Hertzberg: „Eurer Exzellenze melde untertänig, daß ich den 9ten c. mit dem Herrn Generalpostregisseur Guiard hier angekommen. Kurz vor unserer Ankunft hatte sich ein Gerücht verbreitet, daß zwei starke Armeen von Morgen und Abend in Polen eingerückt wären; und da bald kund ward, es wären zwei preußische Kommissarien da, so vermehrte sich der Allarm. Das Accueil bei hiesigem Ministerio ist sächsisch, nämlich viele schöne Worte und noch mehrere Schüsseln, wobei die preußische frugalité und simplicité sich respektable zu machen Gelegenheit hat .... In der Hauptsache geht es langsam, und darin etwas auszurichten, ist allenfalls nur einem Preußen möglich .... Das noch 3 Wochen dauernde Carneval besteht wöchentlich in 3 französischen Komedien und ebensovielen opere buffe; Redouten sind täglich. Der Herzog Karl[2]) haben letzthin eine Judenhochzeit

---

aber von Seiner Königlichen Majestät nicht ratifizierte Postkonvention", Rep. XI, Postsachen 195, entnommen.

1) Stephan a. a. O. S. 225.

2) Herzog Karl von Kurland und Semgallen, Sohn des Königs Friedrich Augusts II. von Polen.

vorgestellet und werden nähestens eine Hexengesellschaft aufführen. So sehr ich auch obige beide Geschlechter hasse, so möchte doch lieber mit selbigen als mit dem Leipziger Postbären [1]) tanzen." Über die Verhandlungen selbst enthalten die Akten des Geheimen Staatsarchivs keine Nachrichten; wir erfahren aus ihnen nur, daß am 13. April 1767 Vollmachten zum Abschluß des Vertrages für die preußischen Unterhändler ausgefertigt wurden. Ferner geht aus einem Schreiben der sächsischen Geheimen Räte vom 23. April 1767 hervor, daß die Sachsen auf diese Postverhandlungen nicht eingerichtet waren. Es heißt hier: „Da man von der Ankunft der jenseitigen Herren Kommissarien und ihrem Auftrag nicht prävenieret, mithin hierzu nicht gefaßt gewesen und die diesseitigen Kommissarien zu ihrer Information einige Zeit nötig gehabt, so hat solches anfänglich einigen Aufenhalt veranlasset."

Über die Verhandlungen berichtet Stephan: „Die meisten Schwierigkeiten zeigten sich in Bezug auf den von Sachsen in Verbindung mit Braunschweig angelegten Parallelcours zwischen Leipzig und Hamburg. Preußen verlangte die Abschaffung der dort errichteten Geschwindfahrpost (gelbe Kutsche) oder wenigstens die Zurückführung derselben auf die früheren Verhältnisse, unter denen sie mehr die Natur eines Frachtwagens als einer Post hatte. Dies verweigerte die sächsische Regierung beharrlich. Die preußische Verwaltung gründete ihr Verlangen auf eine Festsetzung der Konvention von 1718, nach welcher sich Sachsen verbindlich gemacht hatte, die Aufnahme des preußischen Leipzig-Halle-Hamburger Kurses auf alle mögliche Art zu befördern. Die preußischen Kommissarien folgerten hieraus, daß Sachsen gar nicht befugt gewesen wäre, sich mit Braunschweig in diese dem preußischen Kurse zwischen Leipzig und Hamburg nachteilige Verbindung einzulassen. Diese Folgerung war wohl kaum znlässig. Denn wenn Sachsen, wie es danach doch hätte der Fall sein müssen, in dem Vertrage von 1718 einen Verzicht auf so bedeutende Gerechtsame eingegangen wäre, so hätte dies in dem Vertrage nach bekannten Rechtsregeln in ausdrücklichen Worten geschehen müssen, aus denen eine solche Verzichtleistung unzweideutig zu entnehmen war; die Herleitung durch die extensive Interpretation genügte dafür nicht. Nach langen Diskussionen einigte man sich über diesen Punkt dahin, daß die mehrerwähnte Geschwindfahrpost

---

1) Gemeint ist der bereits erwähnte Oberpostmeister Welck aus Leipzig. Wie übrigens die preußische Gesinnung Papes auf den Franzosen Guiard überging, dafür ist dessen oben mitgeteilter Bericht bezeichnend.

in ihrer gegenwärtigen Verfassung bestehen bleiben, Sachsen aber die Hälfte des reinen Überschusses an Preußen zahlen sollte.

„Die anderen Punkte machten weniger Schwierigkeiten; insonderheit deshalb, weil die preußischen Kommissarien sich durch die den Leipziger Akten [1]) entnommenen Materialien gegen alle Verdrehungen und Ausflüchte, die in früheren Konferenzen eine so große Rolle gespielt hatten, gewappnet sahen. „L'embarras du ministre," berichtet Guiard, „vient de ce qu'il sait, que nous avons tous les actes de Leipzic qui constatent la mauvaise foi et les intrigues de ce bureau et l'espèce d'acquiescement du ministre à toutes ces menées contraires au traité." Die sächsischen Kommissarien räumten jetzt selbst ein, daß man in Leipzig nicht, wie man sollte, verfahren habe."

Von den Bestimmungen des am 22. April 1767 abgeschlossenen Postvertrages, dessen Inhalt in der Anlage mitgeteilt wird, sind für die weitere Untersuchung nur folgende von Bedeutung: Preußen erhält die Hälfte des baren Überschusses — 500 Reichstaler — der sogenannten gelben Kutsche und gewährt ihr dafür nebst den nötigen Beiwagen „freien Transitus auf der bisherigen Route sonder Hinderung, Visitation oder Abforderung einiger Zoll= Gleits= Accise= Impost= oder anderer Abgaben". Die Korrespondenten in Leipzig haben völlige Freiheit, ihre Briefe und Pakete mit der von ihnen zu bestimmenden Postlinie nach Hamburg und dem Westen befördern zu lassen, jedoch mit der Einschränkung, daß die Postsendungen für die westlichen Provinzen Preußens nur mit der preußischen Post gehen dürften. Den mit einer Extrapost Reisenden wurde erlaubt, sich entweder über Großkugel [2]) und Halberstadt oder über Merseburg und Harkerode [3]) nach Braunschweig zu begeben.

Am 3. Mai übersandte der König dem Kabinettsministerium den Vertrag mit dem Befehl, daß es nach Rücksprache mit dem Generalpostintendanten Bernard die Ratifikation ausfertigen lasse und zu des Königs Vollziehung einsende, auch wegen der Auswechselung der Urkunden das Nötige veranlasse. Damit wurde wiederum — wie früher schon bei der Ausstellung der Vollmachten für die Unterhändler — durch einen königlichen Befehl das Kabinettsministerium zur Mitwirkung herangezogen. Es ist dies eine starke Abweichung von dem damals herrschenden Grund=

1) Diese Akten waren Preußen beim Ausbruch des siebenjährigen Krieges in die Hände gefallen.

2) Dorf im Saalkreis, SO. von Halle.

3) Dorf im Mansfelder Gebirgskreis, NW. von Hettstädt.

satz, daß der Chef der Postverwaltung die sein Ressort betreffenden Verträge in allen ihren Stadien zum Abschluß bringe. Schon in der Bestallung des Michael Matthias zum Postdirektor vom 29. September 1654 wurde bestimmt, daß er berechtigt sein solle, mit auswärtigen Postanstalten Kontrakte aufzurichten und nebst ihnen zu vollziehen[1]). Der glückliche Erfolg, den die kurbrandenburgische Post damals bei Abschließung von Verträgen hatte, darf nicht zum geringsten Teile diesem Recht zugeschrieben werden, da dadurch allein das postalische Interesse fern von allen sonstigen politischen Beziehungen für Abschluß von Postkonventionen maßgebend wurde. In der Bestallung des Wirklichen Geheimen Rats v. Schmettau zum Oberpostdirektor vom 7. August 1699 wurde dies Recht dahin abgeändert, daß er befugt sein solle, mit auswärtigen Postanstalten Kontrakte aufzurichten und nebst ihnen auf vorhergehende landesherrliche Ratifikation zu vollziehen[2]). Gelegentlich ist man wohl unter besonderen Umständen von diesem Brauche abgewichen; so z. B. wurde der Postvertrag mit Sachsen vom Jahre 1718 wegen der zwischen den preußischen und sächsischen Postbehörden herrschenden Feindschaft nicht von ihnen, sondern vom preußischen Gesandten in Dresden zum Abschluß gebracht[3]). Im allgemeinen aber hat man an dem erwähnten Grundsatze festgehalten. Er ist auch namentlich vom Kabinettsministerium selbst wiederholt ausdrücklich geltend gemacht worden. So im Jahre 1738, als in einem Poststreit zwischen Hannover und Preußen wegen der Escheburgischen[4]) Poststation das auswärtige Departement zunächst „solange die Feder führte, als man in den Präliminaribus geblieben und blos den Torrent zu sistieren, mithin die Thätigkeiten zu verhüten und an deren Statt die Sache zu gütlicher Handlung einzuleiten bemühet gewesen ist". Als man jedoch zur Regulierung der Postverhältnisse selbst schreiten wollte, da lehnte das Kabinettsministerium seine Mitwirkung ab, „denn die Postsachen sind außer unserer Sphäre und Konnaissance und würde es eine Verwegenheit von uns sein, wenn wir unternehmen wollten, Instruktiones auszufertigen über Sachen, so wir nicht verstehen und begreifen, sondern wir finden uns unumgänglich genötigt, dem hochlöblichen Generaloberdirektorio[5]) lediglich anheimzustellen, was Ihre Exzellenzien wegen dieser Affaire vor Instruktiones,

1) W. H. Matthias, Das Postwesen der preuß. Staaten I (1812), S. 297.

2) Matthias a. a. O. I S. 310.

3) Stephan a. a. O. S. 169.

4) Dorf NW. von Lauenburg.

5) Über die enge Verbindung des Generalpostamts mit dem Generaldirektorium siehe Stephan a. a. O. S. 182 ff.

Vollmachten und sonsten in ihren Kanzleien expedieren zu lassen belieben werde". Weiter heißt es in einem anderen Schreiben des Kabinettsministeriums an das Generaldirektorium: „Ihren Exzellenzien ist besser als uns bekannt, wie manche Konferenzen mit Auswärtigen gepflogen und wieviel Konventiones, Traktate und Rezesse in Kommerzien- Kartell- Salz- Post- und anderen, ja selbst in Grenzsachen mit dem Kaiserlichen Hofe, mit Kursachsen, mit Kurbraunschweig, mit Wolffenbüttel, mit Polen und anderen errichtet und die dazu emploiierte diesseitige Kommissarii instruieret worden blos und allein unter des Generaldirektorii und respektive des Generalpostamts Direktion und Veranlassung, ohne daß das Departement der Auswärtigen Affairen auch nur im Geringsten dabei konkurrieret." Ähnlich lehnte im Jahre 1748, als das Generalpostamt einen Entwurf zu einer Postkonvention mit Schweden durch das Departement der Auswärtigen Affairen dem Könige zur Genehmigung vorlegen lassen wollte, letzteres dieses Ansinnen mit der Motivierung ab: dem Könige möge es fremde vorkommen, wenn das Departement in Postsachen, wovon es gar keine Konnaissance habe, einen Antrag tun wolle, und es sei daher schicklicher, daß dergleichen Antrag vom Generalpostamt immediate geschehe. Mit der Ratifikation hingegen würde es gar keine Schwierigkeiten haben und solle selbige, sobald nur die Königliche Genehmigung erfolgt sei, aus dem Departement unverzüglich veranlasset werden. Die Genehmigung des Königs ist dann vom Generalpostamte eingeholt worden und letzteres hat sogar auch die Ratifikation ausgefertigt[1]).

Im Jahre 1767 wich nun das Kabinettsministerium von diesem von ihm selbst so scharf formulierten Standpunkt vollständig ab. Obgleich ihm vom Könige nur aufgetragen war, die Ratifikation des sächsischen Postvertrages auszufertigen und deren Auswechselung zu bewirken, ließ es sich in eine Prüfung der einzelnen Bestimmungen ein. In einem Immediatbericht vom 11. Mai teilte es dem Könige mit, daß es über verschiedene Bedenken die Aufklärung des Generalpostintendanten erbeten habe und deswegen die Ratifikation erst später vorlegen werde. Der König — sofort mißtrauisch — billigte das Verhalten des Departements. Dem Generalpostintendanten waren unterdessen Observationen zu dem Postvertrage mitgeteilt worden, in denen gegen acht Bestimmungen Bedenken erhoben wurden.

1) Aus Acta betr. die wegen der Escheburgischen Poststation mit Kurbraunschweig entstandenen Differenzen 1738 und Acta betr. die zwischen Anklam und Pasewalk anzulegende fahrende Post 1748 im G.St.A. Rep. XI, Postsachen 195.

Wie ist aber das auffällige Verhalten des Kabinettsministeriums zu erklären? Es ist auf persönliche Momente zurückzuführen, auf das Verhältnis, das zwischen dem Verfasser dieser Observationen, dem Geheimen Kriegsrat Joh. Georg Buchholz, und der Postregie bestand. Ursprünglich gehörte Buchholz der Postverwaltung an; im Jahre 1746 war er zum Geheimen Postrat im Generalpostamt befördert worden. Er wurde dort insbesondere als Dezernent für die auswärtigen Sachen verwendet und hatte als solcher auch an den erfolglosen Konferenzen zwischen Preußen und Sachsen zu Halle im Jahre 1756 teilgenommen. Daneben hatte er im Kabinettsministerium „den Vortrag in deutschen Reichsangelegenheiten, Prozeß- Grenz- und Justizsachen und führte in den darüber gehaltenen Konferenzen das Protokoll". Als die französische Regie eingeführt wurde, legte er 1766 sein Amt als Postrat entrüstet nieder und behielt nur seine Tätigkeit im Kabinettsministerium bei. Später, 1769, ist er nach Auflösung der französischen Regie wieder in ehrenvollster Weise in sein altes Amt zurückgerufen worden [1]).

Als der sächsische Postvertrag zur Ausfertigung der Ratifikation an das Kabinettsministerium gelangte, hielt Buchholz die Gelegenheit für günstig, gegen die ihm verhaßte Postregie einen schweren Hieb zu führen. Er ist nur zu wohl gelungen: die Ratifikation wurde hintertrieben und das Mißtrauen des Königs in hohem Grade erregt. Die Buchholzschen Observationen gegen den Postvertrag waren in deutscher Sprache niedergeschrieben; sie wurden in einer im Kabinettsministerium angefertigten französischen Umarbeitung dem Generalpostintendanten mitgeteilt, denn mit ihm verkehrte man nur in französischer Sprache. Einige dieser Observationen und die darauf erfolgte Antwort der Postadministration teile ich hier mit, weil daraus der Standpunkt dieser Verwaltung ersichtlich ist, den wir sonst wegen des schon erwähnten Verlustes der Postakten nicht festzustellen vermögen.

Der erste Punkt betrifft natürlich die gelbe Kutsche. Sie verstoße — so behaupten die Observationen — gegen den Vertrag von 1718. Preußen habe daher auch stets gegen diese Konkurrenzlinie seiner Posten protestiert. Jetzt hingegen würde sie bewilligt und legalisiert. Die Preußen zufallende Hälfte des Reinertrages sei mit 500 Talern zu gering angesetzt, zumal in einigen Jahren eine Vermehrung des Ertrages zu erwarten sei.

Darauf erwiderte der Generalpostintendant: von den Protestationen gegen die gelbe Kutsche habe er hinreichende Kenntnis gehabt. Aber

1) Stephan a. a. O. S. 274 und die Berliner Adreßkalender dieser Zeit.

was hätten diese Protestationen genützt? Preußen habe trotzdem diese Linie seit 1723 dulden müssen, denn ihre Unterbindung sei zwar von Preußen verschiedentlich versucht, aber wegen der sofort von Braunschweig und Sachsen dagegen geübten Repressalien — insbesondere wegen der Pfändung preußischer Posten nach Westfalen — wieder aufgegeben worden. Seit 40 Jahren bestehe also diese Linie tatsächlich. Auf den letzten Konferenzen habe man alles versucht, um Sachsen zur Aufgabe dieser Verbindung zu bewegen; indes ohne Erfolg. Der einzige Weg für eine Übereinkunft, die keinen der beiden Staaten geschädigt hätte, sei der gewesen, den Reinertrag aus dem sächsischen Anteil dieser Linie zu teilen. Die Feststellung dieses Reinertrages sei auf Grund der Originalregister und der Kontrolle geschehen, die von Preußen im siebenjährigen Kriege über diese Linie ausgeübt worden sei. Darauf folgt noch eine nähere Begründung für die Richtigkeit der berechneten Summe. Wenn aber später eine Erhöhung des Reintrages über die angenommene Summe erfolge, so könne man ja schon nach drei Jahren — der Geltungsdauer des Vertrages — eine neue Berechnung verlangen. Wenn man schon vor 40 Jahren diese Bestimmungen getroffen hätte, so würde Preußen bereits 20 000 Taler erhalten haben. Diese hätte der König jedenfalls höher geschätzt, als den Karren von Papier, den die gegen diese Linie gerichteten Protestationen ausmachten. Diese Protestationen hätten keinen anderen Nutzen gehabt, als den: Haß und Eifersucht zwischen zwei Völkern zu erregen, die Natur, Lage und Interessen auf gegenseitige Freundschaft hinwiesen.

Auf ein weiteres Bedenken wegen der der gelben Kutsche bewilligten Accisefreiheit komme ich noch zurück. Es wurde später nämlich auch vom Generaldirektorium geltend gemacht und war für des Königs Verweigerung der Ratifikation entscheidend.

Sehr eigentümlich ist, was Buchholz in seinem Gutachten über den Portotarif sagt. Ich bemerke zum Verständnis dafür, daß die im Jahre 1712 in Preußen eingeführten Portotaxen am 27. Januar 1762 zunächst für Pakete und Geldsendungen und dann am 1. Juni 1766 auch für das Briefporto und Personengeld erhöht wurden. Die Nachbarn waren übrigens Preußen in dieser Beziehung vorangegangen, so insbesondere Sachsen, das 1761 eine noch bedeutendere Erhöhung für alle postalischen Beförderungen hatte eintreten lassen[1]). Buchholz behauptet nun folgendes: „Die Veranlassung der gegenwärtigen Kommission war, daß die Sachsen den neuen erhöhten Tarif nicht erkennen und das

1) Stephan a. a. O. S. 292.

erhöhete Porto diesseitigen Postämtern nicht vergüten wollten. Der Endzweck war also, sie zu der Annahme des erhöheten Porto zu vermögen. Dieser Endzweck ist nicht erreicht, vielmehr ist in § 3 die alte Taxe aufs neue festgesetzt worden. Da nun die Sachsen durch diese Konvention die gelbe Kutsche als eine ordinäre Post frei bekommen, in diesseitigen Landen aber wenigstens bei denen Sachsen, so in den preußischen Provinzen und Hamburg bleiben, die erhöhte Posttaxe bleibt, so ist wohl natürlich, daß kein Sachse die Hamburgischen Sachen anders als mit der gelben Kutsche, wo das Porto geringer ist, künftig schicken werde."

Der erste Teil der Buchholzschen Behauptung — Endzweck der Konferenzen sei gewesen, Sachsen zur Annahme des erhöhten Portos zu bringen — ist der Postadministration in den Observationen nicht mitgeteilt worden. Wir müssen seine Richtigkeit mithin dahingestellt sein lassen. Der zweite Teil seiner Behauptung hingegen ist grundfalsch: eben dadurch, daß man auf den billigen Tarif von 1718 für den Verkehr zwischen Preußen und Sachsen zurückgekommen war, blieb die Magdeburger Postroute die billigste nach Hamburg; hätte man für sie die erhöhten Portotaxen festgesetzt, so würde das ein Vorteil für die gelbe Kutsche gewesen sein, die dann billiger geworden wäre. Mit schneidender Ironie weist der Generalpostintendant dies Verhältnis nach.

Auf die übrigen Observationen gehe ich nicht näher ein; sie zeigen, wie die schon erwähnten, daß Buchholz und das auswärtige Departement sich auf den einseitig preußischen Standpunkt — nach ihrer Überzeugung den Rechtsstandpunkt — stellen, den sie um jeden Preis, ohne Rücksicht auf veränderte Umstände, aufrechterhalten. Die Postadministration hingegen sucht mit staatsmännischem Takte über die früheren Streitigkeiten hinwegzukommen und einen Ausgleich zu finden, einen Ausgleich, der bis auf einen Punkt — Akzisefreiheit für die gelbe Kutsche — für Preußen im ganzen günstig war. Auf die Minister machte daher die Verteidigung des Generalpostintendanten nicht geringen Eindruck. Graf Finckenstein schreibt zwar reserviert, daß die Argumente des Generalpostintendanten nicht jede denkbare Solidität hätten, aber Hertzberg schreibt an Buchholz: „Diese Antwort scheint mir in vielen Stücken nicht unerheblich zu sein und die Ratifikation wird nun wohl vor sich gehen müssen. Indes wäre es gut, wenn Euer Wohlgeboren dasjenige, so sie dieser Antwort mit Grunde entgegen zu setzen hätten, zu Papiere brächten, um jeder Zeit zeigen zu können, daß das Departement nicht obenzu nur einige Einwände gemacht." In seiner Antwort an Hertzberg sagt Buchholz, daß er sich Auszüge und Remarken gemacht, welche offenbar den Ungrund der vermeintlichen Justifikation darlegten. Allein

es würde nicht eben ratsam sein, mit diesen Leuten sich in einen ferneren Disput einzulassen. Er weist dann nochmals auf seine Einwände gegen die gelbe Kutsche und deren Akzisefreiheit hin und schließt damit, daß er seine Bemerkungen zu den Akten geben werde, „damit man ein Zeugnis habe, daß man sich nicht durch das Geschwätz überhaupt gehalten habe". Übrigens sind diese Bemerkungen in den Akten nicht vorhanden.

Die Ratifikation wurde nunmehr am 12. Juni dem Könige zur Unterschrift unterbreitet, allerdings mit dem Anheimstellen, ob er solche vollziehen oder dem Generaldirektorium, welches besonders wegen der denen sächsischen Posten darin nachgegebenen Zoll- und Transitofreiheit dabei interessieret sei, aufgeben wolle, diese Konvention noch näher zu untersuchen. Der König fand das Bedenken des Kabinettsministeriums erheblich, suspendierte die Ratifikation und befahl dem Generaldirektorium, die Konvention zu prüfen und nicht zu dulden, daß gegen die Einrichtungen des Zoll- und Transitwesens etwas Präjudizierliches und Nachteiliges statuiert werde. Erst jetzt wurde dem Generaldirektorium die Angelegenheit, als sie bereits eigentlich erledigt war, zur Untersuchung auf königlichen Befehl unterbreitet. Eine Mitteilung über den Vertrag war dem Generaldirektorium allerdings schon etwas früher vom Kabinettsministerium gemacht worden. Als dies nämlich seine Observationen gegen den Vertrag dem Generalpostintendanten übersandte, gab es dem Generaldirektorium eine entsprechende Nachricht von der Sachlage. In seiner Antwort beschwerte sich dann das Generaldirektorium darüber, daß es nicht vor der Instruierung der Kommissare zu Rate gezogen worden sei, da dann das, was in dieser Sache ratsam gewesen sein möchte, besser hätte überlegt werden können; auf die Vertragsbestimmungen selbst ging es nicht näher ein. Als es jetzt vom König zum Bericht aufgefordert wurde, wurden ihm vom Kabinettsministerium dessen Akten mit dem Bemerken übergeben, daß das Kabinettsministerium eine Mitteilung über den Vertrag vor Absendung der Kommissare nicht habe machen können, da es nur zur Erledigung der Formalien berufen worden sei und den Inhalt des Vertrages erst bei der Ausfertigung der Ratifikation erfahren habe. Es habe auch da seine Bedenklichkeiten, ohne dazu berufen zu sein, aus bloßem Diensteifer dem König eröffnet. Man sieht, daß ein innerer Zusammenhang zwischen den drei in Frage kommenden Behörden in einer alle drei angehenden Angelegenheit nicht vorhanden war, daß er erst durch den König vermittelt wurde, als von einer dieser Behörden aus Diensteifer, wie die Akten sagen, in Wirklichkeit mehr aus einer gewissen persönlichen Eifersucht Bedenken erhoben wurden.

Am 30. Juni 1767 reichte das Generaldirektorium dem Könige den befohlenen Bericht ein. Sein Urteil ging dahin, daß in Betracht der verlierenden Zoll- und Transitrevenüen, auch des durch den nachgegebenen neuen Kurs sich aus den preußischen Provinzen zerschlagenden Gewerbes und Verdienstes, der Vertrag für Preußen höchst nachteilig sei; denn, so heißt es in der Begründung,

„1. in dem 2ten Artikel dieser Konvention wird der von Preußen beständig widersprochenen Leipziger Kutsche . . . freier Transitus mit denen erforderlichen, aber unbestimmten Beiwagen sonder Hinderung, Visitation und Absorderung einiger Zoll-, Geleits-, Accise-Impost- oder andere Abgaben gegen eine so geringe jährliche Rekognition von 500 Talern zugestanden; wodurch aber ein Ausfall bei denen Zoll- und Transitogeldern entstehen muß, weil die aus Niedersachsen nach Obersachsen und aus Obersachsen nach Niedersachsen versandte Kaufmanns- und Frachtgüter bisher im Halberstädtischen und dem Saalkreise einen Transitimpost haben erlegen müssen; wogegen und da auf dem Postwagen Ballots von 100, ja über 100 Pfund transportiert werden können, durch die gelbe Kutsche, da sie wöchentlich 4mal abgehet, wenn sie nur 3 Beiwagen nimmt, wöchentlich an die 200 Centner Kaufmannswaren frei von allen Abgaben, um so eher und lieber versandt werden könnten, da die Sachsen und Braunschweiger so dann nicht ferner nötig haben, mit leicht sich zusammenpackenden Waren den neuen beschwerlichen Weg über den großen Harz zu nehmen; folglich würde der zu befürchtende Ausfall beim Zoll und Transito durch die Rekognition der jährlichen 500 Taler bei weitem nicht ersetzt werden, wozu noch kommt, daß so dann auch dadurch zugleich denen diesseitigen Fuhrleuten die Frachten und der Verdienst davon entgehen würden.

„2. Im 5ten Artikel der Konvention wird denen Sachsen ein neuer Extrapostkurs von Leipzig über Merseburg, Eisleben, Harkerode, Blankenburg bis Braunschweig zugestanden. Dieser Kurs ist bisher durch den Saalkreis und durch das Halberstädtische über 16 Meilen auf 6 königlichen Poststationen gegangen, weil nach denen Rezessen die Extraposten denselben Kurs nehmen sollen, welchen die ordinäre Post hält, als Großkugel, Halle, Könnern, Aschersleben, Halberstadt und Roklum. Dadurch sind nicht allein die schädlichen Schleifwege verhütet worden, sondern es hat auch auf denen Zollstätten von jedem Pferde und Juden der Zoll erleget werden müssen; durch diesen neuen Kurs würden also sowohl die Akzise- Zoll- und Extrapostrevenüen merklich leiden als auch wegen der diesen neuen Kurs betreffenden vielen Reisen der Kaufleute zu denen Messen nach Braunschweig und Leipzig . . . den Postillons

und Bürgern in denen Städten die bisher genossene Nahrung von einigen Tausend Reichstaler entzogen werden, und es bleibet überdem zu besorgen, daß durch diesen neuen Kurs, auf welchen das diesseitige Territorium fünfmal Meilenweise, ohne jedoch eine diesseitige Stadt oder Poststation zu berühren, betreten wird, viele verbotenen auswärtigen und impostierten Waren ins Land gebracht und zum Nachteil der Revenüen und Landesfabriken abgesetzt werden könne."

Nachdem das Generaldirektorium diese Bedenken geltend gemacht, konnte über die Entschließung des Königs kein Zweifel sein. Er hielt damals an einem ungemilderten System der Durchgangszölle fest. Dies hatten die Sachsen noch kurz zuvor erfahren, als sie durch Vermittlung ihrer Kurfürstin Marie Antonie zu einem Handelsvertrage mit Preußen zu gelangen suchten. Friedrich II. hatte zwar seine Einwilligung zu Verhandlungen über einen solchen gegeben, aber seine Minister angewiesen, nur ein Abkommen über den Meßverkehr zu Frankfurt a. O. und Leipzig zu schließen, von allen übrigen Sachen hingegen, die er schon auf einen festen Fuß eingerichtet habe, dürfe nicht mehr die Rede sein [1]). Dem entsprechend auch jetzt die Entscheidung, die durch eine Marginalresolution erfolgte: „Bei diesen Umständen können die sächsischen Propositionen nicht angenommen werden." Die Ratifikation ist nicht ausgefertigt worden, der Vertrag hat somit keine Gültigkeit erlangt. Unrichtig ist daher, wenn Stephan in seiner Geschichte der preußischen Post behauptet, daß der Vertrag nicht nur in Kraft getreten sei, sondern auch für die spätere Zeit des 18. Jahrhunderts Geltung gehabt habe, da die vorgesehene Kündigung nach Ablauf von je drei Jahren nicht erfolgt sei. Mit Sachsen hat Preußen erst viel später — 1815 — neue Postverhandlungen geführt [2]).

Anlage.

Die Postkonvention zwischen Preußen und Kursachsen vom 22. April 1767. (Dresden.)

Bevollmächtigte: preußische: Generalpostregisseur Edme Guiard und der Kriegsrat und Magdeburger Postdirektor Christian Wilhelm Pape; — sächsische: Andreas Wagner und Jacob Friedrich Necker.

Die Gültigkeit der Konvention erstreckt sich auf je drei Jahre, und zwar so, daß diese Konvention entweder ein halbes Jahr vor Ablauf der drei Jahre schriftlich gekündigt werden oder unterbleibenden Falls wieder auf die nachfolgenden drei Jahre prolongieret sein soll.

---

1) Koser a. a. O. II, S. 408.
2) Stephan a. a. O. S. 230 und S. 405.

Art. 1. Die Rezesse von 1699, 1700 und 1718 bleiben in Kraft, soweit sie nicht ausdrücklich abgeändert werden.

Art. 2. Preußen erhält jährlich unter vierteljährlicher Abrechnung die auf circa 468 verifizierte und auf 500 Reichstaler abgerundete Hälfte des baren Überschusses von allen Speditionen und Passagiers der zwischen Kursachsen und Braunschweig-Lüneburg kombinierten Stollberg-Braunschweigische Postkutsche („gelbe Kutsche"). Die Route dieser Linie darf im preußischen Territorium nur mit Zustimmung Preußens abgeändert werden. Dagegen wird von Preußen der Kutsche nebst aller Ladung, welche auf der Postkutschenkarte eingetragen ist, mithin auch denen äußersten Falls darzu nötigen Beiwagen der freie Transitus durch die preußischen Lande auf der bisherigen ungehinderten Route sonder Hinderung, Visitation oder Abforderung einiger Zoll- Gleits- Accise- Impost- oder anderen Abgaben nebst allen denen Posten sonst kompetierenden Freiheiten und Privilegien versichert.

Art. 3. Den Korrespondenten zu Leipzig soll in Hinsicht auf diese Kutsche und bei der kombinierten Halberstädter und der über Landsberg und Köthen fahrenden Post Freiheit gelassen werden, ihre Briefe und Packereien nach Braband, Holland, Hamburg und Westfalen — jedoch mit der in § 5 verabredeten Einschränkung — zu expedieren. Es werden Maßregeln zur Sicherung dieser Bestimmung verabredet. Es wird auch die 1718 verrezessierte gemeinschaftliche Taxe auf sämtlichen kombinierten Kursen von beiden Teilen unverändert beibehalten.

Art. 4. Zur posttäglichen vollen Befrachtung der Hamburg-Magdeburger Posten über Köthen und Landsberg nach Leipzig wird das Gewicht von 14 bis 1500 Pfund mit Einschluß der Passagiere auf 3 Pferde festgesetzt und das, was dann über 14 bis 1500 Pfund in Magdeburg auf Leipzig vorhanden, mit der ordinären Post über Halle nach Leipzig gegen die dem Oberpostamte zu Leipzig zugestandene Rate von 2 Pfennigen von jedem Pfund spedieret. Sonst verbleibt es bei den vorigen Rezessen, doch wird nähere Vereinbarung wegen Bezahlung der Beiwagen vorbehalten.

Art. 5. In Ansehung der französischen und englischen Korrespondenz, des zeitherigen Teilungsmodus des Portos von derselben und des in den Konventionen von 1699 und 1700 nicht verrezessierten Postritts von Leipzig über Braunschweig nach Holland wird preußischer Seits alles in statu quo, auch solange der Estafettenkurs von Harkerode über Quedlinburg nach Altenstadt ungehindert gelassen. Dagegen wird sächsischer Seits versprochen, aus Leipzig Briefe ꝛc. in die westfälisch-tecklenburgisch-klevischen, geldeschen oder andere Städte und Orte dortiger Gegend, so nämlich preußischer Hoheit sind, nur auf dem kombinierten Kurs über Großkugel (nicht Cassel) spedieren zu lassen, ingleichen außer der nach dem Rezeß von 1699 beförderten kurbrandenburgischen Ministerialkorrespondenz nach und von Regensburg noch ein Paket preußischer Ministerial- und Hofkorrespondenz von Berlin nach Baireuth und retour (von Wittenberg bis Baireuth, resp. Hof bis Wittenberg) portofrei zu befördern.

Art. 6 trifft Bestimmungen über die Wiederherstellung der 1710

bei Einrichtung der Halle-Jenaischen Post verabredeten und angelegten, 1714 aber wieder in einen Botengang verwandelten fahrenden Post von Halle über Merseburg und Weißenfels nach Zeitz, sowie über die über diese Linie zu leitenden Korrespondenzen und Speditionen.

Art. 7 bestimmt, daß die von Preußen nach Sachsen gehenden Korrespondenzen über Halberstadt und Großkugel, Magdeburg, Köthen und Landsberg, Wittenberg, Baruth und Kottbus spedieret werden sollen ohne Umführung über Krossen, Berlin und Halle; den nach der Oberlausitz in Hamburg und Magdeburg Korrespondierenden steht die Wahl der Route (Leipzig oder Berlin und Baruth oder Kottbus) frei; für diese Postsendungen wird ausschließlich die ordinäre Post und keine Landkutsche oder andere Gelegenheit benutzt. Die von Sachsen nach Mecklenburg bestimmten Korrespondenzen gehen über Magdeburg und Lenzen oder Berlin; Ausnahmebestimmungen für die hinter Sachsen liegenden Länder hinsichtlich der Beförderung dieser Korrespondenz (ev. über Hamburg). Die Wiederherstellung des Kurses von Leipzig nach Frankfurt a. O. über Lübben und Lieberosa wird ins Auge gefaßt.

Art. 8. Den mit Extrapost nach Braunschweig Reisenden soll zu Leipzig Freiheit gelassen werden, ob sie über Großkugel und Halberstadt oder Merseburg und Harkerode den Weg nehmen wollen.

Art. 9 regelt die Annahme der sächsischen Konventionsmünzen für preußische Postämter.

Art. 10. Über die gewöhnlichen Postangelegenheiten soll zwischen dem Generalpostamt zu Berlin und dem Oberpostamt zu Leipzig, über wichtige Abänderungen zwischen dem genannten Generalpostamt und dem Kammerkollegium zu Dresden verhandelt werden.

II. Verhandlungen Friedrichs des Großen mit Spanien wegen Abschlusses eines Handelsvertrages.

Im Jahre 1687 meinte der Spanier Alvarez Osorio, daß die Hälfte seiner Landsleute — drei Millionen — sich in ausländische Stoffe kleidete[1]). Gerade 100 Jahre später, 1787, erörtert der größte preußische Tuchfabrikant, Peter Hasenclever aus Landeshut, die Bedeutung des spanischen Marktes und behauptet, daß für den Leinwandhandel in Spanien die dortigen Nationalfabriken nicht in Frage kämen[2]). Man kann sich denken, welch ein Absatzgebiet dies Land damals für ausländische Leinwand sein mußte, zumal auch von Spanien aus seine amerikanischen Kolonien mit diesem Artikel versorgt wurden, da ein direkter Handel der Ausländer mit den Kolonien streng verboten war.

1) H. Baumgarten, Geschichte Spaniens zur Zeit der französischen Revolution, S. 4.

2) Schlesische Provinzialblätter Bd. V (1787), S. 220.

Bis 1720 war Sevilla, seitdem Cadix der Hafen, von dem aus aller Handel zwischen Spanien und Amerika betrieben wurde. Einmal im Jahre gingen die Schiffe, die Galeonen für Südamerika und die Silberflotte für Mittelamerika und Mexiko, hin und zurück. Später, seit 1765, wurden noch eine Reihe spanischer Häfen für diesen Handel geöffnet, aber eine vollständige Verkehrsfreiheit mit den Kolonien ist nicht einmal den Spaniern selbst im 18. Jahrhundert gestattet worden[1]).

Während dieser Zeit hat im wesentlichen die schlesische Leinwand den spanischen Markt beherrscht. Man wartete in Schlesien ängstlich auf die Heimkehr der spanischen Schiffe aus Amerika, denn die Bestellungen, die dann erfolgten, waren für die Fabrikation maßgebend[2]). Ein Blick auf die Statistik beweist es: 1748/49 führte Schlesien an Leinen für 3 540 000 Taler aus, davon nach Spanien allein für etwa 2 000 000 Taler, und 1751/52 insgesamt für 4 600 000 Taler, nach Spanien für etwa 3 500 000 Taler[3]). Den Handel Schlesiens mit Spanien vermittelten Hamburger, Niederländer und Engländer; sie nahmen einen sehr hohen Profit für sich an Anspruch, da ihr Risiko wegen der unsicheren und späten Bezahlung durch die Spanier groß war. Direkter Export auf Kosten der Schlesier war selten; nur einzelne Häuser, wie Peter Hasenclever, unterhielten zeitweilig Niederlassungen in Cadix[4]).

Konkurrenten der Schlesier auf dem spanischen Markte waren Franzosen und Engländer; letztere namentlich seitdem Irland und Schottland mehr und mehr größere Massen Leinwand anfertigten. Auch Österreich hat sich mit böhmischem Fabrikat für einige Zeit geltend gemacht; aber im ganzen haben die Schlesier dank der Billigkeit und Güte ihrer Waren den Wettbewerb glücklich bestanden. Daß alle diese Konkurrenten darnach strebten — ein jeder zu seinen Gunsten und zu Ungunsten des Gegners — die hohen spanischen Leinwandzölle durch Verträge herabzusetzen, ist selbstverständlich. So hatten im Jahre 1724 die Schlesier dem Kaiser vorgeschlagen, daß ein Hamburger Kaufmann zu den Friedensunterhandlungen zu Cambray deputiert werde, um von Spanien bei dieser Gelegenheit Zollermäßigungen zu erlangen. Am

1) A. Zimmermann, Europäische Kolonien, Bd. I, S. 425 ff.

2) C. Grünhagen, Schlesien unter Friedrich d. Gr., Bd. II, S. 535 ff.

3) A. Zimmermann, Blüte und Verfall des Leinengewerbes in Schlesien, S. 460 ff. Die in der ersten Rubrik angegebenen Zahlen (nach England, Holland, Frankreich und Spanien 2c.) müssen fast ausschließlich auf Spanien bezogen werden, da die anderen Länder nur den Handel dorthin vermittelten, nicht selbst für sich Abnehmer waren.

4) Grünhagen a. a. O. u. Zimmermann, Blüte 2c. S. 166.

1. Mai 1725 kam ein Handelsabkommen zwischen Österreich und Spanien zustande, das für die österreichischen Untertanen sehr günstig war. Aber bald wußten Engländer und Franzosen für sich noch größere Vorteile zu erreichen [1]).

Als Schlesien preußisch wurde, hat Friedrich II. verschiedentlich eine Ermäßigung der spanischen Zölle auf schlesische Leinwand zu erwirken gesucht. Schon 1744 hat er an einen Handelsvertrag hierfür gedacht [2]); jedoch ist es zuerst 1749 und 1750 zu Verhandlungen gekommen. Damals hatte er als Gesandten Karl von Cagnony nach Spanien geschickt, um Bezahlung alter brandenburgischer Schuldforderungen von diesem Staate zu erlangen; nebenbei sollte er versuchen, ein Handelsabkommen zu erreichen. Es rächte sich jetzt, daß Friedrich II. im Anfang des österreichischen Erbfolgekrieges ein Bündnis mit Spanien schroff abgelehnt hatte. Unter Hinweis auf diese Kränkung lehnten jetzt die Spanier ihrerseits das gewünschte Übereinkommen stolz ab. Seinem Gesandten, der vollständig unverrichteter Sache heimkehren mußte, befahl Friedrich II., er solle vor seiner Abreise das Gerücht in Madrid verbreiten, daß der preußische König der spanischen Regierung einen sehr günstigen Handelsvertrag angeboten habe, auf den sie aber nicht eingegangen sei [3]).

Einen mehr privaten Charakter trug der Versuch eines Herrn von Dahrl aus Wesel, einen Handelsvertrag zwischen den beiden Ländern in den Jahren 1754 und 1755 zum Abschluß zu bringen. Seine Bestrebungen haben die Billigung Friedrichs II. gefunden, jedoch ist ihnen der Hof von Madrid nicht näher getreten [4]).

Ganz anders hingegen die Verhandlungen, die Preußen 1765 und später 1782 mit Spanien wegen eines Handelsvertrages anknüpfte. Sie sind in offiziellster Weise mit aller Energie von Preußen geführt worden, um durch Abschluß eines solchen Vertrages die gewaltige wirtschaftliche Krisis, in der sich Preußen 1765 noch durch den siebenjährigen Krieg und 1782 durch den bayrischen Erbfolgekrieg und den Seekrieg Englands gegen Frankreich, Spanien und Holland befand, zu erleichtern.

Da ein direkter diplomatischer Verkehr zwischen Preußen und Spanien im Jahre 1765 nicht bestand, so wurde der preußische Ge-

---

1) Schlesische Provinzialblätter V, S. 216 ff. Grünhagen a. a. O. Zimmermann, Blüte 2c. S. 69 f. Vertrag gedruckt bei Du Mont, Corps universel diplomatique, VIII, T. 2, S. 114.

2) Politische Korrespondenz Friedrichs des Großen, Bd. 3, S. 83 und 131.

3) Politische Korrespondenz Bd. 8, S. 1, 2, 57, 72 u. 89.

4) Politische Korrespondenz Bd. 10, S. 435 und Bd. 11, S. 46 f.

sandte im Haag, Friedrich Wilhelm von Thulemeier, angewiesen, dem dortigen spanischen Gesandten, Marquis del Puente Fuerte, die ersten Eröffnungen zu machen. In der Kabinettsorder vom 24. Oktober 1765, in der Thulemeier dieser Auftrag erteilt wurde, befahl Friedrich II. ihm in erster Linie eine Ermäßigung der spanischen Zölle auf schlesische Leinwand, wenn möglich Gleichstellung mit den Franzosen in dieser Hinsicht zu verlangen, an zweiter Stelle aber die Gewährung von Gold- oder vielmehr Geldausfuhr aus Spanien. Friedrich II. seinerseits erklärte sich bereit, neben anderen Kleinigkeiten eine Erleichterung der Ausfuhr von Bauholz zu bewilligen[1]). Übrigens ist diese Kabinettsorder das erste erhaltene Aktenstück, das den Vertrag mit Spanien damals berührt. Wer einen solchen etwa beim Könige angeregt hat, darüber ist aus den Akten nichts ersichtlich, denn die Kabinettsakten über diesen Gegenstand sind höchst unvollständig erhalten. In den entsprechenden Akten der in Frage kommenden Behörden — des Kabinettsministeriums und des Generaldirektoriums — ist hierüber auch nichts enthalten, da diese Behörden, wie nachher gezeigt wird, an den Verhandlungen wegen des Handelsvertrages fast gar nicht beteiligt waren.

In seiner ersten Unterredung mit dem Marquis del Puente Fuerte hat Thulemeier zunächst nur im allgemeinen auf die Vorteile eines direkten Leinwandhandels zwischen den beiden Ländern, sowie auf die Gold- und Bauholzausfuhr hingewiesen. Der spanische Gesandte hat sofort seine Zustimmung ausgesprochen, jedoch hinsichtlich des Bauholzes gleich betont, daß Spanien damit reichlich durch seine Kolonien versorgt sei. Später, als die Sache einen günstigen Verlauf zu nehmen schien, hat Thulemeier dann die Gleichstellung der Preußen mit den Franzosen in Bezug auf Leinwandzölle verlangt, indes als der spanische Gesandte hierüber nicht geringen Schrecken zeigte, auf Befehl Friedrichs II. diese Forderung ermäßigt und nur Gleichstellung mit den Engländern beansprucht[2]).

Der Hof von Madrid selbst ist bereitwillig auf diese Verhandlungen eingegangen; schon im März 1766 war sein Gesandter beauftragt, die Vorlage eines Vertragsprojektes zu erbitten, damit man die Sache möglichst rasch fördern könne. Ein solches übersandte der König am 11. Juni

---

1) Politische Korrespondenz Bd. 24, S. 334 und 354.

2) Die auf den Vertrag bezüglichen Berichte Thulemeiers in Acta betr. einer mit der Krone Spanien zu schließenden Kommerzkonvention 1765—85 im G.St.A. Rep. XI, Spanien 240 H. Diese Akten sowie die in der Politischen Korrespondenz Bd. 25—27 enthaltenen Weisungen Friedrichs II. liegen den folgenden Ausführungen zugrunde.

1766 an Thulemeier, damit er es dem Marquis del Puente Fuerte aushändige. Fünf Monate später, am 11. November, berichtet Thulemeier, daß Spanien das Projekt abgelehnt habe, da es Forderungen enthalte, die nicht einmal den meistbegünstigten Nationen bewilligt würden. Indes habe der spanische König seinem Gesandten gleichzeitig befohlen, zu betonen, daß man mit Vergnügen ein anderes Projekt entgegennehmen würde.

Diese gänzliche Ablehnung kann in der Tat nicht verwundern, wenn man einen Blick in das umfangreiche, aus 49 Artikeln bestehende Projekt wirft. Der größte Teil dieser Artikel — 44 an der Zahl — ist durchaus unverfänglich; sie regeln nur allgemeine völkerrechtliche Verhältnisse, wie den Aufenthalt und die Rechte der gegenseitigen Untertanen in den beiden Ländern, Ernennung und Rechte von Konsuln, Erhebung der Zölle, Einlaufen der Schiffe in die gegenseitigen Häfen, wobei die Ehren, die der nicht existierenden preußischen Kriegsmarine zu erweisen sind, nicht vergessen werden, und ähnliche Angelegenheiten in den schönsten humanen Ausdrücken, die jenem Zeitalter zur Verfügung standen. Um so unerhörter waren die in den übrigen Artikeln enthaltenen Forderungen, deren Inhalt man durch den Wust der anderen Artikel wohl zu verdecken gesucht hat. Zunächst verlangte man in Artikel 23, daß die preußischen Schiffe nach ihrer Ankunft in Spanien an dortige Kaufleute überlassen werden könnten und demnächst unter spanischer Flagge nach Amerika gesandt werden dürften. Damit mutete man den Spaniern zu, eins ihrer entscheidenden Gesetze — ausschließlichen Handel der Spanier mit ihren Kolonien — zu umgehen. Weiter versuchte man durch Artikel 44 die jährliche Ausfuhr von 3 Millionen Piasters aus Spanien gegen eine Abgabe von 1 Prozent zu erreichen: wiederum ein Vorstoß gegen ein spanisches Fundamentalgesetz, das die Ausfuhr von Geld verbot. Endlich forderte man in Artikel 45 und 46 nicht nur eine Ermäßigung der damals bestehenden spanischen Zölle auf preußische Leinwand und andere Manufakturen um die Hälfte, sondern setzte die Höhe dieser Zölle für die wichtigsten Sorten preußischer Leinwand sogar im einzelnen fest. Dafür bot Preußen denn auch die Verminderung seiner Zölle auf einige spanische Produkte, wie Feigen, Öl, Indigo, Wein, um die Hälfte an[1]).

Wenn es staatsmännisch ist, in einem Vertragsentwurf der Gegenpartei die höchsten, unter den günstigsten Umständen erreichbaren Be-

1) Vgl. die Anlage, in der die wichtigsten Artikel des Projekts und die spanische Antwort, die später erteilt wurde, abgedruckt sind.

dingungen aufzulegen, so hat das vorliegende Projekt keine Spur von diesem Geiste. Im Gegenteil: es verlangt von den Spaniern Zugeständnisse, die nicht gewährt werden konnten, da sie eine Auflösung der gesamten Handelspolitik dieses Staates enthielten. Und welcher Staat hätte jemals ohne inneren oder äußeren Zwang seine Handelspolitik zugunsten eines anderen vollständig fallen gelassen! Aber auch nur bittere Ironie wird den Verfasser dieses Projektes, den Italiener Calzabigi aus Livorno, als Staatsmann bezeichnen können. Er ist einer der zahlreichen damaligen Projektenmacher seiner Heimat, der als Spezialität die Beglückung der europäischen Staaten mit Lotterien betrieb. Zu diesem Behufe hatte ihn auch Friedrich II. einige Jahre vorher berufen lassen; er hat dann in der Tat in Preußen die Lotterie eingerichtet. Auch bei anderen Gelegenheiten war er Berater Friedrichs II., so bei der Gründung der Bank und bei den Erwägungen über eine beschleunigte Abtragung der während des siebenjährigen Krieges entstandenen Schulden der einzelnen Landschaften [1]).

Ganz sicher ist die Autorschaft des Calzabigi für das Projekt nicht bezeugt, denn wir wissen über seine Entstehung nichts Genaueres, da keine Vorarbeiten für dasselbe erhalten sind. Das einzige, was feststeht, ergibt sich aus seiner Übersendung an Thulemeier am 11. Juni: es muß vor diesem Datum entstanden sein. Auf die Spur des Verfassers führt aber die Benutzung von Akten des Geheimen Staatsarchivs durch Calzabigi. Er verlangte nämlich für eine wichtige Sache, die ihm vom König übertragen worden sei, Archivalien, von denen er annehme, daß sie ihm für die Ausarbeitung eines Vertrages mit Spanien dienlich wären. Dies Ersuchen wird am 26. März 1766 gestellt — also gerade zu der Zeit, als die Spanier um einen Vertragsentwurf baten; am 15. Juni sendete Calzabigi die Archivalien nach Erledigung der Sache zurück: vier Tage vorher, am 11. Juni, hatte der König den Vertragsentwurf an Thulemeier abgehen lassen. Dies alles weist deutlich auf Calzabigi als den Verfasser dieses Projektes hin.

Die vollständige Ablehnung seiner Vorschläge ist dem König überraschend gekommen und sehr empfindlich gewesen. Er hat sofort versucht, durch versteckte Drohungen den Madrider Hof gefügiger zu machen.

---

1) Warschauer, Zahlenlotterie in Preußen, S. 8 ff. d'Ancona, Friedrich der Große und die Italiener, deutsche Übersetzung von A. Schnell, S. 159. Koser, König Friedrich der Große, II, S. 358 u. 392. Acta betr. die von Calzabigi und Euler projektierten Pläne zur Bezahlung der auf Berlin und Halberstadt aus dem letzten Kriege haftenden Schulden im G.St.A. Gen.-Dir. Kurmark. Materien Tit. 247. Invasionssachen Nr. 5.

Thulemeier mußte auf seine Anordnung hin das Gerücht verbreiten, daß England, mit dem Spanien damals in Krieg zu geraten schien, eine Allianz mit Preußen abschließen wollte. Dadurch hoffte Friedrich II. gleichzeitig, Englands alten Gegner Frankreich, von dem Friedrich II. und Thulemeier auf Grund von Andeutungen des spanischen Gesandten vermuteten, daß es die Ablehnung des preußischen Projekts mit bewirkt habe, zu beeinflussen. Indes ist es doch sehr zweifelhaft, ob diese Annahme richtig war; das ganze Verhalten Spaniens, insbesondere auch seine spätere detaillierte Antwort auf das preußische Projekt, deutet vielmehr darauf hin, daß sachliche Motive die Ablehnung bestimmt haben. Es ist dies ja auch bei einem Hofe, der durch die staatsmännische Einsicht und volkswirtschaftliche Bildung eines Grafen Campomanes beraten wurde, trotz der bourbonischen Gesinnung Karls III. anzunehmen. Darauf weist auch der Umstand hin, daß Spanien nach Verwerfung des Projektes die Verhandlungen keineswegs abgebrochen hat, sondern daß es zu ihrer Fortsetzung die Entsendung eines preußischen Unterhändlers nach Madrid sehr bald erbeten hat. Dies ist unterblieben, da Friedrich II. auf Rat Thulemeiers die Verhandlungen dem persönlich sehr entgegenkommenden Gesandten Marquis del Puente Fuerte nicht entziehen wollte. Spanien ist Preußen dann sogar noch soweit entgegengekommen, die ursprünglich verweigerte detaillierte Antwort auf die einzelnen Artikel des Projektes zu erteilen: Dezember 1767. Die schönen Allgemeinheiten Calzabigis — über 40 Artikel von 49 — hatten den Beifall des Hofes von Madrid gefunden; die drei reellen Forderungen Preußens wurden indes glatt verworfen. Spanischerseits wurde dabei insbesondere betont, daß man sich niemals durch einen Vertrag in Bezug auf die Höhe der Zölle im einzelnen binden lassen könne. Die Lage der spanischen Industrie, der man damals die größte Aufmerksamkeit widmete, erfordere es, daß man in diesem Punkte sich freie Hand bewahre, um nach den gegebenen Umständen handeln zu können. Weder Preußen noch anderen Mächten, die sofort etwaige Zugeständnisse an Preußen auch für sich verlangen würden, könne man hier ein Entgegenkommen beweisen[1]).

Erst jetzt hat Friedrich II. sich an seine eigentlichen Regierungsorgane mit dieser Angelegenheit gewandt. Am 7. Dezember 1767 übersandte er das Projekt und die Antwort an den Minister Freiherrn von der Horst und befahl ihm, nach Prüfung und allenfallsiger Rücksprache mit den Kabinettsministern zu melden, inwieweit darauf zu entrieren, auch was gedachtem Hofe zu antworten sein möchte. Wenn Horst

1) Vgl. die Anlage.

hieraufhin nicht Rücksprache mit Finckenstein und Hertzberg genommen hätte, würden letztere überhaupt nicht herangezogen worden sein; sie haben während der ganzen Verhandlung nicht eine Kabinettsorder darüber vom König erhalten, nicht ein Reskript an den Unterhändler Thulemeier übersandt. Ende Dezember hat dann der König noch dem Minister für Schlesien, Schlabrendorff, Entwurf und Antwort zugehen lassen.

Wie scharf ist die Kritik, die der König jetzt von diesen seinen Räten hinnehmen mußte! Nachdem das Kabinettsministerium die drei verworfenen Forderungen besprochen und dafür eine Meistbegünstigungsklausel zu verlangen vorschlägt, sagt es mit seiner Ironie über die angenommenen Artikel: „Les autres articles du projet, qui d'ailleurs ont été accordés pour la plus grande partie, sont de simple formalité ou d'un usage si général et d'une utilité si réciproque, qu'on n'a pas besoin d'entrer en détail là-dessus.“ Horst setzt in seiner Denkschrift, die er gleichzeitig mit einer für Thulemeier bestimmten Instruktion dem König einreicht, zunächst auseinander, warum Spanien die abgelehnten Artikel nicht bewilligen könne, und fährt dann fort: „Diesem nach würde meine alleruntertänigste und unmaßgebliche Meinung dahin gehen, den einmal proponierten Handlungstraktat selbst mit allen Restriktionen des Spanischen Hofes dennoch anzunehmen; wann aber dadurch erst ein Fuß gleichsam erhalten worden, demnächst im Gefolg der nach Eurer Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl entworfenen ungefährlichen Instruktion für den Gesandten von Thulemeier durch eine Spezialkonvention dasjenige zu bewirken, was eigentlich die Hauptsache bei unserer Handlung ausmachen muß. Diese bestehet darin, den Schlesischen Leinenhandel immediate treiben zu können, auch Holz und Glas aus der ersten Hand an die Spanier zu bringen. Bis anhero ist der Mangel der Sicherheit und der sowohl in Spanien als Portugal allemal zu gebende dreijährige Kredit Schuld daran gewesen, daß wir beständig durch Hamburg und die Engelländer diesen Handel treiben müssen. Will aber die Krone Spanien ihren eigenen Vorteil einsehen und etwa in Hamburg einigen ansehnlichen Häusern hinlängliche Fonds versichern, um festgesetzte Quanta von allerhand Waren anzunehmen, oder die Verfügung machen, daß in Cadix, Carthagena und anderen Hafens die Abnahme unserer Waren allezeit gewiß sei, auch die Zahlung, wo nicht an Golde, dennoch an Retourwaren, als Wolle, Baumöl, unbereitetes Leder, Wein und dergleichen zuverlässig geleistet werde, so würde nichts leichter sein, als zum Vorteil beider Nationen eine dergleichen Handlung einzurichten.“ Schlabrendorff endlich übersandte das Protokoll der Beratungen der Hirschberger Kaufleute über den ihnen vorgelegten Vertragsentwurf und fügte hinzu,

daß er hoffe, daß die von den Hirschbergern als wünschenswert bezeichnete Verminderung der spanischen Leinwandzölle um ein Viertel erreicht werden könne.

Der König hat durch die ganze Sachlage die Lust zu weiteren Verhandlungen verloren; er hat zwar noch die von Horst angefertigte Instruktion an Thulemeier übersandt, aber als er Horst von dieser Übersendung Mitteilung macht, schreibt er: er zweifle an dem Zustandekommen des Vertrages, da die Spanier sich zu der zu stellenden Sicherheit der Bezahlung der preußischen Kaufleute, worauf gleichwohl preußischerseits der ganze Vorteil des Traktats beruhe, wohl schwerlich verstehen würden. Die Verhandlungen haben sich noch bis zum Jahre 1769 hingezogen; sie wurden aber von Preußen ohne jede Energie geführt und schließlich aufgegeben, als man hoffte, mit zwei anderen Staaten, Frankreich und Portugal, zu einem Abkommen in Handelsangelegenheiten zu gelangen.

Ein vollständiges Parallelstück zu diesen Verhandlungen bilden die vom Jahre 1782. Sie sind von Friedrich II. in erster Linie begonnen worden, um der arg darniederliegenden schlesischen Leinwandfabrikation aufzuhelfen; doch auch sie haben kein Ergebnis gebracht. Diesmal sind sie aber im wesentlichen in Spanien selbst geführt worden. Preußen hat für sie einen eigenen Gesandten, den Grafen von Nostiz, an den Hof zu Madrid gesandt, der seinerseits einen Ritter de las Casas als Gesandten nach Berlin schickte. Letzterer hat bei dieser Angelegenheit nur nebensächliche Dienste — Einziehung von Nachrichten für seine Regierung rc. — geleistet; die eigentlichen Verhandlungen haben sich dagegen zwischen dem spanischen Premierminister Grafen von Floridablanca und dem preußischen Gesandten Grafen von Nostiz und später, als dieser wegen Unfähigkeit versetzt wurde, dem neuen Gesandten von Sandoz-Rollin abgespielt.

Die entscheidenden Weisungen an die preußischen Gesandten gingen jetzt bei den neuen Verhandlungen nicht unmittelbar vom König und seinem Kabinett aus, sondern zuerst vom Departement der auswärtigen Affairen und später von dem Minister Freiherrn von der Schulenburg, der sich damals des besonderen königlichen Vertrauens erfreute. Im Departement der auswärtigen Affairen widmete sich namentlich Hertzberg dieser Materie; er hatte sich schon im Jahre 1781, als er einen Badeaufenthalt in Warmbrunn nahm, mit den Kaufleuten zu Hirschberg in Verbindung gesetzt und über deren Wünsche genaue Erkundigung eingezogen[1]). Er arbeitete nun unter Mitwirkung der beteiligten Behörden,

1) Hertzbergs Korrespondenz wegen Beförderung des schlesischen Leinwandhandels 1781 ff. im G.St.A. Rep. 46B Nr. 306.

des Generaldirektoriums und des Ministers für Schlesien Hoym die Reskripte an den Grafen Nostiz aus. An Stelle des Generaldirektoriums trat jedoch bald nur ein Mitglied desselben, der genannte Freiherr von der Schulenburg; ja ihm übertrug, als Graf Nostiz keinen Erfolg erzielte und deswegen durch Sandoz-Rollin ersetzt wurde, Friedrich II. die Leitung der Angelegenheit, da er für das Mißgeschick des Grafen Nostiz wohl auch die Minister der auswärtigen Angelegenheiten verantwortlich machte. Schulenburg selbst benachrichtigte das Departement der auswärtigen Affairen von dieser Änderung am 6. Januar 1785, als er ihm seinen Dank für übersandte Abschriften von Gesandschaftsberichten aus Madrid aussprach, mit den Worten: Diese Berichte waren mir bereits durch des Königs Majestät unmittelbar zugefertiget worden, mit dem Befehl, über den Inhalt dem Herrn de Sandoz-Rollin jetzt und in Zukunft meine Gedanken zu eröffnen und eine fortwährende Korrespondenz mit ihm über diese Materien zu unterhalten, welches ich schuldigst befolgen werde. In den Verhandlungen tritt die große Gestalt des spanischen Premierministers Grafen von Floridablanca markant in den Vordergrund. Schon in der zweiten Unterredung mit dem preußischen Gesandten hat er seine Gedanken über den Abschluß eines Handelsvertrages offen ausgesprochen; er hat einen solchen sofort abgelehnt. Für die Motive, die Floridablanca hierzu bestimmt haben, werde ich später seine eigenen Worte anführen; über die Tatsache selbst berichtet Nostiz am 2. September 1782: J'ai eu une autre conference avec le comte de Florida blanca, dans laquelle ce ministre m'a dit, que le chevalier de las Casas était chargé de se procurer à Berlin tout plein de notions relatives au commerce des États de Votre Majesté pour savoir les objets, qui pourraient donner lieu à des arrangements réciproques entre les deux pays, qu'il espérait d'ici dans deux mois être suffisamment instruit et alors pendant le séjour du roi à l'Escurial pouvoir traiter avec moi des arrangements réciproques à prendre; que quant à un traité formel de commerce il croyait qu'il ne serait pas nécessaire d'en conclure, ou que des pareils arrangements se fondant sur les convenances mutuelles un tel traité serait eludé, si ces convenances venaient à cesser, comme il en avait eu tant d'exemples. Trotz der nicht ganz deutlichen Ausdrucksweise der Depesche geht die Ablehnung klar hervor. Graf Nostiz hat sie nicht verstanden, denn in derselben Depesche spricht er die Hoffnung aus, daß es ihm gelingen werde „de presser la conclusion d'un traité de commerce".

Floridablanca hat diese Absicht des preußischen Diplomaten bald durchschaut; in gewohnter Meisterschaft hat er von jetzt an den lästigen

Dränger durch Vorwände, Ausreden, begründete und ersonnene Bedenken von sich gehalten; zu sachlichen Erörterungen hat er es nicht mehr kommen lassen, so daß die Verhandlungen bei der Ende 1784 erfolgten Abberufung des Grafen Nostiz in keiner Weise gefördert waren. Ich brauche daher auf die Einzelheiten, die ohne wirkliche Bedeutung waren, nicht weiter einzugehen; dagegen muß ich der in diese Zeit — ins Jahr 1783 — fallenden Einführung eines neuen Zolltarifs in Spanien gedenken, weil sie zu dem Mißverständnis Anlaß gegeben hat, als ob 1782 ein Handelsvertrag Preußens mit Spanien abgeschlossen worden sei. Durch den genannten Tarif wurden die Eingangszölle auf ausländische Waren, insbesondere auch auf Leinwand, beträchtlich erhöht; aber da der Tarif namentlich den Zweck hatte, die spanische Industrie von der Abhängigkeit von der französischen und englischen zu befreien, so war er für Preußen nicht ungünstig, denn nun mußten französische und englische Produkte den gleichen Zoll wie die preußischen erlegen. Außerdem war es für Preußen auch insofern vorteilhaft, als die Zollbeamten nicht mehr wie früher nach Willkür die eingehenden Waren taxieren konnten, sondern sich jetzt nach bestimmten Vorschriften richten mußten.

Es hat lange Zeit gedauert, bis Friedrich II. und seine Minister einen richtigen Begriff von der Bedeutung und dem Charakter dieses Tarifes bekommen haben. Zuerst wurden sie infolge der ungenügenden und verkehrten Berichterstattung des Grafen Nostiz ganz irre geführt. Sie erlangten die erste Kunde von diesem Tarif durch eine Depesche des Grafen Nostiz vom 5. Februar 1783, in der auf die bevorstehende Publikation desselben im allgemeinen aufmerksam gemacht wurde. Darauf kam die entscheidende Depesche vom 10. Februar, die am 3. März in Berlin präsentiert wurde. Darin berichtet der Gesandte: C'est avec une satisfaction bien grande, que je m'empresse de vous informer, Sire, de la préférence, que les toiles et d'autres produits des États de Votre Majesté de comun avec ceux du Nord ont obtenus sur ceux de France par le nouveau tarif, qui vient de paraitre et qui est déja en valeur. On ne peut pas encore en avoir des exemplaires, aussi seraient ils trop volumineux pour être envoiés; je joins au département des affaires étrangères de Votre Majesté seulement un petit extrait des marchandises les plus interessantes . . . . .

Que si mes faibles soins ont pu contribuer en quelque chose à cet heureux événement, j'ose bien me flatter d'avoir rendu au commerce des États de Votre Majesté le service le plus important, qu'on pourra jamais lui rendre dans ce pays-ci. On prétend au reste et j'en suis

presque sûr, que la cour d'ici continuera à accorder à Ses sujets le libre commerce dans toutes les possessions en Amérique. Peut-être serait ce actuellement le moment de songer au moins à quelques conventions générales pour le commerce de Prusse avec l'Espagne, quand même le ministère d'ici n'aurait pas encore envie de conclure un traité dans les formes.

Der Wortlaut dieser Depesche war sehr ungeschickt abgefaßt; zwar besagte er in seiner Allgemeinheit genau genommen sehr wenig, aber der ganze Ton war doch derartig, daß man daraus schließen konnte, daß die Sendung des Grafen, die ja eine Verminderung der hohen spanischen Eingangszölle auf schlesische Leinwand bezweckte, durch den neuen Zolltarif ihr Ziel erreicht habe. Diese Folgerungen haben in der Tat der König und sein Kabinett aus der Relation gezogen, wie eine am Tage nach Eingang der Depesche — am 4. März 1783 — ergangene Kabinettsorder an die Kaufmannschaft zu Landeshut, Hirschberg und Schmiedeberg beweist. Sie lautet folgendermaßen:

„Seine Königliche Majestät von Preußen . . . haben die Sachen zum Besten der Gebirgskaufmannschaft in Schlesien in Spanien nun soweit gebracht, daß daselbst der Impost auf die schlesische Leinwand aufgehoben worden; und dieses ist es nicht allein, sondern die Spanier haben auch darein konsentieret, daß die schlesische Kaufleute Kommerze in Amerika machen können, wo sie wollen. Da nun Höchstdieselbe glauben, daß ihnen das sehr favorable ist, so haben Sie nicht anstehen wollen, der Kaufmannschaft in Hirschberg solches zu melden und werden sie daraus sehen, daß Seine Königliche Majestät sie nicht vergessen haben, und daß Sie Sich den Wohlstand und ihr Kommerz zu Herzen gehen lassen; sie können also darnach sich richten und ihre Arrangements wegen ihres Kommerz weiter sehen auf das Beste zu treffen, dieses auch allen anderen dortigen Kaufleuten, die das angehet und interessiert, bekannt machen[1])."

Man sieht, welche unrichtigen Schlüsse der König aus der mitgeteilten Depesche gezogen hat! Er kündigt nicht nur die Aufhebung des Imposts auf schlesische Leinwand an, sondern auch Verkehrsfreiheit mit Amerika für seine eigenen Untertanen. Auch diese Folgerung konnte man bei flüchtiger Lektüre, wenn man nicht mit den spanischen Handelseinrichtungen bekannt war — und dies muß wohl im königlichen Kabinett der Fall gewesen sein — aus dem Wortlaut der Depesche allenfalls ziehen.

---

1) G.St.-A. Rep. 96, B. 83, S. 154.

Daß durch diese Kabinettsorder nicht viel Unheil angerichtet wurde, verdankte man dem Umstand, daß Hertzberg zu gleicher Zeit eine richtigere Ansicht über den neuen Zolltarif nach Hirschberg hatte gelangen lassen. Er war nämlich äußerst vorsichtig gegenüber der Meldung des Grafen Nostiz, zumal er bald durch andere Quellen — namentlich aus Briefen des Hamburger Konsuls zu Cadix — über den wahren Charakter des Zolltarifs einigermaßen aufgeklärt wurde. Er überschickte daher den vom Gesandten übermittelten Auszug aus diesem Tarif den Hirschberger Kaufleuten zur Begutachtung und Kenntnisnahme. Von Hirschberg aus wurde ihm nun andererseits am 9. März eine Abschrift der angeführten Kabinettsorder des Königs, die er bisher nicht kannte, mitgeteilt, da deren Inhalt vielleicht zu mancherlei Mißverstand, folglich künftig zu mancherlei Anfragen Gelegenheit geben dürfte. „Ich habe" — heißt es dann weiter in diesem Übersendungsschreiben eines Mitgliedes des Hirschberger Magistrats — „diesem jedoch schon dadurch einiger Maßen vorzubauen gesucht, daß ich Eurer Exzellenz gnädiger Erlaubnis zur Folge die Abschrift des neuen Zolltarifs den Kaufmannsältesten kommunizieret, woraus sich der Sinn des königlichen Reskripts näher erklären läßt, zumal eben zwei in Cadix etablierte Kaufleute hier waren, die bei Vorzeigung des Tarifs behaupteten, daß die Sätze ebenso wären, als sie vorhin gewesen. Es wird daher wohl nur dieses Frage sein, ob wirklich die schlesischen Waren niedriger angesetzet sind als die französischen, welches verständige Kaufleute, die ich darüber sondieret, sich auch nicht vorstellen können, aber darüber bald Nachricht einziehen werden. Ebenso zweifelhaft will es vielen scheinen, ob die Spanier wirklich den Ausländern Erlaubnis geben werden, unmittelbar mit ihren Kolonien in Amerika zu handeln." Man sieht aus diesem Schreiben, wie man in Hirschberg sofort den Inhalt der Kabinettsorder durch die von Hertzberg gegebenen Nachrichten berichtigt hat.

Aber trotzdem hatte sich die Kunde von dieser Kabinettsorder doch bald weit verbreitet. In einem Hamburger Brief an das dortige Kaufhaus Ohmann, das an dem schlesischen Leinwandhandel sehr beteiligt war[1]), heißt es z. B. bereits am 21. März 1783: „Ich habe vernommen, daß Seine Preußische Majestät an seinen Schlesischen Unterthanen in einem Reskript die Versicherung gegeben, daß die Zölle in Spanien auf denen schlesischen Leinwandten bei wiederhergestelltem Frieden außerordentlich sollten vermindert, ja einige sind so weit gegangen, zu sagen, gänzlich sollten aufgehoben werden; wie stark aber leuchtet das

1) Zimmermann, Blüte 2c. S. 164.

Gegenteil aus meinem beigelegten Plan vor Augen; wäre es nur eine kleine Erhöhung, allein eine doppelte, dreifache und in unsern schönsten Artikeln — eine sechsfache. Lieber Gott! wo will das hinaus, ich kann mir unmöglich vorstellen, daß das spanische Ministerium einen so großen Monarchen, wie der (!) König von Preußen, der seine größte Gloire in Ausbreitung der Handlung seiner Untertanen sucht, düpieren will, und doch ist der Anschein da und die Sache verdient eine genaue Untersuchung."

Noch weiter sind die unrichtigen Angaben der königlichen Kabinettsorder vorgedrungen: sie haben bis heute sich in der Literatur behauptet, in die sie von Landshut aus, wohin ja auch die Kabinettsorder gerichtet war, von dem dort wohnenden größten preußischen Leinwandhändler, Peter Hasenclever, eingeführt worden sind. Er schreibt darüber in seinem schon erwähnten Aufsatz folgendes: „Der preußische Gesandte am Madrider Hof stellte (1782) dem spanischen Ministerium vor, daß die schlesische Leinwand 11¾ Prozent mehr Zollrechte bezahle, als die französische, und ersuchte, daß die letztere ebensohohen Zoll als die schlesische bezahlen möchte. Diese Proposition wurde angenommen und die französische Leinwand mit der schlesischen auf einen gleichen Zoll gesetzt." Von dieser Maßregel unterscheidet Hasenclever scharf den neuen Zolltarif von 1783[1]).

Man sieht sehr klar, daß Hasenclever diese Worte auf Grund der durch Hertzbergsche Angaben berichtigten Kabinettsorder des Königs geschrieben hat. Diese Darstellung ist dann weiter von Zimmermann in seinem Buche über das Leinengewerbe in Schlesien und von Grünhagen in seiner schlesischen Geschichte übernommen worden. Aus beiden hat Koser in seinem König Friedrich dem Großen das Fazit gezogen und in die Worte zusammengefaßt[2]): „Einen wichtigen Erfolg bedeutete der Handelsvertrag mit Spanien von 1782: die schlesische Leinwand, fortan beim Eingang nicht höher besteuert als die französische, vermochte jetzt trotz des weiteren Weges jene auf dem spanischen Markte zu unterbieten und zurückzudrängen."

Dies ist der letzte Ausläufer der irrigen Auffassung des großen Königs. Daß sie in dieser Weise entstehen konnte, daran war einerseits die unpräzise Ausdrucksweise der Depesche des Grafen Nostiz schuld, andererseits aber auch die flüchtige Lektüre dieser Depesche im Kabinett. Der König hat seinen Gesandten allein dafür verantwortlich gemacht; war er vorher schon mit ihm unzufrieden gewesen und hatte ihm ge-

1) Schlesische Provinzialblätter V, S. 216 ff.

2) a. a. O. II, S. 410.

schrieben, daß seine Berichte nicht den Wert des schlechtesten Blattes der europäischen Zeitungsschreiber hätten, so steigerten sich nun die königlichen Ausfälle gegen den Gesandten immer mehr und mehr. Schon jetzt wurde ihm mit Abberufung gedroht. Sie erfolgte jedoch erst später, am 1. Juli 1784.

Der neue Gesandte, von Sandoz-Rollin, war ungleich geschickter als sein Vorgänger. Hatte letzterer gemeint, das spanische Ministerium zu einem Handelsvertrage zwingen zu können (de presser la conclusion d'un traité), so erkannte jener sehr bald, daß dies nicht möglich sei. Über sein Verfahren schreibt er am 20. Juni 1785: „Je ne presse pas, il est vrai, ce ministre (Florida blanca) et je cherche plutôt à gagner sa confiance et son amitié qu'à l'importuner. Parvenu à ce but je pourrai traiter alors avec lui d'une manière plus franche et plus expéditive. Tel est le seul moyen de plaire et de réussir à cette cour, aussi longtemps que le comte de Florida blanca gouvernera les affaires de la monarchie espagnole."

Wie rasch fanden sich daraufhin Minister und Gesandter! Letzterer konnte bereits am 26. September 1785 über die entscheidende Unterredung berichten, die er mit Floridablanca wegen des Handelsvertrags gehabt hatte. Freimütig hatte Sandoz dem Minister auseinandergesetzt, daß die hinhaltende Politik Spaniens durch geheime Motive bestimmt sein müsse, denn sonst sei die gesamte Haltung unverständlich. Darauf erwiderte Floridablanca: „Votre franchise exige une autre franchise. Depuis longtemps l'Espagne a été et est encore en quelque sorte en matière de commerce sous le joug de l'Angleterre et de la France. Il faut d'en délivrer. C'est là toute ma politique dans ce moment et à laquelle je supporte mes soins et mes efforts. Ils seraient perdus, si je contractais le moindre arrangement avec la Prusse ou avec telle autre puissance que ce put être. Je dois renvoyer cela à un autre temps. Je puis d'autant moins entrer aujourd'hui dans des arrangements de cette espèce, que la France insiste depuis peu sur une diminution des droits de ses toiles. Mon refus a été absolu et mon ménagement doit être conséquent. Si j'eusse accordé cette diminution, la Prusse aurait plus perdu à cette condescendance qu'elle aurait gagné à un arrangement de commerce."

Durch diese Erklärungen wurde endlich die Lösung dieser schon über drei Jahre dauernden Verhandlungen herbeigeführt. Preußen konnte darnach auf seinen Absichten nicht mehr bestehen. Aber es brauchte dies auch nicht mehr, denn die Gründe, die ursprünglich die Anknüpfung dieser Verhandlungen veranlaßt hatten, waren nicht mehr maßgebend.

Die Krisis, in der sich das schlesische Leinwandgewerbe im Jahre 1782 befand, war nämlich inzwischen gehoben worden; eine ungeahnte Blüte dieser Industrie war eingetreten. Hatte die Leinwandausfuhr Schlesiens 1781/82 nur einen Wert von 3 700 000 Talern gehabt, so hatte sie 1784/85 einen solchen von 6 000 000 Talern. Nach Spanien hatte man 1781/82 für etwa 2 000 000 Taler, 1784/85 für 3 800 000 geliefert[1]). Auch ohne Abschluß eines Handelsvertrages, nur auf Grund des erwähnten günstigen Zolltarifs von 1783, hatte die schlesische Leinwand den spanischen Markt mithin glänzend behauptet.

Anlage.

Die wichtigsten Artikel des preußischen Vertragsentwurfes von 1766 und die Antwort Spaniens darauf.

23.

Tous les vaisseaux construits dans les chantiers situés dans les États de S. M. le roi de Prusse, qui relâcheront dans les ports de l'Espagne avec pavillon et tripulacion [1]) prussienne, pourront y être transformés en espagnols, y être vendus et naviguer après avec pavillon espagnol, même aux Indes espagnoles, sans être sujets pour ce à aucun droit de vente.

23.

On exclut absolument cet article, parcequ'il renferme une distinction qui n'est accordée à aucune puissance, et les navires prussiens ne pourront en façon quelconque aller en Amérique.

44.

Sur la simple requête du consul-général de Prusse, qui siégera à Cadix, représentée par une lettre d'office, adressée au ministre du département des affaires étrangères à la cour d'Espagne à Madrid, il lui sera accordé, tant pour le service de S. M. Prussienne que pour ses Compagnies de Turquie, Chine, Bengale etc. et pour le commerce de ses Etats, l'extraction annuelle, libre et sans contrainte, des ports d'Espagne et aux noms qu'il pourra indiquer, de trois millions de piastres sevillanes ou mexicaines contre la redevance du

44.

On exclut absolument cet article; les lois d'Espagne défendent entièrement la sortie des monnaies hors des domaines du Roi, la dispense de cette loi n'est accordée à personne par les traités. Le Roi, par des égards particuliers, donne la permission, quand il le trouve convenable, de faire sortir des sommes déterminées, avec le droit d'habilitation et selon sa volonté; on ne changera point de système dans un point de si grande importance.

---

1) Zimmermann, Blüte 2c. S. 466 f.

2) tripulacion (span.) Schiffsmannschaft, Schiffsausrüstung.

seul droit de sortie, qu'on convient et stipule par le présent article ne pouvoir excéder le taux d'un pour-cent.

45.

Dans la vue d'avantager, augmenter et favoriser le commerce entre les deux nations, il est convenu et arrêté par les deux hautes parties contractantes que les sujets prussiens, leurs facteurs etc. ne paieront dans toutes les terres et pays de la domination espagnole pour les marchandises ci-après mentionnées qu'ils y importeront à leurs noms, soit même par échelles ou entrepôts des ports étrangers, que les droits suivants,

savoir:

pour les toiles Bretagnes[1]) étroites, la pièce . . . . 13 quartos
pour les Bretagnes larges, la pièce . . . . 17 dts.
pour les Rouanes, la barre[2]) $2^3/_4$ dts.
pour les crées larges, la barre . . . . 2 dts.
pour les platilles royales, d'un schock la pièce $2^3/_4$ réaux de plata
pour les platilles simples, de 15 aunes de Silésie la pièce . . . . 10 quartos
pour les platilles de 30 aunes de Silésie la pièce $1^3/_4$ réal de plata
pour les estopilles ordinaires, la pièce . . . . $1^1/_4$ dit.
pour les Cholets et Berklinen la pièce . . . . . . 15 quartos
pour les canevas, la pièce $1^1/_4$ réal de plata
pour les sanglevas, la pièce $1^1/_4$ dhos[3])
pour les basins d'Allemagne, la pièce . . . 6 réaux de plata

45 et 46.

Il n'y a point d'article qui exige plus d'attention que ces deux-ci, ni qu'on devrait exclure absolument avec plus de justice. On y propose un rabais si considérable des droits pour treize sortes de toiles de Prusse, qu'à peine resterait-il à payer un tiers de ceux qui sont établis dans les douanes d'Espagne, et on demande, en outre, comme règle générale de diminuer d'une moitié les droits que l'on perçoit aujourd'hui en Espagne sur les autres denrées et marchandises provenantes des États de S. M. Prussienne. Le projet entier du traité ne contient aucun avantage pour le commerce espagnol, qui puisse servir d'équivalent à une semblable demande. La réciprocité que l'on propose de pareil rabais des droits dans les douanes de S. M. Prussienne, n'en est pas un, puisque, comme on l'a déjà prouvé, les fabriques d'Espagne ne sont pas à même d'y envoyer des marchandises manufacturées en échange des prussiennes, et que les produits précieux, tels que sont la laine, la soie, l'huile, vins etc., sont recherchés, par toutes les nations, avec une émulation qui en assure le débit. Ces faits étant incontestables, il ne serait pas raisonnable d'accorder aux sujets prussiens des distinctions et des avantages de commerces si considérables; toutes les nations les réclameraient.

Il paraît que, pour proposer la diminuation des droits d'entrée des

1) Die hier aufgezählten Leinwandsorten waren nur unter den angegebenen Namen bekannt, so daß eine Übersetzung nicht möglich ist.

2) la barre = (?) vare (siehe unten) = span. vara: die kastilianische Elle.

3) Span. = dits.

pour les nappes ordinaires,
la vare . . . . . . 2 quartos

Et pour les autres articles de toiles manufacturés dans les États de S. M. Prussienne les droits d'entrée dans les ports d'Espagne seront réduits à la moitié du taux auxquels ils sont portés actuellement.

46.

Pour ce qui concerne les bois de construction, de charpente et de tonnelage et tous les articles prussiens manufacturés en laine, la cire, l'acier et toutes autres marchandises du cru des pays et domaines de S. M. Prussienne ou fabriquées dans ses États, on retranchera dans les ports d'Espagne également de moitié les droits qui y sont à présent imposés.

47.

Par contre, les marchandises espagnoles que les sujets de Sa Majesté le roi d'Espagne importeront par eux-mêmes, par leurs facteurs ou à leurs noms dans doutes les terres et pays de la domination prussienne, comme: lins, huiles, vins, cochenille, indigo, amandes, raisins secs, figues etc., jouiront de la diminution de la moitié des droits d'entrée auxquels elles sont actuellement assujetties.

treize sortes de toiles, on a pris exemple (du moins à ce que la confrontation fait preuve) du tarif de ce que paient à Cadix les toiles de Morlaix, de Rouen, Bretagne, crées et Coutances etc. des fabriques de France, en vertu d'une convention conclue, à la fin du siècle passé, entre un particulier, qui était alors fermier des douanes d'Andalousie, et les négociants français à Cadix. Cette convention n'a été autorisé par aucun traité postérieur avec la France, et on ne l'a tenue et suivie que par tolérance pour un temps, jusques à ce qu'il existât un règlement fixe, tel que les douanes de Sa Majesté l'exigent. On y a travaillé en différentes occasions, puisque ladite convention ne doit subsister qu'autant de temps qu'il plaira au Roi. Les autres sortes de toiles et marchandises de France ne jouissent d'aucun privilège pour les droits ordinaires à payer aux douanes de Cadix et du reste de l'Espagne, et il n'y a pas de traités de commerce plus raisonnables que ceux qui sont conclus avec cette Couronne; l'article 5 de celui des Pyrénées du 7 novembre 1659, et l'article 15 de celui de Ryswick du 20 de septembre 1697 conviennent réciproquement de la liberté du commerce, payant à un prix raisonnable les droits en tous les lieux découtumés, et ceux encore que les deux Rois ou leurs successeurs jugeront à propos d'établir dans la suite. La réserve de cette faculté, à laquelle on n'a point dérogé par aucun traité postérieur avec Sa Majesté Très-Chrétienne, est très propre à un souverain et même très nécessaire pour être à portée de procurer des avantages à ses États. Contracter obligations contraires à cette liberté, soit avec le roi de Prusse ou avec quelque autre prince, serait rendre impossible le

remède dont le commerce et les douanes d'Espagne ont tant de besoin; autoriser le désordre que des fermiers particuliers y ont introduit, et, finalement, ce serait priver le Roi des droits qu'il perçoit à présent, aussi bien que de ceux, encore plus considérables, qu'il doit espérer, lorsque ses douanes seront réglées sur un pied fixe et convenable.

La constitution actuelle de l'Espagne demande qu'on n'accorde à aucun prince ou État que ce qui établit la sûreté des mers et des ports, et la facilité du bon traitement, et ce qui évite toute injustice; mais se réservant toujours l'usage de sa souveraineté pour diminuer ou augmenter les droits, selon que les sujets auront besoin, pour se pourvoir des marchandises nécessaires ou pour encourager leurs fabriques et l'industrie, qui, sans ces moyens, seraient toujours infructueuses. Les puissances les plus florissantes ne s'éloignent jamais de ces principes, et c'est par eux qu'on doit absolument exclure du projet proposé par Sa Majesté Prussienne les articles 45 et 46; on pourrait substituer à leur place le suivant:

Qu'on n'apportera aucun obstacle dans les États d'une des hautes parties contractantes pour l'entrée des fruits, denrées et marchandises d'un commerce permis et provenant des États de l'autre. Ces fruits, denrées et marchandises paient en chaque endroit les droits imposés et ceux que les deux Rois ou leurs successeurs, faisant usage de leur souveraineté, jugeront à propos d'établir dans leurs États respectifs.

---

remède dont le commerce et les douanes d'Espagne ont tant de besoin: autoriser le désordre que des fermiers particuliers y ont introduit, et finalement, ce serait priver le Roi des droits qu'il perçoit à présent, aussi bien que de ceux, encore plus considérables, qu'il doit espérer, lorsque ses douanes seront réglées sur un pied fixe et convenable.

La complication actuelle de l'Espagne demande qu'on n'accorde à aucune prince ou État que ce soit la [illegible] des dons et des poids, et la facilité du bon traitement, et ce qui est leur intention, mais se réservant toujours l'usage de les continuer pour diminuer ou augmenter les droits, selon que les règles auront besoin, pour se pourvoir des marchandises nécessaires ou pour encourager leurs fabriques et l'industrie, qui, sans ces moyens, seraient toujours languissantes. Les puissances les plus florissantes ne s'éloignent jamais de ces principes, et c'est par eux qu'on doit absolument exclure du projet proposé par Sa Majesté Prussienne les articles [illegible] et substituer à leur place le suivant:

On n'imposera aucun nouveau droit dans les États d'une des hautes parties contractantes pour l'entrée des fruits, denrées et marchandises d'un commerce permis et provenant des États de l'autre. Ces fruits, denrées et marchandises paieront en chaque endroit les droits imposés et ceux que les deux Rois ou leurs successeurs, faisant usage de leur souveraineté, jugeront à propos d'établir dans leurs États respectifs.

IV.

Die Stettiner Sonntagszeitung.

Ein preußisches Patriotenblatt aus der Franzosenzeit.

Von

Reinhold Steig.

Durch den Krieg von 1806 und 1807 war Napoleon tatsächlich schon der gebietende Herr in Deutschland geworden. Alles was bei uns in kosmopolitischer Weltanschauung das Gefühl für ein eignes Vaterland verloren hatte oder sonst undeutsch gesinnt war, warf sich den Franzosen in die Arme, und die Trägen und Zagen sahen gleichgültig zu, wie das Elend einriß, ohne eine Hand dagegen zu rühren. Nur eigentlich eine anfangs kleine Schar preußischer Patrioten stand in der gefahrvollen Lage ihres engeren Vaterlandes fest und arbeitete, während Österreich noch einmal erfolglos zu den Waffen griff, auf eine glücklichere Zukunft hin, die die nationale Freiheit und Wohlfahrt wiederbringen werde.

Die politische Bewegung im Schoße des Volkes spiegelt sich nun auch in der damaligen Literatur wieder: in Büchern, Zeitungen und Journalen. Ja in der Literatur jener Tage tritt sie uns eigentlich am unmittelbarsten entgegen, weil das damals gedruckte Wort fast ausnahmslos noch bis heute uns erhalten ist und von jedem historisch arbeitenden Manne ohne weiteres befragt werden kann, während die Wirklichkeit des damaligen Lebens, längst verrauscht, kaum noch eine durch Tradition vererbte Erinnerung bei der heutigen Generation hinterlassen hat. Die Akten der Archive und ähnliche Schriftstücke, die wir heute auszubeuten vermögen, enthalten zumeist Dinge, deren Kenntnis sich damals auf einen ausgesucht kleinen Kreis beschränkte. Dem gedruckten Worte dagegen stand in der Regel der Zugang zu jedem Stande und jeder Schicht des gesamten Volkes offen.

I.

Während sich das Buch als solches eine größere Selbständigkeit bewahrte, standen die deutschen Zeitungen und Journale im ersten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts fast sämtlich unter dem Einflusse französischer Ideen. Im ganzen Rheinbundsgebiete, im Königreiche Westfalen wurde journalistisch nur für die französische Vorherrschaft gewirkt. Sogar in der preußischen Hauptstadt schwenkte selbst die Königlich privilegierte Berliner Zeitung, nach alter rationalistischer Hinneigung zu den Grundsätzen der großen Revolution und besonders dann unter dem unmittelbaren Drucke der Fremdherrschaft, in das neue Fahrwasser ein; sagt doch ein geborener Berliner voll patriotischen Zornes 1808 in den Heidelberger Jahrbüchern, S. 372, daß in Berlin „fast alle nicht streng wissenschaftlichen Zeitschriften das Brandmal der tiefsten Erniedrigung trugen und noch tragen". Keins der bestehenden älteren Zeitungsunternehmen blieb ungewonnen von französischer Gesinnung, schmeichelnde Umwerbung oder rücksichtslose Gewaltanwendung führte immer zum Ziele.

Wollten die preußischen Patrioten dieser Beeinflussung der Volksseele entgegenwirken, so blieb nichts anderes für sie übrig, als auch ihrerseits die Mittel der Tagespresse sich anzueignen. Kaum war Preußen niedergesunken, und sofort setzten auch schon die ersten Versuche dieser Art ein, räumlich weit getrennt voneinander, aber dennoch unter dem höheren Drange der Verhältnisse wie in einem Sinne wirkend. Am frühesten vielleicht erhob sich in Königsberg, dieser Urzelle der aufwachsenden preußischen Unversöhnlichkeit mit Napoleon, die vom Freiherrn von Schrötter und Max von Schenkendorf gegründete „Vesta", an der außer ihnen auch Fichte, Achim von Arnim und andre Patrioten mitarbeiteten. Das Jahr 1808 ließ diese Saat schon dichter aufsprießen, und an den verschiedensten Stellen Deutschlands ging sie auf. In Heidelberg kam, mit dem Zwecke als neues Prinzip in den Betrieb der Wissenschaften den Begriff des „Vaterlandes" einzuführen, die Begründung der Heidelberger Jahrbücher zustande, neben denen die Zeitung für Einsiedler den poetischen Sinn des Lesers auf alles Große in deutscher Vergangenheit und Gegenwart hinzuwenden suchte. Gleichzeitig erschien in Dresden, prächtiger und nicht kurzlebiger als andre Journale, Heinrich von Kleists und Adam Müllers Phöbus. Professor Schütz der jüngere, aus dem westfälisch-französischen Halle geflüchtet, unternahm es in Berlin durch seine „Teutona" die patriotischen Schriftsteller zusammenzufassen, ein Versuch, den Büschings und Kannegießers Pantheon ebendaselbst kräftiger fortsetzte, bis Heinrich von Kleist 1810 den franzosenfeindlichen und inner-

politischen Willen der Berliner Patrioten durch seine Abendblätter zur Geltung brachte. In Hamburg gab Friedrich Perthes 1810 das Vaterländische Museum heraus, in das die besten Männer damals schrieben. Und in die Reihe dieser und anderer, hier nicht mit aufgezählter, Tagesblätter, stellt sich nun, an der nordpreußischen Wasserkante, mitten zwischen Hamburg und Königsberg, die Stettiner Sonntagszeitung vom Jahre 1808.

Diese Stettiner Zeitung hat lange Zeit als verschollen gelten müssen. 1867 war, aus bestimmtem literarischen Anlasse (Ersch und Gruber I, 97), nachdem alle anderen Versuche fehl geschlagen hatten, auch in Stettin ihretwegen angefragt und nachgeforscht worden, aber alle Mühe, sie aufzufinden, blieb damals ergebnislos. Nur noch die ältesten Leute wollten sich ihrer als eines obskuren Blattes, das nur kurze Zeit gedauert habe, dunkel erinnern. Vor zehn Jahren ging ich selbst, wiederum vergeblich, in Berlin und anderwärts den Spuren der Zeitung nach. Da kam mir, als ich im Frühjahr 1903 ein paar Tage in Königsberg weilte und die Bibliothek besuchte, das Glück zu Hilfe. Ich hatte kurz vorher Paul Czygans lokalhistorische Arbeiten über Königsberg gelesen und darin auch eine Hindeutung auf die Stettiner Sonntagszeitung gefunden. Es kostete nur ein Wort auf der Bibliothek, und ein gut erhaltenes, vollständiges Exemplar kam zum Vorschein und wurde mir vom Direktor Boysen für meine Arbeit freundlich anvertraut, so daß ich mich, was bei derartigen Schriftwerken sehr nötig ist, mit Muße und Ruhe eingewöhnen konnte. Es stellte sich mir bald heraus, daß die Sonntagszeitung kein obskures Blatt war, sondern daß sie einst Ziele verfolgte, derentwegen sie uns heute als verehrungswürdig erscheinen muß, und die eine historische Untersuchung über das Unternehmen nicht nur rechtfertigen, sondern geradezu erfordern[1]).

Das Blatt ist mit recht guten Typen auf haltbarem Papier zweispaltig in Quartformat hergestellt. Der vollständige Titel lautet: „Sonntagszeitung. Ein Leseblatt für alle Stände des gebildeten Publi-

---

1) (Zusatz vom 24. Oktober 1904:) Wie sonderbar der Zufall spielt! Wenige Tage, bevor ich diese Blätter zur Korrektur erhielt, tauchte auch auf der Berliner Königlichen Bibliothek ein vollständiges Exemplar der Stettiner Sonntagszeitung auf. Es ist seiner Zeit „des wissenschaftlichen Inhalts wegen“ aus der Journalabteilung ausgesondert worden und trägt jetzt die Buchsignatur A c 6853; da aber einzelne Stellen darin, wie ich glaube infolge Zusammenhaftens feucht gewesener Blätter, zerstört sind, steht es hinter dem Königsberger Exemplar an Werte zurück.

kums. 1808. Stettin bei Johann Samuel Leich. Leipzig bei Friedrich Bruder." An der Stirn jeder Nummer prangt ein Phöbus, wie er, die Strahlen der Sonne um das Haupt gebreitet, mit seinem Viererzuge über den Himmel dahinfährt, ein wundersames Zusammentreffen mit Kleists und Müllers Dresdener Zeitschrift, die ebenfalls als Sinnbild dessen, was sie bringen werde, den strahlenden Phöbus mit dem Rossegespann erwählte. Die erste Nummer wurde in der Stärke eines Bogens, 8 Quartseiten zu 16 Spalten, am 3. Januar 1808 ausgegeben. Es zeichnen immer „die Herausgeber"; wer sie aber sind, wird nirgends gesagt, und es ist wohl anzunehmen, daß Herausgeber und Stettiner Verleger im wesentlichen identisch sind.

Ich habe nun natürlich nicht unterlassen, mich nach urkundlichem, aktenmäßigen Material umzusehen. Die Archive von Berlin, Stettin und Paris kamen vornehmlich in Betracht. Aus dem Geheimen Staatsarchiv zu Berlin erhielt ich auf Anfrage den amtlichen Bescheid (3. 7. 1903), daß sich über die Sonntagszeitung keinerlei Nachrichten hätten ermitteln lassen. Ebenso wenig vermochte das Königliche Staatsarchiv in Stettin (10. 7. 1903) „weder in den Akten der Stettiner Regierung noch in denen der Kriegs- und Domainenkammer noch in denen der Stadt Stettin" Material aufzufinden. Die Direktion des Archives Nationales in Paris antwortete mir (4. 8. 1903): „Ni les décrets impériaux, ni les dossiers de police, ni les papiers de la censure ne font mention de la Sonntagszeitung." Eine letzte Hoffnung, die Dr. von Petersdorff in Stettin, über seine Dienstpflicht hinaus mir gefällig, noch anregte, war die, daß bei der Nachfolgerin der Firma Leich, der Verlagsbuchhandlung F. Hessenland in Stettin, sich vielleicht Akten über die Sonntagszeitung erhalten haben möchten; aber auch der jetzige Mitinhaber, Stadtrat Meier, konnte mir (7. 10. 1903) nur die Auskunft geben, daß unter seinen Akten nichts vorhanden sei, das sich auf die Stettiner Sonntagszeitung von 1808 beziehe. So mußte ich für meine Arbeit auf jedes ungedruckte Hilfsmittel verzichten.

II.

Der Plan zur Stettiner Sonntagszeitung war schon während des Jahres 1807 gefaßt und ziemlich weit gefördert worden. Die erste „Ankündigung" erschien bereits am 9. Oktober 1807 im Stettiner Intelligenz-Zettel Nr. 81. Sie stimmt sachlich, und zum Teil wörtlich, mit der der Sonntagszeitung selbst beigegebenen „Nachricht" an die Leser überein, derzufolge allgemeine Aufsätze über Wissenschaft und Kunst, kurze Beurteilungen der neuesten Produkte in jedem Fache der Literatur,

Modeberichte, Korrespondenznachrichten über die vorzüglichsten deutschen Theater und merkwürdigsten Ereignisse in Residenzen und großen Städten, flüchtige Erzählungen, Anekdoten und Poesien den Hauptinhalt der neuen Zeitung ausmachen würden. Kupfer und Musikbeilagen waren gleichfalls vorgesehen; zwei Musikbeilagen sind tatsächlich auch geliefert worden. Die ständigen Mitarbeiter sollten 15 Taler für den Bogen erhalten, der Preis des Jahrganges war auf 6 Taler festgesetzt. Weder die „Ankündigung" noch die „Nachricht" verrät indes mit einer Silbe, welche Wirkung von den Herausgebern beabsichtigt war. Denn zunächst galt es, die Zeitung überhaupt herauszubringen und das Publikum anzulocken; in Stettin selbst wurde eine eigene Subskription eröffnet, die das Unternehmen finanziell sicher stellte, so daß mit dem neuen Jahre die erste Nummer erscheinen konnte.

Stettin stand, seitdem es 1806 den Siegern von Prenzlau mit unpreußischer Verzagtheit übergeben war, unter französischer Okkupation, und der Sitz der preußischen Regierung war nach Stargard i. P. verlegt worden. Noch nicht ganze hundert Jahre gehörte Stettin der preußischen Krone an, aber dennoch war darin ein fester Stamm patriotisch gesinnter Einwohnerschaft aufgewachsen: den Kommandanten, der feige die Stadt übergab, hatte man wütend vom Pferde herabzureißen gesucht. Dieser Patriotismus bewährte sich auch in der neuen Stettiner Sonntagszeitung. Man muß sich vergegenwärtigen, welcher Mut dazu nötig war, unter den Augen der napoleonischen Polizei und Zensur ein vaterländisches Blatt zu schreiben. Dem Mute aber mußte sich, wenn er fruchten sollte, die Vorsicht zugesellen. Wie alle politischen und militärischen Maßnahmen in Preußen vor den Franzosen geheim betrieben wurden, so mußte auch die öffentliche Sprache, die ein patriotisches Blatt führte, so eingerichtet werden, daß sie zur Not auch anders ausgedeutet werden konnte. Niemals ist das Wort „zweideutig" häufiger gebraucht worden, als in der Franzosenzeit, und das Wort „unzweideutig" nahm fast den positiven Sprachwert an, daß etwas echt, gerade, bieder sei. Den Schleichwegen des praktischen Lebens wurde die Schleichsprache in der Literatur angepaßt. Sie sieht daher oft farblos, allgemein, verschwommen, ja bisweilen ganz naiv-unschuldig aus. Wäre aber ihre Wirkung und Bestimmung nicht eine weit andere gewesen, so verstünde niemand, wozu denn überhaupt die scharfen Zensuredikte des napoleonischen Regimes erlassen wurden.

Unter den obwaltenden Verhältnissen stellt sich die „Einleitung" zur ersten Nummer der Sonntagszeitung gleich als eine Tat achtungswerten Mannesmutes dar. Der Sonntag, heißt es darin, werde

für das Erscheinen der Zeitung gewählt, weil er von jeher ernsthaftem Nachdenken und schuldloser Freude geheiligt sei. Das erste Streben des Blattes solle sein, in jeglichem Gewande und in jeder Gestalt überall Gutes zu befördern und Torheiten zu verbannen, wo der Boden nur irgend dafür empfänglich sei. Es werde ruhigen Ernst mit munterm Scherze verbinden, und also nicht stets predigen, sondern auch Unterhaltung und Vergnügen gewähren. Diese allgemeinen Punkte sind genau so unverfänglich hingestellt, wie später auch in andren Patriotenblättern. Die Sonntagtagszeitung wünscht sich, daß es ihr vielleicht wie der Zeitung für die elegante Welt, dem Morgenblatte oder der Abendzeitung gelingen möchte, sich überall Zugang zu dem deutschen Publikum zu verschaffen. Denn das ist merkwürdig und bezeichnend für das neue preußische Blatt, daß es in der Einleitung von sich sagt: „Es wird sich nicht auf Stettin, nicht auf den Preußischen Staat beschränken, es soll hier nicht mit größerem Interesse gelesen werden, als im ganzem Deutschen Lande.“ Schon also wird hier, so kurz nach dem Tilsiter Frieden, in der tiefsten Erniedrigung und Zerrissenheit, eine ideelle Einigung aller Deutschen angestrebt.

Aber nun der Übergang vom Allgemeinen zu dem Besonderen. Die Absicht, den durch den letzten Krieg geschaffenen politischen Zustand Preußens und Deutschlands einer nationalen Änderung entgegenzuführen, durfte natürlich mit keiner Silbe ausgesprochen werden. Der neue Zustand mußte scheinbar als unabänderlich hingenommen werden. Aber die deutsche Sprache und die deutsche Literatur, die konnte kein französischer Macht- oder Zensurspruch aus der Welt schaffen. Also, fährt die Einleitung fort: „Germaniens alte Formen sind zertrümmert und bald wird von unserm Vaterlande nichts Eigentümliches mehr vorhanden sein, als seine Sprache und seine Literatur. Man kann einem Volke, selbst dem gebildetsten und aufgeklärtesten, alles rauben, nur diese nicht; sie sind nicht außer dem Menschen, sie sind in ihm, sie stehen ewig. Wenn gleich nach vielen Jahrhunderten zahlreiche politische Systeme in taumelndem Wechsel Deutschlands Gestalt sollten verändert haben — denn ewig bleibt der Wechsel der Größe und Macht — so wird doch stets deutsche Wissenschaft und Kunst und Sprache bestehen, so werden immerfort die Namen unserer Dichter und Philosophen und Tonkünstler glänzende Meteore am Horizonte der Geschichte bleiben, die alles Große und Hohe, ebenso wie das Verworfene und Gemeine, unbestechlich würdigt, einige Augenblicke freilich, sich in die Zeit schickend, schweigt, aber jenseits dieser Zeit auch um so lauter

spricht." Man beachte, wie da einzelne „zweideutige" Bemerkungen eingestreut sind, auf denen eigentlich, richtig aufgefaßt, die ganze Kraft dieser einleitenden Anrede an die Leser beruht.

Und weiter: „Die Deutschen, unter einem mächtigen Schutz, durch eine Gesetzgebung vereinigt, werden es bald lernen, daß sie ein Volk sind, ein gemeinschaftliches Vaterland haben; sie werden bald lernen, daß sie ein großes, ein mächtiges Volk geblieben sind, ein Volk das besiegt aber nicht vertilgt werden konnte; das in seiner kraftvollen Sprache, in seiner ehrwürdigen Literatur seine Unsterblichkeit gegründet hat, und durch seinen Biedersinn und seine dreiste Herzlichkeit dem Fremdlinge freilich stets — fremd, aber auch um so achtungswerter bleiben wird." Mit vollem patriotischen Tone mahnt die Einleitung jetzt: „Möchten doch die deutschen Patrioten an der Donau und an der Elbe, am Rhein und an der Oder sich gegenseitig die Hände reichen, um jenes schöne Band der Literatur, welches das deutsche Volk umgibt, immer fester zu schlingen, zu einer unzerreißbaren Kette zu schmieden! Mit Freuden wollten auch wir diesem edlen Bunde beitreten und unsre Zeitung als ein Beförderungsmittel desselben ansehen: sie soll der Stimme eines jeden Deutschen offen stehen, der etwas Gutes und Nützliches durch sie verbreiten, den Gemeingeist wecken, die Welt ermuntern und in den trüben Tagen des Kummers etwas Erheiterndes mitteilen will. Laut soll sie es verkünden, daß alle Deutsche gleichgesinnte Herzen im Busen tragen, daß sie gleich fühlen, gleich denken! — Eingesunken ist die zurückstoßende Scheidewand, welche noch jüngst die Fürsten feindlich trennte; ein Friede, herbeigeführt von mächtiger Hand, wird dauernd die Völker beglücken und eröffnet schon jetzt eine schöne Aussicht in die frohere Zukunft. Im Schatten der Eiche wird deutscher Fleiß und deutsches Glück, das Recht und die Ruhe wieder emporblühen. Gesichert vor der Wut des wilden Kriegers bleiben hinfort die Denkmäler heiliger Kunst, und neubelebt und neubelohnt wird jegliche Wissenschaft sich emporheben."

Soweit das Programmatische der Einleitung. Wie wenn es aber damit noch nicht abgetan wäre, so folgt nun noch ein „Gesang an dem Grabe des alten und der Wiege des neuen Jahres". Die Mitternachtsstunde hat soeben geschlagen. Einen Toten, das alte Jahr, trägt man heim zu der ungezählten Ahnen Gruft. Um die Bahre sammeln sich Lebende und längst entschwebte Schatten, um als freie Totenrichter dem eben entflohenen Jahre Heil und Weh zu rufen. Den nun folgenden Strophen kommt die entscheidende Bedeutung zu:

Einer glänzet ruhmumstrahlt vor allen.
Tiefe Seufzer seiner Brust enthallen
Ob dem Wechsel, den die Zeit gebar.
Strafend senkt er seine Flammenblicke —
Doch der Sarkophag gibt nichts zurücke!
Herrmanns Schatten seufzet: Deutschland war!

Siehst du dort den düstern Schatten schweben,
Kummerschwer das starke Haupt erbeben,
Sinken auf die Brust, die Weh zerreißt? —
Siehst im Auge Lebenssehnsucht lodern?
Wiederkehren möcht' er, wiederfodern —
Das ist unsers Einen Friedrichs Geist.

Wie ein Engel Gottes weilt am Rande
Dort in trauernd düsterem Gewande
Ein Verklärter mit dem Heilgenschein;
Murmelt Klage, blickt zur Erde nieder,
Hebet betend dann die Blicke wieder!
Luther betet an des Grabes Stein.

Es steht hier, wo es sich um die politische Tendenz der Verse handelt, ihre poetische, Schiller nachversuchte Bedeutung völlig beiseite. Also Hermann, Friedrich, Luther! als die drei Männer, die Deutschland, Preußen und den protestantischen Geist geschaffen hatten! Dann noch tritt der „Chor der Deutschen" auf, und eine Stimme mahnt:

Laß uns hin zu unsern Brüdern ziehen,
Horchen ihren starken Melodien —
Wohl tut deutscher Sang dem deutschen Ohr.

Nachdem dann der „Chor der Deutschen", gebeugt von Kummer, der verzehrenden Fluten gedacht hat, die im alten Jahre ob unsres Vaterlandes Schoß daherstürmten, wendet er sich wünschend, hoffend an das erste Morgenrot des neuen Jahres:

O, laß in seinem Strahle mild erwarmen,
Was starrend bebt in Banden tiefer Not.
Wie Morgenrot laß deutsche Kraft erglühen,
Durch Einen Sinn sei aller Herz verwandt,
Und Eine Blume laß in allen blühen:
Die Liebe für das deutsche Vaterland.
Laß Geister segnend ihm herniederschweben,
Wie stolz sie unsrer Vorzeit Rolle hegt,
Das Land der Länder kühn zum Himmel heben,
Daß stolz am deutschen Baum' das Blatt sich regt.
Gib Sonnenglanz den edlen, deutschen Kronen;
Leicht sei die hohe Last dem edlen Mann,
Dem nur ein Gott die reine Liebe lohnen,
Des Herzens tiefe Wunde heilen kann.

Mit den drei letzten, auch im Original gesperrten, Versen weist der Verfasser, der D zeichnet, deutlich genug auf den regierenden König hin, so daß also als die Reihe der Männer, auf die sich der preußische Patriotismus stützen solle, die folgende entsteht: Hermann, Luther, Friedrich der Große, Friedrich Wilhelm III. Was König Friedrich Wilhelm anlangt, gewiß für ihn ein sehr frühes Beispiel öffentlich bezeigter Huldigung. Andrerseits drückt sich in der so aufgestellten Reihe zugleich die norddeutsch-protestantische Richtung aus. Nirgends in der Sonntagszeitung spürt man ein Zusammengehen mit katholisierenden Tendenzen, wie es sonst innerhalb der patriotischen Romantik, bis in die mächtige Berliner Gruppe hinein, erkennbar ist. Ja, es herrscht eine zwar nicht abstoßende, aber doch kühle Zurückhaltung gegenüber dem religiös-mystischen Aufschwunge der Zeit: „Den unwiderstehlichen Hang zum neuesten Mystizismus," heißt es einmal, „können wir nun einmal durchaus nicht gut heißen." Im übrigen aber war das Programm und die Haltung des Blattes so preußisch-deutsch, so vaterländisch-antifranzösisch, daß kein Leser unklar darüber sein konnte, wo das eigentlich hinaus sollte. Es kam nur darauf an, alles so vorsichtig einzurichten, daß die Franzosen es sich gerade noch gefallen lassen mußten, und ihnen keine unmittelbare Handhabe zum Eingreifen darzubieten.

Ich brauche nicht einzeln auf diejenigen Artikel einzugehen, die, bloß zur Unterhaltung des Lesers bestimmt, ihrem Charakter nach indifferent sind, wie das bei jeder Zeitung der Fall sein muß. Mitarbeiter in diesem Sinne waren die Königsberger: Professor L. v. Baczko mit historischen Beiträgen; Ludwig Richter, der über Sonett, Ossian und die Cheironomie als einen Teil der Schauspielkunst bei den Alten schrieb; Dr. Christian Wilhelm Ritter mit vielerlei Aufsätzen. Aus Berlin Karl Müchler, der bekannte Anekdotenschreiber, aus Münster Raßmann und weiter viele Ungenannte. Sehr bedeutende Mitarbeiter waren das freilich nicht, aber doch die damaligen Durchschnittsproduzenten, die in viele Journale brauchbaren Lesestoff lieferten.

Außerdem spielen die Korrespondenzen aus den hauptsächlichsten Städten Preußens und Deutschlands, ja über die Grenzen desselben hinaus, eine wichtige Rolle. Solche Korrespondenzen sind vorhanden aus Bamberg, Berlin, Breslau, Cassel (im westfälischen Sinne), Colberg, Danzig (Geschichte des Theaterwesens), Dortmund, Dresden, Halberstadt, Halle, Hamburg, Jena, Königsberg, Landshut, Leipzig, Liebau in Kurland, Marburg, München, Münster, St. Petersburg, Reval, Riga, Stettin, Treptow an der Rega, Weimar, Wien. In diesen Berichten ist mancherlei wertvolles historisches Material aufbewahrt, und zwar von

den verschiedensten Standpunkten aus. Selbst ausgesprochen französische Sympathien laufen dabei unter, ja waren für die Herausgeber nicht nur erwünscht, sondern in gewissem Sinne notwendig. Bei Reklamationen von französischer Seite konnten sie dann gerade auf solche Beiträge zu ihrer Verteidigung hinweisen. Das kommt damals in allen patriotischen Zeitungen vor. Ich weise noch darauf hin, daß in den Berichten aus Danzig eine geschichtliche Übersicht über das Theater dieser Stadt gegeben wird, woran sich eine Schilderung der zehnmonatlichen Spielzeit einer Truppe anschließt, die sich bald nach der Übergabe Danzigs unter dem französichen Gouvernement bildete: ich habe darüber in einem besonderen Artikel der Danziger Zeitung 1904 Nr. 538. 539 gehandelt. Auch wird in den Korrespondenzen der Stettiner Sonntagszeitung bereits die Gründung der neuen Universität Berlin gestreift und die Streitfrage, ob Potsdam oder Berlin als Sitz derselben zu wählen sei, zu gunsten Berlins entschieden.

III.

Da gleich anfangs die Pflege der deutschen Literatur und Sprache in das Arbeitsprogramm aufgenommen worden war, so begegnen wir auch tatsächlich in der Sonntagszeitung mancherlei Versuchen auf diesem Gebiete. Es ist bemerkenswert, daß die Art Literaturgrößen, die damals zum eisernen Bestande der rationalistischen, insbesondere der Berliner Blätter gehörten, hier ganz in Wegfall gekommen sind. Vielmehr ist, wie schon erwähnt, von Ossian die Rede. Aus Interesse für Shakespeares Kunst wird die „Skizze einer Geschichte des englischen Theaters bis auf Shakespeare“ gegeben, und später noch ein „Beitrag zur Geschichte des englischen Theaters“ angereiht. Nach Shakespeare aber stehen die Weimarer Dichter zur Betrachtung, vorerst Wieland und Schiller, dann auch Goethe. Jedes Quartal (d. i. drei Monatslagen) der Sonntagszeitung erhielt für Versendung nach außen, wie das üblich war, und für buchhändlerischen Vertrieb einen eigenen Umschlag mit besonderem Titel, Inhaltsangaben usw. Vorn auf dem Titel prangt, aus dem Liede an die Freude, das Motto:

Dem Verdienste seine Kronen,
Untergang der Lügenbrut.
Schiller.

Wobei natürlich von dem Leser erwartet wurde, sich unter Lügenbrut dasjenige vorzustellen, was damals für einen Patrioten den allernächsten Anspruch darauf machen durfte. Und auf der letzten Seite des Quartalstitels steht mit großen, weitgesperrten Lettern:

Alles geht vorüber
Und wird zum Traum — und nichts begleitet uns hinüber,
Nichts als der gute Schatz, den wir in unser Herz
Gesammlet, Wahrheit, Liebe und innerlicher Frieden
Und die Erinnerung, daß weder Lust noch Schmerz
Uns je vom treuen Hang zu unsrer Pflicht geschieden.
Wieland.

Die Stelle ist aus dem 9. Gesange des Oberon zurechtgemacht, wo in den Strophen 30 und 31 es mit Bezug auf die Trübsal und Freuden des Lebens heißt:

Beides geht vorüber
Und wird zum Traum, und nichts begleitet uns hinüber;
Nichts als der gute Schatz, den Ihr in Euer Herz
Gesammelt, Wahrheit, Lieb' und innerlicher Frieden
Und die Erinnerung, daß weder Lust noch Schmerz
Euch je vom treuen Hang an Eure Pflicht geschieden.

Es fehlt den Versen Wielands gewiß das Schlagwortartige des Schiller=schen Ausspruches, aber deuten lassen sich Lust und Schmerz und treuer „Hang zu unsrer Pflicht" sehr gut in dem Sinne, wie es die Vater=landsfreunde wünschten.

Dementsprechend brachte Nr. 8, den 21. Februar 1808, ein gut=gemeintes Gedicht zu Wielands Geburtstagsfeier. Unter der Aufschrift: „Auch Schiller wurde verkannt," wird in Nr. 5 von der Verschwörung des Fiesko zu Genua eine zeitgenössische Rezension mitgeteilt, die den „nichts sagenden und alle Empfindung niederdrückenden Schwall von Worten" und den „falschen Geschmack" des Stückes rügt, und daran die Betrach=tung geknüpft: „Diese Rezension, deren Verfasser in Schillers kraftvollen Jugendwerken die deutlichen Vorzeichen des Geistes nicht erkannt zu haben scheint, der ihn zum edelsten und unerreichbaren deutschen Dichter erhob, ist aus dem 74sten Stück der Straßburger gelehrten Nachrichten vom Jahre 1783, Seite 880, wörtlich entnommen. Da diese Nach=richten in deutschen Ländern wahrscheinlich wenig bekannt geworden sind, und da alles, was einen großen Mann betrifft, interessant ist: so habe ich sie hier der Vergessenheit entreißen wollen, ohne den Verehrern des unsterblichen Schiller in den mannigfaltigen Betrachtungen vorzugreifen, zu denen diese Rezension den reichsten Stoff bietet."

Nr. 9 der Sonntagszeitung besprach das Buch: „Saat von Göthe gesäet dem Tage der Garben zu reifen. Ein Handbuch für Aesthetiker und junge Schauspieler" (Weimar und Leipzig 1808). Die Tendenz der Schrift ging dahin, nachzuweisen und darzutun, daß Schiller und Goethe durch ihre gemeinschaftliche Verbildung des Weimarschen Hof=

theaters an dem Verfall der deutschen Bühne schuld seien, die dadurch dem Untergange geweiht sei. Gegen diesen Vorwurf werden Schiller und Goethe in Schutz genommen. Wer auch die pedantischen Nachahmungen der antiken Form, die von den Weimarern gepflegt und eingeführt sei, mißbilligen müsse, „werde wegen dieser Mißgriffe einiger verschrobener Köpfe die großen Verdienste eines Göthe und Schiller nicht undankbar verkennen, und, wie der Verfasser, S. 16, dreist behaupten: „Göthes Tasso ist — — das erbärmlichste, langweiligste Drama, das je existiert hat, und seine Mitschuldigen sind voll des schwerfälligsten Spaßes und der grämlichsten Zoten."

Dann aber erstreckt sich das Literaturinteresse weiter auch schon auf die jüngere Schicht der Dichter, Schriftsteller und Gelehrten. In Nr. 12 erinnern sich zwei ehemalige Haller Studienfreunde an „die göttlichen Stunden, die sie in Schleiermachers, Wolfs und Steffens' Umgange verlebten, ihre Unterredung in Wörlitz mit dem sanften Matthisson". Zwar F. Schlegels Alarkos, Schütz-Lacrimas Niobe und ähnliche Werke werden als „dramatische Mißgeburten im antiken Gewande" abgelehnt. Über die Berliner Aufführung von Zacharias Werners Weihe der Kraft wird berichtet, und die Sommerschlittenfahrt der Offiziere nicht als Verhöhnung des Dichters, sondern der Aufführenden hingestellt. Eingehende Würdigung erfährt jedes Heft der patriotisch-romantischen Königsberger „Vesta", von der es heißt: „Diese neue Zeitschrift ist um so mehr eine merkwürdige Erscheinung, da sie mitten unter dem Geräusche der Waffen und dem siegreichen Vordringen feindlicher Heere zu einer Zeit erschien (nach 1807), wo bei den Greueln blutiger Schlachten der freimütige Bekenner der Wahrheit nur sein Leben zu fristen suchte und jede Muse schüchtern verstummte." Von den Mitarbeitern der Vesta werden der Freiherr von Schrötter, Max von Schenkendorf und Fichte am meisten beachtet. Aus Fichtes Beitrag zum ersten Hefte: „Über Machiavell als Schriftsteller und Stellen aus seinen Werken" wird eine markante, im patriotischen Sinne „zweideutige" Auslassung wörtlich abgedruckt; ebenso aus den „Reden an die deutsche Nation" die Stelle (S. 436), wo Fichte mit den „neuesten" politischen Schriftstellern, die ihr Vaterland dem Auslande tief verächtlich machten, ins Gericht geht. Sonst findet aus der jüngeren Dichterwelt nur noch das tragische Geschick der Caroline von Günderode Erwähnung, in einem lange vergeblich gesuchten Artikel, über den ich besonders im Euphorion 1904 (10, 788) gehandelt habe.

Schon dringt aber auch die damals moderne Vorliebe für die altdeutsche Literatur in die Kreise der Sonntagszeitung ein. In Nr. 7

erscheint die umfängliche „Ankündigung einer Sammlung Altdeutscher Gedichte", die F. H. von der Hagen und J. G. Büsching in Berlin als Fortsetzung der seit 1795 mit dem unvollendeten dritten Bande abgebrochenen Müllerschen Sammlung Altdeutscher Gedichte planten; und die Redaktion bemerkt dazu, daß sie diese Ankündigung um so lieber in die Sonntagszeitung aufgenommen habe, da man überzeugt sein könne, daß ein so schätzbarer Teil deutscher Literatur jedem Freunde vaterländischen Gesanges willkommen sein würde. Die weitere Bemerkung, die Zeitung werde bald Proben aus dem neuen Werke bringen, läßt erkennen, daß die Redaktion mit Hagen und Büsching sich über einzuliefernde Beiträge verständigt hatte. Wirklich auch zeigte Büsching in Nr. 13 „Der Nibelungen Lied, herausgegeben durch Friedrich Heinrich von der Hagen" (Berlin, Unger 1807) in einem sehr gut orientierenden, lesbaren Aufsatze an. „In verjüngter Gestalt," beginnt er, „sehen wir hier vor uns ein kräftiges, deutsches National-Epos stehen, welches uns feierlich an altdeutschen Frohsinn und Hochherzigkeit unserer Voreltern mahnt. Wonach wir vergebens seit mehrern Dezennien gestrebt, nach einem deutschen Epos, das gab uns schon die Vorzeit, auf die wir so oft mit Achselzucken zurückzusehen pflegen. Im achten oder neunten Jahrhundert ward es gedichtet, im zwölften und dreizehnten Jahrhundert, als die Minnesänger lebten und die Musen an den Höfen der Kaiser, unter den kunstliebenden Hohenstaufen, einen Aufenthaltsort fanden, in die jetzige Form gegossen. Aus der Handschrift wurde es im Jahre 1784, als das erste Stück der Müllerschen Sammlung altdeutscher Gedichte aus dem zwölften und dreizehnten Jahrhundert abgedruckt, nachdem früher (1757) Bodmer einige Teile davon bekannt gemacht hatte. Dennoch ward dieses erhabene Werk nicht nach Verdienst empfangen; nur in den Göttingischen gelehrten Anzeigen fand es eine ihm angemessene Beurteilung, welche unser große Historiker Johannes von Müller, durchdrungen von dem Werte dieses epischen Gedichtes, gab. Dort sagt er am Ende: ‚Aber das dürfen wir versichern, daß, wenn der Nibelungen Lied nach Verdienst bearbeitet wird (nicht aber zu sehr, sondern seiner antiken Gestalt ohne Schaden), auch unsere Nation eine Probe wird aufstellen dürfen, wie weit es die Natur im Norden zu bringen vermochte.'" Diese Hinweisung habe Hagen in seiner Johannes von Müller deswegen zugeeigneten Ausgabe, als Philolog wie als Freund der Kunst, genau zu befolgen versucht. Das Erscheinen des ersten Bandes wird denn auch, in Nr. 22, besonders bekannt gegeben.

Auch auf spätere Literatur kommt Büsching dann noch einmal zu sprechen, indem er in Nr. 20 an Andreas Gryphius erinnert, der „un-

streitig einer der ersten Dichter des siebenzehnten Jahrhunderts sei und würdig, neben Flemming und Opitz zu stehen", und als Probe seiner Kunst den Prolog aus der Katharina von Georgien mitteilt. Man wird dergleichen nicht gering anschlagen dürfen, wenn man bedenkt, wie Gryphius erst etwas später Mode wurde und Einfluß auf die romantische Poesie zu gewinnen begann. Daß neben der stets mit Ehrfurcht behandelten Vossischen Homerübersetzung nun auch auf eine Cervantesübersetzung, auf künftige Arbeiten Ludwig Tiecks zur Geschichte der älteren spanischen, besonders dramatischen Poesie, zur Kritik Shakespeares und seiner Periode, sowie zur altdeutschen Poesie aufmerksam gemacht, und das von Docen, Büsching und v. d. Hagen herausgegebene Museum für altdeutsche Poesie, Sprache, Literatur und deutsche Archäologie empfohlen wird, entspricht gleichfalls der Gesamtrichtung der Stettiner Sonntagszeitung.

Auffallen könnte, daß derjenigen Bewegung, mit der des Knaben Wunderhorn zusammenhängt, überhaupt keine Erwähnung geschieht. Freilich muß man dabei in Rücksicht nehmen, daß die vom ersten Bande dieses Werkes ausgegangenen Wirkungen durch den Krieg unterbrochen worden waren, und der zweite und dritte Band während der Lebensdauer der Sonntagszeitung noch immer ausstand. Trotzdem begegnet uns in Nr. 10, in schlesischer Mundart, ein gar artiges

Hirtenlied
aus dem Schlesischen Riesengebirge.

Ob ich a nur a Herte bin,
ho ich doch en fruha Sinn,
führ a wul a sulches Laba,
doß mich Fred und Lust umgaba,
on mer denke uft dobei,
doß ich a wockrer Herte sei.

Wenn denn fruh die Sunn aufgieht,
on der Thau an Grose stieht,
treib ich jo mit Gluckenscholle
Küh on Ziega aus'n Stolle
uf die grüne Wies' dohin
wu ich gonz allena bin.

Wird mir a die Zeit uft lang,
is mers holt doch a ne bang;
denn ich blose, sing on pfeife,
oder ei men Naser[1]) greife,
nahm mer Brud on Kas harfür,
o do schmeckts gor harrlich mir!

1) Hirtentasche.

Wonn ich denn a durstig bin,
treib ich ol zum Quole hin,
der ai Moos un Kieselstena
grod wie Parla thut har renna,
trinke denn on aß mich sot,
besser als a Herr wuhl hot.

Und mei Spitz dos muntra Thier
is a immer su bei mir.
Thu ich a aus Faulert liega,
wocht ar doch fer Küh on Ziega,
is dann Nocht, so treib ich ei,
schlofe gut uf'n grüna Hey.

S. in Schlesien. D.

Ein Gedicht, das doch auch die Herausgeber des Wunderhorns, wenn sie es erhalten oder gekannt hätten, erfreut haben würde. Und so sehen wir doch auch die Stettiner Sonntagszeitung in der Pflege der volksliedartigen Dichtung geschäftig, wie Pommern sich ja überhaupt dadurch einen bleibenden Anteil an der Wiedererweckung der volkstümlichen Literatur erworben hat, daß, ursprünglich in pommerischer Mundart, die Märchen vom Machandelboom und vom Fischer und siner Fru in die romantische Märchensammlung der Brüder Grimm, durch den Wolgaster Malerdichter Philipp Otto Runge, eingegangen sind.

IV.

Volkslied, Märchen, Sage, Volksroman und ähnliche Dichtung beruht der Hauptmasse nach auf dem ländlichen Leben der Nation, im Gegensatze zu ihrer städtischen Entwickelung. Bis zur Romantik war die Literatur fast ausschließlich eine städtische gewesen; namentlich die Zeitungen, als rein städtische Erfindungen, trugen durchaus einen dem stumm verharrenden Landbewohner abgewandten, sozusagen (wenn der Ausdruck hier gestattet ist) liberalisierenden Charakter. Die Romantik bedeutete vielfach einen bewußten Rückschlag gegen diese Richtung. Land und Landleben beginnen, gegenüber stadtkluger Geringschätzung oder hypersentimentaler Überschätzung, sich in ihrem wahren Werte zu fühlen und gegen drohende Einschränkung und Benachteiligung sich zur Wehre zu setzen. Es liegen hier die Anfänge einer Bewegung vor, die in unsren Tagen zu starker Betonung der agrarischen Interessen geführt haben, und wie verständnislos steht noch heute ein Teil der nur-städtischen Blätter dieser im Gegensatze zu ihnen aufgekommenen Machtzusammenfassung gegenüber. Damals unterstützte natürlich die preußisch-patriotische Literatur und ihr noch spärliches Zeitungswesen das

Land und das ländliche Bedürfnis, was nun häufig wieder in antistädtischer Weise geschah. Auch die Stettiner Sonntagszeitung tat in diesem Sinne mit. Ihre Nr. 8 brachte in Gestalt einer Beschreibung von acht Gemälden einen „Vergleich des Land- und Stadt-Lebens". Das erste Gemälde stellt eine der schönsten Gegenden Deutschlands vor, über die eben erst die Sonne aufgegangen, mit welcher der fleißige Landmann aufgestanden ist, bereit, nach froh genossenem einfachen Frühstück mit Weib und Kind und Magd die Tagesarbeit anzutreten. Auf dem zweiten Gemälde dagegen ein Morgen in der Stadt: ein großer Klubbsaal, die Luft von den Ausdünstungen der Menschen und Lichter verpestet, des Tanzens noch kein Ende, am Spieltische die Kavaliers und Damen, am Trinktische eine Gesellschaft Männer von Distinktion, „ungesehen schleicht sich der Tod unter diese frohen Gesichter, und schon scheint er über die Opfer zu frohlocken, die er sich und seinen Freunden, den Aerzten, auserkoren hat". Das dritte und vierte Gemälde zeigt die Landleute Punkt Mittag bei ihrem frugalen Mahle, während in der Stadt um 12 Uhr „Frau Ober-Kriegs- Kommissions- Bau- Stadt- Sanitäts- u. s. w. Rätin" mit dem Freimütigen in der Hand noch im Bette liegt und sich um das Mittagsessen nicht kümmert. In solcher Weise kontrastieren das fünfte und sechste, das siebente und achte Gemälde dann noch das Abend- und das Nachtleben in Land und Stadt. Man sieht, wie überstark die Farbe zu Gunsten des Landes und zu Ungunsten der Stadt aufgetragen ist; aber auf die Tendenz kommt es hier, nicht auf die Ausführung an. Und mit welchem antistädtischen und zugleich noch antifranzösischen Behagen mag die Redaktion zu einer Zeit, wo die öffentlichen Blätter tagtäglich nicht genug Rühmens von Paris und von Pariser Großstadtleben machen konnten, Boileau-Despréaux' sechste Satire, verdeutscht, in Nr. 9 eingerückt haben, die, vom Standpunkte des Dichters aus, eine Schilderung des unruhigen Lebens in der Stadt Paris darbietet. In der Nacht kann er vor dem Baß der Kater und dem Diskant der Katzen, mit denen Ratzen und Katzen zum Wachhalten der Menschen verbunden zu sein scheinen, kein Auge zumachen:

> Weit lästiger ist mir dies schreckliche Gequieck,
> Als jemals es nur war Freund Schlegel oder Tieck [1]).

Kaum aber daß der Hahn den Morgen mit Gekräh verkündigt,

---

1) Die Einführung Schlegels und Tiecks in diese Stelle ist sehr bemerkenswert, das französische Original hat hier einen Ausfall gegen den „abbé de Pure"; vgl. Œuvres complètes (Paris 1829) I, 115. 163.

So fängt der Schmidt schon an, den Geiz und Habsucht wecken,
Mit gräßlichem Gelärm ein Eisen auszurecken.
Mit jedem Hammerschlag zersprengt er mir den Kopf!

Die Ladentüren pfeifen, die Wagen rasseln schon, die Hökerweiber keifen, die Fenster knallen, und in bewegter Luft hallen die Sterbeglocken:

Die Todten ehrt man so, und mich? — mich bringt man um!
Und weder Huhn noch Hahn kräht nur einmal darum!

Sobald der Dichter nun auf die Straße tritt, geht erst recht seine Pein los. Des Volksgedränges, des Hastens, Lärmens, Stoßens ist kein Ende:

Man hört nichts als Geschrei; und wenn in Himmelhöhn
Der Herrgott donnerte, man würd' ihn nicht verstehn!

So geht's den ganzen Tag, bis endlich die Nacht anbricht. Aber vergebens ist die Hoffnung auf Ruhe und Sicherheit. Denn es „tritt der Diebe Heer mit frechem Mute auf":

Der Wald, der einsam steht, ich sage nicht zu viel —
Vergleicht ihn mit Paris — ist glückliches Asyl!

und „kein Gott, kein Engel hilft in dieser Angst und Not". Selbst für bares, blankes Geld kann man nicht Ruhe kaufen:

Man müßte wohnen denn in einem großen Hause
Tief, hinten weg, allein, in einer engen Klause --

man sieht, das Großstadtleben, wie es noch heute blüht, gezeichnet vor dritthalbhundert Jahren! und von der Stettiner Sonntagszeitung wiedergegeben, um der Stadtbevorzugung und schon beginnenden Landflucht entgegenzuwirken.

So durchschlingt sich fortgesetzt das Literarische mit dem Politischen. Dies ist die eigentliche Signatur der preußisch-patriotischen Schriftstellerei vor den Freiheitskriegen, und ohne diesen Kern zu erfassen, ist kein Verständnis möglich. Die innere Politik Preußens begann damals schon, gleich nach der Niederlage des Staates, die Frage zu erörtern, wie die Lage der einzelnen Stände des Volkes zu heben sei; aus dem Streit der Meinungen sind dann die neuen Agrargesetze, die Gewerbefreiheit usw. hervorgegangen, durchgedrückt gegen starke Widerstände, die Hardenbergs Kanzlerschaft mit dem Gewichte der Krone niederzwang. Auch zu diesen Bestrebungen und Kämpfen werden die Vorläufer in der Sonntagszeitung sichtbar.

V.

Das Wort in diesen innerpolitischen Fragen führt ein Mann, dessen Name nur einmal in der Zeitung voll genannt ist, der uns aber als eine Persönlichkeit entgegentritt, die wir fassen können. Ich erschließe noch,

wie sich im nachfolgenden rechtfertigen wird, seinen Namen aus den Initialen, mit denen die in Betracht kommenden Artikel gezeichnet sind. Es ist der Professor Gotthilf Samuel Falbe in Stargard, ein Mann damals am Ende der dreißiger Jahre, in der kleinen neumärkischen Stadt Woldenberg (1768) geboren. In den engen und strengen Verhältnissen einer bravgesinnten Ackerbürgerfamilie als jüngstes unter vielen Geschwistern aufgewachsen, hatte er sich in Berlin als Schüler des Friedrichs-Werderschen Gymnasiums unter Anstrengungen und Entbehrungen sondergleichen durchgebracht, war dann zum Studium nach Halle gezogen und, nach kurzer Lehrtätigkeit wieder am Friedrichs-Werderschen Gymnasium, in das Schulamt zu Stargard in Pommern berufen worden, dem er bis in sein hohes Alter — er starb im Ruhestande 1850 — treu geblieben ist. Als nach der französischen Besetzung Stettins die preußische Regierung in Stargard sich einrichtete, war er als oberster Schulrat innerhalb derselben tätig. Er hatte ein paar Jahre später die neue Schulreform für Stargard und Pommern durchzuführen; eine Anzahl Briefe an seinen ehemaligen Hallenser Lehrer und Freund Friedrich August Wolf, die diese und andre Dinge behandeln, liegen ungedruckt auf der Königlichen Bibliothek zu Berlin. Falbe hat sein durch Arbeit und Genügsamkeit erworbenes Vermögen, zu einem guten Teile, letztwillig zu Stiftungen bestimmt. Auch das Friedrichs-Werdersche Gymnasium ist von ihm mit einem Legate bedacht worden. Und noch erinnere ich mich aus meiner Kindheit, als ich dieselbe Woldenberger Stadtschule wie er einst besuchte, des feierlichen Eindruckes, den es hervorrief, wenn der alte, verehrte Oberpfarrer der Stadt durch die Klassenstuben ging und „aus dem Schulrat Falbeschen Legate“ Bibeln an die Kinder der ärmeren Familien verteilte.

Falbe hat in seinem hohen Alter eine knappe Selbstbiographie verfaßt, in der er zwar bisweilen ein wenig gegen die Üppigkeit der modernen Zeit poltert, im übrigen aber ernst und fest die wichtigeren Daten und Bestrebungen seines Lebens angibt, ohne gerade ängstlich sein Licht unter den Scheffel zu stellen; sie ist 1851, seinem Willen gemäß, in den Programmen des Stargarder Gymnasiums gedruckt. Goedekes Grundriß der Geschichte der deutschen Dichtung verzeichnet ihn (2. Auflage, Bd. 7, S. 777) und zählt die Schriften auf, in denen er sich als Übersetzer antiker Dichter versucht hat. Die Mitarbeit an der Stettiner „Sonntagszeitung“ aber, freilich auch die an der Stettiner „Eurynome und Nemesis“, ist von Falbe selbst in der Liste seiner literarischen Arbeiten vergessen oder übergangen worden; vielleicht, weil sie ihm, an die fünfzig Jahre später, als nicht mehr in die Gegenwart passend erschien; was uns

jedoch heute, historisch rückschauend, nicht hindern kann, sie als die bedeutsame Tat eines mutigeu, patriotischen Mannes zu erkennen.

Um Falbe zu einem preußischen Patrioten auszuprägen, wirkten mancherlei Umstände zusammen. Die Ackerstadt Woldenberg, als östlichster Vorort der Mark in unaufhörlicher Fehde gegen das Polentum emporgekommen, bis die Angliederung der Provinz Posen an den preußischen Staat den Bürgern endlich Ruhe brachte, war eine königstreue Stadt, und vaterländische Gesinnung sowie feste kirchliche Frömmigkeit nahm der Knabe als Erbteil in das Leben mit. In Berlin empfing er seine weitere Ausbildung an derjenigen Anstalt, die am Ende des achtzehnten Jahrhunderts eine Pflegstätte für die antirationalistische, romantische Jugend wurde. Ludwig Tieck und Wilhelm Wackenroder, die frühesten Begründer der Berliner Romantik, waren Falbes Mitschüler. Er sah noch mit eigenen Augen die letzten Zeiten der Friedericianischen Gloire. Halle brachte ihn, unter dem Einflusse Friedrich August Wolfs, der Weimarischen Literaturbewegung näher. Homer in seiner unvergänglichen Bedeutung für die edlere Bildung unsres Volkes stieg seinen Blicken als der Stern auf, nach dem er sich für alle Zeit zu richten habe. Als seine große Aufgabe betrachtete er eine Verdeutschung Homers neben der von Johann Heinrich Voß, mit dem er in geistigen Verkehr trat, und dem er Proben seiner Arbeit vorlegte. Mögen auch seine Kräfte nicht ausgereicht haben, über Voß hinauszukommen, mag auch die ganze Arbeit unvollendet geblieben sein: es war doch immer ein hohes Streben, und die aufgewandte Mühe ist für seine Übersetzungen anderer griechischer Poeten nicht verloren gewesen. Ihm schwebte vor, die klassischen Bildungsschätze den nicht gelehrten Schichten des Volkes zugänglich zu machen. Das war romantische Idee. Alles für das Volk und durch das Volk. Und deswegen fühlte er sich, nach dem tiefen Falle seines Volkes, dazu berufen, an dessen Erhebung nach Kräften mitzuarbeiten. Ihre Spalten öffnete ihm zu diesem Zwecke 1808 die Stettiner Sonntagszeitung.

Welch ein starker Ton, mit dem G. S. F. — so unterzeichnet sich Falbe — gleich in Nr. 2 einsetzt. „In dem verderblichen Kriege," schreibt er, „der in sieben Jahren ‚Borussien‘ durch Horden von Kosaken und Tataren fast vernichtete, schrieb der große Held desselben, Friedrich, an seine Schwester Amalia unter andern: ‚Stets an die Reihe seines Unglücks denken, heißt Uebel schärfen, die man mildern soll.‘ Diese Worte rufe auch itzt Preußens Genius allen noch übrigen Preußen zu, deren viele unter des Kummers Druck erliegen möchten. Der starken Seelen gibt es ja nur wenige, die sich über das Unglück erheben können;

die andern müssen sich mit einer glücklichern Vorzeit und einer vielleicht noch glücklichern Zukunft trösten!" Ja gewiß, eine starke Seele mußte der haben, der, vor den Augen und Ohren der Franzosen, solche Worte in das Volk warf. Und gegen die Schmach der Fremdherrschaft ist es doch gemünzt, wenn er weiter sagt, es möchte in der Tat jetzt zu wünschen sein, sich so aus der Gegenwart fort versetzen zu können, wie der ehrsame Mann zu Argos, von dem Horaz (Ep. 2, 2, 128) erzählt, oder wie der Narr in dem Irrenhause zu Paris, über den auf Friedrichs Hinterlassene Werke 6, 187 in der deutschen Übersetzung von 1788 verwiesen wird, die beide aus der Täuschung über ihr Elend lange Zeit das Gefühl größter Glückseligkeit zogen. Aus Friedrichs des Großen Werken wird Falbe nicht müde, seinen Volksgenossen Trost und Ermunterung zuströmen zu lassen. So schreibt er wieder in Nr. 6:

Friedrich an sein Volk.

David, Luther und Friedrich wurden in ihrem Unglück zu Liedern begeistert, die kein künstlich erregter Enthusiasmus gebar, die man aber auch nur im Unglück verstehen lernt. Itzt, o Preußen, ihr Uebriggebliebenen, leset eures Friedrichs Werke und sie werden euch eine Quelle des Trostes werden. Hört wie er einst von Not umgeben sprach:

„Auf dieser Erde tun die Götter keine Wunder mehr. Den Menschen, deren Bahn von Schlünden und von Felsen rings umgeben ist, verliehen sie zum Erbteil Geist und Mut, die mit bewundernswerter Kraft verbessern, wo das Schicksal fehlte. (Friedr. W. 6, 199.)

Und du, mein teures Volk, dem jeder meiner Wünsche lebt, o du, das zu beglücken mir die Pflicht gebeut! ich sehe von Gefahren dich umringt. Dein tränenwertes Los durchdringt mich tief! Dein Schicksal beugt mich nieder! Wie gern vergäß' ich meines Ranges Glanz! doch, dir zu helfen, fließe jeder Tropfen, der meiner Adern Bau durchrinnt. (6, 233.)

In seiner Quelle ist des Staates Glück versiegt; verschwunden seine Palme, verdorrt der Lorbeerbaum. Mein Herz, von Seufzern und von Tränen nur genährt, von tausendfachem Unglück tief gerührt, vermag es noch den schwarzen Tag zu überleben, der bald den Umsturz meines Vaterlandes sieht? — Im Staube liegen unsre Helden, vernichtet ist nun unsrer Tapferkeit Triumph. Uns beugt die Zahl, die Uebermacht. Besiegt[1]) verlieren wir die Hoffnung selbst, einst unsre eingestürzten Tempel aus ihren Trümmern wieder zu erwecken. (6, 248.)

Auch unsre Freunde, Zeugen unsrer Schmach, sind unentschlossen, ungewiß von Furcht erfüllt und tief erstarrt; sie geben schwachen Trost für Unglück, das uns traf; sie haben im voraus ein prächtiges, mit unserm Namen, unserm Ruhm geschmücktes Cenotaph erbaut, und es genügt sie schon, wenn flüchtig die bestürzte Welt des ganz zerstörten Volkes denkt. Trifft unser Leiden drum uns minder

---

1) Im Original steht „Schon halbbesiegt", die absichtliche Änderung „besiegt" ist durch die Zeitumstände geboten und gerechtfertigt; sonst finden sich in den Texten nur noch ein paar leichte stilistische Veränderungen.

schwer? Daß unsre Wunde heil', ist wahre Hülfe not, nicht leere Höflichkeit; nein, männlich muß der Beistand, stark die Stütze sein. (7, 68.)

Gewiß, der Menschheit Los, so wie es nun einmal voll Sorg' und Uebel ist, noch schrecklicher, noch trüber würd' es sein, beglückte die Vergessenheit mit ihrer Huld uns nicht. Und glüh' auch noch so heiß der Schmerz; bis zu der letzten Spur zerstört sie ihn; das Angedenken selbst vernichtet sie. Was ward, damit es ewig leben soll? Das Gute, wie das Uebel schwindet hin. (7, 109.)

In unglücklichen Perioden ist man nicht Herr über die Ereignisse, und alles, was man tun kann, läuft darauf hinaus, daß man tätig zu sein sucht. (8, 80.)

Ach, gleiches Mißgeschick und gleiche Not läßt hell uns sehen, daß wir Brüder sind; läßt hell uns sehen, daß die Pflicht gebeut, durch Hülfe soll gemildert unser Schmerz, durch Beistand unsre Last erleichtert sein. Ernährt die Flamme dieses edlen Hangs, und gründet auf die Tugend eurer Seele Glück. Ihr findet dieses höchste Gut ganz leicht; doch laßt es dann auch nicht verloren gehn. (7, 260.)" G. S. F.

Man muß gestehen, daß diese Auswahl mit einer Geschicklichkeit, die ihresgleichen sucht, getroffen worden ist und überall eine prächtige Beziehung auf die Lage von 1808 zuläßt. Wenn Friedrich aus dieser Not sich und sein Land errettete, warum, mußte der Leser unwillkürlich weiter schließen, sollte nicht auch eine Erhebung aus dem jüngsten nationalen Unglück möglich sein? So hat Falbe auch noch an anderen Stellen der Sonntagszeitung von Friedrichs Werken den edelsten Gebrauch gemacht, und in diesem Kultus Friedrichs des Großen trifft er mit der zwei Jahre später begründeten Berliner Gruppe der preußischen Patrioten zusammen, die den Stiftungstag ihrer Vereinigung auf den Geburtstag Friedrichs des Großen verlegte.

Daß die Redaktion auf die Mitarbeit eines so patriotischen Mannes wie Falbe Gewicht legte und ihn auch um seine Meinung über innerpolitische Fragen anging, ist wohl begreiflich. Schon in Nr. 3 sprach er sich über die „Veredlung der Handwerker" aus, er, der ja selbst aus Ackerbürger- und Handwerkerkreisen stammte und die Liebe zu dem Stande der Seinigen sich bewahrt hatte. Er will das Handwerk erhalten, und darum rügt er zunächst an ihm, was tadelnswert ist. „Es gibt," führt er aus, „der wohlhabenden Handwerker genug; aber selten verstehen sie es, ihren Wohlstand gehörig für sich und andre zu benutzen. Die meisten setzen das höchste Ziel ihres Strebens in eine blinde Nachahmungssucht der höhern Stände, die sie natürlich zu gar vielen Abgeschmacktheiten und Lächerlichkeiten verleiten muß; denn wo zwei dasselbe tun, tun sie doch, nach dem lateinischen Sprichwort, nicht immer dasselbe." Also eine sehr deutliche Absage an den Gleichheitsschwindel, wie er von der französischen Revolution in Worten, nicht in Taten, verkündigt und vom Philistertum damals mit gläubiger Selbst-

verständlichkeit aufgenommen worden war. Eigene persönliche Erfahrung und solche, die täglich ihm sein Amt einbrachte, glaubt man zu vernehmen, wenn er fortfährt: „Es ist vorzüglich das Vorurteil, daß die höhern Stände ein bequemeres, müßiges Leben führen, entfernt und befreit von den ermüdenden Arbeiten des Körpers, dieses Vorurteil ist es, das auf die niedern Stände mit vorzüglicher Kraft wirkt, daß sie nur bemüht sind, wo nicht sich selbst, doch wenigstens ihre Kinder diesen nur genießenden Herren beizugesellen und sie den beschwerlichen Körperarbeiten zu entziehen." Und nun läßt er seinen Unmut an denjenigen Handwerksmeistern aus, die anstatt zu arbeiten, sich in öffentlichen Schenken nach Vergnügungen umsehen, um sich die Zeit zu verkürzen; die in ihrem Hauswesen die Sitten der Väter abschaffen, die altmodischen Geräte verkaufen oder vernichten, und an deren Stelle andere setzen, die einen geschmackvollen Besitzer anzukündigen scheinen; die in der Kleidung die höheren Stände bis auf das kleinste nachahmen, ohne doch das Wesen derselben sich aneignen zu können: „Dies allein kann der Meister, der ein Herr, und die Frau, die eine Dame sein will, sich nicht geben, wenigstens nicht auf die Art und durch die angewandten Mittel."

Aber tadeln, meint Falbe, sei nicht seine Absicht, die zu weiter nichts führen könne, als bei den Getadelten Erbitterung zu erregen. Er will das positive Mittel zur Erhaltung und Vervollkommnung des Handwerkerstandes geben: „denn des Einkommens kann sich der geschickte Handwerker fast mehr erwerben, als irgend einer aus den höhern Ständen." Und da hören wir nun den Mann, der die „Humanität" der Weimarischen Dichter gekostet hat, wenn er sagt: „Dieses Mittel kann nichts anders sein, als erhöhetere Bildung und veredelte Genußfähigkeit;" und als bildungsgläubiger Idealist schildert er nun die Karriere eines Handwerkersohnes, wie er sie sich vorstellt: „Man denke sich einen wohlhabenden Handwerker, der im Besitz eines guten Vermögens ist, einen Mann, der die Mängel seines Gewerbes einsieht und den Entschluß hat, sie wegzuschaffen, der wohl im Stande wäre, seinen Sohn in die höhern Stände zu bringen und das zu seiner Vorbereitung auf dieselben nötige Geld hinlänglich besitzet, der dies aber gerade für ein Mittel hielte, das Uebel noch größer zu machen. Nicht, wird er denken, soll mein Sohn aus seinem Stande heraus sein Glück in einem andern suchen, er suche es vielmehr da, wo ich es zum Teil gefunden habe und ganz in dem Besitz desselben sein würde, wenn mir nicht noch etwas abginge, dessen Mangel ich fühle, ohne ihn itzt ersetzen zu können. Mein Geschäft ist an sich nicht schwer, wenn man sich nur auf gewöhnliche Arbeiten beschränken will; ich möchte aber gern neue Ge-

stalten hervorbringen, ich möchte dazu Stoff sammeln aus Schriften der Gelehrten, die ich aber nicht verstehe, ich möchte mich selbst gern über diese oder jene Idee mit einem Gelehrten unterhalten, und doch mangelt mir dazu alles. Wenn man sich in diesem Mann etwa einen Tischler denkt, so wird es nicht schwer sein, die Bemerkung zu machen, daß zur geschmackvollen Betreibung seines Geschäfts manche Kunstkenntnisse erforderlich sein möchten, daß ein solcher Mann außer Fertigkeit im Zeichnen, mathematische Kenntnisse und Bekanntschaft mit dem Altertum, besonders dem griechischen, der Mutter alles wahren Geschmacks, haben müsse. Den Abgang dieser Kenntnisse fühlte der vorher angeführte Meister, er entschließt sich, seinem Sohn einen vollständigen Unterricht in den gesamten Schulkenntnissen erteilen zu lassen, ohne genau zu bestimmen, was er davon unmittelbar anwenden könne, er glaubt, daß er dadurch im Ganzen mehr Bildung, Geschmack und Urteil bekommen werde. Kurz, er läßt seinen Sohn so lange in einer gelehrten Schulanstalt, bis er zur Besuchung einer Universität fähig gefunden wird. Statt derselben schickt er ihn auf eine Akademie der mechanischen, oder der zeichnenden und bildenden Künste. Nach dem daselbst vollendeten Kursus, oder auch schon während desselben, gibt er ihn erst in die Lehre zu einem geistvollen Mann, bei dem er das Mechanische des Geschäfts, welches er auch bei seinem Vater in Stunden der Muße zur Erholung und Bewegung getrieben hatte, erlernt; aber so, daß er selbst sich nicht zu einem mechanischen Arbeiter bestimmt, sondern sich so ausbildet, daß er einst eine Anzahl minderfähiger Arbeiter beschäftigen kann durch Vorlegung und Anfertigung von Mustern, nach denen jene arbeiten. Er besucht dann die vorzüglichsten Werkstätten der Künstler seiner Art in den größten Städten seines Vaterlandes und, wo möglich, auch des Auslandes, und setzt sich selbst in eine derselben, um nun im großen den Gedanken seines Vaters auszuführen, der ihm dazu das erforderliche Vermögen überläßt. Sollte es wirklich ein besseres Los geben, als dieser Mann erhalten kann? Ein jeder Gebildete wird gern mit ihm umgehen, und aus seinem Umgange wird der Gelehrte und der Geschäftsmann (d. h. der Beamte) Vergnügen und Nutzen schöpfen. An Wohlstand kann es ihm nicht fehlen, er genießt Unabhängigkeit genug, um keinen andern Menschen beneiden zu dürfen. Statt daß er beim Studieren vielleicht immer nur eine sehr untergeordnete Rolle gespielt hätte, ist er itzt ein in völliger Freiheit wirkendes Wesen." Und noch besonders verteidigt Falbe diesen seinen vorbildlichen Lehrgang eines jungen Handwerkers gegen den möglichen Vorwurf, daß für ihn eine sogenannte Bürgerschule nützlicher sein möchte, als die gelehrte Schule,

ein seitdem immer stärker gewordener Einwurf, dem zu genügen allmählich sogenannte „Realschulen“ jeglicher Gestalt eingerichtet worden sind. „Ich habe,“ sagt Falbe, „nichts dagegen, nur wird vielleicht die gelehrte Schule ihn noch mehr zur Humanität leiten können, selbst — man erschrecke nicht — durch das Studium der Griechen und Römer, dem ich ihn nicht entziehen möchte. Er wird in der gewöhnlichen Bürgerschule nicht die Weckung des Geistes erhalten, die zur geistvollen, nicht bloß mechanischen Betreibung seines Geschäfts erforderlich ist.“ Gründe, die im höheren Sinne auch heute noch nicht an Gewicht verloren haben.

Diese Normalerziehung eines jungen Handwerkers mutet uns, heute vom praktischen Standpunkte aus, fast wie ein Märchen an. Aber sie ist ganz im Geiste einer Zeit, deren einziger realer Inhalt unbestimmte Hoffnung auf die Zukunft war. Und doch wieder schaut aus den Darlegungen Falbes überall die Rücksicht auf die damalige Wirklichkeit heraus. Preußisch war, die Stände des Volkes individuell zu heben, nicht sie nach unten hin zu egalisieren und zu verelenden. Bei der Forderung des höheren akademischen Unterrichts für die Handwerker dachte Falbe an den auf der Berliner Kunst- und Bauakademie erteilten Unterricht, und an die erst am 27. Oktober 1807 erlassene amtliche Aufforderung an die Eltern und Meister zur Benutzung dieses Unterrichts, „weil die Zeitumstände die Notwendigkeit dringend herbeiführten, daß jeder Gewerksmann, der sich und dem Staate nützlich zu werden wünsche, durch vorzügliche Geschicklichkeit und hinlänglich erworbene Kenntnisse, jeder in seinem Fache, sich auszuzeichnen suche, weil er nur dann diesen Zweck zu erreichen hoffen dürfe“. Falbes Ausführungen stehen also im Einklange mit dieser offiziell-preußischen Auffassung dessen, was für das Handwerk not sei.

Natürlich war das alles nicht so gemeint, daß j e d e r junge Handwerker bis zu diesem Grade der Ausbildung vordringen solle. Aber von Einzelnen doch hoffte und erwartete man es. Und diese Einzelnen und Ausgezeichneten, in jedem Fache und in jedem Stande, konnten vielleicht, nach dem Wunsche der besten Männer bei uns, in ihrer Gesamtheit einen neuen Adel der Nation zu bilden berufen sein. Welch eine Flut von Schriften und Zeitungsartikeln befaßte sich in Preußen und Deutschland mit der Berechtigung des Adels und seiner zukünftigen Gestaltung. Die leichtfertigste Forderung war noch nicht diejenige, ihn einfach abzuschaffen. Ja, wenn es in der Welt nach Druckerschwärze und Papier ginge, und das Leben nicht, hoch erhaben, seine positiven Rechte geltend machte, dann wäre schon so viel abgeschafft, daß nichts mehr übrig bliebe. Eine herrliche, freilich auch idealistische Forderung

war es (die z. B. auch der Märker Achim von Arnim gehegt und sinnvoll ausgesprochen hat), nicht die Vorzüge, die durch Geburt, Erziehung und edle Familientradition verliehen würden, aus der Welt zu schaffen, nicht kulturfeindlich nach unten hin die Stände gleich zu machen, sondern sie in echtem Streben emporzubringen, „daß sie alle adlig würden auf Erden". Und so hängt auch für damalige Zeit die Handwerkerfrage und die Adelsfrage auf das genaueste zusammen.

Kein Zufall also, daß Falbe in Nr. 18 auch über den Adel geschrieben hat. Er kannte, von seiner Kindheit her, die Stellung des Adels auf dem platten Lande und zu den erwerbenden Ständen der kleinen Stadt; er hatte ihn im Leben der Großstadt, in der Staatsverwaltung und wohl auch in der Armee kennen gelernt. Er, der aus kleinbürgerlichen Verhältnissen hervorgegangen, war vorurteilsfrei genug, das Nützliche und Gute auch in dem so vielfach gehaßten Adelsstande anzuerkennen und für die Neubildung des Staates zu verwerten. „Ehemals," sagt er, „wurde der Adel als die vorzüglichste Stütze der Fürsten betrachtet und hatte deshalb auch entschiedne Vorzüge. Im Preußischen hatte er Vorrechte auf die höchsten Militär- und Civilstellen, und konnte auch vorzugsweise Güter besitzen. Jetzt, nach den Unfällen, die der Preußische Staat erlitten, streitet man sich, ob nicht jene Vorzüge des Adels mit daran Schuld gewesen. Es fehlt nun nicht an Schmähreden auf ihn, womit er freilich auch vorher schon versehen wurde. Daß nun in dem neuen Preußischen Staate auch Bürgerliche, gleich den Adlichen, Güter kaufen und besitzen können, und daß Adliche, gleich den Bürgerlichen, bürgerliche Gewerbe treiben dürfen — wird und muß die Stände näher bringen." Man vernimmt wieder die Stimme des Idealisten und zugleich des Anhängers der Steinschen Agrargesetzgebung, der die neue Bestimmung durch die historische Tatsache zu rechtfertigen sucht, daß die Adligen von jeher nicht allein die Gutsbesitzer gewesen seien, sondern jeder freie deutsche Mann ein Landeigentum besessen habe, das nur erst durch die Leibeigenschaft und die an deren Stelle getretene Erbuntertänigkeit verloren gegangen sei; durch das Aufhören der Leibeigenschaft und Erbuntertänigkeit in Preußen trete jetzt wieder der ursprünglich berechtigte Zustand ein, und der Edelmann sei kein Edelmann mehr, wenn dieses Wort einen Gutsbesitzer bedeute: „Er bleibt aber Edelmann, wenn dieses Wort einen Mann bedeutet, der durch seine Herstammung von alten Geschlechtern einen Vorzug sucht, der freilich nur eingebildet (d. h. ideell) sein kann. Er kann auch Edelmann bleiben, wie jeder andre, der sich durch geistige und Herzensvorzüge vor andern auszeichnet, wenn er darnach strebt und dadurch den Bürgerlichen vorzugehen sich

bemüht. So würden nun die Adlichen dieses Wort .. von adhal oder athal, das in der Sprache der Angeln, Longobarden und Franken auszeichnend, vortrefflich heißt, herzuleiten haben."

Ich lasse die sprachlich-etymologische Hilfsleistung, für die sich Falbe auf Scheidt, historische und diplomatische Nachrichten von dem hohen und niederen Adel in Deutschland, S. 10, beruft, auf sich beruhen. Was er anstrebt und verficht, ist ersichtlich die Idee, daß alle adlig, d. i. ausgezeichnet, vortrefflich, werden möchten, und in dieser Meinung kommt der märkische Bürgersmann Falbe mit dem märkischen Edelmann Achim von Arnim gar glücklich überein.

VI.

Wenn der preußische Patriot in den immer kritischer werdenden Jahren vor den Freiheitskriegen seinen heiligsten Gefühlen Ausdruck geben wollte, dann sprach er ehrfurchtsvoll den Namen seiner verklärten Königin aus. Die Königin Luise lieben, hieß: Napoleon hassen, und freudig Gut und Leben an die Freiheit des Vaterlandes setzen. Das war eine Form der Sprache, der keine französische Polizei, keine französische Zensur etwas anhaben konnte. Die Berliner Patrioten, mit ihrem starken Bedürfnis nach religiös-mystischer Auffassung des Höchsten in Staat und Leben, haben den Luisen-Charakter, wie er im preußischen Volke fortlebt, ausgebildet, und Rauch hat ihm im Grabdenkmal des Mausoleums zu Charlottenburg und in den Viktorien der Schloßbrücke zu Berlin die letzte Verklärung durch die bildende Kunst gegeben. Freilich, die Berliner Patrioten setzten nur fort, was von den Königsbergern vor ihnen begonnen worden war. Je mehr in neuerer Zeit urkundliches Material über die Königin, vorzüglich durch Paul Bailleus Bemühung, hervorgetreten ist, desto sicherer wird zwar die Wahrnehmung, daß die Königin von den ersten Jahren ihrer Ehe an die Zuneigung ihrer Untertanen besessen hat: doch zur schwärmerisch verehrten Trägerin des nationalen Gedankens wuchs sie erst in der Zeit der Not empor. Sie wurde der Trost und die Hoffnung der Patrioten. Sie, die Einzige, blieb Siegerin über Napoleon. Der gewalttätige Mann mit den Raubtierzähnen (Königin Luise an ihren Bruder Georg) hatte keine Waffen über die stille Hoheit dieser Frau. Der Kultus der Königin Luise begann schon in Königsberg und Memel und breitete sich aus ihrer persönlichen Umgebung in die weiteren Schichten der Bevölkerung und in die Provinzen aus.

Die Stettiner Sonntagszeitung nahm von Anfang an teil an diesem Luisen-Kult. Als sie in ihrer zweiten Nummer die Königsberger

„Vesta“ besprach, deren erstes Heft mit einem Gedichte auf „Unsre Königin“ beginnt, zeichnete sie gerade dieses „gemütvolle Gedicht“ als ein solches aus, „das dem Herzen jedes echten Patrioten ansprechen müsse“. Bald kam der Königin erster Geburtstag seit dem unglücklichen Friedensschlusse, der 10. März 1808, heran und ließ die Begeisterung für sie allerorten aufflammen. Wieder sehen wir die Stettiner Sonntagszeitung auf dem Plane; in einer ganzen Reihe von Zeitungsblättern bringt sie immer von neuem der verehrten Königin ihre und ihrer Leser Huldigung dar. Zuerst in Nr. 11:

Am 10. März 1808.

Als mit goldenem Strahl
Zeigte Borussiens Volk
Wieder die Sonne den Tag,
Der mit schallendem Jubelgetön
Einst die geliebte Fürstin gebar;
Schwebte des trauernden Volks
Schützender Genius ernst —
Aus dem umdämmerten Blick
Glänzte jedoch der Hoffnung Strahl:
Wie aus finsterem Wintergewölk
Jenseit über das Tal
Freundlich die Sonne blickt:
Und er sprach, und der Barde vernahm's:
„Sind die Barden anitzt entflohn,
Welche Borussiens Flur
Jüngst noch verherrlichten?
Stehn sie und trauern hoffnungslos,
Gleich der erstarreten Winterflur?
Krächzet dagegen nicht hie und dort
Mancher der Raben im dunkelen Tal,
Welcher dann auf sich schwingt,
Brände mit dampfendem Rauch
Über die ruhigen Wohnungen schleudert?
Wie? Gebricht es bereits
Euch zu Gesängen an Stoff?
Sucht Großtaten anitzt ihr umsonst?
Herrschet auch Friedrichs Heldenkraft
Nicht mehr unter dem Volk;
Fehlt es an Braven doch nicht,
Welche mit Mut gekämpft,
Denen ein König ging voran,
Er im sämtlichen Volk
Tapfer vor allen und gut;
Furchtlos in der Gefahr,
Würdig Friederichs Enkel zu sein.

„Und Sie, welche zur Seit' ihm sitzt,
Einer der Huldgöttinnen gleich,
Sie des Landes erhabene Fürstin,
Angebetet von ihrem Volk
In den Tagen des Ruhms;
Ewig geliebt von diesem Volk
Auch bei des Unglücks traurigem Wechsel:
Sie, die itzo in Leiden geprüft,
Groß und hehr aus des Schicksals Kampfe,
Ihrem Volke ein strahlendes Vorbild,
Heiß geliebt von dem Volk, hervorging.
Nur der wirklichen Tugend hold,
Nicht dem erborgten Flitterglanze,
Lehret sie groß zu sein und edel;
Sucht und ehrt das stille Verdienst
In dem itzo verkleinerten Lande,
Das nicht groß durch der Gauen Umfang,
Größer anitzt durch Tugend sich hebet;
Groß durch ein edeles Königspaar,
Groß durch jegliche Bürgertugend.
Wer verzagt kleinmütig anitzt?
Wer, der unter Borussiens Schutz
Glück genoß in den Tagen des Ruhmes,
Wer verzagt an sich selbst, und zugleich an der Tugend?
Friedrichs Volk hat durch Friedrich selbst
Mutig gelernt zu ertragen das Schicksal;
Immer noch unverwendeten Blicks,
Nicht durch der Zeiten Unglücksfälle
Gänzlich darniedergebeugt und verzagend,
Schaut es getrost auf die edelen Herrscher.
Sprich dies laut, o Barde,
Heut am festlichen Tage!
Tröste mein Volk, wo es Trostes bedarf!
Denke du itzt des edeln Berufs,
Dichter zu sein der Tugend und Weisheit.
Singe die Tugend kühn, sie kam,
In der geliebten Fürstin Gestalt,
Segnend unter Borussiens Volk."

Also sprach und schied eilend der Genius.

„Führ', o führe Sie doch" —
Rief der Dichter ihm nach —
„Führ', o schützender Genius, bald
Diese verehrete Fürstin zurück!
An dem festlichen Tag,
Wo Sie uns wieder sieht,
Scheint uns schöner die Sonne,
Freundlicher leuchtet der Mond!"

G. S. F.

St.....d

So also hat der wackere Märker Gotthilf Samuel Falbe auf pommerschem Boden das Seinige zur Kräftigung der edelsten Regungen des Volkes beigetragen.

Wie in der Stettiner Bürgerschaft selbst der Geburtstag der Königin festlich begangen wurde, erfahren wir aus einem Berichte in Nr. 12 der Sonntagszeitung vom 20. März. „Nicht durch lärmende Feste und geräuschvolle Lustbarkeiten,“ heißt es da, „wurde der 10. März, der Geburtstag unsrer allgeliebten, teuren Landesmutter, bei uns gefeiert; nur stille Gebete für Ihr Glück und Ihr Wohl stiegen zum Himmel empor und gaben den sprechendsten Beweis von der unbegrenzten Achtung und Ehrfurcht, die jeder Edle für Sie, die Hehre und Reine, in seinem Busen trägt. Nur im Schauspielhause, bei der Darstellung der Oper Fanchon, konnten die vollen Herzen ihre innere Freude nicht länger in sich verschließen; denn als Herr Krell mit der ihm stets eigenen, heute aber vorzüglich sichtbaren, Innigkeit und Herzlichkeit die Worte sang:

> doch wenn das Herz den Reim diktiert,
> dann steht im Kalender Louise!

da brach der lange verhaltene Jubel laut hervor und ein oft wiederholtes ‚Es lebe die Königin!‘ erschallte durch das ganze Haus.“ Und wieder eine Woche später, in Nr. 13, liefert die Sonntagszeitung neue Geburtstagsberichte aus Berlin, und man muß mit eignen Augen im Originale sehen, wie es typographisch wirkt, daß am Schlusse des einen Berliner Berichtes über ein Wohltätigkeitsfest in übergroßen Lettern und frei für sich die Worte: „Es lebe Louise!“ hingestellt sind. Und nun das Gegenstück dazu. Während die Nr. 13 fünf volle Quartseiten, zehn Spalten also, für die Königin Luise übrig hatte, lesen wir noch, ganz zuletzt am Schlusse, die frostige, vielleicht offiziell aufgenötigte Mitteilung: „Aus Stettin. Der Namenstag Ihrer Majestät der Kaiserin von Frankreich und Königin von Italien wurde am 19. von den hier anwesenden französischen Behörden feierlich begangen. Des Herrn Reichsmarschalls Soult Excellenz ließen vormittags die hier kantonnierenden Truppen manöverieren und gaben am Abend einen Ball. Die Wohnungen der höhern französischen Beamten waren illuminiert.“

Aber noch einmal ist die folgende Nummer 14 mit sehr interessantem Luisenstoff versehen, der mir von keiner anderen Seite her bekannt zu sein scheint. Er stammt aus der unmittelbaren Umgebung der Königin und ist ein in dem Jahre 1807 gedichteter Gruß

An Memel.
Zum Abschiede.

Lebe wohl! — Mit Schmerz verlassen
wir Dich, zweites Vaterland,
und zum letztenmale fassen
wir der treuen Freunde Hand.

Nicht umsonst erschien die Sonne,
als wir kamen, über Dir,
Wie umfing uns neue Wonne!
Froher Ahnung folgten wir.

Heil Dir! — Du warst auserkoren,
unser Leiden Ziel zu sein;
nichts treibt uns aus Deinen Toren,
als der Rückkehr Hoffnungsschein.

Heil Dir! Du bewahrtest treulich
in dem schreckensvollen Jahr
das, was jedem Herzen heilig,
unser einz'ges Kleinod war.

Dank Dir! — In Dir fand der müden
heimatlosen Wandrer Zahl
nicht nur Zuflucht, Hülf' und Frieden,
süßen Trost für bittre Qual:

Nein, auch was dem wunden Herzen
einzig Labung geben kann,
Mitgefühl an unsern Schmerzen,
Freunde, die sich willig nahn.

In des Nordens trüber Ferne
warst Du uns ein heitres Licht,
nördlich zwar sind Deine Sterne,
aber Deine Herzen nicht.

Unvergeßlich stets erscheinet
dieser Ort und diese Zeit;
was das Unglück hat vereinet,
trennet keine Ewigkeit.

Die Redaktion bemerkt zu dem Abdruck des Gedichtes, daß es von doppeltem Interesse für die Leser der Stettiner Sonntagszeitung sein werde, da es seines Verfassers, des Geh. Rats und Leibmedikus Hufeland, Dichtertalent eben so sehr dokumentiere, als es das Herz jedes Preußen und auch wohl jedes Deutschen ergreife. Dadurch, daß uns nun Hufeland als der Dichter verraten ist, läßt sich wohl noch der Weg aufdecken, auf welchem das Gedicht in die Spalten der Stettiner Sonntagszeitung gelangte. Nach Hufelands Selbstbiographie, Berlin

1863, blieb Hufelands Frau 1807 in Stargard zurück, während er selbst das Königspaar nach Königsberg und Memel begleitete; es ist demnach wahrscheinlich, daß das Gedicht aus einem Briefe Hufelands an seine Gattin in Stargard stammt und vielleicht durch Falbe vermittelt ist.

VII.

Stellen wir uns freilich nur ein einziges Mal auf den Boden des französischen Gouvernements in Stettin, so müssen wir zugestehen, daß es diese Haltung der Sonntagszeitung auf die Dauer unmöglich dulden konnte. Ohne Zweifel wird die französische Behörde, die doch jedes einzelne Blatt mit dem Imprimatur versehen mußte, genau Bescheid gewußt haben, wer die Mitarbeiter waren, die mit ihrem Namen zeichnenden wie die anonymen. Da insbesondere ein Mann wie Falbe der preußischen Regierung in Stargard angehörte, konnten seine Artikel leicht als amtliche oder wenigstens amtlich zu verantwortende Äußerungen angesehen werden. Über etwaige Maßnahmen aber gegen das Blatt fehlt es, wie oben bemerkt, an jeglichem aktenmäßigen Material.

Dennoch war eines Tages das erzwungene Ende der Stettiner Sonntagszeitung da. Ungewarnt war sie freilich nicht geblieben. Das Stuttgarter Morgenblatt ging in Nr. 64 höhnisch und polemisch auf die Stettiner Kollegin los, die sich ihrerseits gegen sie zur Wehre setzte; und in der Redaktion des Stuttgarter Morgenblattes hatte man die feinste Witterung für das, was sich durch patriotische Gesinnung in antifranzösischer Richtung verdächtig machte. Aus Berlin aber hatte die Sonntagszeitung Schlag auf Schlag sehr unzweideutige Fälle literarischer Unterdrückung zu melden. In Nr. 10: „Aus Berlin. Eine aller Wahrscheinlichkeit nach in Leipzig herausgekommene Schrift, die den Titel führt: Recueil de Traits caractéristiques, pour servir à l'histoire de Frédéric Guillaume III. et de plusieurs personnages de sa cour. Tirés de lettres et de conversations familières et publiés par Mr. W.... à Paris, ist von Seiten der französischen Behörde konfisziert und deren Debit verboten worden. Es ist auch wirklich hohe Zeit, daß dem Unwesen, das sich jetzt eine Menge Winkelskriebler erlauben, bloß um einige Taler dafür von einem gewinnsüchtigen Buchhändler einzustreichen, endlich einmal ein Ziel gesteckt werde." In Nr. 11: „Herr August Kuhn (in Berlin) hat ganz unerwartet den 2. d. M. von Seiten des französischen Gouvernements, durch den hiesigen Kommandanten, General St. Hilaire, den schriftlichen Befehl erhalten, nach Empfang der diesallsigen Verfügung, den fernern Druck der Zeitschrift: der Freimütige ... zu sistieren, und dies ist nun schon die zweite Zeitschrift hier, die

seit dem Anfange dieses Jahres ein plötzlich unerwartetes Ende genommen hat. (Die erste war die Teutona des Prof. Schütz.) Sowohl der Herausgeber und Verleger, Herr August Kuhn, als auch der Drucker desselben, namens Amelang, sind von französischer Gensdarmerie in Observazion genommen, auch Herrn Kuhns Papiere versiegelt . . Es scheint also, daß eine strenge Nemesis über diese Berlinische Zeitschriften waltet, und daß nur die einen ungestörten Fortgang haben sollen, die keiner Aufmerksamkeit wert sind." Und abermals in Nummer 24 der Sonntagszeitung, vom 12. Juni 1808: „Berlin, den 3. Juni. Seit dem ersten dieses Monats hat das hiesige französische Gouvernement ein eigenes Zensurbüreau etabliert, woselbst alle hier herauskommende Schriften, Landcharten, Kupferstiche und Holzschnitte erst zensiert werden müssen. Diese Einrichtung, bei welcher die ältern preußischen Zensuredikte zum Grunde gelegt worden, war um so nötiger, da der Mutwille und die Bosheit elender Papierverderber immer mehr um sich griff und ihre Frechheit gar keine Grenzen mehr kannte."

Ob diese neue französische Zensurbehörde prompter arbeitete, als der bisherige Apparat, und seinen Geist von der Zentralinstanz aus auch den Provinzialgouvernements einhauchte? Genug, die Stettiner Sonntagszeitung fristete nicht mehr den einen Monat Juni hindurch ihr sehr verdächtiges Dasein. Mit Nr. 26, vom 26. Juni 1808, ging sie ein. Am Schlusse dieser Nummer lesen wir die Benachrichtigung

An die Leser.

Mehrere Gründe veranlassen uns, das Erscheinen der Sonntagszeitung auf einige Zeit zu unterbrechen. Wir hoffen indeß, daß diese Suspension nicht lange währen wird und daß wir bald wieder in den Stand gesetzt sein werden, unser Blatt, wenn auch in veränderter Gestalt, ans Licht treten zu lassen.

Die Herausgeber.

Diese zweideutigen Worte haben einen sehr einfachen Sinn: Das Blatt ist in seiner bisherigen Gestalt und Haltung vom französischen Gouvernement verboten; erscheinen darf es höchstens wieder, wenn es seine Haltung ändert, d. h. keine antifranzösische Tendenz mehr verfolgt. Vielleicht hätte sich der letzte Punkt doch wieder, auf noch versteckteren Schleichwegen als zuvor, umgehen lassen. Es ist jedoch zu keiner Wiederaufnahme der Sonntagszeitung gekommen, und den Stettinern und Pommern ist erspart geblieben, ihr preußisches Patriotenblatt „in veränderter Gestalt" wiederzusehen.

V.

Die Mission Knesebecks nach Petersburg (1812) in neuem Lichte[1]).

Von

Friedrich Thimme.

Die Kontroversen, die sich vor einem Menschenalter an die Namen Karl Friedrich von dem Knesebeck und Theodor von Schön geknüpft haben, sind bekanntlich ganz zu Ungunsten der beiden Männer verlaufen. Seither haben sich wiederholt Stimmen vernehmen lassen, die eine Revision des Urteils über Schön forderten. An die Knesebeckfrage aber hat seit der vernichtenden Kritik, die Max Duncker und Max Lehmann in den siebziger Jahren an den Memoiren Knesebecks geübt haben, niemand mehr gerührt: diese Kontroverse galt allgemein als gänzlich erledigt und abgetan. Indessen hat gerade hier eine Nachprüfung, die ich in größerem Zusammenhange vorgenommen habe, so viel neue Gesichtspunkte ergeben, daß es sich rechtfertigen dürfte, die Diskussion von neuem aufzunehmen.

Bekanntlich liegt der an Knesebecks Memoiren von verschiedenen Seiten geübten scharfen Kritik die Voraussetzung zugrunde, daß Knesebeck neben seiner ostensibelen, auf die Erhaltung des Friedens gerichteten Mission noch eine geheime, auf das Gegenteil hinauslaufende und dem russischen Kaiser ein konsequent durchgeführtes Rückzugssystem als Feldzugsplan empfehlende Mission gehabt haben wolle. Aber trifft denn diese Voraussetzung überhaupt zu? Allerdings redet Knesebeck in seinem

---

1) Ein größerer Aufsatz von demselben Verfasser über „Friedrich Wilhelm III., sein Anteil an der Konvention von Tauroggen und an der Reform von 1807 bis 1812", von dem die nachfolgende Untersuchung ursprünglich einen Abschnitt bildete, hat wegen Raummangels für das nächste Heft zurückgestellt werden müssen.

Schreiben an Müffling vom 20. Mai 1844 [1]) von einem „geheimen Auftrage" und selbst von einer „geheimen Mission". Es handelt sich aber hier nur um einen zuweitgehenden und den wahren Sachverhalt unrichtig wiedergebenden Ausdruck [2]). In der zusammenhängenden Darstellung seiner Memoiren [3]) vermeidet Knesebeck jeden derartigen Ausdruck sorgfältig. Hier heißt es: wie er, Knesebeck, in seiner Audienz bei Friedrich Wilhelm III. den Wunsch zu erkennen gegeben habe, den von ihm in der Zurückgezogenheit ausgesonnenen Feldzugsplan dem Kaiser Alexander persönlich vortragen zu können, habe der König nach einigem Besinnen erwidert: „Werde Sie am Ende hinschicken, der Kaiser hat ja immer sehr großes Vertrauen zu Ihnen gehabt und Ihnen wohl gewollt, können ihm dann ja Ihren Gedanken — auf das Wort Ihren Accent legend — vortragen." „Ich begriff," so fügt Knesebeck hinzu, „was dieser Accent bedeute, gab solches durch eine Verbeugung zu erkennen und bat nur, daß ich dann baldmöglichst unter irgend einem Vorwande, doch so abgeschickt würde, daß ich nicht ganz inoffiziell dastände und sicher wäre, vom Kaiser empfangen zu werden" usw.

Der König hat hiernach, genau genommen, doch nichts weiter getan, als Knesebeck zu der Gelegenheit verholfen, dem Zaren seine Ideen vortragen zu können. Keineswegs hat er sich aber die Ideen Knesebecks zu eigen gemacht oder ihm gar den Auftrag gegeben, sie dem Zaren in seinem, des Königs, Namen zu entwickeln oder zu empfehlen; dies bleibt lediglich die Privatangelegenheit Knesebecks. Auch weiterhin scheiden die Memoiren Knesebecks zwischen seiner offiziellen Sendung und seinem Privatunternehmen. Mit keinem Worte deutet die Erzählung an, daß Knesebeck dem Zaren seine Ideen im Lichte eines geheimen königlichen

1) Müffling, Aus meinem Leben S. 184 ff.

2) Auch Gneisenau redet gelegentlich seiner Sendung nach Schweden und England im Jahre 1812 wiederholt von seinem „geheimen Auftrage", den „Aufträgen des Königs", von „dem Geheimnis des Königs", von seiner „Mission" usw. Lehmann, Gneisenaus Sendung nach Schweden und England im Jahre 1812. Hist. Zeitschrift 62, 488, 489, 503, 508. Und doch will Lehmann bei Leibe nicht gelten lassen, daß Gneisenau eine geheime Mission gehabt habe. „Hardenberg," so faßt er (das. S. 472) die Situation zusammen, „ließ geschehen (von einem Auftrage dürfte man hier nicht reden), daß Gneisenau als Privatmann mit dem ganzen Gewichte seiner Persönlichkeit dahin wirkte, daß von Schweden und England aus der französische Kaiser jeden möglichen Abbruch erfahre." Ja, wenn Gneisenau sich schon im Jahre 1812 fehlgreifender Ausdrücke über seine Sendung bedient, so ist erst recht kein Gewicht darauf zu legen, daß Knesebeck nach mehr als 30 Jahren einmal einen falschen Ausdruck in gleicher Richtung anwendet.

3) Eine diplomatische Trilogie aus dem Leben Karl Friedrichs von dem Knesebeck S. 110 ff.

Auftrags dargestellt habe; im Gegenteil, der Abgesandte sucht für seinen Privatvortrag um eine besondere geheime Audienz nach und redet hier ganz im Tone eines zurückgezogen auf seinem Landgute lebenden Privatmannes.

Halten wir dies fest, so fällt ein großer Teil der gegen Knesebecks Erzählung erhobenen kritischen Bedenken mit einem Schlage hinweg. Man hat in dem Briefe Friedrich Wilhelms III. an Alexander I. vom 31. Januar, den Knesebeck zu überbringen hatte, einen Hinweis auf dessen geheime Mission vermißt [1]). Eine Privatabsicht Knesebecks konnte aber nicht Gegenstand eines königlichen Schreibens sein. Man hat Anstoß daran genommen, daß Knesebeck in den über seine Sendung erstatteten Berichten mit keinem Worte auf seine geheime Mission eingehe [2]); wie durfte er aber in seiner offiziellen Berichterstattung seiner Privatgeschäfte gedenken [3])? Das hätte nur in einem „Privatberichte" — diesen Ausdruck eignet sich Knesebeck in seinem bekannten Schreiben an Müffling aus dem Jahre 1844 selbst an — geschehen können. Ein solcher „Privatbericht" liegt nicht vor; vielleicht ruht er noch in dem Schoße des Königlichen Hausarchivs, vielleicht ist er nur mündlich erstattet worden. Auf mündlich zu erstattende Berichte Knesebecks nehmen außer ihm selber ja auch noch Jouffroy, der preußische Geschäftsträger am russischen Hofe, und Schöler Bezug [4]). Auffällig ist, daß Knesebeck „desirant faire son rapport verbal au Roi" Jouffroy veranlassen wollte, nichts [5]) über ihn nach Berlin zu melden. Jouffroy hält in seinen Berichten mit dem Befremden über dieses Ansinnen nicht zurück: er begreife nicht, was Knesebeck damit gewinne, daß er den König so lange in Ungewißheit lasse. Daß Knesebeck zu guter Letzt noch eine günstige Wendung in bezug auf seine von vornherein zum Scheitern verurteilte Friedensmission gehofft habe [6]), ist mit seinem Schreiben an Hardenberg vom 27. Februar nicht wohl vereinbar. Weit näher liegt die Er-

1) Lehmann, Knesebeck und Schön S. 30 f.; derselbe, Knesebecks Memoiren, Historische Zeitschrift 36, 418.

2) Lehmann, Knesebeck und Schön S. 34, 43.

3) Auch den Brief Alexanders an Friedrich Wilhelm vom 13. März hat man nach einer Bezugnahme auf Knesebecks „geheime Aufträge" durchackert (Lehmann, Hist. Zeitschrift 36, 451). Nun, Alexander hatte erst recht keinen Grund, in seiner Antwort auf private Ideen des preußischen Abgesandten einzugehen.

4) Knesebeck an Hardenberg, 27. Februar. Duncker, Aus der Zeit Friedrichs des Großen und Friedrich Wilhelms III. S. 563. Jouffroy an Hardenberg 27. Februar, Schöler an Hardenberg 6. März. Geh. Staatsarchiv.

5) „Rien qui eut rapport à lui."

6) So vermutet Duncker a. a. O. S. 564.

klärung: Knesebeck hatte dem Könige Dinge mitzuteilen, die das äußere negative Ergebnis seiner Sendung in ein ganz anderes Licht rückten, und die, da sie nur ihm bekannt waren, jede fremde Berichterstattung zwecklos, um nicht zu sagen zweckwidrig, machten.

Durch die reinliche Scheidung zwischen der offiziellen Mission und dem privaten Unternehmen Knesebecks werden nun freilich noch nicht alle kritischen Einwände gegen den wesentlichen Inhalt seiner Erzählung berührt. Der Rest derselben betrifft vor allem den angeblichen inneren Widerspruch, der zwischen der ostensibelen Sendung und dem, was man die geheime Mission Knesebecks nennt, zwischen seinem Eintreten für den Frieden und seinen kriegerischen Hintergedanken, besteht. Wie hätte der König, so fragt Duncker[1]) in demselben Augenblicke, in dem er in seinem und Österreichs Namen den Frieden so warm empfahl, Knesebeck zugleich mit der Entwicklung des Kriegsplanes für Rußland beauftragen können? Nun, hatte nicht die ganze preußische Politik seit dem Frühjahr 1811 unter dem Widerspruch gestanden, daß sie den Frieden wollte und doch eine Allianz suchte, die den Krieg zur Voraussetzung hatte? Hob nicht auch die Instruktion, welche Scharnhorst Ende Juli 1811 für seine Petersburger Mission erhielt, in erster Linie hervor: „Preußens Lage erfordert nach Lage der Sachen, daß der Krieg womöglich vermieden oder doch weiter verschoben werde", um dann doch von Rußland einen Operationsplan zu heischen, der Preußen die schleunigste Hilfe in Aussicht stelle? Der Widerspruch ist ja bloß ein scheinbarer; nur für den allerdings wahrscheinlichen und als wahrscheinlich anerkannten Fall, daß es zum Bruche zwischen Frankreich und Rußland kam, suchte Preußen eine Verständigung über die Kriegsoperationen. Ende Januar 1812 lag die Sache noch wesentlich ebenso. Je näher der Ausbruch des Krieges gerückt schien, um so sehnlicher wünschte Friedrich Wilhelm den Frieden. Mit nichten aber schloß das für den kaum noch zweifelhaften Fall des Krieges — eben damals oder kurz darauf hat der preußische König ja den Zaren wissen lassen, daß er an den Krieg glaube[2]) — die Empfehlung eines Kriegsplanes aus, der noch am ersten Chancen für die Überwindung Napoleons oder doch für einen unentschiedenen Ausgang des Krieges bot[3]), der jedenfalls aber das Gute hatte, Preußen davor zu bewahren,

1) a. a. O. S. 434.

2) Alexander I. an Friedrich Wilhelm III., 13. März 1812. „V. M. elle-même d'après ce qu'elle a fait dire par M. de Wrangel au comte de Lieven, est convaincue que la guerre est décidée dans la pensée de l'Empereur Napoléon." Bailleu a. a. O. S. 237.

3) Nach Gneisenaus Brief an Hardenberg vom 30. Okt. 1812 (Historische

der Kriegsschauplatz zu werden. Einmal entschlossen, den Verhandlungen mit Rußland keine Folge zu geben, sondern mit Frankreich ein Bündnis einzugehen, mußte Friedrich Wilhelm mit der Möglichkeit rechnen, daß die Russen in die preußischen Grenzprovinzen vordringen würden, um sie durch völlige Verwüstung zu einer Art Grenzwall für Rußland zu machen[1]). Wir hören von Gneisenau, daß noch im Frühjahr 1812 im russischen Hauptquartier zu Wilna die Rede davon war, einen „Angriffskrieg mit zusammengesetzten Bewegungen" zu unternehmen[2]). Wie die Sachen lagen, konnte Friedrich Wilhelm III. unmöglich wünschen, daß es dazu komme: je weiter entfernt von den preußischen Grenzen sich der Krieg abspielte, um so lieber mußte es ihm sein. In der Tat hat der König noch am 23. Mai 1812 dem russischen Gesandten Lieven auseinandergesetzt, wie viel ihm daran liege, daß die russische Armee nicht die Grenze überschreite, damit sie nicht in den Hinterhalt falle, den Napoleon ihr bereite[3]). Hat es nicht schon hiernach die volle innere Wahrscheinlichkeit für sich, daß der preußische König mit dem Knesebeckschen Rückzugsplan für die russische Armee ganz einverstanden war und, ohne ihn direkt empfehlen zu wollen, es doch gern geschehen ließ, daß sein Urheber ihn in Petersburg vertrat?

Wie aber sind Knesebecks Ausführungen in seiner Denkschrift vom 21. Januar 1812, wie ist sein Verhalten in Petersburg mit der Rolle zu vereinen, die er insgeheim gespielt haben will? Wir wenden uns zunächst der Denkschrift vom 21. Januar[4]) zu. Es wäre vor allen Dingen erforderlich zu wissen, welchem Zwecke sie gedient hat. Ein Vergleich mit der von Ancillon aufgesetzten, in die letzten Tage des Januars

---

Zeitschrift 62, 497) hätte in der Tat Friedrich Wilhelm III. in der Krisis des Jahres 1811/12 die Hoffnung nicht fahren lassen, daß der Kampf zwischen Frankreich und Rußland zugunsten des letzteren enden oder doch unentschieden ausgehen werde.

1) Knesebeck hatte die russische Generalität schon 1807 von dieser Seite her kennen gelernt. Vgl. sein Schreiben an Scharnhorst vom 10. März 1807 (Klippel, Leben Scharnhorsts III, 226 f.): „Das Elend ist jetzt auf einen Grad gestiegen, daß es nicht ärger steigen kann, und nichts als die moskowitischen Grausamkeiten gehen noch darüber; ja, Sie können es mir glauben, man denkt jetzt an nichts anderes, als das Land zu verwüsten und sich durch diese Wüste selbst zu decken ... Die Menschen wollen, so wie sie da sind, sie wollen nichts thun als unser Land verwüsten und aussaugen, um sich selbst durch diese Wüste zu decken."

2) Denkschrift Gneisenaus aus dem Juni 1812 über den Zustand des russischen Heeres. Pertz, Leben Gneisenaus II, 324.

3) Martens a. a. O. S. 49.

4) Abgedruckt: Historische Zeitschrift 36, 460 ff.

fallenden Instruktion für Knesebeck[1]) führt uns alsbald auf die Fährte: die vielfache Übereinstimmung zwischen beiden Schriftstücken macht es zur annähernden Gewißheit, daß die Denkschrift bestimmt war, als Vorlage für die Entwerfung der Instruktion zu dienen, die der Friedensmission zu Grunde gelegt werden sollte. Nun begreift es sich leicht, daß die Denkschrift auch an militärischen Gründen alles heranzieht, was irgend für die Vertagung des Krieges und gegen die derzeitigen russischen Kriegspläne mit ihrer Kombinierung von Vorwärts- und Rückzugsbewegungen sprach. Im Grunde stellen sich die Ausführungen Knesebecks als eine scharfe Kritik der von Scharnhorst in Petersburg abgeschlossenen Militärkonvention dar, die ja ein möglichst weites Vorrücken der Russen über die Grenze hinaus vorsieht. Offenbar nahm Knesebeck gleich Friedrich Wilhelm III. an, daß das vereinbarte Vorrücken der Russen nicht von Bestand sein, sondern sich in Bälde wieder in das „System der langen retrograden Linien" verkehren werde[2]). Wenn Knesebeck seinerseits dieses System in seiner Denkschrift nur unter der Voraussetzung gelten lassen will, daß eine andere Macht gegen die Flanken und den Rücken des Gegners agiere, eine Macht, die hier nur Österreich sein könne, so ergibt sich bei näherem Zusehen, daß er hierbei den Fall des Vorrückens der russischen Heere über die preußische Grenze im Auge hat[3]). Ausdrücklich sagt der Verfasser: „In einem Lande, wie der Distrikt von dem Rhein

---

1) S. den wesentlichen Inhalt der Instruktion bei Duncker a. a. O. S. 567 ff.

2) Direkt kommt freilich in der Scharnhorstschen Militärkonvention das System der retrograden Linien nicht zum Vorschein. Das eigentliche Kriegssystem wird nur mit den dunklen Worten gestreift: „Ungeachtet das System des Krieges, welches man beobachten will, festgestellt und im Geiste desselben die Einteilung der Armee und der Plan der Operationen im Großen angeordnet sind." Friedrich Wilhelm hat natürlich das ominöse Dunkel sofort durchschaut, schrieb er doch gleich an demselben Tage, wo er von Scharnhorst die Berichte über seine Mission empfing (7. Nov.), an Hardenberg: „Tout prouve assez clairement qu'on ne peut guères s'attendre à un grand degré d'activité de la part des armées russes, qui apparément se contenteront à revenir le plutôt possible à leur premier plan de campagne, qu'on n'a abandonné qu'avec répugnance et seulement pour s'assurer de nous." Vgl. Duncker S. 415. Daß die Absicht der Russen in der Tat darauf hinauslief, aus der Offensive wieder in das System der retrograden Linien zu fallen, lehrt Wolzogens Denkschrift vom 30. Januar 1812 zur Genüge. S. Wolzogens Memoiren, Beilagen S. 109 ff.

3) Vgl. den anonymen Zusatz „Der preußische Generalfeldmarschall von dem Knesebeck" in der Augsburger Allgemeinen Zeitung J. 1876, Nr. 19, Beilage, gegen den sich Lehmann in seinem Aufsatz „Knesebecks Memoiren" gewandt hat. In der Hauptsache auf dem richtigen Wege, greift der Anonymus im einzelnen vielfach fehl.

bis zur Weichsel ist, der von ruhigen friedlichen Völkern bewohnt wird, in dem kein unfruchtbares, unbebautes Fleckchen, selbst nicht auf dem Brocken, zu finden ist, in dem die Mehrheit lieber duldet als stirbt, und nur eine kleine Zahl wütet und zu sterben bereit ist — in einem solchen Lande gehört eine andere große Macht dazu, die bei diesem Systeme mit zahlreichen Heeren in Flanke und Rücken aufzutreten vermögend ist, und bloße einzelne Trupps von zwei-, vier-, achttausend Mann, selbst wenn Festungen und verschanzte Läger zu ihren Schlupfwinkeln präpariert sind, leisten hier nichts, weil der Geist der Nation und die physische Eigenheit des Landes fehlt."

In einem solchen Lande! Die große Frage ist, ob Knesebeck auch Rußland für ein solches Land hielt, oder für ein zweites Spanien. In einem Lande wie dem „gebirgigten, coupierten, größtenteils unwirtbaren Spanien und bei einem Charakter des dortigen Volkes, allein von Haß und Wut beseelt", erklärt Knesebeck ja das Hinzutreten einer Macht wie Österreich nicht für erforderlich; hier kann nach ihm das System der retrograden Linien „ebenso richtig und genialisch entworfen als verderblich für den Gegner" werden. Nun vermeidet es Knesebeck in auffälliger Weise, sich in der Denkschrift hinsichtlich Rußlands über „den Geist der Nation und die physische Eigenheit des Landes" zu äußern. Aber der Mangel läßt sich ergänzen! In dem bekannten Berichte über seine Mission vom 23. März schildert Knesebeck die physische Eigenheit Rußlands wie folgt. „Les localités donneront encore de grandes obstacles à surmonter, des marais, des grandes forêts, peu d'habitations, point de grandes routes soignées, aucune grande rivière qui coule avec les opérations, en général un pays stérile." Also ein Spanien an Unwirtbarkeit, nur daß in Rußland die Gebirge durch Sümpfe und große Wälder ersetzt sind, ja mehr als Spanien, da dieses doch große, den militärischen Operationen parallel laufende Ströme aufweist[1]). Und der Geist der Nation in Rußland? Knesebeck ver-

1) Man wende nicht ein, Knesebeck habe sich zu dieser Anschauung erst in Rußland bekehrt. Wäre er vorher anderer Ansicht gewesen, so hätte für ihn gar kein Grund vorgelegen, in seiner Denkschrift vom 21. Januar plötzlich einen Seitensprung zu machen und auf das Land zwischen Weichsel und Rhein zu exemplifizieren, wo doch von ihm eben erst das Land zwischen Düna und Weichsel als der wahrscheinliche Kriegsschauplatz bezeichnet ist. Man beachte, daß die von Ancillon entworfene Instruktion, die der Denkschrift vom 21. sonst in so vielen Stücken folgt, den Seitensprung nicht mitmacht, sondern ganz folgerichtig an dem entsprechenden Punkte auf die physische Beschaffenheit des russischen Territoriums eingeht. Letztere wird ganz im Gegensatz zu Knesebecks Bericht vom 23. beurteilt:

sichert, der Krieg werde, aufgestachelt wie die Bevölkerung sicherlich durch die Priester sein werde, den Charakter eines Volks- und Religionskrieges annehmen, wieder ganz wie in Spanien!

So hebt sich aus seiner Verhüllung der Hintergedanke der Knesebeckschen Denkschrift heraus: Nichts kann verkehrter sein, als mit den russischen Heeren im Sinne der Scharnhorstschen Konvention so weit als möglich über die Grenze vorzudringen und dann das System der retrograden Linien anzusetzen. Hier in Deutschland kann dies System nur Unheil bringen, denn in Deutschland fehlt bei dem Nichtzutritt Österreichs jede Möglichkeit mit Nachdruck und Erfolg in der Flanke und dem Rücken des Feindes zu agieren. Anders aber, wenn das Rückzugssystem jenseits der russischen Grenze inszeniert wird; dann bedarf es bei der Unwirtlichkeit der russischen Gefilde und dem Nationalgeist der russischen Bevölkerung des Hinzutretens Österreichs nicht mehr unbedingt, dann kann vielmehr das System der retrograden Linien mit Konsequenz und eventuell wie in Spanien durch mehrere Feldzüge durchgeführt, für den Gegner schließlich verderblich werden[1]). Richtig und im Zusammen-

---

anstatt unter dem Gesichtspunkt eines pays stérile erscheint die von Napoleon auf dem Wege nach Moskau zurückzulegende Strecke in dem Lichte von provinces fertiles usw. Der Seitensprung, den Knesebeck in seiner Denkschrift vom 21. macht, ist, wie man sieht, kaum etwas anderes als ein Kunstgriff, um seine eigentliche Ansicht über das Rückzugssystem zu verdecken. Überhaupt erscheint die ganze Denkschrift auf Schrauben gestellt.

1) Für den ersten der nach dem System der retrograden Linien geführten Feldzüge scheint der Schluß der Denkschrift allerdings als günstiges Resultat nur die Herstellung des Status quo bei dem Anfange des Feldzuges anzunehmen. Aber auch hier ist dieses „höchste Resultat" aus den „Kombinationen der russischen und preußischen Militärs", d. h. aus der Scharnhorstschen Militärkonvention, abstrahiert. Nun wird ja in dieser Konvention die Deckung von Königsberg und die Erhaltung der preußischen Festungen nicht eigentlich als „höchstes Resultat eines glücklichen Krieges" hingestellt. Wie wenig sich aber auch die Russen in ihren Plänen über dieses Ziel hinaus erhoben, lehrt wieder Wolzogens Denkschrift vom 30. Januar 1812. Hier wird als Zweck und Ziel des Krieges ein Dreifaches hingestellt: 1. Politische Umgestaltung des Herzogtums Warschau. 2. Räumung der preußischen Festungen seitens der Franzosen und Rückgabe Danzigs an diese Macht, sowie Erlaß der rückständigen Kontributionen. 3. Freiheit des Handels und Defensivallianz zwischen Rußland, Preußen und Österreich. Wolzogens Memoiren, Beilagen S. 112. An die Vernichtung Napoleons, an die Befreiung Europas von seinem Joche wird nicht einmal gedacht. Knesebeck hat ganz recht mit seiner Schlußfolgerung: wenn das Ziel des Krieges nicht höher zu stecken ist, wenn das System des Krieges nicht versprechender anzulegen ist, dann lieber gar keinen Krieg, sondern eine Unterhandlung, die dasselbe Resultat herbeizuführen vermag. Daß Knesebeck in seiner Denkschrift, bei der es ihm offenbar zunächst darauf an-

hang der Knesebeckschen Auffassung verstanden, stände hiernach die Denkschrift vom 21. Januar nicht nur nicht im Widerspruche mit der späteren Erzählung Knesebecks, sondern würde ihr im Gegenteil zur Stütze gereichen.

Auch Knesebecks Verhalten in Petersburg steht mit seinen späteren Angaben keineswegs in unlöslichem Widerspruche. Man beachte wohl: auch dem Knesebeck der Memoiren war es um einen Aufschub des Krieges zu tun; will er doch zu Lieven gesagt haben, er würde glücklich sein, wenn er in Petersburg überreden könnte, den Krieg noch aufzuschieben[1]). In der Tat mußte ein auf Zeit und Raum aufgebautes Rückzugssystem um so mehr Aussicht auf Erfolg bieten, je später der Feldzug eröffnet wurde. Wenn Knesebeck es mithin übernahm, Alexander zu bewegen, durch eine außerordentliche Sendung nach Paris noch einen Versuch zur Ausgleichung zu machen, und wenn er in Petersburg diesen Gedanken mit Nachdruck vertrat, so handelte er nicht nur im Sinne seiner offiziellen Mission, sondern er blieb auch seinen eigensten, nicht auf den Frieden, sondern auf den Krieg gerichteten Ansichten treu. Auf ein Mehreres aber hat Knesebeck seine Bemühungen in Petersburg nicht gerichtet. In seiner letzten Meldung aus der russischen Hauptstadt (27. Februar) spricht er, die Summe seiner offiziellen Bemühungen ziehend, von seinem Bestreben, „alles zu thun, um von hier aus eine Explikation zu bewirken". Daß diese Explikation zur dauernden Bewahrung des Friedens führte, stand nicht zu erwarten, erwirkte sie aber einen Aufschub des Kriegs bis zum Sommer, so gestaltete sie die Chancen des Krieges für Rußland gerade bei einem auf Zeit und Raum berechneten Feldzugsplan weitaus günstiger. Es widerspricht dem nicht, daß Knesebeck nach Jouffroys Bericht vom 25. Februar die Absicht gehabt haben soll, dem Kaiser in einem militärischen Memoire die Gefahren vorzustellen, die er bei dem Entschlusse, sich bis zum äußersten innerhalb seiner Grenzen zu verteidigen, laufe: ein Aufschub des Krieges, während dessen etwa auch der Friede mit den Türken herbeigeführt werden konnte, mußte allerdings die Gefahren mindern, die auch die Adoption eines konsequenten Rückzugssystems noch zurückließ. Nachher hat sich ja der Ausbruch des Krieges, den Knesebeck für Mitte März oder Anfang April

kam, die Pläne Scharnhorsts ad absurdum zu führen, bei diesem „Endresultat" stehen bleibt, schließt natürlich nicht aus, daß er anderweitig die Frage erwogen hat, ob nicht eine durchgreifende Änderung des russischen Kriegssystems, die ein mit Konsequenz durchgeführtes Rückzugssystem an die Stelle der bisherigen Kombinationen setzte, ein höheres Resultat verspreche.

1) Wörtlich bestätigt durch Lievens Angaben bei Martens a. a. O. S. 44.

vorhersagte[1]), auch ohne die von ihm befürwortete Sendung bis in den Spätfrühling hingezogen. Man erwäge nun einmal, wie sich der Ausgang des Krieges voraussichtlich gestaltet haben würde, wenn Napoleon etwa 1—2 Monate früher in Moskau eingezogen wäre, und man wird Knesebecks Streben, einen solchen Aufschub herbeizuführen, gleich begreiflich, gleich gerechtfertigt vom Standpunkte seiner offiziellen Mission wie von seinem persönlichen Standpunkte finden.

Es käme nun darauf an, auch den positiven Nachweis zu erbringen, daß Knesebeck in Petersburg im Zusammenhang mit der Verschiebung des Krieges auch für ein konsequent durchgeführtes Rückzugssystem eingetreten ist. An direkten Zeugnissen fehlt es hier freilich vorerst. Vielleicht daß die russischen Quellen, in deren Erschließung durch Bailleu ein so hocherfreulicher Anfang gemacht ist, uns diese direkten Zeugnisse liefern werden. Ein schwerwiegender Indizienbeweis läßt sich aber auch jetzt schon führen. Man erinnere sich, daß der Zar noch bei Scharnhorsts Anwesenheit in Petersburg, Anfang Oktober 1811, keineswegs ein nachhaltiges Rückzugssystem im Auge gehabt hatte. Was er plante, war eine Art militärisches Zwickmühlensystem, bei dem die eine der beiden Hauptarmeen sich vor dem Feinde zurückziehen, die andere aber gegen seine Flanke agieren sollte, und so vice versa. „Nur wenn sich eine Gelegenheit darbietet," so berichtete Scharnhorst nach seiner ersten Audienz bei Alexander am 6. Oktober[2]), „wo man mit überlegener Macht schlagen kann, soll eine Schlacht geliefert werden, und wenn sich diese Gelegenheit nicht darbietet und die russischen Armeen zurückgedrängt würden, sollen sie in ihren verschanzten Lägern, ohne dem Feind weiter auszuweichen, Hauptschlachten liefern." Also nur bis Drissa, kaum der Hälfte des Weges nach Petersburg oder Moskau, gedachte der Zar Anfang Oktober 1811 das System der langen retrograden Linien fortzusetzen. Seitdem bildete die Scharnhorstsche Militärkonvention vom 17. Oktober die Basis der russischen Operationspläne; noch Wolzogens Denkschrift vom 30. Januar hält an dem System der offensiven Defensive fest[3]). Erst nach Knesebecks Ankunft, jetzt zum ersten Male, so viel wir sehen, taucht der Entschluß des Zaren auf, sich überhaupt nicht auf entscheidende Schlachten einzulassen[4]), sondern das Heil in der konsequenten

1) S. Knesebecks Schreiben an den Zaren vom 17. Februar. Duncker a. a. O. S. 560.

2) Geh. Staatsarchiv. Vgl. Lehmann, Scharnhorst II, 408 f.

3) Wolzogens Memoiren, Beilagen S. 114 ff.

4) L'Empereur ne s'engagera pas dans des affaires décisives où la tactique savante de son adversaire aurait infailliblement le dessus. Bericht

Durchführung des Rückzugssystems zu suchen. „L'empereur est résolu de faire retraite jusqu'à Casan plutôt que de signer une paix, qui serait funeste à son indépendance“, so heißt es in dem von Knesebeck nach Berlin mitgenommenen Berichte Jouffroys vom 6. März [1]). Mit fast denselben Worten geben ja auch Knesebecks Memoiren die Entschließung Alexanders wieder: Dîtes au Roi, que je ne ferai pas la paix, même quand je serai à Casan. Es ist wahr, Alexander hat diesen Entschluß nicht lange festgehalten; wankelmütig wie er war, hat er bald danach wieder die konsequente Durchführung des „schlachtenlosen“ [2]) Rückzuges perhorresziert und seinen Feldherrn zu Angriffsoperationen gedrängt. Aber darauf kommt es wenig an; hier fragt es sich, wer oder was den Entschluß des Zaren zuerst in die Bahn des bis aufs äußerste durchzuführenden Rückzugssystems geleitet hat. Und da ist doch das zeitliche Zusammentreffen zwischen Knesebecks Anwesenheit in Petersburg und der wenn auch nur zeitweiligen Änderung in Alexanders Entschließungen ein so frappierendes, daß man auch ohne Knesebecks Erzählung auf diesen als auf den geistigen Urheber der Willensänderung schließen dürfte [3]).

Jouffroys vom 6. März 1812. Da Jouffroy seine Kenntnis sicherlich durch Knesebeck erhalten haben wird, so darf man hierin wohl ein indirektes Zeugnis dafür sehen, daß dieser einen Rückzug ohne Entscheidungsschlachten gepredigt hat.

1) Duncker S. 573.

2) Schlachtenlos im Sinne des Vermeidens von Entscheidungsschlachten.

3) Nach Boyen (Erinnerungen II, 255) hätte Scharnhorst bei seiner Petersburger Mission viel dazu mitgewirkt, „diese Ansicht (nämlich das Rückzugssystem) bei dem Kaiser Alexander zu entwickeln und zu befestigen“. Das ist vollkommen falsch und beweist nur, wie unzuverlässig Boyens Memoiren sind: Scharnhorst war damals bekanntlich ganz im Gegenteil für schleunigen Vormarsch der russischen Armeen. Auch Lehmann (Scharnhorst II, 463) läßt seinen Helden erst nach dem Abschluß des preußisch-französischen Bündnisses zu der Idee des Rückzugssystems übergehen. Trotzdem behauptet Lehmann, Scharnhorst habe „zuerst unter allen Sterblichen, namentlich vor den Russen“, den Gedanken gefaßt, daß Napoleon an den großen Dimensionen des russischen Reiches zugrunde gehen müsse. Aus Clausewitz (Hinterlassene Werke VII, 28), auf den sich Lehmann beruft, geht das keineswegs hervor; Clausewitz stellt diesen Gedanken vielmehr als ein Gemeingut ausgezeichneter Offiziere (die Idee, welche man in Berlin hatte) hin, wenn auch Scharnhost namentlich hervorhebend. Tatsächlich war die Idee sehr viel früheren Ursprungs; Clausewitz soll sie ja schon im Jahre 1809 gehabt haben (Meinecke, Boyen I, 235, Anm. 2). Bei dieser Gelegenheit sei erwähnt, daß Scharnhorsts Nachlaß im Kriegsarchiv des Großen Generalstabes zwei Denkschriften aus dem Jahre 1811 enthält, die, beide von Gneisenaus Hand geschrieben, durch Zusätze von Scharnhorsts Hand wie durch ihren Inhalt sich als geistiges Eigentum des letzteren kennzeichnen und offenbar zu den „verlorenen“ Denkschriften Scharnhorsts

Darf man hiernach in dem, was Knesebeck in Petersburg als sein geistiges Eigentum vorgetragen haben will, die leere Ausgeburt einer „an Aberwitz streifenden Eitelkeit" sehen[1])? Knesebecks Verhalten macht sonst nicht eben den Eindruck der Eitelkeit oder des Ehrgeizes. Nach seiner Rückkehr aus Petersburg hätte es nur an ihm gelegen, in Scharnhorsts Stellung einzurücken. Friedrich Wilhelm III. hielt es ja für „unumgänglich nötig", daß Knesebeck die Leitung der Generalstabsgeschäfte übernehme, und daß er bei allen militärischen Maßregeln, die auf die Politik Einfluß haben könnten, zu Rate gezogen werde[2]). Nur der be-

---

aus dem Juli 1811 (vgl. Lehmann, Scharnhorst II, 653) gehören. Der eine dieser Aufsätze führt den Titel „Über die Taktik der russischen Armeen, geschrieben im Mai 1811", der andere „Notwendigkeit einer organisierten Miliz für jede Statthalterschaft. Vorschlag zur Einrichtung derselben". Der erste geht von dem Axiom aus, daß man „einem klugen und kühnen Feldherrn, einer erfahrenen und in der Kunst den Krieg zu führen überlegenen Armee nur in gut gewählten Positionen, stark mit Geschützen besetzt, widerstehen könne", betont aber, daß man sich in solchen Stellungen nicht lediglich passiv verhalten, sondern alle vorhandenen offensiven Mittel zur Anwendung bringen müsse. Scharnhorst empfiehlt vor allem, den angreifenden Feind durch Überlistung in Nachteil zu setzen, etwa in der Weise, daß der russische Befehlshaber, nachdem er eine vorteilhafte Position zur Annahme einer Schlacht ausgesucht habe, der französischen Armee entgegenrücke, um sich dann unter beständigen Arrièregardegefechten in die wohl vorbereitete Position zurückzuziehen und so den Feind zu einem gewagten Angriff zu verlocken. Man sieht, von einem konsequent durchgeführten Rückzugsplan ist Scharnhorst noch so weit wie möglich entfernt.

1) Lehmann, Scharnhorst II, 441.

2) Billet an Hardenberg, 23. März 1812. Hist. Zeitschrift 36, 454. Vgl. dazu Knesebecks Angabe in den Memoiren: Scharnhorst habe beim Abschied zu ihm gesagt: „Bald könne ich Kriegsminister werden", worauf er, Knesebeck, erwidert habe: „Da irren Sie sich sehr, meinetwegen mag Kriegsminister werden, wer da will, ich gehe nach Carwe." Trilogie S. 121. Man sieht auch an diesem Beispiel: der Kern der Knesebeckschen Erzählung trifft durchaus zu, nur der Ausdruck greift fehl. Vgl. Duncker S. 435, Anm.; Lehmann, Knesebeck und Schön S. 44. Dasselbe gilt von dem angeblichen Abschiedsgesuch der 300 Offiziere. Daß das Gerücht nicht eine spätere Knesebecksche Erfindung ist, sondern tatsächlich just zu der von ihm angegebenen Zeit aufgekommen ist, zeigt der Umstand, daß der am 7. März 1812 von Berlin abgereiste Adjutant des Kronprinzen von Hessen, Baron Dalwigk, in Prag die Nachricht verbreitete, Scharnhorst und zugleich mit ihm 300 Offiziere von allen Graden hätten den Abschied genommen und würden wahrscheinlich russische Kriegsdienste nehmen. Rapport des Prager Stadthauptmanns Mertens vom 13. März 1812. Fournier, Stein und Gruner in Österreich. Deutsche Rundschau 53, 215, Anmerkung. Schwerlich wird es ein Zufall sein, daß auch diese Quelle Scharnhorst eine Art führende Rolle bei dem fraglichen Vorgang zuweist. Vergegenwärtigen wir uns den Wortlaut der Knesebeckschen Erzählung, aus dem sich schon wiederholt wertvolle Fingerzeige ergeben

scheidenste, von aller Eitelkeit entfernte Sinn kann die Antwort diktiert haben, die Knesebeck seinem königlichen Herrn gab: „Ich für meine Person würde nach unparteiischer Selbstprüfung die auf mich gesetzten Hoffnungen nicht zu erfüllen im stande sein. Mein guter Wille würde untergehen in der Unbekanntschaft mit der Organisation und den Personen. Ich würde die Mängel sehen, ohne in dem Zeitpunkt hinzugetreten zu sein, wo sie geändert werden können. Ich würde also nichts von alle dem leisten, was Ew. Königliche Majestät und das Vaterland von mir erwarten. Der wahre Nutzen, den Ew. Majestät von mir ziehen können, besteht darin: mich in einzelnen Momenten zu hören und mich mit Ihrem Vertrauen zu beehren, ohne mich im Dienst oder um Ew. Majestät Person zu behalten. Nur in der Zurückgezogenheit kann ich mir den gänzlich unbefangenen Blick, die reine Parteilosigkeit und eine gewisse Reife der Idee, sowie Ruhe und Kälte im Urteile erhalten, die mir vielleicht zu Teil geworden ist. Wirklich in Geschäften, oder immer um Ew. Majestät, oder auch selbst nur scheinbar in Uniform würde ich alle diese Vorteile in kurzer Zeit eingebüßt haben[1])." Wer so ganz „ohne Ehrgeiz nach Würden und selbst ohne den Schein davon" ist, wird der sich einen Ruhmestitel anmaßen, von dem ihm auch nicht ein Schatten gebührt? Und wenn schon, wird er dann mehr als 30 Jahre warten,

---

haben. „Scharnhorst, der seine Pläne durch mich vereitelt sah, hatte noch ein Mittel versucht: 300 Offiziere forderten auf einmal den Abschied. Der König verfügte: Können gehen." Natürlich hatte Scharnhorst es gar nicht in der Hand, 300 Offiziere ihren Abschied fordern zu lassen; wohl aber entsprach es ganz seiner Weise, einen derartigen Fall als abschreckende Möglichkeit hinzustellen. Diese Prophezeiung, zu der die unwillige Äußerung des Königs: Können gehen, vorzüglich passen würde, mag dann von dem Gerüchte als Tatsache verbreitet sein. Daß Scharnhorst mit einer solchen Kombination kein Unrecht geschieht, ergibt sich schon daraus, daß er eben damals ganz analog den Abgang aller patriotisch gesinnten Staatsdiener prophezeit hat. Scharnhorst an Hardenberg, 22. Februar 1812: „Alle Ihre (des Königs) Diener, welche eine wahre und reine Anhänglichkeit an Ihre Allerhöchste Person haben, werden nun alles verloren halten, sich mit dem Gedanken, Se. Maj. aufgeben zu müssen, familiarisieren, sich zurückziehen und sich nach und nach verlieren." Geh. Staatsarchiv. Das Mißverhältnis zwischen Scharnhorsts Prophezeiung und dem tatsächlichen Verlauf ist hier noch größer als in dem Fall mit den 300 Offizieren: kaum einer und der andere aus der Klasse der Staatsdiener (Gneisenau, Gruner) nahm den Abschied.

1) Immediatschreiben Knesebecks, 26. März 1812. Trilogie S. 140. Auch im Jahre 1807 hatte Knesebeck es verschmäht, Generaladjutant zu werden und den Vortrag in Militärsachen beim Könige zu übernehmen. Hardenberg an Stein, Memel, 10. Juli 1807. Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers Fürsten von Hardenberg V, 535, Anm. Ein neuer Beweis dafür, wie weit entfernt Knesebeck von eitler Ehrsucht war.

um seinen Ruhm auszuposaunen? Knesebeck hat es noch im Jahre 1844 abgelehnt, öffentlich etwas über seine Mission im Jahre 1812 verlauten zu lassen: er „wollte nicht mit dem Schein persönlicher Anmaßung diese Welt verlassen“ [1]). Nur wenige nahverbundene Freunde, seinen Schwager Henckel von Donnersmarck, Müffling, Wolzogen, hat er, auch diese erst am späten Lebensabend, in die näheren Umstände seiner Petersburger Mission eingeweiht. Auch die Niederschrift seines Memoirenfragments ist, wie wir hören, nur für die Familie, nicht zur Veröffentlichung bestimmt gewesen [2]). Ebensowenig hat Knesebeck vermocht werden können, Aufzeichnungen über sein Wirken in den Feldzügen von 1813 und 1814, das heute noch unzureichend bekannt ist, niederzuschreiben [3]). Ist das die Art eines Mannes, dem an seinem Nachruhme irgend etwas gelegen ist?

Aus all diesem ergibt sich für die Knesebeckfrage das neue Resultat: Der Kern der Erzählung Knesebecks von seiner Petersburger Mission bleibt trotz allem, was die Kritik vor einem Menschenalter dagegen vorgebracht hat, im wesentlichen bestehen.

1) Müffling a. a. O. S. 193.
2) Trilogie S. 147.
3) Henckel von Donnersmarck, Erinnerungen S. 97, Anm.

Kleine Mitteilungen.

Die Erhebung Ottos von Schwerin in den Reichsfreiherrnstand.

Von Otto Meinardus.

Die an und für sich einfache Sache der Erhebung Schwerins in den Reichsfreiherrnstand erhält dadurch eine eigenartige Beleuchtung, daß der durch das kaiserliche Diplom vom 24. März 1648 zu dieser Würde Erhobene den Baronatstitel nicht eher selbst sich beigelegt hat und nicht eher offiziell damit geehrt worden ist, als nach dem 13. Oktober 1654 [1]). Damals verlieh Kurfürst Friedrich Wilhelm seinem Geheimen und Lehnrat, auch Kammerdirektor, zugleich seiner Gemahlin Oberhofmeister und Hauptmann zu Oranienburg das Erbkämmereramt in der Kurmark und bestätigte in derselben Urkunde die kaiserliche Erhöhung „in den uralten Freiherrenstand". Öffentlich benannt ist Schwerin tatsächlich nicht vor Ende des Jahres 1654 mit dem Titel eines Barons oder Freiherrn. Auf Briefadressen aus den Jahren 1651, 1652, 1653, ja noch vom 1. September 1654 heißt er einfach: Geheimer Rat Herr Otto von Schwerin; nach dem 13. Oktober 1654, so am 26. Dezember, im Januar 1655 und später: Monsieur le Baron und wolgeborner Freiherr [2]). Blumenthal, Waldeck und andere nennen ihn seitdem: Baron oder Freiherr. Es hat also über sechs Jahre gedauert, bis die kaiserliche Verleihung vom 24. März 1648 in Kraft getreten ist.

Welche Gründe für das Zustandekommen dieser auffallenden Tatsache maßgebend gewesen sind, hat die Forschung bisher nicht erörtert, auch Hirsch [3]) hat in seiner monographischen Skizze von Schwerins Leben und Wirken nichts Auffälliges darin gefunden. Ich hatte nicht ver-

1) Beide Diplome druckt Pauli, Leben großer Helden VII, S. 199 ff. ab, und ebenso Gollmert in der Geschichte des Geschlechts von Schwerin. Im Geh. Staatsarchiv, dem ich diese und andere freundliche Mitteilungen verdanke, befindet sich das Diplom von 1654 nicht mehr, sondern im Königlichen Hausarchiv, von wo es mir zur Einsicht gesandt wurde. Die Urkunde von 1648 kenne ich nur aus dem Druck bei Pauli.

2) Auf Adressen von Schreiben, die in den Urkunden und Aktenstücken zur Geschichte des Kurfürsten Friedrich Wilhelm gedruckt sind, zum Beispiel IV, S. 905. VI, 32. 283. 367. 377. 389 u. a.

3) Historische Zeitschrift Band VI, S. 205.

mutet, im Staatsarchiv zu Wiesbaden die Spur einer Erklärung finden zu sollen. Dort wird ein großer Teil der Registratur des Fürsten, damals noch Grafen, Johann Ludwig zu Nassau-Hadamar, des kaiserlichen Bevollmächtigten auf dem westfälischen Friedenskongreß, verwahrt. Mit ihm hat Otto von Schwerin über die Ausfertigung des Diploms von 1648 durch die kaiserliche Kammerkanzlei Briefe gewechselt[1]). Die Sache war keineswegs so einfach. Eigentlich hatte die Reichshofkanzlei eine bedeutende Taxe für das Diplom zu beanspruchen, 1000 Goldgulden; aber der Erzbischof von Mainz als Reichsvizekanzler hatte dem brandenburgischen Geheimen Rate die Taxe erlassen. Damit waren jedoch gewisse kaiserliche Sekretäre, welche Prozente von der Taxe erhielten, nicht ganz zufrieden. Als sich aber Schwerin bereit erklärte, den Beamten der kaiserlichen Kammerkanzlei zu bewilligen, was sie zu fordern hatten, kam die Sache in Gang, und der kaiserliche Obersthofmarschall legte sich auf Bitten des Grafen von Nassau ins Mittel. Die Korrespondenz über die Ausfertigung des Diploms begann schon im Herbst 1648, aber erst am 18. September 1650 ist dasselbe durch die kölnische Post auf Hamburg zur Beförderung an Schwerin geschickt worden. Diese zwei Jahre sind ausgefüllt mit Schreiben und Widerschreiben um die Befriedigung der kaiserlichen Beamten und Agenten, von denen immer noch mehr neue Forderungen und Trinkgelder geltend gemacht worden, wie dies offenbar durchaus üblich war; im ganzen kamen etwa 6—700 Reichstaler dabei heraus. Schwerin wurde es nicht leicht, alle diese Ansprüche zu befriedigen; als er sich einmal an Nassau mit der Bitte wandte, 400 Reichstaler zunächst auszulegen, erwiderte dieser, er habe selbst große Forderungen an den kaiserlichen Hof zu erheben und habe eigentlich beabsichtigt, die Gelder Schwerins zur Kürzung seiner Forderungen zu behalten.

Was nun die politische Seite der ganzen Angelegenheit betrifft, so geht aus dem Briefwechsel Nassaus mit Trautmannsdorff hervor, daß der letztere den Kaiser zur Verleihung der Gnade bestimmt hat. Gründe dafür werden nicht angeführt. Als aber Schwerin bat, das Diplom möge ihm vorläufig noch im geheimen aus der Kammerkanzlei ausgefertigt werden, befürwortete Graf Nassau dies Gesuch bei Trautmannsdorff, indem er hinzufügte, Schwerin habe angedeutet, „daß er solche kaiserliche Gnade umb gewisser Ursachen willen gerne noch eine Zeit lang in der Engte und Geheim wollte gehalten haben", und daß er daher die geheime Ausfertigung begehre, die Taxe wolle er bezahlen: „Euer Excellenz als einem so hohen erleuchteten, fürnehmen, hohen Kaiserlichen ministro ist anvor bekannt, was Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht fürnehmen ministri als obgedachter Herr Otto von Swerin bei Ihr. Kurf. Durchl. zu Brandenburg im Geheimen Rath und sehr vermögt und gelitten ist, Ihr Kaiserlichen Majestät und Dero hochlöblichen Erzhaus hiebei und in vielen Occasionen für nützliche Dienste leisten können, dazu er sich ganz eifrig und treuherzig erbieten thut; und wenn

1) Acta betreffend die Erhöhung Ottos von Schwerin in den Freiherrnstand 1648—50. Staatsarchiv Wiesbaden. Altes Dillenburger Archiv S. 786.

ihm . . . solche Gnade widerfahren könnte, daß er aus der Kaiserl. Kammer-Kantzeley das diploma erlangen könnte und ihme darin willfahret, würde er sich gewiß befleißigen, Jhro Kaiserl. Majestät und Dero höchstlöblichstem Erzhaus mit solchem Fleiß und Eiffer aller underthänigst zu dienen, daß Jhro Kais. Majestät solche ihme erwiesene Genadt nimmehr gereuwen würde." Auch Graf Trautmannsdorff wußte diese Gründe zu würdigen; er zweifele nicht, Schwerin werde dem Kaiser „und dem gemeinen Wesen bey der Churf. Durchlt. zu Brandenburg nützliche Dienst leisten können". Zwar glaubte er, die Reichshofkanzlei müsse dem Herkommen nach die Ausfertigung besorgen, doch wolle er, wenn nur die Taxe erlegt werde, auch die Erledigung auf dem andern Wege befördern.

Diesen Mitteilungen fügt das Schreiben Schwerins vom 4. Dezember 1648 noch einige Gesichtspunkte hinzu. Es wird darin noch einmal die geheime Ausfertigung des Diploms berührt: Schwerin fährt dann fort[1]), wenn es auch keine Sache sei, die er gleichsam gestohlener Weise suchen sollte, die auch ja von selbst bekannt würde, so wolle er doch gern vorher den Kurfürsten bei guter Gelegenheit davon verständigen, um zu verhindern, daß die Verleihung von einem oder dem andern Übelgesinnten anders gedeutet werde, als sie gemeint sei.

Überblicken wir alles, so erkennt man mit Sicherheit, was auch bisher, namentlich von Hirsch angenommen wurde, daß Schwerin wegen seiner Verdienste um das Zustandekommen des westfälischen Friedens, besser noch um die Herbeiführung des pommerschen Ausgleichs vom Kaiser mit der neuen Würde bedacht worden ist. Denn es ist Trautmannsdorff, der erste kaiserliche Bevollmächtigte in Osnabrück und Münster, gewesen, der seinen kaiserlichen Herrn zu dem Schritt bewogen hat. Vielleicht finden sich noch einmal, etwa auch in der Registratur[2]) des Grafen von Nassau, Korrespondenzen über den genauen Zeitpunkt, wann Trautmannsdorff in Wien den Antrag stellte, wahrscheinlich im Sommer 1647. Den jungen Kurfürsten zur Aufgabe Vorpommerns zu bewegen, war offenbar ein sehr schwieriges Unterfangen, da wir ja genau wissen, daß Friedrich Wilhelm sich nur sehr schwer dazu bequemt hat. Erst, als er im Winter 1646/7 im ersten unglücklichen Feldzuge gegen Pfalz-Neuburg üble Erfahrungen mit den neuen Truppen machte, auf deren Stärke und Bedeutung er Großes einsetzen zu dürfen glaubte, als er auf dem Kongreß bald ganz isoliert dastand, erst da entschloß er sich, Vorpommern daran zu geben. Das Konzept zu der kurfürstlichen Resolution vom 13./3. Januar 1647, welche ich in den Protokollen[3]) zum ersten Male zum Abdruck gebracht habe, ist ganz von Schwerin abgefaßt. Da der Kurfürst verspüre, daß die Verhandlungen über die pommerschen Lande in einen ganz gefährlichen Zustand geraten seien, „und Wir bei solcher Beschaffenheit, da in Uns so heftig gedrungen wird und Uns

1) Siehe unten.

2) Der größte Teil der die westfälischen Friedensverhandlungen betreffenden Akten und Korrespondenzen befindet sich im Oranischen Hausarchiv im Haag.

3) III, 610 ff. In den Urkunden und Aktenstücken fehlt diese überaus wichtige Urkunde leider.

jedermänniglich verlässet, solches Übel nicht zu verhindern wissen, so haben Wir Uns nach reifer Deliberation entschlossen, daß Wir bei so gestalten Sachen lieber der unglücklichen Zeit weichen, als alles in Gefahr setzen wollen". „Wir wollen endlich der Krone Schweden Vorpommern cum annexis lassen." „Jedoch weil Wir Uns des Friedens halber so weit überwunden, daß Wir ein solch ansehnlich Theil Unsers Landes und noch dazu die Residenz[1]) verlassen, so wollen Wir auch des aequivalentis halber den Frieden nicht verhindern, sondern mit dem, was müglich zu erhalten sein wird, Uns vergnügen lassen." Nach einer stillen, wegen der schweren Erkrankung des Prinzen von Oranien schon am 7. Dezember 1646, statt, wie in Aussicht genommen, am 16. Januar 1647 gefeierten Hochzeit noch traurigere Flitterwochen! In dieser Zeit sollte der junge Kurfürst die bedeutungsvollste Entscheidung seines Lebens fassen! Von seinen geheimen Räten waren nur Konrad von Burgsdorff und Otto von Schwerin in diesem verhängnisvollen Monat bei ihm, bald in Cleve, bald im Haag. Und Schwerin, selbst aus vorpommerschem Geschlecht, mag es schwer genug geworden sein, den Rat zur Überlassung seiner Heimatsprovinz an die verhaßten Schweden zu geben, aber der kluge, gemäßigte, sorgfältig abwägende Staatsmann wußte seinen kurfürstlichen Herrn für seine Ansicht zu gewinnen; ein wichtiger Ratschlag, der erste von vielen späteren, wurde hier von Friedrich Wilhelm befolgt! Nun mußte die Hartnäckigkeit der Schweden, die auf ganz Pommern bestanden, noch überwunden werden, das haben die französischen Unterhändler getan: die Punktation über die pommersche Frage wurde am 2. Februar abgeschlossen.

Wir wissen nicht, wann Schwerin seine Erhebung in den Reichsfreiherrnstand mitgeteilt ist. Aus der vorläufigen Geheimhaltung selbst noch im Dezember 1648 müssen wir vermuten, daß er mit einer starken Gegnerschaft am brandenburgischen Hofe zu kämpfen hatte. Auch der Kurfürst selbst wußte damals noch nichts von der Sache. Wir dürfen aber nicht zweifeln, daß dieser nach dem Schreiben vom 4. Dezember bald von Schwerin in das Vertrauen gezogen worden ist. Die Übermittelung des Diploms hat sich, wie oben gesagt, bis zum Herbst 1650 hingezogen. Um so unerklärlicher bleibt es, daß auch alsdann eine Veröffentlichung nicht geschehen ist, sondern daß erst im Oktober 1654 die Standeserhöhung Schwerins zugleich mit der Verleihung der Erbkämmererwürde offiziell bekannt gemacht worden ist. Unterblieb dies wesentlich Schwerins wegen, der in diesen Jahren die erbitterte Gegnerschaft des österreichfeindlichen Waldeck zu bestehen hatte? Nahm man Rücksicht auf Schweden, gegen das der vorpommersche Edelmann tiefe Feindschaft hegte, und über dessen Niederlagen später niemand mehr frohlockte als Schwerin? Weshalb scheute man vor der Veröffentlichung zurück; war doch Schwerin aus voller Überzeugung für das Wohl seines kurfürstlichen Herrn und für das Beste des Reiches zugleich in die Schranken getreten und hatte sich als den ruhig überlegenden Staatsmann erwiesen, der das überschäumende Vorwärtsdrängen seines jugendlichen

1) Stettin.

Herrn mit jener konservativen Zurückhaltung einzudämmen wußte, jener vornehmen Überlegenheit, welche wir ihn sein Leben lang bewahren sehen!

Als interessant führe ich schließlich noch den Umstand an, daß der Kurfürst im Diplom von 1654 hervorhebt, die Erhebung in den Freiherrnstand sei 1648 mit seinem Vorwissen, Willen und Belieben geschehen, während Schwerin doch am 4. Dezember 1648 an den Grafen von Nassau schrieb, er wolle es zuvor seinem gnädigsten Herrn mit guter Manier hinterbringen, daß er die Standeserhöhung vom Kaiser angenommen habe. Die historische Kritik muß also auch solchen offiziellen Dokumenten gegenüber vorsichtig sein.

Auch die Tatsache erregt unser Interesse, falls sie im allgemeinen nicht schon bekannt sein sollte, daß ein Edelmann, der eine solche Standeserhöhung empfing, dem ausfertigenden Sekretär seine Geschlechtsgeschichte einzuschicken hatte. Denn so verlangt's am 26. Dezember der kaiserliche Geheime Ratssekretär Schröder: es sei nötig, daß Schwerin ihm sein Geschlecht und seine Meriten einschicke, um sie dem Privileg einzuverleiben. Woher sonst hätte man auch in Wien wissen sollen, daß die von Schwerin schon vor 700 Jahren[1]), also im Jahre 948 in Pommern, Wolgastischen Teils, ansässig gewesen waren!

Otto von Schwerin an Graf Johann Ludwig zu Nassau.
Cleve, 7. November 1648.

Eigenhändig aus dem St.A. Wiesbaden.
(A. Dill. A. S. 786.)

Hochgeborner Herr Graff, gnediger Herr.

E. hochgräffl. gn. vndt Excell. haben gar keine Vrsache vor den geringen Dienst so hoch vndt gnedig zu dancken. Ich achte mich verbunden E. hochgr. gn. vndt Excell. in vielmehren zu dienen, gestalt ich auch willig vndt geflissen dazu die Zeit meines lebens sein will; das E. hochgr. gn. vndt Excell. der andern sache sich annoch erinnern vndt desfals an S. hochgr. gn. vndt Excell. herrn Grafen von Trautmansdorff geschrieben, dessen thue ich mich gehorsambst bedancken, vndt berichte Deroselben hierauf ferner vnterthenig das S. Chfl. gn. zu Meintz mir die Reichs Cantzlei tax gnedigst erlassen, vndt desfals an den Taxatorem Hr. Freisingern nötige ordre ergehen lassen werden. Neme demnach die Künheit E. hochgr. gn. vndt Excell., als zu welcher ich dieses sonderbahre vnterthenige vertrawen gesetzet das sie es mir nicht übel nemen werden, gehorsambst zu ersuchen, weil ich niemandts am Keyserl. Hofe kenne, auch nicht gerne einem ieden davon wissen lassen wolte, sie wolten mir die gnade erweisen vndt mir sonder dero beschwer wissen lassen, wie ich diese Sache nun ferner anzustellen habe, wieviel in die Keyserl. Canzlei vndt sonst entrichtet werden mus, ob ich auch sonst etwas hiebei in acht zu nemen habe, vndt ob bei dergleichen fällen die gewönliche Wapen auch gemahlet[2]) werden phlegen. Wan ich mich nicht gentzlich zu E. Hochgr. gn. v. Excell. gehorsamen Diensten devoviret, würde ich mich nimmer vnterstehen

1) Pauli a. a. O.
2) Zweifelhaft.

dieselbe mit dergleichen Dingen zu importuniren. Nun aber vergewissert mich dieses eines gnedigen perdons, In welcher Zuversicht E. hochgr. gn. vndt Excell. ich des Allerhögsten Schutz getreulich emphele vndt verbleibe Gnediger Herr

E. hochgr. gn. vndt Excell.
vntertheniger gehorsambster Diener
O. v. Schwerin.

Otto von Schwerin an Graf Johann Ludwig zu Nassau.
Cleve, 4. Dezember 1648.

Eigenhändig aus dem St.A. zu Wiesbaden.
(Altes Dill. A. S. 786.)

Hochgeborner Herr Graff, Gnediger Herr

E. hochgr. gn. vndt Excell. sonderbahre gnedige affection verspüre ich ie lenger ie mehr vndt halte Deroselben mich ümb so viel mehr hoch verobligiret, dieweil ich solche nicht meinen meriten, sondern blos Deroselben hochberümbten generositet beizumessen habe, E. hochgr. gn. vndt Excell. wollen sich aber gnedig versichert halten, das ich solches nicht allein Zeil meines Lebens höglich rümen, Besondern allem meinen Vermögen nach gehorsambst zu verdienen mich befleissigen will. Vndt weil E. hochgr. gn. vndt Excell. sich so gnedig erbieten, wiewol ich gewis desfals von herzen beschämet bin, vndt es nimmermehr annehmen dörffte, wan E. hochgr. gn. vndt Excell. angeborne vndt überall bekandtte lobwürdigste gütigkeitt mich nicht versicherte, das sie es nicht übel deuten werden, die bewuste Sache ferner zu vollkommener richtigkeitt zu bringen, So verküne ich mich gehorsambst E. hochgr. gn. vndt Excell. hiebei das Befehl S. Chfl. gn. zu Meintz an den h. Taxatorem Freiisingen zu überschicken mit gantz gehorsamer Bitte E. hochgr. gn. vndt Excell. es gnedig dahin dirigiren belieben wolten, damit das diploma S. hochgr. gn. vndt Excell. h. Graffen von Trautmansdorffen vorschlage gemes in geheim expediret werden möge. Dan ob es zwar keine Sache ist, die ich dergestalt vndt gleichsamb gestolener weise suchen dörffte, auch endtlich von ihm selbst auskommen mus, So wolte ich doch nicht gerne das solches geschehen solte, bis ichs zuvor alhie Meinem Gnedigsten Herren mit guter manier vnterthenigst hinterbrachtt hatte, Dan E. hochgr. gn. vndt Excell. leicht gnedig ermessen können, das solches leicht von einem oder anderem übelgesinten anders dan es gemeinet gedeutet werden könte, vndt weil ich auch nebenst denen 100 goldtfl. so E. hochgr. gn. vndt Excell. mir berichten, das die Cantzleigebühr sei, ich auch gerne S. Excell. Herren Graffen v. Trautmansdorffs Secretario, so dieser Sache halber vnterschiedene mahle bemühet gewesen, ein geringe erkendtnus thun vndt also in allem 200 Rthlr. übermachen wolte, aber keinen Menschen alda kenne, an welchen ich solche addressiren könte, So ersuche E. hochgr. gn. vndt Excell. ich gantz demütig, mir sonder dero beschwer wissen zu lassen, wie ich solche füglich übermachen könne, wan E. hochgr. gn. vndt Excell. alda zu Münster solche entphangen wolten, so könten Deroselben solche fort von Bilefeldt, alwo ich es liegen habe, überschicket werden, doch wil ich hiemit E. hochgr. gn. vndt Excell. durchaus nicht discommodiren, es sei dan das es sonder dero geringste vngelegenheitt geschehen könne. Solte auch sonst noch etwas mehrers erfodert werden, So bitte E. hochgr. gn. vndt Excell. ich gleichfals gantz demütig, sie woltens mir wissen lassen, wil alsdan gerne gebürliche verordenung thun. Im übrigen wirdt es mir

gewis eine sonderbahre vergnügung sein, wen ich das glück werde haben können, E. hochgr. gn. vndt Excell., dero herren Söhnen gegn. vndt sembtlichen hochgräfflichem Hause in der that zu erweisen, das ich negst empheIung götlicher gnedigen bewarung bin vndt so lang ich leben werde verbleiben will gnediger herr

E. hochgräffl. gn. vndt Excell.
vntertheniger gantz gehorsambster Diener
Otto v. Schwerin.

Otto von Schwerin an Graf Johann Ludwig zu Nassau.
Cleve, 27. Februar 1649.
Eigenhändig.

Hochgeborner Herr Graff Gnediger Herr,

E. hochgr. gn. vndt Excell. sage ich abermaln gantz vnterthenigen gehorsambsten danck, das sie mir dasienige was Hr. Schröder[1]) an sie in bewuster Sache gelangen lassen, notificiren wollen. Ich möchte zwar wünschen das ich das werck niemaln angefangen, dieweil ichs doch wol niemaln gebrauchen werde, vndt mir vnwillen bei andern, wie ich aus h. Schrötern schreiben ersehe, damit mache. Ich hette nicht vnterlassen werden[2]), Herrn Freising[3]) seine mühe zu belohnen vndt hette er sich dergestalt nicht über mich beschweren dörffen, wil E. hochgr. gn. vndt Excell. aufs eheste so viel übermachen, das ich hoffe der vnwill soll gestillet werden. In dessen bitte E. hochgr. gn. vndt Excell. ich vnterthenig ümb verzeihung das dieselbe ich so offt importunire. Ich werde gewis alzeit nach gelegenheit streben, es nach müglichkeitt ümb E. hochgr. gn. vndt Excell. wieder zu verschülden vndt verbleibe negst emphelung Götlichem Schutze Gnediger Herr

E. hochgr. gn. vndt Excell.
vntertheniger gehorsambster Diener
O. v. Schwerin.

P. S. Gnediger Herr weil ich aus dem Tax Zettel nicht recht sehen kan, wieviel es in allem sehen (so!) soll, So bitte E. hgr. gn. vndt Excell. gehorsambst weil deroselben diese Sachen bekandtt, mit weinigen solches zu advertiren, So wil ichs fort überschicken. Mir deucht, es sollen zusammen 200 Goltgld. sein, wiewol ich auch nicht weis, wie hoch ein Goltgl. alda gerechnet wirdtt, Bitte nochmaln vnterthenig ümb verzeihung.

Zur Geschichte der ältesten Berliner Zeitungen.

Von Otto Heinemann.

Das ältere Berliner Zeitungswesen hat vor 25 Jahren zum ersten Male Julius Otto Opel eingehender besprochen[4]). Auf seinen Untersuchungen, die noch heute grundlegend sind, beruhen im wesentlichen alle

1) Der kaiserliche Geheimrats-Sekretär Wilhelm Schröder.
2) So!
3) Reichs-Kanzlei-Taxator Georg Freisiger.
4) Archiv für Geschichte des Deutschen Buchhandels III, S. 116 ff.

späteren Arbeiten, die dieses Thema behandeln, so die wenige Jahre später erschienenen Aufsätze von Emil Dominik und Otto Wenzel[1]). Auch Ludwig Salomon[2]) und Ernst Consentius[3]) bieten nicht mehr als Opel, obwohl schon 1889 A. Heyer unsere Kenntnis der ältesten Berliner Zeitungen durch die Auffindung mehrerer neuer fast lückenloser Jahrgänge des ersten Berliner Zeitungsunternehmens in der Kgl. und Universitätsbibliothek zu Breslau erweitert hat[4]). Sein Aufsatz ist offenbar sowohl Salomon wie Consentius unbekannt geblieben. Zu den bisher bekannten Jahrgängen kommt nun außer einer weiteren Nr. 52 des Jahrgangs 1617 noch ein wohl ziemlich vollständiges Exemplar des Jahrgangs 1618, der in mehr als einer Hinsicht interessant ist und eine eingehendere Besprechung verdient.

Der Band befindet sich jetzt in der Bibliothek des Königlichen Staatsarchivs zu Stettin, das ihn vor etwa 20 Jahren mit der Bibliothek des Freiherrn Julius von Bohlen zu Bohlendorf († 1882) erwarb. Er stammt jedoch gleich den in der Bibliothek des Marienstiftsgymnasiums zu Stettin befindlichen Jahrgängen aus der Herzoglichen Bibliothek zu Stettin[5]), wie die Eingangsvermerke erweisen, die sich mit nur wenigen Ausnahmen auf allen Nummern finden[6]).

Ich lasse zunächst die bibliographische Beschreibung des Jahrgangs 1618 folgen, dessen Titel von den späteren völlig abweicht[7]):

Bericht /
WAs sich zu anfang
dieß jtzt angehenden Sechzehenhundersten / vn Achtzehenden Jahres in Deutschlandt / Franckreich / Welschlandt / Böhmen / Vngern / Niederlandt / vnd in andern örten / hin vnnd wieder zugetragen: Das künfftige / so durch diß gantze Jahr vorgehen / vnd mit der zeit erfahren /

1) Der Bär VII (1881), S. 290 ff. und S. 535 ff.

2) Geschichte des Deutschen Zeitungswesens I (1900), S. 66 f.

3) Die Berliner Zeitungen bis zur Regierung Friedrichs des Großen (1904), S. 8 ff. Vgl. oben XVII, 1, S. 312.

4) Centralblatt f. Bibliothekswesen VI (1889), S. 159 ff.

5) Befand sich der Empfänger in Stettin, so gelangte sie wie in den Jahren 1619 und 1620 (Opel a. a. O. S. 121) Donnerstags in seine Hände. War er von Stettin abwesend, so wurde sie ihm nachgeschickt, so nach Kolbatz, Friedrichswalde, Gristow, Köslin, Stolp, Lauenburg, Nr. 6 erhielt er „in der Golnoweschen Heide auff der Reise".

6) Jahrgang 1617 Nr. 52 fand sich in einem Aktenstücke des Kgl. Staatsarchivs zu Stettin (Stett. Arch. P. I. Tit. 40 Nr. 5), ist aber jetzt dort entnommen und auch zur Bibliothek gebracht (Db a 22).

7) In seiner Umständlichkeit erinnert er lebhaft an den Titel der ältesten Straßburger Zeitung von 1609. Vgl. Opel a. a. O. S. 44.

vnd kundt werden möchte: sol wochent-
lich (gönnets Gott) hinanzufügen /
in gleicher gestalt vnd form ge-
fertiget werden.

[Vignette[1]).]

4°. 50 Nummern. Ob die Nummern 51 und 52 fehlen oder ob sie garnicht erschienen sind, steht dahin[2]). Der Titel dieses Jahrgangs ist jedenfalls mit Nr. 1 zusammen ausgegeben. Die Rückseite ist leer. Ein zweites Blatt, dessen Rückseite ebenfalls leer ist, enthält ein Vorwort vom 29. Dezember 1617[3]). Die Nummern haben, wie die schon bekannten, links oben die Numerierung mit arabischen Ziffern, unter der gleich die Korrespondenzen beginnen. Die Nummern dieses Jahrgangs sind überwiegend vier Blätter stark, mehrfach aber auch sechs, seltener zwei und acht Blätter. Die Signierung läuft durch alle Nummern in alphabetischer Folge durch, so daß der Jahrgang mit A beginnt und Nr. 50 Eee hat[4]). Titelblatt und Vorwort sind nicht in die Signierung einbezogen.

Das schon erwähnte Vorwort lautet:

HOchwürdigster / Durchleuchtigster / Hochgeborner Fürst / Ewer / F. Gn. seind meine vnterthenige vnd gehorsame dienste jederzeit zuvorn / Gnediger Herr: Nach dem wir abermahln / durch gnedige verleihung Gottes des Allerhöchsten / alß erhaltern aller dinge / die zeit erlebet / in welcher sich das alte Jahr endet / vnd dem ordentlichen lauff nach / ein Newes wieder angehet: So habe mit meinen avisen gleichergestalt wieder auffs newe / unter No. 1 einen anfang machen: dabey auch Ewer F. Gn. ein glückseliges / friedt: vnd frewdenreiches newes Jahr / bestendige gesundheit / langes Leben / vnd alle glückliche prosperitet: auch das sie nicht allein solches / sondern noch vielfolgender Jahr / in guter Leibesvermögenheit vnd gedeylichen zustandt erleben / vnd zubringen mögen: Wündschen: vnd mich zu dero beharlichen gna-

---

1) Männlicher Kopf in einem mannigfach verzierten Rahmen, nicht zu verwechseln mit der von Opel a. a. O. S. 136 erwähnten.

2) Nr. 49 ist am 10. Dez. (alten Stils) in Stettin eingegangen, Nr. 50 hat keinen Eingangsvermerk.

3) Man darf aber dieses Datum wohl nicht als Erscheinungsdatum der Nr. 1 ansehen, da sich in dieser noch Korrespondenzen aus Köln vom 4. Januar (n. Stils) finden, die kaum am 8. Januar (= 29. Dez. a. St.) in Berlin gedruckt vorliegen konnten.

4) Nr. 26 umfaßt aber die Signaturen Cc und Dd.

den / hulden vnd gewogenheit / vnterthenig befehlen wollen. Geben am 29. Decembr. des außgehenden 1617. Jahres.

Ewer F. Gn.

Vndertheniger vnd
gehorsamer
Chuerfl. Brand.
Postmeister zu
Coln Christoff
Frischman [1]).

Dieses Vorwort ist um so wichtiger, als sich aus ihm mit voller Sicherheit ergibt, was Opel schon mit größter Wahrscheinlichkeit vermutet hatte, daß in der Tat der kurfürstlich brandenburgische Botenmeister Christoph Frischmann der Herausgeber der Zeitung war, nach dessen bereits am 25. Februar 1618 erfolgten Tode sein Bruder Veit sie fortsetzte [2]). Eine Unterbrechung in dem Erscheinen ist durch Frischmanns Ableben jedoch nicht eingetreten, wie Wenzel annimmt, da Nr. 7 am 19. Februar, Nr. 8 am 26. Februar, Nr. 9 am 5. März, Nr. 10 (irrtümlich als Nr. 9 bezeichnet) am 12. März, Nr. 11 am 19. März usw. eingegangen sind. Das Unternehmen nahm also ohne jegliche Störung seinen Fortgang.

Über den Drucker der Zeitung ergibt sich aus dem neuaufgefundenen Jahrgange nichts. Ist aber ihr Berliner Ursprung nunmehr unzweifelhaft festgestellt, so gewinnt auch die Annahme Opels, daß der damals einzige Berliner Buchdrucker Georg Runge auch die Zeitung gedruckt habe, noch mehr an Wahrscheinlichkeit, da nicht gerade anzunehmen ist, daß sie auswärts gedruckt sei.

Um einen besseren Überblick zu gewinnen über das, was von dieser Berliner Zeitung bisher bekannt geworden ist, seien hier noch alle bis jetzt zum Vorschein gekommenen Reste derselben übersichtlich zusammengestellt (s. Seite 219).

Auf den ebenso reichhaltigen wie interessanten Inhalt des Jahrgangs 1618 näher einzugehen, würde den Rahmen einer Miszelle erheblich überschreiten. Vielleicht bietet sich dazu eine andere Gelegenheit. Wir finden regelmäßig Korrespondenzen aus Amsterdam, dem Haag, Köln, Prag, Rom, Venedig, Wien, hin und wieder aus Augsburg, Bamberg, Breslau, Frankfurt a. M., Lyon, Mailand, Nürnberg, Paris, Preßburg, der Schweiz u. a., während Dänemark, England, Rußland, Schweden und Norwegen, Spanien und Türkei fehlen. Von den Mitteilungen dieser Länder gilt dasselbe, was Opel a. a. O. S. 123 f. von dem Jahrgange 1619 sagt. Französische, englische und spanische Zustände

1) Die Worte: Chuerfl. — Frischman sind von diesem eigenhändig geschrieben.

2) Das S. 216 Anm. 6 erwähnte Aktenstück enthält mehrere aus Cölln (an der Spree) datierte Schreiben an den Herzog Franz von Pommern, die zwar ohne Unterschrift sind, als deren Absender sich aber durch die Buchstaben C. F. und V. F. auf den als Verschluß aufgedrückten Lacksiegeln die Brüder Christoph und Veit Frischmann erweisen.

	Marienstift Stettin	Univ.-Bibl. Breslau	Staatsarchiv Stettin	Königl. Bibl. Berlin
1617	Nr. 30, 32—40, 42—52	—	Nr. 52	—
1618	Nr. 1, 3, 4	—	Nr. 1—50	—
1619	Nr. 1—25	Nr. 1—33, 35-46, 48—52	—	—
1620	Nr. 1—39	—	—	—
1623	—	Nr. 1—8, 10—52,	—	—
1624	—	Nr. 1—3, 5—18, 20—29, 34—52	—	—
1625	—	Nr. 1—21, 23—40, 42—44, 45 Anfang, 46 (defekt), 47—53	—	—
1626	—	Nr. 1—14, 16—52	—	Nr. 14—31

Außerdem verwahrt das Kgl. Hauptstaatsarchiv zu Dresden eine defekte Nummer vom Oktober 1631.

---

und Begebenheiten werden zumeist über Köln oder Holland, die türkischen über Venedig gemeldet. Im Vordergrunde stehen natürlich die politischen Tagesereignisse. Daneben finden wir Berichte über die Pest in Holland, über Hexenverfolgungen [1]), wundersame Naturereignisse, Todesfälle, Schiffsunfälle usw. Bei den Nachrichten aus Prag spielen naturgemäß die konfessionell-politischen Streitigkeiten die Hauptrolle, die zu dem bekannten Prager Fenstersturze und zur Loslösung Böhmens vom Hause Habsburg führten und den Anlaß zum dreißigjährigen Kriege gaben, über dessen erste Phasen die letzten Nummern in den Korrespondenzen aus dem böhmischen Feldlager zahlreiche Nachrichten bringen.

Diese Ereignisse haben auch die Veranlassung zu mehreren Beilagen gegeben. Die erste findet sich bei Nr. 23: „Copia. Decrets / so die Herrn Evangel. Stände an die Herrn Jesuiten gethan" (zwei Blatt) vom 1. Juni 1618. Der Nr. 25 ist beigelegt: „Apologia, Oder entschuldigungs Schrifft / Auß was für vnvermeidlichen vrsachen / alle drey Stände des löblichen Königreichs Böhaimb / sub utraque ein Defension werck anstellen müssen. Erstlich / Gedruckt in der Alten Stadt Prag / bey Samuel Adam von Weleslawin. Im Jar M.DC.XVIII." und bibliographisch dazu gehörig: „Gründtlicher beweiß / daß die / zu den Geistlichen Gütern vnd Clöstern gehörige Vnterthanen / nach außweisung deß Majestatsbrieffs / vnd zwischen den Ständen sub una vnd utraque geschehener Vergleichung befugt seyn vnd gut recht haben / daß sie jhnen wie auch Ihr: Kay: May: Vnterthanen auff deroselben Herrschafften zu jhren GOttesdienst / Kirchen auffbawen / vnd GOTT geruhiglich dienen mögen. Erstlich / Gedruckt in der Alten Stadt Prag / bey Samuel Adam von Weleslawin. Im Jar

1) Berichtigend sei hier bemerkt, daß der in Nr. 1 erwähnte Hexenbrand nicht, wie Opel a. a. O. S. 119 angibt, in Hamburg, sondern in Hainburg bei Wien stattfand.

M.DC.XVIII." (24 Blatt), und als selbständige Beilage: „Wahrhaffte Summarische Erzehlung Etlicher vornemen vnd Wolgegründen Beschwerungen / welche ein zeitlang her den Evangelischen Ständen im Königreich Böhem / so woln in Religion als andern sachen zu wider vorgangen / Besonders aber der verlauff / der in neulichkeit vorgenomenen bösen Jesuwiderischen Mord=Practicken / so sich in der K. Stadt Prag zugetragen, wie dieselbe auß sonderer schickung Gottes an das liecht gebracht vnd abgewendet worden / auch was gestalt die vrsacher deßwegen jhren verdienten lohn empfangen. Allermänniglichen zum besten vor die Augen gestellt vnd in den Truck gegeben." (Sechs Blatt.) Bei Nr. 27 finden wir mehrere kaiserliche Mandate an die böhmischen Stände aus dem Juni 1618 (vier Blatt)[1]. Der Nr. 36 ist beigegeben: „Extract Eines vertrawten Schreibens die Böhmische Vnruhe betreffendt. Männiglich / zur nachricht: Auch da man es dahin auffnehmen wil / zur Warnung / in den Truck geben / Im Jahre Christi 1618" (vier Blatt) und endlich Nr. 46: „Copia eines Schreibens / von dem Graffen von Manßfeldt / wegen eröberung der Stadt Pilsen / an die Bömischen Herrn Stände gethan" vom 12./22. November 1618 (ein Blatt).

In ein anderes Gebiet gehört die der Nr. 34 beigelegte Bekanntmachung in holländischer Sprache vom 29. August 1618 über die Verhaftung Oldenbarneveldts und seiner Anhänger Hogerbeet und Grotius.

Im Gegensatze zum Jahrgange 1619, dessen in der Bibliothek des Marienstiftsgymnasiums zu Stettin befindliches Exemplar neben den gedruckten auch eine größere Anzahl geschriebener Zeitungen enthält, begegnen wir in unserem Exemplare des Jahrgangs 1618 nur zwei kurzen schriftlichen Mitteilungen bei Nr. 41 und 49.

Soviel über diese älteste Berliner Zeitung. Zur Vervollständigung unserer Kenntnis der älteren Berliner Zeitungen sei nur noch erwähnt, daß von dem einige Jahrzehnte jüngeren Zeitungsunternehmen des Berliner Buchdruckers Christoph Runge: „B[erlinische]. Einkommende Ordinar= und Postzeitungen"[2] dürftige Reste aus dem Jahre 1659 in der Bibliothek des Marienstiftsgymnasiums zu Stettin erhalten sind[3]. Es sind dies Nr. II und III der XIV. Woche und außerdem eine Art Extraausgabe: „B[erlinische] Extraordinari Zeitungen" aus dem April 1659[4].

Außer diesen Überbleibseln Berliner Zeitungen verwahrt das Kgl. Staatsarchiv zu Stettin noch einzelne Nummern verschiedener deutscher und holländischer Zeitungen aus den 50er Jahren[5], deren Herkunft zum Teil noch unsicher ist, die Bibliothek des Marienstiftsgymnasiums mehrere Jahrgänge Hamburgischer Zeitungen aus den 80er Jahren des 17. Jahrhunderts, über die an anderer Stelle nähere Mitteilungen gemacht

1) Vom letzten fehlt der Schluß.

2) Vgl. Consentius a. a. O. S. 35 ff. Einen freilich sehr dürftigen Faksimiledruck des Kopfes dieser Zeitung bringt Dominik im Bär VII, S. 293.

3) Signatur: HU q 30 (1).

4) Hierher gehört auch das von A. Heyer a. a. O. S. 161 unter Nr. 3 aufgeführte Blatt mit gleichem Titel.

5) Vgl. auch Balt. Studien N. F. V, S. 203 ff.

werden sollen. Gewiß besitzen noch andere Archive und Bibliotheken einzelne Nummern oder gar vollständige Jahrgänge dieser so vergänglichen und doch so wertvollen Erscheinungen der Tagesliteratur jenes bewegten Jahrhunderts, deren systematische Verzeichnung dringend zu wünschen wäre, um einen Überblick zu gewinnen, was etwa davon zusammengehört oder das bereits Vorhandene ergänzen kann. Erst dann wird es möglich sein, eine erschöpfende Darstellung der Geschichte des deutschen Zeitungswesens im 17. Jahrhundert zu schreiben.

Die Testamente Friedrich Wilhelms I.

Von Wilhelm Stolze.

Von den zahlreichen Testamenten der preußischen Herrscher des 17. und 18. Jahrhunderts, die das Königliche Hausarchiv in Charlottenburg aufbewahrt, ist bisher nur geringe und dann auch nur gelegentliche Kunde in die Wissenschaft gedrungen. Hinter dem lebhaften und berechtigten Interesse, das die sogenannten politischen Testamente jener Herrscher (— Darlegungen wie man weiß ihrer Erfahrungen und Intentionen und Ratschläge für die Nachfolger) von jeher in Anspruch nahmen, haben sie zurückstehen müssen. Und doch bieten auch sie, wie mir scheint, nicht unwesentliche Beiträge zur Charakteristik der Testatoren. Denn nach der Art und Weise frommer Hausväter haben sie auch in ihnen niedergelegt, was sie von ihren Lebenserfahrungen als Vermächtnis ihren Nachfolgern zu hinterlassen gedachten. Insofern diese hier kürzer gefaßt erscheinen, und insofern einzelnes in den verschiedenen Testamenten immer wieder betont wird, kann man aus ihnen noch deutlicher als aus den politischen Testamenten abnehmen, was den preußischen Herrschern das wesentliche war.

Bekanntlich betreffen jene politischen Testamente oder besser Instruktionen, aus je späterer Zeit sie stammen, immer mehr den Staat als Wesen für sich mit eigenem Zweck, so daß das Interesse an der Kirche demgegenüber mehr und mehr zurücktritt. Die Ordnung und möglichst gute Einrichtung des Staates wird besprochen; wie weit der einzelne Fürst dabei gekommen, wie viel er dem Nachfolger zu tun gelassen und in welcher Richtung dieser arbeiten müsse — das gibt den Hauptinhalt ab. Am vorwiegendsten, soweit bekannt, bei der Instruktion Friedrich Wilhelms I. von 1722, eine Beobachtung, die zu bestätigen schien, was der Franzose Lavisse von diesem Könige gesagt hatte: daß Armee und Verwaltung sein wesentliches Interesse gewesen seien, hinter dem alles andere als minder wert habe zurückstehen müssen. Und zwar nicht aus der Erkenntnis heraus, daß die Zeit eine besondere Fürsorge für sie fordere, sondern aus einer schon der frühesten Kindheit entstammenden Vorliebe. Diese Auffassung Friedrich Wilhelms I. kann man zwar nicht mehr als die absolut herrschende bezeichnen. Aber da sie noch immer viel Beifall findet, so wird die Mitteilung der allgemeiner interessierenden Teile der nicht politischen Testamente dieses Königs nicht unwillkommen

sein, aus denen sich die Vertreter abweichender Ansicht weitere Stützen für sie holen können.

Von den Testamenten Friedrich Wilhelms I., von denen ich, aus dem genannten Grunde also, die allgemeinen, nicht den Privatnachlaß des Königs betreffenden Teile abdrucke[1]), ist das erste, vom 1. Juli 1714 datiert, soweit ich sehe, bisher so gut wie unbekannt geblieben[2]). Zwar war für das erste Jahrzehnt der Regierung dieses Königs sowohl von der Markgräfin von Bayreuth wie von Pölnitz ein „Testament" erwähnt worden; auch fremde Diplomaten wußten von einem solchen zu berichten[3]). Aber da sich vor dem Jahre 1728 keins entdecken ließ, bezog man diese Angaben auf die Vormundschaftsordnung, die, wie aus den beiden im Hausarchiv befindlichen Ausfertigungen[4]) hervorgeht, in das Jahr 1713 gehört[5]), die aber, weil das seiner Zeit allein bekannte Konzept kein Jahresdatum trug, im Anschluß an eine jener Notizen in das Jahr 1714 verwiesen wurde[6]). — Was den König zur Errichtung des Testamentes Ende Juni 1714[7]) bestimmt hat, war zweifellos der

1) Der Verwaltung des Königl. Hausarchivs, die mir die Erlaubnis dazu erwirkt hat, möchte ich auch an dieser Stelle meinen Dank aussprechen. — Zu den hier nicht abgedruckten Teilen vgl. E. Berner, Die Hausverfassung der Hohenzollern (Histor. Zeitschrift Band 52 [N. F. 16]) S. 95/6.

2) Droysen, Preuß. Politik IV, 2, S. 353 Anm. erwähnt es, ohne weiteres davon zu berichten.

3) Denkwürdigkeiten der Markgräfin von Bayreuth (1810) S. 28, Pölnitz, Memoiren (1791) II, S. 114, s. dazu Stenzel, Gesch. des preuß. Staates III, S. 532 (hier das Testament in das Jahr 1719 verlegt): Acta Borussica (Behördenorganisation) Band II, S. 14 (Bericht des hannoverschen Residenten Heusch aus Berlin vom 10. Juli 1714).

4) Eine war für die Königin bestimmt (vgl. Acta Bor. II, S. 13, Anm. 2); die andere wurde vorläufig vom König verwahrt, versehen mit einem Umschlag, auf dem er eigenhändig verfügt hatte: dieses [ist] nach meinem tohde dem geheimen Raht [zu geben] dieses zu öffenen und zu volstrecken(.) gegehben im Berlinnischen archiff den 24. Jullius 1713. FWilhelm. — Am 21. April 1716 übergab Creutz diese Vormundschaftsordnung („ein versiegeltes umbgeschlagenes Paquet in quarto"), die die Verfügung des Königs trug: „Dieses soll versiegeldt im Archiv bewahret bleiben und nit eher erbrochen werden bis Ich todt bin," an Wilhelm Heinrich Thulemeier zur Deponierung im Königl. Hauptarchiv. — In der Ausf. ist die Datumzeile (ohne die Ortsangabe) vom König selbst geschrieben: den 18. Julius Anni 1713. — Daß diese Vormundschaftsordnung in das Jahr 1714 gehöre, mußte die Datierung bereits zweifelhaft machen, da der König vom 4. Juli 1714 ab nicht mehr in Berlin war (vgl. A. B. I, S. 771, Anm. 1). Daß sie ins Jahr 1713 gehöre, ging aus der Erwähnung des Reglements „wehgen Consistorio" in dem A. B. II, S. 2/3 mitgeteilten Schreiben des Königs hervor, womit nicht die dort in Anm. 2 erwähnte Verordnung gemeint ist, sondern „die Ordnung der reformierten Kirchen und des dazu bestellten Kirchendirectorii" vom 10. Juli 1713.

5) Damit ist bewiesen, daß die Königin Sophie Dorothea den strikten Befehl ihres Mannes geachtet und von der Vormundschaftsordnung nichts hat verlauten lassen. Die Angabe Heuschs (A. B. II, S. 14) bezieht sich auf das Testament vom 1. Juli.

6) Gedruckt ist sie in den Acta Borussica Bd. II, S. 2—13. Krauske (Forschungen III, S. 624 f.) hatte sie 1713 angesetzt.

7) Das Testament ist wohl schon zu dieser Zeit entstanden. Der 1. Juli mag nur den Tag der Unterzeichnung durch die Zeugen bedeuten. Der König war vom 27.—30. Juni in Berlin, am 30. ging er nach Charlottenburg und von dort am 1. Juli nach Potsdam (vgl. E. Friedländer, Berliner geschriebene Zeitungen S. 148/9).

Wunsch, bevor er die westlichen Provinzen aufsuche, Vorsorge für jede Eventualität zu treffen. Der plötzliche Tod seiner Schwiegermutter, der Kurfürstin Sophie von Hannover, und der seiner jüngsten Tochter Charlotte Albertine, mögen ihn in dem Gedanken bestärkt haben[1]); war er doch empfindlich für solche Eindrücke und Hypochonder trotz oder wegen seiner robusten Konstitution, auf die damals noch keine ernstliche Attacke erfolgt war. Zur Grundlage des Testaments scheint er das seines Vaters vom Jahre 1707 genommen zu haben, an das, soweit es bekannt ist, einzelne Sätze erinnern.

Von dem nächsten Testament, dem vom Jahre 1728, wußte man bisher nur, daß es „über Entwürfe von Ilgens Hand nicht hinausgekommen sei"[2]). Daß auch hier, wie in dem Testament von 1733, politische Dinge berührt werden und daß die Entwürfe zu ihm bis in das Jahr 1726 zurückgehen, war ebensowenig bekannt geworden, wie daß diese Vorakten ein weitergehendes Interesse bieten. Ausreichend begründet war das Verlangen nach einer neuen Bestimmung über das königliche Hausgut durch die Geburt von August Wilhelm (1722) und Friedrich Heinrich (1726). Seit dem Juli 1727 kaufte der König für den letzten die Nigripschen Güter im Magdeburgischen an, und seit dem Mai 1728 erweiterte resp. arrondierte er seinen Wusterhausenschen Besitz, den er seinem zweiten Sohne vermachen wollte[3]). Wodurch sich die Ausfertigung des Testamentes verzögerte, und warum sie schließlich nicht gezeichnet wurde, ist nicht ersichtlich[4]).

Die Abfassung des sogenannten „zweiten Testamentes" Friedrich Wilhelms, vom 1. September 1733, fällt in die Zeit der Unruhen wegen der polnischen Thronfolge. Ende August 1733 stand ein Feldzug in Aussicht, der König hatte die Mobilmachung befohlen[5]); da lag es für ihn, dem im Jahre 1730 noch ein vierter Sohn geboren war, nahe, noch einmal sein Haus zu bestellen. Am 27. August diktierte er, nach einer Aufzeichnung Thulemeiers (Rep. 46. 1733/5), diesem in Gegenwart der Kabinettsminister Borcke und Podewils sowie des Geheimen Rats Boden den Hauptinhalt des Testamentes in die Feder. Da mit dem Testamente Donationsinstrumente betr. der Wusterhausenschen, Nigripschen und der seit Juli 1731 erworbenen Mansfeldschen Güter für seine drei jüngeren Söhne ausgefertigt werden sollten, derentwegen noch verschiedene Recherchen nötig waren, verzögerte sich seine Ausfertigung bis Ende September, und dann sogar bis an das Ende des Jahres.

---

1) Vgl. E. Friedländer a. a. O. S. 140/1, 146.

2) Vgl. Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, N. F. Bd. I (1897), S. 60 Anm. Dazu vgl. Droysen IV, 2. S. 353 Anm.

3) Die Daten entnehme ich den Donationsinstrumenten vom 1. September 1733, in denen sie genau verzeichnet wurden.

4) Nach Ilgens Tode wurde das mundierte, aber nicht gezeichnete Testament sowie ein Immediatbericht Ilgens vom 31. August 1728 mit zwei Anfragen von seinem Schwiegersohne Knyphausen aufbewahrt. Bei dessen Dimission fand es A. B. Borcke unter seinen Briefschaften versiegelt vor. Auf des Königs Befehl (Marginal zum Immediatbericht Borckes vom 4. September 1730) wurde es sodann im Geheimen Archiv reponiert (R. 46. 1733/35).

5) Droysen IV, 3. S. 212.

Denn unterm 25. September teilte der König den Ministern den Entwurf vom Jahre 1728 mit, und unterm 26. September befahl er, aus ihm noch „die Punkte wegen der Armee, daß selbige im Stande erhalten und nicht vermindert, die Reformirte und Lutherische Religion conserviret werden und die Königin in Ihrem Witwenstande die Wohnunge auf dem Potsdamschen Schlosse haben solle", in die neue Disposition zu übernehmen (Ausf. geschr. v. Boden). Die Testamentszeugen wurden erst zum Montag, den 4. Januar 1734 um 1/2 12 Uhr mittags in die Vorkammer bestellt (vgl. Rep. 46. 1734). Die Errichtung eilte ja auch nicht mehr, da sich die drohenden Wetterwolken zum großen Teil wieder verzogen hatten.

Ich lasse nun die Akten selbst sprechen, um zum Schluß noch einige Worte daran zu knüpfen.

I.

(Erstes) Testament Friedrich Wilhelms I. Cölln an der Spree, 1. Juli 1714.

Ausfertigung. Hinter dem Testament haben als „hierzu allergnädigst requirirte (erforderte) Zeugen" unterschrieben: Christoffle de Dhona, M. L. von Printzen, Ehrenreich Bogislaff von Creutz, (die Generalmajore) A. B. Borcke, Davit Gottlieb von Gertzdorff, Curt Hildebrant Freyherr von Löben, Paul Antohn von Kamcke[1]). — Rep. 46. P.

. . . Demnach Wir von Jugend an als einem Christen eignet und gebühret, gar wohl erwogen, daß Wir sowohl als andere Menschen der Sterblichkeit unterworfen und wieder zur Erden werden müssen, wovon Wir genommen, bei dem Schöpfer aller Dinge aber alleine stehet, wenn es Ihm gefällig, Uns aus dieser mühsamen Welt abzufordern, und dannenhero vor nötig erachtet, damit Unser nach Gottes Willen erfolgendes Absterben keinen Streit, Verwirrung und Unruhe in Unserer Königl. Familie, welche Wir jederzeit herzlich und väterlich geliebet nach sich ziehen möge, so haben Wir hiermit wie es in einem und andern Stücke nach Unserem Tode gehalten werden solle, disponiren und verordnen wollen, thun auch solches hiermit und in Kraft dieses in der besten und beständigsten Form Rechtens dergestalt und also, daß, wann dieser Unser letzter Wille etwa in allen Stücken als ein zierlich Testament nach denen unter Privatpersonen sonst üblichen Solennitäten, woran Wir aber als ein Souverainer König und Kurfürst nicht verbunden sein, nicht sollte bestehen können, derselbe dennoch als ein Codicill, Dispositio inter liberos, Donatio mortis causa und für allen Dingen als ein Königliches Testament, welches denen sonst üblichen Solennitäten nicht unterworfen, zu allen Zeiten gelten, dafür gehalten und von Niemanden in Zweifel gezogen werden solle.

Anfänglich nun, nachdem Wir Unsere Seele Unserm Himmlischen Vater durch Jesum Christum in Kraft seines Heiligen Geistes jetzt und zu aller Zeit anbefohlen haben, wollen Wir, daß Unser hinterbliebener Körper von Unsern Erben und Successoren an der Kron und Chur in Unserer Väter Grab in der Kirchen zur heiligen Dreifaltigkeit zu Cöln an der Spree, Königl. und Churfürstl.

1) Der König hatte sie eigenhändig darum „ersucht".

Gebrauche nach beerdiget und bestätiget werde[1]), jedoch, damit alle überflüssige Depenses vermieden werden, so destiniren Wir hierzu eine Summa von 20000 Thaler, welche nicht zu übersteigen, Wir sind aber zufrieden und wollen geschehen lassen, wann die Beerdigung mit noch wenigern Kosten vollbracht werden könne.

Was nun ferner Unser Königreich Preußen, Churfürstenthum, Hertzogthümer, Fürstenthümer, Grafschaften und Herrschaften auch die sogenannten Churprintzliche, Markgräfliche und sonsten von Uns ererbte und angekaufte Allodialgüter in- und außerhalb Reichs, auch alle Unsere Erbschaft, es sey an Land, Leuten, Ritterschaft, Armeen, Städten, Festungen, Schlössern, Flecken, Ämtern, Dörfern, Vorwerkern, auch deren Zubehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, Actionen und Zusprüchen, Mobilien und Immobilien, Artillerie, Munition, Magazinen, Zeughäusern, Bibliotheken, Ställen, Rüstkammern, samt allen was darin zufinden, die Stutereien in allen Unsern Landen mit allen darinnen vorhandenen Pferden, die Juwelen, Schildereien, Tapeten, Gold, Silberwerk, Barschaft und Pretiosa, welche zur selben Zeit vorhanden sein werden, nichts davon ausgeschlossen, anbelanget, darinnen setzen und constituiren Wir hiermit und kraft dieses zu einen Universalerben den Durchlauchtigsten Fürsten Herrn Friderich Kronprinzen in Preußen, Marggrafen und Churprinzen in Brandenburg, Souverainen Printzen von Oranien pp. Unsern itzo einzigen und vielgeliebten Sohn und wollen, daß desselben Liebden und nach Deroselben Dero männliche Leibeserben, wann Gott Ihro dieselben verleihen wird, Uns succediren, Seine Liebden auch in obgedachten allen einzig und allein Unser Erbe sein, auch dieselbe alsobald nach Unsern Todesfall zu einem König in Preußen mit denen gewöhnlichen Solennitäten und Ceremonien proklamiret und gesalbet, in Unsern übrigen Provinzien aber die gewöhnliche Erbhuldigung Ihr geleistet werden solle."

Es folgen darauf Bestimmungen betr. etwa noch folgender Söhne. Alles obbeschriebene soll der Kron- und Churprinz alleine behalten. Jeder nachgeborene Sohn soll jährlich 40000 Thaler erhalten.

Weiter wird von etwaiger Vormundschaft gesprochen, die Gott verhüten wolle. Wenn sie nötig wird, soll die Königin Sophie Dorothea Vormünderin sein, wie das „bereits durch ein a parte aufgerichtetes und in Unserm Archiv versiegelt in Verwahrung liegendes Instrument weitläuftiger und specifiquer geschehen". Stürbe sie vor dem König, soll nach der Goldn. Bulle Albert Friderich Prinz von Preußen und Markgraf zu Brandenburg erster Vormund sein, doch soll er die in der Vormundschaftsordnung benannten Vormundräthe und in wichtigen Dingen die sämtlichen Wirklichen Geheimen Räthe zuziehen. „Und damit Unsere unmündige Kinder Zeit währender Vormundschaft ein sicheres Appuy in vorkommenden Notfällen und wieder diejenige, so sich diesem Testament und Unserer Anordnung etwa zuwidersetzen unterfangen möchten, haben und finden mögen, so haben Wir hiermit des Churfürsten von Braunschweig-Lüneburg Durchlauchtigkeit und die Herren Staden General der Vereinigten Niederlanden aus sonderbaren zu denenselben tragenden Vertrauen dienst- und freundlich ersuchen wollen Unserer Gemahlin der Königin Maj. und Kindern mit Rath und That bei begebenden Fällen zu assistiren und Sich derselben treulich allemahl anzunehmen."

---

1) Schon April 1715 wollte er in der Potsdamer Schloßkirche begraben sein, wie er bei einem Fluche den Geheimen Räten anbefiehlt (A. B. II, S. 233). Vgl. auch Friedländer a. a. S. 562.

Nach Bestimmungen über das, was der Königin, seiner Tochter und seinen Bedienten nach seinem Tode ausgesetzt werden soll, heißt es weiter:

„Hiernächst und vor allen Dingen ist Unser beständiger Wille und recommendiren Selbiges sowohl Unserer herzlich geliebten Gemahlin der Königin Maj. als Unsern Vielgeliebten Sohn des Kron- und Churprintzen Liebden bestermaßen, daß, wie dieses Unser Königl. und Churfürstl. Haus, durch die Milice in großes Ansehen und Consideration gekommen, so muß selbige, als worauf ohnedem die Sicherheit eines jeden Etats guten Teils beruhet, nicht negligiret, sondern soviel immer möglich vor deren Unterhaltung gesorgt werden. Zu welchem Ende die Armee, so Wir mit so großer Mühe, Arbeit und Kosten zusammen und zu ihrem Lustre gebracht, auf den Fuß von 52 Bataillons und 55 Esquadrons beibehalten und deren Verpflegung wie Wir sie angeordnet, continuiret werden. Das Bataillon der rothen Grenadiere, welche Unser Vergnügen mit gewesen, soll Unsere herzlich geliebte Gemahlin bei dem jetzigen großen Tractament und auf eben diesen Fuß wie Wir sie gesetzet solange lassen, bis Unser Sohn des Kron- und Churprintzen Liebden dereins mündig sein werde, welcher selbiges alsdenn zu Unserm Andenken und Uns zur Liebe noch ferner also lassen und beibehalten werde. Und da Wir wol erwogen, daß dieses Bataillon in solcher auserlesenen Mannschaft, wie Selbiges anitzo ist, zu unterhalten überaus schwer, so wollen Wir, daß zu dessen Recruitirung Unsere ganze Armee contribuire, tragen desfals specialiter Unserm Generallieutenant Grafen von Finckenstein und Unserm Generalmajor dem von Borck hiermit die Vollmacht auf und binden denenselben auf Ihren Eid und Gewissen, daß Sie aus allen Unsern Regimentern, Dragonern, Reutern und Infanterie die größesten und die so der Probe gemäß aussuchen, die Ihnen dann auch unweigerlich zu Unterhaltung dieses Bataillons schöner Mannschaft abgefolget werden sollen. Da es auch höchst nötig, daß die Militz wohl exerciret und diszipliniret, auch, wann Offizirer abgehen, tüchtige und im Metier erfahrne Leute wieder in deren Stelle employiret werden, so soll Unsere herzlich geliebte Gemahlin der Königin Maj. keinen Offizirer choisiren und machen, es sei dann, daß derselbe von oberwähnten beiden Generals, dem Generallieutenant Grafen von Finckenstein und dem Generalmajor von Borcke vorhero in Vorschlag gebracht worden.

Damit auch Unsere sämtliche Unterthanen Unserer Lande nicht mit Auflagen und schweren Imposten unterdrücket und ausgemergelt werden, so wollen Wir, daß sowohl Unsere herzlich geliebte Gemahlin der Königin Maj. bei währender Vormundschaft als auch Unser vielgeliebter Sohn, des Kron- und Churprintzens Liebd., wann Dieselbe zur Regierung kommen, solches aufs äußerste meide, und vor allen Dingen Sich hüte keine Kopfgelder ausschreiben zu lassen, damit auch in Zeit der Not bei denen Unterthanen noch Mittel gefunden werden und man nicht Hülfe bei Auswärtigen zu suchen nötig haben möge.

Vor alle Kirchen Evangelisch-Reformirter Religion Unserer Lande sollen ein vor allemahl aus Unserer Verlassenschaft von Unserm Successore an der Kron und Chur bezahlet werden die Summe von 20000 Thaler, welche unter dieselbe nach Proportion zu verteilen und diejenige am meisten zu beneficiren, deren Gemeine zu dem benötigten Unterhalt am wenigsten zuzutragen vermögend sei.

Das Kirchen- und Schulwesen in allen Unsern Landen wo nicht zu verbessern muß zum wenigsten in statu quo erhalten werden, und wollen Wir insonderheit Unsere Erben und Successoren an der Kron und Chur hiermit verbunden haben, von nun an bis zu ewigen Zeiten alle Unsere Evangelische Unterthanen, Sie sein

der Reformirten oder der also genannten Lutherischen Religion zugethan, in allen und jeden Unsern Landen und Herrschaften bei dem freien Exercitio Ihres Gottesdienstes wie auch bei dem ruhigen Besitz und Genuß aller Kirchen und Schulen, Renten und Hebungen wie Sie dieselbe anitzo besitzen oder künftig bekommen möchten, insbesondere auch die Reformirten beim ruhigen und ungekränkten Besitz der zur Heiligen Dreifaltigkeit benannten Domkirchen zu Kölln an der Spree, wie auch aller anderen Kirchen, so für Sie in Unsern Residentzien und anderswo entweder bereits gestiftet und gewidmet worden oder noch gestiftet werden möchten gegen jedermänniglich wer der auch wäre, und wenn gleich Einer Unserer Successoren (welches doch Gott in Gnaden verhüten wolle) einer andern als der Reformirten Religion zugethan sein sollte, zu mainteniren und zu schützen, welches Wir denn in specie von der Universität zu Frankfurt an der Oder, der Reformirten Kirchen daselbst und der alhier in Berlin also genannten Joachimsthalischen Schule wie auch dem Waisenhause zu Oranienburg verstanden und verordnet haben wollen, nämlich daß dieselbe nicht allein bei denen von Unsern in Gott ruhenden Herrn Vaters des Königes Maj. und dessen Voreltern auch von Uns confirmirten und gemachten Verordnungen und dazu gelegten Einkünften allerdings erhalten, sondern auch die Professores und Präceptores, auch Waisenväter, so der Reformirten Religion zugethan, bei ihren Bedingungen und in dem Stande, worinnen Sie bei Unserm Absterben sein werden, gelassen und in der abgelebten Stelle andere, so der Reformirten Religion aufrichtig verwandt und zugethan sein, bestellet und es zu ewigen Zeiten damit also gehalten werden solle.

Weiln Wir auch jederzeit an allen Religionsverfolgungen und Gewissenszwang einen besonderen Abscheu gehabt, so wollen und verordnen Wir, daß auch Unsere Unterthanen so der Römisch-katholischen Religion zugethan an denen Orten und Enden in Unseren Landen, woselbst itzbesagte Religion vermöge Instrumenti Pacis und anderer aufgerichteten Accordaten, Erbverträgen und Pacten üblich und im Schwange, bei dem hergebrachten exercitio derselben wie auch bei denen innehabenden Kirchen, Klöstern, Präbenden, Renten und Einkommen, nicht weniger als die Evangelischen bei dem Ihrigen geschützet und darwider nichts neuerliches noch gewaltthätiges vorgenommen werden solle.

Der Substitution halber, auf den Fall einer oder der ander Unserer Successoren ohne Hinterlassung männlicher Leibeserben mit Tode abgehen sollte, achten Wir unnötig, etwas zu disponiren, besondern es verbleibet in solchen Fällen bei demjenigen, was die Pacta familiae und Observanz in Unserm Königl. und Churhause und das durch dieselbe etablirte jus primogeniturae mit sich bringen.

Dieses ist Unser letzter Wille, Verordnung und Disposition, welche Wir fest und unverbrüchlich wollen gehalten und Unsere Erben und Successoren ernstlich und bei Vermeinung göttlicher Bestrafung ermahnet haben, dawider in keine Wege weder heimlich noch öffentlich weder vor Sich noch durch andere mit Rath oder That etwas vorzunehmen oder zu handeln.

Damit Wir aber der Festhaltung dieses Unsers letzten Willen[s] desto mehr versichert sein mögen, so wollen Wir vorbenannte Puissances, als des Churfürsten von Braunschweig und Lüneburg Durchl. und die Staaden General der Vereinigten Niederlanden dienst- und freundvetterlich ersuchet haben, die Execution desselben unbeschweret über Sich zu nehmen, über denselben und allen dessen Clausuln und Punkten mit gehörigem Nachdruck zu halten nnd deme zuwider von Niemandem nichts vornehmen zu lassen. Zu Bekräftigung und Zeugnus, daß dieses Unser

Testament und letzter Wille sei, haben Wir nicht allein Unserer Kinder Präceptor Daniel Fridrich Möller aufgegeben, dieses mit eigener Hand zu schreiben und Unser Insiegel darunter zu hangen, inmaßen Wir es auch auf jedem Blatt und zu Ende eigenhändig unterschrieben, sondern auch einig von Unsern Räthen und Bedienten allergnädigst requiriret und veranlasset, daß Sie als Zeugeu dieses Unser Testament und letzten Willen nebst Uns unterschreiben und siegeln wollen.

II.

Schriftwechsel zwischen dem Könige und Ilgen wegen eines neuen Testamentes. 1726—1728. Rep. 46. K.

Am 29. Oktober 1726 wurde Ilgen folgendes eigenhändige Schreiben des Königs[1]) präsentiert:

von Ilgen die weill wier alle sterbeliche Menschen sin[d] bin ich gesonnen ein testament zu machen(.) ich werde es auf setzen und Ihnen es sicken das sie es mir in die form setzen(.) ich muhs aber erstl: wißen

erstl: wieviell mein sohn suldig ist ieden Bruder vermöge die costitucio meines hause[s] suldig ist die apanage zu gehben

zweitten wieviell mein sohn ſuldig ist iede schwester zu gehben die unverheirahte ist

3.tens wieviell das meine fraue vermöge ePacten als witip haben muhs und wieviell vermöge mein Haus mein sohn sie gehben muhs werte

[Neue Seite] viertens was mein sohn suldig ist nach mein toht vor apanage an Mein vetter von schwet(,) an mein vetter Henrich(,) mein vetter Carrel und meine kleine beide vetter zu gehben(.) wen[n] ich das alles habe und die vier Puncta gesetzet als dan werde ich es auffsetzen und Ihnen sicken in ordenung zu bringen

wieviell Zeugen müßen sein

FWilhelm

Ilgen beantwortete darauf diese Fragen; der König setzte seine Entscheidung in margine dazu.

Unterm 11. November 1727 erhielt Ilgen folgendes eigenhändige Schreiben des Königs[2]):

von Ilgen(.) weill wier hier auf diese weldt alle sterbel: sin(,) habe ich vor rahtsahm gefunden meine disposicion zu machen und habe etl: Puncta aufgesetzet(.) ich ersuche sie das sie es reht reifl: ausarbeitten und in ordre so setzen das es mit recht mein sohn halten muhs(.) habe ich was vergeßen vermöge mein haus[pacten](,) so werden sie mir erstl. anfragen und setzen sie mir lautter Puncta wie anfrage das ich erstl: sehe ob sie mir verstehn oder ob ich wahs vergeßen habe und wo dan ich mit die Puncta fertig ist als dan sollen sie mir alles in gehörige

---

1) Wohl aus Wusterhausen datiert, wo der König Ende Oktober mit Leopold von Dessau der Jagd pflog (vgl. das Schreiben Seckendorfs bei Förster, Urkundenbuch zur Lebensgeschichte Friedrich Wilhelms I. II, S. 177; vgl. auch S. 183).

2) Aufschrift: von Ilgen citto citto a Berlin. Wie aus einem Immediatbericht Ilgens vom 12. November 1727 (eigenhändig) hervorgeht, hat er dieses Schreiben in der Nacht erhalten.

ordre bringen(.) das testament das ich vor diesem gemachet ist hiemit aufgehohben(.) ich habe das feste vertrauen das sie mir die liebe tuhn werden alles wohll überlechen aufzusehn(.) ist was nit rath[sahm] so schreiben sie mir

adieu ich wünsche Ihn[en] alles was er sich selber wünschen kan und sein er versicherdt das ich sein wahrer freundt bin und sein werde

F Wilhelm.

Project von mein testament

erstl: dancke ich Gott dem almechtigsten das er mir armen wuhrm hat so genedig von Jugent auf erhalten und mir so viell vielle genade gethan die ich nit bien werdt gewehsen(.) dan er mir hat gegehben wahs mein hertz hat verlanget und ich Ihm nit genug da vor danken kan als das ich so lange er mir noch die genade tuet zu lehben ich Ihm stehs da vor dancken und Lohben und Preißen werde

erstl: vermache mein sehle Gott den Almechtigsten und bitte Ihn instendig das er mir um unser Herrn Jesu kristi mir die ewiege sehligkeit gehben wirdt(.) dan ich nit daran zweiffell und ich mir feste und getrost darauf beste staht mache

mein leib soll aufgemachet werden zu sehen wovon ich gestorben bin(.) man soll mir aber keine schecerey [! = Spezerei] machen mein eingeweide heraußernehmen sonder mir alles laßen so wie ich aus Mutterleibe gekomen

an den ordt wo ich sterbe da will ich begrahben sein wo ferne es nit in katolische landen ist und in keinen gewölbe sonder so tiff in die erde als man ümer grahben kan sonder einzige ceremonie

erstl: vermache ich alles und alles totto titulo mein Lande und Provincer an mein elsten sohn friderich(.) ich hoffe das er wierdt mein Lande und armee so vorstehln [! = vorstehen] wie ein Braver Brandenburger[1](.) ich recomendiere Ihm die beide Evangelische Refori- und Lutteri: Reli: und gehbe Ihm mein pfuch (!), wo ferne er die Luttersche Religion untertrücken wierdt sonder soll sie so halten wie ich es tue und kein unterseit machen(,) den es eins ist mit der Reformirte und Gott Ihme verfluche wo er es nit so mache(.) von Ilgen so starcke experession als er mit der feder schreiben kan(.) alle die stiftungen Donacionen und Pia corpora soll er heillig halten und obsonderl. das Hallische und Postdammische weißen haus zu conservirn und die fons die dazu sein(,) bey fluch nit von abnehmen lieber aber zu vermehren(.) von Ilgen er muhs das so gut verklausuliren wegen die Lutteri Religi und Halli anstalten und Post weisenhaus[2]).

Es folgen dann Bestimmungen über das, was seine Frau nach seinem Tode erhalten soll.

ich habe zwey tresor ein grohs und ein kleines(.) das große vermache ich an mein elsten sohn und davon soll er nits angreisen aber wohll vermehren und es gebrauchen Provincer zu kauffen und woferne grohße avantage vor unser hauße sein(.) da Gott vor sey wen Peste in Lande kome und etl: Provincer ausfallen(,) damit zu sublevirn(.) den kleinen tresor davon vermache ich an mein lieben sohn

1) In dem mundierten Testamentsentwurf wird der Kronprinz an dieser Stelle auf die väterliche Unterweisung in der Regierungsart verwiesen, die ihm der König „Selbst in eigener höchster Person" bisher habe angedeihen lassen und weiter angedeihen lassen werde.

2) Wie Ilgen diesem Befehl nachkam, ist aus dem betr. Passus des Testamentes vom 1. September 1733 zu ersehen.

wilhelm 200(00 Thlr. an mein lieben sohn Henrich 200000 Thlr. den rehst an mein elsten sohn das ist geldt wen geleich was Marchir soll die arme(e) Mobill zu machen.

Die weiteren Bestimmungen betreffen die Ausstattung seiner Kinder und seinen Nachlaß[1]).

Nach einem Immediatbericht vom 12. November 1727 machte sich Ilgen sofort an die Ausarbeitung des Entwurfes, an dem er nichts auszusetzen fand. Er bat aber dabei, daß der König sich keine Gedanken mache, „als ob es Jemahlen zu dem fall kommen werde, daß Sie Ihre Königl. Kinder klein und MindJährig hinterlaßen müßten".

Zu der Ausarbeitung setzte der König einige hier nicht interessierende Marginalien.

Im August 1728 kam der König mit folgendem eigenhändigen Schreiben an Ilgen wieder auf diese Angelegenheit zurück:

von Ilge sie werden dieses reifl. durchsehn und setzen dieses mein letzten willen deutl: und förml: das es mit recht nit kan übern hauffen geworffen werden und verklausulirn

könte ich nit den keiser zum executor machen und deponir(en) dorten mein testa[ment] in wien

wegen der Lutterische Religion und beybehaltung der armee auf itzigem fuhs das sollen sie es stercker auffsetzen und hinten daran(,) wo ferne mein sohn das nit tuht [daß] ich mein fluch gehbe auf kindt und kindes kindt und das sein korn verwelcke und er verdorre wie ein Matte und so starck als es Mögl. ein vfluch aufzusetzen ist mein vernunftiger wohll bedachtsahmer wille

FWilhelm.

Unterm 29. August 1728 stattete Ilgen einen Immediatbericht deswegen ab[2]). Zu der Frage, ob der Kaiser zum Testamentsexekutor zu bestellen sei, bemerkte er:

Es ist solches von E. K. M. höchstseeligem Großherrvater, auch von dem jüngst verstorbenen König in Engelland und mehr anderen Ständen im Reich verschiedentlich geschehen. Ich habe aber nie gesehen, daß der Kaiserliche Hof sich große Mühe gegeben, dergleichen Testamente, worin er zum Executor bestellet worden, zum Effect zu bringen[3]).

Wenn dem Kaiserlichen Hofe dergleichen Testamente präsentiret werden, so giebt man zwar wegen deren Vollstreckung gute Zusage, aber wenn der Testator tot ist, so siehet man insgemein mehr auf den Successorem als auf den, der das Testament gemacht hat, denn dieser kann, wenn er verstorben ist, dem Kaiser nicht mehr dienen. Der Successor aber kann solches thun, und erinnere ich mich, daß das erste Jahr nach Kurfürst Friedrich Wilhelms Tode der Kaiserliche Hof sich offeriret, an Kurfürst Friedrich Wilhelms Testament nicht mehr zu gedenken, sondern Uns selbiges, wie auch würklich geschehen, in originali wieder ein-

1) meine kleider (soll mein ältester Sohn geben) an meine kamerdiener sein nit viell werdt ꝛc.

2) Ausf.

3) Vgl. zu dem folgenden Abschnitt Droysen IV, 4. S. 310: Ilgens Aufsatz „von den gefährlichen Absichten des Hauses Oesterreich gegen das Haus Brandenburg". — Man beachte, daß Ilgen diesen Immediatbericht abstattete in dem Augenblick, wo der König im Begriff stand seinen geheimen Vertrag mit dem Kaiser zu schließen.

zuhändigen, wenn Wir dem Kaiser in seinen desideriis mit der gegen seine damaligen Feinde verlangeten Hülfe willfahren wollten, durch welche Zurückgebung der Testamente dieselbe auch in der That cassiret werden.

In des Königs in Engelland Testament ist der Kaiser auch zum Executore eingesetzet, wie aber E. K. M. bekannt, so ist das Testament nicht einmal publiciret, man hat auch von dessen eigentlichem Inhalt Uns nichts communiciren wollen, obgleich Ihre Maj. die Königin als des Testatoris Tochter dabei interessiret, sondern es ist Selbiges dem itzigen Könige verschlossen wieder zurückgegeben worden.

An Eidschwüre und Flüche, die man auf die Erfüllung solcher Testamente setzen will, kehret sich auch der Reichs-hofrath sehr wenig, weil er das Recht prätendiret, jedermann von allen Flüchen und Eiden, sie mögen so scharf eingerichtet sein wie sie wollen, dispensieren zu können und haben Wir davon in dem Hause Brandenburg selbst Exempla. Ich weiß auch nicht, ob man von dem Kaiserlichen Hofe sich die Hoffnung zu machen habe, daß derselbe gerne sehn und mit dazu helfen werde, damit die schöne und große Armatur, in welche E. K. M. sich und Ihr Haus gesetzet haben, auf ewig so redoutable wie jetzo ist bleiben solle. Von dem itzigen Kaiser, welcher E. K. M. Assistenz gebrauchet, will ich solches glauben, aber daß alle künftige Kaisere auch einen so mächtigen und stark armirten Kurfürsten wie E. K. M. sein stets im Reich gerne sollten leiden wollen, das stehet dahin, und ist es zum wenigsten der bisherigen Politik des Kaiserlichen Hofes nicht gemäß, doch können E. K. M. nach Dero allerhöchsterleuchtetem Urtheil wegen Ernennung des Kaisers zum Executore dieses Ihres Testaments mir . . befehlen, was Sie gut finden. Meines geringen Ermessens werden E. K. M. kein besser Mittel finden können, Sich zu versichern, daß diese Disposition von Ihrem nach Gottes Willen habendem Successorem heilig und unverbrüchlich werden gehalten werden, als wenn Sie solche Disposition nach den Pactis und Verfassungen des Hauses einrichten lassen, wie Sie auch, zu Ihrem ewigen und unsterblichen Ruhm in der That thun . . .

Der König bestimmte nach dieser Vorstellung in margine:

also werde es hier deponiren will der Successor dieses nit folgen so verfluche ich Ihm das es Ihm und seine Race ausgerott werden und Ihm seine dage nit guht gehe hellet er aber dieses mein testament so gehbe ich Ihm mein vetterl segen und wünsche Ihm alles gelücke dieses soll hinten herstehn

FW.

III.

(Zweites) Testament König Friedrich Wilhelms I. Berlin, 1. September 1733.

Ausf. Hinter dem Testament die Erklärung des Kronprinzen, diesen letzten Willen und väterliche Disposition „treulich und gehorsamlich erfüllen“ zu wollen (Ausf.), darauf Bekenntnis des Königs, „in Gegenwart meines Sohnes, des Crohnprintzen, auch dazu erforderter Zeugen, daß dieses Mein wohlbedachtes Testament und letzter Wille ist, worüber Ich gehalten haben will“ (Ausf.). Als Zeugen haben hiernach unterschrieben: Friedrich Wilhelm von Grumbkow, A. B. Borcke, Caspar Otto v. Glasenapp, A. G. v. Dönhoff, C. R. v. Dirschau, J. G. v. Massow, Ch. v. Stechow. Das Testament wurde von allen versiegelt. Der Kg. schrieb auf den Umschlag: Hirrinne ist Mein letzter Wille. FWilhelm R. — R. 103. D[1].

„. . . daß Wir, in Christlicher Erwägung Unserer Sterblichkeit und damit Unser in Gottes Händen stehender tötlicher Hintritt keinen Streit, Verwirrung und Unruhe in Unserer Königlichen Familie, welche Wir jederzeit herzlich und vätterlich geliebet, nach sich ziehen möge, gut und nötig erfunden, gewisse Punkte zu verfassen, wie Wir es in ein und anderem wollen gehalten haben, wenn Uns der Allerhöchste aus dieser Zeitlichkeit absodern wird.

Zuförderst übergeben Wir jetzo und zu allen Zeiten, absonderlich aber in Unserer letzten Todesstunde Unsere Seele dem Dreieinigen Gott[1]), Gott dem Vater, Gott dem Sohne und Gott dem heiligen Geiste, von welchem Wir sie empfangen, und danken herzlich demselben vor alle gegen[1]) Unseren Jesum nicht verdiente unermeßliche Wohlthaten, womit Er Uns von Unserer zartesten Kindheit an bis diese Stunde absonderlich[1]) aber die nächst verflossene 20 Jahre her in überhäufftem Segen so reichlich überschüttet, und über alle Unsere Vorfahren, an Macht, Vermögen und Einkünften weit erhoben, auch sonst in allen Stücken Unsere Königliche Regierung mildiglich gesegnet hat."

Es folgen Bestimmungen über seinen Leichnam und sein Begräbnis („zu Potsdam, unter dem Altar"). Dann wird „Unseres ältesten geliebtesten Sohnes, des Cronprinzen Lbdn" zum Universalerben eingesetzt, „soviel unser Königreich Preußen, Kurfürstenthum, Herzogtümer, Fürstentümer, Grafschaften und Herrschaften, auch von Uns angekaufte Allodialgüter, insoweit respectu dieser unten nicht ein anderes disponiret ist, auch alle Unsere Verlassenschaft, es seien Armeen[2]), Land, Leuten, Ritterschaft, Städten etc. (wie in dem ersten Testamente) anbelanget", gemäß der Grundgesetze des Hauses. Von alledem soll nichts „verschenkt, veräußert noch veralieniret werden". Nach Anordnungen betr. der Königin heißt es weiter:

„Und[3]) gleich wie Wir wehrender Unserer Königlichen Regierung vielfältig gespüret, und durch die Erfahrung gelernet, daß die jetzigen Läufte und Conjuncturen so geschwindt und gefährlich, die anwachsende Macht Unseres Hauses auch demselben so viel Mißgönner, auch Feinde und falsche Freunde zugezogen, daß dasselbe nächst Gottes Hülfe und Schutz ohne eine continuirlich an der Hand habende considerable Armee unmöglich bestehen und sich mainteniren kann, so soll Unser Sohn der Kronprinz es vor die erste und vornehmste Maxime Seiner Regierung halten, daß Er Unsere Armee auf dem Fues wie Wir solche mit großer Sorgfalt und viele Kosten Selbst eingerichtet, ohne alle Verminderung oder daß etwas, wodurch Dieselbe im geringsten geschwächet werden könnte, damit vorgenommen werde, conserviren möge. Er soll sich auch vor allen den Leuten hüten, die Ihm dergleichen Veränderung mit Unserer, Ihm hinterlassenden Armee vorzunehmen anraten möchten, weil Wir versichert sind, daß dieselbe dadurch nichts anders, als den Ruin und Untergang Unseres Königlichen Hauses und den schweresten Fluch und Unglück, so ein Regent über Sich und Seinen ganzen Estat ziehen kann, auf ihn zu bringen trachten, indem Er dadurch der Mittel beraubet wird, die Ihm unentbehrlich sein, Sich, Seine Lande und Unterthanen in Friede und Ruhe zu erhalten, allen Gewalt und Unrecht von denselben abzukehren, die Rechte und Befugnisse Seines Hauses gelten zu machen, auch die Religion und Gottes davon

1) Das Nächste eigenhändiger Zusatz des Königs zu dem Entwurf vom 28. August.

2) Man beachte die Differenz zum 1. Testament.

3) Die folgenden Abschnitte fehlten in dem ersten Entwurfe (vom 28. August). Sie wurden aus dem Ilgenschen Projekte des Jahres 1728 wörtlich übernommen.

dependirende Ehre zu verthädigen und zu beförderen, auch sonst die Wohlfahrt Seines Hauses und des ganzen gemeinen Wesens mit Nachdruck zu unterstützen, Allermaßen Wir denn auch Selbst auf den Fall, da Er Unser Sohn wider besseres Vermuten diesem Unsern väterlichen Einrat nicht folgen, sondern es wehrender Seiner Regierung zu einer vorsätzlichen Verkleinerung Unserer Armee kommen lassen sollte, Ihn und Seiner ganzen Posterität Gottes schwere Strafe, Unsegen und das äußerste Unglück, so einem regierenden Herrn überkommen kann, hiemit ankündigen, weil er Unsern väterlichen Einrat und die Mittel, Sein Volk glücklich zu regieren, wider Gottes Wort und Befehl verachtet und hintangesetzet. Wohingegen Wir an der andern Seite Ihn, Unsern Sohn, Unsers väterlichen Segens vor Sich und alle Seine Nachkommen versicheren, wenn Er Unsern auf Sein wahres Interesse und der armen unschuldigen Unterthanen Bestes gegründeten väterlichen Willen und Ratschlag als ein gehorsamer Sohn nachkommt, die Waffen nicht aus den Händen leget und bei der Consideration und dem blühenden Zustande, worin Wir wehrender Unserer Regierung Unser Königliches Haus unter Göttlichem Beistand und Segen gesetzet, zu conserviren suchet.

Wir recommendiren Ihm auch insonderheit die beide Evangelische Religionen, die Reformirte und Lutherische, vor deren Conservation in und außer Landes Er möglichst zu sorgen, zwischen beiderseits Religionsverwandten Frieden und Einigkeit fleißig zu suchen, auch absonderlich die Vorsorge zu tragen, daß die Lutherische Religion, wie Sie in diesen Landen etabliret ist, ruhig gelassen und geschützet, die Ordnungen so unter Unserer Regierung deshalb ergangen, unverbrüchlich observiret und kein schädlicher Unterscheid unter denen so der einen oder der anderen von diesen Religionen zugethan, so wenig unter Seiner Regierung gemachet werde, als Wir zeit der Unserigen deshalb gemachet haben, in mehrerem Betracht, daß beide Religionen in dem Fundament des allein seligmachenden Glaubens einig, auch in den übrigen Punkten nicht sonderlich von einander unterschieden, Eine gute Harmonie aber unter denselben höchstnötig, Gott der Herr auch allen denen, die an einem so heilsamen Werk arbeiten, solches ohne Zweifel zeitlich und ewig belohnen wird."

Nach allgemeinen Bestimmungen über das Verhalten des Thronfolgers zu den Brüdern heißt es weiter:

„Und gleichwie Unseres Sohnes des Kronprinzen Lbd. Unser großer Thresor einzig und allein verbleibet, jedoch daß Er nichts davon angreife, es sei dann wenn es die äußerste Not erfordert oder daß Er Gelegenheit findet, Provinzien damit zu kaufen oder andere große Avantagen vor Sich und Sein Königliches Haus damit zu erlangen, oder auch, da Gott vor sei, wann Pest im Lande und einige Provinzien ausfallen, dieselbe damit zu subleviren, Also vermachen und legiren Wir hingegen ... die unten benannte Summen Geldes respective Unseren drei nachgeborenen Söhnen, Unseren Töchtern und dann auch an die Armen, welche Gelder insgesamt Wir in das Gewölbe verwahrlich niedersetzen lassen, so hinter der Albrechtschen Kasse auf Unserm Berlinschen Schlosse ist, und von welchem Gewölbe die Schlüssel in Unserem Englischen Spinde liegen, darin die Generalestats befindlich sind."

Um zum Schluß kurz auf das einleitungsweise Gesagte zurückzukommen, so wird man aus den Testamenten mit wünschenswertester Deutlichkeit ablesen können, daß für Friedrich Wilhelm I. jederzeit, nicht

allein in den Jahren, wo er abweichende religiöse Ansichten bei seinem Sohne fürchtete, neben der Armee nur das religiös-Kirchliche den Angelpunkt seines Interesses bildete. Wenn in der Instruktion vom Jahre 1722 die Organisation der Verwaltung den breitesten Raum einnimmt, so mag das darin begründet sein, daß den König in diesen Jahren der größten politischen Ruhe, die er bis dahin erlebt hatte, die für die Existenz des preußischen Staates notwendigen Maßregeln der inneren Politik besonders stark beschäftigten; eben darum hat er sie wohl, vielleicht auch für sich, um sie im Zusammenhang noch schärfer zu durchdenken, auf das Papier geworfen. Für die Kirche und seine Toleranzpolitik brauchte er grade in diesen Tagen am wenigsten zu sorgen, da sich noch nie das Bedürfnis nach Frieden zwischen den beiden protestantischen Konfessionen so energisch im Reich geäußert hatte. Natürlich ist mit alledem nicht geleugnet, daß die Bedeutung dieses Fürsten in der Geschichte in der Neuorganisation der Verwaltung, in ihrer strafferen Zusammenfassung beruht. Aber den innersten Kern seines Wesens scheint mir der nicht zu berühren, der hierauf den Nachdruck auch in der Charakteristik legt[1]).

Von Interesse ist, noch darauf hinzuweisen, daß der König in seinem ersten Testament — ebenso übrigens in der Vormundschaftsordnung — viel schärfer wie später seine Zugehörigkeit zur reformierten Kirche betont hat. Der Akzent fällt auf! Welche Bedeutung ihm beizumessen ist, das auseinanderzusetzen würde hier zu weit führen und mag daher zu einer anderen Gelegenheit aufgespart bleiben.

Krankheit und Tod des Prinzen August Wilhelm, des Bruders Friedrichs des Großen.

Von Dr. med. G. L. Mamlock (Berlin).

Die allgemein verbreitete Annahme, der Prinz August Wilhelm sei infolge der schroffen Behandlung durch Friedrich den Großen im Juli des Jahres 1757, die seine Demission zur Folge hatte, in Siechtum verfallen und an gebrochenem Herzen gestorben, soll in folgendem auf ihre Richtigkeit untersucht werden, und zwar auf Grund des Obduktionsbefundes der Leiche des Prinzen, der nach verschiedener Richtung hin Interesse bietet[2]).

1) Wenigstens anmerkungsweise mag noch gesagt werden, daß kein Grund abzusehen ist, warum Friedrich Wilhelm nicht auch in den gewöhnlichen Testamenten auf die Verwaltungsmaximen näher hätte eingehen sollen. Hat er doch auch die Instruktion von 1722 von Grumbkow und Creutz einsehen lassen (vgl. Droysen IV, 2. S. 353).

2) Koser, König Friedrich der Große. Stuttgart 1900. Band II. Erste Hälfte pag. 109. — Macaulay, Friedrich d. Gr. (s. d. kritischen u. historischen Aufsätze, übers. v. Moellenhoff [Reclam]). — Varnhagen v. Ense, Leben des Generals v. Winterfeldt, Berlin 1836, p. 199: „Man sagte laut, der Gram

Die Autopsie — der Prinz selbst hatte sie gewünscht — wurde einen Tag nach dem Ableben des Prinzen in der Frühe des 13. Juni 1758 in Gegenwart des prinzlichen Hofmarschalles, Herrn von Naumeister, von den Doktoren Lesser, Muzzel, Meckel und Pallas vorgenommen. Bezüglich dieser vier Ärzte sei bemerkt, daß Lesser und Muzzel Leibärzte Friedrichs des Großen waren; Meckel war einer der glänzendsten Anatomen und Pallas als Chirurg hochbedeutend [1]).

Das von ihnen am 13. Juni 1758 zu Oranienburg unterzeichnete Sektionsprotokoll lautet:

Im Unterleibe zeigte sich die Leber in vollkommenen natürlichen Zustande, die Gallenblase voll natürlicher Galle, die Milz vom besten Bau, der Magen und sämtliche Gedärme ohne alle Entzündung und in sehr gutem Zustande; das Pancreas frei von aller Verhärtung, das Gekröse in ebenmäßiger Güte; die Nieren sehr gesund, dabey die rechte Niere von doppelter Größe; die Urinblase enthielt beynahe 1 Quart gelben Urins, doch ohne einiger Entzündung. Das Peritonäum war mit keinem Viscere widernatürlich verwachsen, so wenig als das Netz, welches mittelmäßig voll Fett, und übrigens gar nicht von der natürlichen Structur abweichend war.

Das Zwerchfell fand man in seinen fleischichten und sehnigten Theilen ohne alle Entzündung. Die Höhle der Brust enthielt in dem rechten sacco pleurae eine ziemliche quantité röthlichen Wassers, so wohl ½ Quart betrug. Die äußere Gestalt der Lungen war völlig natürlich und nirgendwo angewachsen, vorwärts zeigte sich selbige voll von vieler Luft und weißlichen Schaum, dagegen deren unterer und hinterer Teil mit stockendem Blut stark angefüllt, welches durch die dünne Oberhaut deutlich in die Augen fiel. In der innern Substanz fand man gar keine Verhärtung oder irgend einigen Fehler. Die Luftröhre enthielt mit ihren Zweigen vielen schleimigten Schaum in sich. Das von bester Struktur und Größe sich zeigende Herz war mit seinem Sacke ganz frey, auch in sich ohne Fehler. Das Blut selbst in der rechten Herzkammer fand man häufiger angesammelt und

habe ihn getötet." — Thiébault, Mes souvenirs de XX. ans de séjour à Berlin. Paris 1804. T. II. p. 87. — Preuß, Friedrich d. Große. Berlin 1833. II. 62. Cf. die Aussage des Leutnant v. Hagen. — Harris, Tagebücher und Briefwechsel. Übers. v. Kretzschmar. Grimma 1848. p. 91. Harris an Suffolk. Berlin 18. III. 1776.

1) Lesser hatte Friedrich d. Gr. auf der Reise nach Pyrmont im Jahre 1744 begleitet; cf. Mamlock, Friedrichs d. Gr. Beziehungen zur Medizin. Berlin 1902. p. 9. — Muzzel war ein bedeutender Praktiker in Berlin und Arzt am Charitékrankenhause. Er kam am 5. Juni nach Oranienburg. Er scheint nach Friedrichs d. Gr. Auffassung nicht genügend Einfluß auf die Behandlung des Prinzen gehabt zu haben. Vgl. dazu Mamlock a. a. O. p. 25. — Joh. Friedr. Meckel d. ältere, der Stammvater der bekannten Anatomenfamilie, hatte die erst Haller zugedachte Stelle in der Akademie inne. M. fuhr am Nachmittag des 27. Mai mit der Prinzessin Amalie nach Oranienburg. Cf. dazu „Aesculap", ed. Augustin. Berlin 1803. I. 69. — Pallas ist wahrscheinlich der berühmte Chirurg Simon P., da sein nicht minder bedeutender Sohn August Friedrich P. damals erst 27 Jahr alt war. Näheres über die genannten Ärzte siehe in Pagel, Die Entwickelung der Medizin in Berlin von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart. Wiesbaden 1897. p. 21. 30. 33. 37. — Außerdem hatte anfangs der Leibchirurg Puchtert den Prinzen behandelt; cf. dazu Koser, Unterhaltungen mit F. d. G. Publiz. aus den K. Preuß. Staatsarchiven. XXII. p. 104.

verdickt, solches ließ sich aus denen großen Pulsadern verdickt herausziehen. Die großen Puls- und Blutadern, sowohl von der Brust als Unterleibe, haben wir im besten Zustande gefunden.

Wie nun Sr. Königl. Hoheit seit vielen Jahren Sich bei jedem Zufall über empfindliche Kopfschmerzen linker Seits, und zwar jedes Jahr immer mehr und besonders beklagt, so ward resolviret, auch selbigen zu öffnen. Hierbey war die äußere harte Haut des Gehirns ohne alle Entzündung, auch deren Adern ohne widernatürliche Anfüllung und allenthalben an der Hirnschale gleich fest anhängend, doch mehr feste nach vorne der Stirne zu linker Seits, sodaß auch von der lamina vitrea an der dura matre kleine Portiones angewachsen waren. Die dünne Haut des Gehirns und die darin liegenden großen Blutadern waren, wie gewöhnlich, mit Geblüte angefüllt.

Wie nun hierauf die rechte Hälfte des großen Gehirns aufgenommen wurde, zeigte sich die innere Höhle desselben sehr angefült mit extravasiertem Sero, welches auf gleiche Art auch linker Seits befindlich war, und sämtlich auf 4 Loth betrug. Das besondere aber und aller Aufmerksamkeit würdigste war, daß in der innersten Substanz des vordern Teils der linken Hälfte des großen Gehirns bey dessen Eröffnung eine quantité geronnenen schwarzen Geblütes von etwa 6 Loth entdeckt wurde! Dieses Geblüt war von der Substanz des Gehirns allenthalben vollkommen umgeben, ohne einige Öffnung irgendwohin nach der Hirnschale zu zu zeigen. Das Gehirn war auch in diesem seinem Theile ohne alle Entzündung, und durch die Pressungen des geronnenen Geblütes inwendig in der Höhle etwas erweicht, so daß man mit dem Finger die Substanz leichtlich wegstreichen konnte. Das kleine Gehirn war wie das große in seinen übrigen Theilen vollkommen natürlich und gut. Übrigens fand man das ganze Verhältnis der übrigen Theile des Körpers stark, die Haut mit vielem gesunden Fette unterwachsen, und fanden sich so wenig am Kopfe als übrigem ganzen Körper einige blaue mit Blut unterlaufene Flecken, die linke Schulter und Seite ausgenommen, worauf Höchstdieselben bey dero Ableben fast beständig gelegen."

Hiermit ist der eigentliche Obduktionsbefund zu Ende; die anschließenden weiteren Bemerkungen sollen hier nur, soweit sie wichtig sind, mitgeteilt werden: danach hat die letzte Krankheit des Prinzen drei Wochen gedauert; ferner wird erwähnt, der Prinz sei im Jahre 1744 bei der Belagerung von Prag mit dem Pferde gestürzt, sei heftig auf die linke Seite des Kopfes gefallen und habe seit dieser Zeit beständig über Schmerzen in der betreffenden Seite des Kopfes geklagt. Dieser Fall ist nun nach Ansicht der betreffenden Ärzte als ätiologisches Moment für die vorgefundene Hirnblutung anzusehen: er habe, heißt es, der Apoplexie den „Weg gebahnt", und sei wohl imstande gewesen, „allmählich in dieser besonders gelittenen Gegend die Gefäße zu reißen".

Hierzu sei zunächst folgendes bemerkt[1]):

1) Das Original des Sektionsprotokolls befindet sich im Kgl. Hausarchiv (Charlottenburg) Rep. C. VI. Zuerst ist es publiziert mit unwesentlichen Abweichungen im Archiv d. prakt. Arzneykunst für Ärzte, Wundärzte und Apotheker. Leipzig 1785 bei Weygand. Band I. Kap. 17. p. 222—227 Später wörtlich im „Aesculap" ed. Augustin. Berlin 1803. I. 1. Seite 85—89. Einige Angaben über die Sektion finden sich in Joh. G. Müchler, Merkwürdigkeiten August Wil-

Die Späterkrankungen des Gehirns nach Schädeltraumen sind gerade in der letzten Zeit der Gegenstand des lebhaftesten Interesses der Pathologen, zumal dieses Gebiet hervorragend praktische Bedeutung für die Unfallheilkunde besitzt. Für den hier interessierenden Fall genügt die Mitteilung, daß die Mehrzahl der Forscher heute auf dem Standpunkt steht, daß zwar ein direkter Zusammenhang zwischen einer Gehirnerschütterung und einer nach 14 Jahren — um so lange Zeit handelte es sich hier — gefundenen so ausgedehnten Haemorrhagia cerebri nicht besteht; jedoch wird durch ein derartiges Schädeltrauma ein locus minoris resistentiae für die verschiedensten Schädigungen geschaffen[1]).

Während die Epikrise die viele Jahre zurückliegende Hirnerschütterung erwähnt, spricht sie nicht von der Erkrankung, die der Prinz ein Jahr vor seinem Tode durchmachte: offenbar deshalb nicht, weil, vom Hirn abgesehen, die Organe nichts Pathologisches zeigten, und mithin sichtbare Residuen einer Krankheit nicht vorhanden waren. Im Gegenteil: man fand, um Friedrichs des Großen eigene Worte zu gebrauchen „le corps le plus sain qu'on eût jamais vu“[2]).

Für die hier interessierende Frage ist es jedoch erforderlich, näher auf jene Erkrankung des Prinzen einzugehen, zumal sie sich bald nach dem Bruch zwischen beiden Brüdern im Herbst 1757 einstellte.

August Wilhelm erkrankte kurz nach der Niederlegung des Oberbefehls unter fieberhaften Erscheinungen an heftigem Seitenstechen und Rheumatismus. Im Oktober ließ er sich nach Leipzig, seinem damaligen Aufenthaltsorte, die Geheimen Räte Eller und Cothenius kommen, die zwar den Zustand für ernst ansahen, jedoch ein „baldiges rétablissement“ erhofften. Neben der Angabe von den „schwäch- und kränklichen Umständen“ der königlichen Hoheit wird auch bemerkt, daß eine Beruhigung des Gemütes erforderlich sei; ja es wird sogar direkt von einer Geisteskrankheit gesprochen[3]).

Die letzteren Bemerkungen sind nun wichtig für die Beurteilung der Frage, ob sich etwa infolge der Aufregungen, die mit dem Rücktritt vom Kommando verbunden waren, bei August Wilhelm eine Psychose ausgebildet hat.

Daß die fragliche psychische Alteration etwa als rein febrile Delirien anzusehen seien, ist unwahrscheinlich. Wenn man nämlich die Handlungs-

---

helms, Prinzen von Preußen, welche auch viele Begebenheiten zur Brandenburgischen Geschichte enthalten. Frankfurt u. Leipzig 1759. p. 79.

1) Siehe dazu Stadelmann, Über Späterkrankungen des Gehirns nach Schädeltraumen. Verhandlungen des Vereins für innere Medizin 1902—1903, XXII. p. 203 ff. u. p. 231 die Diskussion. — Kron, Deutsche med. Wochenschrift 1903 Nr. 37.

2) Koser, Publikationen a. d. K. Preuß. Staatsarch. XXII. Leipzig 1884. Unterhaltungen mit Friedrich d. G. p. 105.

3) Vgl. Polit. Korrespondenz Friedr. d. Gr. Band XV. Eichels Briefe an Finckenstein Leipzig, 16. und 30. Okt. 1757. Danach habe Friedr. d. Gr. anfangs nicht in die Reise des Geheimrats Cothenius, der sich z. Z. in Dresden aufhielt, zu dem kranken Prinzen gewilligt. Dieselbe Angabe findet sich auch bei Henckel v. Donnersmarck, Militärischer Nachlaß ed. Zabeler. Zerbst 1846. Band I. 2. p. 325. — Vgl. weiter Œuvres de F. l. g. Berlin 1855. Band XXVI. Briefe August Wilhelms an Friedr. 30. VII. und 12. XI. 1757.

weise des Prinzen unmittelbar nach der Katastrophe unbefangen betrachtet, so gewinnt man doch den Eindruck, daß er sich offenbar in hochgradiger Erregung befunden hat; ja er scheint, soweit man nach seinen Briefen aus jener Zeit urteilen kann, auch an Depressionszuständen gelitten zu haben[1]).

Diese angedeuteten Gemütserschütterungen können wir nur bis zu einem gewissen Grade mit der letzten tödlichen Krankheit des Prinzen in Zusammenhang bringen; insofern nämlich erfahrungsgemäß hochgradige Erregungen die Zirkulation, besonders auch im Gehirn, ungünstig beeinflussen; und das um so mehr, wenn, wie hier, bereits früher eine Schädigung des betreffenden Organes stattgefunden hatte.

Als eigentliche Todesursache ist jedoch die Apoplexie im Sommer 1758 anzusehen, und mit ihr hängt anscheinend auch die tatsächlich in der allerletzten Zeit vorhandene psychische Störung zusammen[2]). Die Annahme, daß bereits im Jahre 1757 eine Apoplexie die physische Alteration des Prinzen verursacht habe, ist natürlich a priori nicht von der Hand zu weisen; man mußte dann annehmen, daß allmählich ein weiter Fortschreiten der Hirnveränderungen zu dem ein Jahr später erfolgten Tode geführt hat.

Dagegen spricht jedoch die Tatsache, daß König Friedrich vom Tode August Wilhelms ganz überrascht war; und wenn auch nach dem Zerwürfnis ein Verkehr beider Brüder nicht mehr stattfand, so hätte doch Friedrich, zumal seine Leibärzte Cothenius und Eller den Prinzen anfangs behandelten, gewußt, wenn alsbald eine so schwere Gehirnerkrankung eintrat: ihm kam jedoch der Tod ganz „ohnvermutet", und er glaubte, der Prinz litt an Ischias und hatte keine Ahnung davon, daß „une atteinte mortelle" vorlag. Ähnlich äußert sich der König auch in der Antwort, die er dem Grafen Finckenstein auf die Todesnachricht hin sendet; er schrieb am 18. VI. 1758: „Vous devez vous representer combien la nouvelle inopinée de la mort de mon frère le Prince de Prusse, que vous m'avez annoncée par votre rapport du 13e de ce mois, M'a due surprendre, et J'en suis vivement touché, d'autant plus, qu'il ne m'étoit revenu aucun avis, qui m'auroit fait présumer un évènement aussi sensible et facheux que celui-la[3]). Als Resümé vorstehender Ausführungen ergibt sich demnach folgendes:

Der Prinz starb an einer ausgedehnten, schnell verlaufenden Apoplexie,

---

1) Cf. Koser, König Friedrich d. Gr. Band II. 1. p. 109. Stuttgart 1900. — Ferner Politische Korresp. Fr. d. Gr. Band XV. 1887. p. 280—281 Anm. Brief August Wilhelms aus Löbau 25. VII. 1757. — Œuvres de F. l. G. XXVI. p. 140—143.

2) Fontane, Wanderungen durch die Mark Brandenburg. Berlin 1865 bis 1886. Cf. Band I. p. 339 und Band III. p. 154.

3) Cf. Polit. Korrespondenz Band XVII. Briefe Friedrichs d. Gr. an Moritz von Anhalt-Dessau 19. VI., an Prinz Heinrich 25. VI. an die Königin von Schweden 20. VII. 1758 — Thiébault a. a. O. p. 85 ff. — Kgl. Hausarchiv. Prinz August Wilhelm. Rep. CVI. 1758 (1887) Friedr. an Finckenstein. — Voltz, Mitteil. d. liter. Ges. Masovia. 1903. Heft 9. p. 146 ff. — K. Ed. Schmidt, Sonntagsbeil. d. Vossisch. Zeitg. 1. X. 94 p. 316.

die von psychischen Störungen begleitet war. Als prädisponierendes Moment für die Hirnblutung ist auch nach dem heutigen Stande der Medizin sehr wohl das längst zurückliegende Schädeltrauma anzusehen, insofern es einen locus minoris resistentiae schuf. Außer dieser Verletzung muß jedoch noch eine direkte Ätiologie für die zerebrale Blutung vorgelegen haben: nach dem vorliegenden Material ist nicht ersichtlich, was der eigentliche Anlaß der letalen Hirnblutung war. Keinesfalls ist aber die Erkrankung, die sich an die Aufregungen des Sommers 1757 anschloß, für den Prinzen die Todesursache geworden; sie ist nur insofern von Bedeutung, als eine so hochgradige psychische Alteration, namentlich wenn materielle Veränderungen im Hirn bereits Platz gegriffen haben, stets eine große Gefahr bedeutet; sie kann jedoch nicht die einzige Ursache für eine ein Jahr später stattgehabte, ganz plötzlich eingetretene Hirnblutung sein.

Es dürfte mithin über die Krankheit und den Tod des Prinzen, was deren Abhängigkeit von seiner Differenz mit Friedrich dem Großen betrifft, anzunehmen sein, daß ein direkter Zusammenhang nicht besteht; jedoch bedeutete bei der körperlichen Beschaffenheit des Prinzen die damalige Aufregung für ihn eine ganz besonders schwere Schädigung.

Das Lebensende des Prinzen August Wilhelm ist schon einmal von ärztlicher Seite zum Gegenstand einer kritischen Untersuchung gemacht worden, die besonders deshalb unser Interesse beansprucht, weil sehr genaue, eine Nachprüfung gestattende Angaben über die einzelnen Phasen der tödlichen Krankheit darin gemacht werden.

Der Professor am Collegium medico-chirurgicum zu Berlin, Augustin, hat im Jahre 1803 in der von ihm herausgegebenen Zeitschrift „Äskulap" die Geschichte der letzten Krankheit des Prinzen veröffentlicht, unter Darlegung seiner eigenen Meinung[1]). Er kritisiert die Maßnahmen der behandelnden Ärzte sehr abfällig; wie wir an andrer Stelle mitgeteilt haben, hat sich in gleich ungünstigem Sinne auch König Friedrich geäußert[2]).

Augustins Ausführungen stützen sich im wesentlichen auf die Berichte, die die Professoren Meckel und Muzzel an den Leibarzt Eller gesandt haben. Sie legen eingehend Verlauf, Behandlung und Ausgang der Krankheit dar, mit der offenbaren Absicht, ihre eigene Therapie zu rechtfertigen. Beide Berichte lassen eine damaliger Sitte entsprechende ganz erstaunliche Polypragmasie erkennen, und insofern hat Augustin mit der Verurteilung der Behandlungsmethode recht: tatsächlich haben sich die Ärzte damit begnügt, ein in den letzten Wochen bestehendes Fieber zu behandeln und das Hauptleiden, die Hirnblutung, vernachlässigt. Allerdings wäre bei ihrer Ausdehnung ein therapeutischer Erfolg wohl kaum zu erwarten gewesen. Jedenfalls erklärt sich vielleicht so

1) „Äskulap", eine Zeitschrift zur Geschichte und Kritik neuer Erfindungen und Theorien in der Heilkunde und zur Vergleichung der älteren und neueren Medizin und Chirurgie. Berlin 1803, bei Schmidt. I. p. 67. — Über Augustin siehe Pagel a. a. O. p. 45.

2) Mamlock, Friedrichs des Großen Beziehungen zur Medizin. Berlin 1902. p. 25.

die Tatsache, daß noch lange Jahre nachher angenommen wurde, der Prinz sei am Fieber gestorben[1]).

Auffallenderweise behauptet Preuß[2]), die Ärzte nennen im Obduktionsbericht den Fall nur als Nebenursache des Todes, und namentlich gebe Meckel gar nichts darauf. Den ersten Punkt glauben wir genügend aufgeklärt zu haben; was Meckel betrifft, so hat er sich doch durch Unterzeichnung des Protokolls mit dessen Inhalt einverstanden erklärt, und ferner sagt er gerade in dem oben erwähnten Schreiben an Eller über die Hirnerschütterung: „Wollte man etwas annehmen, so könnte etwa eine überbliebene Schwäche der Adern noch höchstens gebilliget, und daher dieser Ort vor andern zur Dilaceration mehr disponirt angenommen werden."

Muzzel äußerte sich in seinem Schreiben über diesen Punkt gar nicht, und Augustin macht im wesentlichen die Gemütserschütterung für den Tod verantwortlich.

August Wilhelms Tochter, die Prinzessin von Oranien, berichtet in ihren Memoiren, ihres Vaters Gesundheit sei durch den Kummer untergraben; als Todesursache nennt sie jedoch ebenfalls „une hémorrhagie"[3]). Bemerkenswert sind die Angaben der Prinzessin Amalie, die als Augenzeugin des Todes des Prinzen doch gut informiert sein mußte. In einem kurzen unmittelbar nach seinem Ableben abgefaßten Schreiben an König Friedrich sagt sie: „un catarrhe suffocatif l'a arraché de ce monde;" vierzehn Tage darauf berichtet sie ausführlicher an Friedrich und behauptet: „il a conservé toute sa présence d'esprit; il n'a perdu le sentiment qu'environ une demi-heure avant sa mort." Diese Angabe ist allerdings nicht gut in Einklang zu bringen mit der oben (S. 237) erwähnten geistigen Störung; aber wenn es sich tatsächlich so verhalten hätte, wie die Prinzeß Amalie es darstellt, so müßte man erst recht an der Annahme festhalten, die Hirnblutung, mit der ja notwendig Bewußtlosigkeit verbunden war, sei kurz vorm Tode eingetreten. Der Ausdruck catarrhe suffocatif bezeichnet wohl nur die Erscheinung der Atemlähmung, unter der man Apoplektiker oft sterben sieht[4]).

Ein Programm Bismarcks zur Gründung einer konservativen Zeitung.

Mitgeteilt von H. v. Petersdorff.

In seiner Geschichte Bismarcks sagt Lenz[5]): „Bismarck war seit dem Schluß des vereinigten Landtages vom öffentlichen Leben fern ge-

1) Varnhagen a. a. O. p. 199. — Lebens- u. Regierungsgeschichte Friedrichs des andern Königs in Preußen. Leipzig 1786. II. p. 492, Anm. 917.

2) Preuß. a. a. O. p. 62.

3) Volz, Die Erinnerungen der Prinzessin von Oranien an den Hof Friedrichs des Großen. Berlin 1903 p. 62.

4) Œuvres de Frédéric le Grand. Berlin 1836. XXVII. 1. p. 403. Nr. 16 u. 17. Briefe der Prinzeß Amalie vom 12. u. 27. Juni 1758.

5) Geschichte Bismarcks. 2. Auflage. Leipzig 1902. S. 40.

blieben." Da bald darauf (am 28. Juli 1847) die Hochzeit des tapferen Anwalts der Krone stattfand, wäre seine Zurückhaltung nach dem Schlusse des Landtags, der Ende Juni erfolgte, auch nur zu begreiflich gewesen. Tatsächlich verhielt es sich aber anders. Bismarcks politische Neigungen waren bereits so stark, daß er auch in der unmittelbar seiner Verbindung mit Johanna v. Puttkamer vorausgehenden Zeit eine eifrige politische Tätigkeit entfaltete. Das erfahren wir aus den jüngst veröffentlichten Tagebüchern Ludwigs v. Gerlach. Dort wird unter dem 30. Juni 1847 berichtet[1]: „Bismarck [mit dem der Präsident v. Gerlach von Magdeburg nach Erxleben zu dem früheren Minister Graf Alvensleben fuhr] erzählte, mehrere Patrone des beabsichtigten konservativen Blattes hätten bei Leopold nicht einmal zusammenkommen wollen wegen Leopolds pietistischen Rufes. Auch Bismarck hielt das Vermeiden jeden Scheines und Rufs des Pietismus für nötig, so sehr ich ihm das Beispiel der Ev. Kirchenzeitung dagegen anführte." Hieraus geht hervor, daß noch während der Tagung des Landtages das Projekt einer konservativen Zeitung auftauchte und daß Bismarck, in die Altmark zurückgekehrt, sich weiter mit dem Gedanken daran beschäftigte. Wohl weil Ludwig Gerlach seinen pietistischen Standpunkt durchsetzen wollte, zog er diesen einstweilen nicht mehr in die Sache hinein, so daß Gerlach ganz überrascht war, als er am 19. Juli das Programm der Zeitung zu Gesicht bekam. Der Präsident schreibt darüber: „Mit Göschel[2]) nach Erxleben, wo bei Alvensleben ein gedrucktes Zirkular, in welchem Fürst Radziwil, O. Bismarck und Herr von Werdeck zur Zeichnung von Aktien zu einer ‚ständischen Zeitung' auf der Basis religiöser Neutralität auffordern." Diese Tatsachen waren bisher unbekannt und werfen auf die damalige Selbständigkeit Bismarcks gegenüber den Gebrüdern Gerlach und den sonstigen pietistischen Kreisen ein bezeichnendes Licht.

Neuerdings habe ich in dem mir von der Familie v. Kleist erschlossenen Nachlasse Kleist Retzows Abschriften jenes von Ludwig Gerlach erwähnten Zirkulars, sowie des dazu gehörigen Zeitungsprogramms und eines Begleitschreibens Bismarcks aufgefunden. Ich gebe nachstehend die Schriftstücke im Wortlaut wieder:

Schreiben Bismarcks an den Vizeobertribunalspräsidenten Adolf von Kleist zu Woldisch Tychow[3]).

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich, anliegend ein Programm zu einer zu gründenden conservativen Zeitschrift zu übersenden, mit der gehorsamsten Bitte, unter Ihren Bekannten für die Betheiligung bei dem Unternehmen wirksam sein zu wollen.

---

1) Ernst Ludwig v. Gerlach, Aufzeichnungen aus seinem Leben und Wirken. Herausg. von Jakob v. Gerlach. Band I. Schwerin 1903. S. 481.

2) Konsistorialpräsident für die Provinz Sachsen.

3) Der bekannte Vertraute König Friedrich Wilhelms IV., genannt der „lange Kleist", † 1866, Kleist-Retzows rechter Vetter. Vgl. über ihn Treitschke, Deutsche Geschichte V, 27 u. Holtze, Geschichte des Kammergerichts IV, 133 ff.

Zur Erläuterung des Programmes bemerke ich noch ergebenst, daß die Zeitung bestimmt ist, unabhängig von der Regierung und deren Plänen der conservativen Parthei in ihrem weitesten Umfange als Organ zu dienen, die Erhaltung und besonnene gesetzmäßige Fortbildung des bestehenden Rechtszustandes zu vertreten, und die Angriffe, welche derselbe unausgesetzt erfährt, abzuwehren, mögen sie von der Tagespresse, der Bürokratie, oder von ständischer Opposition ausgehen.

Die etwanigen Unterzeichnungen würde ich gehorsamst bitten, an den Geheimen Regierungsrath v. Werdeck, Berlin Leipziger Platz 18, geneigtest recht bald zu adressiren. Eine sofortige Einzahlung des gezeichneten Betrages wird nicht erforderlich sein, vielmehr das Bedürfniß der Geldmittel nur allmählich eintreten, auch können Ansprüche über den einmaligen Betrag der Actie von 100 Thlr. hinaus auf keine Weise an die Herren Actionaire gemacht werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung Ew. Hochwohlgeboren ergebenster

Schoenhausen, den 17. July 1847. v. Bismarck.

An
den Herrn Präsidenten v. Kleist
Hochwohlgeboren
auf
W. Tychow.

Einladung zur Unterzeichnung.

Ein Kreis politisch gleichgesinnter Landtagsmitglieder hat sich kurz vor dem Schlusse des denkwürdigen ersten Preußischen Landtags über die Nothwendigkeit verständigt

in der Tagespresse ein Organ des ständischen Lebens, wie es aus der Gesetzgebung vom 3. Februar 1847 und 5. Juni 1823 hervorgegangen ist, hervor zu rufen. Die Tendenzen dieses Organes sind in dem anliegenden Programm in den allgemeinsten Umrissen bezeichnet, und es sind nach den, von den Unterzeichneten im Auftrage der übrigen Theilnehmer der Berathung eingezogenen Erkundigungen und Verhandlungen mit geeigneten Persönlichkeiten begründete Aussichten für das Gelingen eines solchen Unternehmens vorhanden, vorausgesetzt, daß die nothwendigsten Geldmittel gesichert sind.



Als solche betrachten wir, nach näheren Erkundigungen und reiflicher Erwägung ein Kapital von 10000 Thlr.; — welches bei dem kundgegebenen Interesse in Actien à 100 Thlr. unschwer zu sammeln sein dürfte; — und wir beehren uns daher durch Mittheilung der beiliegenden Subscriptonsliste zur Unterzeichnung aufzufordern, wobei wir annehmen zu dürfen glauben, daß die Herren Unterzeichner uns damit bevollmächtigen, die Verhandlungen, welche mit Verfügung über die Geldmittel verbunden sind, fortzuführen und abzuschließen, indem wir uns vorbehalten, baldigst nähere Mittheilungen über den Gegenstand zu machen.

Wir bitten um die Erlaubniß, bis dahin, aus naheliegenden Gründen jede nähere Notiz über die Erfolge unserer zeitherigen Schritte zurück zu halten, glauben uns einer weiteren Erörterung der Wichtigkeit des Unternehmens entbrechen zu dürfen, und geben vertrauensvoll anheim, was unsern

Herrn Mitständen der Wichtigkeit des Unternehmens zu widmen genügen möchte.

Berlin, den 5. July 1847.

Das Comitee zu Gründung einer ständischen Zeitung.
Fürst Radziwill, v. Bismarck. v. Werdeck.
General-Lieutenant.

A. Programm.

Im Interesse der Entwickelung
des ständisch-moralischen [so] Systems
ist eine freie Besprechung aller dahin einschlagenden staatlichen und bürgerlichen Verhältnisse dringendes Bedürfniß.

Um [so] diese zu gewähren ist der Zweck eines neu zu schaffenden Organs der Tagespresse, — und zwar wird, da die eine Seite: der reine Konstitutionalismus, in der Gervinischen Zeitung seine Vertretung zu finden bestimmt ist, die Gestaltung ständischer Zustände, wie sie durch das Patent vom 3. Febr. 1847 auf der Grundlage der Gesetze vom 5. Juni 1823 in Preußen ins Leben gerufen ist, die Entwickelung dieser Zustände eine Hauptaufgabe bleiben, wobei jedoch die Richtung auf eine Förderung der ständischen Interessen auf Grund der bestehenden Verfassungen in Deutschland überhaupt, und auf das gemeinsame Ziel der Ausbildung der ständischen Verhältnisse im deutschen Vaterlande, in der Hoffnung der Vereinigung der Sympathien aller Freunde desselben, als ein wesentliches Augenmerk zu verfolgen ist.

Zu vermeiden sind:

alle Einmischungen religiöser und konfessioneller dogmatischer Tendenzen, die nicht durch die rechtlich politischen Beziehungen der anerkannten Kirchen bedingt sind.

Anknüpfend in praktischer Richtung an das Bestehende ist, mit besonderer Beziehung auf Preußen, Aufgabe des Blattes:

1. Erhaltung der Unabhängigkeit des Königthums, sowohl in seinen Beziehungen nach Außen, als auf dem Gebiete der Gesetzgebung, und der Verfügung über die herkömmlichen Staats-Einnahmen.

2. In ständischer Beziehung Förderung der Entwickelung der ständischen Freiheit und Selbständigkeit in Beziehung auf die verfassungsmäßige Einwirkung der Stände auf alle innern Angelegenheiten, im Wege der Petition; — der Berathung aller Gesetzes-Vorschriften materiellen Inhalts und der Zustimmung zu Schulden und neuen Steuern in den von Sr. Majestät anerkannten Grenzen.

Im Anschluß an die Verhandlungen des Ersten preußischen Landtages kommen Periodicität Ausschüsse [so], der Gebrauch des Steuer- und Darlehns-Bewilligungsrechts in Betracht. Die ständischen Gliederungen, die Verhältnisse der Provinziallandtage, Kommunallandtage, Kreistage, die Gemeindeverfassungen, die Organisation der ständisch nicht vertretenen Klassen, sind aus dem ständischen Gesichtspunkte in ihrer Wechselwirkung mit Verfassung, Gesetzgebung, Verwaltung, Staatswirthschaft und mit Rücksicht auf das sich in der Tagesgeschichte darbietende Material zu beleuchten.

In dieser bezeichneten Richtung bedürfen wir daher ein Organ für die Aufnahme:

1. Wissenschaftlich kritischer Aufsätze. 2. Politischer Neuigkeiten (Landtagssachen). 3. Allgemeiner statistischer Notizen. 4. Gewerblicher und Handelsnachrichten. 5. Börsennachrichten. 6. Agronomischer Nachrichten. 7. Litterarischer Anzeigen. 8. Privatneuigkeiten. 9. Verwaltungs-Angelegenheiten und Personal-Nachrichten. 10. Sogenannte Intelligenz-Nachrichten (Annoncen aller Art).

B. Ich der Endesunterschriebene verpflichte mich hiermit mich bei den Kosten einer nach dem mir mitgetheilten Programm zu gründenden ständischen Zeitschrift mit Actien zu 100 Thlr. in Summa Thlr. nach Maaßgabe der mir mitgetheilten Einladung zu betheiligen.

den ten

Der Präsident v. Kleist schickte am 18. August eine Abschrift von Bismarcks Schreiben sowie der Anlagen mit folgendem Rundschreiben an eine Reihe seiner Bekannten:

Euer Hochwohlgeboren übersende ich anbei einen mir von Herrn v. Bismarck Schoenhausen gewordenen Brief nebst Beilage in Abschrift, mit der ergebenen Anfrage, ob es Ihnen gefällig sei, zu dem Zustandekommen des angeregten Unternehmens mit beizutragen und Sich zu dem Ende bei der Aktienzeichnung mit zu betheiligen. Ich erlaube mir den ergebenen Vorschlag, daß 10 Interessenten eine Aktie zeichnen, sodaß jeder Interessent höchstens einen Kostenaufwand von 10 Thlr. haben würde. Ich würde, falls 10 Interessenten sich vereinigten, eine Aktie zeichnen und bemüht sein, daß dafür auch 10 Abdrucke der ständischen Zeitschrift gewährt werden. Ich bitte daher ev. um Euer Hochwohlgeboren Zeichnung, jedenfalls um beschleunigten Umlauf dieser Corrende [so] und habe die Ehre die Versicherung meiner vollkommensten Hochachtung hinzuzufügen.

W. Tychow, den 18. August 1847.

von Kleist W. Tychow.

An 1. den Herrn v. Heidebreck Parnow
2. „ „ Oberregierungsrath v. Senden in Coeslin
3. „ „ Oberst v. Podewils Coseger
4. „ „ Landrath v. Kleist-Retzow auf Kieckow
5. „ „ Oberlandesgerichtsassessor v. Hellermann-Carzin
6. „ „ Hauptmann v. Hellermann-Zeblin
7. „ „ v. Wenden-Gribnitz
8. „ „ v. Quitzow-Zerrehne
9. „ „ v. Treskow-Pobanz
10. „ „ Rittmeister v. Treskow-Jeseritz.

Herr v. Heidebreck-Parnow sandte das Rundschreiben am 22. August an den Oberregierungsrat v. Senden, dieser bemerkte dazu „accepi 24/8 und weiter befördert 25/8, nachdem ich bereits in Folge anderweitiger dritter Aufforderung eine Actie gezeichnet habe“. Das Schreiben gelangte nun an den Obersten v. Podewils auf Coseger und dieser sandte es am 28. August an den damaligen Landrat v. Kleist-Retzow auf

Kieckow. Kleist war gerade abwesend. Infolgedessen wurde, anscheinend auf dem Landratsamt, eine Abschrift des Rundschreibens und seiner Anlage genommen und diese dann weiter befördert. So ist der Wortlaut jener Schriftstücke auf uns gekommen. Die Originale sowohl des Bismarckschen Schreibens als des Programms usw. werden vermutlich verloren gegangen sein. Kleist-Retzow bemerkte nach seiner Rückkehr am 3. Dezember 1847 am Rande der Abschrift:

Zu erwiedern: E. pp. sehr gefällige Mittheilung wegen der Actienzeichnung zu einer Zeitung in Aufforderung des Herrn v. Bismarck Schoenhausen ist während meiner Abwesenheit hier eingegangen und fällt mir die von dem Circulair derzeit genommene Abschrift leider erst jetzt in die Hände. E. pp. bitte ich ganz gehorsamst meine verspätete Antwort geneigtest zu entschuldigen. In der Sache selbst habe ich bereits früher eine gleiche Aufforderung von Herrn v. Bismarck erhalten, und daraufhin nicht nur selbst bereits eine Actie im Verein mit einem meiner Brüder gezeichnet, sondern auch mehrere andere Zeichnungen durch Bekannte erwirkt.

3. 12. 47.

Mit der ausgezeichnetsten Hochachtung E. pp. gehorsamster Diener
v. K.

Es ist nicht klar, inwieweit Bismarck der Führende bei diesem Plan einer Zeitungsgründung gewesen ist. Vielleicht war er, vielleicht war aber auch der Geheime Regierungsrat v. Werdeck die Seele des Unternehmens. Der General Fürst Radziwill spielte wohl nur eine dekorative Rolle in dem Komitee, zumal da er mit dem königlichen Hause verwandt war und über große Geldmittel verfügte. In seiner Eigenschaft als Pole und ausgesprochener Katholik will er uns heute für ein dauerndes Handinhandgehen mit Bismarck kaum berufen erscheinen. Ludwig Gerlach notierte über Radziwill am 3. Juni 1847[1]): „Auf dem Vereinigten Landtage bekennen die Katholiken Fürst Radziwill . . . viel treuer und runder als die Unsrigen, namentlich in der Judenfrage," und am 5. September 1852[2]): „Ich in Magdeburg in der katholischen Kirche, wo ein Christen v o l k, Bettelgesindel inclusive, u. Fürst Radzivil (der kommandierende General) unter ihnen knieend u. sich bekreuzigend." Anderseits ist es interessant, daß dieser polnische Fürst ein Zeitungsprogramm unterschrieb, in dem das deutschnationale Element betont wurde. Daß Bismarck einen Hauptanteil an dem Unternehmen gehabt hat, beweist allein die Tatsache, daß er von den Gründern neben jener dekorativen Persönlichkeit und dem Geheimrat v. Werdeck in das Komitee gewählt wurde. Außerdem geht das aus seiner werbenden Tätigkeit hervor, die durch die Schreiben an den Präsidenten v. Kleist und an Kleist-Retzow dokumentiert wird. Inhaltlich ist das Programm außer durch die Ablehnung religiöser Tendenzen, die das Blatt von vornherein dem Präsidenten v. Gerlach verleidete, besonders bemerkenswert durch

1) a. a. O. I, 476.
2) a. a. O. II, 151.

die kundgegebene Absicht, die Zeitung auf eine möglichst unabhängige und breite Basis zu stellen, durch die Berufung auf die damals von Gervinus begründete Deutsche Zeitung, mit der man sich durchaus nicht in Gegensatz zu stellen beabsichtigte, und die damit verbundene Beziehung auf das „deutsche Vaterland“, ferner durch die Erstrebung einer „Organisation der ständisch nicht vertretenen Klassen“. Wenn in Bismarcks Schreiben der Herr v. Werdeck als die Adresse bezeichnet wird, an die die Beiträge eingesandt werden sollten, so ist das hinlänglich durch den Wohnsitz Werdecks und die bevorstehende Behinderung Bismarcks durch seine Hochzeit und seine sich daran anschließende Reise begründet. Man kann sehr wohl annehmen, daß das ganze Projekt vornehmlich das Werk Bismarcks war, zumal da bei der im Jahre darauf erfolgenden Gründung der Kreuzzeitung im Gegensatz zu Bismarck weder Radziwill noch Werdeck irgendwie hervorgetreten sind. Dafür, daß Bismarck die Seele der Unternehmens war, spricht auch der Umstand, daß Kleitz-Retzow am 19. Mai 1848 in einem gedruckten Rundschreiben, in dem er zur Unterstützung der neuzugründenden Kreuzzeitung auffordert, auch des im vorhergehenden Jahre eingeleiteten Unternehmens gedenkt und dabei nur Radziwill und Bismarck, nicht aber Werdeck nennt. Das Projekt vom 5. Juli 1847 scheiterte, wenn es auch mannigfachen Anklang gefunden haben mag, wie aus den Zeichnungen Sendens und Kleist-Retzows hervorging. Die Beteiligung des Präsidenten v. Kleist war allerdings sehr lau. Erst die Märzereignisse gaben dem altpreußischen Adel den nötigen Sporn, der zur Gründung einer konservativen Zeitung großen Stils führte. Bei der Gründung der Kreuzzeitung kamen dann die pietistischen Kreise mehr zur Geltung. Eröffnete sie doch ein Artikel Ludwig Gerlachs.

Neues zum Müller Arnoldschen Prozesse.

Von Friedrich Holtze jun.

Seitdem Dickel i. J. 1891 seine Monographie „Friedrich der Große und die Prozesse des Müllers Arnold“ veröffentlicht und darin zum ersten Male die vom Obersten v. Heucking im Herbst 1779 geführten Untersuchungsakten benutzt hatte, ist unsere Kenntnis über diesen für die Rechtsentwicklung Preußens wichtigen Prozeß mannigfach vertieft und erweitert worden. Bereits im folgenden Jahre machte Wilhelm Naudé (Forschungen Band V, S. 314 ff.) auf ein interessantes Gegenstück zu jenem Prozesse aufmerksam, und die 26. Tagung des Deutschen Juristentages zu Berlin im September 1902 bot die Gelegenheit zur Veröffentlichung verschiedener bisher unbekannt gebliebener oder doch verschollener Erinnerungsstücke an jenen berühmtesten und berüchtigtsten Rechtsstreit. Der als Festgabe unsers Vereins dargebrachte Aufsatz „Die Kodifikation des Neumärkischen Rechts“ (Forschungen Bd. XV, S. 313 ff.) brachte eine Silhouette des 1779 gemaßregelten neumärkischen Regierungsrats Busch und eine Darstellung seiner späteren Lebensschicksale, namentlich

seiner Verdienste um die Kodifikation des Provinzialrechts der Neumark (1796—1799). Bei derselben Gelegenheit stellte der Verein für die Geschichte Berlins eine Festnummer seiner Mitteilungen her (Nr. 9 von 1902). Es wurden darin ein Faksimileabdruck des berühmten Protokolls Friedrichs vom 11. Dezember 1779, ein bisher unbekanntes, den Eheleuten Arnold gewidmetes Porträt des Königs und die damals entstandenen Bildnisse dieser Querulanten veröffentlicht und die zu jener Zeit erschienenen allegorischen Darstellungen der Gerechtigkeitsliebe Friedrichs eingehend besprochen. Dabei wurde gezeigt, daß der berühmte Kupferstich von Vangelisti, Balance de Frédéric, alsbald in einem Augsburger Schabkunstblatte, Le droit justifié, nachgebildet und zugleich das Vorbild für jene Darstellung in Wachsfiguren gewesen ist, welche der bekannte Verteidiger von Kolberg, der Schiffskapitän Joachim Nettelbeck, im Jahre 1780 in Lissabon gesehen und in seinen Lebenserinnerungen beschrieben hat.

Der Kunsthändler Ernst Frensdorff in Berlin, welcher bereits das Protokoll und das Porträt Friedrichs zu jener Festnummer des Berliner Vereins beigesteuert hatte, hat seitdem aus seinen Sammlungen weiteren köstlichen Stoff zur Geschichte jener denkwürdigen Episode veröffentlicht. Zunächst gab er in diesem Jahre (1904) einen Faksimiledruck der 1787 zu Altona erschienenen „Aechten Darstellung der bekannten Müller Arnoldischen Sache“ heraus. Das ganz kurze Schriftchen steht auf dem Standpunkte des bereits im November 1780 in Schlözers Staats-Anzeiger veröffentlichten Briefes des Regierungsrats Neumann und bringt nach einer kurzen Einleitung die Ordre Friedrichs vom 11. Dezember 1779 an den Minister v. Zedlitz, in der er diesem die Untersuchung gegen die Räte Graun, Friedel, Ransleben, Busch, Bandel, Scheibler und Neumann sowie gegen den Hoffiskal Schlecker aufträgt, das auf Freisprechung lautende Gutachten des Kriminalsenats des Kammergerichts vom 26. Dezember 1779, den königlichen Machtspruch vom 1. Januar 1780 welcher die gedachten Personen mit Ausnahme von Ransleben und Scheibler zur Kassation, einjähriger Festungshaft und Ersatz des dem Müller entstandenen Schadens verurteilte, sowie endlich die Rehabilitationsordre Friedrich Wilhelms II. vom 14. November 1786.

Weit wichtiger aber als diese Veröffentlichung ist der jetzt von E. Frensdorff besorgte Abdruck eines Teils des vom Regierungsrat Neumann während seiner Spandauer Festungshaft geführten Tagebuches. Dasselbe befand sich im Nachlasse des Kammergerichtsrats Friedel und ist in dessen Familie vererbt worden. Da es entsetzlich schlecht geschrieben ist, so verdient der Herausgeber, der davon 500 nummerierte, nicht im Buchhandel befindliche Exemplare hat herstellen lassen, besonderen Dank.

Mit Rücksicht darauf, daß Friedrichs Eingreifen in die Justiz am 11. Dezember 1779 und die glänzenden Bilder in seinem Protokoll allenthalben in Europa eine wahre Begeisterung erweckt hatten, sowie auf die Tatsache, daß Friedrich in seinem Machtspruche vom 1. Januar 1780 diejenigen freisprach, welche die als ungerecht getadelten Urteile in erster Linie zu verantworten hatten, war in der „Geschichte des Kammergerichts“ bei Besprechung jenes Prozesses die Vermutung aus-

gesprochen worden, daß Friedrich am 1. Januar 1780 selbst nicht mehr an eine Schuld der Räte glaubte; sondern nur noch mäßige Strafen aus politischen Gründen verhängte, um nicht vor der Welt allzu deutlich erkennen zu lassen, daß er sich am 11. Dezember 1779 in einem schweren Irrtum befunden, als er eine Rechtsbeugung zum Schaden der wirtschaftlich Schwächeren ahnden zu müssen meinte. Diese Vermutung findet durch das Tagebuch Neumanns eine wertvolle Bestätigung. Denn man erkennt, daß die Strafe der Räte nur eine scheinbare gewesen ist, daß die Gefangenen vielmehr unter den denkbar angenehmsten Bedingungen einige frohe Monate in kollegialer Gemeinschaft auf der Festung verbracht haben. Da der Gouverneur Graf v. Hordt und der Kommandant v. Zadow an der Spitze derer standen, die dieses Wohlleben begünstigten, muß man annehmen, daß Friedrich selbst sie dahin hat instruieren lassen, den Räten Spandau nur im schönsten Lichte zu zeigen. Da erfahren wir denn von munteren Festen, so z. B. am Namenstage der Querulantin Rosine Arnold, Tarokpartien, Dinereinladungen beim Kommandanten, Spaziergängen, Besuchen in der Stadt, Liebesabenteuern, munterer Lektüre, Austausch von skabrösen Geschichtchen, kulinarischen Genüssen usw., aber nicht das mindeste, was an Kerker und Leid irgendwie erinnerte. So waren es denn auch gemischte Gefühle, mit denen die vergnügten Gefangenen durch den Geheimen Rat Kircheisen (den späteren Minister) am 6. September 1780 die Nachricht vom Erlaß des letzten Drittels ihrer Strafe empfingen. Jedenfalls haben sie eine Fülle der angenehmsten Erinnerungen an ihre Scheinstrafe in ihr späteres Leben mitgenommen. Ja, man kann die Vermutung aussprechen, daß es an ihnen selbst gelegen, wenn jene Haft nicht noch mehr abgekürzt wurde. Friedrich begnadigte sie bekanntlich, nachdem der Müller von ihnen den Ersatz seines angeblichen Schadens empfangen hatte. Nun hatte der Bruder Friedels, der Kammergerichtssekretär war, die falsche Nachricht in Berlin verbreitet, daß Arnold gestorben sei. Die Räte fragten jetzt an, an wen sie denn die Schadenssumme abführen sollten, und erhielten darauf am 6. März 1780 den amtlichen Bescheid, es sei nicht sicher, ob die Nachricht vom Tode des Müllers wahr sei, jedenfalls möchten sie abwarten, ob sich Erben legitimieren würden. Die Müllerin Arnold erhielt dagegen, als sie auf Zahlung jener Gelder drang, den amtlichen Bescheid, sie möchte sich zunächst als Erbin ihres Mannes ausweisen. Über diese Verfügungen waren die Räte, welche wohl wußten, daß jenes Gerücht falsch sei, außer sich vor Vergnügen, wie denn überhaupt mancher Schabernack, den sie einander spielten, den Beweis dafür liefert, daß sie sich in Spandau nicht als Märtyrer gefühlt haben.

General von Prittwitz und der 18./19. März 1848.

Von Friedrich Thimme.

In einer vor Jahresfrist in dieser Zeitschrift erschienenen Abhandlung[1]) habe ich zu der durch Rachfahls Buch „Deutschland, König

1) König Friedrich Wilhelm IV., General von Prittwitz und die Berliner Märzrevolution. Forschungen Bd. XVI, 2.

Friedrich Wilhelm IV. und die Berliner Märzrevolution" wieder in Fluß geratenen Kontroverse über die Berliner Märzrevolution Stellung genommen. Es ergab sich dabei im Gegensatz zu Rachfahl als Resultat, daß das Verhalten der preußischen Regierung gegenüber der Revolution wesentlich bedingt gewesen sei durch die Rücksicht auf die von innen her bedrohte Selbsterhaltung, nicht aber durch ein ehrgeiziges, sich gegen Österreich richtendes Machtstreben, und daß die Hauptschuld an der Katastrophe nach wie vor bei dem Könige, nicht aber bei dem General von Prittwitz zu suchen sei. Demgegenüber hat Rachfahl seine Auffassung von neuem in einem Aufsatz „Zur Berliner Märzrevolution" im letzten Hefte dieser Zeitschrift zu verteidigen gesucht. Schon vorher hatte er in der „Historischen Vierteljahrschrift" [1]) seine Artikelserie „Österreich und Preußen im März 1848", von der mir bei der Niederschrift meiner Abhandlung nur der erste Teil vorgelegen hatte, fortgesetzt. Der darin enthaltenen „Aktenmäßigen Darstellung des Dresden—Potsdamer Kongreßprojektes" kommt insofern auch für unsere Diskussion Bedeutung zu, als sie in wesentlichen Punkten gerade den Gegnern Rachfahls zur Stütze gereicht. Zwei von diesen Punkten sind wichtig genug, um sie noch einmal kurz zu berühren. Der eine betrifft die Frage, wann und wie weit die preußische Regierung sich die Idee eines Bundesparlaments zu eigen gemacht habe. Ich hatte in meinem ersten Aufsatze ausgeführt, daß das Schreiben des Ministers von Canitz an Gagern vom 11. März 1848 betreffs des Bundesparlaments eigentlich doch nur recht vage Zusicherungen enthalten habe [2]). Rachfahl sieht dagegen in dem Briefe eine „sehr entschiedene Erklärung von programmatischer Bedeutung", die durchaus ernst gemeint gewesen sei [3]). Daß diese Ansicht eine ganz verfehlte ist, ergibt sich jedoch klipp und klar aus Rachfahls eigenen Angaben in der Deutschen Vierteljahrschrift über den Runderlaß der preußischen Regierung vom 16. März. Wie kann und darf das Schreiben Canitz' vom 11. März im Sinne einer „Acceptierung der Parlamentsidee" gedeutet werden, wenn die spätestens vom 15. März herrührende ursprüngliche Fassung des Erlasses vom 16. noch die Ausführbarkeit des Problems „einer Vertretung der deutschen Nation am Bundestage durch ein sogenanntes deutsches Parlament" ganz offen anzweifelte [4])? Aus dieser Tatsache erhellt gleichfalls, daß auch der Passus des Einberufungspatents zum „Vereinigten Landtage" vom 14. März, der von dem Entschlusse Friedrich Wilhelms handelt, zu einer Kräftigung des deutschen Volkes „durch freie Institutionen" mitzuwirken, nicht als ein öffentliches Bekenntnis zur Parlamentsidee [5]) ausgelegt werden darf. Man wählte eben absichtlich vage, mehr Hoffnungen erweckende als gewisse Verpflichtungen eingehende Worte [6]). Selbst das Patent vom 18. März bedient sich, indem es die Forderung

1) Jahrg. 1903, S. 503—530; 1904, S. 192—240.
2) Forschungen XVI, 564.
3) Das. XVII, 199, Anm.
4) Historische Vierteljahrschrift 1904, S. 193 ff.
5) Das. S. 195.
6) S. meinen Aufsatz Forschungen XVI, 564.

einer „Bundesrepräsentation aus den Ständen aller deutschen Länder" erhebt, gewiß nicht ohne Absicht solcher Ausdrücke, die noch die Möglichkeit offen ließen, Wasser in den brausenden Wein der Parlamentsbegeisterung zu gießen und etwa auf den Vorschlag der vielberufenen Denkschrift vom 20. November 1847 zurückzugehen, der von der Heranziehung von Sachverständigen aus allen Teilen Deutschlands zu den Arbeiten der Bundesversammlungen handelte.

Rachfahl will es freilich nicht gelten lassen, daß die Denkschrift vom 20. November 1847, die er eine „interne preußische Angelegenheit" nennt, die Bedeutung eines Vorschlags gehabt habe, auf den Preußen um die Mitte März 1848, zumal gegenüber Österreich, zurückgreifen konnte [1]). Rachfahl übersieht dabei aber, daß die genannte Denkschrift allerdings der Sendung Radowitz' nach Wien als „bindende Instruktion" zugrunde gelegt worden ist. „Alle ihre für das gemeinsame Wohl als notwendig erkannten Forderungen," so bezeugt Radowitz selbst, „sollten der Gegenstand des Kongresses sein, zu welchem Österreich und Preußen Deutschlands Regenten und Minister einladen werden, unverzüglich zusammenzutreten [2])."

Aus Rachfahls Mitteilungen in der Historischen Vierteljahrschrift [3]) ersehen wir nun, daß die preußische Regierung in der Tat noch um die Mitte März 1848 an jenem Vorschlage der Denkschrift von 1847 festhielt. Auch jetzt sei man, so führte die ursprüngliche Fassung des Runderlasses vom 16. März aus, damit einverstanden, daß „in ähnlicher Weise sich eine Anzahl tüchtiger, sachverständiger Männer aus den verschiedenen Ständeversammlungen, wenn es gewünscht werde, der Bundesversammlung bei Beratung über Fragen wegen Befriedigung allgemeiner Nationalinteressen unterstützend und begutachtend anschließen". Wenn dieser Passus zu guterletzt wieder gestrichen worden ist, so beweist das nur, daß Preußen die Erwähnung dieses Gedankens im Augenblicke nicht für opportun hielt, schließt aber keineswegs aus, daß man ihn schon auf dem Kongresse, der ja von vornherein als ein Gegengewicht gegen die populären Aspirationen geplant war, wieder hervorzusuchen gedachte.

Hiernach ist es klar, daß Preußen, indem es auf Andrängen von süddeutscher Seite Mitte März 1848 der Parlamentsidee näher trat — um ein Mehreres handelt es sich nicht — keineswegs bereits eigenmächtig über das Programm hinausging, mit dem Radowitz nach Wien entsandt war. Auch ist die österreichische Regierung, die doch mit Argusaugen jedes einseitige Vorgehen des preußischen Kabinetts überwachte [4]), weit entfernt gewesen, diesem aus der Behandlung der Parlamentsfrage auch nur den leisesten Vorwurf zu machen.

Ein zweiter Punkt, in dem Rachfahls Ausführungen gegen ihn

1) Forschungen XVII, 199, Anm.

2) Radowitz, Gesammelte Schriften III, 307. Auch in seinem Berichte vom 13. März aus Wien erwähnt Radowitz, der „Zuziehung von Sachverständigen aus ganz Deutschland, welche Ew. Majestät in Dresden vorschlagen werden". Hist. Vierteljahrschrift 1903, S. 529.

3) Jahrg. 1903, S. 529; 1904, S. 193 ff.

4) Vgl. Hist. Vierteljahrschrift 1904, S. 210, 235.

selbst ins Gewicht fallen, betrifft die Frage nach den Gründen für die Verlegung des geplanten Kongresses von Dresden nach Potsdam. Ich hatte aus einer Äußerung von Canitz geschlossen, daß diese Verlegung ihren Grund nicht in der von Rachfahl behaupteten Tendenz, Österreich vom Kongreß und dadurch vom Einigungswerk auszuschließen, gehabt habe, sondern in der Besorgnis, daß man in Dresden nicht vor revolutionären Unruhen sicher sei[1]). In der Tat hat der preußische Gesandte in Dresden, Jordan, wie wir aus Rachfahls neuerlichen Mitteilungen ersehen[2]), in seinem Berichte vom 12. März die Gefahr in lebhaften Farben geschildert, daß die Souveräne oder deren Bevollmächtigte hier frevelhaften Beleidigungen bloßgestellt sein könnten. Wenige Tage später hat der sächsische König eine Staffette mit der Meldung nach Berlin geschickt, daß es unter den obwaltenden Verhältnissen unmöglich sei, den Kongreß in Dresden abzuhalten[3]).

Wenn aber die preußische Regierung sich hierdurch in die Notwendigkeit versetzt sah, einen neuen Ort für den Kongreß zu wählen, so konnte sie doch nur einen solchen in Vorschlag bringen, für dessen Ruhe und Sicherheit sie bürgen konnte, mit anderen Worten einen innerhalb Preußens belegenen Ort. Den Rückschluß auf ehrgeizige Pläne läßt also die Verlegung des Kongresses nach der Residenz des preußischen Königs noch keineswegs zu. Auch die Erklärung König Friedrich Wilhelms IV., sich an die Spitze der Bundesfürsten stellen zu wollen, zuerst ausgesprochen in der Depesche Canitz' vom 16. März an den preußischen Gesandten in Darmstadt[4]), dann öffentlich verkündet in dem Patent vom 18. März, beweist nichts für diesen Ehrgeiz oder gar für eine antiösterreichische Tendenz. Hat Friedrich Wilhelm IV. es doch in dem Aufrufe vom 21. März und in der Erläuterung, die er diesem in seiner neuerdings bekannt gewordenen Aufzeichnung vom 28. März zu teil werden ließ[5]), klar und deutlich bekannt, daß er wohl bereit sei, sich für die Zeit der Gefahr an die Spitze Deutschlands zu stellen, damit aber nichts meine, was nur irgend als eine Usurpation gedeutet werden könnte: nicht trüge er Begehr, irgend eines Fürsten Recht zu kränken, noch verlange er gar nach einer Würde, einer Herrschaft, einer Krone, zu der er jedes Rechts ermangele. Ganz ebenso hat es ja auch Radowitz, sicherlich der beste Interpret der Intention seines königlichen Herrn, in seiner Erläuterung zu der Denkschrift vom 20. November 1847 ausgesprochen, Preußen werde, sobald der Bund erst zu neuem Leben erweckt sei, zurücktreten und die ferneren Schritte Österreich überlassen[6]).

„Wer also dachte und schrieb", der hat gewißlich nicht Maßregeln wie die Verlegung des Kongresses, die „Acceptierung" der Parlamentsidee, das Patent vom 18. März als Etappen auf dem Wege zur Erlangung der preußischen Vormachtsstellung betrachtet, der war himmelweit von

1) S. meinen Aufsatz S. 222.
2) Hist. Vierteljahrschrift 1903, S. 512.
3) Das. S. 513 f.
4) Das. Jahrg. 1904, S. 206.
5) Das. S. 238.
6) Radowitz III, 299.

der Absicht entfernt, „das mächtige Österreich aus dem zukünftigen Reich hinauszumaßregeln“ [1]), der hat, soweit sein Verhalten den Schein einer antiösterreichischen Tendenz trug, nur „der Not gehorchend, nicht dem eigenen Trieb“, gehandelt.

Auch Rachfahl kann sich schon unter dem Eindruck seiner eigenen archivalischen Forschungen [2]) der Erkenntnis nicht mehr entziehen, daß er mit seinen neuen Aufstellungen vielfach stark über das Ziel hinausgeschossen hat. Sein neuster Aufsatz ist, soweit Friedrich Wilhelms IV. deutsche Politik in Frage kommt, wenig mehr als ein Rückzugsgefecht. Wie Rachfahl jetzt seine Aufstellungen formuliert, ist in der Tat der Gegensatz zwischen ihm und seinen prinzipiellen Widersachern nicht mehr sehr erheblich. Wenn er jetzt das Hauptgewicht darauf legt, daß Preußens Verhalten wenn nicht subjektiv, so doch objektiv antiösterreichisch gewesen sei [3]), so wird er hierin wenig Widerspruch finden. Im Grunde ist aber damit rein gar nichts gesagt. Denn antiösterreichisch ist schon die Existenz Preußens an sich von alters her gewesen, selbst zu den Zeiten Friedrich Wilhelms III., dem auch sein wärmster Verteidiger kein fridericianisches Machtstreben nachrühmen wird. Ebensowenig will es etwas besagen, wenn Rachfahl seine Ansicht über die Maßregeln der preußischen Politik vom 11. März ab jetzt dahin pointiert, sie hätten „den Charakter einer Abwendung von Österreich getragen, die sich immer schroffer und offenkundiger gestaltete, und zum mindesten in Wien als eine Aggressive, als eine Politik von antiösterreichischer Tendenz empfunden wurde“ [4]). Denn es handelt sich in letzter Instanz nicht darum, ob die Umstände der preußischen Politik den Charakter, richtiger gesagt, den Schein einer Abwendung von Österreich verliehen haben, sondern darum, ob der König und seine Ratgeber ihrer Politik diesen Charakter mit Bewußtsein und Willen aufgeprägt haben. Ganz will Rachfahl seinen Glauben an eine antiösterreichische Tendenz noch nicht fahren lassen; er meint, zum mindesten habe man sich in diese Bahn gegen Österreich nicht so ganz ungern hineindrängen lassen [5]). Wie sehr hat Rachfahl sich dabei aber doch unserer Ansicht genähert, daß die preußische Regierung vor allem durch die revolutionären Ereignisse und durch das Bedürfnis nach Selbsterhaltung bestimmt worden sei. In seinem Buche hatte er noch steif und fest behauptet, die Stellung des Königs zur Verfassungsfrage im März 1848 sei ganz und gar nicht durch die Rücksicht auf die inneren Verhältnisse in Preußen diktiert worden [6]). Jetzt gesteht er unumwunden zu, daß das Berliner Kabinett durch seine Maßregeln im März den Ausbruch der Revolution in Preußen verhüten

1) Vgl. den Brief des Königs an Erzherzog Johann von Österreich vom 18. November 1848. Zwiedineck-Südenhorst, Deutsche Geschichte von der Auflösung des alten bis zur Errichtung des neuen Kaiserreiches II, 481.

2) Vgl. namentlich die Schlußausführungen seines Aufsatzes in der „Historischen Vierteljahrschrift“ 1904, S. 239 f.

3) Hist. Vierteljahrschrift 1903, S. 518 f.; Forschungen XVII, 199, Anm.

4) Forschungen XVII 198 f.

5) Das. S. 235.

6) Deutschland usw. S. 83.

wollte und verhüten zu können glaubte. „Bodelschwingh und auch Canitz waren ganz sicher dieser Meinung und Absicht, und Bodelschwingh wenigstens hielt das Einlenken in die Bahnen des Konstitutionalismus schon in Rücksicht auf die innerpreußischen Verhältnisse für eine Notwendigkeit [1])." Mit diesem Zugeständnis wird sich auch der zufrieden geben können, der die nationalen Bestrebungen der preußischen Politik im März 1848 vorwiegend [2]) in dem Lichte eines Arkanums gegen Umsturzbewegung und innere Parteikämpfe sieht.

In minderem Maße hat Rachfahl seine Ansicht in Bezug auf die Frage geändert, wer die Schuld an der Katastrophe des 18./19. März trage, ob der König oder Prittwitz. Zwar betont Rachfahl seinerseits jetzt mehr die Fehler und Schwächen, die Friedrich Wilhelm IV. gegenüber dem Berliner Aufstande zeigte [3]); auch bricht er seinen scharfen Äußerungen über das militärische Gutachten des Generals von Prittwitz am Spätabend des 18. März, das er der bewußten und tendenziösen Entstellung der Sachlage geziehen hatte [4]), jetzt selbst die Spitze ab [5]). Aber im großen und ganzen hält Rachfahl hier doch an seiner bisherigen, die Schuld in erster Linie bei Prittwitz suchenden Auffassung fest und bemüht sich, sie mit neuen Argumenten zu belegen. Und da er gegen mich den Vorwurf erhebt [6]), den wichtigsten Punkt, nämlich die „Nichtbesetzung" von Schloß, Zeughaus usw., trotz ausdrücklichen Befehls des Königs, in meinen Erörterungen übergangen zu haben, so mag es mir gestattet sein, noch einmal auf die Prittwitzfrage etwas ausführlicher zurückzukommen.

In meinem früheren Aufsatze habe ich eingehend dargelegt, daß Prittwitz keineswegs ohne weiteres der namentlich in dem Prinzen von Preußen und dem General von Gerlach usw. verkörperten „Militärpartei" oder, wie Rachfahl sie jetzt vorzugsweise nennt, der „Altpreußischen Partei" zugezählt werden dürfe. Rachfahl gibt dem gegenüber zu, daß die Bemühungen des Generals von Prittwitz und die Aktion der Führer der altpreußischen Partei bis zu einem gewissen Grade unabhängig voneinander eingesetzt haben mögen [7]). Er findet jedoch einen gewissen Zusammenhang bei „der beständigen Berührung zwischen Prittwitz und den Führern jener Partei" mehr als wahrscheinlich. Als ob eine ständige Berührung einen fortdauernden Gegensatz ausschlösse. Weiterhin glaubt Rachfahl die Äußerung des Ministers von Thile vom

1) Forschungen XVII, 198, vgl. auch S. 197, Anm.

2) Rachfahl behauptet, daß ich die Maßregeln des Berliner Kabinetts „lediglich" in diesem Lichte sehe. Das ist nicht richtig, vgl. meinen Aufsatz S. 553 f. Ich habe in dem „Selbsterhaltungstriebe" nur den primären, nicht den alleinigen Gesichtspunkt der preußischen Politik erblickt.

3) Forschungen XVII, 222. Vgl. auch das. S. 215: „Dem Könige kann freilich der schwere Vorwurf nicht erspart werden, daß er nicht kräftig durchgriff, den General über seinen eigenen Willen durchaus nicht im Zweifel ließ und bestimmte Unterordnung ausdrücklich von ihm erheischte." Das berührt sich bereits nahe mit den Ausführungen meines Aufsatzes (S. 238).

4) Deutschland usw. S. 169, Anm.

5) Forschungen a. a. O. S. 209, Anm.

6) Das. S. 218.

7) Das. S. 210, Anm. 1.

18. März: „Wie alles steht und wie die Individualität des Königs beschaffen ist, muß derselbe fort und dem kommandierenden General Befehl geben, selbständig und auf seine Verantwortung unter jeder Bedingung Berlin zur Ordnung zu bringen", nicht anders erklären zu können, als daß Prittwitz sich darüber beklagt haben müsse, daß er bisher nicht selbständig genug habe operieren können. Aber liegt es denn nicht viel näher anzunehmen, daß der Minister hierin lediglich aus seiner sehr genauen Kenntnis des allzuweichen königlichen Charakters heraus urteilte? Obendrein stößt uns Thile selbst auf diese Deutung geradezu hin, indem er unmittelbar vor jenen Worten bemerkt: „Die Verhältnisse sind sehr ernst, und es ist erforderlich, Maßnahmen gegen Berlin zu ergreifen, die unter den Augen des Königs auszuführen nicht einmal passend sein würden, und zu denen das Herz des Königs nicht gemacht ist, sie unter seinen Augen ausführen zu lassen[1])." Wo ist da auch nur eine Spur einer Hindeutung auf Prittwitz zu finden?

Entscheidend für die Frage, ob Prittwitz als einer der Führer der „Militärpartei" anzusehen ist, kann, wie man anerkennen wird, nur das tatsächliche Verhalten des Generals sein. Und dieses spricht weit eher gegen als für seine Zugehörigkeit zu derselben. Während Prinz Wilhelm und Gerlach ihre ganze Hoffnung auf den Kampf setzten, da dieser das Recht gebe, von allen Konzessionen abzustehen, war Prittwitz von vornherein dafür, keine großen Truppenmassen in Stellungen anzuhäufen, weil dadurch nur Volksbewegungen entständen. Der Befehl des Königs am Nachmittage des 18. März, den Schloßplatz zu säubern, rief in Prittwitz Bedenken wach[2]), das Hervorbrechen von Infanterie aus den Schloßportalen war von ihm nicht befohlen, fand vielmehr seine entschiedenste Mißbilligung. Daß auch das dem Könige am späten Abend mündlich erstattete Gutachten Prittwitz keineswegs als einen Mann nach dem Herzen der reaktionären Partei kennzeichnet, habe ich schon früher gezeigt. Rachfahl hebt jetzt selbst hervor, daß Prittwitz in seinem Gutachten überhaupt nicht auf die Entfernung des Königs aus der Stadt gedrungen habe[3]). Und da soll dies der ihn allein oder doch vorzugsweise beherrschende Gesichtspunkt gewesen sein? Doch Rachfahl hat noch ein neues Argument hierfür entdeckt. Daß Prittwitz, so meint er, unbeschadet seiner Zurückhaltung bei dem Vortrage, die schleunige Entfernung des Königs und des Heeres zwecks einer Zernierung der Stadt als notwendig erachtet und mit allem Eifer angestrebt habe, gehe schon daraus hervor, daß er trotz der „Zurückweisung seines Lieblingsplans" durch den König doch alsbald den Ausmarsch der Truppen und die Einschließung der Stadt einleitete. In Wirklichkeit kann von einer Zurückweisung jenes Planes von seiten des Königs durchaus nicht die Rede sein. Friedrich Wilhelm ist ja notorisch am Abend des 18. eine Zeitlang entschlossen gewesen, die Stadt zu verlassen, und er hat diesen Gedanken nur in Rücksicht auf das Befinden der Königin aufgegeben[4]).

---

1) Preußische Jahrbücher Bd. 110, S. 302 f.
2) Das. S. 291.
3) Forschungen a. a. O. S. 210, Anm. 2.
4) Das.

Ist es da denkbar, daß er wenige Stunden später denselben Gedanken a limine abgewiesen habe? Auch bemerkt Prittwitz in seiner Relation ausdrücklich: „Der General fühlte gar keine Eile, die Stadt zu verlassen, ging auch eben deshalb auf eine im voraus bindende Zustimmung nicht ein.“ Also muß doch eine solche im voraus bindende Zustimmung von dem Könige angeboten gewesen sein! Wie wir sehen, bestätigt ein näheres Zusehen nur unsere Auffassung, daß das Gutachten von Prittwitz nicht darauf ausgegangen ist, den König zu dem baldmöglichsten Antritt der Abreise zu bestimmen, sondern im Gegenteil ihn von Überstürzung derselben abzuhalten.

Da nun Friedrich Wilhelm IV. keineswegs den Gedanken, mit dem Heere die Stadt zu verlassen, zurückgewiesen hat, so kann auch keine Eigenmächtigkeit von Prittwitz darin gefunden werden, wenn er die nötigen Vorbereitungen für diese Eventualität traf. Für die ihm zunächst gestellte Aufgabe, den im Laufe des 18. eroberten Rayon der Stadt zu halten und zu verteidigen, bedurfte man in der Hauptsache nur der Infanterie. Prittwitz handelte mithin nur klug und zweckmäßig, wenn er einen Teil der Kavallerie (das Gardekürassier- und -dragonerregiment) so dirigierte, um gegebenenfalls die Zernierung der Hauptstadt vollziehen zu können.

Um nun auf die Frage der Opposition des Generals von Prittwitz gegen den König zu kommen, so bleibt zunächst die von Rachfahl auch in seinem neusten Aufsatz wieder vorgetragene Ansicht gänzlich abzuweisen, daß der oppositionelle Trotz von Prittwitz bereits am Nachmittage des 18. einsetze[1]). Es ist Rachfahl nicht gelungen, auch nur einen Anhaltspunkt hierfür in dem Verhalten des Generals zu entdecken. Rachfahl möchte jetzt die Perthesschen Aufzeichnungen, deren weitgehende Unzuverlässigkeit er selbst erst erwiesen hat, wieder für seine Kritik an dem Verhalten Prittwitz' retten: er meint, die Gewährsmänner von Perthes zeigten sich im allgemeinen über die Vorgänge im Lager der altpreußischen Partei und des Heeres gar nicht so schlecht informiert, und gerade was sie über Prittwitz berichteten, dem sie ja sehr nahe ständen[2]), mache durchaus keinen unglaubwürdigen Eindruck. Unbedingt zu verwerfen seien die Perthesschen Aufzeichnungen nur da, wo sich ihre Unrichtigkeit bestimmt nachweisen lasse, und das sei in der Regel der Fall, insoweit sie sich auf den König selbst bezögen[3]). Rachfahl verfällt hier in die Rolle des Saturn, der seine eigenen Kinder verspeist. „Das Sammelbecken“ für all den Offiziersklatsch, wie er die Perthesschen Aufzeichnungen in seinem Buche charakterisiert hat[4]), soll nun auf einmal überall da als autoritative Quelle gelten können, wo sich eine Nachricht nicht bestimmt als unrichtig erweisen läßt. Als ob es sich nicht fast von selbst verstände, daß das Kontrollmaterial in bezug auf

1) Forschungen a. a. O. S. 212, Anm.

2) Woher weiß Rachfahl, daß Graf Goltz und General von Griesheim — um diese beiden Gewährsmänner handelt es sich — Prittwitz nahe gestanden haben? Ich finde keinerlei Anhaltspunkt dafür.

3) Forschungen XVII. 212, Anm.

4) Deutschland usw. S. 157.

den König weit ausgiebiger fließt, als in bezug auf Prittwitz! Methodisch richtiger bleibt es jedenfalls, alle dem „Offiziersklatsch“ entstammenden Nachrichten so lange zu beanstanden, als ihre Zuverlässigkeit nicht anderweitig zu erweisen ist. Tut man dies, so bleibt von den Behauptungen der Goltz und Griesheim über die Verstimmung von Prittwitz nichts übrig. Will aber Rachfahl bei seinem nunmehrigen Zuverlässigkeitsrezepte stehen bleiben, so würden sich daraus sofort für seine Auffassung die böseſten Konsequenzen ergeben. Um nur ein Beispiel anzuführen, so soll nach den von Perthes mitgeteilten Aussagen des Majors Freiherrn von der Goltz Bürgermeister Naunyn am 19. März, vom Schlosse zurückkommend, auf dem Schloßplatze an Prittwitz herangetreten und zu ihm gesagt haben: „Aber Herr General, die Truppen sollten ja in ihre Kasernen marschieren, lassen Sie sie doch gehen“, und Prittwitz soll darauf erwidert haben: „Nun ja, in des Dreiteufels Namen, so sollen sie in die Kasernen.“ [1]) Wir sähen nichts, was diese Äußerungen Naunyns bzw. Prittwitz’ bestimmt als unrichtig erwiese; unser Kontrollmaterial versagt hier durchaus. Sollen wir sie trotzdem als Tatsache hinnehmen, so wäre damit Rachfahls Ansicht in einem der wichtigsten Punkte über den Haufen geworfen: wir dürfen Prittwitz nicht mehr als den Urheber des Abmarsches der Truppen vom Schloßplatze ansehen!

Selbstverständlich sollen derartige Blößen Rachfahls nicht dazu benutzt werden, um Prittwitz à tout prix zu rechtfertigen. Auch uns wird es kaum zweifelhaft erscheinen können, daß die königliche Proklamation „An meine lieben Berliner“ am Morgen des 19. in dem General das Gefühl der „inneren Opposition“ ausgelöst hat [2]). Die Frage ist nur die, ob Prittwitz dieser Opposition einen irgend greifbaren Einfluß auf sein Handeln gewährt hat, ob er sich, wie Rachfahl von neuem betont [3]), von dem Momente an, wo er von der Proklamation Kenntnis erhielt, in oppositionellen Trotz und sinnwidrigen Buchstabengehorsam verbiß.

Prittwitz hat bekanntlich in seiner Erklärung vom 22. Oktober 1848 es als eine Folge der königlichen Proklamation hingestellt: „Das Abschütteln der lästigen Volksmenge mußte demnach vorläufig ausgesetzt bleiben.“ Rachfahl findet, gerade in diesem Ausspruche trete Prittwitz’ „maßlose Übertreibung und Verzerrung der wahren Intentionen des Königs deutlich zutage“. Ich kann dem durchaus nicht beipflichten. Man erwäge doch nur die Situation! Prittwitz war im Begriff gewesen, Kavallerie vorrücken zu lassen oder einige blinde Kanonenschüsse abfeuern zu lassen, um die Straßen von den „zwar unbewaffneten, aber doch verdächtigen Menschenmassen“ zu säubern [4]). In diesem Augenblick kommt ihm unerwartet die Proklamation zu Gesicht, in der der König seinen Abscheu vor dem Blutvergießen ausspricht, die Einwohner Berlins bittet, das Geschehene zu vergessen, zum Frieden zurückzukehren, die Barrikaden hinwegzuräumen und Deputationen zu ihm zu

1) Preuß. Jahrbücher 63, 538.
2) Vgl. meinen Aufsatz a. a. O: S. 573.
3) Forschungen XVII, 214, Anm.
4) Gerlach I, 139 f.

senden und sein königliches Wort verpfändet, daß alsdann „alle Straßen und Plätze sogleich von den Truppen geräumt werden sollen und die militärische Besetzung nur auf die notwendigen Gebäude, des Schlosses, des Zeughauses und weniger anderer, und auch da nur auf kurze Zeit, beschränkt werden wird". Mußte Prittwitz, da ihm ein weiterer Anhaltspunkt nicht gegeben war, nicht der Ansicht sein, es komme zunächst darauf an, Gewehr bei Fuß abzuwarten, ob die Bürger den Aufforderungen der Proklamation Folge leisten würden? Durfte er die Verantwortung auf sich nehmen, durch ein Vorgehen der Kavallerie und durch einige blinde Kanonenschüsse von neuem den Aufrührern Gelegenheit zu bieten, ganz Berlin aufzureizen? Man vergesse nicht, daß das Vorgehen der Kavallerie und einige Flintenschüsse, die niemanden beschädigt hatten, am Nachmittage des 18. das Signal zu dem Straßen- und Barrikadenkampf gegeben hatten. Lag nicht die Befürchtung mehr als nahe, daß dieselben Anlässe auch wieder dieselben Folgen herbeiführen könnten, die doch der König nach Ausweis der Proklamation um alles vermieden sehen wollte. Es ist nicht anders: das Verhalten Prittwitz' angesichts der königlichen Proklamation, das Rachfahl nur aus „blinder Wut und leidenschaftlicher Erregung über das seinen eigenen Absichten und Ratschlägen entgegengesetzte Verhalten des Königs" zu deuten weiß[1]), erklärt sich weit einfacher aus dem Bestreben des Generals, die Intentionen seines königlichen Herrn angemessen und verständnisvoll auszuführen, oder um es negativ auszudrücken, nichts zu tun, was die Intentionen des Königs durchkreuzen konnte oder mußte.

Das Urteil über das weitere Verhalten von Prittwitz hängt wesentlich von der Frage ab, wie weit die königliche Proklamation auch fernerhin maßgebend geblieben ist. Ich hatte in meinem ersten Aufsatze ausgeführt, daß Prittwitz auch nach den Auftritten in dem Sternensaal in dem Glauben geblieben sei, daß die Proklamation fortdauernd die Richtschnur seines Handelns zu bilden habe, und daß für ihn der durch Bodelschwingh überbrachte Befehl des Königs zum bedingungslosen Rückzuge der Truppen, einschließlich des angeblichen Zusatzes, daß das Schloß, die Zeughäuser und andere öffentliche Gebäude mit starker Hand besetzt bleiben sollten, nicht existiert hat[2]). Rachfahl, der wegen des Rückzuges der Truppen von den Barrikaden überhaupt keinen Vorwurf

1) Deutschland usw. S. 185.

2) a. a. O. S. 576 f. Auch Rachfahl gibt wiederholt zu, daß Prittwitz bei der Bodelschwinghschen Erklärung im Sternensaal wahrscheinlich nicht zugegen gewesen sei. Forschungen XVII, 218, Anm. 2. Rachfahl meint freilich, zur Entschuldigung gereiche das Prittwitz nicht, weil er von „autoritativer Stelle", nämlich von dem Kriegsminister von Rohr, noch einmal nachdrücklich auf die Notwendigkeit der Sicherung des Schlosses aufmerksam gemacht sei. Als ob ein kommandierender General in Sachen seines Kommandos jemals den Kriegsminister als „autoritative Stelle" anerkennen würde. Auch hat Rohr Prittwitz nur geraten, nicht etwa „anbefohlen", wie Rachfahl S. 220 behauptet, eine verhältnismäßig geringe Truppenzahl, nämlich 4 Bataillone, 4 Eskadrons und 8 Geschütze, beim Schloß aufzustellen, ein Rat, der obendrein Prittwitz nach dem Wortlaut der Proklamation, die den Rückzug der Truppen von allen Plätzen in Aussicht nahm, undurchführbar erscheinen mußte.

gegen Prittwitz erheben will[1]), akzeptiert hier meine Beweisführung, hebt aber hervor, daß doch auch durch die Proklamation die Besetzung von Schloß, Zeughaus usw. positiv angeordnet, von dem General aber „trotz ausdrücklichen Befehles des Königs" verabsäumt worden sei. „Wenn Prittwitz sonst an der Proklamation festhielt," so meint Rachfahl, „so mußte er sich deren Weisung, betreffend die Besetzung des Schlosses, Zeughauses usw., erst recht aufs festeste einprägen[2])." Ja er konstatiert im voraus: „An diesem Punkt scheitern alle Bemühungen, das Verfahren von Prittwitz zu entschuldigen und als tadelfrei hinzustellen[3]). Hierzu ist zu bemerken, daß von einer „Nichtbesetzung"[4]) von Schloß, Zeughaus usw., oder wie Rachfahl sich anderweitig ausdrückt, von einer „vollkommenen Entblößung" des Schlosses[5]) gar nicht die Rede sein kann. Das Schloß ist ja fortdauernd mit Militär besetzt gewesen! Prittwitz äußert sich darüber in seiner Erklärung vom 22. Oktober 1848: „Die gewöhnliche Wache im Schloß war schon seit längerer Zeit auf eine Kompagnie und 20 Schützen verstärkt worden . . . Vor dem hiervor erwähnten Abrücken der Truppen benannte der Unterzeichnete zwei Bataillone, welche im Schlosse zurückbleiben sollten. Er ist dabei für seine Person in einen Irrtum verfallen, indem er eines der benannten Bataillone ganz vollständig anwesend glaubte, während es nur mit zwei Kompagnien zur Stelle war[6]). Die Besatzung des Schlosses bestand daher

in der im Innern desselben verteilten obengenannten Wache,
in zwei Kompagnien auf dem kleinen und
in vier Kompagnien auf dem größeren Schloßhofe aufgestellt.

Es konnte mithin ein jedes der fünf Portale mit einer ganzen Kompagnie besetzt und noch eine Kompagnie zur Reserve behalten werden[7])."

Auch Rachfahl gibt zu, daß die im Schloß befindlichen Truppen ausgereicht hätten, die Portale und die Passage durch das Schloß zu sperren[8]). Von einem Ungehorsam gegen die Proklamation kann also in Bezug auf die Besetzung des *Schlosses* nicht gesprochen werden. Ob das *Zeughaus* auf Grund eines Befehls von Prittwitz am Nachmittage des 19. geräumt worden ist, steht zum mindesten nicht fest. Die Angabe des Generals von Rauch, Prittwitz habe befohlen, das Zeug-

1) Vgl. Deutschland usw. S. 232.
2) Forschungen XVII, 219.
3) Das. S. 218.
4) Das. S. 219.
5) Das. S. 221.
6) Dieser Irrtum könnte in der Tat auf einen Mangel an Umsicht bei Prittwitz schließen lassen. Vgl. Rachfahl a. a. O. S. 220. Was berechtigt aber, diesen Mangel aus „persönlichen Motiven, nämlich Groll und leidenschaftlicher Aufregung", zu erklären? Liegt es nicht näher anzunehmen, daß Prittwitz über dem fortgesetzten Zwange, nicht nach seiner eigenen feststehenden Überzeugung, sondern nach den mutmaßlichen Intentionen des Königs handeln zu müssen, den klaren Überblick über die Sachlage und die sichere Haltung verloren hat?
7) Vgl. die gleichlautenden Angaben der Prittwitz-Nobilingschen Relation (Preußische Jahrbücher 110, 436) und die Erzählung des Generals von Rauch. Das. S. 435.
8) Forschungen XVII, 220.

haus mit einem Bataillon besetzt zu halten[1]), in Verbindung mit Gerlachs Erzählung, um 2 Uhr sei durch die falsche Bestellung eines Adjutanten das Bataillon vom Zeughause abmarschiert[2]), spricht jedenfalls dagegen. Welche „wenige anderen“ Gebäude außerdem noch auf kurze Zeit hatten besetzt bleiben sollen, war in der königlichen Proklamation nicht gesagt. Die etwa in Frage kommenden Baulichkeiten, die Kasernen, Militärgebäude, Stadtvoigtei, Bank usw. sind jedenfalls sämtlich vorerst besetzt geblieben.

Der Fehler Prittwitz' reduziert sich mithin darauf, daß die Passage durch das Schloß freigegeben worden ist[3]). Ob der General direkt dafür verantwortlich zu machen ist, muß dahingestellt bleiben. Nach seiner Relation hätte Prittwitz, als er (nach der Erteilung des Befehles zum Abmarsch von den Schloßplätzen) von dem Zeughause nach dem Schlosse zurückkehrte, bereits eine ziemliche Anzahl anständiger Personen auf beiden Schloßhöfen gefunden[4]). In seiner Erklärung vom 22. Oktober 1848 äußert sich Prittwitz dahin: „Bei der allgemeinen Bewegung der Truppen hatte das Volk Eingang in das Schloß gefunden. Der neuen Besatzung blieb die Wahl, ob sie das unberufene Publikum hinausdrängen und die Portale besetzen, oder ob sie in geschlossener Kolonne auf den Höfen stehen bleiben und den Durchgang gestatten wolle. Die hier vorerörterte Meinung, die Erfahrungen der letzten Woche, namentlich die am 15. und 18. März vormittags gemachten, ließen den zweiten Weg vorziehen, der als noch unversucht, die Möglichkeit eines günstigen Erfolges bot[5]).“ Genau genommen, fiele es Prittwitz danach nur zur Last, die eingedrungene Volksmenge nicht wieder aus den Schloßhöfen zurückgetrieben und die Portale gesperrt zu haben. Aber das war doch kein irreparabler Fehler. Es wird füglich nicht bezweifelt werden können, daß die Besatzung des Schlosses fortdauernd imstande gewesen ist, das Schloß wieder zu säubern, wenn nur der König den klaren und unbedingten Befehl dazu gab. Die Sache mochte sich von dem Momente an schwieriger gestalten, wo die Truppen von den Schloßhöfen auf die Treppen und in die inneren Schloßgemächer zurückgezogen wurden[6]), aber unmöglich wurde sie dadurch keineswegs. Selbst Rachfahl meint, es wäre für den König so schwierig durchaus nicht gewesen, „durch einige kaltblütige und (man verzeihe das Wort) schneidige Maßnahmen die von

1) Preuß. Jahrbücher 110, 435.

2) Gerlach 1, 143.

3) Wir sehen hierbei ab von der Frage des Ausmarsches der Truppen aus Berlin am Abend des 19. und den folgenden Tagen, die von neuem zu erörtern kein Anlaß vorliegt.

4) Preuß. Jahrbücher 110, 436.

5) Das. S. 437.

6) Nach Minutolis Äußerungen (Pr. Jahrb. 110, 438 f.) wäre die Zurückziehung der Truppen von den Schloßhöfen gegen den Befehl des Königs gewesen. Nichts beweist aber, daß Prittwitz einen solchen Befehl erhalten hat. Rachfahl hat also durchaus kein Recht, in bezug auf diesen angeblichen Befehl des Königs zu bemerken: „An Befehlen hat es der König wahrlich nicht fehlen lassen, nur daß Prittwitz sie nicht befolgt hat.“

seinem Generale begangenen Fehler wieder gut zu machen[1])." Prittwitz hat in seiner Erklärung vom 22. Oktober 1848 zum Schluß bemerkt, die Entscheidung der großen Frage, soweit sie nämlich die Stadt Berlin betraf, habe nicht von der mehr oder minder starken Besetzung des Schlosses, sondern davon abgehangen, daß der Streit vollständig ausgefochten, daß nur zwischen Krieg und gewährleistetem Frieden gewählt wurde[2]). Diese Worte Prittwitz' treffen in der Tat den Nagel auf den Kopf. Nicht auf die mehr oder minder starke Besetzung des Schlosses kam es an, sondern auf die Entscheidung der grundlegenden Frage: Kampf mit der Revolution oder Kapitulation vor der Revolution? Es ist nicht an dem, daß „Prittwitz' Unterlassungssünden" dem Könige keine Wahl mehr gelassen hätten: bis zum letzten Momente wäre Friedrich Wilhelm IV. in der Lage gewesen, die eine oder die andere Alternative zu ergreifen. Sicherlich haben die „Versäumnisse" bei der Besetzung des Schlosses insofern ungünstig, ja verhängnisvoll eingewirkt, als sie in der Brust des Königs das Gefühl, der Gefahr preisgegeben zu sein, verstärkt haben werden. In letzter Instanz wurzelt das Gefühl aber doch nicht in den Umständen, die so verzweifelt gar nicht waren, sondern in der seelischen Art des Königs, der in dem Momente, da alles auf ihn selbst gestellt war, in sich keinerlei Kräfte des Widerstandes fand und willenlos den Direktiven der Arnim usw. folgend, vor der Revolution kapitulierte. Was man auch immer zu ungunsten von Prittwitz in die Wagschale werfen mag, die unmittelbare Ursache des „Sieges der Revolution" bleibt doch in der „Versagung der Entscheidung an höchster Stelle", mit anderen Worten in der persönlichen Schwäche zu suchen, die Friedrich Wilhelm im Momente der Entscheidung zeigte. Es fehlt nicht mehr viel daran, daß Rachfahl auch hierin einstimmt, erkennt er doch an, der König habe die Gefahr, als sie wirklich eintrat, überschätzt[3]). Es mag gern zugestanden sein, daß man bisher dazu geneigt hat, die innere Gebrochenheit Friedrich Wilhelms allzufrüh anzusetzen. Aber schließlich kommt auf das wann?, das bei dem Dunkel, das auf den Vorgängen der späteren Morgenstunden des 19. März noch heute ruht, noch nicht mit Sicherheit zu beantworten ist, so viel gar nicht an; die Hauptsache bleibt, daß die „innere Gebrochenheit" des Königs im entscheidenden Momente vorhanden gewesen ist. Da hierüber ein allgemeines Einverständnis herrscht, da selbst Rachfahl dieser Ansicht zustimmt, so ist und bleibt die ganze Streitfrage zu ungunsten Friedrich Wilhelms IV. entschieden.

Ob nach alledem Rachfahl Anlaß hat, mit dem Ausgang der

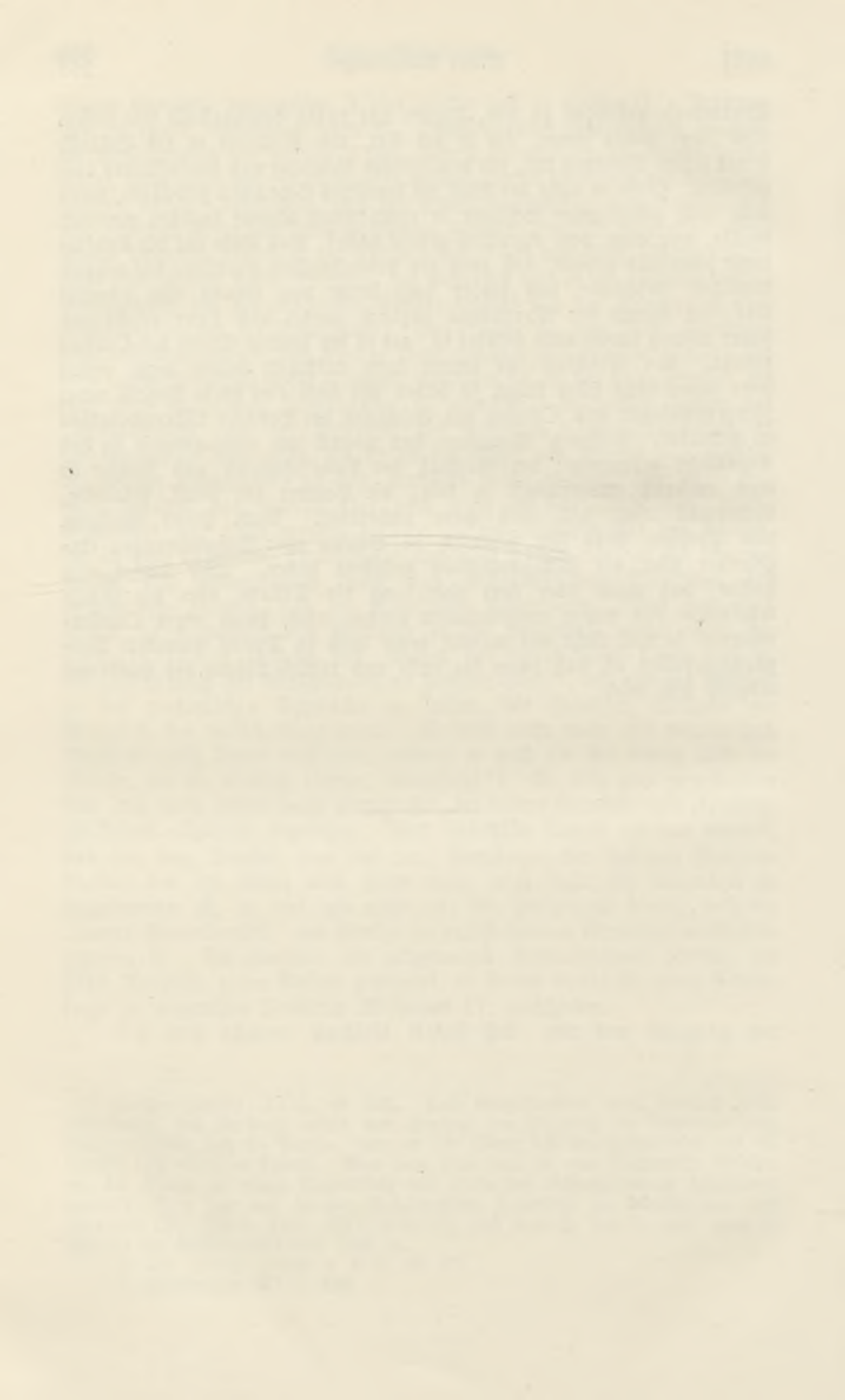
---

1) Forschungen XVII, S. 222. Dies Eingeständnis wird dadurch nicht aufgehoben, daß Rachfahl allein dem General von Prittwitz die Verantwortung dafür zuschiebt, daß die Gefahr, von der der König sich am Nachmittage des 19. brechen ließ, eintreten konnte. Was war denn das für eine fürchterliche Gefahr, die der König in jedem Augenblicke mit Hilfe der Schloßbesatzung beschwören konnte? Man lese nur in den Nobilingschen Exzerpten die Erzählungen von Minutoli (Pr. Jahrb. 110, 439), Nobiling (das. und S. 446 f.) nach: auch sie schlagen die Gefahr nicht eben hoch an.

2) Vgl. Preuß. Jahrb. a. a. O. S. 437.

3) Forschungen XVII, 222.

Kontroverse zufrieden zu sein, können wir ruhig dahingestellt sein lassen. Uns liegt nichts ferner, als in der Art, wie Rachfahl es am Schlusse seines letzten Aufsatzes tut, ein detailliertes Gewinn- und Verlustkonto aufzustellen. Hieße es nicht der Welt ein komisches Schauspiel gewähren, wenn man nach geschlagener Schlacht in einen neuen Kampf darüber eintreten wollte, wer denn nun eigentlich gesiegt habe? Das Gute hat die Kontroverse jedenfalls gehabt, daß eins der bedeutsamsten Probleme der neueren deutschen Geschichte, das bisher doch kaum von Grund aus erforscht war, im Kampf der Meinungen zugleich weiter und tiefer erfaßt und seiner Lösung soweit nahe geführt ist, als es der heutige Stand der Quellen zuläßt. Ein Abschluß für immer kann natürlich damit nicht erzielt sein: wenn nicht alles trügt, so haben wir noch eine große Anzahl neuer Zeugenaussagen und Quellen zur Geschichte der Berliner Märzrevolution zu erwarten. Prittwitz' Memoiren sind vorerst nur auszugsweise an das Tageslicht gekommen; der Nachlaß der Bodelschwingh und Arnim ist weit entfernt, ausgeschöpft zu sein, die Papiere der Pfuel, Stolberg, Lichnowski usw. sind noch ganz unberührt. Auch Prinz Wilhelm von Preußen wird sich sicherlich in Briefen oder Aufzeichnungen eingehender über die Märzrevolution geäußert haben. Wir dürfen also hoffen, daß wenn über kurz oder lang die Debatte über die Märzrevolution von neuem aufgenommen werden wird, durch neues Quellenmaterial so viel Licht auf manche heute noch in Dunkel getauchte Vorgänge gefallen ist, daß dann die volle und restlose Lösung des Problems möglich sein wird.



Neue Erscheinungen.

I. Zeitschriftenschau.

1. April bis 1. Oktober 1904.

Archiv der „Brandenburgia", Gesellschaft für Heimatkunde der Provinz Brandenburg zu Berlin. Unter Mitwirkung des Märkischen Provinzialmuseums hrsgb. vom Gesellschaftsvorstande. 10. Band. Berlin 1904. (= Festschrift II über die Feier des zehnjährigen Bestehens der „Brandenburgia" . . . ., gewidmet den Mitgliedern, Gönnern und Freunden vom Vorstand und Ausschuß.)

S. 65—70: Gustav Albrecht, Geschichtliche Arbeiten der „Brandenburgia" in den zehn ersten Jahren ihres Bestehens.

S. 74—78: Friedrich Wagner, Ist die Herausgabe eines wissenschaftlichen Sammelwerkes über die Heimatkunde der Provinz Brandenburg notwendig und durchführbar?

S. 79—85: Hugo Jentsch, An der Grenze zwischen Brandenburg und der Niederlausitz. [Nach den Akten des Geheimen Staatsarchivs wird die jahrhundertlange Grenzstreitigkeit zwischen Sachsen und Brandenburg geschildert.]

Brandenburgia. Monatsblatt der Gesellschaft für Heimatkunde der Provinz Brandenburg zu Berlin. Unter Mitwirkung des Märkischen Provinzialmuseums herausg. vom Gesellschaftsvorstande. XII. Jahrgang. Berlin 1903/4.

S. 445—458: E. Lemke, Die Mäuse am Denkmal der h. Gertrud. [Vortrag über die Bedeutung der Mäuse in der Mark Brandenburg. S. 459—467 Nachtrag dazu.]

— XIII. Jahrgang. Berlin 1904.

S. 1—20: L. H. Fischer, Berliner Zustände und Persönlichkeiten aus dem Ende des 18. Jahrhunderts in satirischer Beleuchtung. [Nach Niels Klimms Unterirdischen Reisen.]

S. 42/3: E. Friedel, Aus dem mittelalterlichen Berlin [gelegentl. von Tiefbauten in der Kaiser-Wilhelmsstraße].

S. 43: Derselbe, Berliner Stadtbefestigung des 17. Jahrhunderts.

S. 43: Kirchenzucht in Schwedt a. O. [Abdruck einer Verordnung des Markgrafen d. a. 1695.]

S. 70—75: Karl Wilke, Die Schützengilde zu Oderberg i. M.

Mitteilungen des Vereins für die Geschichte Berlins. 1904.

S. 59—63: Fritz Dopp, Über die Entwicklung der Berliner Industrie im 18. Jahrhundert. [Vortrag.]

S. 67—69: Ein Berliner Silhouettenschneider. [Karl Fröhlich, † 1898. Sein Leben.]

S. 75—77: Walther Schwarz, Vom alten Berlin. Ein Erinnerungsblatt [an die v. Graefesche Villa — jetzt Charlottenhof — und andere Tiergartenteile].

S. 87—95: Polthier, die Geschichte von Wittstock. [Vortrag.]

S. 100—103: Strauß, Geschichte von Gransee. [Vortrag.]

S. 105—106: Br(endicke), Professor Dr. Muret † [der Historiker der französischen Kolonie].

S. 114—117: Thürmann, Geschichte von Treuenbrietzen. [Vortrag.]

Monatblätter des Touristenklub für die Mark Brandenburg. XIII. Jahrgang, Nr. 1, 2.

Karl Wilke: Das ehemalige Prämonstratenserkloster Gottesstadt in Oderberg (Mark) und die Dotation des Bischofs Konrad II. von Kammin im Lande Rügen, A. D. 1233.

Oderberger Zeitung 1894, Nr. 90, 92, 95, 97, 98.

Altoderbergisches von K. Wilke. [Fischerei- und andere Urkunden aus dem 18. Jahrhundert.]

31. Jahresbericht des Altmärkischen Vereins für vaterländische Geschichte und Industrie zu Salzwedel. Abteilung für Geschichte. 2. Heft. Im Auftrag des Vorstandes hrsgb. von W. Zahn. Magdeburg 1904.

S. 1—10: v. Mülverstedt, Die von Flügge, ein verschollenes altadeliges Geschlecht der Altmark. [Nachtrag dazu S. 129.]

S. 11—16: H. Prejawa, Die St. Marienkirche in Salzwedel [mit 3 Abbildungen].

S. 17—55: Rudolf von Kalben, Zur Geschichte der altmärkischen Familie von Kalben. [IV. Ursprung und Bedeutung des altmärkischen Adels.]

S. 56—62: W. Zahn, Altmärker auf der Universität Bologna. [Nach den Acta nationis Germanicae etc.]

S. 63—94: W. Zahn, Auszüge aus dem Stadtbuche von Tangermünde [1518—1698].

S. 115—125: E. Wollesen, Zur Geschichte der Werbener Umgegend. [Regesten betr. Höfe und Dörfer in der Nähe von Werben aus Hof- und Dorfakten, mit Anmerkungen.]

S. 126—127: E. Wollesen, Zum Besuch Gustav Adolfs in Werben [11. Juli bis 10. August 1631. Eine Schadenberechnung].

S. 127—128: W. Zahn, Ein Brief Paul Gerhardts [an den Prediger Heintzelmann zu St. Nicolai in Berlin aus dem Jahre 1658].

Mitteilungen des Uckermärkischen Museums- und Geschichtsvereins zu Prenzlau. Hrsgb. vom Vereinsvorstande. II. Band. Prenzlau 1903/4.

S. 20—29: Ein uckermärkischer Edelmann der friedericianischen Zeit als Soldat und Landwirt. [Joachim Rudolf von Arnim, von 1739 ab im Regiment Bredow, Offizier bis 1760, dann Besitzer von Milmersdorf im Kreise Templin, nach einer Selbstbiographie. Wörtliche Mitteilungen daraus nur bei der Schilderung der Schlacht von Kunersdorff. Eingehendere Notizen über Arnims Thätigkeit als Landwirt.]

S. 30—38: R. Sendke, Ein bäuerliches Begräbnis vor 100 Jahren und was damit zusammenhing.

S. 39—42: Die älteste Apotheke der Uckermark [in Prenzlau, privilegiert 1. April 1303. Abdruck der Urkunde. Geschichte der Apotheke].

S. 61—64: v. St. — D., Das erloschene Geschlecht von Fahrenholz. [Zusammenstellung der darauf bezüglichen Daten.]

S. 65—68: Sydow, Ein untergegangenes Dorf in der Uckermark [Zelzow oder Selsow = Marktflecken]. Nach Volksüberlieferungen zusammengestellte Nachrichten. [Der Ort, in der Nähe von Bandelow gelegen, ist, nach Sydows Vermutung, von den Hussiten zerstört worden.]

S. 69—81: Arno Bötticher, Zwölf Prenzlauer Leichenpredigten in den Bibliotheken des grauen Klosters in Berlin, der Marienkirche in Frankfurt a. O. und der Universität in Greifswald.

S. 82—83: E. D., Die Wappen und Siegel der Stadt Prenzlau.

S. 89—111: H. Pieper, Die Schlacht in und bei Angermünde vom 27. bis zum 29. März 1420. [Kritische Würdigung der Schlacht mit vielfach neuen Resultaten. „Die Schlacht von A. läßt sich, selbstverständlich mutatis mutandis, mit den glänzendsten Waffenthaten unserer früheren vaterländischen Geschichte vergleichen."]

S. 112—130: Joachim von Winterfeldt-Menkin, Eine Uckermärkische Dorfkirche. [Die von Menkin. Hinweis auf die zahlreichen alten historischen Erinnernngen in ihr.]

S. 131—140: Sendke, Aus der Zeit der Flurgenossenschaft. [Um 1820.]

S. 141—148: Ernst Dobbert, Die Erbauung des Rathauses zu Prenzlau [unter Friedrich Wilhelm I.].

S. 149—150: Boy, Der Roland zu Potzlow [mit Abbildung desselben].

Altpreußische Monatsschrift. N. F. Der Neuen Preußischen Provinzialblätter fünfte Folge, herausg. von Rudolf Reicke. Der Monatsschrift 41. Band. Der Provinzialblätter 107. Band. Königsberg 1904.

S. 204—233: Hermann Freytag, Das Archidiakonat Pommerellen der Diözese Wloclawek im Mittelalter. [Die Geschichte desselben, die bisher noch nicht geschrieben war.]

Mitteilungen der Litterarischen Gesellschaft Masovia, hrsgb. von dem Vorsitzenden Prof. Dr. K. Ed. Schmidt in Lötzen. 9. Heft (9. Jahrgang). Lötzen 1903.

S. 14—42: Carl Wejle, Beitrag zur Aufklärung der Politik des Kurfürsten Georg Wilhelm während des polnischen Interregnums 1632. [Sein Versuch, zwischen Gustav Adolf und Wladislaw zu vermitteln, seine Verhandlungen mit Radziwil und den Dissidenten 2c.]

S. 43—57: Franz Koch, Zur Geschichte der Stadt Nikolaiken [von der ältesten Zeit ab nach ungedrucktem Material].

S. 58—63: Kwiatowski, Etwas aus der Vergangenheit der Stadtschule zu Gilgenburg [im 17. und 18. Jahrhundert. Mit einer Liste der Rektoren seit 1650 cc.].

S. 64—69: A. Kwiatowski, Die Böhmischen Brüder in Gilgenburg [während ihres kurzen Aufenthaltes daselbst von 1548 bis 1553/4].

S. 70—76: Beitrag eines Masuren, Über die im preußischen Masuren gebräuchliche polnische Sprache.

S. 77—82: Gustav Sommerfeldt, Der Aufenthalt des Hofes und der Königsfamilie in Ortelsburg, 24. November, 5. Dezember 1806.

S. 83—129: Die Tagebücher des Grafen Ernst Ahasverus Heinrich von Lehndorf. Mitgeteilt von Dr. K. Ed. Schmidt [5. Forts. 1755 1. Jan. bis 31. Dez.].

S. 130—171: G. B. Volz, Aus dem Briefwechsel des Prinzen von Preußen August Wilhelm mit dem Kammerherrn Graf Ernst Ahasverus Lehndorf [aus den Jahren 1756—1758. Zum Schluß 3 Briefe Lehndorfs an Knyphausen d. a. 1758 und einer der Prinzessin Amalie an Lehndorf d. a. 1762].

S. 172—178: K. A. Maczkowski, Beschreibung der Grenzen und Bestandteile von Arys [nach einem Grenzbuche].

S. 182—194: Semrau, Urkunden aus dem Stadtarchive zu Thorn über verschiedene Orte Masurens aus der Ordenszeit. [Rastenburg: 1405, 1407, 1440, 1461; Passenheim: 1441, 1456, 1457, 1457; Neidenburg: 1444, 1457, 1486; Soldau: vor 1450, 1446, 1516; Comthur zu Rhein: 1478.]

S. 207—217: Emil Hollack, Die archäologische Erforschung Masurens in den Jahren 1899—1903.

Zeitschrift des Westpreußischen Geschichtsvereins. Heft 47. Danzig 1904.

S. 1—16: R. Damus, Der Westpreußische Geschichtsverein in den ersten 25 Jahren seiner Thätigkeit.

S. 17—40: Max Perlbach, Die Erschließung der Geschichtsquellen des preußischen Ordenswesens [die noch in weitem Felde erscheint].

S. 41—64: Hermann Freytag, Der preußische Humanismus bis 1550. [Zusammenstellung der humanistisch interessierten Persönlichkeiten (resp. der Daten aus ihrem Leben), soweit sie sich namentlich in Leipzig und Frankfurt, aber auch an anderen Universitäten aufhielten, oder sich an dem Hofe des Hochmeisters Friedrich von Sachsen, des Bischofs Hiob von Dobeneck, Herzog Albrechts, des Bischofs zu Heilsberg, in den Städten Danzig und Elbing und an der Universität Königsberg zusammenfanden.]

S. 65—95: Max Bär, Über die Gerichte in Preußen zur Zeit der polnischen Herrschaft [excl. der geistl. Gerichte, der städtischen Gerichtsbarkeit

und der im Ermland; schließlich des Gerichtsverfahrens. — Das adlige Landrecht, seine Entstehung; seine Bestimmungen über die Grod- und Landgerichte. Die Grodgerichte (hier im Unterschied zu Polen von Woiwoden statt Starosten verwaltet, 3 an der Zahl, zu Schönsee, Christburg und Schöneck). Die Landgerichte (älter). Die Starosteigerichte (entsprechend den vormaligen Ordenskomtureien). Das Königl. Ökonomieobergericht zu Marienburg; das Königl. Vogtgericht zu Marienburg und die Dammkommunitäten der Marienburger Werder. Kleinere Gerichte. Interregnum-Gerichte. Die Berufungen].

S. 121—252: Ferdinand Hirsch, Der Große Kurfürst und Dr. Aegidius Strauch. [Aktenmäßige Darstellung des Verfahrens gegen den Danziger Prediger Strauch, der auf der Reise nach Greifswald im Herbst 1675 auf brandenb. Gebiete festgenommen, nach Küstrin gebracht und dort fast 3 Jahre lang gefangen gehalten wurde.]

Pommersche Jahrbücher. Hrsgb. vom Rügisch-Pommerschen Geschichtsverein zu Greifswald und Stralsund. 5. Band. Greifswald 1904.

S. 110—120: Otto Hentschel, Geschichtliche und landeskundliche Literatur Pommerns 1903.

Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens. Namens des Vereines herausgb. von Colmar Grünhagen. 38. Band. Breslau 1904.

S. 1—70: Colmar Grünhagen, Breslau und die Landesfürsten. III. Unter Friedrich dem Großen. [a. 1740—1756, b. 1756—1786. „Die Regierung Friedrichs hat den Schlesiern nach vielen Seiten hin reichen Segen gebracht und solide Zustände begründet, aber sie hat auch ein drückendes Gefühl der Gebundenheit erzeugt und ganz besonders ist die Lage der Städte eine knappe und enge geworden."]

S. 71—109: H. Wendt, Die wissenschaftlichen Vereine Breslaus. [Zur Jubelfeier des 100jährigen Bestehens der Schlesischen Gesellschaft.]

S. 362—363: Hermann Granier, Wo wurde der Waffenstillstand vom 4. Juni 1813 abgeschlossen? [„Nicht zu Poischwitz bei Jauer, sondern allein zu Pläswitz bei Kostenblut hat der endgiltige Abschluß stattgefunden."]

S. 364—368: C. Grünhagen, Die Überschwemmung von 1785. Amtliche Schreiben darüber [aus dem Cabinet fast ausnahmslos an den schlesischen Minister von Hoym. Nach den Minüten und Akten des Breslauer Staatsarchivs].

S. 368—371: Derselbe, Der letzte Besuch Friedrichs des Großen in Breslau 1785 [gelegentlich einer großen Revue, vom 25.—29. August].

„Die Schlesische Gesellschaft für vaterländische Kultur." I. Die Hundertjahrfeier. II. Geschichte der Gesellschaft. Breslau 1904.

I. S. 11—23: Foerster, Hundert Jahre Schlesischer Gesellschaft für vaterländische Kultur. [Rede während der Hundertjahrfeier.]

S. 51—61: Jos. Partsch, Schlesien an der Schwelle und am Ende des 19. Jahrhunderts. [Rede.]

II. S. 3—31: Kaufmann, Allgemeine Geschichte r Gesellschaft.
S. 85—97: Krebs, Geschichte der historischen Sektion.

Niederlausitzer Mitteilungen. Zeitschrift der Niederlausitzer Gesellschaft für Anthropologie und Altertumskunde. Herausgb. im Auftrage des Vorstandes. VIII. Band. Guben 1904.

S. 1—17: Robert Mielke, Das deutsche Dorf mit besonderer Berücksichtigung der märkisch-lausitzischen Verhältnisse. [Vortrag.]

S. 18—43: Hermann Söhnel, Urbarregister des Klosters vor Guben. 1562, 1573.

S. 44—47: Otto Baltzer, Die Pest in den Dörfern um Guben [1631. Nach einem Gubener Kirchenbuch].

S. 48—55: Adolf Petersen, Die Schlacht bei Luckau [am 4. Juni 1813. Vortrag].

S. 56—62: Hermann Zabel, Aufzeichnungen über Vorgänge zu Guben während der Jahre 1815—1819.

S. 153—159: Woldemar Lippert, Briefe Friedrichs des Großen an die Gräfin Brühl. [Zu den bisher bekannten Briefen des Königs an die Gräfin, über die L. einleitungsweise berichtet, kann L. aus dem Brühlschen Familienarchiv in Schloß Seifersdorf 2 bisher unbekannte Schreiben mitteilen, aus dem Januar und Februar 1757, also aus einer Zeit, wo Friedrich noch Rücksichten nahm. Die Schreiben betreffen hauptsächlich Brühls kunstsinnigen Berater von Heinecken.]

S. 166—178: F. K. Liersch, Kottbuser Tagebuchaufzeichnungen von 1811—1814. [Mitteilungen aus dem Tagebuch einer Kottbuser Bürgerstochter, das vom 1. Januar 1811 bis zu Anfang August 1814 reicht.]

Veröffentlichungen des Altertums-Vereins zu Torgau. Heft XV und XVI. Torgau 1903.

S. 1—17: E. Henze, Die Belagerung und die Verteidigung der Festung Torgau im Jahre 1813.

S. 18—24: Derselbe, Zum Ausbau der Festung Torgau [1814—1836].

Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Altertumskunde des Herzogtums und Erzstifts Magdeburg. 39. Jahrgang 1904. Hrsgb. vom Vorstande des Magdeburger Geschichtsvereins. Magdeburg 1904.

S. 1—5: Ausfeld, Gustav Hertel †. [Nachruf in einer Vereinssitzung.]

S. 6—18: J. Maenß, Die Schiffmühlen auf der Elbe bei Magdeburg. [Deren Geschichte mit 2 Karten, über die Stände der Schiffmühlen um 1700 und die in den letzten Jahren vor 1806.]

S. 19—29: G. Liebe, Aus der Verwaltung des Klosters Berge nach der Säcularisation. [16. Jahrhundert.]

S. 56—70: W. Schmidt, Der Trüben und seine Umgebung. [Der Trüben war ein großer Bruch, der von Friedrich II. am Ende seiner Regierung trockengelegt wurde. Geschichte dieser Maßnahme. Da zu der Umgebung des Trüben z. B. Jerichow und Schönhausen gehörten, nimmt Schmidt Veranlassung, auch auf deren Geschichte ausführlicher einzugehen.]

S. 71—83: G. Liebe, Die Besiedelung von Magdeburgerforth [in dem ehemals zur Kurmark gehörigen Kreis Ziesar, der 1772 zum Kreise Jerichow I geschlagen wurde. Geschichte der Kolonisation].

S. 84—125: G. Lorenz, Die Kartographie des Erzstifts und Herzogtums Magdeburg. [II. Teil. Karten von Teilen des Erzstifts. Wichtige Übersicht. III. Teil. Stadtpläne von Magdeburg.]

S. 126—142: F. Rosenfeld, Die Entstehung der Magdeburgischen Kriegs- und Domainenkammer. [Geschichte der preußischen Verwaltung im Herzogtum Magdeburg im wesentlichen von 1713 ab nach den Acta Borussica und Schmoller.]

Neues Archiv für Sächsische Geschichte und Altertumskunde, hrsgb. von Hubert Ermisch. 25. Bd. 1. u. 2. Heft. Dresden 1904.

S. 82—94: Oskar Hüttig, Die Segnungen des siebenjährigen Krieges für Kursachsen [insofern, als in Folge des Retablissements Fortschritte auf dem Gebiete der Wirtschaft und der Volksschichtung, der Volksbildung und des Heerwesens gemacht wurden].

S. 95—147: K. Haebler, Neue Beiträge zur Characteristik des Generals von Thielmann [nach bisher unbenutzten Correspondenzen der Dresdener Königl. Bibliothek hauptsächlich aus den Jahren 1806—1813, die dem Nachlaß des Barons Wilh. v. Just entstammen. Das s. Zt. von Petersdorff gezeichnete Characterbild des Generals muß sich danach bedeutende Correcturen nicht zu seinen Gunsten gefallen lassen].

Braunschweigisches Magazin. Im Auftrage des Geschichtsvereins für das Herzogtum Braunschweig hrsgb. von Paul Zimmermann. November. Wolffenbüttel 1903.

S. 121—126: Otto Steinecke, Die Lebenserinnerungen des Ministers Heynitz aus seiner braunschweigischen Dienstzeit. [Nicht immer wörtlich, sondern meist auszugsweise. Heynitz war von 1746—1763 in braunschweigischen Diensten und lernte sich hier, im Harz, und auf verschiedenen Reisen nach Schweden und Österreich-Ungarn, in das Bergbauwesen ein.]

Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte. Band XII. Hamburg 1904.

S. 117—146: L. Bornemann, Die Lützower vor Hamburg. [1. Carl Johann, Kronprinz von Schweden. Befehle hin und her. 2. Lieutenant Wilhelm Beczwarzowski. Viertägige Streife um Hamburg. 3. Major Friedrich v. Petersdorff. Vorpostenbefehle von Bergstedt. 4. 1. Bataillon. Gefechte bei Sieck, sowie gegen Eppendorf und Hoheluft. 5. Major Adolph v. Lützow in Langenharm. Schwert und Feder. 6. Das Freicorps. Stärkerapport aus Garstedt nebst Rangliste.]

Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein, insbesondere für die alte Erzdiöcese Köln. Hrsgb. von Al. Meister. 77. Heft. Köln 1904.

S. 1—241: Herm. Hüffer, Alfred von Reumont. [S. 174—191: Reu-

mont und Herm. v. Thile. S. 191—210: R. und Leop. von Ranke S. 210—240: R. in seinen Beziehungen zum Kaiserhause.]

Neue Heidelberger Jahrbücher, hrsgb. vom Historisch-Philosophischen Vereine zu Heidelberg. Jahrgang XIII. Heft 1. Heidelberg 1904.

S. 1—22: Ernst Göbel, Beiträge zur Geschichte der Elisabeth Charlotte von der Pfalz, der Mutter des Großen Kurfürsten [nach Münchener Archivalien].

Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, herausgb. von der Badischen Historischen Kommission. N. F. Bd. XIX. Heidelberg 1904.

S. 332—336: Albert Werminghoff, Max Immich †.

51. Jahresbericht des Historischen Vereins für Mittelfranken. Ansbach 1904.

S. 1—44: Carl Graf von Soden, 97 ungedruckte Briefe des Ministers Freiherrn Carl August von Hardenberg an den Reichsgrafen Julius Heinrich v. Soden 1791—1794. [Vorher einige Bemerkungen über den Empfänger, der erst markgräflich-brandenburgischer, dann königlich-preußischer Direktorialgesandter im Fränkischen Kreis war, sowie ein Auszug aus der Selbstbiographie Sodens von 1790—1796, dem Jahr der nachgesuchten Entlassung Sodens aus dem Staatsdienst. — „Die Ausbeute des Geschichtsforschers aus den Briefen wird nicht bedeutend sein. Immerhin ist es von Interesse zu sehen, welche Beurteilung manche Ereignisse der damaligen Zeit durch einen geistig so bedeutenden Mann wie Hardenberg fanden."]

Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. Unter Mitwirkung von Alf. Dopsch. E. v. Ottenthal und Fr. Wickhoff redigiert von O. Redlich. VII. Ergänzungsband. 1. Heft, gewidmet der 8. Versammlung deutscher Historiker in Salzburg, September 1904. Innsbruck 1904.

S. 187—214: Hans von Zwiedeneck-Südenhorst, Eine deutsch-österreichische Bundesakte. Aus dem Archive des Reichsverwesers Erzherzog Johann mitgeteilt. [Es handelt sich um eine Episode aus den Verhandlungen zwischen Österreich und Preußen aus dem Spätsommer 1849, die zeigen soll, „daß man österreichischerseits nicht immer so weit von einer Einigung mit Preußen entfernt war, als man bis jetzt anzunehmen gewohnt ist". Die Episode betrifft die Bemühungen Biegelebens vor, während und nach dem Abschluß des sogenannten „Interim", einer deutsch-österreichischen Bundesakte zur Annahme zu verhelfen. Abdruck des Entwurfs selbst nebst verschiedenen anderen Aktenstücken und Korrespondenzen aus dieser Zeit.]

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. 28. Jahrgang. Hrsgb. von Gustav Schmoller. Leipzig 1904.

S. 1—22: Otto Hintze, Das politische Testament Friedrichs des Großen

von 1752. [Allgemeine Charakteristik des Testaments im Vergleich mit denen des Großen Kurfürsten und Friedrich Wilhelms I. (Justizreform und Toleranzpolitik). Macht- und Wohlfahrtspolitik. Krieg und Frieden. Staatshaushalt. Merkantilistische Wirtschaftspolitik. Industrie und Landwirtschaft. Das Beamtentum. Selbstregierung. Provinzielle Charaktertypen. Der Adel. Die Bauern. Ständische Gliederung und politische Arbeitsteilung. Das Heer und die bürgerliche Gesellschaft. Das Offizierkorps. Der König-Connétable. Heroisches Ethos. Die Gegenwart.]

Monatshefte der Comenius-Gesellschaft. Hrsgb. von Ludwig Keller. 13. Jahrgang. Berlin 1904.

S. 161—199: Ludwig Keller, Die Tempelherrn und die Freimaurer. Ein Beitrag zur Geistesgeschichte. [In diesem Aufsatz, der die Propaganda des Katholizismus verfolgt, soweit sie sich hinter dem Ordenswesen der Neuzeit versteckt, wird S. 168—170 eines Planes gedacht, in Preußen um 1700 einen Ritterorden zu gründen. Der Plan nahm feste Gestalt an, als der Kronprinz Friedrich Wilhelm sich 1706 vermählte. Der Kronprinz sollte das Oberhaupt des „Ritterordens der Cherubim" werden. Aus der Denkschrift über diesen Orden, deren Original sich im Geh. Staatsarchiv fand, teilt K. das Wesentlichste mit.]

S. 200—217: Paul Stettiner, Johann Georg Scheffner. Ein Lebensbild aus dem Zeitalter von Deutschlands Erhebung. [Scheffner ist der bekannte Freund Kants und vieler anderer hervorragender Ostpreußen, Kriegs- und Domänenrat in Gumbinnen.]

Historische Zeitschrift. Hrsg. von Friedrich Meinecke. Bd. 93 = N. F. 57. München und Berlin 1904.

S. 59—65: Fr. Muth, Zur Vorgeschichte des Krieges von 1866. [Im Anschluß an Nr. 157 des ersten Anhangs zu Bismarcks Gedanken und Erinnerungen, dem Promemoria vom 2. Mai 1866.]

S. 66—70: Hans Delbrück. Ein Nachwort zu Kosers Aufsatz über Friedrichs des Großen Kriegführung. [Präzisiert die Auffassung des Verfassers im Sinne der „Doppelpoligkeit".]

S. 71—76: Reinhold Koser, Zur Geschichte des preußischen Feldzugsplanes vom Frühjahr 1757. [Im Gegensatz zu der Dissertation von C. Grawe, die Entwicklung des preußischen Feldzugsplanes, hält Koser die Ansicht aufrecht, daß des Königs umgearbeiteter Plan größer angelegt war als der ursprüngliche Entwurf der Generäle Schwerin und Winterfeld. Im übrigen setzt sich Koser noch einmal mit Delbrück auseinander.]

S. 76—88: Briefe Rankes an Gentz. Mitgeteilt von P. Wittichen. [Von der italienischen Reise aus, 1828—1830.]

S. 193—229: Georg Friedrich Preuß, König Wilhelm III., Bayern und die große Allianz 1701.

S. 230—252: Alfred Stern, Die Mutter des Freiherrn von Stein und Lavater. [Nach ihrem Briefwechsel.]

S. 255—259: Fr. Meinecke, Die preußischen Geldmittel während des Feldzuges 1813/14. Eine Aufzeichnung Rothers.

Historische Vierteljahrsschrift, herausgb. von Gerhard Seeliger. VII. Jahrgang 1904. N. F. der Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft. Der ganzen Folge XV. Jahrgang. Leipzig 1904.

S. 192—240: Felix Rachfahl, Österreich und Preußen im März 1848. Aktenmäßige Darstellung des Dresden-Potsdamer Kongreßprojektes (Schluß). [V. Die Verlegung des Kongresses von Dresden nach Potsdam. Die Nachrichten aus Wien, die am 15. in Berlin eintrafen, waren das Motiv dazu. Es war die erste offene Aktion Preußens auf dem Wege zur Errichtung des Bundesstaates unter Führung und im Einklang mit den Interessen Preußens. Wie Rachfahl nach Äußerungen von Canitz, Bodelschwingh und dem König auch hier wieder feststellt, ist sie in keiner Weise durch die Angst vor einer Revolution im eigenen Staat bedingt worden. Im Gegenteil unterschätzte man diese Gefahr; bis zum Mittag des 19. März glaubte man sich in Preußen völlig aufrechtstehend. — Nur Besorgnis, daß durch Zusammenschluß der süddeutschen Staaten Deutschland in drei Teile zerfalle. — VI. Das Ende des Kongreßprojektes. Infolge der Avilierung der Krone und des Mangels an energisch hilfreichen Mitarbeitern des Königs in der gewollten Politik. Arnim opferte das Projekt, unter dem Einflusse der Berichte Dönhoffs, dem Canitz nicht nachgegeben hatte. Und zwar am 23. März. Nicht ohne Einfluß war auch das Verhalten einzelner Mitglieder der Gagernschen Mission. Nun die neue Politik: erst soll das Parlament die Verfassung des neuen deutschen Reiches beraten, dann Annahme derselben durch die Regierungen. — Für diese letzte Phase keine Aktenauszüge mehr benutzt.]

Preußische Jahrbücher, hersgb. von Hans Delbrück. 117. Band. Berlin 1904.

S. 255—291: Müsebeck, Ernst Moritz Arndts Stellung zum fridericianischen Preußen und zur französischen Revolution. [In die einseitigen Lobeserhebungen über den fridericianischen Staat konnte A. Zeit seines Lebens nicht einstimmen, bei aller persönlichen Wertschätzung und Verehrung, die er seinem Begründer darbrachte. Die französische Revolution wie schon Rousseau waren ihm ein Greuel wegen der prinzipiellen Ungebundenheit des Individuums, die sie auf die Fahne schrieben. Napoleon sagte er rund ab als einem Manne, der das Volk, statt ihm Ruhe und Frieden zu geben, in den tollen Wirbel der Ruhmsucht reißt, entweder aus Unverstand oder weil er Herr sein will. Dennoch hoffte er auf Segen von der Revolution.]

S. 449—488: Ernst Consentius, Die Berliner Zeitungen während der französischen Revolution. Mit Benutzung der Akten des Geheimen Staatsarchivs. [Keine Änderung bezügl. der Behandlung der Zeitungen im Gefolge des Thronwechsels. Erst die französische Revolution oder genauer der 1792 geäußerte Wunsch des römischen Kaisers gaben den Anlaß zu strengeren Befehlen für die Gazetten. Die Zensur, die ausländischen Zeitungen gegenüber nicht so wie gewünscht durchzuführen war, ward den Berlinern gegenüber peinlichst ausgeübt. „Preßfreiheit

gab es also nur der Theorie nach." Geheimer Legationsrat Renfner. Doch richtete die Zensur ihr Augenmerk nur auf politische Dinge in den Zeitungen. Ein Versuch der Kreise um Wöllner, sie auch auf die theologischen Auslassungen auszudehnen, ward vom Kabinettsministerium abgelehnt. Doch ward immerhin den Zeitungen verboten, theologische Abhandlungen oder Rezensionen weiter aufzunehmen. — Seit 1794 gab es in Berlin eine dritte politische Zeitung, die ihre Informationen von einzelnen Beamten bis zum Minister hinauf bezog und von diesen mit Artikeln versehen wurde, die im Deckerschen Verlag erscheinende, französisch geschriebene Gazette françoise de Berlin (Plan le Coqs). Bald erhielten auch die deutschen Zeitungen derartige offizielle Nachrichten zugestellt. Art amtliches Preßbureau. Mit den Fortschritten der französischen Revolution erfolgen immer strengere Preßvorschriften. Finckenstein — streng konservativ-reaktionär, Haugwitz und Generaldirektorium — liberaler. — Auch die geschriebenen Zeitungen wurden — dank der spürenden Kontrolle des Berliner Generalpostamts (Seegebarth) — streng überwacht.]

Revue d'histoire moderne et contemporaine. Tome V. Paris 1903/4.

p. 525—541, 605—622. [Ch. Schmidt:] L'industrie du Grand-Duché de Berg en 1810. Addition aux memoires de Beugnot. [Tagebuch des Grafen Beugnot, Commissaire Impérial, auf einer Reise durch die Fabriken von Elberfeld, Barmen, Solingen, Remscheid usw.]

The English Historical Review, edit. by Regin. L. Poole. 1904.

p. 550/4: Holland Rose, A Report of the Battles of Jena-Auerstädt and the Surrender at Prenzlau. [Aus dem Foreign Office. Ohne Andeutung des Verfassers, wahrscheinlich vom General Bennigsen, wohl kurz nach der Kapitulation Hohenlohes bei Prenzlau 28./X. 06 geschrieben, und namentlich für diese wichtig.]

Die Grenzboten. Zeitschrift für Politik, Literatur und Kunst. Jahrgang 63. Leipzig 1904.

Bd. 2, Nr. 14/15: Otto Tschirch, Johann Friedrich Reichardt. [Letzter Hofkapellmeister Friedrichs des Großen, Musiker und patriotischer Literat, infolge seiner Stellungnahme zur französischen Revolution verkannt, von Schiller mit Unrecht in den Xenien verurteilt. Mit Graf Schlabberndorf Verfasser des Buches: Napoleon Bonaparte und das französische Volk unter ihm, eine der ersten erfolgreichen publizistischen Arbeiten in Preußen gegen Napoleon.]

Erinnerungen von D. Dr. Robert Bosse. Von Hannover nach Berlin 1876. [Im Kultusministerium unter Falk und seinem Rat von Sydow. Urteil über Falk und seine vornehme Kampfesweise. 1878 Versetzung ins Staatsministerium.]

Nr. 15: Hugo Jacobi, Kaiserwürde und Kaisermacht. [Historische Erörterungen über Entstehung des Kaisertums und politische über gegenwärtige Art und Bedingungen.]

Nr. 16 und 17: Otto Kaemmel, Vor vierzig Jahren. Erinnerungen. [Schildert den Zwiespalt in den Empfindungen eines Mittelstaatlers, Sachsen, angesichts der Ereignisse von 1859—1866, Einfluß Treitschkes in Leipzig im preußischen Sinne, Trauer um die Verdrängung des eigenen Staates.]

Nr. 16, 18, 20, 22, 24, 26: Bosse, Erinnerungen. Bei dem Staatsministerium 1878—81. Von August 1878 an Tagebuchblätter. [Die Attentate und ihre politische Wirkung, Sozialistengesetz, wertvolle Charakteristik Bismarcks anläßlich einer Sitzung des Staatsministeriums am 20. Oktober 1878, Falk und die Hofprediger, Bismarcks Unverträglichkeit, Falks Abgang, Eulenburgs Abgang, Schluß der Tagebuchblätter. Ernennung zum Direktor im Reichsamt des Innern.]

Nr. 19 und 20: H. Meyer, Reinhold Kosers Friedrich der Große. [Reine Inhaltsangabe.]

Nr. 21: Otto Eduard Schmidt, Wanderungen in der Niederlausitz. 4. Das Stift Neuzelle an der Oder und sein Hinterland. [Geschichte von 1100 an, wirtschaftsgeschichtliche Beschreibung.]

Nr. 24: Gottlob Egelhaaf, Der Anteil der Kaiserin Eugenie am Kriege von 1870. [Nicht von jeher planmäßig für Krieg, Entscheidung erst am 14. Juli abends infolge zweier falscher Telegramme.]

Nr. 25/26: Schmidt, Wanderungen in der Niederlausitz. 5. Vom Schwielochsee zur schwarzen Elster. [Geschichte Lübbens. Luckau, Schlieben; Untat von Kosacken bei Jagstall am 20. August 1813.]

Nr. 26: Karl von Bruchhausen, Die ersten Vorboten des Krieges 1870. [Groll Bismarcks über Napoleon. Nach General Govone: Die italienisch-preußischen Beziehungen und die Schlacht bei Custozza 1866.]

Bd. 3, Nr. 27: Die ersten Vorboten des Krieges von 1870. [Bereitwilligkeit und Zuversicht der preußischen Armee, 1866 auch noch den Kampf mit Frankreich aufzunehmen.] Otto Kämmel, Das Jubiläum der Klosterschule Roßleben. [1554—1904.]

Nr. 28: Erinnerungen aus der Zeit 1848—1850. Beiträge zur Geschichte jener Zeit von Wilhelm Flindt. Der Frankfurter Septemberaufstand.

Nr. 30: Georg Peiser: Ein komisches Epos Friedrichs des Großen. [1771 in einem Gichtanfall entstanden, auf die Konföderation von Bar bezüglich.]

Nr. 31 und 33: Ludwig Kemmer, Die Sage vom Strandsegen und das Strandrecht an der deutschen Küste. [Das Gebet um Strandsegen als um Gut gescheiterter Schiffe ist an der Ostsee nirgends nachzuweisen, auf Rügen bezieht es sich auf reichlichen Fischfang. Die Fürsten (spez. auch die Hohenzollern) und die Kirche kämpfen überall gegen das Strandrecht. Das Volk konnte das Kirchengebet wohl einmal mißverstehen, die Behörden haben die falsche Auffassung nirgends gefördert. An der Nordsee dagegen findet sich sowohl das Strandrecht als auch in einzelnen Fällen Kirchengebet um Strandsegen.]

Nr. 31: E. Schulze, Die Landgrafen von Hessen-Homburg in ihrem Ver-

halten der Spielbank gegenüber [verdienen die von Sepp, Grenzboten 1903 S. 698 erhobenen Vorwürfe nicht].

Nr. 32 und 34: H. Forst, Erinnerungen aus der preußischen Archivverwaltung. [Hauptsächlich auf H. von Sybels Verwaltung bezüglich, zuerst Fragen der Organisation und Benutzung der Archive, dann die Stellung und Karriere der Beamten behandelnd.]

Nr. 33 und 34: Otto Eduard Schmidt, Wanderungen in der Niederlausitz. 6. Graf Brühl und seine Schlösser.

Nr. 36: Wanderungen in der Niederlausitz. 7. Dobrilugk.

Blätter für Handel, Gewerbe und sociales Leben. Beiblatt zur Magdeburgischen Zeitung 1904.

Nr. 14—16: Pauls, Magdeburg im historischen Lied.

Nr. 15—17: P. Zimmermann, Das Jahr 1848 in der Ostmark. [Der Polenaufstand 1848 ist von der Berliner Märzrevolution unabhängig, aus eigenen Ursachen entstanden.]

Nr. 18: Der fürstliche Lerchenschütz. [Ein Gedicht auf Kurprinz Johann Sigismund von Brandenburg.]

Nr. 20: W. Curths, Christoph Friedrich Guts Muths. Zur Enthüllung seines Denkmals in Quedlinburg. [Begründer des deutschen Schulturnens im 18. Jahrhundert.]

Nr. 22 und 23: Heinrich Fischer, Wo liegt in Ostelbien die Grenze zwischen Niederdeutsch und Mitteldeutsch?

Nr. 23: Ludwig Geiger, Beiträge zur Geschichte des Magdeburger Theaters. [Aus den Anfängen um 1800.]

Nr. 24: M. Dieterich, Das ehemalige Kloster Gottesgnaden. [Bei Calbe a. S., gestiftet 1131.]

Nr. 26: Dr. Rammelt, Die Frage nach dem Urheber der Zerstörung Magdeburgs. [Schließt sich dem Urteil von Teitge, Hallische Abhandlungen, Heft 42, an, daß die kaiserlichen Soldaten die Urheber waren.] R. Sonnenberg, Kloster Roßleben. Zum 350jährigen Bestehen 1554—1904.

Nr. 27: Schefritz Düben, Gneisenaus Wiege und Grab.

Nr. 28—30: Paul Kaempe, Pfarrer und Pfarrhaus in Magdeburg zur Zeit der Zerstörung.

Nr. 29—30: 28. Haupt- und Jahresversammlung des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde in Hettstedt 4.—6. Juli 1904 (Größler, Die geschichtliche Entwicklung der Stadt Hettstedt. Hölscher, Die Beziehungen zwischen den Grafen von Mansfeld und der Stadt Goslar).

Nr. 33—34: Der älteste Führer durch den Harz. [Gottschalck, Taschenbuch für Reisende durch den Harz, 1806.]

Nr. 36: R. Schmidt (Zörbig), Friedrich Gottfried Elteste. [Historiker des 18. Jahrhunderts.]

Nr. 37: H. Holstein, Friedrich der Große und Anna Luise Karschin. [Er schenkt ihr nicht das gewünschte Haus, nur kleinere Geldsendungen.] G. Arndt, Die Bartholomäusnacht in Halberstadt. [1523 Überfall auf den Halberstädter Bürgermeister Schreiber.]

Nr. 38—39: Peters, Der Stern in Magdeburg und seine Beseitigung. [Ein Teil der ehemaligen Befestigung, erst 1869—72 in seiner letzten Gestalt hergestellt, wird gegenwärtig abgebrochen.]

Sonntagsbeilage der Nationalzeitung. Berlin 1904.

Nr. 18: Karl Witte, Aus dem Kriegstagebuch des Baron Percy. [Oberster Chirurg Napoleons I., Erinnerungen über 1806/07.]

Nr. 19: Wilhelm Altmann, Eine Operndichtung Friedrichs des Großen. [Bespricht eine im 15. Band der ersten Folge der Denkmäler deutscher Tonkunst erstmals veröffentlichte, textlich von dem König herrührende Oper „Montezuma".]

Nr. 29—30: G. S., Der Tugendbund. [Schildert Entwicklung und Schicksale des Bundes.]

Nr. 20: S. Rahmer und G. Weisstein, Aus dem Leben Heinrichs von Kleist. [Neues über das intime Verhältnis Kleists zu einem Offizier namens Schlotheim und andere persönliche Beziehungen. Vgl. auch Morgenausgabe 14. April G. Weisstein: Neue Briefe und Epigramme von Kleist.]

Nr. 21: G. Weisstein: Erinnerungen aus der alten Kommode. [Berliner Kgl. Bibliothek, Persönliches.]

Nr. 22: Karl Witte, Eine deutsche Fürstin am Hofe Napoleons I. [Fürstin Pauline zur Lippe, nach ihrem Tagebuche in Fontainebleau.]

Nr. 23: Ernst Consentius, Die erste Buchhandlung in Berlin. [Der Buchhändler Hans Werner erhält 1594 ein Privileg, 1614 wird es dem Lutheraner von dem reformierten Kurfürsten entzogen. Weitere Schicksale der Buchhandlung bis 1700.]

Nr. 24: Gustav Jordan, Friedrich von Logau. [Erzählung und Charakteristik.]

Nr. 25—26: B. Volz, Berlin und der preußische Hof im siebenjährigen Kriege. [Die Stimmung der Berliner während des Krieges nach Tagebüchern und ähnlichen Quellen.]

Nr. 36: Paul Czygan, Ein neuer Fund aus Heinrich von Kleists Königsberger Zeit. [Sein Ausscheiden aus dem Staatsdienste 1806 betreffend.]

Nr. 38: Ernst Consentius, Eine Lügenzeitung von der Verlobung des Großen Kurfürsten. Aus den Akten des Geheimen Staatsarchivs. [Ein durch einen Händler 1643 in Brandenburg ausgestreutes Gerücht der Verlobung mit Christine von Schweden.]

Sonntagsbeilage zur Vossischen Zeitung. Berlin 1904.

Nr. 14: Karl Theodor Gäbertz, Etwas von Jahn und Arndt. [Allerlei neue Mitteilungen aus Greifswalder Akten.]

Nr. 17—18: Walter Friedensburg, Der Anfall Vorpommerns an Preußen und die Huldigung in Stettin 1720—21. [Berichtet über die von den pommerschen Ständen der neuen Herrschaft gegenüber erhobenen Ansprüche auf Beteiligung an der Regierung und des Königs im wesentlichen ablehnende Antwort: erst Huldigung, dann eine Kommission zur Prüfung der Ansprüche.]

Nr. 21—22: K. Ed. Schmidt, Die Flucht des Berliner Hofes nach Spandau

im Jahre 1757. [Nach den Tagebüchern des Grafen Ernst Ahasverus Heinrich von Lehndorf, Kammerherrn der Gemahlin Friedrichs II.]

Nr. 27: Siegfried Schultzenstein, Der Troubadour des deutschen Rechts. Zu K. F. Eichhorns 50. Todestage.

Nr. 28/29: Karl Witte, Ein französischer Gesandter an deutschen Höfen. [Graf Renet in Darmstadt und Hessen-Nassau 1860—63, in Hannover 1863—66.]

Nr. 30/31: Paul Holtzhausen, Napoleons Kerkermeister. [Nach R. C. Seaton: Napoleons Captivity in relation to Sir Hudson Love. Dieser ein ungeschickter, kleinlicher Pedant, nicht ein böswilliger Henker.]

Nr. 31—32: Christian Meyer, Die große Landgräfin. [Karoline von Hessen-Darmstadt nach ihrem Briefwechsel.]

Nr. 34: Walter Küchler, Gérard de Naval: Léo Burkart. [Das Drama eines Franzosen über deutsche Zustände nach den Befreiungskriegen.]

Nr. 35: K. Ed. Schmidt, Etwas vom Hause Mecklenburg-Mirow. [Nach Briefen Friedrichs des Großen und den Tagebüchern des Grafen Lehndorf.]

Nr. 37—38: B. Volz: Das französische Theater in Berlin unter Friedrich dem Großen. [Wesentlich nach Jean Jaques Olivier: Les comédiens français dans les cours d'Allemagne au XVIII ème siècle. Série II La cour royale de Prusse. Paris 1902.]

Nr. 39: K. Ed. Schmidt, Der erste Magdeburger Aufenthalt des Berliner Hofes während des siebenjährigen Krieges. [Weitere Auszüge aus den Tagebüchern des Grafen Lehndorf.]

Unterhaltungsbeilage der Täglichen Rundschau. Berlin 1904.

Nr. 84—85: Max Wildgrube, Johanna Fürstin von Bismarck.

Nr. 90—91: Der Sturm auf die Düppler Schanzen am 18. April 1864. Nach dem hinterlassenen Tagebuche eines Düppelstürmers.

Nr. 149: Zur Erinnerung an die Schlacht bei Trautenau. [Brief eines preußischen Gardisten.]

Nr. 150: Die Eroberung der Insel Alsen am 29. Juni 1864. Dargestellt von einem Mitkämpfer.

Nr. 155: Richard Degen, Tagebuch Josef Steinmüllers über seine Teilnahme am russischen Feldzuge 1812. [Herausgegeben von Karl Wild.]

Nr. 163—164: Paul Holzhausen, Ein angeblicher Sohn Napoleons I. Eine Kaspar Hauser-Geschichte. [Von der Gräfin Kielmannsegge 1813, läßt die Frage der Echtheit offen.]

Nr. 173—174: Gustav Mix, Fürstenkinder, Ein Bild aus der Zeit der Gegenreformation. [Die Töchter Herzog Wilhelms von Jülich und die Versuche, sie zum Katholizismus zu bekehren.]

Nr. 183: B. Rogge, Herzog Bernhard von Weimar. Geb. 6. August 1604.

Nr. 184—185: Ernst Consentius, Das Notizbuch eines Pfarrers aus dem dreißigjährigen Kriege. [Nach Mitteilung in 187 z. T. einem gedruckten Buche entlehnt.]

Nr. 194—196: Willy Pastor, Germanische Baukunst. [Besprechung von Friedrich Sesselberg: Die frühmittelalterliche Kunst der germanischen Völker. Tritt für die Originalität der germanischen Kunst ein.]

Nr. 204: H. von Basedow, Das Schlachtfeld von Sedan. Ein Erinnerungsblatt zum 1. September.

Nr. 208: Erinnerungen an den Fürsten Bismarck. Nach Mitteilungen des Geheimrats Dr. von Rottenburg in der Neuen Freien Presse. Robert Mielke: Die Dorfkirche zu Schönefeld. [Zur Rettung der aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts stammenden Kirche vor zerstörendem Umbau.]

Nr. 209: Napoleon III. bei Sedan. Erinnerungen des Baron Verly im Gaulois.

Nr. 212—213: Prof. Riemann (Jever), Die Herrlichkeit Kniphausen. [Kleines Staatswesen nördlich von Wilhelmshaven bis 1854 bestehend, mit allen Lächerlichkeiten der Kleinstaaterei.]

Nr. 214: Der Bismarck von 1849. [Charakteristik B.s von einem Unbekannten im Düsseldorfer Journal 27. April 1849.]

Nr. 216: Noch einmal die Dorfkirche in Schönefeld.

Nr. 220: Bismarck-Erinnerungen eines englischen Diplomaten. [Nach dem Buche: Diplomatenleben des früheren großbritannischen Botschafters am Berliner Hofe Edward Malet.]

Bd. 223: Eine Sammlung von Hohenzollern-Bildnissen. [Paul Seidel, Die Monarchen des Hauses Hohenzollern vom Großen Kurfürsten bis Kaiser Wilhelm II.]

Nr. 226: Erinnerungen an den Fürsten Bismarck [wiederum nach Mitteilungen des Geheimrats Dr. von Rottenburg in der N. Fr. Pr.].

Nr. 228: Dr. Ernst Below, Erinnerungen an Herbert Bismarck.

Beilage zur Allgemeinen Zeitung. München 1904.

Nr. 97: Die älteste Karte mit dem Namen Berlin. [Aus dem Jahre 1501, nach Mitteilung in Nr. 99 demnächst durch die Kgl. Gesellschaft der Wissenschaften in Göttingen zu publizieren.]

Nr. 109: Friedrich Alfred Schmid, Kant und seine Zeitgenossen.

Nr. 123: Heinrich Funck, Henriette Karoline vom Stein und Lavater. [Nach ungedruckten Briefen der Mutter des Freiherrn vom Stein an Lavater.]

Nr. 129—130: Hermann Uhde Bernays, Vier Briefe von Klopstock.

Nr. 186: Siegmund Schott, Aus der Geschichte eines Bankhauses [Eichhorn & Co., seit 1728 in Breslau bestehend].

Nr. 202: Die Kaiser Wilhelm-Bibliothek in Posen.

Nr. 210: Theodor Bitterauf, Deutsche Stimmen nach dem Lüneviller Frieden. [Schiller, Hegel, Pahl.]

Deutsche Rundschau. Hrsgb. von Julius Rodenberg. Jahrg. 30. Berlin 1903/1904.

Bd. 119, S. 353—372: Hermann Freiherr von Egloffstein, Kaiser Wilhelm I. und Leopold von Orlich. Mit Benutzung ungedruckter Briefschaften aus dem Besitze der Familie von Orlich. [Historische Einleitung über Orlich und sein Verhältnis zu Wilhelm I., Briefe des Prinzregenten vom 3. September 1848, 19. Juni 1849 und 23. April bis 25. Mai 1851 über die Revolution, die Kaiserkrone und Olmütz.]

Bd. 120, S. 35—57: von Egloffstein, Kaiser Wilhelm I. und Leopold von Orlich. Fortsetzung. [Die Briefe des Prinzregenten und Königs reichen vom 14. November 1851 bis zum 11. April 1860, beleuchten hauptsächlich seine Stellung zum Krimkriege und Annäherung an die Westmächte.]

S. 80—102, S. 217—241: Eduard Wertheimer, Die Revolutionierung Tirols im Jahre 1813. Nach neuen Quellen. [Erzherzog Johann, Hormayr, Schneider und Roschmann die Teilnehmer, Plan eines Königreichs Rhätien unter dem Erzherzog; Roschmann ist Spitzel und Verräter, Hormayr und Schneider durch jahrelange Haft ruiniert.]

S. 199—216, S. 361—382: Aus dem Tagebuch des Grafen Joseph Alexander von Hübner [österr. Botschafter in Paris unter dem zweiten Kaiserreich. Januar bis August 1858].

S. 277: Adelheid von Schorn, Briefe des Kanzlers Friedrich von Müller an Wasily Andrejewitsch Jonkowsky [russischer Dichter in einflußreicher Stellung am Hofe Alexanders I. und Nicolaus I.; die Briefe aus der Zeit vom 27. April 1818 bis 12. August 1848.]

Nord und Süd. Eine deutsche Monatsschrift. Band 110. Breslau 1904.

S. 86—108: Briefe des Leutnants von Dalwigk aus den Jahren 1794—1807. [An seinen Vater; dient im preußischen Regiment von Kalkstein; Belagerung von Mainz; über den Baseler Frieden und die Haltung Rußlands; Garnisondienst in Magdeburg mit sehr detaillierten Angaben; Briefe aus Memel 1806/07.]

Westermanns illustrierte deutsche Monatshefte. 48. Jahrg. Braunschweig 1903/1904.

Heft 9, S. 422—436: Maximilian Blumenthal, Wilhelm von Humboldt und Varnhagen von Ense. Mit einer bisher unbekannten Biographie Wilh. von Humboldts von Varnhagen. [Erst eine Reihe durch Varnhagen gesammelter Urteile von Zeitgenossen über Humboldt, dann Abriß einer Biographie aus dem Jahre 1814 (Einleitung veröffentlicht), schließlich endgültige spätere Fassung.]

Deutsche Monatsschrift für das gesamte Leben der Gegenwart. Begründet von Julius Lohmeyer. 3. Jahrg. Berlin 1903/1904.

Heft 9, S. 536—543: Bruno Gebhardt, Wilhelm von Humboldt als Unterrichtsminister. [Auf Grund des 10. Bandes der Humboldtausgabe der Akademie.]

Deutsche Revue. Eine Monatsschrift. Hrsgb. von Richard Fleischer. 29. Jahrgang. Stuttgart und Leipzig 1904.

Bd. 2, S. 1—18: Hermann Oncken, Aus den Jugendbriefen Rudolfs von Bennigsen. [Enthält Briefe vom 5. März 1848 bis 8. Oktober 1849, an die Eltern, fast nur politischen Inhalts.]

S. 25—29: H. von Poschinger: Zollparlamentsbriefe des Prof. Bluntschli.

[Vom 8., 12. und 14. Mai 1868 teilweise mitgeteilt, mit Beurteilungen Bismarcks und seiner Politik.]

S. 29—43, S. 129—142, S. 262 ff.: Friedrich Graf Revertera, Erinnerungen eines Diplomaten in St. Petersburg 1864—1868. [Graf R., österreichischer Botschafter, seine Erinnerungen berühren vielfach auch Fragen der preußischen Politik, enthalten u. a. Urteil Alexanders II. über Bismarck, Darlegungen über Rußlands Verhalten in der dänischen Frage, über Gortschakows Verhältnis zu Bismarck und die wachsend feindliche Stimmung des russischen Hofes gegen ihn, über das Verhalten Rußlands im Jahre 1866 und dasjenige Österreichs in der Luxemburgfrage.]

S. 61—73, S. 217—227: F. von Ranke, Vierzig ungedruckte Briefe Leopold von Rankes. [Zuerst wesentlich Korrespondenz mit König Max, sodann hauptsächlich die Fortdauer der historischen Kommission, den Plan einer deutschen Akademie betreffend.]

S. 305—316: Godefroy Cavaignac, Die deutsche Nationalpartei im Jahre 1813. [Charakterisiert die vorwiegend intellektuell-ideologische Seite der Bewegung, den Einfluß der französischen Revolution in dem Glauben an die Allmacht der Idee; nur Stein auch mehr praktisch-politisch.]

S. 316—324: Aus der Zeit des Frankfurter Parlaments. Aufzeichnungen aus dem Nachlasse des Abgeordneten Georg Friedrich Kolb. I. [U. a. eine Schilderung einer Deputation bei Friedrich Wilhelm IV. am 19. März, und des Eindrucks, den der König machte und empfing.]

Band 3, S. 7—13, S. 153—161, S. 264—295: Aus der politischen Korrespondenz des Präsidenten des badischen Ministeriums des Auswärtigen Rudolf v. Freydorf [vom 30. Juli 1866 an; durchaus preußenfreundlich].

S. 35—45: Carl Boyen, Die Wahrheit über Herzog Friedrich. Eine biographische Studie auf Grund bisher ungedruckten Materials [vgl. Bd. 1, S. 52 ff., S. 163 ff.; macht für alle Fehlschläge und falschen Maßregeln des Herzogs seinen Ratgeber Samwer verantwortlich].

S. 58—68: Godefroy Cavaignac. Die deutsche Nationalpartei im Jahre 1813. [Hauptsächlich eine Charakteristik Steins, Bemerkungen über den Zusammenhang der deutschen Einheitsbewegung mit der historischen Schule.]

S. 81—89, S. 191—199, S. 328—344: Aus der Zeit des Frankfurter Parlaments. Aus dem Nachlasse des Abgeordneten Georg Friedrich Kolb. II. Das Vorparlament. III. Der Fünfziger Ausschuß.

S. 166—174, S. 344—367: Bogdan Krieger, Russischer Besuch am preußischen Hof vor 100 Jahren. [Zusammenkünfte Friedrich Wilhelms III. und Alexanders I. 1802 in Memel und 1805 in Berlin; nach dem 8., 9. und 75. Bande der Publikationen aus den preußischen Staatsarchiven mit einer Erweiterung aus den Akten des Oberhofmarschallamtes.]

S. 257: Brief des Prinzen Christian zu Schleswig-Holstein an die Redaktion [protestiert gegen die Boysensche Auffassung in dem Aufsatze: Die Wahrheit über Herzog Friedrich].

Revue des deux mondes. Paris 1904.

Band 20, S. 581—612: Eugène de Budé, Napoléon III et le général Dufour. D'après une correspondance inédite 1830—1872 [enthält militärische und politische Äußerungen vorwiegend aus der Zeit vor 1851].

Band 21, S. 241—277: Émile Ollivier, Premier conflit avec la Prusse. Le Luxembourg. [Bismarck war in der Luxemburgfrage ehrlich gegen Frankreich, er wollte vor ein fait accompli gestellt werden und scheinbar gezwungen nachgeben, aber direkt vor dem entscheidenden Augenblick verhindert der Sturm in der preußischen Presse die Unterzeichnung des holländisch-französischen Vertrages. Auf dem Londoner Kongreß ist es wesentlich ihm zu danken, daß es nicht zum Kriege kam, weil er Preußen, anders als Moltke, noch nicht für genügend gerüstet hielt.]

S. 517—555: Ollivier, La crise intérieure après Sadowa [schildert das Drängen nach innerer Freiheit, das Zustandekommen des Gesetzes vom 19. Januar 1867, den Anteil Olliviers daran und die widerstrebende Ausführung durch Rouher, der stets an Macht gewinnt, während der Kaiser erschlafft].

S. 802—835: Ollivier, Fêtes et Points noirs. L'exposition universelle et l'entrevue de Salzbourg. [Besuch Alexanders II., König Wilhelms mit Bismarck und Moltke auf der Weltausstellung, im wesentlichen ganz unpolitisch; Bismarck beteuert seine Schuldlosigkeit in der Luxemburgfrage. Hauptgedanke Napoleons ist stets die Steigerung der Wehrfähigkeit.]

Bd. 23, S. 47—84: M. Georges Goyeau, L'Allemagne catholique entre 1800 et 1848. [1.—3. Joseph Görres, Entwickelung seiner Ideen, seine Schriften. Karl Ludwig von Haller, Schlegel, Adam Müller.]

S. 302—340: 4. L'église et les états protestans. L'affaire de Cologne. [Bureaukratie und Tendenzen nach Staatsallmacht. Ideen Bunsens und Friedrich Wilhelms IV. Laue Haltung der Bischöfe, Hermesianismus. Droste Vischering macht den Pakt der Bischöfe zunichte, die als Staatsbeamte den Einfluß des Vatikans auf die Kirche ausschließen möchten. Ganz ultramontan und antipreußisch.]

Danziger Zeitung, 15. und 16. Nov. 1904. Nr. 538 und 539.

Reinhold Steig: „Das Theater in Danzig während der ersten zehn Monate des französischen Gouvernements." [Zunächst wird eine Vorgeschichte des Theaterwesens in Danzig gegeben, bis zu der Zeit, wo Anfang Mai die Sieger Danzig besetzten und sogleich Schauspiel begehrten. Die neue Truppe, die aus alten und zum größeren Teile neu engagierten Schauspielern gebildet wurde, spielte nun zehn Monate lang, völlig unter dem Einflusse des französischen Gouvernements und Militärs. Der Generalgouverneur Rapp erhielt sogar am Neujahrstage 1808 im Theater einen Lorbeerkranz mit einem eigens für diesen Zweck gedichteten und öffentlich vorgetragenen Gedichte. Es folgt dann eine Charakterisierung der neuen Schauspieler und ihrer Rollen. Im März 1808 aber mußte die ganze Truppe wieder aufgelöst werden, und

die einzelnen Mitglieder suchten Erwerb und Unterkunft in benachbarten Städten, in denen trotz der schlimmen Zeitumstände doch fortgespielt wurde. Das soziale Selbstbewußtsein der Schauspieler war bei ihrer wirtschaftlichen Not äußerst gering, und man sieht, daß damals die Standeserhöhung des deutschen Schauspielers durch Goethes Wilhelm Meister und unter Goethes Theaterleitung ihre Wirkung noch nicht bis Danzig erstreckt hatte. Die Grundlage für Steigs Aufsatz bilden anonyme Theaterberichte der Stettiner Sonntagszeitung in Verbindung mit derjenigen Literatur, die über Danzig, Königsberg, Preußen überhaupt, zur Verfügung steht.]

Die Deutsche Schule. Monatsschrift.. 8. Jahrgang. 8. Heft August 1904.

S. 499—501: Karl Seilkopf, Hecker in Frankfurt a. O. [Auf Grund der Akten des städtischen Archivs in Frankfurt a. O. Schildert die durch den Minister von Münchhausen Ende Oktober 1764 veranlaßte Revision der städtischen Lateinschule seitens Heckers sowie dessen Verbesserungsvorschläge. Zu einer durchgreifenden Reform kam es vorläufig noch nicht. Die Schule wurde 1813 nach fast 500jährigem Bestehen aufgelöst.]

Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte. Jahrgang XIV, Nr. 3.

A. Heubaum, Die Reformbestrebungen unter dem preußischen Minister Julius von Massow (1798—1807) auf dem Gebiete des höheren Bildungswesens.

Militär-Wochenblatt. 89. Jahrgang. Berlin 1904.

Nr. 40: B. v. P(oten), Die Eheschließung der Offiziere der Kurfürstlich braunschweig-lüneburgischen, später Kgl. hannoverschen Armee.

Nr. 47: W., Das Kgl. hannoversche Ingenieurkorps und das Kgl. preußische hannoversche Pionier-Bataillon Nr. 10. [Zur Feier des 100jährigen Stiftungstages des gen. Bataillons.]

Nr. 51: Graf von Waldersee (†), Lebensbild des verstorbenen Vizeadmirals à la suite der Kais. Marine Grafen Franz v. Waldersee. [Der Admiral — ein Bruder des Feldmarschalls — war 1870 Kommandant der „Grille", die bei der Insel Moen Gelegenheit zum Gefecht fand.]

Nr. 52: Frobenius, Die „Kriegslehre" des Generals Ernst Ludwig von Aster. [Veranlaßt durch Caemmerers Buch über die „Entwicklung der strategischen Wissenschaft im 19. Jahrhundert", in dem Aster mit Stillschweigen übergangen ist.]

Nr. 53: v. Sothen, Die Krisis von Ligny. [Bekämpft Lettows Meinung, daß Napoleon, als ihm um 5¼ Uhr das Nahen einer feindlichen Kolonne in der linken Flanke gemeldet wurde, nicht auf den Gedanken kommen konnte, daß die gemeldete Kolonne eine französische sei. Er tadelt, daß der Kaiser dem abgesandten Generaladjutanten keinen Eventualbefehl mitgegeben hat.]

Nr. 56: v. Pelet-Narbonne, Der preuß. Kavalleriedienst vor 1806. [Besprechung der Jany'schen Schrift.]

Nr. 74: G. Schoch, Der Rückzugsentschluß des Marschalls Mac Mahon in der Schlacht von Wörth. [Nicht um 1 Uhr, wie das franz. Generalstabswerk annimmt, sondern etwa 3^15 nachmittags habe sich Mac Mahon zum Rückzug entschlossen.]

Nr. 78: v. Kl., Zum 200jährigen Jubiläum des 2. und 3. Batl. 7. Thüring. Inf. Reg. Nr. 96.

Nr. 81: v. Janson, Beiträge zum Verständnis der Schlacht von La Rothière 1. Febr. 1814. [Gibt auf Grund von Studien im K. K. Kriegsarchive zu Wien Ergänzungen zu seiner Darstellung im 1. Bande seines Werkes über den Feldzug 1814. Als das wesentlichste Neue bezeichnet J. die Erkenntnis, daß man im Hauptquartier der Hauptarmee ursprünglich gar nicht eine Schlacht bei La Rothière beabsichtigte.]

Nr. 92: Frhr. v. Freytag-Loringhoven, Königin Kürassiere. [Besprechung des 2. Teils der Geschichte des Kürassier-Reg. Nr. 2 von G. v. Albedyll.]

Nr. 93/94: Duvernoy, La guerre de sept ans. [Besprechung von Band 2 und 3 des Werkes von R. Waddington.]

Nr. 104: Hartmann, General d. J. Julius Wagner †. [W. war seit Januar 1902 Chef des Ingenieur- und Pionierkorps und Generalinspekteur der Festungen.]

Nr. 106: Roessel, Die Sperrung des Hafens von Landskrona im brandenburgisch-dänisch-schwedischen Kriege im Jahre 1658, ein Gegenstück zu Port Arthur.

Nr. 108: Wenninger, Napoleonische Reiterkämpfe. [Erörterung der von der heutigen so überaus verschiedenen Art der Bewegungen der damaligen Kavallerie vor und bei der Attacke, insbes. Nachweis, daß die Attacken in geringer Frontbreite und starker Tiefengliederung und nur über kurze Strecken hin erfolgten.]

Nr. 110: v. Lessing, Einige Bemerkungen zu dem Bande des franz. Generalstabswerks: „Die Schlacht bei Rezonville."

Nr. 119: v. Janson, Das Generalstabswerk über den Siebenjährigen Krieg. [Besprechung des VI. Bandes: „Leuthen".]

Beiheft zum Militär-Wochenblatt. 1904.

Heft 4/5: L. Hauschild, Kriegsgeschichtliche angewandte Übungen. Die Operationen an der Isar im Juni 1866.

Heft 8: G. Fabricius, Die Kämpfe am Holawalde in der Schlacht bei Königgrätz.

Heft 9: B. v. Poten, Das Mißlingen des Zuges der Hannoverschen Armee nach dem Süden im Juni 1866.

E. v. Estorff, Vom althannoverschen Heere. Drei Generationen. 1722—1806. I. [Dieser 1. Artikel schildert das Leben des Generals Emmerich Otto August v. Estorff († 1796) vornehmlich nach den Akten

des Staatsarchivs Hannover, wo sich auch ein „Auszug aus meiner Lebensgeschichte“ von Estorffs Hand befindet. E. hat den siebenjährigen Krieg als Major, Oberstleutnant und Oberst mitgemacht, an den Schlachten bei Hastenbeck und Minden teilgenommen.]

Jahrbücher für die deutsche Armee und Marine. Geleitet von Keim. 1904.

Nr. 390/91: Schoch, Die Tätigkeit des Marschalls Mac Mahon vor der Schlacht von Wörth. [Vornehmlich auf Grund des durch den franz. Generalstab veröffentlichten Materials.]

Nr. 394: O. Herrmann, Der erste mährische Feldzug Friedrichs II. [Polemisiert anknüpfend an die Untersuchungen Bleichs gegen Kosers Beurteilung Friedrichs.]

Nr. 394/95: Engel, Die Mobilmachung im Elsaß im Jahre 1870.

Nr. 396: H. Kunz, Statistisches über das II. französische Armeekorps am 6. und 16. August 1870. [Schluß folgt.]

H. Droysen, Friedrichs des Großen Principes généraux de la guerre. [Es sind zu unterscheiden die erste 1747 entstandene Fassung „instruction pour les généraux“ (noch ungedruckt), die Umarbeitung von 1748 mit dem Titel: „les principes généraux de la guerre etc.“ deren Text dem Abdruck in den Oeuvres zu Grunde liegt, und die Erweiterung dieser Fassung im Jahre 1752 durch einige Zusätze, die Droysen hier mitteilt. Auf diesem erweiterten Text beruht die deutsche Ausgabe von 1753.]

Neue militärische Blätter. Wochenschrift für Armee und Marine. Begründet von G. v. Glasenapp. 33. Jahrg. Band 64. 1904.

Nr. 14: v. L., Die Regimentsnamen der altpreußischen Armee.

Nr. 23: J., Der Feldzug in der Pfalz und in Baden im Jahre 1849. [Besprechung des unter diesem Titel erschienenen Werkes von W. v. Voß.]

— 65. Band.

Nr. 1: A. v. Loebell, Offiziersersatz, wirtschaftliches Leben und Luxus der Offiziere, Soldatenmißhandlungen zur Zeit Friedrichs des Großen. [Mitteilungen aus dem Tagebuch eines v. Loebell.]

Nr. 4/5/6: K. Nathan, Der Rheinübergang der schlesischen Armee in der Neujahrsnacht 1814.

Revue d'histoire, rédigée à l'État-Major de l'Armée. VI[e] Année. Vol. 13. Paris 1904.

S. 551—717: Forts. von la guerre de 1870/71. [16. August.]

— Vol. 14.

S. 130—230, 257—478, 570—720: Fortsetzung von la guerre de 1870/71. [17. und 18. August.]

— Vol. 15.

S. 67—234, 392—496: Forts. von la guerre de 1870/71. [18. August.]

S. 357—391: E., la campagne de 1800 en Allemagne.

Le spectateur militaire. Recueil des sciences, d'art et d'histoire militaires. T. 55. Paris 1904.

Fortsetzung von G. Guionic, De Bourges à Villersexel.

— T. 56.

Dasselbe.

Journal des sciences militaires. 80e Année. Tome 22. Paris 1904.

S. 17—34, 178—197: Bourelly, les sièges et l'occupation française de Danzig de 1807—1813. [Übersetzung aus Löschins Geschichte Danzigs.]

S. 99—113: Forts. von Z. la guerre de la succession d'Autriche 1740—48. [Schluß des Feldzuges 1741—1743.]

S. 114—132, 268—290: Grange, une division allemande d'infanterie au combat. [Die 22. in den Oktobertagen 1870 vor Orleans. Loigny—Poupry. Forts. aus dem Februarheft 1903.]

S. 305—319, 465—477: M., la cavalerie allemande pendant la campagne de la Loire 1870/71. [Forts. wird fortgesetzt.]

— Tome 23.

S. 109—131: Forts. von M., la cavalerie etc. [s. oben].

S. 410—434: Forts. von Grange [s. oben. Josnes 8.—10. Dez.].

S. 459—474: Forts. von Z. [s. oben. campagnes de Bohême 1741/42].

II. Schulprogramme und Universitätsschriften.

1903/1904.

K. **Backhausen**, Tangermünde a. E. Ein Beitrag zur Siedelungskunde des norddeutschen Flachlandes. Hallische Diss. 1904 (95, 1 S. u. 1 Tab. u. 4 Taf. 8°).

W. **Behring**, Stenzel Bornbachs Kriegstagebuch nach der Originalhandschrift hrsg. (Zur Geschichte des Danziger Krieges 1577.) Erster Teil: 10. Juni bis 6. September. Beilage zum Programm des kgl. Gymnasiums zu Elbing 1904 (58 S. 8°).

A. **Biese**, Aus Bismarcks Welt- und Lebensanschauung. Eine Festrede. Wissenschaftliche Beilage zum Programm des kgl. Gymnasiums zu Neuwied verbunden mit Realprogymnasium 1904 (26 S. 8°).

W. **Blumenthal**, Die Stände Vorpommerns von 1648 bis 1720. Erster Teil. Göttinger Diss. Lüneburg 1903 (VI S. u. 1 Bl. u. 46 S. u. 1 Bl. 8°). [Teil einer größeren Arbeit.]

K. B. **Breinlinger**, Die Landarbeiter in Pommern und Mecklenburg. Dargestellt nach den Erhebungen des Evang.-Sozialen Kongresses. (I. Teil. Die Regierungsbezirke Stettin und Stralsund. II. Teil. Mecklenburg-Schwerin und Strelitz.) Heidelberger Diss. 1903 (180 S. u. 8 Tab. 8°).

G. **Brunner**, Ketzer und Inquisition in der Mark Brandenburg im ausgehenden Mittelalter. Berliner Diss. 1904 (2 Bl. u. 36 S. 8°).

G. **Deßmann**, Grundherrschaft und Gutsherrschaft in Schlesien. Straßburger Diss. 1904 (93, 1 S. u. 1 Bl. 8°).

H. **Droysen**, Beiträge zu einer Bibliographie der prosaischen Schriften Friedrichs des Großen. Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht des Königstädtischen Gymnasiums zu Berlin 1904 [und im Buchhandel: Berlin, Weidmann 1904] (24 S. 4°).

G. **Dütschke**, Beiträge zur Heimatkunde des Kreises Schwelm. Programm des Progymnasiums und Realschule zu Schwelm 1904 (10 S. 4°).

L. **Golinski**, Die Studentenverbindungen in Frankfurt a. O. Breslauer Diss. 1903 (105 S. u. 1 Bl. 8°).

C. **Grawe**, Die Entwickelung des preußischen Feldzugplanes im Frühjahr 1757. Berliner Diss. 1903 (32 S. u. 2 Bl. 8°).

Ph. **Hafner**, Geschichte des Gymnasiums zu Hersfeld von 1817—1876. Beilage zum Jahresbericht des kgl. Gymnasiums zu Hersfeld 1904 (IV, 68 S. 4°).

O. **Hegemann**, Friedrich d. Gr. und die katholische Kirche in den reichsrechtlichen Territorien Preußens. Nach den im Auftrag der k. Archivverwaltung publizierten Akten des k. preuß. Geheimen Staatsarchivs dargestellt. Heidelberger Diss. Haida 1904 [und im Buchhandel: München, J. F. Lehmann 1904] (2 Bl. u. 144 S. 8°).

O. **Hintze**, Das politische Testament Friedrichs des Großen von 1752. Rede zur Feier des Geburtstages des Kaisers und Königs geh. in der Aula der kgl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin am 27. Januar 1904 (31 S. 4°).

P. **Hoffmann**, Heinrich I. von Würben, Bischof von Breslau. Breslauer Diss. 1904 (45, 1 S. u. 1 Bl. 8°). [Teil einer größeren Arbeit.]

W. **Hofmann**, Die Politik des Fürstbischofs von Würzburg und Bamberg Adam Friedrich Grafen von von Seinsheim während des Siebenjährigen Krieges. Nach archivalischen Quellen bearbeitet. Münchener Diss. 1903 (102 S. 8°).

W. **Horn**, Erfurts Stadtverfassung und Stadtwirtschaft. Erster Teil. Hallische Diss. 1903 (VI, 47, 1 S. 8°). [Vollständig im Buchhandel unter dem Titel: Erfurts Stadtverfassung und Stadtwirtschaft in ihrer Entwicklung bis zur Gegenwart in: Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen, hrsg. von J. Conrad. Bd. 45. Jena, G. Fischer 1904 (XIII, 271 S. 8°).]

H. v. **Hymmen**, Der erste preußische König und die Gegenreformation in der Pfalz. Göttinger Diss. Bielefeld 1904 (2 Bl. u. 66 S. u. 1 Bl. 8°) [und im Buchhandel: (Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht)] (2 Bl. u. 66 S. u. 1 Bl. 8°).

H. **Jaenicke**, Die Geschichte der alten Friedrichschule zu Gumbinnen. Jahresbericht des kgl. Friedrichs-Gymnasiums zu Gumbinnen 1904 (10 S. 4°).

A. **Klein**, Die zentrale Finanzverwaltung im Deutschordensstaate Preußen am Anfang des XV. Jahrhunderts. Erster und zweiter Abschnitt. Gießener Diss. Leipzig 1904 (2 Bl. u. 74 S. u. 1 Bl. 8°).

G. **Korneck**, Geschichte der höheren Unterichtsanstalt zu Kempen. Teil II, die gehobene Bürgerschule 1865—1874. Jahresbericht des kgl. Progymnasiums zu Kempen in Posen 1904 (32 S. 4⁰).

R. **Krause**, Volksdichte und Siedlungsverhältnisse der Insel Rügen. Leipziger Diss. Greifswald 1903 [und im Buchhandel in: Jahresbericht der Geographischen Gesellschaft zu Greifswald 1900—1903. VIII. Greifswald, J. Abel 1904] (2 Bl. u. 73, 1 S. u. 1 Bl. u. 1 Taf. 8⁰).

Chr. A. **Krollmann**, Die Begründung des Defensionswerks im Herzogtum Preußen unter dem Markgrafen Georg Friedrich und dem Kurfürsten Joachim Friedrich. Königsberger Diss. Berlin 1904 (2 Bl. u. 116 S. u. 1 Bl. 8⁰).

K. v. **Kurnatowski**, Georg Friedrich Markgraf von Brandenburg und die Erwerbung des Bistums Kurland. Ein Beitrag zur kurländischen Geschichte des 16. Jahrhunderts. Erlanger Diss. 1903 (61 S. 8⁰).

F. **Lüdtke**, Die strategische Bedeutung der Schlacht bei Dresden. Berliner Diss. 1904 (2 Bl. u. 58 S. u. 2 Bl. 8⁰). [Soll in erweiterter Form und mit Kartenskizzen im Buchhandel erscheinen.]

G. **Oppenheim**, Christoph Hendreich, Churfürstlich-Brandenburgischer Rat und Bibliothekar. Wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht der 2. Realschule zu Berlin 1904 [und im Buchhandel: Berlin, Weidmann 1904] (32 S. 4⁰).

E. **Pfeiffer**, Die Revuereisen Friedrichs des Großen, besonders die Schlesischen nach 1763, und der Zustand Schlesiens von 1763—1786. Berliner Diss. 1903 (30 S. u. 1 Bl. 8⁰). [Vollständig im Buchhandel in: Historische Studien. Veröffentlicht von E. Ebering. Heft 44. Berlin, E. Ebering 1904 (187 S. 8⁰).] [Vgl. Forsch. XVII, S. 316.]

L. **Piper**, Die Lage der Bergarbeiter im Ruhrrevier. Münchener Diss. Stuttgart 1903 (VIII, 104 S. 8⁰). [Vollständig im Buchhandel in: Münchener volkswirtschaftliche Studien, hrsg. von L. Brentano und W. Lotz. Stuttgart und Berlin, J. G. Cotta Nachf. 1904 (XII, 266 S. 8⁰).]

A. **Reich**, Die Landarbeiterfrage der Provinz Ostpreußen. Leipziger Diss. (Königsberg 1903?) (88 S. u. 2 Bl. 8⁰).

J. **Schneider**, Aus Gumbinnens Vergangenheit (1812—15). Aufzeichnungen des Generalleutnants Robert von Eberstein. Programm der städt. Realschule zu Gumbinnen 1904 [und im Buchhandel: Gumbinnen: (C. Sterzel) 1904] (2 Bl. u. 12 S. 4⁰).

L. **Sevin**, Das System der preußischen Geheimpolitik vom August 1790 bis zum Mai 1791. Heidelberger Diss. Berlin 1903 (46 S. 8⁰). [Erscheint vollständig in: Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hauses Hohenzollern.]

J. Graf **Szołdrski**, Die landwirtschaftliche Entwickelung der Provinz „Großherzogtum Posen" von 1772—1900 mit besonderer Berücksichtigung der Regulierungsgesetzgebung. Münchner Diss. Posen 1903 (2 Bl. u. 191 S. 8⁰).

H. **Tjaden**, Übersicht über die Geschichte Ostfrieslands. Beilage zum Programm der Realschule zu Emden 1904 (31 S. 4⁰).

O. **Vanselow**, Zur Geschichte der pommerschen Städte unter der Regierung Friedrich Wilhelms I. Heidelberger Diss. Stettin 1903 (75 S. u. 1 Bl. 8⁰).

H. **Voges**, Beiträge zur Geschichte des Feldzuges von 1715 gegen Karl XII. von Schweden. Göttinger Diss. 1904 (2 Bl. u. 32 S. u. 1 Bl. 8°). [Erscheint vollständig im Buchhandel in: Baltische Studien. Neue Folge Bd. 7—9. Stettin, L. Saunier in Komm.]

F. **Wallschmidt**, Der Eintritt Badens in den deutschen Zollverein. Heidelberger Diss. Hanau a. M. 1904 (VIII, 76 S. 8°).

P. **Wentzcke**, Johann Frischmann, ein Publizist des 17. Jahrhunderts. Straßburger Diss. 1904 [und im Buchhandel: Straßburg, W. Heinrich 1904] (VIII, 161 S. u. 2 Bl. 8°).

Wirtz, Zur Geschichte der Anstalt. Programm der Realschule mit Progymnasium i. E. zu Herne 1904 (16 S. 4°).

W. **Ziegel**, Übersicht über die Geschichte der preußischen Verfassungsfrage bis zum Erlaß der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850. II. Teil. Programm des kgl. und Gröningschen Gymnasiums zu Stargard in Pommern 1904 (20 S. 4°).

J. **Ziekursch**, Sachsen und Preußen um die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Erbfolgekrieges. Breslauer Hab.-Schr. 1904 (XI. 228 S. 8°).

III. Bücher.

A. Besprechungen.

Jahrbuch für Brandenburgische Kirchengeschichte. Herausgegeben im Auftrage des Vereins für Brandenburgische Kirchengeschichte von D. Dr. Nikolaus Müller. 1. Jahrgang. Berlin 1904, Martin Warneck.

Der am 25. September 1902 in Berlin begründete Verein für Brandenburgische Kirchengeschichte eröffnet mit diesem Bande seine literarische Tätigkeit. Und zwar in sehr erfreulicher Weise. Er verdankt das in erster Linie dem Herausgeber seines Jahrbuchs, D. Nikolaus Müller, der den Hauptbeitrag zu diesem Bande geliefert hat. Er publiziert die Akten der Kirchen- und Schulvisitationen im Kreise Belzig in den Jahren 1530 und 1534 und hat damit ebenso zur Geschichte des kursächsischen Visitationswerkes, wie es seit 1528 zum Teil unter persönlicher Mitwirkung Luthers betrieben wurde, wie auch zur Lokalkirchengeschichte des Kreises Belzig, der damals noch zu Kursachsen gehörte, einen vorzüglichen Beitrag geliefert. Nicht nur dadurch, daß er eine sehr sorgfältige Zusammenstellung der urkundlichen Nachrichten über die Reisen der Visitatoren und über die wechselnde Besetzung der Visitationskommission gibt; zum ersten Male ist auch auf die noch erhaltenen doppelten Ausfertigungen der Visitationsakten aufmerksam gemacht, nämlich auf die Exemplare, die für den Kurfürsten und für den Handgebrauch der Visitatoren angefertigt wurden, und auf die, welche den visitierten Ortschaften zugestellt wurden. Für fast

sämtliche Orte hat Müller diese doppelten Akten ermittelt und zugleich festgestellt, daß sie auch inhaltlich allerlei Verschiedenheiten aufweisen, besonders in der Weise, daß die den Orten zugefertigten Exemplare manches enthalten, was in dem Handexemplar der Visitatoren entbehrlich schien. Andrerseits dient dieses dazu, um manche Fehler, die bei ersteren Exemplaren durch Schreiberhand verursacht sind, zu korrigieren. Mit peinlicher Sorgfalt hat Müller durch Kollationierung beider Handschriften den Text der Visitationsakten hergestellt. Ist das alles schon eine verdienstliche Leistung, so erhält seine Arbeit dadurch noch einen ganz besonderen Wert, daß er auf Grund ausgedehntester Studien und Sammlungen zur Personalgeschichte, für welche außer den gedruckten Quellen handschriftliche Wittenberger Akten der Universität wie der Stadtverwaltung gründlich ausgenützt worden sind, die Geschichte der ersten evangelischen Prediger des Belziger Kreises feststellt und mit einer Fülle von urkundlich gesicherten Angaben belegt. Auch über die Personalien der Visitatoren schüttet er hier seine reichhaltigen Sammlungen aus. Es sei darauf aufmerksam gemacht, daß dieser Teil des Jahrbuches auch in einer Sonderausgabe unter dem Titel: „Die Kirchen- und Schulvisitationen im Kreise Belzig 1530 und 1534“ erschienen ist.

Aber auch außer diesem bedeutendsten Beitrag zur brandenburgischen Kirchengeschichte bietet das Jahrbuch noch mancherlei. Zwar aus dem Kreise der märkischen Geistlichen selbst ist für diesen Band nur wenig geleistet. Wir finden nur zwei kleine Beiträge von P. Parisius in Groß-Beeren. In dem einen behandelt er die für die Einführung der Reformation wichtig gewordene „Teltower Einigung“ vom 18. April 1539, wobei er zugleich gegen Steinmüllers Schrift: „Einführung der Reformation in der Kurmark Brandenburg“, S. 63 ff., sich wendet, der die Tradition, nach welcher Joachim II. die erste Abendmahlsfeier nach evangelischem Ritus in Spandau begangen haben soll, mit m. E. beachtenswerten Gründen angefochten hat. Parisius sucht demgegenüber wieder für Spandau zu plaidieren. In einem zweiten Artikel, für den D. Müller nicht unerheblich aus seinen Sammlungen beigesteuert hat, behandelt er das Leben des Gardelegener ersten evangelischen Pfarrers Bartholomäus Rieseberg. (Für den dabei auf S. 252 f. nebenher behandelten Laurentius Pascha sei auch auf mein Buch über Agricola S. 240 verwiesen.) Einen ähnlichen Beitrag zur Pastorengeschichte der Reformationszeit hat der gelehrte württembergische Pfarrer D. Bossert beigesteuert, der aus seiner reichen Kenntnis die Lebensgeschichte des Gubener Pfarrers Leonhard Beier aufhellt und seine Identität mit Leonhard Reiff nachweist. In einem zweiten Beitrag macht er auf die Bedeutung aufmerksam, die eine genaue Sammlung der Kirchenheiligen Brandenburgs für die mittelalterliche Kirchengeschichte der Mark haben würde und teilt, um für eine derartige Forschung Anregung zu geben, die Thesen mit, die er schon im J. 1893 bei der Generalsammlung der deutschen Geschichtsvereine in Stuttgart vorgelegt hatte. Der mittelalterlichen Kirchengeschichte gehört ferner ein Aufsatz von Dr. H. Brunner an, der die Nachrichten über Ketzer und Inquisition in der Mark Brandenburg von 1336 an sammelt und erläutert. Es handelt sich um Einwirkungen des Waldensertumes, der Taboriten und

Böhmischen Brüder. Mit guten Argumenten weist er dabei die Annahme von Priebatsch zurück, der die Ketzer in der Uckermark und Neumark für Slaven und Anhänger einer altslavischen Häresie ansehen möchte, und bringt Gründe dafür bei, daß es sich vielmehr um Waldenser gehandelt habe. Auch der Beitrag von Dr. Curschmann führt uns in das spätere Mittelalter. Er publiziert ein bisher ungedrucktes Urkundeninventar des Jungfrauenklosters zu Spandau, das bei der Visitation von 1541 angelegt wurde, und neben bereits bekannten auch eine größere Zahl von bisher unbekannten Urkunden in Regestenform uns überliefert. Darunter befinden sich Urkunden, die in die erste Hälfte des 13. Jahrhunderts zurückreichen. Aber auch fürs 18. Jahrhundert bringt das Jahrbuch einen interessanten Beitrag. Dr. Wilhelm Stolze teilt eine Anzahl Aktenstücke aus der Regierung Friedrich Wilhelms I. mit, welche die Bemühungen des Königs für Beseitigung von allerlei Kirchengebräuchen in den lutherischen Gemeinden beleuchten, die ihm anstößige Überreste des Papsttums waren, daneben auch sein Interesse bekunden für die theologische Fakultät in Halle; er verlangt, daß die lutherischen Studenten der Theologie aus der Mark die ersten beiden Studienjahre in Halle verleben müssen, er bemüht sich, nach Franckes Tode den Rückgang in der theologischen Fakultät aufzuhalten und ärgerliche Streitereien aus Anlaß der Wolffschen Philosophie zu dämpfen. Endlich ist noch ein Aufsatz von Dr. Georg Vorberg über „eine Aufgabe für die Kirchengeschichte im kleineren Kreise" zu erwähnen, der, anknüpfend an eine Schrift von Christian Kohlhard über die Müncheberger Diözese (Berlin 1728), die Pfarrer der Mark an die wichtige Aufgabe erinnert, aus den Parochial- und Ephoralakten die Materialien zu sammeln, die sich aus ihnen für die Lokalkirchengeschichte entnehmen lassen.

Wir freuen uns über den guten Anfang, den der neue Verein mit dieser ansehnlichen und wertvollen Publikation gemacht hat. Möge es ihm nun gelingen in allen Diözesen der Mark im geistlichen Stande Mitarbeiter zu finden, die unter der Anleitung und Beratung durch den kundigen Redakteur des Jahrbuches D. Müller sich der Erforschung der heimischen Kirchengeschichte mit Eifer und mit streng historischem Sinne zuwenden. Dilettantenhaft ist auf dem Gebiete der Lokal- und Provinzialkirchengeschichte schon manches produziert worden; der Wert des neuen Vereines muß aber vor allem darin sich bewähren, daß das Verständnis für eine streng wissenschaftliche Bearbeitung der geschichtlichen Themata geweckt wird, welche die heimische Kirchengeschichte stellt. D. Kawerau.

Eduard Loch: Das Lochstädter Tief in historischer Zeit. Programm des Altstädtischen Gymnasiums in Königsberg 1903.

Gegenüber dem Versuche Panzers (1889), die Existenz eines das frische Haff und die Ostsee bis ins 14. Jahrhundert hinein verbindenden Tiefes bei der Burg Lochstädt als eine Erfindung des allerdings öfters mehr als unzuverlässigen Simon Grunau hinzustellen, weist Loch in überzeugender Weise nach, daß bereits hundert Jahre vor Simon Grunau eine Quelle archivalischer Art vom Lochstädter Tief spricht, und daß eben, weil hier ein Tief war, an ihm die Burg Lochstädt (früher Witlandsort) im 13. Jahr-

hundert gebaut worden ist. Als das Tief — wohl 1311 — versandete, blieb als Wasserverbindung zwischen Haff und See — da das Pillauer Tief erst am Ende des 15. Jahrhundert entstand — nur das alte oder Balgasche Tief übrig. Die Lage des letzteren wird von Loch in Übereinstimmung mit der früher herrschenden Annahme im Gegensatze zu einer Vermutung Panzers bei Großbruch nachgewiesen. A. Seraphim.

Martin Wehrmann: Geschichte von Pommern. I. Bd.: Bis zur Reformation (1523). [Allgemeine Staatengeschichte, herausgb. von K. Lamprecht. III. Abteilung: Deutsche Landesgeschichten, hrsgb. von Armin Tille, V. Werk, Bd. 1.] Gotha 1904, Fr. A. Perthes (XII und 258 S.).

Das Buch beginnt mit einer Vorrede des Herausgebers A. Tille. Aus ihr erfahren wir, daß bei der Erweiterung der „Geschichte der europäischen Staaten" zu einer „Allgemeinen Staatengeschichte" i. J. 1901 für diese eine besondere Abteilung „Deutsche Landesgeschichten" vorgesehen und nach einiger Zeit unter T.s Leitung gestellt wurde. In ihr soll nach und nach die Geschichte sämtlicher deutscher Landschaften, von sachkundiger Seite bearbeitet, eine Stelle finden. Die Absicht dabei ist, dem Einzelforscher auf dem Lande und dem Vertreter der allgemeinen Geschichte die Möglichkeit zu geben, sich schnell und zuverlässig über landesgeschichtliche Fragen zu unterrichten, zugleich aber sollen Darstellungen geboten werden, welche in die breiten Kreise der Gebildeten einzudringen vermögen. Dies zweite Ziel steht anscheinend im Vordergrunde, ihm zuliebe sollen Verweisungen auf Literatur und Quellen im allgemeinen unterbleiben, dagegen soll jedem Werke eine kurze Charakteristik der Quellen und älteren Darstellungen der betreffenden Landesgeschichte als Einleitung vorausgeschickt werden. Diese letztere Zugabe bedeutet unstreitig eine glückliche Neuerung, die auf allseitigen Beifall rechnen darf. Ob indessen territorialhistorische Bearbeitungen, die zugleich als Handbücher für wissenschaftliche Zwecke verwendbar sein sollen, die also, wie es auch in dem hier vorliegenden Buche geschehen ist, mehr auf besonnene Kritik, auf Vollständigkeit und auf Exaktheit im ganzen wie im einzelnen ausgehen müssen, als etwa auf die Ausmalung einzelner besonders anziehender Episoden, ob sie geeignet sind, wirklich allgemeine Verbreitung unter den Gebildeten zu finden, erscheint doch zweifelhaft. Sie werden vermutlich auch in Zukunft ihr Leserpublikum zum großen, wenn nicht zum überwiegenden Teile unter den Einzelforschern auf dem Lande und den Vertretern der allgemeinen Geschichte zu suchen haben, denen aber wird mit der Fortlassung des hergebrachten kritischen Apparates wenig gedient sein. Allenfalls hätten ja, wenn Anmerkungen im Text nun einmal vermieden werden sollten, die Quellennachweise als Anhang gegeben werden können, wie es in anderen Werken schon mehrfach geschehen ist.

Die „Geschichte von Pommern" wird in der Reihe der deutschen Landesgeschichten als fünftes Werk aufgeführt, weil, wie Tille berichtet, bereits vier ältere von Perthes verlegte Darstellungen dieser Art (C. Lohmeyer: Ost- und Westpreußen, O. v. Heinemann: Braunschweig und Hannover, E. Jakobs:

Provinz Sachsen, C. Grünhagen: Schlesien) als Ergänzung zu der Heeren-Ukertschen Sammlung erschienen waren, wenn auch meist ohne äußere Kennzeichen dieses Zusammenhanges. Eine wissenschaftlichen Ansprüchen genügende Gesamtdarstellung der pommerschen Geschichte existierte bisher nur in dem fünfbändigen, bis zum Jahr 1637 reichenden Werke von F. W. Barthold. Auch diese Arbeit, obwohl als Forschung eine recht achtungswerte, im eignen Lande nicht immer genügend gewürdigte Leistung, ist heute, zwei Menschenalter nach ihrem Erscheinen, im einzelnen doch vielfach veraltet und leidet überdies an einer ungewandten, gesuchten Ausdruckweise, die noch mehr vielleicht als der allzugroße Umfang der Verbreitung des Buches hinderlich war. Man muß es daher mit Dank begrüßen, wenn nunmehr eine lesbare Neubearbeitung des Stoffes nach dem heutigen Stande der Forschung in knapper Form dargeboten wird. Ihr Verfasser, Martin Wehrmann, hat sich bereits früher in zahlreichen, wenn auch meist kleineren historischen Arbeiten und in langjähriger Redaktionstätigkeit für die Pommerschen Monatsblätter als gründlicher Kenner der Geschichte Pommerns bewährt, und man darf sagen, daß er sich der ihm gestellten Aufgabe durchaus gewachsen gezeigt hat. Sein Buch empfiehlt sich durch umumfassende, wenn auch nicht ganz gleichmäßige Heranziehung der Quellen- und sonstigen Literatur, durch entschiedene Ablehnung jeder nicht unbedingt zuverlässigen Überlieferung, durch Objektivität in der Beurteilung der historischen Vorgänge und durch einen klaren, durchsichtigen Stil. Hier und da möchte man der Darstellung vielleicht etwas größere Anschaulichkeit und Wärme wünschen, doch ist zu berücksichtigen, daß ein so lückenhaftes und sprödes Quellenmaterial, wie es hier zugrunde liegt, dem Forscher nur selten ein lebensvolles Bild von dem Gange der Entwicklung, dem Wollen und Können der auftretenden Personen gewährt. Für die Anordnung des Stoffes mußten sich Schwierigkeiten ergeben aus der mannigfach wechselnden politischen Zersplitterung der rügisch-pommerschen Gebiete im Mittelalter; vielleicht in Rücksicht hierauf, um ein Auseinanderfallen der Erzählung zu vermeiden, hat W. dieselbe äußerlich straff zusammengefaßt. Jeder der zehn zeitlich abgegrenzten Abschnitte, in die sie zerfällt, behandelt die verschiedenen Begebenheiten der betreffenden Periode nebeneinander ohne weitergehende äußere Gliederung; nur teilweise ist eine solche durch gesperrt gedruckte Stichworte angedeutet. Im Interesse schneller Orientierungsmöglichkeit wäre es doch vielleicht angezeigt gewesen, den Inhalt der einzelnen Abschnitte am Kopf derselben oder am Eingang des Buches, im Inhaltsverzeichnis, genauer anzugeben. Auf die Darstellung der inneren Entwicklung legt W. mit Recht wesentliches Gewicht und bietet hier nicht selten auch solchen Lesern, die mit der deutschen Territorial- und speziell der pommerschen Geschichte näher vertraut sind, wertvolle Belehrung. Besonderes Interesse verdienen wohl die Schilderung der Reformtätigkeit unter Bogislav X. und der Persönlichkeit dieses Herrschers, in welchem wir einen pommerschen Renaissancefürsten kennen lernen, der mit seinem Gegner Albrecht Achill so manchen Zug gemeinsam hat, ferner der Abschnitt über die städtische Blüteperiode, die Nachrichten über das Verhältnis zwischen der Landesherrschaft und dem Bistum Cammin und diejenigen über die geistige Kultur in Pommern zu Ausgang des Mittelalters. Wenn in an-

deren Fällen, wie etwa in Bezug auf die Germanisierung des Landes, die Darstellung nicht viel über den äußeren Gang der Ereignisse hinauskommt, so weiß Referent am besten, daß dem Verfasser hieraus ein Vorwurf nicht gemacht werden darf; es fehlte an hinlänglichen Quellennachrichten. Mitunter freilich finden sich auch Gebiete, auf denen m. E., mit Hilfe der Forschungsergebnisse von Barthold, Klempin u. a. m., doch eine ausführlichere und eindringendere Schilderung möglich gewesen wäre, als W. sie gibt; so etwa der Übergang der staatlichen Hoheitsrechte vom Fürsten auf die Grundherren, die Einwirkung dieses Prozesses auf die öffentliche Sicherheit und auf die agrarisch-sozialen Verhältnisse, das Aufkommen der Stände und ihr Einfluß auf die pommersche Politik. Es scheint, daß diese Dinge dem Interesse des Verfassers etwas ferner lagen; auch seine Mitteilungen über den Landesadel befriedigen nicht durchweg. In der literarhistorischen Einleitung hätte ich Quellenwerke von solcher Bedeutung für Pommerns Geschichte, wie etwa die Chroniken von Martinus (Gallus) und Saxo Grammaticus und die Urkundenbücher der Behr, Kleist, Borcke 2c. gern einzeln aufgeführt gesehen; auch möchte das Verdikt, welches W. daselbst über Kanzows bekanntes Geschichtswerk fällt, in seiner Schärfe und Allgemeinheit wohl noch einer genaueren Begründung bedürfen; im übrigen aber muß gerade dieser Abschnitt als eine höchst willkommene Bereicherung der pommerschen Historiographie bezeichnet werden.

Auf die Einzelheiten der Erzählung des näheren einzugehen, ist hier nicht möglich, nur weniges sei hervorgehoben. Die Motivierung der polnisch-pommerschen Kämpfe im 10.—12. Jahrhundert mit dem angeblichen Streben der Polen, den Zugang zum Meer zu gewinnen (S. 50, 58) — und ebenso die heute oft geäußerte Ansicht von einer gleichen Tendenz auf seiten der Askanier — überträgt meines Erachtens Anschauungen neuerer Zeiten auf ein Geschlecht, dessen wirtschaftlichem und politischem Gesichtskreise sie in der Regel fern lagen. Auch landeinwärts haben ja die Polenherzöge wie die Markgrafen ihren Herrschaftsbereich nach Möglichkeit zu erweitern gesucht. Zutreffend und beachtenswert dagegen erscheint mir die Bemerkung (S. 142), daß Fürsten wie Städte Pommerns sich — im 14. Jahrhundert — oft nur um Dinge kümmern, die sie direkt angehen, und daß daher ihre Politik nebeneinander hergeht und sich nur hier und da wechselseitig berührt; eine Erscheinung, die nicht bloß den Odergebieten zu eigen ist. Ebenfalls von allgemeinerem Interesse ist die Konstatierung der Tatsache, daß Pommern am Ende des 15. Jahrhunderts von einem wirklichen Staatswesen weiter entfernt war als in den Zeiten der Germanisierung (S. 226). Die tiefer liegenden Ursachen für diesen Rückschritt freilich hat W. nicht aufgedeckt und *konnte* das bei dem heutigen Stande unseres Wissens auch nicht tun; hier bleibt noch ein weites und dankbares Arbeitsfeld für die spätere Forschung.

Schreib- oder Druckfehler fanden sich nur selten; S. 11 Textzeile 6 v. u. lies 1887 statt 1882, und S. 47 Z. 13 l. 955 statt 956.

W. v. Sommerfeld.

Friedrich Holtze: Die Brandenburgische Konsistorialordnung von 1573 und ihre Kirchenbaupflicht. (Schriften des Vereins f. d. Geschichte

Berlins. Heft 39.) Mit einem Bildnis. Berlin 1904, E. S. Mittler u. Sohn (160 S. 8⁰).

Der seit 1896 schwebende Rechtsstreit der Stadt Berlin gegen Berliner Kirchengemeinden betreffs der Kirchenbaulast und die Auslegung des Kapitels 13 der Konsistorialordnung v. 1573 fand durch das Urteil des Kammergerichts v. 13. März 1903 einen vorläufigen Abschluß. So ausführlich die Entscheidung auch begründet ist, so prüft sie doch die Sache vorwiegend aus rechtlichen Gesichtspunkten und läßt eine ganze Reihe von Fragen unbeantwortet, die für den Prozeß, nicht aber für den Historiker belanglos sind. Aus diesem letzteren Gebiete will der Verf. hier eine Nachlese bieten.

Zunächst ist es ihm gelungen, aus Küsters Erläuterungen zu Seidels „Bildersammlung" von 1751 als Verf. jener Ordnung den Konsistorialpräsidenten Dr. Matthias Kemnitz nachzuweisen, dessen Bildnis (aus Seidels Nachlaß) er seiner Arbeit beifügt. Der Konsistorial- und Kammergerichtsrat Martin Friedrich Seidel hatte sich umfangreiche handschriftliche Sammlungen historischer Notizen angelegt, welche jetzt in der K. Bibliothek zu Dresden sich befinden. Soweil dieselben geeignet sind, noch heute als wertvolle Geschichtsquelle zu dienen, werden sie von Holtze mitgeteilt in 4 Abschnitten über allgemein kirchengeschichtliche Facta, über die Visitationen, über das Konsistorium sowie über die von Seidel mit einem förmlichen Kommentar begleitete Konsistorialordnung.

Die letztere erscheint schon hier nicht als ein mit den Landständen durchberatenes, gehörig verabschiedetes Gesetz, sondern als eine Verordnung, für welche der Kurfürst Johann Georg die Befugnis aus dem alten nunmehr auf ihn übergegangenen bischöflichen Aufsichtsrechte herleitete und welche die Regelung des kirchlichen Lebens in seinem Lande zum Zwecke hatte. Bei der übeln Verfassung des Kirchenwesens und der voraufgegangenen maßlosen Verschleuderung des Kirchengutes trägt die Ordnung von 1573 in gewissem Sinne den Charakter einer Notstandsverordnung, die jedoch bei häufiger Bezugnahme auf den alten Brauch weit entfernt ist von der Auflage neuer Pflichten.

Im Mittelpunkte des Interesses steht das vielumstrittene Kapitel 13 mit der Überschrift „Von den Kirchen, ihren Einkommen und Gebäuden", das die damals in Geltung befindliche Observanz kodifiziert. Die Rechtsprechung hat seit 1865 angenommen, daß die Stadtgemeinden in der Mark verpflichtet seien, beim Unvermögen der Kirchenkasse die vorhandenen Kirchen zu reparieren und neue, die etwa erforderlich würden, zu bauen, soweit nicht bei der Reparatur ein Patron zur Leistung des Patronatsbeitrages verbunden sei. Diese Pflicht wurde gestützt auf Scholtz' Märkisches Provinzialrecht, dann seit 1870 auf das obengenannte Kapitel 13 der Konsistorialordnung. Im Gegensatze zu dieser Rechtsauffassung hat das Kammergericht in seinem Urteile ausgeführt, einmal, daß die Ordnung von 1573 nur von Instandhaltung und Wiederherstellung der v o r h a n d e n e n Kirchen rede; sodann, daß sie nicht die Stadtgemeinden, sondern die Magistrate u n d die Kirchengemeinden zur Reparatur und Wiederherstellung bei ungenügendem Kirchenvermögen auffordere, endlich aber, daß diese Aufforderung nicht eine einklagbare Verpflichtung, sondern nur eine invitatio

darstelle. Dies das Resultat der rechtsgeschichtlichen Untersuchung des Verf. über den Umfang der Verpflichtung zum Kirchenbau, über die Person der Verpflichteten, über die Natur der Verpflichtung und über das tatsächlich eingeschlagene Verfahren seit der Zeit Johann Georgs.

Es würde nun nicht ausgeschlossen sein, daß der Historiker auf Grund des vorliegenden oder erst noch bekannt werdenden Materials zu einem anderen Resultate über den Charakter der Konsistorialordnung gelangen könnte als der Richter in dem jetzt abgeschlossenen und den noch zu erwartenden Prozessen über die Kirchenbaulast. In jedem Falle würden aber wie die Seidelsche Materialiensammlung, so in noch höherem Maße die durch Holtze geschaffenen historischen Grundlagen den Ausgangspunkt seiner Untersuchung bilden müssen.

Krüner.

Dr. **Burkhard von Bonin**, Kammergerichtsreferendar: **Grundzüge der Rechtsverfassung in den deutschen Heeren zu Beginn der Neuzeit.** Weimar 1904, Hermann Böhlaus Nachfolger (XII u. 175 S.).

Der Militärstrafprozeß bietet eine Reihe archaistischer Züge, die dem bürgerlichen Strafprozesse bereits seit lange fremd geworden sind. Aus der gemeinsamen Wurzel des älteren deutschen Strafprozesses des 15. Jahrhunderts ist der bürgerliche wie der militärische erwachsen, wobei ersterer in viel höherem Maße durch die beiden Rezeptionen, die des römisch-kanonischen und des englisch-französischen Rechtes, beeinflußt wurde. Lag die Entwicklung des bürgerlichen Strafprozesses bisher schon klar vor aller Augen, so war die des militärischen fast unbekannt. Bei der erhöhten Bedeutung, die gerade in neuerer Zeit der Militärstrafprozeß gewonnen hat, bedurfte es dringend der Ausfüllung dieser rechtsgeschichtlichen Lücke.

Verf. gibt keine Geschichte des militärischen Rechtsganges überhaupt, sondern beschränkt sich auf die Zeit, in der eine besondere Rechtsverfassung in den deutschen Heeren sich von der allgemeinen loslöste, auf den Beginn der Neuzeit. Eine Geschichte der brandenburg-preußischen Kriegsgerichte, bei der natürlich auch die Einrichtungen Gustav Adolfs und die Entwicklung des französischen Rechtes in den Kreis der Erörterungen gezogen werden müssen, behält er der Zukunft vor.

Aber auch bei der zeitlichen Beschränkung des Themas, das mit dem Jahre 1600 abschließt, war die Bearbeitung wesentlich erschwert durch die Zersplitterung des Rechtes und die Mannigfaltigkeit der Quellen. Aus allem mußte Verf. die Grundzüge entnehmen, um ein gewissermaßen gemeinrechtliches Bild zu gewinnen.

Mit Glück ist Verf. dieser Schwierigkeiten Herr geworden. In der Einleitung zeigt er, wie mit dem geworbenen Heere sich auch eine besondere Rechtsverfassung für dieses, losgelöst von der gemeinrechtlichen, ausbilden mußte. Er behandelt dann die Polizeibehörden, die obersten Gerichte, das gewöhnliche Schultheißengericht für das Fußvolk und die abweichenden Gestaltungen des Reiterrechts, der Rechtsverfassung der Artillerie und der außerordentlichen Fußknechtsgerichte. Mit einer Erörterung über die Disziplinargewalt schließt er im Anhange. Wünschenswert wäre gewesen, daß Verf. statt der Zusammenstellung seiner Quellen in der Vorrede mit den

vielfachen Verweisungen auf Jähns diesen Grundlagen seiner Darstellung einen besonderen Abschnitt mit näherer Schilderung der einzelnen Quellen gewidmet hätte.

Im wesentlichen gibt jedoch Verf. in gewandter Darstellung ein zutreffendes Bild der ersten Entwicklung des Kriegsrechtswesens. Mit dieser rechtsgeschichtlichen Untersuchung auf einem bisher wenig gepflegten Gebiete hat er eine Lücke ausgefüllt. Wir können nur wünschen, daß er seine Untersuchungen bald fortsetzen möge.

Berlin. Conrad Bornhak.

Adolf Unzer, Privatdozent an der Universität Kiel: **Der Friede von Teschen.** Ein Beitrag zur Geschichte des bayrischen Erbfolgestreites. Kiel 1903, Mühlau (424 und LVII S.).

Das obige Werk scheint auf den ersten Blick ein Gegenstück zu dem Buche des Freiherrn von Beaulieu-Marconnay „Der Hubertusburger Friede" (Leipzig 1871) zu sein. Aber während dieser auf die „genau aktenmäßige Darstellung" der Friedensverhandlungen sich beschränkt, hat U. sein Thema darüber hinaus erweitert, indem er in den ersten fünf, die Hälfte des Buches umfassenden Kapiteln die Beziehungen Österreichs und Preußens zu Frankreich und Rußland, den nachmaligen Friedensvermittlern, vorausschickt.

Das Ergebnis läßt sich dahin zusammenfassen: hatte Österreich während der vorangehenden Friedenszeit versucht, ein Einvernehmen über die bayrische Erbfolge mit Frankreich herzustellen, so begnügte sich König Friedrich damit, dem alliierten russischen Hofe alle ihm zukommenden Nachrichten über die österreichischen Absichten auf Bayern mitzuteilen, nicht, wie U. meint, „um Rußland für die deutschen Angelegenheiten zu interessieren" und den Einfluß seines Verbündeten im Reich „zu begründen oder zu befestigen" (S. 128), sondern vor allem, um vor den „vastes vues" des wiener Hofes zu warnen und damit den Gegensatz zwischen Wien und Petersburg zu verstärken. Die von Österreich im Jahre 1777 begonnenen Verhandlungen mit Frankreich hatten noch zu keiner Verständigung geführt, als mit dem Tode des Kurfürsten Maximilian Joseph am 30. Dezember der Erbfolgefall eintrat. Der Besitznahme Bayerns, die Österreich auf Grund des sofort mit dem Erben, dem Pfälzer Kurfürsten Karl Theodor, abgeschlossenen Vertrages vom 3. Januar 1778 vollzog, widersetzte sich Preußen. Nunmehr erhob sich ein Wettstreit der Parteien am französischen und russischen Hofe. Den Österreichern gelang es nicht, die vertragsmäßige Unterstützung des Versailler Hofes, der vor einem Kriege mit England stand, zu erhalten, doch weigerte dieser sich andrerseits, dem Wunsche Friedrichs zu entsprechen und sich ausdrücklich für neutral zu erklären. Das Widerspiel fand in Petersburg statt. Vergeblich versuchte Fürst Kaunitz die Russen zu bestimmen, ihrem Alliierten Zügel anzulegen, aber ebensowenig vermochte Friedrich zunächst, sie zu offener Parteinahme zu bewegen, obwohl er bereits, wegen des ihnen drohenden Krieges mit der Türkei, auf die Forderung des vertragsmäßigen Hilfskorps verzichtet hatte. Dann freilich erfolgte eine Wendung zugunsten Preußens: Rußland entschloß sich zu energischen Vorstellungen am wiener Hofe und stellte für den Fall, daß sie erfolglos blieben, die Entsendung von Truppen in Aussicht. Die Weisungen an den

russischen Gesandten in Wien, die diese Friedensmahnungen enthielten, kreuzten sich mit dem Befehl des Fürsten Kaunitz an den österreichischen Vertreter in Petersburg, die Zarin zur Übernahme der Vermittlung aufzufordern. Dieser Schritt des wiener Hofes war eine Folge der von König Friedrich gegebenen Erklärung, daß er bereit sei, die französische Vermittlung im Verein mit der russischen anzunehmen. Damit war der Anfang zu den Verhandlungen gemacht, die auf dem Kongroß in Teschen zum Abschluß des Friedens am 13. Mai 1779 führten.

Ein reiches Material hat Verf. aus den Archiven in Berlin, Wien, Paris, München und Dresden zusammengetragen. Doch ist es ihm nicht gelungen, ein übersichtliches Bild der Vorgänge zu geben. Zwar erklärt er ausdrücklich, er wolle nur einen „Beitrag zur Geschichte des bayrischen Erbfolgestreites" liefern, aber zum Verständnis seiner Ausführungen wäre es notwendig gewesen, einen Überblick, wenn auch nur in großen Umrissen, über den allgemeinen Gang der Ereignisse und über die zwischen den übrigen Mächten, zwischen Österreich, Preußen, Bayern, Sachsen &c. geführten Verhandlungen voranzuschicken, da im Verfolg der Darstellung unablässig auf sie Bezug genommen wird. Dieser Übelstand wird dadurch noch erhöht, daß Verf. in der Regel sich begnügt, die einzelnen Aktenstücke ihrem Inhalt nach anzuführen, einige sogar doppelt (vergl. z. B. das Schreiben Katharinas II. an König Friedrich vom 11. Oktober 1778, S. 211 und 239f.; Erlaß Panins an Bariatinsky vom 21. Oktober 1778, S. 212 und 235), und sie in fast durchgängig festgehaltener chronologischer Folge aneinanderzureihen. So wird durch den dauernden Wechsel des Schauplatzes die Darstellung sprunghaft, und infolge der Trennung innerlich zusammengehöriger Stücke reißt der Faden der Erzählung immer wieder von neuem ab. Dazu wird weder durch ausführliche Inhaltsangaben der Kapitel noch sonst durch Verweisungen die Orientierung erleichtert; denn die Anmerkungen enthalten fast nur Quellenbelege.

Wie wenig die Darstellung von U. ein einheitliches und klares Bild der Vorgänge zu geben vermag, beweisen, um ein Beispiel herauszugreifen, die Mitteilungen über die preußisch-sächsischen Beziehungen zu Anfang des Jahres 1778. Bei der Darlegung der ersten Schritte, die der König am Versailler Hofe unternahm, heißt es: er habe durch seinen Gesandten dort eröffnen lassen, daß Kursachsen für die Geltendmachung der Allodialansprüche an Bayern seinen Beistand angerufen habe; „man werde indes erst nach Anhörung Frankreichs antworten" (S. 46). Zu ganz entgegengesetztem Verhalten, als hier angekündigt ist, wurde König Friedrich durch den Bericht seines Vertreters in Petersburg, des Grafen Solms, vom 20. Januar bestimmt, aus dem er „den Schluß zog", man werde dort gern sehen, daß Kurfürst Friedrich August Rußland um Unterstützung angehe. Daher beauftragte er den Kabinettsminister Grafen Finckenstein, „diesen Schritt bei dem sächsischen Gesandten Grafen Zinzendorf anzuregen", und übersandte das daraufhin ihm zugehende kurfürstliche Gesuch mit einem eigenhändigen Belgeitschreiben an Katharina II., indem er gleichzeitig Solms befahl, die sächsischen Wünsche durch mündliche Vorstellungen bei der Zarin zu unterstützen (S. 136 und 138). Vergeblich suchen wir bei U. nach einem Wort der Erläuterung für die Erklärung in Versailles und die ihr widerstreitende

Befürwortung des sächsischen Gesuchs in Petersburg auf den Bericht von Solms hin; denn die von ihm anläßlich der preußischen Verhandlungen am französischen Hofe aufgeworfene und ganz unzutreffende Behauptung, daß König Friedrich seine Haltung in der Erbfolgefrage „von der Stellungnahme Frankreichs abhängig machen" wollte (S. 45), ist nur geeignet, das Bild noch mehr zu verwirren.

Endlich ist noch auf eine auffallende Lücke in der Darstellung der Verhandlungen in Teschen hinzuweisen. Nachdem Ende Februar 1779 es den Vermittlern, Fürst Repnin und Marquis Breteuil, gelungen war, eine Verständigung zwischen Österreich und Preußen in den Hauptfragen herbeizuführen, lief die Aufgabe des am 10. März in Teschen zusammentretenden Kongresses im wesentlichen auf die Feststellung des Friedensvertrages hinaus. Die Grundlagen für die dortigen Verhandlungen bildeten erstens die von preußischer und österreichischer Seite verfaßten Entwürfe, deren erster dem wiener Hofe und deren zweiter dem preußischen Hofe von den Vermittlern zur Begutachtung unterbreitet wurde, und zweitens die Rückäußerungen der Höfe auf diese Entwürfe; von ganz besonderer Wichtigkeit ist die preußische Erwiderung (Observations sur la suspension d'armes et sur les projets du traité de paix et de la convention à conclure)[1]), da sich an sie ein neuer schriftlicher Meinungsaustausch zwischen beiden Mächten knüpfte. Von diesen „für die Unterhandlungen grundlegenden Erklärungen" (S. 383) wird nur die österreichische Antwort, in einer Weisung von Kaunitz an Cobenzl, den österreichischen Vertreter in Teschen, enthalten, innerhalb der Darstellung mitgeteilt. Dagegen, so unbegreiflich es auch ist, über Entstehung und Inhalt der übrigen drei Dokumente, nämlich der beiden Entwürfe und der preußischen „Observations", erfahren wir nichts. Ihre erste, vollständig unvermittelte Erwähnung finden sie in den Sätzen: „Einstweilen mußte man sich (sc. in Teschen) mit Geduld wappnen; die wiener Antwort auf die preußischen Bemerkungen zu den österreichischen Entwürfen konnte noch nicht da sein" (S. 333), und: „Kaunitz hatte am 19. März die von Breteuil übersandten preußischen Entwürfe erhalten" (S. 333). Ohne jede erläuternde Bemerkung zu diesen Schriftstücken folgen dann die Inhaltsangaben von der österreichischen Erwiderung auf die preußischen Entwürfe und weiterhin von der österreichischen Antwort auf die „Observations". Wir sind daher nach wie vor genötigt, zum Verständnis des Sachverhalts und der weiteren Verhandlungen uns aus den bekannten früheren Darstellungen zu unterrichten; denn auch in dem Anhang (Beilage 6) ist nur der von Kaunitz durchkorrigierte Entwurf des französischen Hofes aus dem Dezember 1778 nebst den Abweichungen des preußischen, für die Teschener Verhandlungen angefertigten Entwurfs für den österreichisch-preußischen Vertrag mitgeteilt. Vollständig sind allein die Entwürfe für die österreichisch-pfälzische Konvention in Beilage 7a und 7b wiedergegeben.

1) Vgl. Reimann, Neuere Geschichte des Preußischen Staates, Bd. II, S. 242 (Gotha 1888). Die Entwürfe erstreckten sich sowohl auf den österreichisch-preußischen Vertrag, wie auf die österreichisch-pfälzische Konvention.

Zum Schluß noch die Berichtigung, daß das Konzept für das angeblich nicht vorliegende Schreiben König Friedrichs an Katharina II. vom 13. September 1778 sich auf dem Berliner Geheimen Staatsarchiv in dem die Korrespondenz mit der Zarin enthaltenden Faszikel (R. 96. 110 P.) befindet (vgl. S. 201 und XIV, Anm. 30). Der König bezieht sich darin auf die den russischen Ministern zugegangenen Mitteilungen über die mit Österreich geführten Verhandlungen und über die Gründe für die Ablehnung der von Thugut überbrachten Vorschläge Maria Theresias und wiederholt die Erklärung, daß er seine und des deutschen Reiches Interessen dem Schutz Katharinas anheimstelle.

Gustav Berthold Volz.

Maximilian Schultze: Christian Friedrich Karl Ludwig Reichsgraf Lehndorff-Steinort, weil. Kgl. Preuß. Generalleutnant a. D. Ein Lebensbild auf Grund hinterlassener Papiere. Mit zwei Porträts und einem Bilde des Schlosses Steinort. Berlin 1903, R. Eisenschmidt (VI u. 666 S.).

Das Leben des Grafen Karl Lehndorff-Steinort verdiente eine biographische Würdigung: In weltgeschichtlich bedeutungsvoller Zeit hat er mit patriotischer Hingabe tätig mitwirken dürfen, nicht einer der führenden Geister jener denkwürdigen Periode, da der Staat des großen Friedrich zerfiel und ein neues Preußen erstand — aber ein ganzer Mann, der sein bestes Können dem Dienste von König und Vaterland weihte. Aus dem Familienarchive zu Steinort und dem Kriegsarchive des Generalstabes flossen dem Verf. die Quellen, die er mit warmer Liebe für seinen Helden zu diesem Buche vereinigt hat. Sie sind zum größten Teile in extenso wiedergegeben — ob zum Vorteile für das Buch, möchten wir bezweifeln. Es will scheinen, als ob weniger mehr gewesen wäre, man wird doch den Eindruck nicht los, es mit einer kommentierten Stoffsammlung zu tun zu haben. Das familiengeschichtliche Interesse der Förderer des Buches wird diese Art der Bearbeitung allerdings mit erklären, aber man darf doch fragen, ob eine Verarbeitung des Stoffes in kürzender Form mit Heranziehung anderer Quellen nicht ein eindrucksvolleres Zeitbild ermöglicht hätte. Übrigens findet man in den abgedruckten Privatbriefen manches Amüsante (z. B. über Bismarcks Vater S. 78) und Wichtige (z. B. über Karl von Grolmanns Verhalten im Jahre 1809 S. 227 u. a.) und bedauert, daß der Verf. nicht alle seine Quellen ausnutzt. So hat der Graf Lehndorff als junger Offizier mit dem Prinzen Louis Ferdinand in intimem Verkehr gestanden, wie sich aus erhaltenen Briefen ergibt. Da dieser Verkehr „unseren jetzigen Grundsätzen für preußische Offiziere wenig entspricht", — so glaubt der Verf. diese Briefe nicht mitteilen zu dürfen. Man braucht kein Freund historischer Pikanterien zu sein, um das zu bedauern. — Im Feldzuge 1807 fiel Lehndorff in die Gefangenschaft der Franzosen, in der er übrigens die gute Behandlung anerkennt (S. 168). Da nach dem Tilsiter Frieden in der wesentlich verminderten Armee für ihn kein Platz war, so zog er auf das große Familiengut Steinort, das

wie ganz Ostpreußen durch Franzosen und Russen schwer mitgenommen war (S. 199). Sein patriotischer Stolz litt unter der damaligen Lage Preußens, über die er ganz pessimistisch dachte, der Staat kam ihm wie „ein agonisierender Körper“ vor (S. 248). Ihm erschien noch 1810 in Berlin alles in Verwirrung („eine rasende Wirtschaft“ S. 246) und die Gesetzgebung Hardenbergs viel zu radikal, als daß sie seine volle Billigung hätte haben können (S. 258). Dann kamen die unvergleichlich großen Tage des Umschwunges, die große Armee, die übrigens auf dem Hinzuge in Ostpreußen sehr lästig gefallen war (S. 279), fand in Rußland ihren Untergang, und für die Patrioten Preußens erstand die Hoffnung, daß nun die Stunde der Befreiung gekommen sei. Für diese Möglichkeit waren in aller Stille die Gemüter in Ostpreußen vorbereitet worden, und dabei fällt, speziell in Beziehung auf Masuren, dem Grafen Lehndorff ein sehr erhebliches Verdienst zu. Theodor von Schön, mit dem sich Lehndorff in naher Fühlung befand, hat ihn dann in den letzten Tagen des Jahres 1812 zu einem kühnen Ritt zu York nach Tauroggen veranlaßt, um ihm von der Lage Ostpreußens und der Gesinnung seiner Bewohner Kenntnis zu geben. Daß Lehndorff zu York gelangte, ist nicht zweifelhaft, daß aber gerade seine Mitteilungen den wieder bedenklich gewordenen York zum endlichen Abschlusse der denkwürdigen Konvention veranlaßt haben, ist doch nicht so sicher, wie der Verf. im Interesse seines Helden annimmt. Ebenso erscheint als Tatsache, daß Lehndorff dem General Massenbach in Tilsit mit Rat und Tat zur Seite stand, als es für diesen galt, sich von Marschall Macdonald zu trennen und der Konvention von Tauroggen beizutreten, daß er aber in Yorks Auftrage bei Massenbach gewesen ist, ist zwar nicht ausgeschlossen, aber auch nicht erwiesen. Als dann der berühmte preußische Landtag zusammentrat, der die Landwehr ins Leben rief, kam es auch zur Gründuug des Nationalkavallerieregimentes. Ob der erste Gedanke an eine solche Gründung nicht von York, sondern von Lehndorff ausgegangen sei, mag wieberum dahingestellt bleiben. Wir halten solch einen Prioritätsstreit überhaupt für nicht wichtig, weit wesentlicher ist, daß es in erster Linie dank den Bemühungen des Grafen Lehndorff zur Bildung dieses Nationalkavallerieregiments in kurzer Zeit kam. Daß Schultze das Verdienst des Grafen Lehndorff in dieser Beziehung klarstellt, bedeutet in der Tat die Abtragung einer Dankesschuld an einen verdienstvollen Patrioten. Durchaus anzuerkennen ist das Eintreten des Verf. für den Grafen gegenüber den häßlichen Unterstellungen und Vorwürfen, die gegen seine Führung des Regimentes im Kriege erhoben worden sind. Als Kommandeur des zum weitaus größeren Teile aus Eliten bestehenden Regimentes war Lehndorff nicht auf Rosen gebettet. Durch den Mangel an Subordination und mannigfache Prätensionen haben sich gerade die gebildeten jungen Leute des Regimentes oft lästig erwiesen. Es ist eben eine andere Sache, sich im Drange der Begeisterung dem Vaterlande zur Verfügung zu stellen, und sich dann in der Prosa des Alltagsdienstes freudig, selbstlos und hingebend zu bewähren. Wie nötig die Jägerkorps, das Nationalregiment und dergl. auch waren, es war für den Staat gut, daß er nicht nur auf sie angewiesen war, sondern auch über die Berufssoldaten der Linie verfügte. Diese unangenehmen Verhältnisse veranlaßten noch während des Feldzuges den

Grafen, seine Enthebung vom Kommando des Nationalkavallerieregimentes zu erwirken, er fühlte sich nicht auf dem rechten Platze, wenngleich die Leistungen des Regimentes an der Katzbach und bei Möckern ihn mit dem Gefühle freudigen Stolzes erfüllen konnten. — Lehndorff hat dann den Feldzug in Frankreich im Hauptquartiere Yorks mitgemacht und es dank seinem Takte verstanden, mit dem schwerlebigen York in gutem Einvernehmen zu bleiben. Später war er bei der Okkupationsarmee in Frankreich, dann in Köln, endlich in Danzig als Brigadekommandeur tätig, ehe er in den wohlverdienten Ruhestand trat.

Königsberg i. Pr. A. Seraphim.

Tagebuch Joseph Steinmüllers über seine Teilnahme am russischen Feldzuge 1812. Herausgegeben von Karl Wild. Heidelberg 1904, C. Winters Universitätsbuchhandlung.

Schlichte Aufzeichnungen mit nicht uninteressanten Einzelheiten besonders über die Schreckensszenen an der Beresina. A. Seraphim.

Urkundliche Beiträge und Forschungen zur Geschichte des Preußischen Heeres. Herausgegeben vom Großen Generalstabe, Kriegsgeschichtliche Abteilung II. Sechstes Heft: Der Preußische Kavalleriedienst vor 1806. Von Jany, Hauptmann im Großen Generalstabe. Berlin 1904, E. S. Mittler u. Sohn (106 S.; 2,40 Mk.).

Die kleine Schrift bildet zusammen mit ihrem Vorgänger, dem fünften Heft, welches die Preußische Infanterie vor 1806 behandelt, ein ungemein wertvolles Material zum Verständnis jener furchtbaren Katastrophe, die bei uns niemals in Vergessenheit geraten darf.

Vor etwa 20 Jahren hat einer unserer geistvollsten Militärschriftsteller, Colmar Freiherr v. d. Goltz, in seinem Buche „Roßbach und Jena" denselben Gegenstand behandelt. Wie ich aus seinem eigenen Munde weiß, wollte er vor allem zeigen, wie leicht eine ursprünglich zu den höchsten Leistungen befähigte Organisation in Verfall geraten kann, ohne es selbst zu merken, wie schwer es ist, immer die richtige Selbstkritik zu üben. Fragen, bei welchen eine spätere Zeit mit Leichtigkeit die richtige Lösung findet, weil inzwischen der Erfolg seine wirksamen Beweismittel geliefert hat, sind bei ihrem ersten Auftauchen mitunter solche von höchster Schwierigkeit gewesen, und es haben sich die Gründe für und wider manchmal in einer Weise gegenübergestanden, daß nur ein entschlossener Wille die Entscheidung zu treffen vermochte. Wenn uns Goltz die Reformbestrebungen um die Jahrhundertwende vorführt, so sehen wir uns in einem wahren Labyrinth, aus dem zum Unheil des Staates ein Ausweg nicht gefunden wurde. Wie es möglich gewesen wäre, den Ausweg zu finden, und wo die eigentliche Verschuldung des Geschlechtes lag, das damals vom Schicksal so schwer gezüchtigt wurde, darauf kommt es Goltz nicht in erster Linie an. „Roßbach und Jena" ist eine dringende Mahnung an die Jetztzeit, die Frage nach der Vervollkommnung der Kriegesrüstung nicht nur nicht ruhen zu lassen, sondern ihrer Lösung immer und allemal den ersten und vornehmsten Platz einzuräumen unter den Aufgaben des Staats.

Die Janyschen Schriften sind anderer Art. Sie wollen vor allem klar und deutlich zeigen, worin die eigentliche Ursache lag, daß dieses ruhmreiche preußische Heer, die Schöpfung Friedrichs des Großen, Anno 1806 bei der ersten Berührung mit dem Feinde durch einen einzigen Schlag völlig und endgültig zerbrochen und unrettbar zerstört werden konnte, welches die Schuld war, die ein solches Strafgericht bedingte.

Da sind natürlich eine ganze Reihe von Gründen zusammenzureihen. Aber unter allen tritt immer als der wesentlichste, als der schlechtweg entscheidende hervor: die kunstvolle Revuetaktik, die auf dem Exerzierplatz und dem sorgsam ausgesuchten Manöverfelde glänzende Schlachtenbilder vorführte, die aber dem wirklichen Krieg allmählich immer unähnlicher geworden war. Diese Revuetaktik war ja freilich auf den großen König zurückzuführen; aber so lange sein scharfer Blick über dem Ganzen wachte, hatte die Form nie das Wesen überwuchern dürfen. Und als nach seinem Tode diese Neigung auftrat, die immer den Epigonenzeiten eigen ist, da wollte das Unglück auch noch, daß gleichzeitig anderwärts der Krieg rasche Fortschritte nach der naturalistischen Seite hin machte, daß die Neufranken sich von mancherlei überlieferten Schranken und Hemmnissen befreiten, so daß der Gegensatz zwischen dem Alten und dem Neuen mit jedem Jahre größer werden mußte. Daß die Masse des preußischen Offizierkorps, daß die maßgebenden Führerkreise die Bedeutung der neuen Erscheinungen im Kriegswesen nicht erkannten, daß sie sich zwei Jahrzehnte hindurch im engen Zirkeltanz einer veralteten Form herumdrehten, das war ihre Schuld.

Alle anderen Mängel des Heeres hätten sich überwinden lassen, wenn die Führerschaft nicht so gänzlich unbrauchbar gewesen wäre für die Aufgaben des wirklichen Krieges. In seiner Abhandlung über die Infanterie hat Hauptmann Jany eingehend auseinandergesetzt, wie das gesamte Denken der Linien-Infanterie, der eigentlichen Hauptmasse des Heeres, sich ausschließlich auf die Ebene bezog, wie sie völlig ungeeignet geworden war zu einem Gefecht in unebenem und bedecktem Gelände, zum Angriff und zur Verteidigung von Dörfern und Wäldern, also zu solchen Kämpfen, wie sie die französische Infanterie mit bewußter Vorliebe suchte. „Auf preußischer Seite" — so sagt Jany — „hätte selbst die größte Kunst der Operationen in der Niederlage geendet, denn die preußische Infanterie war nicht befähigt, den taktischen Erfolg auf dem Schlachtfelde an sich zu reißen; ihre Ausbildung hatte ihr nicht das Rüstzeug zur Bekämpfung dieses Gegners gegeben."

Bei der Kavallerie, von der das hier in Rede stehende Heft handelt, hätte es eigentlich besser aussehen müssen. Denn die Kavallerietaktik hatte sich so gut wie gar nicht geändert und noch immer waren für entschlossene Reiterscharen große Erfolge auf dem Schlachtfelde wohl zu erringen. Der preußische Reiter, stolz auf eine große Vergangenheit, fühlte sich dem Feinde durchaus überlegen und der französische Kaiser hatte es selbst für angezeigt erachtet, seine Truppen zur Vorsicht gegenüber dieser Waffe des Gegners aufzufordern.

Es sind ja nun von preußischen Regimentern einzelne Attacken mit mehr oder weniger Erfolg geritten worden, im allgemeinen aber hat die

Kavallerie bei Jena wie bei Auerstedt völlig versagt. Die verschiedensten Gründe werden dafür angeführt. Bald ist es der Wald, bald das ungeeignete Gelände, was die Attacke verhindert, am häufigsten das Ausbleiben des Befehls von höherer Stelle. Die Franzosen aber ritten ihre Attacken auch im Wald und in schwierigem Gelände und sie wußten auch ohne Befehl des obersten Führers den Feind zu finden. Bei Auerstedt waren die 9 verfügbaren Schwadronen der Franzosen geradezu überall, die 80 preußischen kamen nur wenig zur Geltung. Der alte schneidige Wagemut der preußischen Reiteroffiziere war verschwunden, er war systematisch vernichtet durch die Exerzierplatz-Routine, „der die Evolutionskunst Selbstzweck war“, die allenfalls nach prachtvollen Attackenbildern mit langen Linien strebte und welche die Selbsttätigkeit der Unterführer als störendes Element sorgfältig fernhielt. Im Jahre 1803 hatte ein Kürassieroffizier die Klage niedergeschrieben: „Alles wird nur in Hinsicht auf den schnurgleichen Exerzierplatz gemacht, nie oder doch höchst selten denkt man über selbigen hinaus, und unser Latein hat ein Ende, wenn wir da herunter sind.“ Es ist also dieselbe Ursache wie bei der Infanterie, das geistlose und selbstgenügsame Verharren im alten Schlendrian, was hier wie dort ins Verderben führte. Des alten Feldmarschall v. Möllendorf ironisches Wort: „Das ist vor mir zu hoch“, ist der treffliche Ausdruck jener Grundstimmung, mit der das preußische Offizierkorps in seiner Masse allen neuen Gedanken gegenüberstand. Bei Jena und Auerstedt mußten sie dann plötzlich erkennen, daß ihr geistiges Können in der Tat tief unter den Anforderungen des Ernstfalles stand, und darum brach dort alles Selbstvertrauen, ja jede Selbstachtung, mit einem Schlage schmählich zusammen. — Ich habe hier nur den Hauptinhalt des neuen Heftes von Jany hervorgehoben und gehe auf die vielerlei Einzelheiten über den gesamten Dienstbetrieb der damaligen Reiterei nicht näher ein. Sie sind nicht nur von hohem Interesse für den Soldaten, sie können auch dem Volksvertreter zeigen, wie im Leben der Truppe die verschiedensten Dinge ineinandergreifen. Die ausgedehnte Dispositionsbeurlaubung der ausgehobenen Inländer brachte es z. B. mit sich, daß die immer im Dienst befindlichen geworbenen Ausländer fast das ganze Jahr über nichts anderes tun konnten, als Pferde zu pflegen. Die knappe Bemessung des Pferdefutters hat ganz unmittelbar eine verringerte Reitfertigkeit der Mannschaften zur Folge und führt mittelbar dazu, daß die Länge der Attacke ungebührlich beschränkt wird, u. dgl. m. Alles, was hier geboten wird, ist das Ergebnis gründlicher und sorgfältiger Studien, und das Urteil des Verfassers ist so wohl überlegt, daß man ihm unbedingt folgen darf.

v. Caemmerer, Generalleutnant z. D.

Paul Stettiner: Der Tugendbund. Königsberg i. Pr. 1904, Wilhelm Koch (58 S. 4⁰).

Über des Tugendbundes äußere Schicksale und seine Organisation sind wir durch eine Reihe grundlegender Arbeiten, namentlich von Johannes Voigt, A. Lehmann, Fournier u. a., genau unterrichtet. Dagegen war unsere Kenntnis von den treibenden Ursachen, die i. J. 1808 zur Gründung des Vereins geführt, bisher erstaunlich unsicher. Wenig bekannt war

auch die Stellung, welche die großen Reformer und Patrioten zu dem merkwürdigen Unternehmen eingenommen, und die Haltung seiner zahlreichen Gegner, deren weitreichendem Einfluß schließlich die, sogar vom Königspaar begünstigte, Verbindung zum Opfer fiel.

Über alle diese Fragen gibt die vorliegende Arbeit erwünschten Aufschluß. Der Verfasser hat für seine Zwecke nicht nur die unabsehbare gedruckte Literatur gründlich durchforscht und die so gewonnenen Ergebnisse mit feinem Verständnis und kritischem Urteil verwertet, sondern auch einiges neue wertvolle Aktenmaterial herangezogen, das im Anhang mitgeteilt wird. So stellt sich seine, überdies anregend geschriebene, Studie als eine verdienstvolle, unsere Kenntnis vielfach bereichernde Leistung dar.

Nach des Verf. zutreffender Ansicht war die Gründung des Tugendbundes eine „Folge literarischer, ästhetisch-humaner und politisch-patriotischer Strömungen, die schon verborgen die geistige Atmosphäre Königsbergs und Deutschlands vor und nach dem Zusammenbruch des preußischen Staates erfüllt haben".

In Deutschland gab es im 18. Jahrhundert so wenig wie in Frankreich ein öffentliches Leben, und von Vereinstätigkeit war nirgend die Rede. Die vornehme Pariser Gesellschaft besaß wenigstens ihre Salons, wo die Kunst der Unterhaltung gepflegt wurde, wo französischer Esprit einen Mittelpunkt und eine Werkstätte hatte. In Deutschland war nichts dergleichen, zumal die tonangebenden Kreise der Gesellschaft nur wenig geistige Interessen hatten. Da boten sich, wie einst im 17. Säkulum die Akademien der Naturphilosophen, die Logen der Freimaurer und anderer, nach freimaurerischem Vorbilde organisierter Gesellschaften als Stätten dar, in denen geistig angeregte Männer mit gleichgesinnten Freunden alle die damalige Zeit beschäftigenden Fragen, zumal die über Erziehung und Bildung, nach Belieben erörtern konnten, in denen ungestört die Werke der Barmherzigkeit geübt werden durften, wo edle Geselligkeit herrschte und Unterhaltung und Anregung zu finden war. Der Gedanke, der diese Vereinigungen bewegte, rang schließlich nach Betätigung in der Außenwelt, und berührte sich, wie St. im einzelnen dartut, mit den Leibnitzschen Akademieplänen, mit den Ansichten Lessings über die allgemeinen bürgerlichen und menschlichen Pflichten, den Herderschen Ideen zur Pflege volkstümlicher Belehrung und Erziehung und den Goetheschen Anschauungen von den höchsten Aufgaben der Freimaurerei: „nicht sich von der Welt zurückzuziehen, sondern die errungene Reife in der Welt zu bewähren und sie für andere fruchtbar werden zu lassen." Allerdings wird man hierbei nicht vergessen dürfen, daß Herder sowohl als Goethe erst verhältnismäßig spät sich zu solcher Auffassung bekehrt haben. Das geschah erst unter dem Einfluß der auf freimaurerischem Boden allmählich zur Blüte gelangten templerischen, rosenkreuzerischen und anderen nichts weniger als humanitären Bestrebungen. Wie tief z. B. in dem Bewußtsein Goethes ursprünglich die Idee von der Notwendigkeit und dem Segen erziehender und leitender Geheimbünde gelebt, beweist die hervorragende und abschließende Stellung, die er ihnen im „Wilhelm Meister" zuerteilt.

Die Lessing-Herder-Goethesche Ideenwelt begegnete sich im äußersten Osten des deutschen Vaterlandes mit dem hier von Kant, Hamann, Hippel

u. a. ins Leben gerufenen, in ihren Schülern Theodor von Schön, Hoffmann, Frey, den beiden Freiherren von Schrötter, von Auerswald, Schenkendorf fortlebenden und von ihnen gepflegten Kulturströmungen. So trat denn in Königsberg eine „Annäherung praktischer Staatsmänner, Realpolitiker und Offiziere und begeisterter, aber in ihren Zielen unbestimmter Gelehrten und Beamten ein, wie wir sie später in der deutschen Nationalversammlung vom Jahre 1848 wiederfinden". Jene, die großen Staatsmänner und Reformer, waren gewissermaßen die geistigen Urheber des Tugendbundes. Der Verein hatte sich zur Aufgabe gemacht, den vaterländischen Geist zu beleben, die Volksbildung zu fördern, die geistigen und körperlichen Kräfte des Volkes zu stärken und den Kampf zur Befreiung des Vaterlandes vorzubereiten. Es waren das Gedanken, die er, zum Teil unbewußt, den großen Staatsmännern in seiner Nähe entlehnte und ihren Arbeiten auf dem Gebiete der Gesetzgebung und der Militärreorganisation. Das Rüstzeug seiner Verfassung dagegen, seiner Arbeiten, Reden und Schriften bot das reiche Arsenal, das die Aufklärungsperiode, die Freimaurer und die Lehren von Kant, Lessing und Herder geschaffen hatten. Ähnlichen Erscheinungen begegnen wir fast zu gleicher Zeit in Spanien. Auch hier liehen die zahlreichen, über das ganze Land verbreiteten Freimaurerlogen ihre Organisation den Vereinigungen, die gegen die Fremdherrschaft arbeiteten und kämpften.

Aber die Großen waren nicht nur die geistigen Väter des Tugendbundes, sondern suchten auch seine Ziele zu fördern und den eigenen Zwecken dienstbar zu machen. Einer der ersten, der in diesem Sinne tätig war, ohne ihm förmlich anzugehören, war Gneisenau. Er war ein eifriger Mitarbeiter an der vom Bunde herausgegebenen periodischen Schrift „Der Volksfreund". Von Scharnhorst läßt sich keine unmittelbare Verbindung mit dem Verein nachweisen. Aber schon Meinecke hat mit Recht hervorgehoben, daß Boyen und Grolmann und alle andern Offiziere, die in des Bundes Mitgliederliste in auffallend großer Zahl verzeichnet waren, ohne ihrer Vorgesetzten Wissen und Willen ihm nicht beitreten konnten.

Unter den leitenden Staatsmännern hat keiner dem Verein größere Teilnahme entgegengebracht, als der Freiherr vom Stein, allerdings, wie der Verf. richtig hervorhebt, nur so lange, als er ihm einen Einfluß auf die öffentliche Meinung zutrauen zu können glaubte. Stein war es, der Grolmann und Boyen zum Beitritt bewog und der auch Stägemann dazu veranlassen wollte. Der Ansicht, daß der Minister schon im November 1808 die Absicht gehabt habe, die Gesellschaft aufzulösen, tritt Stettiner mit Erfolg entgegen. Er weist nämlich nach, daß derartige Pläne lediglich von dem Kriminaldirektor Frey, dem Referenten Steins, ausgegangen sind, ohne aber bei diesem Beachtung zu finden, und daß Stein noch 1809 dem Verein eine gewisse Berechtigung zugestanden hat.

Dem Bunde drohten ganz andere Feinde. Es waren die Gegner Steins, die Marwitz, York, Zastrow, Koeckeritz, Lottum, Kalkreuth u. a., die seit dem Herbst 1808 das Märchen von dem gänzlichen Umsturz der Monarchie und des Throns zc., von der engen Verbindung der Reformpartei und der Tugendfreunde geflissentlich verbreiteten. Darüber äußert sich ein von Stettiner aufgefundenes und in seinen Hauptzügen mitgeteiltes

Aktenstück. Hierzu kamen dann noch mißfällige Äußerungen Hardenbergs und feindselige Berichte des Ministers v. Voß, der auf die ernsten Gefahren demokratischer Verbindungen hinwies. So war es denn eine der ersten Taten des neuen Ministeriums, daß es dem Könige einen Erlaß gegen die geheimen Gesellschaften und Verbindungen empfahl, in dem das Edikt vom 20. Oktober 1798 in Erinnernng gebracht wurde. Vom Tugendbunde selbst war in diesem Publikandum noch nicht die Rede. Erst als das Königspaar Ende Dezember 1808 nach Petersburg gereist war, ergingen scharfe Ministerialreskripte gegen ihn. Unter solchen Umständen war die völlige Unterdrückung der Verbindung nur noch eine Frage der Zeit. Sie ist in letzter Linie ein Werk Dohnas und noch mehr Beymes. Daß auch die Freimaurer hieran ihren Anteil gehabt, scheint dem Verf. entgangen zu sein. Sie erblickten von Anfang an in dem patriotischen Unternehmen einen gefährlichen Konkurrenten und wurden bald dessen erklärte Widersacher.

Das Schlußkapitel ist der „Legendenbildung vom Tugendbund" gewidmet, die namentlich in Wien gläubige Nachbeter fand. Sie bezeichnete Stein, Wilhelm von Humboldt, Scharnhorst, Gneisenau als die Chefs des Vereins, der, obwohl verboten, im geheimen fortbestehe ꝛc. Stettiners Ausführungen lassen keinen Zweifel darüber, daß die Legendenbildung eine Folge der von Berlin und Königsberg gegen die „fanatische Sekte" der Tugendfreunde ausgehenden Verleumdungen gewesen ist, die ihren Ursprung in den preußischen Junkerkreisen hatte und hier eifrig genährt wurde, wie u. a. ein für den König bestimmter Bericht des Fürsten Hatzfeld vom 6. Januar 1812 zeigt. Weiter waren nach dieser Richtung tätig eifrige Demagogenriecher, wie Bülow, und Denunzianten vom Schlage des Hofrats Janke, eines der Mitbegründer des Vereins. Noch 1812 und später erhoben sie unsinnige, aber gerne geglaubte Beschuldigungen gegen ihn.

G. Schuster.

Julius von Pflugk-Harttung: Vorgeschichte der Schlacht bei Belle-Alliance. Wellington. Berlin 1903, Richard Schröder, vorm. Ed. Dörings Erben (XV u. 378 S.).

„Jeder bedeutende Mensch bedarf zur Entfaltung seiner Fähigkeiten günstiger Umstände, um ‚groß' zu werden. Ein tüchtiger Feldherr pflegt deshalb nur dann wirklichen Ruhm zu ernten, wenn er eine minderwertige Führung des Feindes bekämpft." Mit diesen beiden Sätzen beginnt Pflugk-Harttung das Vorwort seiner Untersuchung. So richtig der erste Satz ist, so falsch ist der zweite, und ebenso falsch die folgende Behauptung, daß sich diese Tatsache von Alexander, Hannibal und Cäsar bis auf Moltke beweisen lasse, und daß Bonaparte nie Napoleon geworden sein würde, wenn ihm in Italien Friedrich der Große oder Prinz Eugen entgegen gestanden hätten. Stets habe Napoleon das Glück gehabt, minderwertigen Feldherren zu begegnen, bis sich dies geändert, als die Völker in Spanien und Deutschland sich erhoben; 1815 aber sei Napoleon auf Gneisenau, den größten Strategen, und auf Wellington, den bedeutendsten Taktiker, gestoßen, „ihnen vereint ist der Korse erlegen, schnell und furchtbar in alles zerschmetterndem Sturze".

Nach Pflugk-Harttungs Ansicht besteht also offenbar die Kriegskunst darin, daß man das Glück hat, einem minderwertigen Feldherrn gegenüberzustehen. Wie viel Faktoren in Wirklichkeit dazu gehören, einen Sieg zu erringen, scheint er bei der Niederschrift jener Sätze nicht überlegt zu haben. Ein hervorragender Feldherr kann von einem minderwertigen geschlagen werden, wenn die Untergenerale nichts taugen, oder wenn die numerische Überlegenheit des feindlichen Heeres eine erdrückende ist, oder wenn die Armee schlecht ausgerüstet ist. Mit viel Hemmungen hatte Napoleon gerade 1815 zu kämpfen, stand ihm doch kaum ein Vierteljahr zu gebote, um die Truppen, die eben das Lilienbanner verlassen hatten, wieder an den napoleonischen Adler zu gewöhnen.

Pflugk-Harttungs Schrift selbst sucht in einer sehr ausführlichen Weise darzutun, daß Wellington an dem Unglück Blüchers von Ligny nicht schuld ist, sondern daß Bülow von Dennewitz durch seinen Ungehorsam die Niederlage verursacht hat. Wellington ist nach Pflugk-Harttung zu spät benachrichtigt worden, er habe dann alles getan, um die Armee in Bewegung zu setzen, wenn es nicht so rasch ging, wie er angenommen, so sei die Nacht daran schuld gewesen.

Da die Nacht Mitte Juni recht kurz ist, so überzeugt mich die Beweisführung nicht. Vor allem glaube ich, daß der Ball bei der Herzogin von Richmond früher hätte abgebrochen werden müssen. Ganz richtig betont Pflugk-Harttung, daß es Wellington in allererster Linie darauf ankam, Brüssel zu decken, daß man auch glaubte, dorthin würde Napoleon seinen Angriff richten. Nun macht man aber preußischerseits dem englischen Feldherrn stets den Vorwurf, er habe versprochen, am 16. Juni zu Hilfe zu kommen, habe aber sein Wort nicht gehalten. Pflugk-Harttung ist der Ansicht, daß Wellington kein Versprechen gegeben, das die Preußen berechtigte, auf sein Erscheinen bei Ligny zu rechnen. Das einzige, worauf Gneisenau sich stützen durfte, sei das Versprechen Wellingtons, seine Armee 22 Stunden nach dem ersten Kanonenschuß versammelt zu haben. Da aber die Nachricht, die Zieten von der Eröffnung der Feindseligkeiten sandte, erst nach 14 Stunden bei Wellington eintraf, so zieht Pflugk-Harttung diese Zeit ab, er rechnet, 22 Stunden nach Eintreffen der Nachricht in Brüssel hätte die Versammlung vollzogen sein müssen. Zum mindesten müsse man 11 Stunden abziehen, denn ehe Zietens Bote eintraf, war Wellington bereits durch den Prinzen von Oranien und durch den preußischen General v. Müffling benachrichtigt worden. Also am 15. Juni zwischen 3 und 6 Uhr wußte Wellington bestimmt, daß der erste Schuß gefallen war. Kraft seines Versprechens mußte also am 16. zwischen 1 und 4 Uhr die Armee schlagfertig versammelt sein. Dazu hätte es aber am 15. einer Beschleunigung und Energie bedurft, die ich nicht mit dem Umstand vereinigen kann, daß die Offiziere bis tief in die Nacht hinein bei der Herzogin von Richmond tanzten. Wenn Wellington am 16. nicht soviel Truppen vereinigt hatte, um bei Quatre-Bras die Franzosen zu werfen und die Preußen wirksamer zu unterstützen, so glaube ich ihn nicht so entschuldigen zu können, wie Pflugk-Harttung es tut.

Von großer Wichtigkeit ist ferner der Brief, den Wellington am 16. vormittags an Blücher schrieb. Hier glaubt nun Pflugk-Harttung eine

neue Lesart entdeckt zu haben, durch die die Sachlage völlig verändert werden würde. Leider leitet er seine Behauptung mit einem Flüchtigkeitsfehler ein, so daß man beim ersten Lesen gar nicht weiß, was er will. Er schreibt nämlich (S. 149): „In der Depesche heißt es nun auch: ‚Ich sehe nicht viel vom Feinde vor Eurer Front‘, d. h. vor der Front der Preußen. Olech, dem philologische Genauigkeit fern lag, und dessen Texte deshalb oft fehlerhaft sind, hat hier gelesen ‚avant de vous‘, und merkwürdigerweise ist man ihm kritiklos gefolgt, obwohl schon das seinem Werk beigegebene Faksimile in genügender Nachbildung der Originalvorlage deutlich die richtige Lesart zeigt."

In der Anmerkung werden Delbrück, Ropes und Houssaye-Ostermeyer als diejenigen bezeichnet, die kritiklos dem philologisch ungenauen Olech gefolgt sind.

Man begreift im ersten Augenblick nicht, was Pflugk-Harttung anders liest, als die genannten Autoren. Er sagt, sie lesen vous, er selbst liest aber S. 148 ebenfalls vous, übersetzt es S. 149 „vor Eurer Front" Erst aus der Anmerkung errät man, daß die anderen nous lesen, und erst dann wird die Polemik verständlich. Tatsächlich lesen die anderen nous, und hieraus ergibt sich ein fundamentaler Gegensatz. Hat Wellington geschrieben, er sähe nicht viel vom Feinde, „en avant de nous", so begreift man, daß das preußischerseits so aufgefaßt wird: Da ich vor unserer Front wenig Feinde sehe, so kann ich Euch Preußen zu Hilfe kommen; liest man aber mit Pflugk-Harttung „en avant de vous", so ist die Schlußfolgerung, die dieser macht, richtig, es kommt nur wenig vom Feinde gegen Euch vorgerückt, folglich seid Ihr nicht gefährdet, also brauche ich Euch nicht zu Hilfe zu eilen.

Bei der eminenten Wichtigkeit dieser von Pflugk-Harttung vertretenen neuen Lesart muß ich näher darauf eingehen.

Der Brief Wellingtons an Blücher lautet:

Sur les hauteurs derriere Frasne le 16me Juin 1815
à 10 heures et demi.

Mon Cher Prince

Mon Armée est situé comme il suit.

Le Corps d'Armée du Prince d'Orange a une division ici et à quatre Bras; et le reste à Nivelles.

La Reserve est en marche de Waterloo sur Genappe; La Cavallerie Angloise sera à la même heure à Nivelles.

Le Corps de Lord Hill est à Braine le Comte.

Je ne vois pas beaucoup de l'henemi en avant de nous [hier liest Pflugk-Harttung vous]; et Jattends les Nouvelles de Votre Altesse; et l'arrivée des troupes pour decider mes operations pour la Journée.

Rien n'a paru du cote de Binche; ni sur notre droite.

Votre trés obeissant Serviteur
Wellington.

Schwierigkeiten macht zunächst das Wort, welches Pflugk-Harttung honemi liest, welches ich eher mit henemi auflösen möchte. Der erste Buchstabe ist ein deutliches lateinisches h, dann folgt ein Buchstabe ähnlich wie

ein deutsches m, das ich für ein en halte. Darüber sind wir alle einig: das Wort bedeutet ennemi. Vom Feinde sieht Wellington also nur wenig. Nun fragt es sich aber weiter, heißt das folgende en avant de nous oder de vous. Wenn Pflugk-Harttung behauptet, man pflege nicht zu sagen: „ich sehe nicht viel vor uns“, sondern sage statt dessen: „ich sehe nicht viel vor mir“, so ist das eine beliebige Behauptung. Im Deutschen ist nichts gegen den Gebrauch des Plurals einzuwenden, und ebenso wenig im Französischen oder Englischen. Wellington spricht doch nicht von sich selbst, sondern von sich und seiner Armee.

Dagegen scheint zunächst die Bemerkung Pflugk-Harttungs einleuchtend, der erste Buchstabe des betreffenden Wortes sei derselbe, wie der erste von vois, während das n von ne zeige, wie Wellington ein n mache. Tatsächlich ist das auf den ersten Anschein richtig. Läge weiter nichts als die betreffende Zeile vor, so würde man wohl zugeben müssen, es ist ein v, kein n. Liest man aber den ganzen Brief aufmerksam durch, so sieht man, wie verschieden Wellington das n am Anfange eines Wortes schreibt. Das Wort nouvelles ist mit einem großen N geschrieben, wie im Ortsnamen Nivelles. In „rien n'a paru“ ist das n geschrieben, wie in ne in „je ne vois pas beaucoup de l'henemi“. In „ni sur notre droite“ ist das n von notre ein Mittelding zwischen dem n in ne und dem v in vois, fast könnte man hier votre droite lesen, aber auch Pflugk-Harttung liest notre. Das n in ni ist nun aber ganz derselbe Buchstabe wie das n oder v in dem fraglichen Worte nous oder vous. Da es nun außer Zweifel ist, daß wir ni und nicht vi zu lesen haben, so liegt kein Grund vor, warum wir dasselbe Zeichen nicht in der umstrittenen Stelle für n lesen sollen.

Stützt sich jemand lediglich auf die Handschrift, so mag der Zweifel gelten, ob das Wort nous oder vous heißen kann. Sucht man aber in kritischer Weise aus der allgemeinen Sachlage einen Schluß zu ziehen, so wird man Ollech, der angeblich aus philologischer Ungenauigkeit Texte fehlerhaft herausgegeben, und Delbrück, der angeblich kritiklos nachgeschrieben, zustimmen und nicht dem Entdecker der neuen Lesart. Wenn letzterer eine Beweisstelle dafür anführt, daß Wellington von seiner Stellung aus die Preußen sehen konnte, so ist damit schlechterdings doch kein Beweis erbracht, daß Wellington auch sehen konnte, wie viel vom Feinde vor den Preußen stand. Er konnte erkennen, daß er vor seiner Front wenig Feinde hatte, er konnte die links von ihm stehenden Preußen sehen, unmöglich aber konnte er feststellen, wie viel diesen gegenüberstand. Eine einfache mathematische Überlegung ergibt doch sofort, daß die Feinde der Preußen entfernter von Wellingtons Standpunkt waren, als die Preußen selbst. Was vor der preußischen Front stand, das zu erkunden war Sache Gneisenaus, Wellington konnte nur melden, was vor seiner Front stand.

Zur selben Zeit fast schickte auch der preußische Major von Brunneck eine Meldung ab, die datiert ist: auf den Vorposten zwischen Quatre-Bras und Frasne. Vormittags 3/410 Uhr. Hier ist ganz klar und deutlich von dem Feinde die Rede, der vor der Armee Wellingtons steht.

Alles deutet also darauf hin, daß die neue Auffassung Pflugk-Harttungs nicht richtig sein kann.

Weitere Schwierigkeit bietet die mündliche Verhandlung Wellingtons mit den preußischen Generalen auf der Mühle von Brye. Pflugk-Harttung meint, der englische Feldherr habe kein bindendes Versprechen gegeben, man habe alles seinem Ermessen anheim gestellt und ihm überlassen, nach den Umständen zu handeln. Warum aber haben die preußischen Generale, vor allem Gneisenau, die Sache später ganz anders dargestellt? Pflugk-Harttung meint, die Briefe Gneisenaus, die dieser an Freunde und preußische Würdenträger geschrieben, müßten pathologisch betrachtet werden. Wenn nun aber nichts weiter, als der Ärger über die Niederlage von Ligny zu den Anschuldigungen den Grund gegeben, warum macht Gneisenau in erster Linie Wellington verantwortlich, warum nicht Bülow, mit dem er auch Differenzen gehabt, den er mit leichterer Mühe zum Sündenbock machen konnte? Gewiß wird Bülow in den Berichten nicht geschont, aber in erster Linie richtet sich Gneisenaus Groll doch gegen die Engländer.

Pflugk-Harttung dagegen meint, daß Wellington nicht nur ganz korrekt gehandelt habe, daß er vielmehr sogar durch seinen Kampf bei Quatre-Bras die Preußen davor bewahrt hat, bei Ligny eine vernichtende Niederlage zu erleiden. Wenn er später geschwiegen, als sich Beschuldigungen gegen ihn erhoben, so beweise das nur die vornehme Gesinnung, die er gepflegt habe. Schuld an dem Verlust von Ligny sei Bülow gewesen, der zu spät gekommen, der ungehorsam gewesen sei, der eigentlich vors Kriegsgericht gehört hätte. Ja, was hatte denn Bülow begangen? Einen ganzen Abschnitt widmet Pflugk-Harttung der Schuld Bülows. Mit wie ganz anderem Maße wird dieser gemessen als Wellington. Wenn der Engländer einige Stunden zauderte, so tat er es „auf Grund bestimmter taktischer Erwägungen". „Sobald er einigermaßen klar sah, versuchte er mit großer Energie. Von dem allen trifft bei Bülow nichts zu." Was versuchte Wellington mit großer Energie? Der Satz ist nicht klar ausgedrückt, gemeint ist wohl: Wellington versuchte die Fehler seines Zögerns wieder gut zu machen. Und das soll Bülow nicht getan haben? Fünf Seiten vorher (S. 260) wird erzählt, daß Bülow, als er die Sachlage erfuhr, sofort Allarm schlagen ließ, durch einen Gewaltmarsch suchte man die Zeit einzubringen. „Vor Hitze, Aufregung und Überanstrengung brachen manche tot zusammen."

Wenn Bülow früher gezögert hatte, so war dies geschehen, weil er die Absichten der Heeresleitung falsch aufgefaßt und weil er seinen Truppen Überanstrengungen ersparen wollte, die er damals für unnötig hielt. Sobald er sah, wie viel von seinem Korps abhing, hat er sich nicht gescheut, seinen Truppen das äußerste zuzumuten.

Der Brief, den Pflugk-Harttung S. 266 und 267 mitteilt, gehört schlechterdings nicht in den Rahmen dieser Untersuchung; was sich am 15. Juni in Mannheim abspielte, konnte unmöglich den Selbständigkeitstrieb Bülows, der sich in den Niederlanden befand, stärken.

Ein Flüchtigkeitsfehler ist es offenbar, wenn Pflugk-Harttung (S. 200) eine Tagebuchnotiz für den 15. Mai angibt, die sichtlich dem 15. Juni angehört.

Nicht zu entschuldigen aber sind die Bemerkungen, die Pflugk-Harttung S. 246 gegen Lehmann und Delbrück macht. Lehmann habe eine These

vorangestellt und nach dieser den Tatbestand umgemodelt. Die „patriotischen Lorbeeren" Lehmanns hätten dann Delbrück zu einer Arbeit veranlaßt, die zu dem Ergebnis gelangte, ganz ehrlich sei Wellington an dem Tage nicht gegen seine Bundesgenossen gewesen. Das ist der Vorwurf tendenziöser Geschichtsfälschung aus patriotischer Absicht. Ich dächte, gerade Lehmann und Delbrück hätten genugsam bewiesen, daß sie sich nicht scheuen, ihre Ansicht auszusprechen, auch wenn sie dem Ohre manches Patrioten nicht angenehm klingt. Richard Schmitt.

I. **Briefe und Aktenstücke zur Geschichte Preußens unter Friedrich Wilhelm III. Vorzugsweise aus dem Nachlaß von F. A. von Stägemann.** Herausgegeben von Franz Rühl. 2. Bd. Leipzig 1900, Duncker & Humblot (LVI u. 426 S.).

II. **Briefe von Friedrich August von Stägemann an Karl Engelbert Oelsner aus den Jahren 1818 und 1819.** Herausgegeben von Franz Rühl. Berlin 1901, Richard Schröder. [Bausteine zur Preußischen Geschichte, 1. Jahrg., H. 3.] (122 S.)

Auch der zweite Band von Rühls Briefen und Aktenstücken ist reich an wertvollen Papieren, die sich diesmal auf die Jahre von 1814 bis 1819 verteilen. Zwar rühren die wenigsten von Stägemann selbst her: von ca. 200 Schriftstücken haben nur 10 den Dichter der Kriegsgesänge zum Verfasser, und darunter sind mehrere bereits bekannte Briefe Stägemanns an Scheffner, deren Wiederabdruck sich indessen durch die Entlegenheit der früheren Publikation (Blätter für literarische Unterhaltung, Jahrg. 1846) rechtfertigt. Zweifelhaft erscheint es hingegen, ob Rühl richtig gehandelt hat, aus seiner großen Publikation die Briefe Stägemanns an Ölsner und Friedrich Schulz auszuschließen und für Sonderpublikationen zu bestimmen. Lieber hätte man alle erreichbaren Briefe Stägemanns, gedruckte und ungedruckte, die nun in den verschiedensten Publikationen zerstreut sind, z. T. auch noch der Veröffentlichung harren, an einem Orte vereinigt gesehen. Von den Briefen Stägemanns an Ölsner liegt ja jetzt wenigstens die eine Hälfte vor. Die nähere Kenntnis der Briefe an Schulz vermißt man besonders schmerzlich in dem Zusammenhange der Vorgeschichte der berühmten Verordnung vom 22. Mai 1815, über welche Rühl ausführlich in seiner Einleitung handelt.

Derartige Erwägungen sollen jedoch der Freude über die große Fülle neuer, nach den verschiedensten Richtungen hin ergiebiger Papiere keinen Eintrag tun. Von allen Enden und Ecken des preußischen Staates strömen die Briefe zu Stägemann, so einen Einblick in die verschiedensten provinziellen und lokalen Verhältnisse gewährend. Die zahlreichen Briefe Benzenbergs und Justus Gruners führen uns zum Rhein (und in die Schweiz), die des Domdechanten Grafen Spiegel nach Westfalen, die von den Literaten Klamor Schmidt und Friedrich Cramer nach Halberstadt, die von Schön, Graf Alexander Dohna, H. J. von Auerswald und vielen anderen nach Ost- und Westpreußen, die von Zerboni di Sposetti nach Posen Die Briefschreiber gehören den verschiedensten Ständen und Berufen an; zu den Staatsmännern und Verwaltungsbeamten gesellen sich Literaten,

Gelehrte und Dichter. Da die persönlichen Verhältnisse der Briefschreiber in vielen der an Stägemann gerichteten Schreiben eine große Rolle spielen, so enthalten sie auch ein reiches biographisches und psychographisches Material, so hinsichtlich Hardenbergs, Gruners, Ernst Moritz Arndts, Schenkendorffs, Tiecks usw. Für Stägemann fällt dabei weniger ab, doch unterrichten uns einige Schriftstücke über seine Beziehungen zur Journalistik und seinen Anteil an dem im Jahre 1819 gegründeten Regierungsorgan.

Auch über manche Gegenstände der hohen Politik verbreitet Stägemanns Briefwechsel neues Licht. Vor allem kommt hier die bisher so dunkle Vorgeschichte der Verordnung vom 22. Mai 1815 in Betracht. Wir lernen die Stellungnahme Stägemanns namentlich an der Hand seiner Materialien zum Entwurf einer preußischen Konstitution (Nr. 291) ziemlich genau kennen. Freilich bleibt das Verhalten Friedrich Wilhelms III. noch immer im unklaren. Rühl polemisiert in seiner Einleitung lebhaft und eingehend gegen Treitschkes Darstellung, wonach der König entschieden abgeneigt gewesen sei, den ständischen Korporationen ein Bewilligungsrecht namentlich hinsichtlich der Steuern einzuräumen, und die hierauf bezüglichen Worte eigenhändig aus der ersten Reinschrift der Verordnung ausgestrichen habe. Treitschkes Darstellung beruht bekanntlich auf einer Denkschrift Rothers vom 18. Mai 1847. Demgegenüber beruft sich Rühl auf einen Brief Stägemanns an Schulz vom 24. Mai 1815 („Das Edikt über die Konstitution ist auch vollzogen. Der Staatskanzler soll nach diesem Edikt eine Kommission für die eigentliche Ausarbeitung der Konstitutionsurkunde einsetzen ..... Der König hat nicht die mindeste Schwierigkeit in die Sache gelegt"), und auf die Erzählung Varnhagens, wonach der König mit dem vorgelegten Etwurf — „mit allem" — wohl zufrieden gewesen sei und nur an dem Ausdruck Reichsstände Anstoß genommen habe. Aber die Äußerung Stägemanns könnte sehr wohl auf die Einsetzung der Konstitutionskommission bezogen werden, und auf Varnhagens Erzählung ist überhaupt kein sicherer Verlaß. U. E. sind die Äußerungen Stägemanns bezw. Varnhagens weder präzise noch schwerwiegend genug, um die ganz bestimmt auftretenden Behauptungen Rothers über den Haufen zu werfen. Rother versichert ausdrücklich: „Bei dem Entwurf der Verordnung vom 22. Mai 1815 bin ich zwar nicht tätig gewesen, war aber in meiner damaligen dienstlichen Stellung bei den desfallsigen Verhandlungen gegenwärtig und nicht nur von der Lage der Sache, sondern auch von der Willensmeinung des allerhöchsten Gesetzgebers ganz genau unterrichtet, und kann insbesondere bezeugen, daß Allerhöchstderselbe entschieden abgeneigt gewesen, den ständischen Körperschaften ein Bewilligungsrecht namentlich hinsichtlich der Steuern zu gewähren." Wie hätte Rother dies in einer unmittelbar für den Nachfolger des Königs bestimmten Denkschrift behaupten dürfen, wenn er nicht seiner Sache völlig sicher gewesen wäre?

Über den weiteren Verlauf der Verfassungsfrage enthalten die „Briefe und Aktenstücke" nur wenig, doch teilt Rühl in seiner Einleitung auch denjenigen Teil der Denkschrift Rothers mit, der sich auf die Entstehung des Gesetzes vom 17. Januar 1820 bezieht. Von den Briefen Stägemanns an Ölsner gilt, was Varnhagen von den an ihn gerichteten Briefen gesagt hat: „Alle sind voll Konstitution und Preßfreiheit, voll kühner Urteile."

Nicht daß sie wesentlich Neues bieten. Stägemanns Stellung und Einfluß waren 1818/19 längst nicht mehr so bedeutend wie 1814/15, und er zeigt sich über die Verfassungsfrage wie über die Demagogenverfolgungen und andere Vorgänge, von denen in den Briefen die Rede ist, keineswegs in besonderem Maße unterrichtet. Er hat das ja auch in einem Briefe an Varnhagen vom 31. August 1819 selbst ausgesprochen: „Ich erfahre davon (von den Polizeiuntersuchungen wegen demagogischer Umtriebe) nichts und nehme keinen Teil daran." Trotzdem sind die zahlreichen Äußerungen und Urteile Stägemanns über das innere Getriebe der preußischen Politik, die in den Briefen an Ölsner enthalten sind, im hohen Grade wegen ihres bon sens und ihrer Unbefangenheit beachtenswert. Ein gleiches gilt übrigens auch von den Ansichten Ölsners, von dem Rühl einige bisher ungedruckte Schreiben einfügt. Offenbar haben sich beide Männer in denselben Grundanschauungen bewegt. Über Ölsner besitzen wir ja bereits eine hübsche biographische Skizze von A. Stern. Wann aber wird Stägemann die Gesamtwürdigung finden, zu der das von Rühl publizierte Material so dringend einladet?

Friedrich Thimme.

Lassalle von **Hermann Oncken**. Stuttgart 1904, Fr. Frommanns Verlag (F. Hauff 1904 (8⁰, 450 S.). [A. u. d. T.: Politiker und Nationalökonomen. Eine Sammlung biographischer System- und Charakterschilderungen, herausgegeben von G. Schmoller und O. Hintze. II.)

Auf das innigste miteinander verbunden, treten die liberal-demokratischen Ideen und die nationalen Tendenzen in der deutschen Geschichte des 19. Jahrhunderts auf. In den Kreisen der Liberalen und Demokraten hatte der nationale Gedanke seine eigentliche Heimstätte, und man vermochte sich den erstrebten deutschen Einheitsstaat immer nur als einen parlamentarischen Staat auf der Basis einer liberal-demokratischen Verfassung zu denken. Und als der Vorläufer des neuen Reiches, der Norddeutsche Bund, begründet wurde, da war es selbstverständlich, daß seine Verfassung auf das allgemeine, direkte und gleiche Wahlrecht begründet wurde; hatte doch der Schöpfer der Einheit selber dieses Wahlrecht als eine Waffe im Kampfe um die Vorherrschaft in Deutschland benutzt, wie er selbst sagte, „als eine Waffe im Kampfe gegen Österreich und weiteres Ausland, im Kampfe für die deutsche Einheit, zugleich eine Drohung mit letzten Mitteln im Kampf gegen Koalitionen".

In der Statuierung des allgemeinen Wahlrechts erblickte der Liberalismus seinen höchsten Triumph, sowie die festeste Garantie für den Bestand seiner Herrschaft im neuen Bundesstaate. In der Tat schien es zuerst, als ob sich diese Erwartungen erfüllen sollten; länger als ein Jahrzehnt gab das allgemeine Wahlrecht dem Liberalismus den maßgebenden Einfluß im parlamentarischen Leben. Dann aber gingen die Wege des Liberalismus und des allgemeinen Stimmrechtes auseinander. Der Hauptnutzen dieses Verfassungsprinzipes fiel nunmehr Parteien zu, die mit dem Wesen des Liberalismus nichts gemein hatten, die ihm geradezu feindselig gegenüberstanden. Die Massen, für die er die politische Voll- und Gleichberechtigung

auf der Grundlage des allgemeinen abstrakten Staatsbürgertums erstritten hatte, wandten sich von seinen Idealen ab; sie benutzten ihr neues Recht, um für Ziele zu streiten, die dem Geiste des Liberalismus widersprachen, die sogar mit den nationalen Ideen unverträglich waren, in deren Gefolge das Prinzip des allgemeinen Wahlrechtes zuerst seine werbende Kraft entfaltet hatte.

Eines der bedeutsamsten Momente in dieser Entwickelung ist die Konstituierung des Standes der Industriearbeiter zu einer selbständigen politischen Partei, getragen vom Bewußtsein des Klasseninteresses, und sie ist im wesentlichen das Werk von Ferdinand Lassalle. Bisher hatten sich die Mitglieder des Arbeiterstandes zum großen Teile direkt im Lager des Liberalismus befunden; die Anhänger der kommunistisch-sozialistischen Tendenzen waren teils noch gering an Zahl; teils schlug das demokratische Prinzip, dem sie huldigten, noch eine Brücke von ihnen zu den extremen Liberalen hinüber. Jetzt aber rückten sie von diesen scharf ab, grundsätzlich versagte der Arbeiterstand von nun an dem Liberalismus die Gefolgschaft; so stark entfachte die zündende Agitationskraft Lassalles das Klassenbewußtsein des vierten Standes. Die Saat, die er ausgestreut hatte, ging allerdings erst nach seinem Tode auf. Erst mußte die liberale Forderung des abstrakten allgemeinen Staatsbürgertums durchgeführt sein, damit die Bewegung, die er geschaffen hatte, wachsen und zu einem politischen Machtfaktor werden konnte, und noch vergingen Jahre, bis sie soweit angeschwollen war, daß auch durch sie dem Liberalismus bei den Massen der Boden entzogen wurde, auf den sich bis dahin seine parlamentarische Stellung gegründet hatte.

Das Leben dieses Mannes zu schildern, hat Hermann Oncken unternommen. Es handelt sich dabei nicht um die Heranziehung neuen Stoffes; das Quellenmaterial, wenn auch nicht sehr umfangreich, so doch sehr zerstreut und daher nicht leicht zu sammeln, ist auf absehbare Zeit kaum einer Vermehrung fähig. Es entbehrt nicht der Probleme in der Richtung kritischer Untersuchung; dazu gehört z. B. die Feststellung der Beziehungen Bismarcks und Lassalles; der Autor verfährt dabei mit Umsicht und Geschick. Der Rückkehr Lassalles nach Berlin hat Oncken schon früher eine Studie gewidmet, worin er auf indirektem Wege die Vorgänge zu erschließen trachtete, die sich dabei abspielten; eine von anderer Seite erfolgte Aktenveröffentlichung hatte nur den Erfolg, seine Ergebnisse zu bestätigen. Die Hauptschwierigkeit aber war es, diesem so vielseitigen Geiste gerecht zu werden und, unbeirrt durch Haß und Gunst der Parteien, die Entwickelung und Wirksamkeit Lassalles in einheitlicher und objektiver Gesamtauffassung im Zusammenhange mit den geistigen, sozialen und politischen Strömungen und Bewegungen der Zeit dem Leser vorzuführen.

Glänzend hat der Verfasser diese Aufgabe gelöst. Das Buch ist ausgezeichnet durch eine feine psychologische Analyse, die es verschmäht, traditionell überlieferte Bilder auszumalen, sondern in selbständiger Forschung vorgeht und sich des Zusammenhanges mit dem Allgemeinen stets bewußt bleibt. Schon im Wesen des jungen Lassalle werden die Eigenschaften aufgedeckt, die später für sein Wirken charakteristisch geworden sind, sowohl die Lichtseiten als auch die Schattenseiten in gerechter Verteilung. Geradezu

ein Kabinettstück ist gleich im Anfange die Schilderung der Lage des Judentums zum Beginne des 19. Jahrhunderts, sowie des Milieus, in dem der Knabe aufwuchs, durch das er zum Radikalismus geradezu bestimmt wurde. Lassalles politischer Entwickelungsgang ist typisch dafür, wie der extreme Liberalismus und das kommunistisch-sozialistische Element noch eine Zeitlang in den demokratisch-revolutionären Tendenzen ihre höhere und verbindende Einheit finden konnten: es dürfte trotz seiner eigenen bestimmten Aussage schwer sein, genau den Zeitpunkt anzugeben, da sein Radikalismus eine ausgesprochene sozialistische Färbung annahm. Nach Gebühr hebt Oncken den Einfluß hervor, den die Philosophie Hegels, insbesondere sein Staatsgedanke, auf Lassalle seit seiner Studienzeit genommen hat; er zeigt, wie gerade dieser für Lassalles politisches und soziales Denken und Wirken die charakteristische Färbung bis zuletzt gegeben hat. Durch die Hatzfeldtprozesse nach Düsseldorf verschlagen, wurde er der Schüler und Parteigänger von Karl Marx; als Anhänger der sozialdemokratischen Republik stürzte er sich in die Revolution von 1848. Sowohl seine wissenschaftliche als auch seine literarische Tätigkeit wird von Oncken eingehend dargelegt und gewürdigt, — eine nicht leichte Aufgabe, da der Autor nicht zugleich philosophischer, ästhetischer und juristischer Fachmann sein kann. Aber scharf und glücklich wird überall das wesentliche erfaßt, der Zusammenhang mit dem zentralen Elemente seiner Gedankenwelt und seiner politischen Bestrebungen aufgedeckt. So wird uns in geistvoller Analyse gezeigt, worin der aktuell-politische Gedankeninhalt der Tragödie „Sickingen" besteht: sie „soll die Tragödie der formalen revolutionären Idee par excellence sein". Vielleicht hat sich der Autor etwas allzu tief in die Einzelheiten des „Systems der erworbenen Rechte" versenkt; aber auch hier schält er den aktuell-politischen Kern mit Geschick heraus, nämlich die Tendenz, ein wissenschaftliches Rechtssystem für Sozialismus und Revolution zu statuieren, den juristischen Unterbau für die Wirkungen einer Revolution gegenüber den „erworbenen Rechten", d. h. gegenüber der bestehenden alten Gesellschaft, zu errichten. Die Kritik, die Oncken an Lassalles literarischer und wissenschaftlicher Produktion übt, ist überall maßvoll und umsichtig und trifft stets das Richtige. Der Hauptteil des Werkes ist „der Aktion", der agitatorischen Tätigkeit Lassalles, der Begründung und den Anfängen des Allgemeinen Deutschen Arbeitervereins, gewidmet. Er gipfelt in dem Kapitel „Bismarck und Lassalle"; sehr fein und anziehend schildert hier Oncken, wie Lassalle „mit der Idee listete", wie er meinte, „revolutionäre Zwecke durch diplomatische Mittel erreichen zu können", wie er aber dabei schließlich der „Geschobene" war. Man kann es nur billigen, wenn Oncken hier ausführliche Auszüge aus den wichtigsten Reden Lassales gibt; die unvergleichliche Kunst der Agitation, deren Meister Lassalle war, kommt dadurch dem Leser recht deutlich zum Bewußtsein. Es wäre wohl zweckmäßig gewesen, eben diesem Abschnitte ein Kapitel über das Verhältnis Lassalles zum Stande der sozialistischen Doktrin seiner Zeit einzufügen oder vorauszuschicken. Zwar finden sich ja darüber im Buche zahlreiche Bemerkungen; aber es hätte sich gelohnt, das Zerstreute systematisch zusammenzufassen.

Das Buch ist wie aus einem Gusse geschrieben, die Darstellung künstlerisch vollendet. Von einer vornehmen Unbefangenheit getragen, ist es

frei von kleinlicher Auffassung; er sucht Lassalle als historische Persönlichkeit zu erfassen und zu würdigen, und überall hat der Autor dieses Ziel erreicht. Keineswegs werden die dunklen Seiten von Lassalles Charakter, seine Arroganz, seine Eitelkeit und sein herostratischer Ehrgeiz, verschwiegen oder bemäntelt, wenn sie gleich wohl hie und da in eine grellere Beleuchtung gerückt werden könnten. Jedenfalls ist diese Biographie Lassalles die tiefste und lehrreichste Darstellung, die wir auf dem Gebiete der Geschichte der politischen Parteien Deutschlands im 19. Jahrhundert besitzen, eine der trefflichsten Monographien zur deutschen Geschichte in diesem Zeitraume und eine Zierde der Sammlung, in der sie erschienen ist.

Felix Rachfahl.

Moltkes Militärische Werke. Herausgegeben vom Großen Generalstabe, Kriegsgeschichtliche Abteilung I. Gruppe III. Dritter Teil: **Der Italienische Feldzug des Jahres 1859.** Mit 2 Übersichtskarten, 5 Skizzen und 20 Handzeichnungen. 1904. (XII u. 285 S.) E. S. Mittler u. Sohn (10 Mk., geb. 14 Mk.).

Als Moltke im Jahre 1862 mit einigen Gehülfen vom Großen Generalstabe den oberitalienischen Krieg von 1859 herausgab, hatte er sich zur Aufgabe gestellt: „eine gedrängte Darstellung des lehrreichen Feldzuges zu geben, das Geschehene aus seinen Ursachen abzuleiten und objektive Kritik zu üben.“ Die gedrängte Darstellung und die Gerechtigkeit der Urteile scheinen mir nun die größten Vorzüge dieses Buches zu sein, dessen Lektüre außerdem eine höchst fesselnde ist.

Moltke hat immer kurze Arbeiten verlangt, die anzufertigen viel schwerer sei als lange. Hier beschreibt er in einem mäßigen Bande einen Krieg mit zwei Schlachten und vielen Gefechten so, daß der Leser die detaillierteste Darstellung zu genießen glaubt. Man schaut förmlich jene blutgetränkten Gefilde der Lomellina und Lombardei mit ihrem reichbewässerten, hochkultivierten und darum sehr schwer gangbaren und unübersichtlichen Gelände, man erkennt deutlich, wo und warum irgendwo die Stärke oder die Schwäche einer Stellung lag.

Zweitens ist aufs höchste zu bewundern die Urteilsfähigkeit und die Kunst, den Leser zu eigener Kritik zu führen. Moltke vermeidet es, nach dem Erfolge zu urteilen, er resümiert fortwährend die allgemeine Lage, knüpft daran die Möglichkeiten, die beiden Parteien zu Gebote standen, und gibt, damals durch keine politische oder andere Rücksicht beengt, sein Urteil über die Handlungen unter Berücksichtigung von Gelände, Kräften und zufälligen Umständen.

Die Vorbereitungen zu diesem Kriege waren auf beiden Seiten keine vollendeten: während die der Franzosen in sehr vielem an die Mangelhaftigkeit der Mobilmachung von 1870 erinnern, hatte Österreich besonders mit finanziellen Nöten zu kämpfen. Um Geld zu sparen, hatte man die Dienstzeit auf zwei Jahre verkürzt, diese Organisation war aber 1859 noch nicht beendet, so daß viele Rekruten eingereiht werden mußten; deshalb war man den französischen kriegserfahrenen Regimentern mit längerer Dienstzeit nicht gewachsen. Ein typisches Beispiel für die beiderseitigen

Leistungen ist der bekannte ungestüme Bajonettangriff des dritten Zuavenregiments bei Palestro auf die ermüdeten und hungernden Österreicher.

Ferner bewiesen sich die nichtdeutschen, besonders die italienischen Elemente, als höchst unsicher. Überhaupt hatten die Österreicher sehr unter der Ungunst der Bevölkerung zu leiden: das Publikum war durch Zeitungen meist besser unterrichtet als das österreichische Hauptquartier durch seine Kundschafter. Daß die Österreicher wußten, wessen sie sich von den Italienern zu versehen hatten, zeigt eine Proklamation des Kommandanten von Verona an die Einwohner nach der Schlacht bei Solferino: „Damit die Bewohner wissen mögen, mit wem sie es zu tun haben, erkläre ich, daß mir als ehrlichem Österreicher jedermann vertrauen kann, und daß ich keinem von euch traue."

Schwer fiel auch ins Gewicht, daß die Österreicher keinen Feldherrn hatten, wohl aber die Verbündeten. Der Kaiser Napoleon war 1859 ein ganz anderer als der Kranke von 1870. Er handelt schnell, überraschend, kräftig; er trifft die jedesmal nötigen Anordnungen; während der Schlacht ist er dort, wo die Entscheidung fällt; er und nicht Mac Mahon war der Sieger von Magenta oder vielmehr der, dem der glückliche Ausgang dieser Schlacht zuzuschreiben ist; er erkannte die Wichtigkeit des Besitzes der Höhen um Solferino und tat das möglichste, hier zu siegen; er entschied mit deren Wegnahme den Feldzug.

Ein Hauptfehler der österreichischen Führung war die Zurückhaltung bedeutender Reservemassen, die oft gar nicht eingesetzt wurden: bei Solferino konnte fast das gesamte VII. Korps nur den Rückzug decken, und der größte Teil der Geschütze der I. Armee kam gar nicht zum Gefecht und wäre beim Rückzuge beinahe vom Feinde genommen worden.

Unglaublich war das Verhalten der österreichischen Kavallerie. Bei Solferino z. B. war die Reservekavallerie 28 Schwadronen stark und tat nichts. Die eine Brigade sollte die linke Flanke decken und blieb demzufolge den ganzen Tag hier stehen, blind und taub für alle Ereignisse zur Rechten, die andere verschwand nach den ersten Schüssen auf Nimmerwiedersehen nach hinten. Dabei bestand die Reiterei des gegnerischen rechten Flügels aus zwölf Husaren! Freilich leistete die französische Kavallerie auch nicht viel, um Staub zu vermeiden, mußte sie hinter der Infanterie marschieren. Was österreichische Reiter unter schneidiger Führung leisten konnten, bewies jener Ritt des Obersten Edelsheim mit seinen vier Schwadronen Preußenhusaren durch die ganze anmarschierende feindliche Heeresmacht.

Die alte ruhmvolle Tapferkeit der österreichischen Infanterie zeigte sich von neuem, z. B. als Oberst Fürst Windischgrätz seine Bataillone qui le suivent dans un ordre admirable gegen Casa nuova führte, wo vier Regimentskommandeure und auch vier französische Obersten fielen.

Endlich ein Wort über die nicht zu unterschätzende Arbeit des jetzigen Herausgebers. Dankenswert ist, daß der Text der früheren Moltkeschen Edition unverändert gelassen wurde; nicht weniger willkommen erscheinen die in zahlreichen und ausführlichen Fußnoten angebrachten Zusätze und Berichtigungen, die durch neuere Forschungen erforderlich geworden waren. Das Gelände ist aufs neue untersucht und in bekannt reicher Weise ein

vollkommenes Kartenmaterial geliefert worden. Ob die Wiedergabe von 20 Handzeichnungen Moltkes nötig gewesen wäre, erscheint mir freilich zweifelhaft: sie haben ein lediglich biographisches Interesse und auch dafür hätten ein oder zwei als Beispiel genügt.

Friedrich Frhr. v. Schrötter.

Freiherr v. Mittnacht, Erinnerungen an Bismarck. Stuttgart und Berlin 1904, J. G. Cottasche Buchhandlung Nachf. (8°, 86 S.).

Die abfällige Kritik, die von dem nun verstorbenen Ottokar Lorenz an der Bismarckschen Reichsgründung geübt worden ist, hat das Gute gehabt, einen Mitarbeiter an der Reichsgründung, den württembergischen Minister Freiherrn v. Mittnacht zum Reden zu veranlassen. Denn Mittnachts höchst lesenswerte kleine Schrift ist großenteils eine Kritik des Lorenzschen Buches. Dabei bietet sich dem Verfasser die willkommene Gelegenheit, einige Erinnerungen an seinen großen staatsmännischen Freund, dessen Verwendung er es zu danken hatte, daß er im Jahre 1888 württembergischer Ministerpräsident blieb, zusammenzufassen. Dem Streit, der sich um das Buch von Lorenz erhoben hat, ist der Verfasser aufmerksam gefolgt. Im wesentlichen tritt er auf die Seite von Brandenburg (vgl. Hist. Zeitschrift 90, 422 ff.) und Hermann Oncken (vgl. Forschungen XVI, 273 ff.), die er zitiert. Neues Material zur Streitfrage bringt er freilich nicht viel. Seine Ausführungen in dieser Beziehung beschäftigen sich vornehmlich mit dem diplomatischen Ausschusse im Bundesrate, in dessen Einrichtung Lorenz geradezu einen Verzicht Preußens auf seine Großmachtstellung erblickt. Mittnacht führt dagegen in vorsichtiger Sprache aus, daß sich die Einrichtung bisher als äußerst harmlos erwiesen habe. Einige Mitteilungen zeigen aber, daß sie selbst Bismarck recht unbequem gewesen ist (z. B. S. 38). Verhältnismäßig breiten Raum nehmen Mittnachts wiederholte Erörterungen über die Bismarcksche Eisenbahnpolitik ein, an der er die Bahnpolitik der Nachfolger des ersten Kanzlers mißt. Der Schwerpunkt der kleinen Schrift beruht in einer Reihe kleiner Züge, die zur Charakterisierung der Persönlichkeit Bismarcks und zur Beleuchtung der Auffassungen desselben dienen. So ist Bismarcks Auslassung über die Kriegsgefahr 1875 (S. 52) zu beachten, ebenso die über den Kulturkampf (58), seine Angabe, daß er bei dem Dazwischentreten Napoleons im Jahre 1866 einen Hannibalseid geleistet hätte, den er redlich gehalten habe (61), sein Urteil über den preußischen Partikularismus (55). Hier und da werden meist stachlige Urteile Bismarcks über einzelne seiner Kollegen mitgeteilt, so über Falk (59), Stosch (60), Stephan (62), Varnbüler (63, 85), Camphausen (64), ebenso über Bennigsen (63) und Miquel (48). Die Literatur der Bismarckbriefe wird insbesondere durch ein bitteres Schreiben vom 3. I. 1895 bereichert (66 f.). Auch einige geistreiche Bismarcksche Vergleiche werden zum besten gegeben, wie das scharfe Wort über die lässige bureaukratische Praxis in Preußen: „Keine Initiative! Geschäfte behandelt wie Treibholz. Derjenige, bei dem es angeschwemmt komme, stoße es weiter." So ist das kleine, aber inhaltreiche Schriftchen dankbar zu begrüßen.

H. v. Petersdorff.

Kolbe und John: Festschrift zur Feier des 100jährigen Bestehens des Posen-Rawitscher Kgl. Schullehrer-Seminars 17.—19. Okt. 1904. Rawitsch 1904, Verlag u. Druck von R. F. Frank (116 S.).

Gibt auf Grund gedruckten und ungedruckten Aktenmaterials anläßlich des 100jährigen Bestehens des ursprünglich für die Schulen Südpreußens bestimmten Posener Seminars, das erst 1874 nach Rawitsch verlegt wurde, Nachrichten über die Volksschul- und Lehrerbildungsverhältnisse Posens und Südpreußens, namentlich aus den ersten Zeiten.

E. Clausnitzer.

B. Eingesendete Bücher (soweit noch nicht besprochen).

1. April bis 1. Oktober 1904.

Joh. Ziekursch, Sachsen und Preußen um die Mitte des 18. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Erbfolgekrieges. Breslau 1904, M. & H. Marcus. 6 Mk.

O. Jäger, Geschichte des 19. Jahrhunderts. (Sammlung Göschen 216/217. 2 Bändchen zu je 0,80 Mk.) Leipzig 1904, J. G. Göschensche Verlagshandlung.

Joh. Kretzschmar, Gustav Adolfs Pläne und Ziele in Deutschland und die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg. Hannover u. Leipzig 1904, Hahnsche Buchhandlung. 10 Mk. [Quellen u. Darstellungen zur Gesch. Niedersachsens Bd. XVII.]

Neujahrsblätter aus Anhalt, herausgegeben von Prof. Dr. Hermann Wäschke, herz. Anhaltischem Archivrat. 1. Anhalt vor 100 Jahren von H. Wäschke. Dessau 1904, Paul Baumann. (32 S.)

Reinhold Brode, Friedrich der Große und der Konflikt mit seinem Vater. Zur inneren Geschichte der Monarchie Friedrich Wilhelms I. Leipzig 1904, S. Hirzel. (486 S.)

Wilhelm von Humboldts Gesammelte Schriften, herausgegeben von der Kgl. Akademie der Wissenschaften, XII. Bd. 1. u. 2. Hälfte. Berlin 1904, B. Behrs Verlag. [W. v. Humboldts Politische Denkschriften, herausg. von Bruno Gebhardt, 3. Bd.: 1815—34, 1. u. 2. Hälfte.]

Sitzungsberichte

des

Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg.

11. November 1903 bis 9. November 1904.

Sitzung vom 11. November 1903.

Der erste Vorsitzende, Herr Professor Dr. Schmoller, eröffnete die Sitzung mit einem Nachruf auf den verstorbenen Professor Mommsen. Obwohl er nicht dem Geschichtsverein angehört habe, sei seine Stellung als ersten Historikers Deutschlands doch eine solche gewesen, daß es auch hier sich gezieme, seiner zu gedenken. Der Redner versuchte dann eingehend ihn als Charakter, als Gelehrten, als Politiker, als Dozenten zu schildern, ging vor allem näher auf die römische Geschichte und das römische Staatsrecht ein.

Sodann sprach Herr Professor Hirsch über das Tagebuch des Kammerjunkers Dietrich Sigismund v. Buch aus dem Jahre 1674 bis 1683, von dem er eine Ausgabe des Originaltextes im Auftrage des Vereins vorbereitet. Er teilte zunächst mit, was sich über die Lebensverhältnisse dieses v. Buch, der seit 1674 als Kammerjunker im Dienst des Großen Kurfürsten erscheint, hat ermitteln lassen, und wies darauf hin, daß er während der Jahre 1674—1679 fast immer in der unmittelbaren Umgebung des Kurfürsten sich befunden hat und von ihm zu den verschiedenartigsten Geschäften, höfischen, militärischen und diplomatischen, verwendet worden ist, darunter auch wichtigerer, für welche besondere Zuverlässigkeit und Geschicklichkeit erforderlich erschien. Er zeigte ferner, daß v. Buch ein treuergebener Anhänger des Kurfürsten und seines Hauses gewesen ist, daß er namentlich zu dem Kurprinzen Karl Emil und später zu dem Kurprinzen Friedrich in einem geradezu vertraulichen Verhältnis gestanden hat. Er besprach dann den Wert des Tagebuches, das nicht nur für die Kriegsgeschichte der Jahre 1674—1679, sondern auch für die Kulturgeschichte jener Zeit, besonders für die Zustände am brandenburgischen Hofe eine ebenso zuverlässige wie ausgiebige Quelle ist. Er erörterte dann den Zweck dieser Aufzeichnungen, die Art, auf welche dieselben ausgeführt,

und das sehr eigentümliche Französisch, in welchem der größte Teil derselben abgefaßt ist, und wies zum Schluß darauf hin, daß dieselben erst seit dem Ende des 16. Jahrhunderts bekannt geworden sind, und daß die 1865 von v. Kessel veröffentlichte deutsche Übersetzung eine recht mangelhafte ist.

Zum Schluß behandelte Herr Professor Dr. Schiemann die Vorgeschichte des Berliner Kongresses und zeigte an der Hand der von Tatischtschew im zweiten Bande seiner Geschichte Alexanders II., teils zum erstenmal publizierten, teils im Auszuge wiedergegebenen neuen Materialien, wie die russische Diplomatie mit gebundenen Händen auf dem Berliner Kongreß den Forderungen Österreich-Ungarns und Englands gegenüber gestanden hat. Es sei eine ungeheuerliche Geschichtsfälschung, wenn von russischer Seite der Fürst Bismarck für den Ausgang der Verhandlungen, soweit sie zu Abmachungen führten, die Rußland unbequem waren, verantwortlich gemacht worden ist. Der Wortlaut des Vortrages wird im Februarheft der „Deutschen Monatsschrift“ erscheinen.

Sitzung vom 9. Dezember 1903.

Herr Dr. Stolze gab eine Darstellung der evangelischen Kirchenpolitik Friedrich Wilhelms I., im besonderen seiner Unionspolitik, soweit sie versuchte, die beiden Konfessionen auf eine gemeinsame Grundlage zu stellen. Er wies nach, daß man drei Perioden dieser Kirchenpolitik unterscheiden könne, daß sie aber so, wie sie sich dem Historiker charakteristisch darstellt, schon im Anfang der Regierung dieses Königs geplant war. Friedrich Wilhelm versprach sich nichts von Unionsverhandlungen mit anderen deutschen oder auswärtigen Staaten; er wollte eine Union nur in seinem Lande durchgeführt wissen. Trotzdem hat er sich, darin seinem Vater und dem Hofprediger Jablonski folgend, in der ersten Periode, die bis 1726 reicht, auf Verhandlungen mit anderen Mächten eingelassen; erklärt wird diese Tatsache damit, daß er in denselben Jahren sich um den Vorsitz im Corpus Evangelicorum bewarb, und daß den mannigfachen Vorstößen des Katholizismus gegenüber eine gemeinsame Aktion der protestantischen Staaten Deutschlands notwendig erschien. In der zweiten Periode, von 1726 bis 1732/33, war das Verhältnis zum Kaiser zu gut, um dem Könige die Durchführung seiner ursprünglichen Pläne ratsam erscheinen zu lassen. Das konnte vielmehr erst geschehen, als er mit Habsburg zerfallen und als auch die Vormacht des Luthertums in Deutschland,

das Haus Hannover, von ihm weit abgerückt war; seit dem Winter von 1732 auf 1733, sehr energisch dann seit 1736 sind die „aus dem gräulichen Papsttum“ herstammenden Kirchenzeremonien der lutherischen Kirche abgeschafft, ist eine Union hergestellt worden, nicht ohne lebhaften Widerstand in den Provinzen. Der Vortragende betonte, daß diese Kirchenpolitik des Königs, wie überhaupt seine gesamte, viel mehr reformierter Natur, und nicht aus Mangel an Konfessionalismus, nur aus politischen Gründen bestimmt gewesen sei.

Herr Dr. Klinkenborg machte einige Mitteilungen über den sächsisch-preußischen Postvertrag vom Jahre 1767. Er wurde am 22. April 1767 von der kurz zuvor in Preußen eingeführten französischen Postregie abgeschlossen, um die langjährigen Poststreitigkeiten zwischen Preußen und Sachsen beizulegen. Als dann der König dem Departement der auswärtigen Affären die Ausfertigung der Ratifikationsurkunde auftrug, erhob das Departement Bedenken gegen eine Reihe von Bestimmungen des Vertrages. Diese Bedenken wurden insbesondere von dem damals in jenem Departement beschäftigten Geheimen Kriegsrat Buchholz geltendgemacht, der früher im Generalpostamt als Dezernent der auswärtigen Angelegenheiten tätig gewesen war, aber bei der Einführung der Regie entrüstet dieses Amt aufgegeben hatte und jetzt durch Widerstand gegen den Vertrag der Regie Schwierigkeiten zu machen suchte. Unter seinem Einfluß machte das Departement bei Einsendung der Ratifikation den König darauf aufmerksam, daß die durch den Vertrag bewilligte Akzise- und Transitfreiheit der sächsisch-braunschweigischen Post zwischen Leipzig-Braunschweig-Hamburg die preußischen Einkünfte schädige, und stellte daher anheim, darüber einen Bericht des Generaldirektoriums einzuholen. Daraufhin suspendierte der König zunächst die Vollziehung der Ratifikation und verlangte das Gutachten des Generaldirektoriums. Als es sich in gleichem Sinne wie das Departement der auswärtigen Affäre äußerte, lehnte der König die Ratifikation des Vertrages ab. Er ist also nicht, wie Stephan in seiner Geschichte der preußischen Post annimmt, in Kraft getreten.

Zum Schluß verlas Herr Dr. Stolze einen Brief Grumbckows an den Grafen Alexander zu Dohna vom Juni 1712, in dem der Schreiber ein Bekenntnis seiner Sünden ablegte und für die Zukunft den Himmel anflehte, ihm in seinem Bestreben, sich zu bessern, beizustehen.

Sitzung vom 13. Januar 1904.

Der erste Vorsitzende, Professor Schmoller, eröffnete die Sitzung mit der Bemerkung, daß die Mitglieder statutenmäßig heute zuerst die Berichte des Kassenführers, des Schriftführers und des Bibliothekars zu hören hätten. Vorher aber müsse er des großen Verlustes gedenken, den der Verein durch den Tod Professor Dr. W. Naudés erlitten habe. Fast in gleichem Alter wie vor 6 Jahren sein Bruder Albert habe der Tod ihn ereilt, wohl mit infolge wissenschaftlicher Überanstrengung. Der Redner ging dann auf seine wichtigeren wissenschaftlichen Arbeiten näher ein und betonte, welch unersetzlichen Verlust das akademische Publikationswerk der Acta Borussica durch ihn erlitten habe. Breite historische und staatswissenschaftliche Bildung, unermüdlicher Fleiß und Eifer, größte Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt seien an ihm zu rühmen gewesen.

Nachdem sodann Herr Geh. Archivrat Dr. Hegert als Schatzmeister des Vereins die Vermögenslage desselben im letzten Jahre geschildert und als eine durchaus günstige dargetan hatte, auch der vom Schriftführer abgefaßte Jahresbericht statutengemäß zur Verlesung gekommen war, berichtete Herr Archivrat D. Erhardt, als Bibliothekar des Vereins, über den Fortgang der Publikationen.

Zum Abschluß gelangt und in Druck gegeben sind die Arbeit von Herrn Dr. Curschmann, die historisch-kirchliche Geographie des Bistums Brandenburg und die erste Hälfte des von Herrn Professor Hirsch herausgegebenen Buchschen Tagebuches; auch die Bearbeitung der zweiten Hälfte des Buchschen Tagebuchs wird in kurzem zum Abschluß gelangen. Von den unter Leitung von Herrn Professor Kretschmar stehenden Grundkarten sind im vergangenen Jahre drei neue Doppelsektionen fertiggestellt: Garz-Königsberg N./M., Pyritz-Soldin und Arnswalde-Friedeberg; eine vierte Doppelsektion (Wriezen-Fürstenwalde) wird demnächst folgen. — Von der Publikation der Ständeakten hat das von Herrn Privatdozenten Dr. von Sommerfeld bearbeitete Einleitungsheft, dessen Erscheinen schon im vorigen Jahre in Aussicht gestellt war, noch nicht ausgegeben werden können, da der Verfasser für die letzten Bogen den Rest des Manuskripts noch nicht ganz abgeschlossen hat; dieser Rest soll aber jedenfalls noch vor Ostern in die Druckerei gegeben werden. Die Bearbeitung der zweiten Serie der Ständeakten seit Joachim II. hat Herr Professor Friedensburg eifrig gefördert; der erste bis etwa 1550 reichende Band wird voraussichtlich in Jahresfrist druckfertig vorliegen. — Bezüglich der

Kirchenbücher-Enquete hat der Bearbeiter, Herr Dr. Vorberg, mitgeteilt, daß er sein Manuskript für den ersten Teil im Umfang von ca. 12 Bogen bis Ende Januar bestimmt vorlegen wird. — Von der Publikation der Märkischen Chroniken, die im ganzen auf fünf Bände veranschlagt ist, hofft der Herausgeber, Herr Professor Pieper, das zuerst fertigzustellende Manuskript für das erste Heft des fünften Bandes (Neumärkische Chroniken) bis Ende dieses Jahres vorlegen zu können, und im Laufe des nächsten Jahres soll dann auch das erste Heft des ersten Bandes (geistliche Geschichtschreibung des Mittelalters) folgen. — Für die Regesten der Markgrafen von Brandenburg ist Herr Dr. Krabbo bis Dezember vorigen Jahres tätig gewesen; er hat dann aber wegen nervöser Erkrankung leider die Arbeit unterbrechen müssen und für mehrere Monate Urlaub genommen. Hoffentlich wird er nach Ostern die Arbeit wieder aufnehmen können. — Bezüglich des Urkundenbuchs zur Reformationsgeschichte der Mark, bearbeitet von Herrn Privatdozenten Dr. Graebert, und der Inventarisation der Archivalien der Provinz unter Leitung von Herrn Geheimen Archivrat Dr. Bailleu ist ein bestimmter Termin, bis zu dem mit der Publikation begonnen werden kann, noch nicht anzugeben.

Sodann sprach Herr Oberlehrer a. D. Gruppe über einen mißlungenen Kulturversuch König Friedrich Wilhelms I.

Das vom Havelluch im Norden, vom Havelbruch im Süden und von der Havel im Westen umschlungene Havelland wird von König Alfred d. Gr. etwa um 888 Aefeldan, in der Stiftungsurkunde Ottos d. Gr. vom Jahre 949 Heveldûn genannt, was Havelsandhügel heißt. Während der nördlich der Havel gelegene Teil aus Ost- und Westhavelland besteht, heißt der südliche Teil, die Zauche, urkundlich im Jahre 1173 Sûcha und umfaßt dat gancze lant, dat dar ligget twischen dem havebrucke und der havele (wie es im kurmärkischen Lehnscopialbuche vom Jahre 1320 heißt). Da dieses Land sehr wasserreich ist, kann der Name Sûcha nicht, wie Berghaus will, vom wendischen sûchy = trocken abzuleiten sein, sondern wird wohl, wie v. Ledebur meint, aus sûtga = Südgau entstanden sein.

Westlich wird die Zauche von den Wäldern der Neustadt Brandenburg abgeschlossen, nämlich dem Rehhagen, niederdeutsch Reckhane, wonach das dabeiliegende Dorf genannt ist, und der flachen oder blachen Heide; südlich wird sie vom Havelbruche begrenzt, welches zwischen Golzow-Pernitz im Osten und Grüningen-Wollin im Westen „das freie Havelbruch" heißt.

Dieses freie Havelbruch wurde, soweit die Urkunden Aufschluß

darüber geben, von jeher als gemeinschaftlicher Markwald von der Neustadt Brandenburg, den Ziesarschen Amtsdörfern Grüningen und Wollin, sowie von Golzow, dem Sitze der Familie von Rochow, und Pernitz zu Holzung, Hütung und Jagd benutzt. Es befinden sich in ihm sehr viele kleine Sandhügel, welche alle auf alten Flurkarten und in Urkunden besondere Namen führen, die meist mit dûnke zusammengesetzt sind, woraus später dunk wurde. Dieses Wort dûn-ke ist nichts weiter als eine Verkleinerungsform des dûn, wie es in Heveldûn auftritt, und heißt also Sandhügelchen. So finden sich neben Ziesdunke die Namen Schepsdunk, Ravedunk, Horstdunk, Langedunk, Mesdunk-Moosdunk, Werndunk oder Berndunk. Außerdem gibt es noch zahlreiche horste, welches bebuschte Erhebungen sind, wie Melkhorst, Berghorst, Wolfshorst u. a. m. Einer dieser Hügel heißt der Borgstall.

Als der Begriff des Markwaldes aus dem Rechtsbewußtsein der Umwohner geschwunden war, vom 16. Jahrhundert ab, maßte sich der Mächtigere das größere Eigentumsrecht an, und so hatte die Neustadt Brandenburg einen schweren Stand, ihre dokumentarisch ältesten Rechte gegen die v. Rochow und die Ziesarschen Amtsdörfer Grüningen und Wollin, die vom Staate vertreten wurden, zu wahren und zu verteidigen.

König Friedrich Wilhelm I., dem es so vorzüglich geglückt war, das Havelluch zu kultivieren, beschloß nun, es mit dem freien Havelbruch, einem 6000 Morgen großen Gebiete, ebenso zu machen. Er ließ durch den Oberjägermeister von Hertefeld und den Amtmann von Ziesar große Rodungen darin vornehmen und befahl der Stadt Brandenburg, das freie Havelbruch durch geeignete Gräben zu entwässern, was auch mit einem Kostenaufwande von 1000 Talern ausgeführt wurde. Als die Stadt endlich auf ihre alten verbrieften Rechte hinwies und um Entschädigung für die Wegnahme ihres „Kleinodes" bat, kam sie schon zu spät. Die drei Brüder Christoph, Daniel und Friedrich Wilhelm von Rochow (letzterer der spätere General-Leutnant) hatten bereits für sich gegen die Rodungen und die Eingriffe des Staates in ihr vermeintliches Besitztum so erfolgreich protestiert, daß der König von weiteren Rodungen abstand und im Jahre 1725 durch einen mit den Gebrüdern von Rochow abgeschlossenen Vergleich diesen das Eigentumsrecht am freien Havelbruch zugestand, wofür sie dem Staate wegen der bereits ausgeführten Verbesserungen die Summe von 17000 Talern zu zahlen hatten. Die Stadt Brandenburg betrachtete diesen Vergleich als eine res inter alios acta und

prozessierte gegen die von Rochow. Dieser Prozeß endigte erst durch die Bemühungen des Domherrn Eberhard von Rochow-Reckane im Jahre 1775 damit, daß der Stadt 250 Morgen als Eigentum zufielen.

Herr Archivar Dr. Erhardt macht eine kurze Mitteilung zu einer Miszelle im letzten Heft der Forschungen von Herrn Dr. G. Berg über Kalcheim-Kalchum; daß die bisher übliche Schreibweise Kalchum im Namen des Hofmeisters des Großen Kurfürsten Johann Friedrich von Kalchum statt der von Berg befürworteten Form Kalcheim als falsch zu bezeichnen sei, ist eine Behauptung, die sich nicht aufrechterhalten läßt. Vielmehr sind Kalcheim, Kalchum, Kalkum nur dialektisch verschiedene Formen desselben Orts-, bezw. Familiennamens. Der Bruder des Hofmeisters, der Geheime Rat Gerhard Romilion von Kalchum, hat sich selbst außer Kalcheim auch Kalchum unterschrieben, und die heutige offizielle Schreibung des Ortes im Landkreise Düsseldorf, von dem die Familie den Namen führt, ist Kalkum.

Herr Professor Dr. Schwartz teilte mit, was sich in den Akten des General-Direktoriums über die Heuschreckensendung findet, die nach Koser (Friedrich der Große II, 638) im Herbst 1779 Friedrich dem Großen durch den neumärkischen Landrat von Podewils zugegangen sein und den Zorn des Königs erregt haben soll. Nach den Akten sandte 1777 der Landrat des Kreises Niederbarnim, Herr von der Schulenburg, eine Schachtel mit Heuschrecken an den König. Es handelte sich dabei nicht um einen Scherz, sondern um eine Prüfung, ob man es mit den Wanderheuschrecken oder den gewöhnlichen Brachsprengseln zu tun habe. Der Landrat des benachbarten Kreises Lebus, Graf Podewils, dessen Kreis gleichfalls von Heuschrecken überschwemmt war, hatte keinen Teil an der Sendung.

Sitzung vom 10. Februar 1904.

Der stellvertretende Vorsitzende, Herr Geh. Archivrat Dr. Bailleu, eröffnete die Sitzung mit einem Gedenkwort auf den in Berlin kürzlich verstorbenen Dr. Immich, Privatdozent in Königsberg, der dem Verein ein treues Mitglied und den „Forschungen zur brandenburg. u. preuß. Geschichte" ein eifriger Mitarbeiter gewesen ist.

Herr Dr. Granier sprach dann über die Konkurrenz zwischen Gneisenau und Humboldt bei ihrer schlesischen Dotation Ottmachau, worüber i. J. 1900 eine kleine literarische Fehde zwischen Dr. Bruno Gebhardt und Professor Hans Delbrück entstanden war. Aus ihren Korrespondenzen mit dem schlesischen Ober-Präsidenten Merckel

ergibt sich, daß Gneisenau bereits im März 1816 auf Ottmachau aufmerksam gemacht, nach dem anscheinenden Scheitern seiner Sommerschenburger Aussichten im Juni 1817 auf eine schlesische Dotation zurückkam, im August 1817 Ottmachau von Merckel direkt wünschte, als gerade gleichzeitig auch Humboldt im August 1817 auf einer Reise in Schlesien zu Güterbesichtigungen für seine Dotation das ihm von Merckel zunächst nicht genannte Ottmachau ins Auge gefaßt hatte. Humboldt reiste Mitte August von Schlesien sofort zu Hardenberg nach Karlsbad und erlangte von ihm bereits am 19. August 1817 die amtliche Anweisung an Merckel, Ottmachau für Humboldt zu veranschlagen. Damit waren Gneisenaus Wünsche durchkreuzt, und während Gneisenau offiziell auch Merckel gegenüber gleichmütig auf Ottmachau verzichtete, spricht er sich in einem Privatbriefe an Merckel vom 13. September 1817 sehr bitter über dieses Verhalten Humboldts aus. In dieser Konkurrenz aber mit Dr. Gebhardt den Ausgangspunkt der Abneigung Gneisenaus gegen Humboldt zu sehen, ist nicht angängig; vielmehr beruhte diese auf der „ursprünglichen Divergenz ihrer Charaktere", deren Gründe der Vortragende zum Schlusse zu entwickeln versuchte.

Herr Prof. Dr. Schwartz sprach über Abiturientenarbeiten geschichtlichen Inhalts aus den Jahren 1789—1806. Er zeigte an einigen Beispielen, wie sie die Zeitgeschichte widerspiegeln und politische Auffassung und Stimmung der gebildeten Volkskreise wiedergeben.

Herr Dr. Granier wies kurz darauf hin, daß der Waffenstillstand vom 4. Juni 1813 nicht, wie in den gangbaren Geschichtswerken zumeist gesagt ist, zu Poischwitz, einem Dorfe bei Jauer, sondern zu Pläswitz, einem kleinen Dorfe bei Striegau, abgeschlossen worden ist, — worüber das nächste Heft der „Forschungen" eine ausführliche Darlegung von Herrn Lehrer Koischwitz bringen wird. Die im Geheimen Staatsarchive beruhende, von dem preußischen Unterhändler, General von Kleist, beglaubigte Abschrift dieser französisch abgefaßten und nur in zwei, den Franzosen und den Russen übergebenen Exemplaren ausgefertigten Konvention nennt „Pleißwitz", die Abdrücke der in Paris beruhenden Ausfertigung, bei Fain 1824 und bei Le Clercq 1864, „Pleßwitz", was durch die Lautverschiebung bei der französischen Aussprache aus „Pläswitz" entstanden ist. Gleichzeitige Drucke, u. a. in der „Vossischen" und in der „Spenerschen" Zeitung von 1813, haben auch richtig „Pläswitz". Die Verwechslung mit dem größeren Orte Poischwitz scheint hauptsächlich durch Plotho,

„Der Krieg in Deutschland und Frankreich 1813/1814“, Berlin 1817, entstanden zu sein, der die Konvention in deutscher Übersetzung abdruckt und hier „Poischwitz“ statt „Pleißwitz“ (Pläswitz) eingesetzt hat. Aber auch ein bereits 1813 in Weimar erschienener Sonderdruck der Konvention nennt „Poischwitz“ als Abschlußort. Der entscheidende Grund für Pläswitz ist ein topographischer: Pläswitz liegt direkt zwischen Neumarkt und Reichenbach, den Hauptquartieren der kriegführenden Mächte, Poischwitz aber drei Meilen weiter westlich. Ein Grund, zur Unterzeichnung dorthin zu gehen, läßt sich für die Unterhändler nicht absehen. Die gleichzeitigen, tagebuchartigen Aufzeichnungen des Schulzen von Poischwitz aus dem Jahre 1813 wissen von damals zu Poischwitz stattgefundenen Verhandlungen nicht das mindeste zu erzählen. Wären tatsächlich zu Poischwitz höhere französische, preußische und russische Offiziere zu einer Unterredung zusammengekommen, so würde es dem Schulzen nicht entgangen sein und er in seinem Tagebuche darüber dieses Heiratsplanes, an ihrer Spitze der junge König Gustav III. von Schweden, blieben jedoch nicht untätig und wußten geschickt das überhaupt recht unbeständige Herz des Prinzen allmählich der Schwedter Prinzessin abspenstig zu machen, so daß er es sehr gelassen aufnahm, als der schwedische Reichstag nach langer Beratung Anfang April 1772 eine Vertagung des Vermählungsprojektes befürwortete. Die Aufhebung des stillschweigenden Verlöbnisses erfolgte, als Gustav und Karl wider Wissen und Willen ihres preußischen Oheims durch den kühnen Stockholmer Staatsstreich vom 19. August 1772 der russenfreundlichen Adelsherrschaft in Schweden plötzlich ein Ende bereiteten. Zu der dadurch verursachten politischen Spannung zwischen Preußen und Schweden kam noch, daß Philippine gerade damals erfuhr, daß Karl inzwischen ein Liebesverhältnis mit einer schwedischen Gräfin angeknüpft hatte. Im Oktober 1772 verlobte sie sich mit dem Landgrafen Friedrich II. von Hessen-Kassel. Das preußisch-schwedische Heiratsprojekt, das man am Stockholmer Hofe scherzhaft als „die Eroberung der Philippinen-Inseln“ zu bezeichnen pflegte, war mithin endgültig gescheitert.

Der Vortrag, an den sich eine kurze Diskussion knüpfte, wird in erweiterter und etwas veränderter Form später in E. Berners „Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hauses Hohenzollern“ erscheinen.

Sodann sprach Herr Dr. Klinkenborg über die handelspolitischen Beziehungen zwischen Spanien und Preußen in den Jahren 1740—1786. Die Verhandlungen, die Friedrich II. wegen Abschließung

eines Handelsvertrages mit Spanien zu verschiedenen Zeiten anknüpfte, hatten den Zweck, der schlesischen Leinwand durch Erlangung ermäßigter Zölle den spanischen Markt zu sichern. Solche Verhandlungen wurden 1750/51, dann 1754/55, ferner 1765/69 und 1782/85 geführt; von ihnen beanspruchen die von 1765/69 und 1782/85 besonderes Interesse. Sie wurden begonnen, als die schlesische Leinwandindustrie sich in großer Krisis — 1765 infolge des Siebenjährigen Krieges und 1782 durch den bayrischen Erbfolgekrieg und den damaligen Seekrieg — befand. Sie verliefen beide Male ohne Ergebnis: 1765, weil der, wie vom Vortragenden nachgewiesen wurde, von Calzabigi ausgearbeitete Vertragsentwurf Preußens zu große Anforderungen an Spanien stellte, und 1782, weil die Spanier sich von der französischen und englischen Bevormundung in der Industrie freizumachen suchten und deshalb auch keine Zugeständnisse an Preußen bewilligen wollten. Der angeblich 1782 abgeschlossene Handelsvertrag ist eine Legende, die darauf zurückzuführen ist, daß der damalige Gesandte Preußens in Madrid, Graf Nostiz, über den im Anfang des Jahres 1783 publizierten neuen spanischen Handelstarif unklare Berichte einsandte, die vom König falsch gedeutet wurden. Dadurch, daß der König dann in einer Kabinettsorder den Hirschberger, Schmiedeberger und Landshuter Kaufleuten seine unrichtige Annahme mitteilte, ist diese Nachricht von einem Handelsvertrage in die Öffentlichkeit und in die Literatur gekommen.

Zum Schluß machte Herr Prof. Dr. Bardey auf einen Artikel der „Vossischen Zeitung“ vom 5. März aufmerksam, in dem unter der Spitzmarke „Zum Kapitel der Kriegslisten“ eine von Derfflinger bei der Einnahme Rathenows (1675) angewandte Kriegslist in Parallele gestellt wird mit dem Überfall Port Arthurs durch die japanische Flotte, die sich unter russischer Flagge heranschlich. Derfflinger erpreßte nach dieser Darstellung von einem gefangenen schwedischen Offizier durch Vorhalten der Pistole die in Rathenow ausgegebene feindliche Parole, steckte dann einige seiner Leute in schwedische Uniformröcke und erlangte unter Benutzung des Paßwortes ungehindert Einlaß in die Stadt.

Es wurde in der Sitzung festgestellt, daß hier eine Ausschmückung des überlieferten Tatbestandes vorliegt, daß aber Derfflinger in der Tat die Kriegslist brauchte, sich als schwedischen Offizier auszugeben; dennoch erscheint der Vergleich aus mehrfachen Gründen als unangebracht.

Von demselben Herrn wurde auf besondere Veranlassung die

Frage angeregt, wo sich das Original des von Napoleon III. nach der Schlacht bei Sedan an den König Wilhelm geschickten Briefes befindet, und dahin beantwortet, daß der Brief wahrscheinlich im Königlichen Hausarchiv aufbewahrt werde, aber mehrfach faksimiliert worden sei.

Sitzung vom 9. März 1904.

Herr Prof. Hintze eröffnete in Vertretung des Herrn Vorsitzenden die Sitzung mit einigen Gedenkworten für den am 7. März nach kurzer Krankheit im 34. Lebensjahre verstorbenen Dr. Edmund Bracht, Archivar am Königlichen Hausarchiv, der seit einer Reihe von Jahren dem Verein als Mitglied angehört hat und längere Zeit hindurch als Hilfsarbeiter bei den Acta Borussica tätig gewesen ist.

Herr Dr. Fritz Arnheim sprach über den Besuch, den Prinz Karl von Schweden, der spätere König Karl XIII., im Oktober 1770 bei seinem preußischen Oheim Friedrich dem Großen machte. Die Ungeduld, mit welcher der letztere seinen schwedischen Neffen erwartete, erklärt sich durch persönliche und politische Beweggründe. Zunächst wünschte er lebhaft einen Abkömmling seiner nordischen Schwester Luise Ulrike kennen zu lernen, die er seit 26 Jahren nicht gesehen hatte, und die nach dem Siebenjährigen Kriege zu den wenigen Bindegliedern gehörte, die ihn mit der unvergeßlichen Jugendzeit noch verknüpften. Ferner wollte er die Rolle eines Ehestifters bei Karl spielen, der ihm als ein geeigneter Heiratskandidat für seine Nichten Augusta von Braunschweig oder Philippine von Schwedt erschien. Vor allem aber lag ihm daran, den Prinzen auf die Seite der in Schweden damals regierenden russenfreundlichen Partei der „Mützen" hinüberzuziehen, um den Bestrebungen des Kronprinzen Gustav und der Königin Ulrike, die im Einverständnis mit dem Versailler Hof auf eine Erweiterung der königlichen Machtbefugnisse in Schweden hinarbeiteten, nach Möglichkeit Einhalt zu gebieten. Ein Erfolg in solcher Hinsicht konnte von größter Bedeutung werden, da die 1766 zwischen Gustav und der dänischen Prinzessin Sophie Magdalene geschlossene Ehe kinderlos geblieben war und Prinz Karl allgemein als der künftige Thronerbe Schwedens galt.

Über die zwischen Friedrich und Karl in Potsdam geführten Gespräche liegen (in französischer Sprache) umfangreiche eigenhändige Aufzeichnungen des Prinzen vor, die, obwohl schon vor 24 Jahren in schwedischer Übersetzung veröffentlicht, von der preußischen Geschichts-

forschung bisher nicht beachtet worden sind. Die Niederschrift ist anscheinend 1771 oder 1772 auf Grund gleichzeitiger Tagebuchnotizen erfolgt, der Aufbewahrungsort des französischen Originals zurzeit unbekannt. Die Glaubwürdigkeit des Inhalts wird u. a. durch mehrere schriftliche Äußerungen der beiden Hauptbeteiligten bestätigt.

Den prinzlichen Aufzeichnungen zufolge, die in deutscher Übertragung verlesen wurden, hat König Friedrich bei der ersten Unterredung sich zwar über die Persönlichkeit seiner schwedischen Schwester in liebevollster Weise geäußert, ihr Zusammengehen mit der franzosenfreundlichen Partei der „Hüte“ aber aufs schärfste getadelt, ihren einstigen Ratgeber Graf K. G. Tessin als einen „Verräter“ bezeichnet, sie vor dem Grafen F. A. v. Fersen, dem neuen Führer der Hofpartei, dringend gewarnt, ihr größere Sparsamkeit empfohlen, die Notwendigkeit freundschaftlicher Beziehungen zwischen den einzelnen Mitgliedern des schwedischen Königshauses nachdrücklich betont und wiederholt auf die Aussichtslosigkeit eines jeden Versuchs zur Beseitigung der schwedischen Verfassung bezw. der russenfreundlichen Adelsherrschaft hingewiesen. Bei einer zweiten Unterredung brachte Friedrich, nach einigen Bemerkungen über den 1756 von Ulrike angeregten Stockholmer Staatsstreich, die Heiratsangelegenheit zur Sprache. Er rühmte in sehr charakteristischen Worten seine braunschweigische Nichte Augusta, die der Prinz kurz zuvor kennen gelernt hatte, und widerriet entschieden eine Ehe mit Philippine von Schwedt. Bei einem späteren Abendkonzert in Sanssouci überreichte er dem Prinzen den Schwarzen Adlerorden, nannte ihm die alten Bekanntschaften Ulrikens, die er in Berlin aufsuchen sollte, gab ihm die Erlaubnis zur Besichtigung der Berliner militärischen Einrichtungen und verbreitete sich in längerer Rede über die schwedischen Heereszustände wie über die politische und militärische Lage Preußens.

In Berlin, wo der König am 24. Oktober vor dem Halleschen Tor eine Parade der Berliner Garnison abhielt, verliebte sich Karl in seine Cousine Philippine, die seine Neigung erwiderte und seit Mitte 1771 allgemein als seine künftige Gattin galt. Die Gegner etwas vermerkt haben. Bemerkenswert ist, daß bereits im Jahre 1844 im Beihefte zum Militär-Wochenblatt eine „Berichtigung“ sich klipp und klar, allerdings ohne nähere Begründung, für Pläswitz aussprach, ohne die Beseitigung des einmal eingewurzelten Irrtums zu erreichen.

Herr Prof. Droysen legte eine kleine Arbeit vor: „Bibliographische Beiträge zu den prosaischen Schriften Friedrichs des Großen.“ Er wies zunächst darauf hin, wie die Werke von de Catt, Thiébault,

des Grafen Hertzberg, des March. Lucchesini, so nahe sie der literarischen Tätigkeit des Königs standen, wenig brauchbares Material liefern, wie wir in der Hauptsache auf die politische und familiäre Korrespondenz der Königs angewiesen sind, wie die zahlreichen ungedruckten Briefe des Königs an seine Geschwister noch mancherlei Aufschlüsse geben dürften. Er gab dann ferner über die erhaltene Originalausgabe dieser Werke Auskunft und zeigte an der Hand der in den Schatullrechnungen aufbewahrten Buchdruckerrechnungen, in wie starker Auflage einzelne Schriften gedruckt worden sind. Schließlich wies er darauf hin, wie in den 36 zusammengestellten Schriften sich nur noch von fünf die Autographen, von einem ein Bruchstück eines solchen nachweisen läßt, und wie im allgemeinen die Autographen des Königs nach dessen Tode verschleudert worden sind.

Sitzung vom 13. April 1904.

Herr Dr. Stolze berichtete von den Testamenten und Testamentsentwürfen Friedrich Wilhelms I., die sich im Kgl. Hausarchiv befinden. Friedrich Wilhelm hat zwei Testamente vollzogen, eins unterm 1. Juli 1714, eins unterm 1. September 1733 — die in den Acta Borussica II unter dem 18. Juli 1714 abgedruckte Vormundschaftsordnung gehört zum 18. Juli 1713. Nicht vollzogen, wohl aber nach einem eigenhändigen königlichen Projekt von Ilgen ausgefertigt ist ein Testament vom 31. August 1728, dessen Vorakten bis in das Jahr 1726 hineinreichen. Der Vortragende verlas die Testamente, soweit sie von allgemeinerem Interesse sind. Das erste Testament handelt fast nur von Politica. Auch in dem anderen nehmen diese einen breiten Raum ein; im übrigen enthalten sie aber Bestimmungen über den Nachlaß des Königs und die Familiengüter. Zum Schluß wies der Vortragende darauf hin, daß von der Verwaltung in diesen Testamenten im Gegensatz zu der Instruktion vom Jahre 1722 nicht gesprochen wird. Wie aus ihnen hervorgehe, sei diesem Könige vielmehr wichtiger erschienen, die Konservation der Armee auf der Höhe, auf der sie sei, sicherzustellen, weil darauf die Macht und Ehre des Hauses und die Aufrechterhaltung der Religion beruhe, und ferner die Beschützung und Förderung der beiden evangelischen Konfessionen, sowie die auf ihre Aussöhnung hinzielende Kirchenpolitik. Sollten sein Sohn oder dessen Nachfolger sich an diese letztwilligen Verfügungen nicht halten, so wünschte und weissagte er ihnen alles nur denkbare Unglück.

Herr Dr. Granier machte einige kurze Mitteilungen aus den von ihm in den „Schriften des Vereins für Geschichte und Altertum Schlesiens“ als Buch veröffentlichten vier „Schlesischen Kriegstagebüchern aus der Franzosenzeit 1806—1815“, die sämtlich von untergeordneten Mitkämpfern, vom Landwehrhauptmann bis zum Musketier, herrühren. Aus dem Tagebuche des Artillerieleutnants, späteren Landwehrhauptmanns Doercks wurden vom Jahre 1807 die drastischen Schilderungen über die körperliche und geistige Schwäche der Festungskommandanten zu Brieg und Neiße, sowie über die Kapitulation dieser Festungen, welche die jüngeren Offiziere und zum Teil auch die Mannschaften empörte, mitgeteilt, vom Jahre 1813 die der Märsche vor und nach der Schlacht bei Dresden, bei denen durch die Strapazen, durch schlechtes Wetter und Verpflegungsmängel nach der Niederlage sich ganze Bataillone der Landwehr auflösten. Der Vortragende wies darauf hin, daß dies Zusammenbrechen sich daraus erklärte, daß die Not der Zeit geboten hatte, die Landwehr noch ganz ungenügend ausgebildet und ausgerüstet bereits gegen den Feind zu führen, dem heutzutage durch langjährige Friedensarbeit vorgebeugt wird. Dazumal wurde die Landwehr erst im Feldzuge selbst zu einer militärisch brauchbaren Truppe, dank vor allem der scharfen Energie der höheren Vorgesetzten, dies aber mit solchem Erfolge, daß bereits in der Schlacht bei Leipzig z. B. das Landwehrregiment, dem Doercks angehörte, trotz schwerster Verluste mit hoher Auszeichnung focht.

Aus dem Tagebuche eines Freiwilligen-Gardejägers wies der Vortragende darauf hin, daß diese „Freiwilligen-Jäger“ keineswegs nur aus der „Blüte der Nation“ bestanden, sondern sich zum großen Teile auch aus ungebildeten Kreisen zusammensetzten: auch hier bedurfte es strenger Zucht, um sie zu Soldaten zu machen, was aber auch hier schließlich mit Erfolg geschah.

Bei der sich hieranschließenden Diskussion erwähnte Herr Generalleutnant von Bardeleben, daß ungedruckte „Parolebücher“ die Schilderungen von Doercks über die inneren Zustände der Truppen von 1813 durchaus bestätigten. Herr Prof. Bardey erwähnte ein von ihm in den „Schriften des Vereins für Geschichte der Neumark“ veröffentlichtes Tagebuch eines Freiwilligen-Jägers vom Leibhusaren-Regimente.

Im Anschluß an seine Ausführungen in der März-Sitzung teilte Herr Dr. F. Arnheim mit, daß das seit etwa 20 Jahren verschollene französische Original der Aufzeichnungen des Prinzen Karl von Schweden über seine Unterredungen mit seinem preußischen Oheim Friedrich dem Großen (Oktober 1770) inzwischen wieder aufgefunden

worden sei. Seit etwa 1880 in der Universitätsbibliothek von Upsala aufbewahrt, scheint es einige Jahre später dem Archiv des Schwedischen Auswärtigen Amtes überwiesen worden zu sein. Wahrscheinlich Ende der 80er Jahre ist es dann, zusammen mit anderen Akten, in das Schwedische Reichsarchiv gekommen, hier aber fehlerhaft eingeordnet worden. Seine Wiederentdeckung ist den vom Vortragenden angeregten systematischen Nachforschungen des vor kurzem gegründeten halbamtlichen „Schwedischen Archivbureaus“ in Stockholm zu verdanken.

Sitzung vom 11. Mai 1904.

Herr Professor Droysen sprach über den literarischen Nachlaß Friedrichs des Großen und seinen Verbleib. Zu den wenigen Handschriften und Autographen, welche sich beim Tode des Königs im Archiv befanden, kam der reiche Nachlaß, der bei der Entsieglung der Zimmer in Sanssouci und im Potsdamer Stadtschloß gefunden wurde; von diesem wurde ein Teil in Sanssouci zurückgelassen (um für immer zu verschwinden), das andere kam nach Berlin und wurde wenigstens zum Teil in das Archiv deponiert. Der Rest, soweit er Briefe und Werke des Königs enthielt, mitsamt den Handschriften, die der frühere Kopist des Königs, Villaume, besessen, dann an Voß und Decker verkauft und an Woellner abgeliefert hatte, wurde zum Druck der Oeuvres posthumes verwandt; bis auf weniges, das sich Woellner angeeignet, das Voß verschenkt hat, ist dies alles verloren. Die sehr reiche Sammlung an Autographen, Abschriften seltener Drucke der Schriften Friedrichs, die sich dessen langjähriger Vorleser, de Catt, angelegt hatte, und von der die Villaumeschen Papiere einen Teil bildeten, kam nach mancherlei Einbußen 1831 an das Archiv; ein abgesplittertes Stück dieser Sammlung wurde 1855 aus einem Berliner Fleischerladen gerettet. Der Vortragende wies darauf hin, daß in dem Nachlasse von Voltaire in Petersburg sich noch mehr Autographen Friedrichs befinden müssen, als aus der Akademischen Ausgabe ersichtlich ist, teilte dann noch mit, daß sich die 1854 angekauften Autographen, die spurlos verschwunden waren, wieder gefunden haben, und zeigte schließlich an einer Zusammenstellung der noch vorhandenen Autographen, wie wenig noch von dem ehemaligen Bestand erhalten ist.

Herr Geheimrat Koser besprach die in der Januarsitzung durch Herrn Professor Dr. Schwartz (vgl. auch „Schriften des Vereins für die Geschichte der Neumark“ Heft 16 S. 249) angezweifelte Überlieferung bei Preuß, Friedrich der Große, IV, 371, wonach zu der

Anordnung, daß niemand vor zurückgelegtem fünfunddreißigsten Lebensjahre zum Landrat bestellt werden sollte, der Landrat des Lebuser Kreises, Graf Podewils, durch seine an Friedrich II. gerichtete Heuschreckensendung Anlaß gegeben hat. Preuß fand die Verordnung in einer an die Westpreußische Kammer gerichteten Kabinettsordre vom 25. (nicht 27.) September 1779, in der kein Name genannt wird, entnahm also die Beziehung auf Podewils aus einer besonderen Überlieferung, und daß diese zutrifft, ergibt sich aus dem im Geheimen Staatsarchiv befindlichen Konzept der Kabinettsordre: sie war eine Zirkularordre an sämtliche Kammern, und in der Ausfertigung für die Kurmärkische Kammer folgte auf die Worte „Kinder und junge Naseweise" der Zusatz: „wie der Graf Podewils". Gegen die Überlieferung vom Jahre 1779 von einer Heuschreckensendung immediat an den König beweist der Vorgang von 1777, bei dem es sich um eine Sendung an das Generaldirektorium handelt, an sich noch nichts. Graf Friedrich Heinrich v. Podewils, 1777—1781 Landrat von Lebus, früher Kammerassessor in Kleve und Kriegs- und Domänenrat in Halberstadt, war der Sohn des Etatsministers Grafen Otto Christoph v. Podewils. — Des weiteren machte Herr Koser eine Reihe von Mitteilungen aus seinem im nächsten Heft der „Forschungen zur brandenburg-preußischen Geschichte" erscheinenden Aufsatze: Friedrich der Große und die preußischen Universitäten.

Herr Dr. Krabbo besprach eine Urkunde des Papstes Honorius III. — er wird dieselbe im nächsten Hefte unserer Zeitschrift veröffentlichen und erläutern — vom 21. März 1222 für die Marienkirche bei Brandenburg. Die bisher umstrittene Bauzeit dieser leider im 18. Jahrhundert abgebrochenen berühmten Kirche läßt sich durch die genannte Urkunde näher bestimmen.

Sitzung vom 8. Juni 1904.

Herr Dr. Krabbo wies auf die Bedeutung hin, welche die aus den Kanzleien der Habsburger und der Premysliden in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts hervorgegangenen Formularbücher auch für die brandenburgische Geschichte haben. Von den in ihnen überlieferten, die askanischen Markgrafen betreffenden Briefen und Urkunden sind nur 11 in Riedels Urkundenbuch gedruckt; die Zahl derselben hat sich jetzt auf 30 vermehren lassen. Größtenteils handeln diese Stücke über die brandenburgisch-böhmische Politik vor und nach der Schlacht

am Weidenbache (1278); besonders wichtig sind die Verträge, die König Ottokar II. von Böhmen mit den Askaniern im Winter 1277/78 abschloß. Einige Briefe und Urkunden beziehen sich auch auf andere Materien; so findet sich unter ihnen ein Privileg König Albrechts I. für das Kloster Lehnin. Etwas ausführlicher ging der Vortragende ein auf einen interessanten Brief des Markgrafen Otto IV. an König Rudolf von Habsburg über die Wahl des Erzbischofs Günther von Magdeburg (1277). — Die Askanier machten damals den verunglückten Versuch, den Markgrafen Erich auf den erzbischöflichen Stuhl zu bringen. Dieser natürlich stark brandenburgisch gefärbte Brief ergänzt in glücklicher Weise den vom städtisch-magdeburgischen Standpunkt aus geschriebenen Bericht der Schöppenchronik.

Herr Oberlehrer Rudolf Grupp bedauerte, daß der Satz „Die Namen auf itz, ow und in sind slawisch" noch so allgemeine Geltung hätte, daß sich die namhaftesten Gelehrten dadurch abhalten ließen, ihre Untersuchungen auch auf das Havelland auszudehnen. So habe Prof. Meitzen mit seinen Forschungen über germanische Siedelungen an der Elbe Halt gemacht, obwohl er zugebe, daß auch rein germanische Ortsnamen auf itz vorhanden seien, wovon er etwa ein Dutzend selbst anführe; so habe Platner in seiner grundlegenden Arbeit über germanische Spuren in Wendenländern wegen des angeblichen Überwiegens slawischer Orte das Havelland fast ganz beiseite gelassen, und so sei es auch Seelmann gegangen, der die erfolgreichen sprachlichen Untersuchungen für Nordthüringen angestellt und dort den friesischen Zetazismus, die Umwandlung des k zu z, nachgewiesen hat (z. B. Walbizi = Walbeke und Willerbizi = Willerbeke). Ein anderer Zetazismus, den Redner den Zetazismus der Endung nennt, herrsche im Havellande und sei ähnlich dem Zetazismus des Hochdeutschen, wie er sich in Antlitz, Blitz, Hagestolz, in Berberitze, Hebritze, Herlitze usw. offenbare. Ein bemerkenswertes Beispiel dafür sei auch der Name des Distelfink „Stieglitz", den man der Endung itz wegen auch für slawisch erkläre. Nun habe aber Prof. Dr. Winteler-Aarau in seiner Programmschrift „Naturlaute und Sprache" (1892) den Nachweis geführt, daß der Distelfink ebenso wie der Fink, der Kuckuck, der Rabe, der Girlitz, der Kiebitz oder Kiwitt seinen Namen von seinem Rufe stiglit erhalten hat, woraus deutsch Stieglitz, slawisch stigljeca geworden ist.

Das schöne deutsche Wort Grenze leite man, weil es bei seiner Einführung im 15. Jahrhundert grenitze hieß, vom slavischen Granica ab, obwohl das Wendische der Niederlausitz dieses Wort gar nicht

kenne, sondern für Grenze nur das aus der deutschen Mark entstandene mroka aufweise. Die Mark, d. h. Sumpfwald, als natürliche Grenze genügte so lange, bis durch die Kolonisation die Eigentumsverhältnisse zahlreichere Markscheidungen verlangten, die durch Gräben und Hügel gebildet wurden. Dabei mußte gegraben werden, wie beim Begräbnis, welches im Havellande einfach gräfnis oder gräfnitz genannt werde, wobei vom Verbum graven das Substantivum grevenisse gebildet sei. Daß aber aus grevenisse im Laufe der Zeit grenitze geworden sei, lasse sich urkundlich nachweisen. Ebenso sei die ebenfalls für slawisch gehaltene dornitze aus dorenisse = Dörrung, Dörrstube entstanden.

Was nun die Ortsnamen anbetreffe, so sei urkundlich festgestellt, daß Conradiz, Albertiz, Ramvoltiz, Berntiz nichts weiter seien als mit dem Zetazismus der Endung versehene Abkürzungen aus Conradisdorp, Albertisdorp, Ramvoltisdorp und Berntisdorp. Ebenfalls urkundlich nachgewiesen sei, daß Oberwise zu Oberwitz geworden sei, wie Rodewisch zu Rodewitz. Hinsichtlich der Wörter auf ow stehe fest, daß dieses ow allein im Deutschen bestand, denn 1144 heiße es in einer die goldene Aue betreffenden Urkunde locus, qui dicitur Oh, wo von bebautem Sumpflande im Gegensatz zu dem noch unbebauten die Rede sei. Die Zusammensetzungen mit diesem ow = Au erweisen sich meist auf den ersten Blick als deutsche Adjektiva wie in Bredow, Wachow, Zachow oder als deutsche Substantiva wie in Stenow, Buschow, Sandow, Blomenow, Waldow usw.

Hinsichtlich der Wörter auf in sei nur auf das Zeugnis von Meitzen, Platner, Seelmann und Erdmann-Upsala verwiesen, welche Engilîn als den Gau der Angeln bezeichnen.

Herr Prof. Tangl sprach über den Aufruf zur Bekämpfung der heidnischen Liutizen, den zu Anfaug des 12. Jahrhunderts der Erzbischof von Magdeburg, seine Suffragane und die Grafen der östlichen Marken erließen. Dem Schreiben, das die Verhältnisse auf märkischem Boden lebhaft und eingehend schildert, waren seit der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts in ziemlich gleichem Maße Zweifler und Verteidiger erstanden. Nachdem sich Wattenbach für die Zuverlässigkeit der Urkunde eingesetzt hatte, schien sich allgemein eine ihr günstige Auffassung Bahn zu brechen, bis in jüngster Zeit unabhängig voneinander ganz widersprechende Urteile über sie gefällt wurden. Während F. Curschmann in seiner Geschichte des Bistums Brandenburg, die demnächst als Publikation des märkischen Geschichtsvereins ausgegeben werden wird, sie, wenn auch vorsichtig, als echt verwertete, erklärte

sie Hauck im 4. Bande seiner Kirchengeschichte Deutschlands als Fälschung oder Stilübung aus der Zeit des zweiten Kreuzzuges und Bernhards von Clairvaux, dessen schwülstige Beredsamkeit sie aufweise. Bei einer Neuuntersuchung der Frage legt der Vortragende auf die handschriftliche Überlieferung des Aufrufes kein entscheidendes Gewicht obwohl sie noch etwas günstiger liegt, als Wattenbach angenommen hatte, und eine Entstehung erst um die Mitte des 12. Jahrhunderts wenig wahrscheinlich erscheinen läßt. Wichtiger ist der schon von Wattenbach hervorgehobene Umstand, daß die etwa 20 Namen für den engen Zeitraum von 4 Jahren (1107—1111) übereinstimmen. Für die Beurteilung der Urkunde noch festeren Boden zu gewinnen, ermöglichen folgende Erwägungen. Die Reihenfolge der Adressaten stellt eine Etappenlinie dar, die von der Elbe über Halberstadt, Corvey, Paderborn, Minden, Köln, Aachen, Lüttich nach Flandern führt. In auffälliger Weise werden nur Flandrer, sei es als Gesamtheit oder einzeln, mit auszeichnenden Beifügungen bedacht. Auf flandrischem Boden gelang es endlich, die drei letzten ohne Ortsbezeichnung genannten und bisher als unbestimmbar gehaltenen Adressaten des Aufrufes nachzuweisen, den Archidiakon Lambert von Tournay (seit 1114 Bischof von Noyon-Tournay), den Propst Bertulf von Brügge und den Kleriker Tankred. Diese ganz intimen Beziehungen des Verfassers zu bestimmten flandrischen Kreisen 40 Jahre später zu erfinden, war ganz ausgeschlossen. Der Aufruf gehört daher mit Sicherheit der Zeit an, in die er sich an der Hand der Namen und Ereignisse einreihen läßt, dem Jahre 1107—1108. Offizieller Charakter muß ihm trotzdem abgesprochen werden, und sein Wert für die politische Geschichte ist nur ein beschränkter. Um so wichtiger aber wird das Schreiben für die Besiedelungsgeschichte. Sein Verfasser war ein an der Elbelinie lebender Flandrer, der seine Landsleute zum Nachzug nach dem Osten ermuntert. Es ist das älteste Zeugnis für das Vorhandensein flandrischen Elements auf märkischem Boden und für den Beginn einer Tradition, die in wohlgeschlossener Kette herabreicht bis auf Heinrich von Antwerpen, den ersten Geschichtschreiber der Mark.

Sitzung vom 12. Oktober 1904.

Herr Geh. Archivrat Dr. Bailleu berichtete über die Tagung des Gesamtvereins in Danzig.

Sodann sprach Herr Professor Dr. Tschirch aus Brandenburg a. H. über des Grafen d'Antraigues politische Flugschrift: Neu aufgefundenes

Bruchstück aus dem 18. Buche des Polybius. Dieses Pamphlet schildert einen fingierten Ministerrat des syrischen Königs Antiochus, in dem dieser von dem verbannten Hannibal zum Kriege gegen die Römer angetrieben wird, während der Kabinettssekretär Polykrates zur Neutralität rät. Der Verfasser verfolgt die Absicht, durch diese Flugschrift den König Friedrich Wilhelm III. zum Kampfe gegen Napoleon aufzurufen und ihn zur Beteiligung an der dritten Koalition zu bringen. Der Graf d'Antraigues war ein Südfranzose und einer der leidenschaftlichsten Gegner des revolutionären Frankreichs, jahrzehntelang als royalistischer Agent im Auslande tätig und ein Gegenstand heftiger Verfolgungen von seiten Napoleons. Ein ihm befreundeter Emigrant Fauche-Borel berichtet, daß die Flugschrift in Berlin zur Zeit der Anwesenheit des russischen Kaisers Alexander unter Begünstigung Hardenbergs und der Königin Luise in der Kgl. Oberhofdruckerei gedruckt worden sei, und in der Tat findet sich im Kgl. Geh. Staatsarchiv eine hierauf bezügliche Eingabe des Emigranten, der auch das Manuskript beiliegt. Die hiermit zusammenhängenden kritischen Fragen unterwarf der Vortragende einer Prüfung und entwickelte, daß die betr. Schrift der erste große Angriff auf die preußische Kabinettsregierung sei, an die sich dann 1806 Steins Denkschriften anschließen.

Herr Prof. Schmoller legte einen nachgelassenen Aufsatz von Professor Dr. Wilhelm Naudé über die preußische Getreidehandelspolitik von 1786—1806 vor. Er schließt sich an den Vortrag an, den Naudé im Oktober 1894 in unserem Verein hielt, und der in der Deutschen Landwirtschaftlichen Presse vom 16. Februar 1895 abgedruckt wurde, weil mehrere Zeitungen das Vereinsreferat über denselben — es war die Zeit des Kampfes über den Vorschlag des Grafen Kanitz, betreffend ein staatliches Getreidehandelsmonopol — tendenziös geändert hatten. Der allzu frühe Tod Naudés und die Tatsache, daß durch ihn die Fertigstellung der akademischen Publikation über die preußische Getreidehandelspolitik von 1740—1806 für viele Jahre verzögert werden wird, bieten die Veranlassung, die beiden summarischen Arbeiten Naudés jetzt im Jahrbuche für Gesetzgebung &c. zu veröffentlichen, um so der wissenschaftlichen Welt wenigstens vorläufig und summarisch zu zeigen, wohin die jahrelangen Untersuchungen Naudés geführt haben.

Das Wesentliche in der Arbeit über 1786—1806 ist der Nachweis, daß die neueren Angaben Philippsons und Stadelmanns über diese Politik teils inkorrekt, teils irrig sind, daß Friedrich Wilhelm II., unfähig, die Geschäfte wie sein großer Oheim zu leiten, sich blind den falschen Ratschlägen Wöllners, Struensees und anderen hingab, daß

eine schwankende Zickzackpolitik das Magazinsystem vernichtete, daß die doch nur halb gegebene Freiheit des Getreidehandels mehr schadete als nützte. Naudé fügt aber auch bei, daß die von den einsichtigsten Räten wiederholt empfohlene Rückkehr zur friderizianischen Getreidehandelspolitik unmöglich geworden war durch die zweite und dritte Teilung Polens, welche große, reiche Korngebiete dem Staate einfügte und in Zusammenhang mit den damaligen Welthandelskonjunkturen einen starken Getreideexport aus Preußen schufen. Dieser erschien momentan als ein Vorteil, war aber zugleich die Ursache einer schwindelhaften, ungesunden agrarischen Hausse, großer für die unteren Klassen überaus schädlicher Teuerung der Lebensmittel und des Rückschlags der agrarischen Krisis, die von 1806 an einsetzte.

An der darauf folgenden Diskussion beteiligten sich die Herren Bailleu, Hintze und Schmoller.

Sitzung vom 9. November 1904.

Herr Dr. Krabbo sprach über die Vorgeschichte des im Jahre 1222 zum Bischof von Brandenburg ernannten Magisters Gernand. Dieser, von Haus aus Gelehrter, erwies sich auf dem bischöflichen Stuhl als ein sehr streitbarer Kirchenfürst. Sein Freund Albrecht, Erzbischof von Magdeburg, der die Beförderung Gernands zum Bischof veranlaßt hat, kannte die politischen Fähigkeiten seines ehemaligen Lehrers; denn im Dienste der Magdeburger Erzbischöfe war Gernand wiederholt, zuerst im Jahre 1205, erfolgreich an der römischen Kurie tätig gewesen. Hier hatte er sich auch das Vertrauen des Papstes Innocenz III. erworben, der ihm einmal einen wichtigen Auftrag erteilte: Gernand sollte auf den unzuverlässigen Charakter König Ottos IV. im Sinne des Papstes einwirken (1208 Dezember 5). Ein Neuling auf dem Gebiet der großen Politik war der Magdeburger Magister also nicht mehr, als er Bischof von Brandenburg wurde.

Da zwei der Herren, die Vorträge zugesagt hatten, am Erscheinen verhindert waren, trat Herr Prof. Schmoller in die Lücke und erzählte einiges von den Untersuchungen, welche er in den letzten Monaten über das brandenburgische Lehnswesen und Lehnsrecht des 13. bis 17. Jahrhunderts begonnen hat. Er erörterte zunächst die Quellen, um die es sich handelt: die sächsischen Rechtsbücher, das große gedruckte Urkundenmaterial, die ständischen ungedruckten Akten des 15. bis 17. Jahrhunderts, die alten Kopialbücher der kurfürstlichen Kanzlei,

endlich die Akten der Lehnskanzlei, die erst vor einigen Jahren vom Kammergericht an das Geh. Staatsarchiv kamen.

Er ging dann auf die zwei Hauptfragen ein: 1. Wie und warum haben sich die Lasten und Pflichten, die ursprünglich auf den ritterschaftlichen Lehngütern ruhten, vermindert? 2. Wie stellte sich in den verschiedenen Zeiten die Größe des fürstlichen Kammergutes zu der des ritterschaftlichen Besitzes? Er führte aus, daß mit der Beantwortung dieser zwei Fragen einer der wichtigen Ursachenkreise aufgehellt werde, welche die Macht des Fürsten gegenüber der Macht des Adels bestimmten. Er sprach ad 1 von der Besteuerung, den Besitzveränderungsabgaben und der Abnahme des militärischen Wertes und der Zahl der Roßdienste; ad 2 von den Ursachen der Besitzverschiebung zwischen Fürst und Adel, von dem Umfang der jeweilig heimfallenden Lehen, von der Einschränkung dieser Heimfälle durch die Gesamthandbelehnung, und den immer wieder hervortretenden Versuchen der fürstlichen Gewalt, einen Teil des großen Lehnbesitzes, der ursprünglich ganz dem öffentlichen Dienst gewidmet war und schon seit dem 15. Jahrhundert überwiegend den Privatzwecken der adeligen Familien diente, wieder den staatlichen Zwecken zurückzugeben. An der hieran sich knüpfenden Diskussion nahmen die Herren Hintze, Spatz, Breysig, Schmoller teil.



